Nach den anliegenden belegten Nachweisungen sind gezahlt und werden angerechnet für die Buchhalterei-Abtheilung.				im Ganzen. (Spalte 2—5).		Bemerkungen.
a.	b.	c.	d.	ℳ	₰	
2	3	4	5	6		7

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsass-Lothringen

Alsace (France), Alsace-Lorraine (Germany). Kaiserlicher Rat

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bücherei
Der Reichsminister des Innern
Abteilung für Elsaß-Lothringen
Zweigstelle Lahr i. B.
Alsace-Lorraine.
D. i. 2.
2.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen

1890.

Straßburg
Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt,
vormals R. Schultz und Comp.
1890.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
369517A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1923 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1890 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß der unter IV veröffentlichten, sowie derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorauszusetzen ist, daß ein späteres Zurückgehen auf dieselben nicht zu erwarten steht).

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1889.	1889.	1889.	1889.			
—	3. Dezbr.	—	—	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft Sondersdorf I.	4	2
—	3. „	—	—	Desgl., betr. die Bewässerungsgenossenschaft Sondersdorf III.	5	2
—	3. „	—	—	Desgl., betr. die Bewässerungsgenossenschaft Sondersdorf II.	6	3
17. Dez.**	—	—	—	Schuleinrichtungen für die in Fabriken und den gleich gestellten Anlagen beschäftigten Kinder.	16	8
21. „	—	—	—	Ertheilung von Jagdscheinen	3	1
—	—	—	26. Dezbr.	Genossenschaftsstatut für die Feldwegegenossenschaft Wolmünster (Eschweiler)	20	11
—	—	30. Dezbr.	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft II (Gänselsberg). .	18	9
—	—	31. „	—	Bekanntmachung, betr. die anderweite Festsetzung des Beitrages der Gemeinden zu den Ausgaben für Geisteskranke	19	11
31. Dezbr.	—	—	—	Verordnung, betr. die Feststellung und Erhebung der für Rechnung des Landes einzuziehenden Aichgebühren.	28	15 u. Beilage I z. Amtsbl. Nr. 3
31. „ *	—	—	—	Verordnung, betr. Korrektion und Unterhaltung der Rose . .	43	21
1890.	1890.	1890.	1890.			
4. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung als Feldmesser.	15	7
5. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Ausführung der auf die Mündelhypothek bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juli 1889.	29	15 u. Beilage II z. Amtsbl. Nr. 3
10. „	—	—	—	Beginn der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten zum Reichstage.	12	7
—	10. Jan.	—	—	Allerhöchste Verordnung, betr. die Zwangsenteignung der für den Bahnbau Markolsheim—Horburg erforderl. Grundstücke.	31	15
—	10. „	—	—	Desgl. für den Bahnbau Altkirch—Pfirt	32	16
—	—	13. Jan.	—	Ernennung von Wahlkommissaren für die Wahlen zum Reichstage	33	16
—	—	—	13. Jan.	Desgl.	35	18
13. Jan.	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Daubensand.	44	24
—	—	15. Jan.	—	Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstage	34	16
—	15. Jan.	—	—	Ernennung von Wahlkommissaren für die Neuwahl zum Reichstage.	45	25
—	—	16. Jan.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Behlenheim	60	38
—	—	—	16. Jan.	Polizeiverordnung, betr. Verbot der Verwendung feuergefährlicher Stoffe zur Bedachung von Gebäuden.	61	39
17. Jan.	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Sand.	55	37
—	17. Jan.	—	—	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Mülhausen.	57	38

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberschulraths mit ** bezeichnet.

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
—	—	—	17. Jan.	Genossenschaftsstatut der Drainagegenossenschaft Fentsch. . . .	63	40
—	20. Jan.	—	—	Ernennung der Syndikatskommission zur Ausführung der zum Schutze des linksseitigen Hochwasserdammes der Ill bei Hausen nothwendigen Arbeiten.	58	38
—	—	—	22. Jan.	Schreibweise des Namens der Gemeinde Gellucourt oder Gisselfingen	78	51
—	—	—	23. „	Vertrauensmänner und Stellvertreter der Fuhrwerksberufsgenossenschaft in Berlin.	64	40
—	23. Jan.	—	—	Verordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche in Altkirch	59	38
24. Jan.	—	—	—	Abänderung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Offendorf einerseits und Herlisheim und Gambsheim andererseits . .	56	37
28. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, sowie der Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen	71	43
30. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Erlöschen eines elsaß-lothringischen Erfindungspatentes	72	43
30. „	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Ueberwachung der Weinberge in Beziehung auf Reblausgefahr.	73	44
—	—	—	31. Jan.	Versicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter	88	57
—	—	1. Febr.	—	Eintheilung des Wahlkreises der Stadt Straßburg, sowie Namen der Wahlvorsteher und Stellvertreter bei der Wahl zum Reichstage	77	45
1. Febr.	—	—	—	Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler.	84	53
1. „	—	—	—	Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen pp.	85	55
2. „	—	—	—	Abänderung des Uniformreglements für die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung in Elsaß-Lothringen	74	44
—	—	—	5. Febr.	Pflegesatz für die im Hospiz St. Nikolaus zu Metz untergebrachten Kinder.	89	57
—	10. Febr.	—	—	Durchschnittswerth eines Arbeitstages	86	57
—	12. „	—	—	Aufhebung der Verordnung vom 23. Januar 1890, betr. die Maul- und Klauenseuche im Kreise Altkirch	98	62
—	—	12. Febr.	—	Bekanntmachung, betr. Erfordernisse für die bauliche Beschaffenheit, Einrichtung und Ausrüstung von Petroleum-Kastenschiffen auf dem Rhein.	101	62
—	—	12. „	—	Bezirks-Polizeiverordnung, betr. die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf dem Rhein.	102	63
—	13. Febr.	—	—	Bekanntmachung, betr. Erfordernisse für die bauliche Beschaffenheit, Einrichtung und Ausrüstung von Petroleum-Kastenschiffen auf dem Rhein.	100	62
14. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Kraftloserklärung von Werthpapieren.	96	61
14. „	—	—	—	Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Silzheim und Wittringen.	97	62
—	—	—	18. Febr.	Aenderungen in der Abgrenzung der Bezirke der Eisenberufsgenossenschaft, Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter	114	69
18. Febr.	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Silzheim	123	78

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
20. Febr.	—	—	—	Verordnung, betr. die Beaufsichtigung des Verkehrs mit bewurzelten Reben	111	67
—	—	20. Febr.	—	Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirke Unter-Elsaß	113	68
24. Febr.	—	—	—	Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen aus Italien	110	67
25. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung.	122	73
26. „	—	—	—	Festsetzung der gemäß §. 81 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 den Gemeindebehörden zu gewährenden Vergütung	124	73
—	26. Febr.	—	—	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Altkirch	126	75
—	26. „	—	—	Bekanntmachung, betr. die ständigen Uebersetzer	127	75
—	—	1. März	—	Polizeiverordnung zum Schutze der Fischerei	147	80
4. März	—	—	—	Verfügung, betr. die Vollstreckung von Urtheilen, welche die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aussprechen	125	73
—	4. März	—	—	Abänderung der Wässerungsordnung für das Steinbächlein vom 26. Oktober 1887	145	79
—	7. „	—	—	Verbot des Krebsfangs und der Fischerei	158	86
—	8. „	—	—	Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	215	121
9. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherung der in landwirthschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigten Personen	156	86
—	—	—	10. März	Festsetzung der Geldwerthe des Arbeitstages für die Berechnung der Personalsteuerquote	160	88
11. März	—	—	—	Verfügung, betr. die Aufsicht über die Erziehungs- und Besserungsanstalten und die Ueberweisung jugendlicher Personen an diese Anstalten	174	98
13. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Einweisung der Geldstrafen und Kosten, sowie die Anweisung der Auslagen im Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe	154	83
—	13. März	—	—	Vergütungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfalle	159	88
15. März	—	—	—	Verfügung, betr. die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen	155	85
15. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein	157	86
—	—	—	18. März	Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den großen Militär-Schießständen auf der Friedhofinsel zu Metz	178	99
—	—	—	18. „	Bekanntmachung, betr. die Allgemeine lothringische Bezirksanleihe und die Blettinger Brückenanleihe	179	100
18. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die ausländischen Händler in Bezug auf deren Steuerzahlung	189	105
—	—	—	21. März	Polizeiverordnung, betr. das Fangen der Frösche	180	101
22. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes, betr. die Invaliden- und Altersversicherung	171	93
24. „	—	—	—	Verfügung, betr. die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen	173	98 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 44

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
—	—	—	22. März	Vergütungssätze für die Landlieferungen im Mobilmachungsfalle.	181	102
—	—	22. März	—	Verordnung, betr. die Erwerbung der für die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Weilerthal nach Weiler erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung .	176	99
—	—	—	25. März	Genossenschaftsstatut der Wässerungsgenossenschaft Liederscheid.	203	113
—	26. März	—	—	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Thann	191	106
—	—	—	26. März	Anderweite Benennung von Forsthäusern	195	107
—	26. März	—	—	Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.	212	116
—	—	—	28. März	Aufhebung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1890, betr. die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter	196	107
—	28. März	—	—	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft Dürlinsdorf IV.	202	112
29. März*	—	—	—	Regelung der Geschäftsführung der geologischen Landesuntersuchung	201	111
—	—	—	31. März	Genossenschaftsstatut der Drainagegenossenschaft Kesberg . . .	216	121
—	—	—	1. April	Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen .	233	132
—	—	6. April	—	Beschluß, betr. die behufs Geradelegung des Kolbsenbaches in den Gemarkungen Pfulgriesheim, Pfettisheim und Lampertheim gebildete Genossenschaft	214	120
—	—	9. „	—	Verordnung, betr. die Vertilgung der Kleeseide	232	132
10. April	—	—	—	Verordnung, betr. die öffentliche Bestellung als Feldmesser. .	211	116
—	—	—	10. April	Nachweisung der Vertrauensmänner und Stellvertreter der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Lothringen	217	122
10. April	—	—	—	Vornahme der Stückvermessung in verschiedenen Gemeinden .	229	130
—	—	—	11. April	Bekanntmachung, betr. Untersuchung der Kanalschiffspferde auf Rotz	234	133
12. April*	—	—	—	Verordnung, betr. die Benutzung und Unterhaltung des Zwölfmühlenkanals	245	186
16. „	—	—	—	Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen	227	129
—	—	—	21. April	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden der Kreise Bolchen und Diedenhofen	246	140
21. April	—	—	—	Verordnung zur Regelung des Betriebes des Stauweihers im Alfeld	230	130
22. „	—	—	—	Beisitzer und Stellvertreter der Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften.	228	129
—	—	—	23. April	Genossenschaftsstatut der Entwässerungsgenossenschaft Adaincourt-Vittoncourt	260	146
25. April	—	—	—	Aenderung der Namen von Bergwerken	243	136
26. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Verrechnung der Kosten für Oefen, Kochherde und Waschkessel	244	136
28. „	—	—	—	Höchstbetrag der Seitens der Sparkassen anzunehmenden Gelder von Krankenkassen	241	135
28. „	—	—	—	Dienstanweisung für die Bürgermeister, betr. die Einziehung der Versicherungsbeiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung	242	135
—	—	28. April	—	Bestellung von Beauftragten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin	258	146

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
—	—	—	28. April	Bestellung von Beauftragten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin	262	147
29. April	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Bissert	257	146
—	—	—	30. April	Ermächtigung der Gemeinde Mörchingen zur Abhaltung eines Schweinemarktes	261	147
1. Mai	—	—	—	Verfügung, betr. Transport- und Verpflegungskosten im Bereiche der Gefängnißverwaltung	255	143
2. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung als Feldmesser	256	146
—	—	—	3. Mai	Genossenschaftsstatut der Wiesengenossenschaft Grand pré	385	205
6. Mai	—	—	—	Verfügung, betr. die Aussonderung und Vernichtung der Rechnungen, Kassenbücher, Heberollen und Rechnungsbeläge der Landeskassen	274	152
—	—	—	6. Mai	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Metz	277	154
—	—	10. Mai	—	Beschluß, betr. die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter im Kreise Schlettstadt	276	154
—	—	—	10. Mai	Bekanntmachung, betr. Abhaltung einer Voruntersuchung über die Herstellung normalspuriger Nebenbahnen von Saarburg nach Alberschweiler und von Hessen nach Vallerysthal	278	155
11. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das chemische Laboratorium der Polizeidirektion zu Straßburg	272	151
—	14. Mai	—	—	Ergänzung der Verordnung vom 10. Mai 1884, betr. die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels	287	158
17. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die wissenschaftliche Prüfungskommission	286	157
—	—	—	17. Mai	Genossenschaftsstatut der Hargarterbachgenossenschaft	297	162
19. Mai	—	—	—	Sitz des Schiedsgerichts der Unfall- und Krankenversicherung für den Geschäftsbereich der Korps-Intendantur des XVI. Armeecorps	292	161
20. „	—	—	—	Zusammensetzung des mit dem Sitze in Straßburg errichteten Schiedsgerichts für die Unfallversicherung im Geschäftsbereich der Ministerialabtheilung des Innern	293	161
—	—	—	20. Mai	Abänderung des Beschlusses vom 10. Mai 1890, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Herstellung normalspuriger Eisenbahnen von Saarburg nach Alberschweiler und von Hessen nach Vallerysthal	308	167
—	—	—	20. „	Genossenschaftsstatut der Bewässerungsgenossenschaft Lorry-Mardigny	309	167
—	23. Mai	—	—	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft Ungersheim-Brücktenbach	306	165
—	—	27. Mai	—	Aufhebung des in der Stadt Straßburg alljährlich stattfindenden Johanni-Geschirrmarkts	307	167
3. Juni	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Magdalena bei Kneuttingen	317	172
4. „	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten in der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements in Elsaß-Lothringen, mit Ausschluß derjenigen des höheren Verwaltungsdienstes	329	175

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
—	—	4. Juni	—	Vorverfahren über den Bau einer Eisenbahn von Walburg nach Wörth	369	196
—	—	—	4. Juni	Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft Pulvermühle.	332	179
6. Juni	—	—	—	Behandlung der Straßenbahn von Mülhausen nach Pfastatt als Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen, betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Beamten	315	171
—	—	9. Juni	—	Beschluß, betr. die Neueintheilung der Kantonalarztbezirke Erstein, Benfeld I u. II	331	178
—	—	—	9. Juni	Ermächtigung der Gemeinde Saarburg zur Abhaltung eines Viehmarktes	333	179
—	11. Juni	—	—	Aufhebung der Verordnung vom 26. März 1890, betr. die Maul- und Klauenseuche im Kreise Thann	330	178
—	—	—	14. Juni	Beschluß, betr. die Bildung des Flußbauverbandes der Rose.	340	183
—	—	—	17. „	Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft Nellingen	357	191
19. Juni	—	—	—	Abänderung der Verordnung vom 22. Mai 1888, betr. die Paßpflicht	337	181
—	—	—	23. Juni	Ernennung eines Vertrauensmannes und Beauftragten für den 33. Bezirk der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Lothringen	358	192
24. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung als Feldmesser.	356	191
—	—	—	25. Juni	Verordnung, betr. die Vertilgung der Mistel	359	192
—	—	—	26. „	Bekanntmachung, betr. Abhaltung einer Voruntersuchung über die Verlängerung der Algringer Erzbahn bis zum Batzeler Hof	341	183
27. Juni	—	—	—	Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist	339	183 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 28
27. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Surburg I und Surburg II	366	195
—	—	—	28. Juni	Satzungen der Entwässerungsgenossenschaft Bazoncourt II	360	192
30. Juni*	—	—	—	Verordnung, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer	355	189
—	—	—	2. Juli	Genossenschaftsstatut der Bewässerungsgenossenschaft Bärenthal II	370	197
3. Juli	—	—	—	Besetzung von Unterbeamtenstellen bei der Straßenbahn Mülhausen-Pfastatt mit Militäranwärtern	365	195
6. „*	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889	382	201
6. „*	—	—	—	Verordnung, betr. die Errichtung einer Landesversicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen, sowie die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt	382	202
6 „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Wahlordnung für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt von Elsaß-Lothringen, sowie die den Mitgliedern des berathenden Ausschusses zu gewährende Vergütung	382	202
14. „	—	—	—	Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern vom 22. Oktober 1884	394	209
14. „	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Offendorf	396	210
15. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Gebühren für Katasterauszüge in Vormundschaftssachen	405	213

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
16. Juli	—	—	—	Verordnung zur Ausführung der Reichsgesetzes, betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888	395	209
16. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Stückvermessung in Appenweier und Hettenschlag	397	210
—	—	—	17. Juli	Bekanntmachung, betr. die Benutzung lebender Köder bei Ausübung der Fischerei mit der Grundangel	410	215
—	—	—	19. „	Aufhebung der Verordnung vom 21. April 1890, betr. die Maul- und Klauenseuche im Kreise Bolchen	411	215
—	—	—	21. „	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Verlegung einer Strecke der Eisenbahnlinie Diedenhofen—Teterchen zwischen Diedenhofen und Künzig	399	210
—	—	—	24. „	Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Vertrauensmanns des V. Bezirks der südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft in Saarbrücken.	412	215
—	—	—	31. „	Nachtrag zu dem Verzeichniß der ständigen Uebersetzer des Bezirks Lothringen	421	224
2. August	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Bruch I und Bruch II	431	230
4. „	—	—	—	Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betr. die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes	418	217
4. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Unterstritten I, Unterstritten II, Unterstritten III, Rendel I, Rendel II, Rohrlach I, Rohrlach II, Sandlach I, Sandlach II und Sandlach III	432	230
—	—	—	5. August	Genossenschaftsstatut der Entwässerungsgenossenschaft Sauerwies	438	237
6. August	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Etatsjahr 1891/92	428	229
6. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Etatsjahr 1891/92.	429	229
—	6. August	—	—	Beschluß, betr. die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen . . .	436	236
—	—	—	6. August	Aufhebung der Verordnung vom 21. April 1890, betr. die Maul- und Klauenseuche im Kreise Diedenhofen	440	237
—	7. August	—	—	Aufhebung der Verordnung vom 26. Februar 1890, betr. die Maul- und Klauenseuche im Kreise Altkirch	437	237
9. August	—	—	—	Mitglieder der Prüfungskommission für die forstliche Staatsprüfung	434	235
10. „	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1890, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder	433	233
—	—	—	11. August	Genossenschaftssatzungen der Feldwegegenossenschaft Urbach . .	457	261
—	12. August	—	—	Verordnung, betr. Reichstagsersatzwahl im 3. elsaß-lothringischen Wahlkreise — Kreis Colmar	426	227
—	12. „	—	—	Ernennung des Wahlkommissars für die Reichstagsersatzwahl im 3. elsaß-lothringischen Wahlkreise — Kreis Colmar . .	427	227
13. August	—	—	—	Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1887, betr. Zahlung der Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst	452	244
—	—	—	14. August	Genossenschaftsstatut der Wiesengenossenschaft Tennschen. . . .	479	275
15. August	—	—	—	Vorschriften, betr. den Geschäftsverkehr der Kaiserl. Steuerkassen mit der Kaiserl. Landeshauptkasse für Elsaß-Lothringen . .	453	244
16. „	—	—	—	Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1889/90 approbirten Aerzte, Zahnärzte und Apotheker	451	243

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
—	16. August	—	—	Wahl bezw. Wiederwahl von Mitgliedern der Handelskammer zu Colmar	454	260
—	—	—	16. August	Verordnung, betr. die Erwerbung der für die Herstellung einer Eisenbahn von Saarburg nach Alberschweiler mit Abzweigung von Hessen nach Vallerysthal erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung	456	260
—	18. August	—	—	Verordnung, betr. die Vertilgung der Mistel	463	265
19. August	—	—	—	Ausübung der Feldjagd im Bezirk Lothringen	449	241
—	—	—	26. August	Satzungen der in der Gemeinde Villers-Stoncourt gebildeten freien Entwässerungsgenossenschaft	481	275
27. August	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1890, betr. die Viehverstellung	474	269
27. „ *	—	—	—	Anerkennung der von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen	498	283
27. „ *	—	—	—	Desgl. der von der Herzoglich braunschweigischen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes ausgestellten Prüfungszeugnisse	499	283
28. „	—	—	—	Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Röschwoog—Auenheim—Fort-Louis und Stattmatten	476	274
28. „	—	—	—	Desgl. zwischen den Gemarkungen Auenheim und Munzenheim	477	274
28. „	—	—	—	Desgl. zwischen den Gemarkungen Fort-Louis und Neuhäusel	478	274
29. „	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Röschwoog	487	279
4. Sept.	—	—	—	Desgl. für den Gemeindebezirk Auenheim	488	280
4. „	—	—	—	Desgl. für den Gemeindebezirk Lemberg	489	280
4. „	—	—	—	Desgl. für den Gemeindebezirk Chieulles	490	280
5. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Etatsjahr 1891/92	486	279
5. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke „Friedrich und Gottfried“ sowie für die Bitumenbergwerke „Dachshübel I, II, III, IV,“ „Dicke Eiche I, II, III, IV, V,“ und „Birklach I, II, III, IV“	502	284
6. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Eisenerzbergwerke Bollingen und Halberg	503	287
7. „	—	—	—	Namen der Mitglieder der ärztlichen Prüfungskommission	501	283
—	—	—	13. Sept.	Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft Lubecourt	513	291
16. Sept.	—	—	—	Anerkennung der von der Großherzoglich Mecklenburgischen Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts zu Rostock ausgestellten Zeugnisse	511	291
—	17. Sept.	—	—	Beschluß, betr. die Entwässerungsgenossenschaft Tagsdorf	521	295
19. Sept.*	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts und Altersversicherung vom 22. Juni 1889	520	295
27. „	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Enschingen	532	300
—	—	29. Sept.	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft der Saarmatt	522	296
30. Sept.	—	—	—	Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Alt-Thann und Thann	533	300

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
2. Okt. *	—	—	—	Anerkennung der in Baden erworbenen Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen	566	313
3. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einführung von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn	530	299
—	—	—	4. Okt.	Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft Iplingen	550	304
8. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einführung von lebenden Schweinen aus Italien nach den Schlachthäusern der Städte Straßburg i. E., Mülhausen i. E. und Colmar	531	299
8. „	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Alt-Thann	546	303
10. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung als Feldmesser.	547	303
—	—	11. Okt.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft II Oberhausbergen.	549	303
15. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn	555	307
—	—	15. Okt.	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft Lobsann	559	309
—	—	—	15. Okt.	Genossenschaftsstatut der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft mit dem Sitze in Weiher	573	315
—	—	16. Okt.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Durstel-Adamsweiler.	558	308
—	—	20. „	—	Errichtung einer landwirthschaftlichen Bezirkswinterschule zu Brumath	560	309
—	—	—	20. Okt.	Bestellung eines Vertrauensmannes bezw. Beauftragten und eines Stellvertreters der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	572	314
23. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Osterreich-Ungarn	569	314
24. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung als Feldmesser.	570	314
26. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Schreibgebühren, welche den Ortspolizeibehörden für Ertheilung von Abschriften der Unfall-Untersuchungsverhandlungen zu erstatten sind	568	314
—	—	—	27. Okt.	Genossenschaftsstatut der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in dem Kanton „au-dessus des Polissoirs“ mit dem Sitze in Wasperweiler	600	324
—	—	—	27. „	Desgl. der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in den Kantonen „Prés de la Roche“ und „La Marcarerie“ mit dem Sitze in Wasperweiler	611	332
—	—	—	28. „	Aufhebung der Verordnung vom 6. Mai 1890, betr. die Maul- und Klauenseuche im Kreise Metz	589	319
30. Okt.	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Gumbrechtshofen-Niederbronn	584	318
—	—	30. Okt.	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft I „Im Rohr“, „Bannweiler“ pp.	586	318
30. Okt.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Heuscheuer I, II, III und Unterschwarzbruch I, II, III	596	321
—	—	—	30. Okt.	Beschluß, betr. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirthschaft des Bezirks Lothringen beschäftigten Arbeiter	667	359
—	—	3. Nov.	—	Beschluß, betr. die Entwässerungsgenossenschaft II Dettweiler.	599	323
6. Nov. *	—	—	—	Verordnung, betr. Regulirung, Unterhaltung und Wasserbenutzung der Fecht	607	327
—	—	—	6. Nov.	Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft Rußweiler I.	610	332

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
—	7. Nov.	—	—	Wahl bezw. Wiederwahl von Mitgliedern der Handelskammer zu Mülhausen	598	323
9. Nov.	—	—	—	Namen und Wohnort der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer bei den Schiedsgerichten für die Bezirke des XV. und XVI. Armeecorps	597	322
—	—	10. Nov.	—	Verordnung, betr. den Viehverkehr	608	331
—	—	—	10. Nov.	Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft Nußweiler II.	609	331
11. Nov.	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Forstfeld	618	337
—	—	—	13. Nov.	Genossenschaftsstatut der Entwässerungsgenossenschaft Geblingen	624	339
—	—	—	13. „	Ermächtigung der Gemeinde Bitsch zur Abhaltung eines Viehmarkts	625	339
—	—	17. Nov.	—	Beschluß, betr. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der im Bezirke Unter-Elsaß in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen	620	338
18. Nov.	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern	615	335
—	19. Nov.	—	—	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Colmar	619	338
—	—	—	20. Nov.	Verordnung, betr. die Erwerbung der für den Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke Kedingen—Künzig und für die Verlegung der Linie Künzig—Diedenhofen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung	627	339
21. Nov.	—	—	—	Verfügung, betr. die Vollstreckung der Strafe der Festungshaft an Civilpersonen	617	337
21. „	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Plesnois	633	343
23. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1890, betr. die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand	634	343
—	25. Nov.	—	—	Festsetzung der Durchschnittssätze des Jahresarbeitsverdienstes der in dem Bezirk Ober-Elsaß in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen	637	346
26. Nov.	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot des Krebsfangs	635	344
—	—	28. Nov.	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft Dettweiler II	638	346
28. Nov.	—	—	—	Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements für Elsaß-Lothringen vom 9. März 1887	648	349
1. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr italienischen Rindviehes nach den Schlachthäusern der Städte Straßburg, Metz, Mülhausen i. Els., Colmar und Gebweiler	636	346
5. „	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Bindernheim	650	350
5. „	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Dahlenheim	651	351
6. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Auszahlung von Geldern u. s. w. Seitens der Landeskassen an die Rechtsnachfolger verstorbener Personen	649	350
—	—	6. Dez.	—	Verordnung, betr. die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen	664	357
—	8. Dez.	—	—	Festsetzung der in der Stadt Rufach bestehenden jährlichen Kram-, Getreide-, Schweine- und allgemeinen Viehmärkte	663	357

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1890.	1890.	1890.	1890.			
10. Dez.	—	—	—	Dienstkleidung der Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung vom Einnehmer und Assistenten I. Klasse abwärts mit Ausnahme der Grenzaufsichtsbeamten	660	355
—	—	—	10. Dez.	Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft Neumühle-Machern	668	359
—	—	11. Dez.	—	Beschluß, betr. die Entwässerungsgenossenschaft I Riedselz . . .	665	358
—	—	11. „	—	Desgl. betr. die Entwässerungsgenossenschaft II Riedselz . . .	666	359
12. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. die amtliche Geschäftssprache bei Führung der Standesregister	677	368
—	—	—	12. Dez.	Aufhebung von Viehmärkten in Falkenberg	684	370
—	—	—	13. „	Verordnung, betr. die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen .	685	371
—	15. Dez.	—	—	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Gebweiler	662	357
16. Dez.	—	—	—	Anweisung, betr. die Entrichtung und Verrechnung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung der bei der Landesverwaltung beschäftigten, nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Personen.	661	355
16. „	—	—	—	Aenderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Dahlenheim und Scharrachbergheim	678	368
—	16. Dez.	—	—	Verordnung, betr. die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen .	680	369
—	—	16. Dez.	—	Beschluß, betr. die Genossenschaft des Mühlbaches in Breuschwickersheim	683	370
17. Dez.	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Friedrich Erweiterung" bei Havingen.	676	368
18. „	—	—	—	Vorschriften, betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs	675	363
19. „	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Algolsheim	679	369
—	22. Dez.	—	—	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Rappoltsweiler	681	370

Digitized by Google

Sachregister

zum

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1890.

A.

Abwesenheits-Erklärungen, S. 51, 76, 102, 147, 297, 315; — s. auch Zeugenverhöre.

Achenheim, Ortschaft, dieselbe ist bezüglich der indirekten Steuern dem Spezialhebebezirk des Hauptsteueramts Straßburg zugetheilt, S. 99.

Aerzte, Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt, S. 43; — Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1889/90 approbirten Aerzte, S. 243.

Aichwesen, Feststellung und Erhebung der für Rechnung des Landes einzuziehenden Aichgebühren, S. 15 u. Beil. I z. Amtsbl. Nr. 3; — Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1891, S. 337.

Ammerzweiler, Ort, derselbe ist dem Spezialhebebezirk des Hauptamts Altkirch zugetheilt, S. 175.

Angeklagte, jugendliche, deren Ueberweisung an Erziehungs- und Besserungsanstalten, S. 98.

Anleihen, Ermächtigung des Bezirks Lothringen zur Aufnahme einer Anleihe, S. 100; — Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen, S. 132; — Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1882 und 1886, S. 281.

Anzeigen, gerichtliche, Veröffentlichung derselben für den Bezirk: Ober-Elsaß, S. 236, 369, Unter-Elsaß, S. 357, Lothringen S. 371.

Apothekerwesen, Besitzwechsel, Errichtung und Verlegung von Apotheken in: Straßburg, S. 68, 80, 120, 196, 308, Müttersholz, S. 205, Bischheim, S. 280; — Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1889/90 approbirten Apotheker, S. 243.

Arbeitshaus, Unterbringung Verurtheilter in ein solches, S. 73.

Arbeitskarten, die Arbeitskarten der in Fabriken beschäftigten Kinder müssen eine Angabe über den Schulunterricht enthalten, S. 8.

Arzneitaxe, Abänderungen und Ergänzungen der Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen, S. 85.

Ausländer, deren Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, S. 74. — Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, S. 363, 366.

Auswanderungswesen, Bestellung von Agenten und Unteragenten, S. 71, 91, 109, 142, 149, 164, 187, 199, 212, 277, 282, 311. — Zurückziehung der ertheilten Vollmacht, S. 65, 142, 187.

Ausweisung, Zuständigkeit zur Verfügung der Ausweisung aus dem Bundesgebiet, S. 73. — Vorschriften, betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, S. 363, 366.

B.

Balschweiler, Ort, Zutheilung zu dem Spezialhebebezirk des Hauptamts Altkirch, S. 175.

Baugewerks-Berufsgenossenschaft, s. Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Beamte, Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten in der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements, S. 175; — s. auch Uniform.

Beitreibung rückständiger Versicherungsbeiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, S. 136.

Bekanntmachungen, s. Anzeigen.

Belobigung verschiedener Personen, S. 206, 280, 292, 371.

Belohnung für Entdeckung von Baumfrevlern, S. 45, 213, 266.

Bergwesen, Abänderung der Namen von Bergwerken in den Kreisen Diedenhofen und Metz, S. 136. — Verleihungsurkunden für das Eisenerzbergwerk Magdalena, S. 172, die Bitumenbergwerke Surburg I, II, S. 195, die Bitumenbergwerke Bruch I, II, Unterstritten I, II, III, Rendel I, II, Rohrlach I, II, Sandlach I, II, III, S. 230, die Steinkohlenbergwerke Friedrich und Gottfried, S. 284, die Bitumenbergwerke Dachshübel I, II, III, IV, Dicke Eiche I, II, III, IV, V, Birklach I, II, III, IV, S. 284, die Eisenerzbergwerke Bollingen und Halberg, S. 287, die Bitumenbergwerke Heuscheuer I, II, III, Unterschwarzbruch I, II, III, S. 321, das Eisenerzbergwerk Friedrich Erweiterung, S. 368.

Bernweiler, Ort, derselbe ist dem Spezialhebebezirk des Hauptamts Altkirch zugetheilt, S. 175.

Berufsgenossenschaften, Vertrauensmänner, Stellvertreter und Bezirke derselben: bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft in Berlin — Bezirk Lothringen, S. 40, bei der südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft in Saarbrücken

Digitized by Google

— Bezirke IV, V, S. 69, 215, bei der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Lothringen, S. 122, 192; — s. auch Tiefbauberufsgenossenschaft.

Besserungsanstalten, s. Erziehungs- und Besserungsanstalten.

Bezirkspräsidenten, Zuständigkeit und Befugnisse in Bezug auf Vollstreckung von Urtheilen, welche die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aussprechen, S. 73.

Bezirksräthe, Einweisung der Geldstrafen und Kosten sowie Anweisung der Auslagen im Verfahren vor denselben, S. 83.

Bezirkswinterschulen, landwirthschaftliche, Eröffnung einer solchen zu Brumath, S. 309.

Bürgermeister, Dienstanweisung für dieselben, betr. Einziehung der Versicherungsbeiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, S. 135.

C.

Chemisches Laboratorium der Potizeidirektion Straßburg, Erstreckung der Befugniß zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen auf ganz Elsaß-Lothringen mit Ausschluß des Stadtkreises Metz, S. 151.

Civiltransporteure, Kostenberechnungen derselben, S. 144.

D.

Dächer, Verbot der Verwendung von leicht Feuer fangenden Stoffen zur Bedachung von Gebäuden, S. 39.

Darlehen, Vermittlung solcher, s. Immobiliarverträge.

Domizilerwählung: der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt, S. 5; — der Union Marine Insurance Company und der International Marine Insurance Company in Liverpool, S. 5, — des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart, S. 19; — der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin, S. 65; — der Lebens-Versicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien, S. 65; — der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft in Hamburg, S. 65; — der Queen Insurance Company, Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Liverpool, S. 127; — der Süddeutschen Versicherungsbank für Militärdienst und Töchteraussteuer in Karlsruhe, S. 142; — der Preußischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, S. 207; — der Eidgenössischen Transport-Versicherungsgesellschaft in Zürich, S. 226; — der Bremer Lebensversicherungsbank, S. 239; — der Versicherungsgesellschaft Fides, Erste Deutsche Kautionsversicherungsanstalt in Mannheim, S. 263; — der Hamburger Militärdienst-, Aussteuer- und Alters-Versicherungsgesellschaft, S. 298; — der Preußischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin, S. 311; — der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft Viktoria zu Berlin, S. 311; — der Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungsgesellschaft Hannover, S. 311; — der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktiengesellschaft in Aachen, S. 341; — der Norddeutschen Feuer-Versicherungsgesellschaft in Hamburg, S. 341; — der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt zu Leipzig, S. 348.

Durchschnittsmarktpreise während der letzten 10 Friedensjahre im Bezirk: Unter-Elsaß, S. 68; — Ober-Elsaß, S. 88; — Lothringen, S. 102.

Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, S. 40, 76, 88, 133, 158, 184, 205, 261, 292, 304, 324, 360.

E.

Eckbolsheim, Ortschaft, dieselbe ist bezüglich der indirekten Steuern dem Spezialhebebezirk des Hauptsteueramts Straßburg zugetheilt, S. 99.

Einfuhr, Verbot der Einfuhr von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen aus Italien, S. 67; — Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn nach Straßburg, Mülhausen und Colmar, S. 299; — desgl. aus Italien, S. 299; — Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn und Italien nach Gebweiler, S. 307; — desgl. nach Metz, S. 314; — Einfuhr italienischen Rindviehs nach Straßburg, Metz, Mülhausen, Colmar und Gebweiler, S. 346.

Einschreibung von Mündelhypotheken, S. 15 und Beil. II zum Amtsbl. Nr. 3.

Eisenbahnen, Herstellung einer schmalspurigen Eisenbahn zwischen Markolsheim und Horburg, S. 15; — desgl. einer normalspurigen Eisenbahn von Altkirch nach Pfirt, S. 16; — desgl. einer normalspurigen Eisenbahn von Weilerthal nach Weiler, S. 99; — desgl. einer normalspurigen Eisenbahn von Saarburg nach Alberschweiler mit Abzweigung von Hessen nach Valleroysthal, S. 260; — desgl. einer normalspurigen Eisenbahn von Watburg nach Wörth, S. 319; desgl. eines zweiten Geleises auf der Strecke Kedingen-Künzig und Verlegung der Linie Künzig-Diedenhofen, S. 339; — s. auch Straßenbahnen.

Eisen-Berufsgenossenschaft, s. Berufsgenossenschaften.

Enquete über: die Herstellung normalspuriger Nebenbahnen von Saarburg nach Alberschweiler und von Hessen nach Valleroysthal, S. 155, 167; — die Verlängerung der normalspurigen Atgringer Erzbahn bis zum Bazeter Hofe, S. 183; — den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Watburg nach Wörth und deren etwaige Fortsetzung gegen Lembach, S. 196; — die Verlegung einer Strecke der Eisenbahntinie Diedenhofen-Teterchen, zwischen Diedenhofen und Künzig, S. 210.

Enregistrement, Beamte der Verwaltung desselben, s. Beamte.

Erben, Auszahlung von Geldern ꝛc. Seitens der Landeskassen an die Rechtsnachfolger verstorbener Personen, S. 350.

Erfindungspatente, elsaß-lothringische, Erlöschen des den Fabrikanten Heitmann-Ducommun und Steinlen in Mülhausen ertheilten Patents, S. 43.

Erziehungs- und Besserungsanstalten, Aufsicht über dieselben und Ueberweisung jugendlicher Personen an diese Anstalten, S. 98; — Unterbringung verwahrloster Kinder in der Anstalt zu Hagenau, S. 234.

F.

Fabriken, Unterricht für die in Fabriken und ähnlichen Anlagen beschäftigten schulpflichtigen Kinder, S. 8.

Digitized by Google

Fabrikschulen, Errichtung solcher, S. 8.

Familienrath, dessen Befugnisse in Bezug auf die Einschreibung von Mündelhypotheken, S. 15 und Beilage II zum Amtsblatt Nr. 3.

Fecht, Regulirung, Unterhaltung und Wasserbenutzung der Fecht, S. 327.

Feldmesser, öffentliche, Bestellung solcher, S. 7, 116, 146, 191, 303, 314.

Festungshaft, Vollstreckung derselben an Civilpersonen, S. 337.

Fischerei, Schutz derselben in Flüssen des Bezirks Unter-Elsaß, S. 80; — desgl. des Bezirks Ober-Elsaß, S. 86, 87; — s. auch Frösche; — Verbot des Krebsfangs in Wasserläufen Elsaß-Lothringens, S. 344; — s. auch Flußfischerei.

Fleisch, Verkauf von minderwerthigem Fleisch, S. 158.

Fleischhandel, Beaufsichtigung desselben, Abänderung des §. 15 der Verordnung vom 10. Mai 1884, S. 158.

Flurbeschädigungen, Verhütung solcher bei Manövern durch Gendarmeriepatrouillen, S. 335.

Flußfischerei, Benutzung lebender Köder bei der Fischerei im Bezirk Lothringen, S. 215, s. auch Fischerei.

Forsthäuser, andeeweite Benennung solcher, S. 107.

Frösche, Verbot des Fangens solcher mit dem Rechen in den Gewässern des Bezirks Lothringens, S. 101.

Fuhrkosten, s. Reisegebühren.

Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, s. Berufsgenossenschaften.

G.

Gefangenentransporte, Anweisung pp. dee Kosten derselben, S. 143.

Gefängnisse, Transport- und Verpflegungskosten im Bereich der Gefängnißverwaltung, S. 143; — s. auch Vorstand der Gefängnißverwaltung.

Geisteskranke, Beitrag der Gemeinden für Geisteskranke in der Irrenanstalt Stephansfeld-Hördt und in der Irrenabtheilung des Bürgerhospitals von Straßburg, S. 11.

Gellucourt, Gemeinde, der Name dieser Gemeinde ist fortab Gisselfingen, S. 51.

Gemeindebauten, Veranschlagung und Leitung solcher durch den Regierungsbaumeistee Eenst, S. 319.

Gemeinnützige Anstalten, Anerkennung als solche: des elsaß-lothringischen Lehrerwaisenstifts in Straßburg, S. 42; — des deutschen Schützenvereins in Metz, S. 82; — der Pensionskassen für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen und für die Arbeiter der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen zu Straßburg, S. 363.

Gendarmerie, Bestimmungen über Gendarmerie-Patrouillen bei Manövern, S. 335; — Reisegebühren aus diesem Anlaß, S. 337.

Geologische Landesuntersuchung, Regelung der Geschäftsführung derselben, S. 111.

Gerichtstage, Abhaltung eines Gerichtstages für die Gemeinden: Dambach, Blienschweiler und Rothalten in Dambach, S. 141; — Müttersholz, Hilsenheim, Bindernheim und Baldenheim in Müttersholz, S. 185; — Westhosen, Ballbronn, Bergbieten, Tränheim und Flexburg in Westhosen, S. 185; — Lembach, Klimbach, Wingen, Obersteinbach, Niedersteinbach in Lembach, S. 206; — Wanzenau, Killstett, Gambsheim in Wanzenau, S. 289.

Geschäftssprache, amtliche, bei Führung der Standesregister, S. 368.

Geschworene, s. Urlisten.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Herausgabe eines Haupt-Sachregisters zu demselben, S. 317, 348.

Gesindevermiether (Stellenvermittler), Geschäftsbetrieb derselben, S. 53.

Gewerbebetrieb, Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, sowie der Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen, S. 43; — Verpflichtungen bei dem Gewerbebetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler, S. 53; — desgl. der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen ꝛc., S. 55; — Ueberwachung des Gewerbebetriebs auswärtiger Händler, insbesondere der Viehhändler und Beschlagnahme des Viehes bei Nichtbesitz des Patents, S. 105.

Gewerbegerichte, Ernennung von Vorsitzenden ꝛc. des Gewerbegerichts in Mülhausen, S. 7.

Gewerbeordnung, Bestimmung zur Ausführung des §. 135, Abs. 3, S. 8; — s. auch Gewerbebetrieb.

Gewerbliche Anlagen, Errichtung ꝛc. eines Schlachthauses in: Neuhof, S. 13, 58, 70, Molsheim, S. 26, Didenheim, S. 51, Bischheim, S. 77, Ennery, S. 90, Niederranspach, S. 90, Masmünstee, S. 102, Neudorf, S. 103, Schlettstadt, S. 134, Fegeesheim, S. 141, Schiltigheim, S. 147, Oberaspach, S. 155, Scharrachbergheim, S. 163, Scherweiler, S. 163, Habsheim, S. 172, Hüssern-Wesserling, S. 172, 267, St. Ludwig, S. 238, Wingersheim, S. 289, Lembach, S. 293, Rohebach, S. 315, Niedermorschweier, S. 325, Brunstatt, S. 340, Woippy, S. 351, Killstett, S. 373; — einer Metzgerei in Wittersdoef, S. 113; — einer Kuttlerei in: Oberehnheim, S. 198, Grüneberg, S. 297; — einer Hammelschlächterei in: Montigny, S. 198, 207, Deutsch-Avricourt, S. 198, Plantières, S. 238; — einer Pferdeschlächterei in Saargemünd, S. 198; — einer Kaldaunenauskocherei in Saarburg, S. 207; — eines Retortenhauses in Saargemünd, S. 13; — einer Hasen-Haarschneideeei in Musau, S. 26; — einer Düngerfabrik in Mülhausen, S. 41; — einer Asphaltkocherei nebst Imprägnirnanstalt in Mülhausen, S. 51; — einer Imprägnieanstalt in Rappoltsweiler, S. 125; — einer Kalkbrennerei (Kalköfen) in: Peltre, S. 58, Suffelweyersheim, S. 69, Cadenbronn, S. 77, Großblittersdorf, S. 77, Dettweiler, S. 173, Edelingen, S. 207; — eines Ziegelofens in Altthann, S. 63; — eines Ringofens in Großblittersdorf, S. 90; — einee Thomasschlackenmühle in Saargemünd, S. 125; — eines Kalk- und Ziegelofens in Brumath, S. 134; — einer Häutenieder lage in Mülhausen, S. 155; — eines Lederhammers in Mülhausen, S. 155; — einer Ammonialdestillation in Mülhausen, S. 159; — eines Gypsbackofens (Gypsofens) in: Gelmingen, S. 168, Bergheim, S. 179; — eines Mertinstahlofens in Mut-

Digitized by Google

terhausen, S. 172; — eines Hochofens in: Uedingen, S. 186, Deutsch-Oth, S. 211, Groß-Moyeuvre, S. 211; — einer Halle zur Glasfabrikation in Münzthal-St. Louis, S. 186; — einer Eisengießerei in Illkirch-Grafenstaden, S. 238; — eines Triebwerks zur elektrischen Beleuchtung in Kleinthalbach, S. 262; — einer Hopfenschwefeldarre in Hagenau, S. 267, 325; — einer Holzstofffabrik in Hinter-Alspach, S. 267; — einer Gerberei in Musau, S. 276; — einer Stauanlage bei Schnierlach, S. 292; — einer Abdeckergrube in Rheinau, S. 300; — eines Dampfsägewerks in Bitsch, S. 326; — einer Portlandcementfabrik in Diesdorf, S. 332; — einer chemischen Fabrik in Spittel, S. 347; — einer Bierbrauerei in Queuleu, S. 352; — einer Fabrik lackirter Papierstoffwaaren in Alberschweiler, S. 360.

Giffelfingen ist fortan der Name der bisher Gellucourt genannten Gemeinde, S. 51.

H.

Handelskammern, Deckung der Ausgaben für 1891/92: der Handelskammer zu Colmar, S. 229, der Handelskammer zu Metz, S. 229, der Handelskammer zu Mülhausen, S. 279; — Wahl von Mitgliedern der Handelskammer zu: Colmar, S. 260, Mülhausen, S. 323.

Händler, ausländische, Ueberwachung der Gewerbebetriebs derselben und Beschlagnahme beim Nichtbesitz des Patents, S. 105.

Hausirer, Entrichtung der Aichgebühren, Beil. I z. Amtsbl. Nr. 3, S. 1.

Heberollen, s. Rechnungen.

Heirathen, Vermittlung solcher, s. Immobiliarverträge.

Hufbeschlaggewerbe, Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, S. 217.

Hufbeschlagschule, Statut der Hufbeschlagschule in Straßburg, S. 219.

Hülfspfarreien, Errichtung von katholischen Hülfspfarreien in Folpersweiler und Chesny, S. 129.

J.

Jagdscheine, wiederholte Ausfertigung von in Verlust gerathenen Jagdscheinen, S. 1; — s. auch Zusatzjagdscheine.

Ill, Wiederherstellung des Flußbauverbandes der 5. Illstrecke, S. 38.

Immobiliarverträge, Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs der Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen, S. 43.

Invaliditäts- und Altersversicherung, Zuständigkeit der Behörden, S. 73, 201; — Ausführung der Uebergangsbestimmungen in den §§. 156—161 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, S. 93; — Ausstellung, Umtausch, Ersatz von Quittungskarten, Entwerthung von Marken und Errichtung von Schiedsgerichten, S. 295; — Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen: im Bezirk Unter-Elsaß, S. 338; im Bezirk Ober-Elsaß, S. 346; im Bezirk Lothringen, S. 359; — Entrichtung und Verrechnung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung der bei der Landesverwaltung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, S. 355; — Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht und über die Entwerthung und Vernichtung von Marken, S. 371; — s. auch Landesverversicherungsanstalt.

K.

Kaiserlicher Rath, Einweisung der Geldstrafen und Kosten, sowie Anweisung der Auslagen im Verfahren vor demselben, S. 83.

Kanalschiffpferde, als Revisionsort für die Untersuchung der Pferde des Schiffsverkehrs auf dem Rhein-Marne-Kanal auf Rotz ist Saarunion bestimmt, S. 133.

Kantonalarztbezirke, Neueintheilung der Kantonalarztbezirke Erstein, Benfeld I und II, S. 178.

Kassenbücher, s. Rechnungen.

Katasterauszüge, Gebührenfreiheit der Katasterauszüge in Vormundschaftssachen, S. 213.

Katasterbereinigung, Fortführung des bereinigten Katasters für die Gemeindebezirke: Daubensand, S. 24, Sand, S. 37, Silzheim, S. 73, Bissert, S. 146, Offendorf, S. 210, Röschwoog, S. 279, Auenheim, S. 280, Lemberg, S. 280, Chieulles, S. 280, Enschingen, S. 300, Alt-Thann, S. 303, Gumbrechtshofen-Niederbronn, S. 318, Forstfeld, S. 337, Plesnois, S. 343, Bindernheim, S. 350, Dahlenheim, S. 351, Algolsheim, S. 369.

Abänderung der Grenzen zwischen den Gemarkungen: Offendorf, einerseits, Herlisheim, Gambsheim anderseits, S. 37, Silzheim und Wittringen, S. 62, Röschwoog-Auenheim-Fort-Louis und Stattmatten, S. 274, Auenheim und Runzenheim, S. 274, Fort-Louis und Neuhäusel, S. 274, Alt-Thann und Thann, S. 300, Dahlenheim und Scharrachbergheim, S. 368.

Kinder, unterstützte, Pflegesatz für die im Hospiz St. Nikolaus zu Metz untergebrachten, dauernd oder zeitweise unterstützten Kinder, sowie für deren Säugeammen und Kosten der Kleidungsstücke, S. 57; — desgl. verwahrloste, Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1890, betr. die Unterbringung solcher, S. 233.

Kleinhändler mit Garnabfällen ꝛc.; — s. Trödler.

Kochheerde, Verrechnung der Kosten für Anschaffung und Unterhaltung solcher in Geschäftsräumen und Dienstwohnungen, sowie der zugehörigen Kohlenkasten, Zangen, Vorsetzer u. s. w., S. 136; — Kosten der Reinigung, S. 136.

Kommunalbaumeister, Streichung des Regierungsbaumeisters Glöckner aus der Liste derselben, S. 319.

Krankenkassen, s. Sparkassen.

Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Bezirk Lothringen, sowie von land- und forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten bei den örtlich zuständigen allgemeinen Krankenkassen, S. 57; — Außerkraftsetzung der vorbezeichneten Bekanntmachung, S. 107; — Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Kreise Schlettstadt, S. 154.

Digitized by Google

Krebsfang, s. Fischerei.

Kuratur der Universität, unmittelbare Aufsicht über die geologische Landesuntersuchung, S. 111.

L.

Landeshauptkasse, Geschäftsverkehr der Steuerkassen mit derselben, S. 244.

Landeskassen, Aussonderung und Vernichtung der Rechnungen, Kassenbücher, Heberollen und Rechnungsbeläge, S. 152; — Veräußerung zum Einstampfen ꝛc., das. §. 3; — Erlös aus dem Verkauf, das. §. 9.

Landespolizeibehörde, Vollstreckung von Urtheilen, welche die Ueberweisung an dieselbe aussprechen, S. 73.

Landesuntersuchung, s. geologische Landesuntersuchung.

Landes-Versicherungsanstalt, Errichtung einer solchen für Elsaß-Lothringen und erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses dieser Anstalt, S. 202; — Wahlordnung für den Ausschuß der Landes-Versicherungsanstalt, sowie Vergütung der Mitglieder des berathenden Ausschusses, S. 202; — Errichtung der Landesversicherungsanstalt für den Bezirk des Reichslandes, S. 373.

Landlieferungen im Mobilmachungsfall, s. Durchschnittsmarktpreise.

Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, s. Berufsgenossenschaften.

Landwirthschaftliche Winterschulen, s. Bezirkswinterschulen.

Lehrer, gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen zwischen Elsaß-Lothringen und: Königreich Sachsen, S. 283; Herzogthum Braunschweig, S. 283; Großherzogthum Mecklenburg, S. 291; Großherzogthum Baden, S. 313.

Lehrpläne für die in Fabrik- oder in Elementarschulen unterrichteten, in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder, S. 8.

Lokalbeobachter zur Wahrnehmung und Ueberwachung des Aufsichtsdienstes in Reblausangelegenheiten, deren Ernennung, Obliegenheiten und Entschädigung, S. 44.

Lotterien, Loosevertrieb von solchen, S. 25, 67, 79, 147, 151, 162, 165, 266, 297, 310, 343, 360.

M.

Manöver, Gendarmeriepatrouillen bei solchen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum, S. 335.

Märkte, Abhaltung von: Schweinemärkten in Mörchingen, S. 147, Viehmärkten in Saarburg, S. 179, Viehmärkten in Bitsch, S. 339; — Aufhebung: des Johanni-Geschirrmarktes in Straßburg, S. 167; der Jahresviehmärkte in Falkenberg, S. 370; — Anderweite Festsetzung des Termins der Märkte in Rufach, S. 357.

Marktverkäufer, Entrichtung der Aichgebühren, Beil. I. zum Amtsbl. Nr. 3, S. 1.

Marschgebührnisse, Zahlung solcher an die Einberufenen im Kriege, S. 244.

Meliorationswesen, Bildung von Ent- und Bewässerungs-, Drainage- pp. Genossenschaften unter dem Namen: Sondersdorf I, III, S. 2; — Sondersdorf II, S. 3; — Gänsetsberg, S. 9, — Fentsch, S. 40; — Dürlinsdorf IV, S. 112; — Liederscheid, S. 113; — Kesberg, S. 121; — Adaincourt-Vittoncourt, S. 146; — Hargarterbach-Genossenschaft, S. 162; — Ungersheim-Brücktenbach, S. 165; — Lorry-Mardigny, S. 167; — Bärenthal II, S. 197; — Grand pré, S. 205; — Sauerwies, S. 237; — Tennschen, S. 275; — Tagsdorf, S. 295; — der Saarmatt, S. 296; — Lobsann, S. 309; — Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in Weiher, S. 315; — Drainagegenossenschaft I „Im Rohr" ꝛc., S. 318; — Dettweiler II, S. 323; — Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in dem Kanton au-dessus des Polissoirs, S. 324; — desgl. in den Kantonen Près de la Roché und La Marcarerie, S. 332; — Geblingen, S. 339; — Dettweiler II, S. 346, — Riedselz I, S. 358; — Riedselz II, S. 359; — des Mühlbaches in Breuschwickersheim, S. 370.

Bildung einer Genossenschaft zur Geradelegung des Kolbsenbaches, S. 120.

Bildung von Feldwegegenossenschaften unter dem Namen: Wolmünster (Eschweiler), S. 11; — Behlenheim, S. 38; — Pulvermühle, S. 179, — Nellingen, S. 191; — Urbach, S. 261; — Lubecourt, S. 291; — Oberhausbergen II, S. 303; — Iplingen, S. 304; — Durstel-Adamsweiler, S. 308; — Nußweiler II, S. 331; — Nußweiler I, S. 332; — Neumühle-Machern, S. 359.

Bildung einer freien Genossenschaft zur Entwässerung: in der Gemarkung Dettweiler, S. 4; — im Riedthal, S. 192; — in der Gemeinde Villers-Stoncourt, S. 275. s. auch Rose, Steinbächlein, Zwölfmühlenkanal.

Metzgergewerbe, Beaufsichtigung desselben, Abänderung des § 15 der Verordnung vom 10. Mai 1884, S. 158.

Militäranwärter, Abänderung des Verzeichnisses der denselben im Landesdienst vorbehaltenen Stellen, S. 129; — Ausbildung ꝛc. derselben für den Dienst in der Verwaltung des Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements, S. 175; — Besetzung der Unterbeamtenstellen bei der Straßenbahn Mülhausen-Pfastatt mit solchen, S. 195; — Vermittlungsbehörden für Aufnahme freier Stellen in die Vakanzenliste, S. 209.

Milzbrand, s. Vieh.

Mistel, Vertilgung der Mistel an Bäumen und Sträuchern: im Bezirk Lothringen, S. 192; — im Bezirk Ober-Elsaß, S. 265.

Mosel, Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den großen Militärschießständen auf der Friedhofinsel in Metz, S. 99.

Mündelhypothek, Ausführung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, S. 15, und Beil. II z. Amtsbl. Nr. 3.

N.

Nachaichungen, Feststellung und Erhebung der Gebühren für die periodischen Nachaichungen, Beil. I z. Amtsblatt, Nr. 3, S. III.

Nachhaft, Verhängung und Berechnung der Nachhaft und Entlassung aus derselben, S. 73.

Digitized by Google

Nachlaſſenſchaft verſchiedener Perſonen, S. 89, 141, 185; — Auszahlung von Geldern und Werthſchaften aus dem Nachlaß verſtorbener Perſonen Seitens der Landeskaſſen an Erben oder andere Rechtsnachfolger, S. 350.

Naturalfrohnen, Tarif zur Umwandlung der Naturalfrohnen für Vizinalitätszwecke für 1890/91 für den Bezirk Unter-Elſaß, S. 45; — desgl. für den Bezirk Ober-Elſaß, S. 79 und Beilage zum Amtsblatt Nr. 12.

O.

Oberſchäffolsheim, Ortſchaft, dieſelbe iſt bezüglich der indirekten Steuern dem Spezialhebebezirk des Hauptſteueramts Straßburg zugetheilt, S. 99.

Oefen, Verrechnung der Koſten für Anſchaffung und Unterhaltung ſolcher in Geſchäftsräumen und Dienſtwohnungen, ſowie der zugehörenden Kohlenkaſten, Zangen u. ſ. w., S. 136; — Koſten der Reinigung, S. 136.

Optionen, ſ. Staatsangehörigkeit.

Ordensverleihungen: Auer, S. 108.
Bruder, S. 26, Dr. Baumgarten, S. 103, Beemelmans, S. 107, Brüſtle, S. 108, Back, Frh. v. Bibra, S. 297, Frh. v. Brandenſtein, S. 302, Dr. Bickell, S. 373.
Dilthey, v. Daacke; Doinet, S. 107, Deuchler, S. 267.
Eyles, S. 320.
Dr. Fiſcher, Fabricius, S. 108, Fiſcher, S. 289, Fritz, S. 297, Dr. Fritzen, S. 340.
Groß, S. 168.
Heitz, Helmbacher, S. 77, Höpfner, S. 90, Hildebrandt, Hackenſchmidt, Hauck, S. 108, Hildt, S. 168, Haack, S. 297, Halfinger, S. 320, Hauth, S. 326.
Jacoutot, S. 108, Jeanpierre, S. 276, Joſt, S. 340.
Karm, S. 14, Kieffer, S. 71, v. Köller, S. 107, Kalt, S. 108, Kröber, S. 207, Dr. Kraus, S. 239, Kupferle, S. 326, Kremer, S. 373.
Lahm, Laverſind, S. 108, Dr. Lentz, S. 163.
Martin, Marx, Mieves, Minni, S. 108.
Nar, S. 108, Dr. Nöldeke, S. 163.
Pempelforth, S. 77, Pasquay, S. 108, Papp, S. 156, v. Puttkamer, S. 159, Dr. Pfannenſchmid, S. 187, Pépin, S. 302, Pilz, S. 315, Pavelt, S. 361.
Quasdorf, S. 108.
Rinkert, S. 108, Ruch, S. 114, Reyß, S. 302.
Staub, Souron, S. 14, Simon, S. 90, Sohn, Schuh, Schneider I, Schulz I, S. 108, Schaffner, S. 114, Stöber, S. 126, Scherdann, S. 159, Sommer, Siat, S. 168, Studer, S. 239, Sänger, S. 293, Scheffels, Sternberger, v. Schraut, S. 297, Schmidt, S. 373.
Frh. v. Thon-Dittmer, S. 14, v. Thaden, S. 297.
v. Vacano, S. 107, Dr. Volmer, S. 108.
Wirtz, S. 320, Wolff, S. 333.
Frh. Zorn v. Bulach, S. 297.

Ortskommiſſionen, zur Ueberwachung der Weinberge in Bezug auf Reblausgefahr, deren Verſtärkung, S. 44.

P.

Paßpflicht, Ausnahme von derſelben, S. 181.

Petroleum, Beförderung von ſolchem auf dem Rhein, S. 63; — ſ. auch Petroleum-Kaſtenſchiffe.

Petroleum-Kaſtenſchiffe, bauliche Beſchaffenheit, Einrichtung und Ausrüſtung von ſolchen auf dem Rhein, S. 62; — ſ. auch Petroleum.

Pferdeaushebungs-Reglement vom 9. März 1887, Abänderung deſſelben, S. 349.

Polizeibehörde, deren Befugniſſe in Bezug auf den Geſchäftsbetrieb der Geſindevermiether und Stellenvermittler, S. 54; — desgl. der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen pp., S. 56.

Poſtweſen, Abänderungen der Poſtordnung vom 8. März 1879, S. 156, 173, 186; — Errichtung einer Poſthülfsſtelle in Volmeringen, S. 159.

Prüfung von Beamten der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregiſtrements, S. 175; — Prüfung im Hufbeſchlag, S. 217.

Prüfungskommiſſion für: die ärztliche Vorprüfung, S. 83; — die Kandidaten des höheren Schulamts, S. 157; — die Supernumerare in der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregiſtrements, S. 176, 177; — die forſtliche Staatsprüfung, S. 235; — die ärztliche Prüfung, S. 283, 317; — Apotheker, S. 303.
Reiſegebühren der Mitglieder der Prüfungskommiſſion für den Hufbeſchlag, S. 218.

R.

Rauſchbrand, ſ. Vieh.

Reblausgefahr, Ueberwachung der Weinberge in Bezug auf ſolche, S. 44.

Reblauskrankheit, Beaufſichtigung des Verkehrs mit bewurzelten Reben, S. 67.

Rechnungen, Ausſonderung und Vernichtung der Rechnungen, Kaſſenbücher, Heberollen und Rechnungsbeläge der Landeskaſſen, S. 152; — Veräußerung zum Einſtampfen ꝛc., daſ. §. 3; — Erlös aus dem Verkauf, daſ. §. 9.

Rechtsangelegenheiten, Beaufſichtigung des Gewerbebetriebs der Beſorgung fremder Rechtsangelegenheiten, S. 43.

Rechtsnachfolger, Auszahlung von Geldern ꝛc. Seitens der Landeskaſſen an die Rechtsnachfolger verſtarbener Perſonen, S. 350.

Reichsanleihen, Ausreichung neuer Zinsſcheine zu den Schuldverſchreibungen der Reichsanleihen von 1878 und 1885, S. 70.

Reichsgrenzſtationen für die Transporte ausgewieſener Ausländer, S. 366.

Reiſegebühren, (Reiſekoſten, Fuhrkoſten, Tagegelder) im Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiſerlichen Rath, Anweiſung ꝛc. derſelben, S. 84; — Verordnung, betr. die Tagegelder, Fuhrkoſten und Umzugskoſten der Beamten und Lehrer, S. 189; — Reiſegebühren der Mitglieder des berathenden Ausſchuſſes der Landes-Verſicherungsanſtalt, S. 205; — ſ. auch Straßenbahnen.

Reklamationen wegen Aichungsgebühren, Beil. I. z. Amtsbl. Nr. 3, S. III.

Rentmeiſter, deren Beſchwerden über unrichtig aufgelegte und über unbeitreibliche Aichgebühren, Beil. I. z. Amtsbl. Nr. 3, S. III.

Digitized by Google

Rhein, Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein, S. 86; — s. auch Petroleumkastenschiffe.

Rindvieh, s. Vieh.

Rose, Korrektion und Unterhaltung derselben, S. 21; — Ernennung des Vorstandes des Flußbauverbandes der Rose, S. 183.

S.

Sachverständige, Festsetzung und Anweisung der Gebühren der Sachverständigen im Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rath, S. 84.

Schätzer bei Viehverstellungen, deren Ernennung und Amtsobliegenheiten, S. 269.

Schiedsgerichte, Ernennung eines Stellvertreters des Vorsitzenden für die Schiedsgerichte verschiedener Berufsgenossenschaften mit dem Sitze in Straßburg, S. 115; — Namen und Wohnort der Schiedsgerichtsbeisitzer und ihrer Stellvertreter für die Schiedsgerichte der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften der Bezirke Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen, S. 129; — Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung im Geschäftsbereich der Ministerialabtheilung des Innern, S. 161; — Namen und Wohnort der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden u. Beisitzer bei den Schiedsgerichten für die Bezirke des XV. und XVI. Armeekorps, S. 322.

Schöffen, s. Urlisten.

Schreibgebühren, welche den Ortspolizeibehörden für Ertheilung von Abschriften der Unfall-Untersuchungsverhandlungen zu erstatten sind, S. 314.

Schulen, Errichtung besonderer Privatschulen für die in Fabriken und ähnlichen Anlagen beschäftigten schulpflichtigen Kinder, S. 8.

Schweine, s. Einfuhr.

Sparkassen, Errichtung solcher in: Dammerkirch, S. 1, Maizières bei Metz, S. 21, Brumath, S. 93, Baldenheim, S. 111, Kattenhofen, Groß-Moyeuvre, Fentsch, Oettingen, Waldwiese, St.-Quirin, S. 115, Illkirch-Grafenstaden, S. 135, Sierck, S. 143, Ingersheim, S. 151, Gemar, S. 157, Deutsch-Oth, S. 157, Hayingen, Pfaffenhofen, Reichenweier, S. 165, Leberau, S. 183, Metzeresch, S. 189, Rixheim, S. 189, Ebersheim, S. 195, Niederweiter, S. 230, Hüningen, S. 243, St. Ludwig, S. 269, Herbitzheim, S. 269, Koysersberg, S. 283, Bergheim, Habsheim, Schnierlach, S. 317; — Höchstbetrag der von denselben anzunehmenden Einlagen der Krankenkassen, S. 135; — Verzeichniß der Sparkassenguthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist, S. 183 und Beilage zum Amtsblatt Nr. 28.

Staatsangehörigkeit, Nachweisung der Personen, welche als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu betrachten sind, S. 29.

Staatsanwaltschaft, Obliegenheiten bei Ueberweisung von Verurtheilten an die Landespolizeibehörde, S. 74; — desgl. bei Unterbringung jugendlicher Angeklagter in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, S. 98; — desgl. in Bezug auf die Unterbringung verwahrloster Kinder, S. 233.

Standesregister, amtliche Geschäftssprache bei Führung derselben, S. 368.

Stauweiher, Regelung des Betriebs des Stauweihers im Alfeld, S. 130.

Steinbächlein, Ergänzung des Art. 4 der Wässerungsordnung für das Steinbächlein vom 26. Oktober 1887, S. 79.

Stellenvermittler, s. Gesindevermiether.

Steuerämter, Abänderung der Hebebezirke des Steueramts Illkirch-Grafenstaden und des Hauptsteueramts Straßburg, S. 99; — desgl. des Steueramtsbezirks Dammerkirch und des Hauptamts Altkirch, S. 175.

Steuerkassen, Aussonderung und Vernichtung der Kassenbücher und Heberollen von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, S. 153; — Vorschriften über den Geschäftsverkehr derselben mit der Landeshauptkasse, S. 244.

Steuern, indirekte, Beamte der Verwaltung derselben; — s. Beamte.

Strafnachrichten, s. Strafsachen.

Strafsachen, Verfügung, betr. die in solchen Seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen, S. 98 und Beil. z. Amtsbl. Nr. 14; — s. auch Berichtigung auf S. 105.

Straßenbahnen, Behandlung der Straßenbahn von Mülhausen nach Pfastatt als Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen über Reisekosten ꝛc., S. 171; — Besetzung der Unterbeamtenstellen bei der Straßenbahn Mülhausen-Pfastatt mit Militäranwärtern, S. 195.

Stückvermessung, Inangriffnahme derselben in verschiedenen Gemeinden, S. 130, 210.

T.

Tagegelder, s. Reisegebühren.

Tagelohn, ortsüblicher, Festsetzung desselben für gewöhnliche Tagearbeiter im Kreise Schlettstadt, S. 154.

Tiefbauberufsgenossenschaft in Berlin, deren Beauftragte und Dienstbezirk, S. 146, 147, 314; — Unfallverhütungsvorschriften dieser Genossenschaft, S. 116, 121; — Prämientarife für die Versicherungsanstalten dieser Genossenschaft und der ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden Baugewerksberufsgenossenschaften, S. 352; — Bekanntmachung, betr. den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, S. 353.

Todesurtheil, Vollstreckung desselben an M. Ems, S. 206.

Transport, Ausweisung von Ausländern im Wege des Transports, S. 363; — Tragung der Kosten des Transports, S. 365.

Transportkosten, s. Gefangenentransporte.

Trödler, Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen ꝛc., S. 55.

Truppenübungen, s. Manöver.

U.

Uebergangssteuerstellen, Errichtung einer solchen am Bahnhofe zu Stieringen-Wendel, S. 79.

Ueberkümen, Ort, Zutheilung zu dem Spezialhebebezirk des Hauptamts Altkirch, S. 175.

Digitized by Google

Umzugskosten der Beamten und Lehrer, S. 189.

Unfallversicherung, Vergütung der Gemeindebehörden für Einziehung der Beiträge der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, S. 73; — Unfallversicherung der in landwirthschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigten Personen, S. 86; — Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, S. 116, 121; — Dienstanweisung für die Bürgermeister, betr. die Einziehung der Versicherungsbeiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, S. 135; — Schreibgebühren der Ortspolizeibehörden für Ertheilung von Abschriften der Unfall-Untersuchungsverhandlungen, S. 314.

Uniform, Abänderung des Uniformreglements für die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, S. 44; — Uniformsröcke für die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung aus waschbarem Drillich, S. 355.

Unterbringung verwahrloster Kinder, S. 233.

Untersuchung von Nahrungsmitteln ꝛc.; — s. chemisches Laboratorium.

Urlaub der Mitarbeiter der geologischen Landesuntersuchung, S. 112.

Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, Aufstellung derselben für 1891, S. 235, 288.

V.

Vermittlungsbehörden für Aufnahme freier Stellen für Militäranwärter in die Vakanzenliste, S. 209.

Verpflegungskosten für Gefangene, S. 144 ff.

Verschollenheitserklärungen, S. 215.

Vieh, amtliche Schätzung von zur Verstellung gelangendem Vieh, S. 269; — Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs für den Bezirk Unter-Elsaß, S. 331; — Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand, S. 343; — s. auch Einfuhr.

Viehverluste in Folge Milzbrand oder Rauschbrand; — s. Vieh.

Viehverstellung, Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 18. Juli 1890, S. 269; — die betr. Verhandlungen sind stempel- und registrirungsfrei, S. 270.

Vogelschutz, Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, S. 209.

Vormundschaftssachen, Gebührenfreiheit der in solchen abzugebenden Katasterauszüge, S. 213.

Vorschußkassen, öffentliche, Errichtung einer solchen in: Solgne, S. 7, Bitsch, S. 189; — Erweiterung des Kassenbezirks der öffentlichen Vorschußkassen in: Mütterholz, S. 21, 349, Ottmarsheim, S. 67, Solgne S. 317.

Vorstand der Gefängnißverwaltung, Zuständigkeit in Bezug auf Ueberweisung jugendlicher Personen an Erziehungs- und Besserungs-Anstalten, und deren Entlassung, S. 98; — Zuständigkeit und Obliegenheiten bei Unterbringung verwahrloster Kinder, S. 233.

Voruntersuchung, s. Enquete.

W.

Wahlen zum Reichstage, S. 7, 16, 45, 227; — Wahlordnung für den Ausschuß der Landes-Versicherungsanstalt von Elsaß-Lothringen, S. 202.

Waschkessel, Verrechnung der Kosten für Anschaffung und Unterhaltung solcher in Geschäftsräumen und Dienstwohnungen, S. 136; — Kosten der Reinigung, S. 136.

Wechselblanketts über den Werthbetrag von 0,20 ℳ werden nicht mehr debitirt, S. 321.

Wechselstempelmarken über Werthbeträge von 1,50 ℳ, 2,50 ℳ und 4 ℳ werden nicht mehr debitirt, S. 321.

Wegemeister, Wohnsitzverlegung eines solchen, S. 162.

Weinberge, Ueberwachung derselben in Beziehung auf Reblausgefahr, S. 44.

Werthpapiere, Kraftloserklärung von solchen, S. 61.

Winterschulen, s. Bezirkswinterschulen.

Wolfisheim, Ortschaft, dieselbe ist bezüglich der indirekten Steuern dem Spezialhebebezirk des Hauptsteueramts Straßburg zugetheilt, S. 99.

Z.

Zahnärzte, Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1889/90 approbirten Zahnärzte, S. 243.

Zeugen, Festsetzung und Anweisung der Gebühren der Zeugen im Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rath, S. 84.

Zeugenverhöre, S. 76, 81, 89, 141, 147, 185, 211, 238, 300, 310, 347, 351, 361.

Zollabfertigungsstellen, Befugniß derjenigen am Zentralbahnhofe zu Straßburg in Bezug auf Abfertigung von Branntweinfabrikaten, S. 37.

Zollverwaltung, Abänderung des Uniformreglements vom 27. Januar 1872 für die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, S. 44; — Genehmigung zum Tragen von Uniformröcken aus waschbarem Drillich für die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, S. 355; — s. auch Beamte.

Zollstraßen, Schluß mehrerer Zollstraßen für den Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen, S. 201.

Zusatzjagdscheine werden nur einmal ausgefertigt, S. 1.

Zwangserziehung verwahrloster Kinder, S. 233.

Zwangspaß, Ausweisung von Ausländern mittelst Zwangspasses, S. 363.

Zwölfmühlenkanal, Verordnung über Benutzung und Unterhaltung desselben, S. 136.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1890 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Des Reichs-Gesetzblatts Seiten.
1889.		
1. Februar.	Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 25)	5-6
11. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen	2
30. „	Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889	1
1890.		
8. Januar.	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag	3
27. „	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes, vom 2. Mai 1874	7-8
27. „	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln	9-17
1. Februar.	Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika	19-20
1. „	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90	21-22
1. „	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91	25-48
1. „	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen	49
6. „	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1889/90	50
7. „	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln	55-58
8. „	Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen	23
10. „	Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten	51-53
17. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49)	59-60
21. „	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen	60
8. April.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags	61
3. Mai.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung	63
6. „	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 43)	65
6. „	Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie	67
9. „	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs	68
26. „	Verordnung, betreffend Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung)	71
29. „	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern	69
31. „	Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	131-135

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Des Reichs-Gesetzblatts Seiten.
1890.		
11. Juni.	Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. .	73
27. „	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen.	75-76
4. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig	76-77
5. „	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91.	79-81
5. „	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91.	82-122
5. „	Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91.	123-129
5. „	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen	130
6. „	Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten	139
9. „	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage	137
15. „	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres	140
29. „	Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte	141-162
5. August.	Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln	163-169
10. „	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete	171-174
15. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen	175
17. „	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 17. Dezember 1888, 7. September 1889 und 17. März 1890 noch zu begebenden Anleihebeträge	177
10. „	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths	179
15. „	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. . . .	181-187
29. Oktober.	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa	189-190
25. Novbr.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889	191
1. Dezbr.	Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.	193-202
5. „	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs	203
9. „	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg	205
9. „	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen in Posen	206
15. „	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich.	207-208
20. „	Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1889).	209-211
25. „	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig.	213-214

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1890 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u. s. w.	Inhalt.	Des Gesetzblatts für Els.-Lothr. Seiten.
1890.		
7. Janr.	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Weißenburg.	1
15. „	Verordnung, betreffend die Berufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen	2
21. „	Verordnung, betreffend die Korrektion der Unteren Nied	3
13. März.	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretung des Bezirks Lothringen zu einem außerordentlichen Bezirkstage	5
15. „	Verordnung, betreffend Abänderung des Oktroitarifs der Stadt Metz	9
17. „	Gesetz, betreffend die Verjährung der Fischereifrevel	10
19. „	Verordnung, betreffend Abänderung des Oktroitarifs der Gemeinde Rappoltsweiler	33
20. „	Verordnung, betreffend die Einberufung der Kreisvertretung des Kreises Saarburg zu einem außerordentlichen Kreistage	7
20. „	Verordnung, betreffend die Zahl der Geschworenen für die Schwurgerichtsbezirke Metz und Straßburg	10
31. „	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91	11-31
5. Mai.	Gesetz, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes	35
26. „	Verordnung, betreffend die Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer	39-40
18. Juni.	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Professoren an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.	37-39
27. „	Gesetz, betreffend die Haltung der Zuchtstiere	41-43
27. „	Gesetz, betreffend die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand.	43-45
27. „	Verordnung, betreffend die Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Lauterfingen und Mittersheim, den Kreisen Château-Salins und Saarburg und den Landgerichtsbezirken Saargemünd und Zabern.	53
2. Juli.	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 111)	47-48
16. „	Verordnung, betreffend das schädliche Wild	49-51
16. „	Verordnung, betreffend den Schutz von Vögeln	51-52
16. „	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone und Amtsgerichtsbezirke Albesdorf u. Finstingen.	54
18. „	Gesetz, betreffend die Viehverstellung	55-56
18. „	Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder.	57-59
30. „	Gesetz, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen, sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen	61-66
3. August.	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes vom 18. Juni 1890 über die Rechtsverhältnisse der Professoren an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg	67
1. Septbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage	69
27. „	Verordnung, betreffend die Wasserleitung nach der Ortschaft Hecklingen, Gemeinde Busendorf	71

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 1. Straßburg, den 4. Januar 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 27 für 1889. Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1889.

(Nr. 1878.) Deklaration zur internationalen Reblauskonvention. (Vom 15. April 1889.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 17 für 1889. Ausgegeben zu Straßburg, den 31. Dezember 1889.

(Nr. 627.) Verordnung, betreffend die Erbauung eines Hafens vor dem Metzgerthor in Straßburg. (Vom 19. Dezember 1889.)

II.

(1)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Dammerkirch im Bezirk Ober-Elsaß genehmigt worden.

I. A. 13501.

---

(2)

Der Kaiserliche Statthalter hat dem K. Förster Brodhag zu Forsthaus Zinsel im Kreise Hagenau in Anerkennung seiner lobenswerthen Dienstführung das goldene Portepee der Revierförster als Ehrenportepee verliehen.

III. 9708.

---

(3)

Die Kreis- und Polizeidirektoren sind ermächtigt, Jagdscheine, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, wiederholt auszufertigen, sofern sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die frühere Ausfertigung nicht mehr vorhanden oder verloren gegangen ist.

Für die wiederholten Ausfertigungen sind die vorgeschriebenen Jagdscheinformulare mit der Maßgabe zu benutzen, daß dem Worte „Jagdschein" in blauer Tinte die Worte „Zweite (Dritte pp.) Ausfertigung" vom (Datum) vorangestellt werden.

Die wiederholte Ausfertigung der Jagdscheine geschieht gebührenfrei. Die bezüglichen Anträge sind in allen Fällen schriftlich zu stellen und mündliche Anträge nur dann zuzulassen, wenn die frühere Ausfertigung vor der Aushändigung an den Gesuchsteller in Verlust gerathen ist.

Sobald die neue Ausfertigung erfolgt ist, macht der Kreis- bezw. Polizeidirektor in dem für die amtlichen Mittheilungen bestimmten Blatte bekannt, daß die unter dem pp. dem pp. ausgestellte Ausfertigung seines Jagdscheines in Verlust gerathen und derselbe unter dem pp. eine zweite (dritte pp.) Ausfertigung erhalten hat.

Zusatz-Jagdscheine werden nur einmal ausgefertigt.

Bei der Eintragung der wiederholten Ausferti-

Digitized by Google

gungen in die Nachweisung der gemäß Ziffer 2 der Verordnung vom 22. Januar 1889 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 22) von den Kreis- und Polizeidirektoren zu führenden Nachweisung der Zahl der abgegebenen Jagdschein-Formulare ist in der Spalte „Bemerkungen" dieser Nachweisung der Vermerk „Zweite (Dritte pp.) Ausfertigung" beizufügen und bei der am Schlusse des Rechnungsjahres stattfindenden Abrechnung die Verwendung der zu den wiederholten Ausfertigungen benutzten Formulare in der Bescheinigung nachzuweisen, welche gemäß Ziffer 6 der Verordnung vom 22. Januar 1889 bis zum 26. März den Enregistrementseinnehmereien zuzustellen ist.

Straßburg, den 21. Dezember 1889.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern. Der Unterstaatssekretär **von Köller.**

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

I. A. 13462.
III. 9556.

III.

a. Ober-Elsaß.

(4)
Bezirk: Ober-Elsaß.
Kreis: Altkirch.
Gemeinde: Sondersdorf.

Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bewässerung der Wiesen in den Gewannen „Zwischen der Brug, Amtmannsmatten, Kanalmatten und Beim schönen Berg" in der Gemarkung Sondersdorf unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Sondersdorf I gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 20. Juli 1889 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Sondersdorf während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 3. Dezember 1889.

Der Bezirkspräsident.

II. 9251 J. A.: **Boehm.**

(5)

Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bewässerung der Wiesen in den Gewannen „Hey, Bitty, Riebiecke und Hoche Rain und Brunnmattle" in der Gemarkung Sondersdorf unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Sondersdorf III gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 20. Juli 1889 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Sondersdorf während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 3. Dezember 1889.

Der Bezirkspräsident.

II. 9251 J. A.: **Boehm.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehende Beschlüsse ermächtigten Syndikatsgenossenschaften.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen wird das ausscheidende Mitglied durch das Loos bestimmt; es ist wieder wählbar und bleibt in Funktion bis zu seiner Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Ge-

Digitized by Google

nossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 1 Stimme führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahres in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Fläche. Ergiebt sich durch besondere Verhältnisse die Nothwendigkeit einer anderweitigen Vertheilung der Kosten, so hat hierüber das Syndikat Vorschläge zu machen und dieselben dem Herrn Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte ein Grundstück so hoch liegen, daß es nicht oder nur durch Aufwendung zu großer Kosten bewässert werden kann, so kann der Eigenthümer desselben durch Beschluß des Syndikats von der Beitragspflicht entbunden werden.

---

(6) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bewässerung der Wiesen in den Gewannen „Kanalmatten, Gelsbergmatten, zwischen der Brug, Brünlematten, Großallemend und Pfaffenmatten" in der Gemarkung Sondersdorf unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Sondersdorf II gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 20. Juli 1889 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Sondersdorf während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 3. Dezember 1889.

Der Bezirkspräsident.

II. 9251 J. A.: **Boehm.**

Digitized by Google

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 2 unter (4. 5.) abgedruckten Statut der Bewässerungsgenossenschaften Sondersdorf I und III bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

b. Unter-Elsaß.

(7)

Zum Kantonalarzte des zweiten Kantonalarztbezirkes des Kantons Barr, welcher die Gemeinden Epfig, Dambach, Blienschweiler, Rothalten, Ittersweiler, Bernhardsweiler, Reichsfeld und Stotzheim umfaßt, ist der praktische Arzt August Metz mit dem Amtssitze in Epfig ernannt worden.

VI. 10289

IV.

(8) **Genossenschaftsstatut.**

Art. 1. Die unterzeichneten im anliegenden Katasterauszuge aufgeführten Grundbesitzer vereinigen sich hiermit in der Absicht, ihre im Kanton Wolfsloch u. Essigkrug Sektion A, in der Gemarkung Dettweiler gelegenen Grundstücke nach den vom Meliorations-Bauinspektor in Zabern aufgestellten Projektstücken d. d. Zabern, den 4. Oktober 1889 gemeinschaftlich durch systematische Drainage zu entwässern, zu einer freien Genossenschaft auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1865.

Art. 2. Die Genossenschaft wird durch einen aus drei ihrer Mitglieder bestehenden Vorstand verwaltet, der von der Generalversammlung der Betheiligten auf drei Jahre gewählt wird.

Art. 3. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt seitens des Vorstandes durch ortsübliche Bekanntmachung und Anschlag am Gemeindehause unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Versammlung.

Zur Vornahme der ersten Wahl wird derselbe durch den Bürgermeister zu Dettweiler unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und der Zeit, sowie des Zweckes einberufen.

Art. 6. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden, der seine Sitzungen sowohl wie die der Generalversammlung beruft und leitet. Zu seinen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 7. Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen, dieselben vor Gericht zu vertreten, die Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten unter Mitwirkung des Meliorations-Bauinspektors zu bewirken, über die entstandenen Kosten der Generalversammlung jährlich Rechnung zu legen, und dieselben nach dem Flächeninhalt der drainirten Fläche auf die Betheiligten zu vertheilen, sowie für die Einziehung Sorge zu tragen.

Art. 8. Ueber Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern der Genossenschaft bezüglich der im Art. 7 bezeichneten Angelegenheiten entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Vorstand, bei technischen Fragen unter Zuziehung des Meliorations-Bauinspektors.

So geschehen zu Dettweiler, 11. Dezember 1889, und haben nachstehende Grundbesitzer zum Zeichen des Einverständnisses eigenhändig unterschrieben.

Folgen die Unterschriften.

(Nr. 3616.)

(9)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare unter Bevorzugung der Produzenten:

a) Proviantamt Colmar, frei Magazin, für den Centner
Roggen 9 ℳ

b) Proviantamt Metz, frei Magazin und einschließlich Oktroi, für den Centner

Weizen 10,70 ℳ bis 10,80 ℳ		Heu	2,60 ℳ bis 2,70 ℳ
Roggen 9,20 „ „ 9,30 „		Roggenstroh	2,40 „ „ 2,70 „
Hafer 8,15 „ „ 8,25 „		Weizenstroh	1,70 „ „ 1,90 „

Die Ablieferung der Fourage muß möglichst Vormittags erfolgen.

c) Proviantamt Saarburg, frei Magazin und einschl. Oktroi, für den Centner

Roggen 8,70 ℳ bis 8,80 ℳ		Heu	2,30 ℳ bis 2,40 ℳ
Hafer 7,90 „ „ 8,10 „		Roggenstroh	2,60 „ „ 2,70 „

d) Proviantamt St. Avold für den Centner

Hafer bis 7,65 ℳ Roggenstroh bis 2,30 ℳ, einschl.
Heu „ 2,30 „ Oktroi.

Letzteres beträgt für den Centner Hafer 25 ₰, für den Centner Heu und Stroh je 4 ₰.

e) Proviantamt Straßburg für den Centner

Roggen 9,20 ℳ bis 9,40 ℳ		Heu	3,00 ℳ
Hafer 8,80 „		Roggenstroh	2,95 „

Producenten wollen sich mit Zufuhren von Hafer, Heu und Stroh direkt an die Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3 hierselbst — wenden. Roggen unter 35,5 und Hafer unter 22 kg pro Neuscheffel ist nicht annahmefähig.

Digitized by Google

V.

(10) ## Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. Mts. ist der K. Bayerische Premier-Lieutenant Keller, Adjutant des K. Bayerischen Gendarmeriekorpskommandos zur Dienstleistung als Adjutant bei der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen kommandirt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichts-Obersekretären Erren in Saargemünd und Hammann in Zabern, sowie den Amtsgerichtssekretären Clundt in Metz und Schiele, bisher in Kayersberg — Letzterem aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste — den Charakter als K. Kanzleirath zu verleihen.

Dem Notar Müller in Metz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Die von dem Bischof in Metz vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Johann Georg Mertz in Münzthal-St. Louis zum Pfarrer in Busendorf hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium in Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Wilhelm Egly in Aßweiler zum Pfarrer daselbst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Die Notariatsgehülfen Riedweg zu Sierenz und Michel zu Schnierlach sind zu ständigen Uebersetzern (Dolmetscher) für den Bezirk Ober-Elsaß und zwar ersterer mit dem Wohnsitz in Sierenz, letzterer mit dem Wohnsitz in Schnierlach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Willgottheim der Beigeordnete Lutz und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderathes Nonnenmacher.

Definitiv ernannt: Lehrer Rosin in Stützheim.

Versetzt: Lehrer Philipps von Schonenburg nach Schweinheim.

Gestorben: Elementarlehrer Berdoll in Tieffenbach.

c. Lothringen.

Ernannt: Him zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Illingen.

Definitiv ernannt: Adam zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Eschen.

Versetzt: Lehrer Spetler von Höllingen nach Liederscheid, Lehrer Kopp von Klein-Ebersweiler nach Fremersdorf.

(11) ## Vermischte Anzeigen.

Die Leipziger Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig hat den Herrn Eugen Kieffer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Union Marine Insurance Company und die International Marine Insurance Company, beide in Liverpool, haben die Firma Th. Hanhart u. Comp. zu Mülhausen zu ihrer Vertreterin bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in deren Geschäftslokal Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 2. Straßburg, den 11. Januar 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 1. Ausgegeben zu Berlin, den 2. Januar 1890.

(Nr. 1879.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (Vom 30. Dezember 1889.)

II.

(12) Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 8. Januar d. Js. die Vornahme der Wahlen zum Reichstage auf den 20. Februar d. Js. anberaumt worden ist, bestimme ich hierdurch auf Grund des §. 2 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 316), daß die öffentliche Auslegung der Listen der Wähler zum Reichstage am 22. Januar d. Js. zu beginnen hat.

Straßburg, den 10. Januar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 248. **von Köller.**

---

(13)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 3. Januar d. Js. ist zu Solgne im Bezirke Lothringen eine öffentliche Vorschußkasse errichtet worden.

Der Kassenbezirk umfaßt die Gemeinden Solgne, Buchy, Cheminot, Louvigny, Moncheux, Sailly, St. Jure, Silly-en-Saulnois und Vulmont.

III. 9698.

---

(14)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember v. Js. sind der bisherige Vorsitzende des Gewerbegerichts in Mülhausen, Fabrikant Eduard Albert Schlumberger in Mülhausen, sowie der bisherige stellvertretende Vorsitzende dieses Gerichts, Rentner Karl Eduard Heilmann in Mülhausen, für diese Aemter auf eine anderweite Amtsdauer von drei Jahren ernannt worden.

I. D. 7295.

---

(15) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 22 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, ist Eugen Lotterer in Saargemünd für die Dauer seiner Beschäftigung im Dienste der Reichs- oder Landes-Verwaltung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden.

Demselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 4. Januar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 10908. **von Schraut.**

Digitized by Google

(16)

Zur Ausführung der Vorschrift des §. 135 Absatz 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird folgendes bestimmt:

1. Der Errichtung besonderer Privatschulen, in denen die in Fabriken und den gleich gestellten Anlagen (§. 154 Abs. 2 d 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schutzpflichtigen Kinder beschutt werden, ist kein Hinderniß in den Weg zu legen. Bei Prüfung der betreffenden Anträge ist aber genau darauf zu achten, ob der Unternehmer (der im Auftrage des Fabrikherrn handelnde Vorsteher) der Schule den Bedingungen der Verordnung vom 10. Juli 1873 bezw. der Verordnung vom 16. November 1887 entspricht, und ob die Schulräume genügen.

2. Erwünschter ist, daß die Gemeinden solche Fabrikschulen gründen oder doch wenigstens für die Fabrikkinder besondere Klassen einrichten. Jedoch darf durch solche Einrichtungen weder eine Ueberlastung der Gemeindelehrer, noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen Kinder herbeigeführt werden.

3. Die in Nr. 2 erwähnten Einrichtungen zu treffen, kann keine Gemeinde gezwungen werden.

Die Kosten solcher Einrichtungen fallen der Gemeinde zur Last. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß sie den Fabrikherrn auf Grund eines Privatvertrages zur Tragung eines Theiles der Kosten heranzieht.

4. Können Einrichtungen der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterricht in den Elementarschulklassen, wenn irgend thunlich, durch eine geeignete Abänderung des Lehrplans derselben zu ermöglichen. Auch für diese Art der Beschutung jugendlicher Fabrikarbeiter ist in jedem einzelnen Falle Ihre Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn für die in Fabriken beschäftigten Kinder ohne Ueberanstrengung derselben und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder ein ausreichender Unterricht (vergl. Nr. 5.) gesichert ist. Dabei ist als Regel festzuhatten, daß einerseits die jugendlichen Fabrikarbeiter an dem Vormittagsunterricht in vollem Umfange theilnehmen, andererseits daß die tägliche Beschäftigung derselben in der Fabrik und ihr täglicher Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen. Geeigneten Falles ist es nicht ausgeschlossen, die Genehmigung davon abhängig zu machen, daß die Zahl der Arbeitsstunden in der Fabrik noch unter das gesetzlich zulässige Maß vermindert werde. Für Kinder, welche Elementarschulen besuchen, in welchen die vorstehend bezeichneten Einrichtungen nicht getroffen sind, dürfen Arbeitskarten nicht ausgefertigt werden.

5. Bei der Genehmigung der Lehrpläne für die unter Nr. 1., 2. und 4. bezeichneten Schuleinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

a) Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben), im Rechnen, in der vaterländischen Geschichte und in der Geographie des Reichslandes wie des übrigen Deutschlands Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fächern ein zusammenhängender sein.

b) Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.

c) Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhepause liegen. Auch zwischen Ende des Unterrichts und Beginn der Arbeitszeit wird eine angemessene Ruhepause zu gewähren sein.

d) Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen; sie sind thunlichst so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.

e) Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan nach Möglichkeit so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden Abtheitungen wochenweise abgewechselt wird.

6. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen. Dieselben sind anzuweisen, bei ihren Revisionen darauf zu achten, ob die Arbeitskarten (vergl. §. 137, Abs. 2 der Gewerbeordnung) der in Fabriken beschäftigten Kinder die erforderliche Angabe über den Schulunterricht enthalten. Eine Mittheilung über die genehmigte Schuleinrichtung ist ferner dem Aufsichtsbeamten für die gewerblichen Anlagen zu machen.

7. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleich gestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des §. 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für dieselben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Besuch der öffentlichen Elementarschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Straßburg, den 17. Dezember 1889.

Der Staatssekretär.

O. S. 6718. **von Puttkamer.**

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(17) **Beschluß.**

Nachdem das für den Kanton Neubreisach gewählte Mitglied des Kreistages, Herr Alphons Schlecht, Landwirth in Neubreisach, sein Mandat niedergelegt hat, wird hiermit auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Neubreisach werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale am Sonntag den 12. Januar künftigen Jahres Vormittags 8 Uhr statt.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 13. Januar 1890 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe am Sonntag den 19. Januar 1890 Vormittags 8 Uhr statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 20. Januar 1890 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsbl. pro 1882 S. 77 und flgde.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 27. Dezember 1889.

Der Bezirkspräsident

I. 11545. **v. Jordan.**

---

b. Unter-Elsaß.

(18)
Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Zabern.
Gemeinde: Littenheim.

Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Entwässerung von Ackerland in der Gemarkung Littenheim unter dem Namen „Drainagegenossenschaft II“ (Gänselsberg) mit dem Sitze in Littenheim gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Littenheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 30. Dezember 1889.

Der Bezirkspräsident

I. 8598. **v. Freyberg.**

Auszug
aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Dieselben sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 2 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;

Digitized by Google

d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer von mehr als 1/2 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt als sie je 1/2 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 3 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Jabern zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Meliorations-Bauinspektors kann der Bezirkspräsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Enteignungsverfahren.

Artikel 15.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine spezielle Vorlage zu machen.

Abnahme der Arbeiten.

Artikel 16.

Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand, dem hierzu delegirten Syndikatsmitglied und dem mit der Bauleitung betrauten Meliorations-Bauinspektor abgenommen.

Bezahlung der Arbeiten.

Artikel 18.

Die Projekte über Neubauten oder Aenderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 19.

Im Laufe der beiden ersten Monate jedes Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im vorhergehenden Jahre ausgeführten Arbeiten während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt der oder einer der betheiligten Gemeinden aus, damit die Interessenten ihre Bemerkungen abgeben können.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt pro rata der wirklich drainirten Flächen innerhalb der Grenzen des Genossenschaftsgebietes.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21.

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt, woselbst die Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Enquete gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen.

Titel IV.

Rechnungswesen und Erhebung der Beträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Digitized by Google

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und vom Bezirkspräsidenten festgesetzt. Wird ein Rentmeister zum Syndikatsrechner ernannt, so bestimmt der Bezirkspräsident Remisen und Kaution nach Anhörung des Syndikats.

Heberollen.

Artikel 23.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden anzuheften, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirkspräsidenten für exekutorisch erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Artikel 26.

Das Syndikat hat die jährliche Abrechnung des Einnehmers zu prüfen, provisorisch festzustellen und dem Bezirkspräsidenten einzureichen.

---

(19) Bekanntmachung,

betreffend die anderweite Festsetzung des Beitrages der Gemeinden zu den Ausgaben für Geisteskranke.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß des Bezirkstages für Unter-Elsaß vom 21. November d. Js. der bisherige Unterschied in den Beitragssätzen der Gemeinden zu den Pflegekosten für gefährliche und nicht gefährliche bedürftige Geisteskranke in der Irrenanstalt Stephansfeld-Hördt und in der Irrenabtheilung des Bürgerhospitals von Straßburg aufgehoben worden ist, und daß die Gemeinden des Bezirkes vom 1. Januar 1890 ab zu den Pflegekosten für die von diesem Tage ab zur Aufnahme in eine der vorgenannten beiden Anstalten gelangenden Geisteskranken, wenn die fraglichen Pflegekosten nicht von den betreffenden Kranken oder den alimentationspflichtigen Angehörigen gedeckt werden können, an Stelle der bisherigen die folgenden Beiträge zu leisten haben:

bei einem Einkommen der Gemeinden an gewöhnlichen Einkünften

von	80.000	ℳ	und darüber	. . .	45 %
„	40.000	„	„ „	. . .	40 %
„	16.000	„	„ „	. . .	30 %
„	4.000	„	„ „	. . .	25 %
unter	4.000	„	„ „	. . .	20 %

Straßburg, den 31. Dezember 1889.

Der Bezirkspräsident.

VI. 10359. J. A.: **Dominicus.**

---

c. Lothringen.

(20) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Wolmünster (Eschweiler), Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zum Ausbau eines Feldweges diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Saargemünd.
Gemeinde: Wolmünster, Annexe Eschweiler.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck des Ausbaues eines Feldweges in der Gemarkung Wolmünster unter dem Namen Feldweggenossenschaft Wolmünster (Eschweiler) mit dem Sitze in Wolmünster gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in der Nähe der Kirche angeheftet werden.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Aufstellung des Projekts und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Saargemünd zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Taglöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Digitized by Google

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Metz, den 26. Dezember 1889.

Der Bezirkspräsident.

VI. 4962. J. A.: **Hasse.**

IV.

(21)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen;

   die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April dieses Jahres nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 2. Januar 1890.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Hermann,
Regierungsrath.

P. C. 203.

---

(22)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Die Versäumung dieses Termins hat der Regel nach den Verlust des Anrechtes auf den einjährigen Militärdienst zur Folge. Die Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre beantragt werden. Die frühere Nachsuchung kann, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papiere) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, welche in nachstehender Form abzugeben ist:

   Ich erkläre mich hierdurch bereit, meinen am . . . . . geborenen Sohn (Mündel) . . . . . während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden und auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Richtigkeit der Unterschrift ist von dem Bürgermeisteramte zu beglaubigen. Letzteres hat zugleich zu bescheinigen, daß der Aussteller im Stande ist, die in der vorstehenden Erklärung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Digitized by Google

Sämmtliche Papiere sind im Orginal einzureichen.

Zum Nachweise der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung ist ferner entweder

a) das Schulzeugniß beizufügen, durch welches die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieses Zeugniß nachfolge, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat er einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 2. Januar 1890.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

P. C. 1. J. V.: **Siegfried**, Regierungsrath.

---

(23)

Der Metzger Karl Mächler in Neuhof hat die Erlaubniß zum Betriebe seines neu erbauten Privatschlachthauses auf seinem in Neuhof Nr. 183 gelegenen Grundstücke nachgesucht. Die Beschreibungen, Zeichnungen der Anlage, sowie die Lagepläne liegen in je einem Exemplar bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14 tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte in 2 Exemplaren schriftlich niederzulegen, oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird.

Straßburg, den 31. Dezember 1889.

Der Polizeidirektor

I. 12661 **Feichter.**

---

(24)

Die Firma Gebrüder Röchling Gaswerk Saargemünd zu Saargemünd beabsichtigt auf den Grundstücken Sektion B. Kanton Förderstenbruch Nr. 211 und 215 anschließend an das bestehende Gasfabrikationsgebäude genannter Firma in Saargemünd ein neues Retortenhaus mit anstoßenden Kohlenschuppen zu bauen.

Gemäß §. 17 der Gewerbeordnung ergeht hiermit die Aufforderung, allenfallsige Einwendungen innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der Nummer des Central- und Bezirksamtsblattes, welche gegenwärtige Bekanntmachung enthält, ab gerechnet, bei Meidung der Nichtberücksichtigung im Falle späterer Anbringung mündlich oder schriftlich bei der Kreisdirektion dahier oder bei dem Bürgermeisteramte Saargemünd anzubringen.

Je ein Exemplar der Beschreibung, Zeichnungen und Pläne ist auf der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte Saargemünd während obengenannter Frist offen gelegt.

Saargemünd, den 4. Januar 1890.

Der Kreisdirektor

Nr. 9807. Frhr. **v. Kramer.**

---

(25) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 4. Vierteljahr 1889.

Ord. Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	Werthbetrag. ₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Dieuze	9. September 1889	Peter Barth, Maler	Straßburg (Els.) postlagernd	Packet	—	—	Peter Barth
2	Diedenhofen	10. September 1889	Schriftsetzer Wilhelm Behrens	Aachen postlag.	Packet	—	—	Wilhelm Behrens
3	Heming	14. September 1889	N. O. T. 50.	Cöln (Rhein) postlagernd	gewöhnlicher Brief	20	—	Absender unbekannt
4	Diedenhofen	19. Dezember 1888	Stern	Frankfurt (Main)	Postanweisung	6	—	T. oder F. Collier.
5	Forbach (Lothr.)	29. Juli 1889	Mettbach	Niederlanken bei Usingen.	Postanweisung	5	—	Absender unbekannt

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 6. Januar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Knauf.

Digitized by Google

(26)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare unter Bevorzugung der Produzenten:

a) Proviantamt Colmar, frei Magazin, für den Centner

Roggen	9,00 ℳ bis 9,30 ℳ	Heu	2,80 ℳ bis 3,20 ℳ
Hafer	8,50 „ „ 8,80 „	Roggenstroh	2,80 „ „ 3,00 „

einschließlich 50 ₰ Oktroi

b) Proviantamt Hagenau für den Centner

Roggen	9,10 ℳ bis 9,20 ℳ	Heu	2,30 ℳ bis 2,50 ℳ
Hafer	7,80 „ „ 7,90 „	Roggenstroh	2,60 „

V.

(27)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Freiherrn von Thon-Dittmer in Straßburg und dem Amtsgerichtssekretär Karm in St. Amarin aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Eisenbahnpackmeister August Staub in Saarburg und dem Tagelöhner Armand Souron in Manhoué die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Freiherrn von Thon-Dittmer in Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der Reichslande zu ertheilen, sowie den Regierungsassessor Dall in Rappoltsweiler zum Kaiserlichen Kreisdirektor, den Regierungsassessor Swiersen in Metz zum Kaiserlichen Regierungsrath und den Regierungsassessor Dr. Clemm in Hagenau zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Dall ist die Kreisdirektorstelle in Rappoltsweiler und dem Kreisdirektor Dr. Clemm diejenige in Hagenau übertragen worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Notar Affolder in Müttersholz ist in den Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oberehnheim, der Notar Melior in Mutzig in den Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenweier versetzt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Vikars Klotz in Ingweiler zum zweiten Pfarrer in Wasselnheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium in Mülhausen vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Hoffet zum Pfarrer in Illzach hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Die Versetzung des Rentmeisters Machwirth II von Delme nach Kurzel ist zurückgenommen.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Oberlehrer Dr. Döhle am Lyzeum in Straßburg, dem Studiendirektor Dr. Fritzen am Bischöflichen Gymnasium in Montigny und dem Oberlehrer Dr. Johnen an der Gewerbeschule in Mülhausen das Prädikat Professor verliehen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Ringeisen zu Meistratzheim zum Hauptlehrer an der katholischen Elementarschule ebendaselbst, Lehrer Hütt zu Schiltigheim zum Klassenlehrer an der evangelischen Elementarschule dortselbst, Lehrer Ferber zu Düttlenheim zum Hauptlehrer an der katholischen Elementarschule daselbst, Lehrer Pfister zu Hohengöft, Lehrer Schöpfer in Dimbsthal.

Versetzt: Lehrer Weber von Niederbetschdorf nach Drulingen.

c. Lothringen.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben am 19., 20. und 21. Dezember d. Js zu Metz bestanden: Robert Burow aus Metz, zuletzt in Metz, Richard Grünewald von Metz, Gustav Schattner von Pfalzburg, Willy Moppert von Baden-Baden, Ewald Veith von Essen, Georg Fischer von Gieboldehausen, Melchior Kaute von Münster, sämmtliche zuletzt in Finstingen, Franz Fauth von Gersweiler, zuletzt in St. Avold.

Ernannt: Die kommiss. Förster Ersfeld zu Forsthaus Großhohekirkel, Oberförsterei Bitsch-Süd, und Junker zu Forsthaus Meierei, Oberförsterei St. Quirin, zu K. Förstern, Fries zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Nilvingen, der kommiss. Schutzmann Merlin bei der Polizeidirektion zu Metz zum K. Schutzmann.

Definitiv ernannt: Militäranwärter Steinkopff zu Metz zum Regierungskanzlisten beim Bezirkspräsidium.

Versetzt: Lehrer Thisse von Wirmingen nach Foville, Lehrerin Grandam von Walscheid nach Langenberg.

Gestorben: Lehrer Schmit zu Hayingen, der K. Förster Arnold zu Forsthaus Rheinskopf.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 3. Straßburg, den 18. Januar 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 2. Ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1890.

(Nr. 1881.) **Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.** (Vom 8. Januar 1890.)

II.

(28) Verordnung,

betreffend die Feststellung und Erhebung der für Rechnung des Landes einzuziehenden Aichgebühren. Vom 31. Dezember 1889.

Die Verordnung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts in der besonderen Beilage I.

(29) Verfügung,

betreffend die Ausführung der auf die Mündelhypothek bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juli 1889. Vom 5. Januar 1890.

Die Verfügung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts in der besonderen Beilage II.

(30) Bekanntmachung,

betreffend die Feldmesserprüfung im Frühjahr 1890.

Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, im Monat April d. Js. abzuhaltende Feldmesserprüfung findet am 14. April d. Js. und den folgenden Tagen in den Diensträumen der Katasterkommission, Ludwigsgasse 1, hierselbst statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der durch §§. 2 und 19 des gedachten Regulativs geforderten Nachweise und Zeugnisse spätestens bis zum 1. April d. Js. bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Straßburg, den 9. Januar 1890.

Feldmesserprüfungskommission.
Der Vorsitzende
Roth,
Vorstand des Kataster- und Vermessungswesens.

F. P. C. Nr. 1.

III.

a. Ober-Elsaß.

(31)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (bulletin des lois, IXe série N° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung einer schmalspurigen Eisenbahn zwischen Markolsheim und Horburg, für welche Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90 vom 4. März d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 13 ff.) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt. Die

Digitized by Google

mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die für diesen Bahnbau erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Maybach.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 10. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.

Nr. II 9783. J. V.: **Boehm.**

---

(32)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (bulletin des lois, IXe série N° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung einer von Altkirch nach Pfirt beziehungsweise Alt-Pfirt führenden normalspurigen Eisenbahn, für welche Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90 vom 4. März d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 13 ff.) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die für diesen Bahnbau erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Oktober 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Maybach.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 10. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.

Nr. II. 8509. J. V.: **Boehm.**

---

b. Unter-Elsaß.

(33)

Auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Gesetz-Blatt 1873, S. 316) und des Nachtrags zu demselben vom 1. Dezember 1873 (Gesetz-Blatt 1873, S. 330) ernenne ich hierdurch zu Wahlkommissaren für die am 20. Februar d. Js. stattfindenden Wahlen zum deutschen Reichstage:

für den VI. Wahlkreis (Kreis Schlettstadt) den Herrn Kreisdirektor Pöhlmann in Schlettstadt,

für den VII. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Erstein und Molsheim den Herrn Kreisdirektor Peucer in Erstein,

für den VIII. Wahlkreis (Stadtkreis Straßburg) den Herrn Bürgermeister Back in Straßburg,

für den IX. Wahlkreis (Landkreis Straßburg) den Herrn Kreisdirektor Grafen zu Solms-Laubach in Straßburg,

für den X. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Weißenburg und Hagenau, den Herrn Kreisdirektor Spiecker in Weißenburg,

für den XI. Wahlkreis (Kreis Zabern) den Herrn Kreisdirektor Dr. Bickell in Zabern.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich ergebenst, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen dazu gehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden Herrn Wahlkommissar einzusenden, daß dieselben spätestens am 3. Tage nach der Wahl, mithin am 23. Februar d. Js., in dessen Hände gelangen.

Straßburg, den 13. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 307^I. **v. Freyberg.**

(34) **Verordnung,**

betreffend die Wahlen zum Reichstage.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 20. Februar 1890 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Januar 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Mit Bezug auf vorstehende Allerhöchste Verordnung bringe ich diejenigen Bestimmungen des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, welche die Vornahme der Reichstagswahlen in den einzelnen Wahlbezirken betreffen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

§. 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist min-

Digitized by Google

bestens 8 Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahthandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahtvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahtvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahthandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§. 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in der Wählerliste aufgenommen sind (§. 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahtbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10 Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahtvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B. anliegenden Formular aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 25. Die Wahlprotokolle (§. 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Straßburg, den 15. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident
v. Freyberg.

c. Lothringen.

(35) Verordnung.

Auf Grund des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873, S. 316), insbesondere des §. 24 daselbst, sowie der Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend die Feststellung der Wahlkreise sowie das Wahlreglement vom 1. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873, S. 315 und 330), bestimme ich hierdurch, was folgt.

Einziger Artikel.

Zu Wahlkommissaren für die am 20. Februar dieses Jahres vorzunehmenden Reichstagswahlen werden im Bezirk Lothringen ernannt:

1. für den 12. Wahlkreis (Kreise Saargemünd und Forbach) der Kreisdirektor Freiherr von Kramer in Saargemünd;
2. für den 13. Wahlkreis (Kreise Bolchen und Diedenhofen) der Kreisdirektor Killinger in Diedenhofen;
3. für den 14. Wahlkreis (Stadtkreis Metz und Landkreis Metz) der Bürgermeister Halm in Metz;
4. für den 15. Wahlkreis (Kreise Saarburg und Salzburg [Château-Salins]) der Kreisdirektor Sengenwald in Château-Salins.

Metz, den 13. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident
P. 76 I. Ung. Freiherr **v. Hammerstein.**

(36) Bekanntmachung.

Nachdem der Sitz des Vertreters des Kantons Großtänchen im Bezirkstage von Lothringen in Folge des Todes des Herrn Conraux zu Hellimer offen geworden ist, bestimme ich auf Grund von Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Großtänchen im Bezirkstage von Lothringen wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Großtänchen werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in allen Gemeinden des Kantons Sonntag den 9. Februar 1890 Vormittags 8 Uhr zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblatts vom Jahre 1873). Die durch meine die Gemeinderathswahlen betreffende Verordnung vom 21. Juni 1886 genehmigte Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt auch bei der gegenwärtigen Wahl in Anwendung.

Metz, den 12. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident
P. 78. Freiherr **v. Hammerstein.**

IV.

(37)

In den Gemeinden:

Mülhausen, in der Stallung des Viehhändlers Meyer-Kahn, Colmarerstraße Nr. 15,
Burzweiler, zur Gemeinde Mülhausen gehörend, in dem Gehöft des Zieglers Klein-Claus,
Modenheim, zur Gemeinde Illzach gehörend, in dem Gehöft des Ackerers Unbekannt,
Zillisheim, in dem Gehöft des Ackerers Theobald Richard,
Dornach, in dem Gehöft des Pächters Hauter,

ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Mülhausen, den 10. Januar 1890.

Der Kreisdirektor
Sommer.

(38)

Das Proviantamt Diedenhofen zahlt bis auf Weiteres unter Bevorzugung der Produzenten für den Centner

Roggen 9,20 ℳ bis 9,45 ℳ Roggenstroh 2,60 ℳ
Hafer 7,90 „ „ 8,00 „

V.

(39)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Regierungsrath Leoni, zum Kaiserlichen Ministerialrath bei dieser Behörde und den Staatsanwalt Stadler zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-

Digitized by Google

Lothringen zu ernennen, sowie dem ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Regierungsrath Jacob, den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Dem Regierungsrath Stadler ist die etatsmäßige Stelle eines Hülfsarbeiters bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Justiz und Kultus, übertragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberförster Grimmel in St. Avold zum Kaiserlichen Forstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Demselben ist die Forstmeisterstelle Colmar-Mülhausen beim Kaiserlichen Bezirkspräsidium in Colmar übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Bloch zu Wolfisheim zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule daselbst, Klassenlehrerin Bertha Darstein in Oberseebach.

Versetzt: Reservejäger Schüller zu Ruprechtsau als Förster auf Probe nach Forsthaus Baschisthal in der Oberförsterei Weiler, Lehrerin Schaefer von Kurzenhausen nach Illkirch.

Pensionirt: Elementarlehrer Ramige in Sesenheim und der K. Förster Leibel zu Forsthaus Baschisthal.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Die Schüler Argus in Diedenhofen und Friederich in Beningen als Postgehülfen, Sergeant Kneip in Saarburg als Postanwärter.

Ernannt: Die Postsekretäre Kulbach in Bolchen, de la Haye in Dieuze und Saltzgeber in Pfalzburg zu Postmeistern.

Angestellt: Der Postassistent Kell in Albesdorf (Lothr.) als Postverwalter.

Versetzt: Uihlein, Ober-Postsekretär, von Diedenhofen nach Frankfurt (Main), Falke, Postsekretär, von Essen (Ruhr) nach Diedenhofen, Pauly, Postpraktikant, von Metz nach Berlin, Schuster, Postassistent, von Saargemünd nach Berlin, Ernst, Postassistent, von Metz nach Berlin, Henkel, Postassistent, von Forbach (Lothr.) nach Berlin, Meier, Postassistent, von Metz nach Berlin, Härig, Postassistent, von Diedenhofen nach Berlin, Dreher, Postassistent, von Saargemünd nach Hamburg, Follmann, Postassistent, von Diedenhofen nach Hamburg, Ferber, Postassistent, von Metz nach Hamburg.

In den Ruhestand versetzt: Postmeister Silberkuhl in Forbach und Postsekretär Wiegelmann in Metz.

Entlassen: Postsekretär Schmutzler in Metz.

---

(40)

Vermischte Anzeigen.

Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart hat den Herrn Christian Schultheiß in Straßburg zu seinem Vertreter bestellt und für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 4. Straßburg, den 25. Januar 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1. Ausgegeben zu Straßburg, den 18. Januar 1890.

(Nr. 628.) **Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Weißenburg.** (Vom 7. Januar 1890.)

(Nr. 629.) **Verordnung, betreffend die Berufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.** (Vom 15. Januar 1890.)

II.

(41)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Maizières bei Metz genehmigt worden.

I. A. 211.

(42)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 16. Januar 1890 ist genehmigt worden, daß dem Kassenbezirk der öffentlichen Vorschußkasse zu Müttersholz die Gemeinde Hilsenheim hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Hilsenheim, Müttersholz, Mussig und Wittisheim.

III. 237.

(43) Verordnung,

betreffend Korrektion und Unterhaltung der Rose.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Titel I.

Bildung des Flußbauverbandes.

Artikel 1.

Die Königliche Ordonnanz vom 13. Juni 1842, durch welche für die Gemeinden Wiebersweiler, Hunkirch, Altweiler, Hinsingen, Geblingen, Kirweiler und Saaralben sowie den zur Gemeinde Geblingen gehörigen Nebenort Schweix zur Räumung, Korrektion und Unterhaltung der Rose drei Syndikate eingesetzt wurden, wird hiermit aufgehoben.

Die Eigenthümer, welche an der Ausführung sämmtlicher jetzt nothwendigen und künftig nothwendig werdenden Räumungs-, Korrektions- und Unterhaltungsarbeiten, sowie an der Vertheilung und Benutzung des Wassers der Rose mit ihren Abzweigungen von der Grenze zwischen den Gemeinden Dorsweiler und Albesdorf bis zur Mündung der Rose in die Albe betheiligt sind, werden zu einem Verbande vereinigt, welcher den Namen führt: „Flußbauverband der Rose". Der Bereich des Verbandes erstreckt sich auf das ganze Ueberschwemmungsgebiet der Rose in den Gemarkungen Albesdorf, Münster, Wiebersweiler, Hunkirch, Altweiler, Hinsingen, Kirweiler, Geblingen und Saaralben.

Artikel 2.

Der Verband wird durch einen Vorstand verwaltet, welcher aus sieben Mitgliedern besteht, die durch den Bezirkspräsidenten in Metz aus der Zahl der an den Korrektions- und Unterhaltungsarbeiten betheiligten Eigenthümer oder Pächter ernannt werden. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind aus der Zahl der in den Ge-

Digitized by Google

markungen des Unter-Elsaß (Altweiler und Hinsingen) betheiligten Grundbesitzer oder Pächter zu entnehmen.

Artikel 3.

Der Versammlungsort des Vorstandes ist Altweiler.

Artikel 4.

Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert sieben Jahre; dieselben werden zu je einem Siebentel jährlich neu ernannt. In den ersten sechs Jahren bestimmt das Loos die austretenden Mitglieder. Die austretenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Artikel 5.

Eines der Vorstandsmitglieder wird von dem Bezirkspräsidenten zum Direktor ernannt; letzterem liegt in dieser Eigenschaft die allgemeine Ueberwachung der Arbeiten und die Aufbewahrung der Pläne, Kostenanschläge, Rollen und anderen Akten ob.

Artikel 6.

Der Direktor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes. Er beruft denselben so oft zusammen, als die Interessen des Verbandes es erfordern. Sein Amt dauert drei Jahre. Er kann nach Verlauf dieser Frist wieder ernannt werden.

Der Bezirkspräsident ernennt aus der Zahl der Vorstandsmitglieder dem Direktor einen Stellvertreter, dessen Amt gleichfalls drei Jahre dauert und welcher ebenfalls wieder ernannt werden kann. Der Stellvertreter vertritt den Direktor in Fällen der Behinderung oder Abwesenheit.

Artikel 7.

Jedes Mitglied, welches ohne berechtigten Grund in drei auf einander folgenden Sitzungen fehlt, kann durch den Bezirkspräsidenten seines Amtes enthoben und ersetzt werden.

Artikel 8.

In ein von dem Direktor geführtes Berathungsregister sind alle Beschlüsse des Vorstandes in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Die Beschlüsse werden am Ende jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, in dem Geschäftszimmer des Direktors Einsicht von den Beschlüssen des Vorstandes zu nehmen.

Artikel 9.

Der Vorstand hat insbesondere:

a) die nothwendigen Entwürfe der Arbeiten aufstellen zu lassen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten zu veranlassen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Grundstücke aufzustellen und den jedem Eigenthümer nach Maßgabe seines Interesses an den Arbeiten zufallenden Antheil an den Ausgaben nach den in Artikel 10 enthaltenen Bestimmungen festzusetzen;
d) das jährliche Budget aufzustellen;
e) im Namen des Verbandes vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen den Verband gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Verbandsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) den Betrieb der auf der Rose belegenen Wassertriebwerke und Stauwerke im Interesse des Verbandes zu überwachen und Uebertretungen der Mühlenverordnungen seitens der Triebwerkbesitzer zur Anzeige zu bringen;
i) Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die ihm anvertrauten Obliegenheiten betreffen.

Artikel 10.

Die Ausgaben für die gewöhnlichen Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Flußbetten der Rose und ihrer Arme werden gleichmäßig auf das Ueberschwemmungsgebiet der Gemeinde vertheilt, in deren Gemarkung die betreffenden Arbeiten ausgeführt werden. Die Ausgaben für alle außergewöhnlichen Arbeiten, insbesondere für Korrektionsarbeiten an den Flußbetten, Anlage und Unterhaltung von Entwässerungsgräben, für Grunderwerb sowie für Entschädigungen an die Triebwerksbesitzer bei etwaigen Aenderungen an den Wasserbauten ihrer Werke sind unabhängig von den Gemeindegrenzen auf alle von der Rose überschwemmbaren Flächen zu vertheilen, welche an den betreffenden Arbeiten betheiligt sind.

Die Vertheilung hat alsdann jeweils nach Maßgabe des Interesses zu erfolgen, welches die einzelnen Eigenthümer an den ausgeführten Arbeiten haben.

Der Vorstand hat bei jeder solchen Arbeit entsprechende Vorschläge für die Art der Kostenvertheilung zu machen, welche der Genehmigung des Bezirkspräsidenten von Lothringen und, sofern die Gemeinden Altweiler und Hinsingen betheiligt sind, auch der Genehmigung des Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß bedürfen.

Artikel 11.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors beziehungsweise des Stellvertreters desselben.

Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Einladung Seitens des Direktors oder des Stellvertreters desselben nur beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder mit

Digitized by Google

Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Wenn sich die Mitglieder des Vorstandes jedoch nach zwei in Zwischenräumen von je acht Tagen auf einander folgenden, durch Eintragung ins Berathungsregister bescheinigten Einberufungen nicht in genügender Zahl zur Sitzung einfinden, so sind die nach der dritten Einberufung gefaßten Beschlüsse gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten zu Metz; die Genehmigung solcher Beschlüsse des Vorstandes, welche sich auf Arbeiten, für welche die Grundbesitzer in den Gemeinden Altweiler und Hinsingen mit Beiträgen belastet werden, beziehen, wird von dem Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß mitgezeichnet.

Der Meliorationsbauinspektor ist berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und an den Verhandlungen sich zu betheiligen. Er ist in der gleichen Weise wie die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen einzuladen.

Titel II.

Von den Arbeiten, deren Ausführung und Bezahlung.

Artikel 12.

Die Projekte werden durch den Meliorationsbauinspektor bearbeitet, im Ministerium technisch festgestellt und von dem, beziehungsweise den Bezirkspräsidenten zur Ausführung genehmigt.

Artikel 13.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor, soweit möglich in der für Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben, und zwar in Gegenwart des Direktors und zweier Vorstandsmitglieder. Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten zu Metz beziehungsweise, sofern die Gemeinden Altweiler und Hinsingen in Betracht kommen, mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten zu Straßburg auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 14.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Leitung des Meliorationsbauinspektors und unter der Ueberwachung des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes, welches der Vorstand zu diesem Zweck ernennt. Wenn erforderlich, wird durch den Bezirkspräsidenten zu Metz auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors ein besonderer Bauführer ernannt.

Artikel 15.

Die Arbeiten werden von dem Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des nach Artikel 14 vom Vorstande ernannten Vorstandsmitgliedes abgenommen.

Artikel 16.

Dringende Arbeiten können sofort auf Veranlassung des Direktors ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten in Metz und, sofern die Arbeiten auf dem Banne der Gemeinden Altweiler und Hinsingen zur Ausführung gelangen, auch dem Bezirkspräsidenten in Straßburg hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Nach Anhörung des Vorstandes und des Meliorationsbauinspektors kann der Bezirkspräsident zu Metz, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Bezirkspräsidenten in Straßburg, die Einstellung der Arbeiten verfügen. Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Bezirkspräsidenten unterläßt, so kann der Letztere nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten des Verbandes veranlassen.

Artikel 17.

Sämmtliche Kosten werden auf Anweisung des Direktors bezahlt, welchem zu diesem Zweck von dem Meliorationsbauinspektor die Abrechnungen mit Belägen über die ausgeführten Arbeiten übergeben werden. Der Bezirkspräsident ist berechtigt, für solche Arbeiten, welche auf Grund des Artikels 16 von Amtswegen angeordnet worden sind, die Zahlungsanweisung direkt auszustellen, sofern der Direktor die Ausstellung nicht rechtzeitig bewirkt.

Artikel 18.

Abschlagszahlungen erfolgen auf Grund einer durch den Meliorationsbauinspektor aufzustellenden Uebersicht über den Werth der jeweils ausgeführten Arbeiten. Den Schlußzahlungen muß ein vom Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des ihm nach Artikel 14 beigegebenen Vorstandsmitgliedes aufgestelltes Abnahme-Protokoll beigelegt werden.

Artikel 19.

Alljährlich einmal nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors und des letzterem nach Artikel 14 beigegebenen Vorstandsmitgliedes eine Besichtigung des Zustandes des Flusses und der Bauten vor und entwirft sodann auf Grund des Uebereinkommens mit dem Direktor den Voranschlag für die im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten. Nach erfolgter technischer Prüfung dieses Entwurfs durch das Ministerium hat der Vorstand Beschluß über denselben zu fassen.

Artikel 20.

Am Anfang jeden Jahres legt der Vorstand während vierzehn Tagen auf dem Bürgermeisteramt zu Altweiler den Voranschlag der Arbeiten, die in diesem Jahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahr ausgeführten Arbeiten auf, damit die Betheiligten hiervon Kenntniß nehmen und etwaige Bemerkungen abgeben können; diese Offenlegung wird in allen Gemeinden des Verbandes öffentlich bekannt gemacht. Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten zu Metz und ist, sofern die Gemeinden Altweiler und Hinsingen in Betracht kommen, von dem

Digitized by Google

Bezirkspräsidenten in Straßburg mitzuzeichnen. Wird ein Zuschuß aus Landesmitteln in Anspruch genommen, so erfolgt die Genehmigung des Voranschlags durch das Ministerium.

Titel III.

Aufstellung der Heberollen und Erhebung der Auflagen.

Artikel 21.

Die Erhebung der von dem Vorstande festgesetzten und von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Kostenbeträge geschieht durch die Gemeinderechner; diese führen die erhobenen Beträge an einen von dem Vorstande ernannten Rechner ab. Dieser Rechner hat eine angemessene Kaution zu stellen. Er erhält eine Vergütung, welche, wie die Höhe der Kaution, von dem Bezirkspräsidenten auf die Vorschläge des Vorstandes festzusetzen ist.

Die Gemeinderechner haben für den Einzug nur das Recht auf folgende Vergütung: nämlich 2 Prozent für die ersten 4000 ℳ; 1,50 Prozent für die folgenden 20000 ℳ; 0,75 Prozent für die folgenden 56000 ℳ; 0,33 Prozent für die folgenden 80000 ℳ bis 800000 ℳ; 0,12 Prozent für Beträge über 800000 ℳ. Sie sind bei ihrem Verfahren den hierfür geltenden Bedingungen und derselben Verantwortlichkeit unterworfen; für die Abführung der erhobenen Beiträge an die Verbandskasse haben dieselben keinerlei Vergütung zu beanspruchen. Die Gemeinderechner brauchen keine Kaution zu stellen.

Artikel 22.

Die Heberollen der Beiträge sind in jeder Gemeinde einer Offenlegung von 14 Tagen zu unterziehen, während welcher die Betheiligten ihre Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste eintragen können.

Nach Ablauf der Offenlegung tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt die Heberollen mit den aufgelegten Listen dem Bezirkspräsidenten zu Metz und, soweit die Gemeinden Altweiler und Hinsingen in Frage kommen, dem Bezirkspräsidenten in Straßburg zur Genehmigung vor. Für die Eintreibung der Kosten aus den von den Bezirkspräsidenten vollstreckbar erklärten Heberollen gelten die für den Einzug der direkten Steuern festgesetzten Bestimmungen.

Artikel 23.

Der Verbandsrechner hat den ihm nach den vorstehenden Bestimmungen ertheilten Zahlungsanweisungen nachzukommen. Er hat alljährlich vor dem ersten April über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Kalenderjahres Rechnung zu legen. Unregelmäßig von ihm geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 24.

Der Direktor kann die Kasse des Rechners revidiren, wenn er es für nöthig hält; der Rechner ist verpflichtet, ihm in alle zum Rechnungswesen des Verbandes gehörige Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

Artikel 25.

Alle Streitigkeiten, betreffend die Aufstellung und Deckung der Heberollen, die Einsprachen der zur Zahlung herangezogenen Betheiligten und die Ausführung der Arbeiten, sind vor den Bezirksrath zu bringen, vorbehaltlich des durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Floréal XI gestatteten Rekurses an den Kaiserlichen Rath.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 26.

Zur Feststellung von Vergehen und Zuwiderhandlungen gegen die wasserpolizeilichen Bestimmungen können seitens des Vorstandes Flußaufseher bestellt werden.

Artikel 27.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung der Arbeiten beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt auf Kosten des Verbandes nach den bestehenden Vorschriften.

Artikel 28.

Die Bezirkspräsidenten werden diejenigen polizeilichen Vorschriften erlassen, welche sie zur Erhaltung der Bauten des Flußbauverbandes für nützlich und nothwendig halten.

Artikel 29.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 31. Dezember 1889.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Fürst **von Hohenlohe.**

Der Staatssekretär

von Puttkamer.

---

(44) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Baudenfand, Kreis Erstein.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. März 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 13. Januar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

K. 344. **von Schraut.**

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(45) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873, S. 316) ernenne ich hiermit für die bevorstehenden Neuwahlen zum deutschen Reichstag zu Wahlkommissaren:

1) für den ersten Wahlkreis (Altkirch-Thann) den Kreisdirektor Illing zu Altkirch,
2) für den zweiten Wahlkreis (Mülhausen) den Kreisdirektor Sommer zu Mülhausen,
3) für den dritten Wahlkreis (Colmar) den Kreisdirektor Ott zu Colmar,
4) für den vierten Wahlkreis (Gebweiler) den Kreisdirektor Rabe zu Gebweiler,
5) für den fünften Wahlkreis (Rappoltsweiler) den Kreisdirektor Dall zu Rappoltsweiler.

Colmar, den 15. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 267. J. V.: **Roller.**

b. Unter-Elsaß.

(46) Verordnung

über das Abraupen der Bäume.

Auf Grund der §§. 37 und 47 des Feldpolizei-Strafgesetzes vom 9. Juli 1888 verordne ich hierdurch Folgendes:

Art. 1.

Alle Eigenthümer, Pächter und sonstige Inhaber von Grundstücken haben die darauf befindlichen Bäume, Sträucher und Hecken vor dem 10. März d. Js. abzuraupen.

Art. 2.

Das Abraupen auf denjenigen Grundstücken, welche sich im ungetheilten Besitze von Gemeinden befinden, haben die Herren Bürgermeister auf Kosten der Gemeinden anzuordnen.

Art. 3.

Die von den Bäumen, Sträuchern und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem Orte zu verbrennen, wo keine Gefahr besteht, daß sich das Feuer Gebäuden, Bäumen u. s. w. mittheile.

Art. 4.

In der Zeit vom 10. bis 20. März d. Js. haben die Bürgermeister zu untersuchen, ob die vorstehende Verordnung von allen dazu Verpflichteten ausgeführt worden ist. Zu einer gleichen Untersuchung sind die Gendarmen und Bannwarte berechtigt.

Gegen diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Gleichzeitig ist das Abraupen auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege einzuziehen.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 1—3 werden gemäß §. 368 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 6.

Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsübliche Verkündigung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Straßburg, den 15. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 28. J. A.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(47)

Dem hiesigen Verein zur Unterstützung jugendlicher Arbeiter ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu seinen Gunsten eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je 50 Pfennige. Die Gewinne bestehen in Geschenken.

Metz, den 14. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident

I^a. 10^I. Freiherr **v. Hammerstein.**

(48)

Dem Verein des heiligen Vincenz de Paula hier ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der hiesigen Armen eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 Pfennige. Die Gewinne bestehen in Geschenken und Werthgegenständen im Werthe von 1 bis 40 Mark.

Metz, den 14. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident

I^a. 9. Freiherr **v. Hammerstein.**

Digitized by Google

IV.

(49)

Die Herren Heß und Klein hierselbst haben in der Musau, Bann Straßburg, in der sogenannten Teufelsmühle eine Hasenhaarschneiderei mit Beizerei eingerichtet und die Erlaubniß zum Betriebe derselben nachgesucht. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Lagepläne der Anlage liegen in je einem Exemplare bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte in 2 Exemplaren schriftlich niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird.

Straßburg, den 18. Januar 1890.

Der Kaiserl. Polizeidirektor

I. 13508. **Feichter.**

---

(50)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April d. Js. nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. anzubringen. Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 4. Januar 1890.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Albrecht,

IV. 11. Regierungsrath.

---

(51)

Der Metzger Leon Meyer in Molsheim beabsichtigt, auf den daselbst in der Vogesengasse Section F Nr. 16 belegenen Anwesen von Fräulein Louise Riff ein Privatschlachthaus zu errichten. Die auf die Anlage bezügliche Beschreibung und Pläne liegen bei der Kreisdirektion und bei dem Bürgermeisteramt hierselbst auf. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ab gerechnet, bei mir oder auf dem Bürgermeisteramt Molsheim bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Molsheim, den 15. Januar 1890.

Der Kreisdirektor

Nr. 33. Freiherr **v. Gagern.**

V.

(52) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Bruder in Eschau aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Eigenthümer Thiry-Morbois zum Beigeordneten der Gemeinde Gorze ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der erste Ergänzungsrichter Lavrane bei dem Amtsgericht in Ars a. d. M. ist gestorben.

Dem Postverwalter Morawitz in Vic ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Erster Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht daselbst ertheilt und an dessen Stelle der Notar König daselbst zum Ersten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Vic ernannt worden.

Notar Dr. Frenckel in Ars a. d. M. ist nach Metz versetzt worden.

Notar Hanßconrad in Colmar ist gestorben.

Amtsgerichtssekretär Schaffner in Rosheim ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters ist die von den Wählern des israelitischen Konsistorialbezirks Lothringen vollzogene Wahl des Isaak Lambert zu Metz zum weltlichen Mitgliede des Konsistoriums bestätigt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Enregistrements-Inspektor Lutz zu Straßburg den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Stupfler in Rädersdorf, Schildknecht in Horburg, Stimmler in Mülhausen, Litschgy in Munweiler, Mors in Schweighausen, Hosenlopp in Urbeis, Bumiller in Tannach (Urbeis), Burkart in Wittersdorf, Behr in Burzweiler sowie die Lehrerin Roser in Veblenheim und die Kleinkinderschulvorsteherin Vogt in Mülhausen.

Versetzt: Die Lehrer Schildknecht von Horburg nach Geiswasser, Moser von Niederburbach nach Masmünster, Devallant von Masmünster nach Niederburbach, Müßle von Colmar vach Weckolsheim, Rauls von Münster nach Gebweiler, Welte von Gebweiler nach Masmünster sowie die Lehrerin Wolf von Mülhausen nach Westhalten (U.-Els.).

Widerruflich angestellt: Die Lehrer Iltis in Horburg, Nußbaum in Troeningen, Huber in Ruelisheim, Thuet in Niedermorschweiler, Basler in Bollweiler, Kohler in Didenheim, Bihler in Sundhofen, Kraut in Colmar und die Lehrerin Dietz in Gebweiler.

Gestorben: Lehrer Haigis in Weckolsheim und Hauptlehrer Kuentz in Masmünster.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Thierarzt Stock in Wasselnheim zum Kantonalthierarzte für den Kanton Wasselnheim.

Definitiv ernannt: Klassenlehrerin Dangler in Fürdenheim und der kommiss. Lehrer Mendler an der Präparandenschule in Colmar zum Lehrer an den Präparandenschulen Elsaß-Lothringens.

Ausgeschieden: Postverwalter Bippert aus dem Amte als ständiger Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Sulz u. W.

c. Lothringen.

Ernannt: Brun zum Bürgermeister, Gamel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bettingen.

Definitiv ernannt: Militäranwärter Albrecht zum Kreisboten bei der Kreisdirektion zu Metz.

Versetzt: Lehrerin Masson von Burgaltdorf nach Vic, Lehrerin Rudloff von Bensdorf nach Vic.

Gestorben: Lehrer Will zu Postdorf.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 5. Straßburg, den 1. Februar 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 3. Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1890.

(Nr. 1882.) Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichs-Gesetzbl. von 1884 Nr. 11 S. 25). (Vom 1. Februar 1889.)

II.

(53)

Der Kaiserliche Statthalter hat durch Erlaß vom 7. Januar d. Js. auf Grund der von der Optionskommission in ihrer drei und dreißigsten Sitzung abgegebenen Gutachten bestimmt, daß die nachstehend genannten 475 Personen als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu betrachten sind, wobei zu bemerken ist, daß bei den mit einem * bezeichneten eine Option, bei den übrigen eine Auswanderung vor dem 28. Januar 1873 vorliegt.

1. Armbruster, Albert, geb. am 17. Juli 1869 in Gebweiler.
*2. Amia, Josef, geb. am 25. Januar 1854 in Thann.
3. Adam, August, geb. am 28. August 1868 in La Croix-aux-Mines, Kr. Colmar.
4. Braun, Gaspar, geb. am 20. Juli 1869 in Gertingen, Kr. Bolchen.
5. Bastien, Alexander Josef, geb. am 3. August 1869 in Colmar.
6. Beringer, Johann, geb. am 9. August 1869 in Luttenbach, Kr. Colmar.
7. Boutet de Labadie, Johann Baptist Alfons Rene Aristide, geb. am 1. Mai 1869 in Münster, Kr. Colmar.
8. Burel, Franz Josef, geb. am 27. Januar 1869 in Bollweiler, Kr. Gebweiler.
9. Burel, Karl, geb. am 27. Januar 1869 in Bollweiler, Kr. Gebweiler.
10. Bammert, Karl Adolf, geb. am 22. Januar 1869 in Gebweiler.
11. Brugger, Johann Josef, geb. am 7. Juni 1868 in Mutzig, Kr. Molsheim.
12. Burger, Emil, geb. am 27. Juni 1869 in Dinsheim, Kr. Molsheim.
13. Barthelmy, Eduard Anton, geb. am 13. Oktober 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
14. Bisch, Karl, geb. am 12. September 1869 in Ottrott, Kr. Molsheim.
15. Bernard, Franz Eugen, geb. am 10. Mai 1869 in Ruß, Kreis Molsheim.
16. Blaise, Ludwig, geb. am 13. Oktober 1866 in Dagsburg, Kr. Saarburg.
17. Baechler, Josef, geb. am 1. Januar 1866 in Fleisheim, Kr. Saarburg.
18. Bourden, Ferdinand Alfred, geb. am 22. März 1866 in Hablutz, Gemeinde Ibigny, Kr. Saarburg.
19. Boßler, Johann, geb. am 20. April 1866 in Langd, Kr. Saarburg.
20. Boulanger, August, geb. am 25. November 1866 in Lascemborn, Kr. Saarburg.
21. Beauchard, Desire Johann Josef, geb. am 10. September 1866 in Lützelburg, Kr. Saarburg.
22. Blin, Marie Hyppolit Georg, geb. am 5. April 1866 in Lützelburg, Kr. Saarburg.

Digitized by Google

23. Brey, Viktor, geb. am 4. Februar 1866 in Büchelberg, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
24. Boßler, Michel Anton, geb. am 19. September 1867 in Arzweiler, Kr. Saarburg.
25. Berton, Albert, geb. am 27. Juli 1867 in Dreibrunnen, Kr. Saarburg.
26. Brunette, Jakob Karl Auguſt, geb. am 27. März 1867 in Heinrichsdorf, Kr. Saarburg.
27. Bigeard, Guſtav Benjamin, geb. am 2. Oktober 1867 in Lörchingen, Kr. Saarburg.
28. Bigler, Nikolaus, geb. am 16. Dezember 1867 in Lörchingen, Kreis Saarburg.
29. Briesdorf, Franz, geb. am 1. Februar 1867 in St. Johann von Baſſel, Kr. Saarburg.
30. Baclin, Peter Franz Xaver, geb. am 5. Auguſt 1867 in Egelshardt, Kr. Saargemünd.
31. Bourger, Eugen Ludwig Napoleon, geb. am 15. Auguſt 1867 in Haspelſcheid, Kr. Saargemünd.
32. Biette, Viktor, geb. am 31. März 1867 in Obergailbach, Kr. Saargemünd.
33. Brach, Franz, geb. am 4. Juli 1867 in Wolmünſter, Kr. Saargemünd.
34. Buſchmann, Viktor, geb. am 16. November 1867 in Bliesebersingen, Kr. Saargemünd.
35. Bouſch, Ludwig, geb. am 4. Mai 1867 in Saargemünd.
36. Baſti, Ignaz, geb. am 20. Januar 1853 in Schlettſtadt.
37. Brach, Alfons, geb. am 20. März 1867 in Lembach, Kr. Weißenburg.
38. Baumann, Ludwig, geb. am 3. April 1868 in Eberbach, Kr. Weißenburg.
39. Buſch, Georg, geb. am 24. November 1868 in Schaffhauſen, Kr. Weißenburg.
40. Colmer, Johann Baptiſt Karl, geb. am 23. März 1867 in Kreuzwald, Kr. Bolchen.
41. Chaudron, Johann Franz, geb. am 17. Januar 1869 in Bolchen.
42. Chriſtian, Simon, geb. am 9. Mai 1869 in Buſendorf, Kr. Bolchen.
43. Clariot, Heinrich Michael, geb. am 23. April 1869 in Neubreiſach, Kreis Colmar.
*44. Cunat, Johann Claudius Alfons, geb. am 14. Dezember 1869 in Colmar.
45. Chauroux, Ludwig Johann Marie, geb. am 10. April 1869 in Sulz, Kr. Gebweiler.
46. Conſtant, Claudius, geb. am 20. Oktober 1869 in Sulz, Kr. Gebweiler.
47. Caquelin, Johann Baptiſt, geb. am 4. Dezember 1866 in Alberſchweiler, Kr. Saarburg.
48. Caquelin, Viktor, geb. am 18. Mai 1866 in Alberſchweiler, Kr. Saarburg.
49. Chenal, Joſef Emil, geb. am 29. Mai 1866 in Avricourt, Kr. Saarburg.
50. Courteaux, Benjamin Alexander, geb. am 16. Januar 1866 in Kappel, Kr. Saarburg.
51. Chenot, Ludwig Adolf, geb. am 26. Februar 1866 in Lascemborn, Kr. Saarburg.
52. Cap, Joſef Johann Baptiſt, geb. am 10. Mai 1866 in St. Quirin, Kr. Saarburg.
53. Charpentier, Sebaſtian, geb. am 22. November 1867 in Niederhof, Kr. Saarburg.
54. Clemenz, Johann Ferdinand, geb. am 10. Januar 1867 in Großrederchingen, Kr. Saargemünd.
55. Collé, Peter, geb. am 10. März 1867 in Breidenbach, Kr. Saargemünd.
56. Clerc, Alfred Peter Marie Eleonore, geb. den 17. Juni 1867 in Ormersweiler, Kr. Saargemünd.
57. Collin, Johann Eugen, geb. am 3. Mai 1867 in Bliesebersingen, Kr. Saargemünd.
58. Choemel, Marie Karl Viktor, geb. am 23. April 1867 in Ruhlingen, Kr. Saargemünd.
*59. Chriſten, Auguſtin Marie Jakob, geb. am 16. Juli 1867 in St. Amarin, Kr. Thann.
60. Chardin, Anton Julius, geb. am 23. September 1869 in Colmar.
61. Dreher, Georg, geb. am 12. November 1869 in Münſter, Kr. Colmar.
62. Dupliſſy, Ludwig Claudius, geb. am 9. Juli 1869 in Neubreiſach, Kr. Colmar.
63. Dürringer, Viktor, geb. am 20. Juli 1868 in Mutzig, Kr. Molsheim.
64. Ducarme, Eugen Joſef, geb. am 5. Mai 1868 in Mollkirch, Kr. Molsheim.
65. Dannesbüchler, Camill Joſef, geb. am 27. Januar 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
66. Deiger, Ludwig, geb. am 28. Dezember 1869 in Klingenthal, Gemeinde Börſch, Kr. Molsheim.
67. Drepez, Auguſtin, geb. am 14. April 1869 in Grandfontaine, Kr. Molsheim.
68. Durand, Joſef, geb. am 17. März 1869 in Rothau, Kr. Molsheim.
69. Douvier, Johann Baptiſt Emil, geb. am 26. März 1869 in Ruß, Kr. Molsheim.
70. Duſſaulx, Emil Franz, geb. am 25. Juli 1866 in Lixheim, Kr. Saarburg.
71. Dené, Karl, geb. am 13. Mai 1866 in Dreihäuſer, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
72. Dorr, Alfons, geb. am 2. Dezember 1866 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
73. Denner, Karl, geb. am 9. Dezember 1866 in Saarburg.
74. Dim, Michel, geb. am 1. November 1866 in Rommelfingen, Kr. Saarburg.
75. Daul, Joſef Ernſt, geb. am 21. Juli 1867 in Angweiler, Kr. Saarburg.
76. Diebat, Georg Vallery, geb. am 10. März 1867 in Biberkirch, Kr. Saarburg.
77. Dieffenthaler, Joſef, geb. am 5. April 1867 in Burſcheid, Kr. Saarburg.
78. Dolt, Clemenz, geb. am 4. April 1867 in Haarberg, Kr. Saarburg.
79. Dann, Daniel, geb. am 1. Mai 1867 in Stürzelbronn, Kr. Saargemünd.
80. Derhé, Johann Baptiſt, geb. am 9. September 1867 in Walſchbronn, Kr. Saargemünd.
81. Delion, Joſef, geb. am 27. Juni 1867 in Saargemünd.
82. Deſſerey, Albert, geb. am 21. Mai 1867 in Saargemünd.
83. Drouot, Paul Leon, geb. am 9. Dezember 1867 in Saargemünd.

Digitized by Google

84. Dauer, Joſef, geb. am 23. September 1867 in Lauterburg, Kr. Weißenburg.
85. Deck, Eduard, geb. am 8. Oktober 1867 in Mothern, Kr. Weißenburg.
86. Daub, Albert, geboren am 31. Juli 1867 in Oberbetſchdorf, Kr. Weißenburg.
87. Dreyfuß, Ferdinand Raoul Julius, geb. am 29. Februar 1868 in Lauterburg, Kr. Weißenburg.
88. Dubois, Peter, geb. am 31. Januar 1868 in Münchhauſen, Kr. Weißenburg.
89. Durſt, Michael, geb. am 4. September 1868 in Münchhauſen, Kr. Weißenburg.
90. Dietrich, Joſef, geb. am 28. Auguſt 1868 in Surburg, Kr. Weißenburg.
91. Ehrhart, Alfons Adolf Georg Emil, geb. am 16. Dezember 1869 in Gebweiler.
92. Engel, Joſef, geb. 14. März 1869 in Rumersheim, Kr. Gebweiler.
93. Eſtermann, Albert Joſef, geb. 20. Auguſt 1869 in Lützelhauſen, Kr. Molsheim,
94. Eßlinger, Johann Julius, geb. am 28. Auguſt 1869 in Molsheim.
95. Ernette, Louis, geb. am 4. Juni 1866 in Alberſchweiler, Kr. Saarburg.
96. Engel, Joſef, geb. am 6. Juni 1866 in Biberkirch, Kr. Saarburg.
97. Ernette, Auguſt Viktor, geb. am 17. Juni 1867 in Alberſchweiler, Kr. Saarburg.
98. Fouſſe, Johann Peter, geb. am 23. Juni 1869 in Merten, Kr. Bolchen.
99. Feſſer, Karl, geb. 25. Dezember 1869 in Arzenheim, Kr. Colmar.
100. Florence, Friedrich, geb. am 28. April 1869 in Münſter, Kr. Colmar.
101. Fache, Marcellin, geb. am 7. Mai 1869 in Munzenheim, Kr. Colmar.
102. François, Friedrich Raphael, geb. am 23. April 1869 in Stoßweier, Kr. Colmar.
103. Früh, Cäſar Auguſt, geb. am 9. April 1869 in Geberſchweier, Kr. Colmar.
104. Fuchs, Joſef Alois Guſtav, geb. am 25. November 1868 in Mutzig, Kr. Molsheim.
105. Fritſch, Ignaz, geb. 22. Juli 1869 in Sulzbad, Kr. Molsheim.
106. Fauvage, Karl, geb. am 25. Juni 1869 in Klingenthal, Gemeinde Börſch, Kr. Molsheim.
107. Fenſch, Paul Jerome Julius, geb. am 27. März 1869 in Klingenthal, Gemeinde Börſch, Kr. Molsheim.
108. Fiſcher, Karl, geb. am 14. Mai 1869 in Grendelbruch, Kr. Molsheim.
109. Fiſcher, Ignaz Joſef Emil, geb. am 13. Juni 1869 in Rosheim, Kr. Molsheim.
110. Fiſcher, Albert, geb. am 4. April 1866 in Alberſchweiler, Kr. Saarburg.
111. Fichter, Karl, geb. am 25. März 1866 in Finſtingen, Kr. Saarburg.
112. Fizari, Emil, geb. am 7. April 1866 in Hültenhauſen, Kr. Saarburg.
113. Feff, Michel, geb. am 26. Oktober 1866 in Niederweiler, Kr. Saarburg.
114. Foys, Johann, geb. am 21. Februar 1866 in Niederweiler, Kr. Saarburg.
115. Fröliger, Nikolaus, geb. am 17. Juli 1866 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
116. Fois, Nikolaus, geb. am 30. März 1867 in Niederweiler, in Saarburg.
117. Ferry, Paul Ludwig Guſtav, geb. am 18. November 1867 in Saarburg.
118. Frumholtz, Johann, geb. am 31. Januar 1853 in Schorbach, Kr. Saargemünd.
119. Fruſtrien, Marie Joſef Ludwig, geb. 19. September 1867 in Wolmünſter, Kr. Saargemünd.
120. Fournier, Joſef, geb. am 29. April 1867 in Großblittersdorf, Kr. Saargemünd.
121. Fechtmeiſter, Paul, geb. am 5. Juni 1867 in Saargemünd.
122. Frölich, Johann Baptiſt, geb. am 1. Mai 1867 in Wölferdingen, Kr. Saargemünd.
123. Fleury, Franz Bernhard, geb. am 28. Auguſt 1867 in Wölflingen, Kr. Saargemünd.
124. Flick, Johann, 18. Mai 1867 in Beinheim, Kr. Weißenburg.
125. Felter, Joſef, geb. am 3. Mai 1868 in Schwabweiler, Kr. Weißenburg.
126. Geſtre, Johann Modeſte, geb. am 18. Oktober 1868 im Alzingen, Kr. Bolchen.
127. Girard, Julius, geb. am 8. Oktober 1869 in Bisheim, Kr. Colmar.
128. Grindler, Johann Karl, geb. am 22. Juni 1869 in Colmar.
129. Gaſton, Cyprian Peter, geb. am 28. November 1869 in Neubreiſach, Kr. Colmar.
130. Grauß, Alfons, geb. am 9. November 1868 in Rimbachzell, Kr. Gebweiler.
131. Girardot, Eugen Johann, geb. am 4. Dezember 1869 in Bühl, Kr. Gebweiler.
132. Guldenfels, Joſef, geb. am 16. Juni 1869 in Enſisheim, Kr. Gebweiler.
133. Gury, Franz Paul, geb. am 21. Dezember 1868 in Mutzig, Kr. Molsheim.
134. Gaſpard, Anton, geb. am 4. Oktober 1869 in Netzenbach, Gemeinde Lützelhauſen, Kr. Molsheim.
135. Grauffel, Karl, geb. am 30. Mai 1869 in Molsheim.
136. Geyer, Alexander, geb. am 13. September 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
137. Gruber, Eugen, geb. am 11. Juni 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
138. Guyot, Auguſt Joſef, geb. am 19. Dezember 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
139. Gremmel, Joſef, geb. am 21. Auguſt 1869 in Rosheim, Kr. Molsheim.
140. Grosdemange, Heinrich Eduard, geb. am 19. September 1869 in Grandfontaine, Kr. Molsheim.
141. Guidel, Auguſt Guſtav, geb. am 3. Februar 1866 in Alberſchweiler, Kr. Saarburg.
142. Gouy, Viktor Eduard, geb. am 7. Oktober 1866 in Angweiler, Kr. Saarburg.
143. Galle, Auguſt, geb. am 5. März 1866 in Dreibrunnen, Kr. Saarburg.

Digitized by Google

144. Giller, Martin Viktor, geb. am 3 Februar 1866 in Harzweiler, Kr. Saarburg.
145. Gabriel, Nikolaus Michel, geb. am 16. Januar 1866 in Lützelburg, Kr. Saarburg.
146. Guillon, Emil Franz Marie, geb. 26. März 1866 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
147. Gerner, Josef, geb. am 25. Februar 1866 in Saarburg.
148. Guerre, August, geb. am 22. Juni 1866 in Saarburg.
149. Gueble, Julius Johann Baptist, geb. am 1. Juli 1867 in Alberschweiler, Kr. Saarburg.
150. Giller, Martin, geb. am 4. Juli 1867 in Harzweiler, Kr. Saarburg.
151. Georges, August Leon, geb. am 5. August 1867 in Ibigny, Kr. Saarburg.
152. Gerstel, Ferdinand, geb. 23. August 1867 in Lixheim, Kr. Saarburg.
153. Gabriel, Karl Josef, geb. am 14. Dezember 1867 in Lützelburg, Kr. Saarburg.
154. Gerard, Franz Nikolaus, geb. am 16. Oktober 1867 in Plaine de Walsch, Kr. Saarburg.
155. Großtephan, Josef, geb. am 7. Oktober 1867 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
156. Gauthier, Karl Franz, geb. am 8. Mai 1867 in Lützelburg, Kr. Saarburg.
157. Greiner, Karl, geb. am 23. Juli 1867 in Mombronn, Kr. Saargemünd.
158. Gies, Johann Peter, geb. am 13. Mai 1867 in Großblittersdorf, Kr. Saargemünd.
159. Garzaro, Lucian Laurent Theodor, geb. am 4. März 1867 in Saargemünd.
160. Gerschel, Julius, geb. am 11. Juli 1868 in Walburg, Kr. Weißenburg.
161. Hieronimus, Johann Ludwig, geb. am 2. Juni 1869 in Kriechingen, Kr. Bolchen.
162. Hasse, Johann Franz, geb. am 23. Januar 1869 in Momersdorf, Kr. Bolchen.
163. Hellenbrand, Fr. Jakob, geb. am 19. Juni 1869 in Bolchen.
164. Houssard, Jakob Felix, geb. am 16. September 1869 in Filsdorf, Kr. Bolchen.
165. Husson, Johann Nikol., geb. am 3. März 1869 in Lubeln, Kr. Bolchen.
166. Heydt, Gaston Ludwig August, geb. am 13. Dezember 1869 in Colmar.
167. Hirth, Franz Josef, geb. am 3. September 1869 in Colmar.
168. d'Houdain, Ludwig Renatus, geb. am 5. Juli 1869 in Colmar.
169. Hirlemann, Marie Josef Lucian, geb. an 15. Oktober 1869 in Horburg, Kr. Colmar.
*170. Hognon, Alfons, geb. am 11. Juni 1865 in Bourg-Bruche, Kr. Molsheim.
171. Heckmann, Theodor Constant, geb. am 10. September in Odessa, beheimath. in Dorlisheim, Kr. Molsheim.
172. Herrly, Karl Philipp, geb. am 28. Februar 1869 in Dinsheim, Kr. Molsheim.
173. Herrmann, Karl, geb. am 6. November 1869 in Greßweiler, Kr. Molsheim.
174. Husser, Franz, geb. am 16. November 1869 in Wasselnheim, Kr. Molsheim.
175. Henk, Emil, geb. am 26. Juli 1869 in Natzweiler, Kr. Molsheim.
176. Hatton, Julius, geb. am 7. November 1869 in Bourg-Bruche, Kr. Molsheim.
177. Humbert, Constantin, geb. am 10. August 1869 in Bourg-Bruche, Kr. Molsheim.
178. Husson, Franz Josef Marie Emil, geb. am 22. Juli 1866 in Heming, Kr. Saarburg.
179. Hery, Constantin, geb. am 23. Juni 1866 in Niederhof, Kr. Saarburg.
180. Heymann, Armand Baruch Julian, geb. am 10. Mai 1866 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
181. Husson, Ludwig Josef, geb. am 10. September 1866 in Rixingen, Kr. Saarburg.
182. Hamann, Adam, geb. am 12. August 1866 in Saarburg.
183. Henry, Karl August, geb. am 17. Mai 1867 in Alberschweiler, Kr. Saarburg.
184. Hamant, Karl Josef, geb. am 15. September 1867 in Heming, Kr. Saarburg.
185. Heitz, Isidor, geb. am 10. Februar 1867 in Mittelbronn, Kr. Saarburg.
186. Hantzo, August, geb. am 26. Juli 1867 in Dreihäuser, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
187. Hoffmann, Hubert Franz Nikolaus, geb. am 19. November 1867 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
188. Hellmann, Franz, geb. am 21. November 1867 in Lemberg, Kr. Saargemünd.
189. Hiegel, Jakob, geb. am 29. August 1867 in Biningen, Kr. Saargemünd.
190. Houth, Josef, geb. am 25. Juni 1867 in Singlingen, Gemeinde Großrederchingen, Kr. Saargemünd.
191. Haar, Aloys, geb. am 5. April 1867 in Mombronn, Kr. Saargemünd.
192. Haas, Martin, geb. am 1. Juli 1867 in Hottweiler, Kr. Saargemünd.
193. Hamann, Johann Josef, geb. am 23. April 1867 in Obergailbach, Kr. Saargemünd.
194. Helmer, Jakob, geb. am 24. März 1867 in Wiesweiler, Kr. Saargemünd.
195. Hoffmann, Ferdinand, geb. am 21. Juni 1867 in Wiesweiler, Kr. Saargemünd.
196. Halter, Johann Jakob, geb. am 6. Mai 1867 in Schwabweiler, Kr. Weißenburg.
197. Hirsch, Heinrich Philipp, geb. am 1. Mai 1867 in Weißenburg.
198. Haller, Ludwig, geb. am 22. August 1868 in Schwabweiler, Kr. Weißenburg.
199. Haas, Marie Alfons, geb. am 8. September 1868 in Weißenburg.
200. Inard, Josef, geb. am 8. Dezember 1869 in Bingen, Kreis Bolchen.
201. Isch, Johann Baptist, geb. am 9. Juli 1867 in Saarburg.
202. Jager, Johann Franz, geb. am 21. November 1869 in Gerstlingen, Kr. Bolchen.
203. Jouin, Marie Paul Franz Xaver, geb. am 5. Februar 1869 in Colmar.

Digitized by Google

204. Jonett, Albert, geb. am 21. Januar 1869 in Geiswasser, Kr. Colmar.
205. Jehlen, Ludwig Benjamin, geb. am 10. September 1869 in Gebweiler.
206. Jacobbergen, Josef, geb. am 19. März 1869 in Schweighausen Gemeinde Lautenbach, Kr. Gebweiler.
207. Jean, Karl, geb. am 18. Oktober 1869 in Sulz, Kr. Gebweiler.
208. Jakob, Josef, geb. am 29. Januar 1866 in Dagsburg, Kr. Saarburg.
209. Jambel, Gustav, geb. am 27. September 1866 in Lascemborn, Kr. Saarburg.
210. Jaeger, Josef, geb. am 11. Juni 1866 in Walscheid, Kr. Saarburg.
211. Jacob, Josef, geb. am 2. Mai 1866 in Alberschweiler, Kr. Saarburg.
212. Jung, Viktor, geb. am 3. Oktober 1867 in Brauweiler, Kr. Saarburg.
213. Jemfer, Ludwig, geb. am 29. November 1867 in Finstingen, Kr. Saarburg.
214. Jourdhuy, Marie Alcide Georg, geb. am 28. Mai 1867 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
215. Joseph, Isidor Balthasar, geb. am 29. November 1867 in Liederscheid, Kr. Saargemünd.
216. Jarrot, Paul Marie Viktor, geb. am 12. Dezember 1867 in Breidenbach, Kr. Saargemünd.
217. Jung, Mathias, geb. am 14. Dezember 1867 in Busweiler, Kr. Saargemünd.
218. Jakob, Christian, geb. am 4. Mai 1867 in Erchingen, Kr. Saargemünd.
219. Krier, Johann, geb. am 16. Februar 1869 in Berweiler, Kr. Bolchen.
220. Kieny, Josef, geb. am 3. März 1869 in Großenheim, Kr. Colmar.
*221. Klee, Johann Ludwig, geb. am 16. Juli 1869 in Winzfelden Gemeinde Sulzmatt, Kr. Gebweiler.
222. Koller, Ignaz Viktor, geb. am 20. Juli 1869 in Dinsheim, Kr. Molsheim.
223. Kauffer, Josef August, geb. am 24. November 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
224. Keller, Alfons Josef, geb. am 6. Februar 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
225. Klein, Leo, geb. am 14. Juli 1869 in Bischofsheim, Kr. Molsheim.
226. Kolifrath, Josef, geb. am 5. Juli 1869 in Grendelbruch, Kr. Molsheim.
227. Kastner, Nikolaus, geb. am 31. August 1866 in Plaine de Walsch, Kr. Saarburg.
228. Keiser, Ludwig Philipp, geb. am 4. Juni 1866 in Saarburg.
229. Klein, Ludwig, geb. am 26. Mai 1866 in Saarburg.
230. Klein, Johann Nikolaus, geb. am 7. Oktober 1867 in Angweiler, Kr. Saarburg.
231. Koenig, Josef, geb. am 31. März 1867 in Lützelburg, Kr. Saarburg.
232. Kister, Peter, geb. am 12. August 1867 in Breidenbach, Kr. Saargemünd.
233. Krebs, Eugen Josef, geb. am 17. Januar 1867 in Großblittersdorf, Kr. Saargemünd.
234. Kahn, Julian, geb. am 17. November 1867 in Saargemünd.
235. Kroeninger, Georg, geb. am 25. Juni 1867 in Aschbach, Kr. Weißenburg.
236. Kunz, Karl, geb. am 20. November 1867 in Schaffhausen, Kr. Weißenburg.
237. Kessel, Friedrich Josef Michael, geb. am 17. Juni 1868 in Weißenburg.
238. Lallemand, Nikolaus Alexander, geb. am 13. Oktober 1867 in Niederweiler, Kr. Saarburg.
239. Lachner, Johann Gustav, geb. am 14. September 1869 in Colmar.
240. Linz, Engelbert Johann Baptist, geb. am 2. April 1869 in Colmar.
241. Levy, Camill, geb. am 20. Oktober 1869 in Herlisheim, Kr. Colmar.
242. Lewy, Heinrich, geb. am 17. September 1869 in Gebweiler.
243. Lorrain, Ludwig Julian, geb. am 3. Oktober 1869 in Netzenbach, Gemeinde Lützelhausen, Kr. Molsheim.
244. Lefevre, Eugen Albert, geb. am 29. November 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
245. Lien, Eugen, geb. am 7. Mai 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
246. Loßmann, Heinrich, geb. am 19. Mai 1869 in Rosheim, Kr. Molsheim.
247. L'hôte, Johann Baptist, geb. am 23. September 1869 in Natzweiler, Kr. Molsheim.
248. Laurent, August, geb. am 3. April 1869 in Bourg-Bruche, Kr. Molsheim.
249. Lac, Emil Karl Felix, geb. am 7. April 1866 in Finstingen, Kr. Saarburg.
250. Leclerc, August Ernst, geb. am 4. Mai 1866 in Kappel, Kr. Saarburg.
251. Lelong, Marc. Josef, geb. am 24. Januar 1866 in Alberschweiler, Kr. Saarburg.
252. Lingenheld, Peter, geb. am 29. April 1867 in Dagsburg, Kr. Saarburg.
253. Lenoir, Alfons, geb. am 19. Mai 1867 in Niederhof, Kr. Saarburg.
254. Louis, Heinrich, geb. am 9. Juni 1867 in Saarburg.
255. Landre, Johann August Marie Robert, geb. am 30. November 1867 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
256. Laturnus, Josef, geb. am 24. Februar 1867 in Sucht, Kr. Saargemünd.
257. Leininger, Adam, geb. am 29. Mai 1867 in Sucht, Kr. Saargemünd.
258. Lefert, August Ernst Peter, geb. am 22. Mai 1867 in Saargemünd.
259. Levy, Karl, geb. am 23. April 1854 in Scherweiler, Kr. Schlettstadt.
260. Levy, Jakob, geb. am 25. Juni 1867 in Görsdorf, Kr. Weißenburg.
261. Lambach, Heinrich, geb. am 21. August 1867 in Kalhausen, Kr. Saargemünd.
262. Legrand, Josef Emil, geb. am 26. September 1867 in Rixingen, Kr. Saarburg.
263. Mainville, Eugen, geb. am 10. August 1868 in Gelmingen, Kr. Bolchen.

Digitized by Google

264. Machino, Theophile, geb. am 21. Juni 1869 in Ham u./Barsb., Kr. Bolchen.
265. Meyer, Sebastian, geb. am 25. Oktober 1869 in Arzenheim, Kr. Colmar.
266. Mangeney, Alfred, geb. am 27. November 1869 in Colmar.
267. Marciliat, Peter Johann Baptist, geb. am 29. Juni 1869 in Colmar.
268. Masson, Eugen Ludwig, geb. am 9. Juni 1869 in Colmar.
269. Menjaud, Karl Johann Alexis, geb. am 28. Juli 1869 in Colmar.
270. Mougin, Alfred, geb. am 25. Dezember 1869 in Egisheim, Kr. Colmar.
*271. Mayer, Johann, geb. am 24. Januar 1854 in Speichern, Kr. Forbach.
272. Murbach, Achill Kamill, geb. am 18. April 1869 in Gebweiler.
273. Martischang, Eugen, geb. am 27. März 1869 in Pfaffenheim, Kr. Gebweiler.
274. Maitre, Julius, geb. am 4. November 1869 in Rufach, Kr. Gebweiler.
275. Maitre, Karl, geb. am 4. November 1869 in Rufach, Kr. Gebweiler.
276. Müller, Marie Josef Leo, geb. am 9. April 1869 in Rufach, Kr. Gebweiler.
277. Mathieu, Franz Josef, geb. am 30. März 1869 in Molsheim.
278. Metzger, Florenz, geb. am 7. November 1869 in Grendelbruch, Kr. Molsheim.
279. Masson, Josef, geb. am 10. Februar 1869 in Grandfontaine, Kr. Molsheim.
280. Mayer, August, geb. am 28. August 1869 in Grandfontaine, Kr. Molsheim.
281. Müller, Johann Baptist, geb. am 5. Dezember 1869 in Vorbruck, Kr. Molsheim.
282. Marchal, Marie Alfons, geb. am 5. Juli 1869 in Bourg-Bruche, Kr. Molsheim.
283. Mouille, Paul Alfred, geb. am 15. Januar 1869 in Bourg-Bruche, Kr. Molsheim.
284. Maisse, Karl, geb. am 29. März 1866 in Alberschweiler, Kr. Saarburg.
285. Mianery, August, geb. am 12. Januar 1866 in Dann und Vierwinden, Kr. Saarburg.
286. Meyer, Michel, geb. am 18. Juli 1866 in Fleisheim, Kr. Saarburg.
287. Malnoury, Karl August, geb. am 21. April 1866 in Gondrexange, Kr. Saarburg.
288. Marchal, Ludwig, geb. am 15. Dezember 1866 in Herzing, Kr. Saarburg.
289. Mangin, Karl Marie Emanuel, geb. am 6. Juli 1866 in Saarburg.
290. Michon, Josef Eugen Lucian, geb. am 27. April 1866 in Saarburg.
291. Mathieu, Josef, geb. am 8. April 1866 in Türkstein, Kr. Saarburg.
292. Martin, Emil, geb. am 10. Februar 1866 in Alberschweiler, Kr. Saarburg.
293. Marbre, Nikolaus, geb. am 29. Juni 1867 in Biberkirch, Kr. Saarburg.
294. Malgras, Ludwig Nikolaus, geb. am 16. Februar 1867 in Bisping, Kr. Saarburg.
295. Massong, Peter, geb. am 12. April 1867 in Brauweiler, Kr. Saarburg.
296. Meunier, Gustav, geb. am 25. November 1867 in Niederhof, Kr. Saarburg.
297. Mennerath, Emil, geb. am 22. April 1867 in Niederweiler, Kr. Saarburg.
298. Meyer, Josef, geb. am 4 Oktober 1867 in Schalbach, Kr. Saarburg.
299. Mathieu, Johann Baptist, geb. am 9. Dezember 1867 in Türkstein, Kr. Saarburg.
300. Mahr, Karl, geb. am 12. November 1867 in Wintersburg, Kr. Saarburg.
301. Meyer, Georg, geb. am 21. März 1867 in Saarburg.
302. Mermet, Johann Baptist, geb. am 25. Februar 1867 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
303. Meyer, Johann, geb. am 27. April 1867 in Schorbach, Kr. Saargemünd.
304. Mary, Paul, geb. am 24. November 1867 in Rohrbach, Kr. Saargemünd.
305. Miller, Johann Quirin, geb. am 27. März 1867 in Ormersweiler, Kr. Saargemünd.
306. Müller, Adolf Josef, geb. am 2. Oktober 1867 in Bliesbrücken, Kr. Saargemünd.
307. Müller, Philipp, geb. am 22. September 1868 in Niederbetschdorf, Kr. Weißenburg.
*308. Müller, Franz Josef, geb. am 19. März 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
309. Mathis, Peter, geb. am 15. November 1867 in Wölferdingen, Kr. Saargemünd.
310. Martin, Georg, geb. am 27. November 1867 in Wölferdingen, Kr. Saargemünd.
311. Ridelise, Josef, geb. am 6. November 1869 in Colmar.
312. Ricaisse, Augustin, geb. am 21. November 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
313. Niclasse, Karl Johann Baptist, geb. am 11. August 1866 in Rixingen, Kr. Saarburg.
314. Nicolas, Jakob, geb. am 14. September 1867 in St. Johann-Brauweiler, Kr. Saarburg.
315. Niclas, Ludwig August, geb. am 27. November 1867 in Heinrichsdorf, Kr. Saarburg.
316. Neufink, Johann, geb. am 11. Januar 1867 in Rohrbach, Kr. Saargemünd.
317. Ohlmann, Ludwig Josef, geb. am 22. August 1869 in Lautenbach, Kr. Gebweiler.
318. Oberling, Peter, geb. am 31. Januar 1866 in Gosselmingen, Kr. Saarburg.
319. Obrecht, August, geb. am 25. September 1866 in Dreihäuser, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
320. Oberling, Nikolaus, geb. am 23. Dezember 1867 in Gosselmingen, Kr. Saarburg.
321. Ober, Leon, geb. am 10. Oktober 1867 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
322. Oberhauser, Peter, geb. am 6. März 1867 in Sucht, Kr. Saargemünd.
323. Oberle, Andreas, geb. am 20. Januar 1855 in Egelshardt, Kr. Saargemünd.

Digitized by Google

324. Ohleyer, Michael, geb. am 21. November 1868 in Allenſtadt, Kr. Weißenburg.
325. Pierre, Franz Eugen, geb. am 19. Oktober 1868 in Kreuzwald, Kr. Bolchen.
326. Prud'homme, Gabriel Karl Paul Max, geb. am 20. Oktober 1869 in Jebsheim, Kr. Colmar.
327. Paul, Johann, geb. am 23. September 1869 in Aidlingen, Gemeinde Buſendorf, Kr. Bolchen.
328. Perine, Amedee Emil, geb. am 22. Februar 1869 in Neubreiſach, Kr. Colmar.
329. Pfarr, Franz Heinrich Richard, geb. am 23. Januar 1869 in Gebweiler.
330. Philbert, Johann Eugen, geb. am 21. November 1869 in Grandfontaine, Kr. Molsheim.
331. Poirel, Viktor, geb. am 10. Dezember 1869 in Rothau, Kr. Molsheim.
332. Picaude, Julius Heinrich, geb. am 18. Juni 1866 in Biſping, Kr. Saarburg.
333. Pariſſe, Adolf Marie Auguſt, geb. am 16. September 1866 in Gondrexange, Kr. Saarburg.
334. Perſeil, Leo Alexander, geb. am 29. Auguſt 1866 in Dreihäuſer, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
335. Petit, Armand Conſtant Marie Aimable, geb. am 12. November 1866 in Rixingen, Kr. Saarburg.
336. Peliljean, Lorenz, geb. am 25. September 1866 in Rommelfingen, Kr. Saarburg.
337. Pfoh, Ludwig, geb. am 5. März 1866 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
338. Picard, Eugen Moritz, geb. am 22. September 1867 in Saarburg.
339. Paquin, Joſef, geb. am 10. Juni 1867 in Bitſch, Kr. Saargemünd.
340. Preuſer, Emil Philipp Kaſpar, geb. am 22. Februar 1867 in Bilſch, Kr. Saargemünd.
341. Pierre, Juſtin Georg, geb. am 19. Mai 1867 in Großrederchingen, Kr. Saargemünd.
342. Perſem, Franz, geb. am 9. November 1867 in Hottweiler, Kr. Saargemünd.
343. Poſt, Johann Nikolaus, geb. am 25. Auguſt 1867 in Bliesbrücken, Kr. Saargemünd.
344. Porte, Jakob, geb. am 21. Mai 1867 in Mombronn, Kr. Saargemünd.
345. Pascal, Joſef, geb. am 24. Juni 1867 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
346. Rieard, Joſef, geb. am 4. April 1869 in Münſter, Kr. Colmar.
347. Ritzenthaler, Johann Jakob, geb. am 12. Juni 1869 in Holzweier, Kr. Colmar.
348. Reber, Eugen, geb. am 12. Februar 1869 in Feldkirch, Kr. Gebweiler.
349. Ritz, Ernſt, geb. am 29. Juli 1869 in Sulzmatt, Kr. Gebweiler.
350. Rauch, Heinrich Ludwig, geb. am 4. November 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
351. Reiß, Joſef, geb. am 9. Juli 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
352. Ring, Alfons, geb. am 22. Dezember 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
353. Röchel, Joſef, geb. am 1. Oktober 1869 in Mollkirch, Kr. Molsheim.
354. Randa, Viktor, geb. am 14. November 1869 in Rosheim, Kr. Molsheim.
355. Rudloff, Alfons Jakob, geb. am 9. Januar 1869 in Engenthal, Kr. Molsheim.
356. Röhr, Wendel, geb. am 23. Oktober 1853 in Hommert, Kr. Saarburg.
357. Rundwaſſer, Anton, geb. am 19. April 1866 in Biberkirch, Kr. Saarburg.
358. Richard, Julius Marie Adrian, geb. am 25. Juli 1866 in Dreibrunnen, Kr. Saarburg.
359. Röhr, Anton, geb. 10. Dezember 1866 in Walſcheid, Kr. Saarburg.
360. Reirel, Amand, geb. am 17. November 1867 in Mittelbronn, Kr. Saarburg.
361. Reich, Johann, geb. am 27. Mai 1867 in Kalhauſen, Kr. Saargemünd.
362. Riff, Johann, geb. am 17. Juli 1867 in Kalhauſen, Kr. Saargemünd.
363. Roſz, Heinrich, geb. am 17. April 1867 in Kalhauſen, Kr. Saargemünd.
364. Rimlinger, Jakob, geb. am 17. März 1867 in Kleinrederchingen, Kr. Saargemünd.
365. Rouillon, Johann Auguſt, geb. am 4. Dezember 1867 in Erchingen, Kr. Saargemünd.
366. Reard, Johann Joſef, geb. am 10. April 1867 in Wolmünſter, Kr. Saargemünd.
367. Ravold, Johann, geb. am 1. März 1867 in Wiesweiler, Kr. Saargemünd.
368. Rey, Proſper, geb. am 30. Januar 1867 in Wittringen, Kr. Saargemünd.
369. Schillinger, Juſtin, geb. am 17. Auguſt 1869 in Arzenheim, Kr. Colmar.
370. Sarrelanque, Nikolaus, geb. am 14. September 1869 in Buſendorf, Kr. Bolchen.
371. Sievenborn, Ludwig, geb. am 24. April 1869 in Schemerich, Kr. Bolchen.
372. Siegriſt, Jakob, geb. am 1. September 1869 in Luttenbach, Kr. Colmar.
373. Steyaert, Peter, geb. am 11. April 1869 in Münſter, Kr. Colmar.
374. Syda, Alexis, geb. am 17. Juli 1869 in Herlisheim, Kr. Colmar.
375. Syda, Heinrich, geb. am 17. Juli 1869 in Herlisheim, Kr. Colmar.
376. Schreiber, Iſidor, geb. am 29. März 1856 in Munweiler, Kr. Gebweiler.
377. Stadler, Peter Konrad, geb. am 27. März 1855 in Sulz, Kr. Gebweiler.
378. Schmitt, Joſef Albert, geb. am 25. März 1869 in Gebweiler.
379. Siguß, Joſef Julius, geb. am 12. April 1869 in Gebweiler.
380. Sommerhalter, Joſef, geb. am 30. September 1869 in Sulz, Kr. Gebweiler.
381. Schuler, Joſef Viktor, geb. am 15. Juni 1867 in Rothau, Kr. Molsheim.
382. Schaffner, Auguſt, geb. am 23. Juni 1869 in Molsheim.
383. Spindler, Alfons Franz, geb. am 11. Mai 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.

Digitized by Google

384. Schiltknecht, Johann Baptiſt, geb. am 21. Oktober 1869 in Börſch, Kr. Molsheim.
385. Seckinger, Joſef, geb. am 20. September 1869 in Mühlbach, Kr. Molsheim.
386. Sigriſt, Nabor Baſil., geb. am 9. Februar 1869 in St. Nabor, Kr. Molsheim.
387. Stey, Emil Alexander, geb. am 6. Oktober 1869 in Waſſelnheim, Kr. Molsheim.
388. Stieffatre, Ernſt, geb. am 4. September 1869 in Grandfontaine, Kr. Molsheim.
389. Soudiere, Johann Baptiſt, geb. am 4. Juli 1869 in Vacquenoux, Gemeinde Vorbruck, Kr. Molsheim.
390. Stenger, Emil, geb. am 15. Februar 1866 in Alberſchweiler, Kreis Saarburg.
391. Scheffknecht, Ludwig, geb. am 21. April 1866 in Langd, Kr. Saarburg.
392. Stucki, Karl, geb. am 12. Oktober 1866 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
393. Suſſong, Peter, geb. am 17. Februar 1866 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
394. Schmitt, Peter, geb. am 16. Juli 1866 in Saarburg.
395. Schwitzer, Conſtant, geb. am 23. November 1866 in Saarburg.
396. Sommer, Peter, geb. am 15. Oktober 1866 in St. Louis, Kr. Saarburg.
397. Sirode, Johann Baptiſt Peter, geb. am 18. Oktober 1866 in Zittersdorf, Kreis Saarburg.
398. Steinel, Conſtantin Edmund, geb. am 21. Juli 1867 in Alberſchweiler, Kr. Saarburg.
399. Simon, Emil, geb. am 9. Dezember 1867 in Lascemborn, Kr. Saarburg.
400. Schilt, Jakob, geb. am 19. September 1867 in Mittersheim, Kr. Saarburg.
401. Stock, Ludwig Philipp, geb. am 26. April 1867 in Mittersheim, Kr. Saarburg.
402. Sintes, Alfons Michel, geb. am 19. Juni 1867 in Schalbach, Kr. Saarburg.
403. Schmitt, Johann, geb. am 1. September 1867 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
404. Sins, Franz, geb. am 20. März 1867 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
405. Stutzmann, Heinrich Leopold, geb. am 13. Juni 1867 in Saarburg.
406. Schmitt, Johann, geb. am 14. November 1868 in Singlingen, Gemeinde Großrederchingen, Kr. Saargemünd.
407. Schmitt, Georg, geb. am 15. Januar 1870 in Singlingen, Gemeinde Großrederchingen, Kr. Saargemünd.
408. Scharry, Johann Nikolaus, geb. am 31. Januar 1867 in Meiſenthal, Kr. Saargemünd.
409. Schaeffer, Auguſtin, geb. am 22. September 1867 in Reyersweiler, Kr. Saargemünd.
410. Stenger, Anton, geb. am 20. April 1867 in Saareinsberg, Kr. Saargemünd.
411. Seltzer, Ludwig, geb. am 4. Juni 1867 in Kalhauſen, Kr. Saargemünd.
412. Schaeffer, Michael, geb. am 26. September 1867 in Lambach, Kr. Saargemünd.
413. Steiner, Ludwig, geb. am 18. November 1867 in Glaſenberg, Gemeinde Lambach, Kr. Saargemünd.
414. Schlegel, Johann, geb. am 27. September 1867 in Schmittweiler, Kr. Saargemünd.
415. Schaller, Johann, geb. am 7. Dezember 1867 in Rimlingen, Kr. Saargemünd.
416. Sarrot, Gaſton Heinrich Georg, geb. am 8. Juli 1867 in Saargemünd.
417. Schouller, Johann Viktor Joſef, geb. am 6. Juni 1867 in Saargemünd.
418. Schouber, Georg, geb. am 12. Januar 1867 in Wölflingen, Kr. Saargemünd.
419. Sigwald, Joſef, geb. am 25. Februar 1855 in Stoßheim, Kr. Schlettſtadt.
420. Senger, Joſef, geb. am 11. Oktober 1867 in Altenſtadt, Kr. Weißenburg.
421. Schmitz, Julius, geb. am 28. Januar 1867 in Surburg, Kr. Weißenburg.
422. Salz, Georg Wilhelm, geb. am 5. Juli 1868 in Oberbetſchdorf, Kr. Weißenburg.
423. Singer, Julius, geb. am 10. September 1868 in Oberbetſchdorf, Kr. Weißenburg.
424. Schneider, Karl, geb. am 22. Mai 1868 in Weißenburg.
425. Spinner, Julius Viktor, geb. am 26. Januar 1869 in Vogelgrün, Kr. Colmar.
426. Thomſen, Joſef Paul, geb. am 21. Juni 1869 in Türkheim, Kr. Colmar.
427. Tourret, Guſtav, geb. am 5. Oktober 1869 in Blodelsheim, Kr. Colmar.
428. Thirion, Johann Baptiſt, geb. am 27. September 1866 in Biberkirch, Kr. Saarburg.
429. Thiaville, Ernſt, geb. am 3. Juli 1866 in Niederhof, Kr. Saarburg.
430. Thiriet, Julius Renatus, geb. am 18. März 1866 in Saarburg.
431. Thouvenel, Joſef Hippolyt, geb. am 14. April 1867 in Saarburg.
432. Tauſend, Johann Baptiſt, geb. am 3. März 1867 in Wolmünſter, Kr. Saargemünd.
433. Treſſel, Peter Joſef, geb. am 26. September 1867 in Großblittersdorf, Kr. Saargemünd.
434. Tromp, Johann Baptiſt Peter Ludwig, geb. am 30. Januar 1867 in Saargemünd.
*435. Uettwiller, Karl, geb. am 6. März 1864 in Mülhauſen.
436. Vatrin, Franz, geb. am 27. Auguſt 1869 in St. Bernard, Kr. Bolchen.
437. Venus, Jakob, geb. am 29. September 1869 in Neubreiſach, Kr. Colmar.
438. Vogel, Joſef Eduard, geb. am 26. Juni 1869 in Holzweier, Kr. Colmar.
439. Vitrac, Marie Johann Peter, geb. am 24. April 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
440. Vanherp, Auguſt, geb. am 29. März 1866 in Gondrexange, Kr. Saarburg.
441. Ventel, Peter, geb. am 17. Juni 1866 in Harzweiler, Kr. Saarburg.
442. Valter, Johann Karl, geb. am 16. April 1866 in Imlingen, Kr. Saarburg.

Digitized by Google

443. Weber, Johann, geb. am 1. August 1866 in Büchelberg, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
444. Wagner, Eugen Johann Baptist, geb. am 4. Dezember 1869 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
445. Vouriot, Karl, geb. am 3. August 1867 in Fraquelfing, Kr. Saarburg.
446. Voloch, Ludwig, geb. am 31. Mai 1867 in Saarburg.
447. Wendling, Karl Edmund Donat, geb. am 22. September 1869 in Colmar.
448. Wolff, Friedrich Heinrich, geb. am 4. Juni 1869 in Colmar.
449. Wehrlen, Emil Anton, geb. am 13. Februar 1869 in Gebweiler.
450. Walz, Josef, geb. am 4. November 1854 in Romansweiler, Kr. Molsheim.
451. Wagner, Karl, geb. am 15. Dezember 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
452. Weller, Karl, geb. am 26. August 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
453. Wick, Ludwig Jakob Josef, geb. am 23. November 1869 in Mutzig, Kr. Molsheim.
454. Waschè, Florenz, geb. am 15. Februar 1866, in Biberkirch, Kr. Saarburg.
455. Wilms, Josef, geb. am 5. Juli 1866 in Niederweiler, Kr. Saarburg.
456. Weil, Samuel, geb. am 1. September 1866 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
457. Weicheldinger, Eugen, geb. am 4. Juni 1866 in Eichbaracken, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
458. Weiß, Emil, geb. am 20. Juni 1866 in Saarburg.
459. Wolff, August, geb. am 6. April 1866 in St. Quirin, Kr. Saarburg.
460. Wilhelm, Julian, geb. am 28. Februar 1867 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
461. Wachenheim, Josef Peter, geb. am 7. Juli 1867 in Meisenthal, Kr. Saargemünd.
*462. Weiß, Johann, geb. am 23. November 1867 in Roppweiler, Kr. Saargemünd.
463. Würtz, Mathias, geb. am 24. Mai 1867 in Schorbach, Kr. Saargemünd.
464. Wesmael, Julius, geb. am 21. November 1867 in Bliesbrücken, Kr. Saargemünd.
465. Wolff, Jakob Alfred, geb. am 11. Juni 1867 in Saargemünd.
466. Wollbrett, David, geb. am 30. Dezember 1853 in Schweinheim, Kr. Zabern.
467. Werner, Jonathan, geb. am 19. August 1866 in Finstingen, Kr. Saarburg.
468. Wilhelm, Johann Isidor, geb. am 13. April 1867 in Enchenberg, Kr. Saargemünd.
469. Zimmermann, Nikolaus, geb. am 4. März 1869 in Möhringen, Kr. Bolchen.
470. Zing, Emil, geb. am 3. Mai 1869 in Regisheim, Kr. Gebweiler.
471. Zaug, Emil Julius, geb. am 17. April 1869 in Ottrott, Kr. Molsheim.
472. Zeis, Josef Albert, geb. am 29. März 1869 in Schirmeck, Kr. Molsheim.
473. Zengler, Martin, geb. am 16. September 1867 in Biberkirch, Kr. Saarburg.
474. Zang, Karl Nikolaus, geb. am 18. November 1867 in Remelfingen, Kr. Saargemünd.
475. Zink, Karl, geb. am 4. Mai 1867 in Wingen, Kr. Weißenburg.

---

(54)

Der Zollabfertigungsstelle am Zentralbahnhofe zu Straßburg ist die Befugniß zur Abfertigung derjenigen mit dem Anspruche auf Vergütung der Verbrauchsabgabe von Branntwein ausgehenden Branntweinfabrikate ertheilt worden, deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann.

III. 431.

---

(55) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Land, Kreis Erstein.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. März 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 17. Januar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 481. **von Schraut.**

---

(56) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Offendorf, Kreis Hagenau, einerseits, Herlisheim, Kreis Hagenau, und Gambsheim, Kreis Straßburg Land, andererseits, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in der Sektion B gelegene Theil der Gemarkung Offenheim, bestehend aus den Parzellen 910 und 955 bis mit einer Fläche von 9 a 90 qm, der Gemarkung Herlisheim,
b) der in der Sektion B belegene Theil der Gemarkung Offendorf, bestehend aus den Parzellen 2 p, 3 p, 4 p, 5 p, 6 p, 38 mit einer Fläche von 22 a 85 qm, der Gemarkung Gambsheim, ferner
c) der in der Sektion B belegene Theil der Gemarkung Gambsheim, bestehend aus den Parzellen 294, 295,

Digitized by Google

296, 297, 298, 299, 300, 301, 306 p und 307 p mit einer Fläche von 21 a 91 qm, der Gemarkung Offendorf zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 24. Januar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 575. **von Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(57) **Verordnung.**

Nachdem in mehreren Gemeinden des Kreises Mülhausen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums vom 18. November 1889 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 297) für den Umfang des Kreises Mülhausen, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Colmar, den 17. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.
I. 369. J. V.: **Boehm.**

(58)

Nachdem behufs Ausführung der zum Schutze des linksseitigen Hochwasserdammes der Ill bei Hausen zwecks Sicherung der anliegenden Grundstücke nothwendigen Arbeiten die Wiederherstellung des früher bestandenen Flußbauverbandes der 5. Illstrecke erforderlich geworden ist, habe ich auf Grund der Art. 3, 5 und 8 der Königlichen Ordonnanz für die Ill vom 26. Juni 1839 die Syndikatskommission wie folgt ernannt:

a. zu Mitgliedern bezw. Vorständen

den Bürgermeister Ritzenthaler in Horburg zum Syndikatsdirektor, den Bürgermeister Ostermann zu Ostheim zum Beigeordneten des Direktors, den Gutsbesitzer Alexander Eggerle zu Colmar zum Mitgliede, den Gutsbesitzer Aloys Richert zu Colmar zum Mitgliede, den Bürgermeister Steib zu Weier a. Land zum Mitgliede, und

b. zu Stellvertretern

den ehemaligen Wagenfabrikanten Maurer in Colmar, den Landwirth Alf. Stöcklin Sohn in Colmar, den Bürgermeister Augustin Eckerlen in Hausen, den Gastwirth Johann Oehlert in Ostheim, den Bürgermeister Frieh in Holzweier.

Colmar, den 20. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.
II. 357. J. A.: **Boehm.**

(59)

Nachdem in der Gemeinde Altkirch die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums vom 18. November 1889 (Central- und Bezirks-Amtsbl. 1889 S. 297) für den Umfang des Kreises Altkirch, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchenfreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Colmar, den 23. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.
I. 571. J. A.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(60)
Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Straßburg (Land).
Gemeinde: Behlenheim.

Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,
Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Verlängerung des Feldweges „Saulpfad" durch die Gewanne „Auswendig der Marlolsheimer Weg" und „zweite Anwand auswendig der Markolsheimergaß" in der Gemeinde Behlenheim unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Behlenheim" gebildete Syndikatsgenossenschaft der in der Verhandlung vom 12. Dezember 1889 bezeichneten Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen

Digitized by Google

und in der Gemeinde Behlenheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 16. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 297. J. V.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 9 unter (18) abgedruckten Statut der Drainage-Genossenschaft II (Gänselsberg) bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 2 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die Leitung der bautechnischen Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu übertragen, welchem auch die Kontrole über die planmäßige Absteckung des Wegenetzes zusteht. Die Ausführung dieser Absteckung selbst, sowie die Aufmessung der Feldwege zum Zwecke der Darstellung derselben in den Katasterkarten, die Aufstellung der Heberollen und die Verhandlungen mit den betheiligten Grundbesitzern über den Landankauf hat das Syndikat dem Vorsteher des Katastervermessungspersonals zu übertragen.

Der Meliorations-Bauinspektor und der Personalvorsteher können die Meßgehülfen und Tagelöhner, welche sie für ihre Arbeiten nöthig haben, annehmen.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorations- und Katastervermessungspersonals erfolgt nach den in dieser Beziehung gültigen allgemeinen Vorschriften.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß des Inhalts der betheiligten Flächen event. unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

c. Lothringen.

(61) Polizeiverordnung.

Nach Einsicht des Artikels 3 Nr. 5 Titel XI des Gesetzes vom 16. und 24. August 1790; des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1837, des §. 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches ergeht hiermit für den Bezirk Lothringen nachstehende Polizeiverordnung.

§. 1.

Es ist verboten, beim Bau oder Wiederaufbau von Gebäuden jeglicher Art in zusammenhängenden Ortschaften des Bezirks Stroh, Rohr, Holzschindeln oder andere leicht feuerfangende Stoffe zur Bedachung zu verwenden.

Desgleichen sind bei der Vornahme größerer Ausbesserungen an Bedachungen der vorerwähnten Art (das ist wenn die auszubessernde Fläche größer ist als ein Viertel der Gesammtfläche des Daches) die feuergefährlichen Stoffe pp. durch Ziegel, Schiefer oder andere nicht feuergefährliche Stoffe zu ersetzen.

§. 2.

Ausnahmen von dem Verbot des §. 1 können nur in einzelnen Fällen, wo eine gemeine Gefahr beim Ausbruche eines Brandes nicht zu befürchten steht, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde durch den zuständigen Kreisdirektor gestattet werden.

§. 3.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen bestraft.

Metz, den 16. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 5866. Freiherr **v. Hammerstein.**

(62) Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zur Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird in diesem Jahre im Monat Juni abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 10. April 1890 durch Vermittelung des Herrn Kreisschulinspektors an das hiesige Bezirkspräsidium einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18 Jahren hat;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung, in welcher auch die Konfession der Bewerberin angegeben sein muß;
3. ein ärztliches Attest, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin nicht mit einem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramte untauglich macht;
4. ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten;
5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Metz, den 16. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.

II. 6944. J. A.: **Jonas.**

Digitized by Google

(63) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Fentsch, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Wiesenkantone Pantz, Säckelburg und Langwies diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Diedenhofen.
Gemeinde: Fentsch.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Entwässerung der Wiesenkantone Pantz, Säckelburg und Langwies in der Gemarkung Fentsch unter dem Namen Drainage-Genossenschaft Fentsch mit dem Sitze in Fentsch gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahme nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 17. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.
VI. 132. J. A.: **Jonas.**

(64) Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Vorstandes der Fuhrwerksberufsgenossenschaft in Berlin werden nachstehend die Bezirke der Vertrauensmänner dieser Berufsgenossenschaft, die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter, soweit der Bezirk Lothringen in Betracht kommt, bekannt gemacht:

Bezirk.	Vertrauensmann.	Stellvertreter.
Saarburg (Lothringen).	Spediteur Anton Oster in Zabern.	Fuhrunternehmer Michael Stiegler in Zabern.
Metz, Stadt und Land, Bolchen u. Diedenhofen.	Fuhrunternehmer Johann Zeitz in Metz, St. Nebardenstr. 13.	Fuhrunternehmer Hippolyte Bazy in Metz, Bischofstr. 8.
Château-Salins, Saargemünd u. Forbach.	Fuhrunternehmer L. Wilde in Saargemünd.	Fuhrunternehmer Kill in Saargemünd.

Metz, den 23. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.
Ia. 334. J. A.: **Jonas.**

(65) Nachweisung

des im Monat Dezember 1889 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	17 29	18 15	6 —	6 30	— —	— —	6 —	6 30	— —	— —	7 —	7 35
Colmar	17 40	18 27	6 —	6 30	5 40	5 67	4 40	4 62	3 60	3 78	6 40	6 72
Gebweiler	17 60	18 48	6 —	6 30	— —	— —	4 80	5 04	— —	— —	5 60	5 88
Mülhausen	16 —	16 80	6 —	6 30	5 60	5 88	5 80	6 09	4 80	5 04	6 20	6 51
Rappoltsweiler	17 —	17 85	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 60	5 88	6 —	6 30
Thann	15 15	15 91	4 80	5 04	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	4 80	5 04

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Brumath	18	—	18	90	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	5	20	5	46
Hagenau	—	—	—	—	5	60	5	88	—	—	—	—	4	60	4	83	—	—	—	—	5	40	5	67
Molsheim	16	30	17	12	5	—	5	25	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	80	17	64	4	80	5	04	3	60	3	78	4	80	5	04	3	20	3	36	6	40	6	72
Straßburg	18	71	19	65	—	—	—	—	7	50	7	88	—	—	—	—	6	—	6	30	8	—	8	40
Weißenburg	14	05	14	75	4	51	4	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	15	5	41
Zabern	16	40	17	22	6	60	6	93	4	90	5	15	5	—	5	25	4	30	4	52	6	40	6	72
Bolchen	14	80	15	54	—	—	—	—	—	—	—	—	2	72	2	86	2	72	2	86	4	80	5	04
Dieuze	14	32	15	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	3	28	5	—	5	25
Diedenhofen	16	—	16	80	5	30	5	56	4	40	4	62	3	80	3	99	3	40	3	57	5	—	5	25
Forbach	16	—	16	80	5	—	5	25	4	—	4	20	4	—	4	20	3	—	3	15	6	—	6	30
Metz	16	60	17	43	5	90	6	20	5	—	5	25	4	20	4	41	3	60	3	78	5	80	6	09
Saarburg	17	20	18	06	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	3	80	3	99	4	90	5	15
Saargemünd	16	20	17	01	5	—	5	25	4	—	4	20	4	60	4	83	4	—	4	20	4	80	5	04

IV.

(66)

In der Gemeinde Brunstatt in den Gehöften von Schultz-Hügelin, Beigeordneter, und Prinz Xaver, Ackerer, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Mülhausen, den 21. Januar 1890.

Der Kreisdirektor

I. 207. **Sommer.**

(67)

Die Fabrik chemischer Produkte in Mülhausen und Thann beabsichtigt, auf ihrem in Mülhausen gelegenen Besitzthum in der Merzau, eingetragen im Kataster unter Sektion B. B. 1326. 1327. 1328. 1329. 1329 bis. 1330 p. 1331. 1332 p. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346 p. 1350 p. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356 p. 1357. 1358. 1359 p. 1360 p. 1361 p. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. eine Düngerfabrik einzurichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Herrn Bürgermeister hier anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem hiesigen Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 18. Januar 1890.

Der Kreisdirektor

II. 301. **Sommer.**

V.

(68)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Architekten Winkler in Colmar das Prädikat Bauinspektor verliehen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Obergrenzkontrolör Guckenmuß, z. Zt. in Dammerkirch, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Zweiter Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Schnierlach ertheilt worden.

Der Obergrenzkontrolör Becker in Schnierlach ist zum Zweiten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Enregistrements-Einnehmer Walzing in Busendorf ist gestorben.

Der Supernumerar in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern Kolb in Straßburg ist zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Kaufmann und Ackerer Seiler zum Bürgermeister der Gemeinde Biesheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Bossendorf das Mitglied des Gemeinderathes Grasser.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Salome Klein in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Wagner zum Bürgermeister, Guirlinger zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Vollringen, Germain zum Bürgermeister der Gemeinde Kuttingen.

In den Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Schlinquer zu Lüttingen.

Entlassen: Lehrer Bur in Röschwoog.

(69) **Vermischte Anzeigen.**

Das elsaß-lothringische Lehrerwaisenstift mit dem Sitze in Straßburg ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 6. Straßburg, den 8. Februar 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des **Reichsgesetzblatts** und des **Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen**;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen **Statthalters** und des **Ministeriums** für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der **Bezirks-Präsidenten**;

IV. Erlasse anderer **Landesbehörden** und Erlasse von **Reichsbehörden**, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. **Personal-Nachrichten.**

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 4. Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1890.

(Nr. 1883.) **Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. (Vom 27. Januar 1890.)**

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 2. Ausgegeben zu Straßburg, den 5. Februar 1890.

(Nr. 630.) **Verordnung, betreffend die Korrektion der Unteren Ried. (Vom 21. Januar 1890.)**

II.

(70)

Die nachgenannten Aerzte haben nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt erhalten, nämlich Dr. med. Alfred **Krimke**, Kantonalarzt in Saales und Dr. med. Hermann **Köster**, Kantonalarzt in Finstingen.

I. A. 13853.

(71) Verordnung,

betreffend die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, sowie der Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen.

Auf Grund des §. 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung und im Anschlusse an die Verfügung vom 29. Mai 1884 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 150) wird hierdurch bestimmt, daß die gleichen Befugnisse, wie sie nach Ziffer 3 der erwähnten Verfügung den Polizeikommissären und deren Vorgesetzten zustehen, durch Anordnung der Justizverwaltung der Staatsanwaltschaft des Landgerichts übertragen werden können.

Straßburg, den 28. Januar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz u. Kultus. Im Auftrage: **von Durfy.**

Abtheilung des Innern. Der Unterstaatssekretär. Im Auftrage: **Harff.**

II. A. 4527.
I. A. 501.

(72) Bekanntmachung,

betreffend das Erlöschen eines elsaß-lothringischen Erfindungs-Patents.

Für das den Fabrikanten Heilmann-Ducommun und Steinlen in Mülhausen ertheilte Erfindungs-Patent auf eine Maschine zum Kämmen von Faserstoffen (Nr. 769 des Patentregisters) ist die letztfällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt worden. In Folge dessen sind nach

Digitized by Google

Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1844 die Patentinhaber ihrer Rechte aus diesem Patente verlustig gegangen.

Straßburg, den 30. Januar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
I. D. 433. **Harff.**

---

(73) Bestimmungen,
betreffend die Ueberwachung der Weinberge in Beziehung auf Reblausgefahr.

Zur Bekämpfung der Reblausgefahr wird bestimmt was folgt:

§. 1.

Für die nachstehend bezeichneten Kantone werden zur Wahrnehmung und Ueberwachung des Aufsichtsdienstes in Reblausangelegenheiten Lokalbeobachter bestellt, welche auf Vorschlag des Aufsichtskommissars in Reblausangelegenheiten vom Ministerium ernannt werden.

A.

Bezirk Ober-Elsaß.

Kantone Colmar, Winzenheim, Gebweiler, Rufach, Sulz, Habsheim, Hüningen, Mülhausen, Kayfersberg, Rappoltsweiler, Sennheim, Thann.

B.

Bezirk Unter-Elsaß.

Kantone Brumath und Hochfelden, Schiltigheim und Truchtersheim, Oberehnheim, Molsheim, Rosheim, Wasselnheim, Barr, Schlettstadt, Weiler, Weißenburg, Buchsweiler, Maursmünster und Zabern.

C.

Bezirk Lothringen.

Kantone Gorze, Metz, Verny, Château-Salins, Dieuze und Vic, Diedenhofen, Kattenhofen, Metzerwiese und Sierck.

§. 2.

In denjenigen Gemeinden der vorbezeichneten Kantone, in welchen 50 ha Weinberge und darüber vorhanden sind (vergl. statistische Mittheilungen, Band XVI, „Der Weinbau in Elsaß-Lothringen", Seite 125 u. 126), werden die bestehenden Ortskommissionen derart verstärkt, daß anstatt auf je 25, auf je 10 ha ein Mitglied in die Ortskommission berufen wird. Die gleiche Anordnung kann für Gemeinden, in welchen unter 50 ha Weinberge vorhanden sind, getroffen werden, wenn dies in Folge verdächtiger Erscheinungen für erforderlich erachtet wird.

Die Funktionen der Ortskommissionsmitglieder werden, wie bisher, ehrenamtlich wahrgenommen.

§. 3.

Das Begehen der Weinberge wird alljährlich während der Monate Juli, August und September ausgeführt. Der Lokalbeobachter benachrichtigt den Bürgermeister vom Tage seines Eintreffens.

Die Kommissionsmitglieder werden durch Letzteren zum Termin eingeladen.

Der Lokalbeobachter unterrichtet die Betheiligten über ihre Aufgabe und nimmt sodann die Untersuchungen unter Mitwirkung der Kommissionsmitglieder vor.

Die Bürgermeister sind ersucht, den Lokalbeobachter in Ausführung seiner Aufgabe in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere demselben die Bannwarte, und wenn erforderlich weiteres Hülfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Ueber den Befund der Untersuchung haben die Lokalbeobachter ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe durch Vermittelung des Kreisdirektors an den Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten einzusenden.

Im Falle des Auffindens einer von der Reblaus ergriffenen Stelle ist außerdem der Aufsichtskommissar sofort hiervon zu benachrichtigen.

§. 4.

Die Lokalbeobachter erhalten für Zeitverlust und Reisekosten Entschädigung aus Landesmitteln, welche vom Ministerium festgesetzt wird.

§. 5.

Die Bestimmungen der „Instruktion für die Ortskommissionen zur Beaufsichtigung der Weinberge in Bezug auf die Reblaus" und des zu derselben herausgegebenen Fragebogens bleiben nach wie vor in Kraft; nur tritt in den Gemeinden der in §. 1 bezeichneten Kantone an Stelle der unter II der Instruktion vorgesehenen gemeinschaftlichen Untersuchung die Untersuchung unter Leitung des Lokalbeobachters nach Maßgabe gegenwärtiger Bestimmungen (§. 3).

Straßburg, den 30. Januar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 159. **von Schraut.**

---

(74)

Seine Majestät der Kaiser haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Dezember v. Js. die nachstehende Abänderung des Uniformreglements für die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung in Elsaß-Lothringen vom 27. Januar 1872 zu genehmigen geruht.

Straßburg, den 2. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 722. **von Schraut.**

Digitized by Google

1. Die Beamten vom Oberinspektor bis zum Einnehmer und Assistenten I. Klasse herab haben Helme, ähnlich denen der Offiziere der Infanterie, zu tragen, die Spitze eckig und die Felder nach innen gewölbt, auf der Vorderseite der Kaiserliche Adler mit Krone und Wappenschild in vergoldetem Metall. Die übrigen Beamten tragen Helme, ähnlich jenen der Mannschaften der Infanterie, ebenfalls mit eckiger Spitze und nach innen gewölbten Feldern, sowie mit dem Kaiserlichen Adler in unvergoldetem Messingblech.

2. Den Zolleinnehmern und Assistenten II. Klasse wird nebstdem das Tragen von zwei goldenen grün durchwirkten Achselstücken ohne Wappenschild, sowie das Tragen des Degens derselben Beamten I. Klasse an einer unter dem Rock befindlichen Koppel gestattet.

3. Die Steueraufseher haben den Hirschfänger an einer unter dem Rock befindlichen Koppel statt an schwarzledernem Leibriemen zu tragen.

4. Die Supernumerare haben bis zu ihrer Beförderung zum Einnehmer oder Assistenten I. Klasse die gleichen Ueberröcke, Paletot, Helme und Mützen wie letztere Beamte, jedoch die Ueberröcke ohne die von diesen Beamten anzulegenden Achselstücke, und die Brustklappen mit schwarzem statt mit rothem Tuche gefüttert, sowie einen Hirschfänger an einer unter dem Rock befindlichen Koppel, nach bestandener Prüfung für die Bewerber um Einnehmer- und Assistentenstellen I. Klasse aber den Degen dieser Beamtenklasse zu tragen.

Während ihrer Verwendung im Grenzaufsichtsdienste haben dieselben Beamten im Dienste statt des Hirschfängers beziehungsweise Degens ein Haubajonett an schwarzledernem Leibriemen mit Schloß und Patrontasche, und während ihrer Verwendung als Einnehmer und Assistenten II. Klasse die diesen zustehenden Achselstücke anzulegen.

III.

b. Unter-Elsaß.

(75) Bekanntmachung.

Feststellung des Tarifs zur Umwandlung der Naturalfrohnen für Vizinalitätszwecke in Geldleistungen für das Etatsjahr 1990/91.

Zufolge Beschlusses des Bezirkstages des Unter-Elsaß vom 19. November 1889 wird der vorbezeichnete Tarif für das Etatsjahr 1890/91 in gleicher Höhe beibehalten, wie derselbe im Jahre 1877 vom Bezirkstage festgestellt ist. (S. Bezirks-Amtsblatt für 1877, Seite 148.)

Straßburg, den 31. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident.

V. 138. J. A.: **Dominicus.**

(76)

Dem Fußgendarm Dogs in Maursmünster ist für die erfolgreiche Entdeckung eines Baumfrevlers auf der Vizinalstraße Nr. 117 eine Belohnung von 10 ℳ bewilligt worden.

V. 6997.

(77)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Januar d. Js., durch welche die Abhaltung der Wahlen zum Reichstage auf den 20. Februar d. Js. festgesetzt worden ist, und gemäß §. 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 bringe ich hierdurch die Eintheilung des Wahlkreises der Stadt Straßburg in 38 Wahlbezirke, die Wahllokale, sowie die Namen der Wahlvorsteher und der Stellvertreter derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl in allen Bezirken am Donnerstag, den 20. Februar d. Js., um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
1	Arztgäßchen, Brandgasse, Dominikanergäßchen, Eisernermannsplatz, Franziskanergasse, Goldschmiedgasse, Hauergasse, Kesselgasse, Kleberplatz, Luxhofgasse, St. Margarethengäßchen, Maurergäßchen, Münstergasse (gerade Nr. 2 bis 26, ungerade Nr. 1 bis 25), Münstergäßchen, Neue Kirchplatz, Neue Kirchgasse, Neuer Markt, Pergamentergasse (ungerade Nummern), Spießgasse (ungerade Nummern).	3260	Rathhaus (Saal im Erdgeschoß rechts).	Sengenwald, Julius Rudolf, Kaufmann, Münstergasse 1.	Schaaff, Friedrich Karl, Buchhändler, Brandgasse 5.

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
2	Am Hohen Steg, Blauwolkengasse, Burggasse, Fadengasse, Jung St. Peterplatz, Jung St. Petergäßchen, Kellermannsstaden, Große Kirchgasse, Kleine Kirchgasse, Krappengäßchen, Marbachgasse, Marbachgäßchen, Meisengasse, Nußbaumgasse, Schöpflinstaden, Thomannsgasse, Thomannsgäßchen, Tribunalgasse, Zaunköniggäßchen.	2735	Schöpflinschule am Schöpflinstaden (Kleinkindersaal im Erdgeschoß).	Dr. Blumstein, Felix, Gemeinderathsmitglied, Meisengasse 28.	Kehren, Michael, Hauptlehrer, Schöpflinstaden 6.
3	Barbaragasse, Brennergäßchen, Freiburgergasse, Gerbergraben (ungerade Nummern), Halbmondgasse, Helenengasse, Im Brand ein End, Pfahlgäßchen, Gr. Stadelgasse, Seifengasse, Siebenmannsgasse, Tücherstubgasse.	2904	Israelitische Mädchenschule in der Freiburgergasse (Erdgeschoß, Saal rechts).	Eissen, Karl Friedrich, Gemeinderathsmitglied, Langestraße 143.	Edel, Louis, Glockengießer, Barbaragasse 2.
4	Alte Korngasse, Alter Kornmarkt, An den Gewerbslauben, Heiligenlichtergasse, Kürschnergäßchen, Langestraße (ungerade Nr. 69 bis 153), Laternengasse, Löffelgäßchen, Salmengäßchen, Schlauchgasse, Kleine Stadelgasse, Studentengasse.	2653	Israelitische Kleinkinderschule in der Freiburgergasse (Erdgeschoß, Saal rechts).	Bull, Christian Friedrich Karl, Buchhändler, Gewerbslauben 44.	Kusian, Johann Ludwig, Kaufmann, Gewerbslauben 79.
5	Bankgäßchen, Bischheimergasse, Broglieplatz, Gießhausgasse, Gieshausgäßchen, Judengasse (ungerade Nummern), Krebsgasse, Pergamentergasse (gerade Nummern), Regenbogengasse, Schiltigheimergasse, Stelzengasse, Stelzengäßchen, Zimmerleutgasse, Zimmerleutgäßchen.	2995	Rathhaus (Saal im Erdgeschoß links).	Hochapfel, Georg, Beigeordneter, Judengasse 1.	Münch, Ludwig August, Lithograph, Brandgasse 6.
6	Aarstaden, Am Kanalthor, Am Roseneck, Am Waseneck, Apfelstraße, Arnoldsplatz, Bitscherstraße, Blessigstraße, Brantplatz, Contades, Deutsche Straße, Dietrichstaden, Ehrmannsstraße, Elsässer Straße, Erwinstraße, Fischartstraße, Geilerstraße, Göthestraße, Grandidierstraße, Hagenauer Straße (gerade Nummern), Heleneninsel, Heerstraße, Herrmannsstraße, Hohwaldstraße, Hülzstraße, Illring, Illwallstraße, Ingoldstaden, Julianstraße, Junkerstraße, Kaiserplatz, Kaiser-Wilhelm-Straße, Kanalring, Kanalwallstraße, Kehlerplatz, Kehlerwallstraße, Klotzstraße, Kochstaden, Königsstraße, Lameystraße, Lauterburgerstraße, Lessingstraße, Lobsteinstraße, Manteuffelstraße, Möllerstraße, Moscheroschstraße, Müllenheimstaden, Murnerstraße, Niederbronnerstraße, Oberlinstraße, Odilienstraße, Ohmachtstraße, Orangeriering, Palaststraße, Pfalzburgerstraße, Ruprechtsauer Allee, Ruprechtsauer Wallstraße, Ruprechtsau (Weiß Quartier), Saargemünderstraße, Sabinastraße, Schiffmattweg, Schiltigheimerplatz, Schiltigheimerring, Schiltigheimerwallstraße, Schillerstraße, Schwarberstaden, Schwarzwaldstraße, Schweig-	3468	Schöpflinschule am Schöpflinstaden (Kleinkindersaal im I. Stock).	Huber, Karl, Kaufmann, Kochstaden 4.	Vogel, Philipp, Oekonom, Contades 19.

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
	häuserstraße, Schwendiestraße, Schwilguestraße, Spachallee, Specklinstraße, Spittelgarten, Steinring, Steinwallstraße, Sternwartstraße, Stöberstraße, Strauß-Dürckheimstraße, Sturmeckstaden, Taulerstraße, Tivolistraße, Universitätsplatz, Universitätsstraße, Vendenheimerstraße, Vogesenstraße, Wacken, Waseneckstraße, Wimpfelinstraße, Zornstaden, Unbenannte Straße zwischen den Bauabschnitten 55 a und 55 b, Unbenannte Straße zwischen den Bauabschnitten 57, 58, 59 b, 63, 64 und 65 a, Unbenannte Straße zwischen den Bauabschnitten 65 b und 65 c, Unbenannte Straße zwischen dem Bauabschnitt 62, dem Contades, der Aar und dem Waseneck.				
7	Büssergäßchen, Kleingasse, Kuppelhof, Magdalenengasse, Magdalenengäßchen, Magdalenenplatz, Metzgerplatz (Nr. 1 bis incl. 7, 16 und 17), Metzgerstraße (ungerade Nummern), Kleine Metzgerstraße, Rabenplatz (1 bis 3, 6 bis 9), Rabengäßchen, Waisengasse, Waisengraben, Waisenplatz.	3312	St. Magdalenenschule am St. Magdalenenplatz (Kleinkindersaal im Erdgeschoß links).	Scheer, Karl, Direktor der städtischen Waisenanstalt, Magdalenenplatz 2.	Berbach, Florenz, Schmiedemeister, Kuppelhof 13.
8	Ankergäßchen, Ballhausgasse, Brunnengäßchen, Drei Weckengäßchen, Fischergäßchen, Fischerstaden (Nr. 1 bis 7), Günthergäßchen, Häckergäßchen, Lazarethwallstraße, Katharinengasse, Klappergäßchen, Militärlazarethstraße, Rechengäßchen, Schiffleutgasse, Schiffleutgäßchen, Schiffleutstaden, Schwertgäßchen, Wolfsgäßchen.	3351	St. Magdalenenschule am St. Magdalenenplatz (Kleinkindersaal in Erdgeschoß rechts).	Allinger, Johann Leonhard, Pianofabrikant, Schiffleutstaden 31.	Ott, Joseph Hyppolit, Vergolder, Schiffleutstaden 1.
9	Butzengäßchen, Citadelle, Citadellenallee, Entengäßchen, Fuchs den Enten predigt, Hechtengasse, Kolbengasse, Schwabengasse.	2937	St. Wilhelmschule in der Krutenau (Kleinkinderschule im Erdgeschoß rechts).	Bertsch, Emanuel, Wirth, Hechtengasse 2.	Perronet, Georg, Werkmeister, Hechtengasse 2.
10	Dielengasse, Esplanade, Feggasse, Hamengasse, Hennengasse, Nikolauskasernengasse, Nikolausplatz, Nikolausring, Nikolauswallgäßchen, Viehgasse.	3357	St. Wilhelmschule in der Krutenau (Knabensaal im I. Stock, Eingang neben der Kirche).	Seckler, Georg, Bürgermeisterei-Sekretär, Dielengasse 6.	Steinhardt, Ernst, Lehrer an der höheren Töchterschule, Viehgasse 8.
11	Akademieplatz, Akademiestraße, Am breiten Stein, Fischergasse (von Nr. 8 bis Ende), Fischerstaden, Heuplatz, Kapuzinerschleuse, Karpfengäßchen, Lezay-Marnesiastaden, Pioniergasse, Quergasse, Rothhäusergasse, Stephansstaden, Wilhelmerstraße, Zeughausgasse.	3331	St. Wilhelmschule in der Krutenau (Knabensaal im I. Stock, Eingang an der Ecke der Hamengasse).	Frick, Wilhelm, Rentner, Fischerstaden 9.	Bieth, Eugen, Maler, Fischerstaden 8.
12	Am Brettstelleneck, Breuschgäßchen, Fritzgasse, Hänsergäßchen, Hechtengäßchen, Höllenfegergäßchen, Krutenaustraße, Mondgäßchen, Nardengäßchen, Sonnengäßchen, Sterngäßchen, Tränkgasse, Zürcherstraße.	3462	Münsterschule am Fischmarkt (Erdgeschoßsaal).	Klein, Jakob, Gemeinderathsmitglied, Fritzgasse 9.	Kieffer, Gustav, Holzhändler, Zürcherstraße 47.

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
13	Bahngäßchen, Bruderhofgasse, Fasanengasse, Himmelreichgäßchen, Judengasse (gerade Nummern), Jungferngasse, Kalbsgasse, Kapaunengasse, Kreuzgasse, Medardusgäßchen, Münstergasse 27 u. 29, Rothfäßelgasse, Schreiberstubgasse (gerade Nummern), Schwesterngasse, Steingasse, Steingäßchen, St. Stephonsgasse, St. Stephansplatz, Verbrannter Hof.	3351	Schulhaus Schreiberstubgasse 10 (Knabensaal im Erdgeschoß rechts).	Burger, Johann Friedrich, Gemeinderathsmitglied, Bruderhofgasse 27.	Hurst, Johann, Vorsteher der städtischen Mittelschule, Schreiberstubgasse 10.
14	Alter Fischmarkt, An der großen Metzig, Domgäßchen, Domplatz, Ferkelmarkt, Gutenbergplatz 1—6, Haspelgasse, Corduangosse, Krämergasse, Kuttelgasse, Lungengasse, Münsterplatz, Neuer Fischmarkt, Reibeisengasse, Rosenbadgasse, Sandplätzchen, Schloßgasse, Schloßplatz, Schneidergraben, Schreiberstubgasse (ungerade Nummern), Seilergasse, Standgasse, Steinmetzgäßchen, Stelzengäßchen, Spießgasse (gerade Nummern), Spitalgasse.	3325	Münsterschule an der Schloßgosse (Kleinkinderſaal im Erdgeschoß).	Bergmann, Karl, Beigeordneter, Alter Fischmarkt 33.	Trübner, Karl, Buchhändler, Münsterplatz 9.
15	Brunnengasse, Dornengasse, Drusengasse, Geistgäßchen, Grüneboumgasse, Gutenbergplatz (Nr. 7—12), Johannes-Sturmgasse, Kaufhausgasse, Kettengasse, Knoblochsgasse, Küfergasse, Pfauengäßchen, Rindfußgäßchen, St. Thomasgasse, St. Thomasplatz, St. Thomasstaden, Salzmannsgasse, Schiffsgäßchen, Schlossergasse, Schuhmachergasse, Spiegelgasse, Stallgasse.	3282	St. Nikolausschule, Erdgeschoßsaal. Eingang hinter der Kirche.	Fischbach, Gustav, Beigeordneter, Thomasplan 3.	Noiriel, Joseph Lorenz, Buchhändler, Schlossergosse 27.
16	Bei den gedeckten Brücken, Breuschstaden, Gähgäßchen, Im kleinen Frankreich, Langestraße (gerade Nr. von 88 bis incl. 152), Malvengäßchen, Mühlenplan, Mühlenstaden, Münzgasse, Pflanzbadgasse, Schildgasse, große Spitzengasse, kleine Spitzengasse, Zixplatz.	2566	St. Thomasschule in der Schuhmachergasse (Knabensaal im Erdgeschoß).	Mühlberger, Adolf Georg Friedrich, Gerbereibesitzer, Gerbergraben 61.	Rasp, Heinrich Friedrich, Eigenthümer, große Spitzengasse 9.
17	Büchergasse, Haargasse, Hahnengosse, Langestraße (Nr. 2 bis incl. 86), Lindenfelsergasse, Magnetengasse, Müllergäßchen, Türkheimstaden.	2901	St. Thomasschule in der Salzmannsgasse (Kleinkinderſaal im Erdgeschoß).	Fetzer, Michael, Kaufmann, Türkheimstaden 2.	Wagner, Theodor, Architekt, Büchergasse 14.
18	Auf den Eisgruben, bei der Mehlschleuse, Däumelgäßchen, Elisabethwallstraße, Finkweilerstraße, Gedeckte Brückenplatz, Gestütsgasse, Heubindergäßchen, Heumagazingasse, Heuwaaggasse, Hinter der Mücke, Hirtengößchen, St. Marxgasse, St. Marxgäßchen, Schwanengasse.	3059	St. Ludwigsschule am Finkweilerstaden (Kleinkinderſaal im Erdgeschoß).	Gerval, August Friedrich, Direktor des Leihhauses, Däumelgasse 6.	Bastian, Jonathan Karl, Magazinverwalter der Civilhospizien, Gestütsgasse 1.
19	Drachengasse, St. Elisabethgasse, St. Elisabethgäßchen, Finkweilerbadgasse, Finkweilerstaden, Kochlöffelgäßchen, Kümmelgäßchen, Ludwigsgasse, Scharlachgasse, Zinkengäßchen, Zornmühlplätzchen, Zornmühlgäßchen.	2493	St. Ludwigsschule am Finkweilerstaden (Mädchensaal im I. Stock).	Widmann, Emil Adolf, Bauunternehmer, Ludwigsgasse 1.	Bettig, Karl August, Feldmesser der Civilhospizien, Finkweilerstaden 11.
20	Goldgießen, Grätelgäßel, Mehlgäßchen, Nikolausgasse, Nikolausgäßchen, Nikolausstaden, Rabenplatz 5, Spitalplatz, Spitalwallstraße.	2718	Große Metzig (Saal der städtischen Zeichenschule).	Gerval, Oskar, Direktor des Bürgerspitals, Spitalpl. 1.	Clauß, Emil, Architekt der Civilhospizien, Spitalplatz 2.

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
21	Artilleriewallstraße, Hinter den Mauern, Metzgerstraße (gerade Nummern), Metzgergießen, Metzgerplatz (8 bis 15), Ochsengasse, Ochsengäßchen.	1838	St. Nikolausschule am Nikolausstaden (Kleinkinderſaal im Erdgeschoß).	Mayer, Heinrich Gottfried, Bauunternehmer, Artilleriewallstraße 5.	Schleiffer, Heinrich Friedrich, Billardfabrikant, Metzgergießen 31.
22	Allerheiligengasse, Bischweilerstraße, Brumatherstraße (innerhalb der Stadtumwallung), Buchsweilerstraße, Clemensgasse, kl. Clemensgasse, Gutleutgasse, Gutleutgäßchen, Hagenauerplatz, Hagenauerstraße (ungerade Nummern), Hausbergerstraße, Magazinstraße, Rehgasse, Saarburgerstraße, Spatzengasse, Steinplatz, Steinstraße, Storchengasse, Weißenburgerstraße, Wölfelsgäßchen, Zabernerring, Zaberner Wallstraße.	3439	Alter Bahnhof, Börsensaal.	Leiber, Adolf, Beigeordneter, Steinstraße 14.	Waßmuth, Johann Kaspar, Kaufmann, Steinstraße 50.
23	Bahnhofstaden, Bergherrngasse, Clemensplatz, Elstergäßchen, Finkmattstaden, Finkmattstraße, Graumannsgasse, Grünebruchstraße, Kleberstaden, Kronenburgerstraße (gerade Nummern), Ostertaggasse, Sebastopolstraße, Trompetergasse, Windengäßchen.	3359	St. Johannesschule in der Kageneckerstraße (Kleinkinderſaal im Erdgeschoß).	Back, Otto, Gemeinderathsmitglied, Finkmattstaden 5.	Kieffer, August, Rentner, Finkmattstaden 1.
24	Feuergasse, St. Johannesstaden, Kageneckerstraße, Kageneckerbruch, Kuhngasse, Kronenburgerring, Kronenburgerstraße (ungerade Nummern), Mollengasse.	2786	St. Johannesschule in der Kuhngasse (Knabenſaal im 1. Stock).	Jakobi, Salomon, Gemeinderathsmitglied, Kronenburgerring 25.	Deuster, Eduard, Kaufmann, Kronenburgerring 23.
25	Bahnhofsplatz, Bahnhofsring, Heidengasse, Küßstraße, Große Renngasse, Kleine Renngasse, Seelosgasse, Thiergartenstraße.	3139	St. Johannesschule in der Kuhngasse (Mädchenſaal im Erdgeschoß, Eingang an der Ecke der Kageneckerstraße).	Koertge, Eugen, Rentier, Kleine Renngasse 12.	Schlotter, Ludwig, Lehrer, Thiergartenstraße 21.
26	Andlauerstraße, St. Aureliengasse, St. Aureliengäßchen, Barrerstraße, Gärtnergäßchen, Hafenplatz, Hafenstaden, Hafenwallstraße, Margarethengasse, Molsheimerstraße, Oberehnheimerstraße, Rothauerstraße, Schirmeckerring, Schlachthausgasse, Schlachthausplatz, Schlachthausstaden, Weißthurmstraße (ungerade Nummern), Vorbruckerstraße.	2880	St. Aurelienschule am Aurelienplatz (Kleinkinderſaal im Erdgeschoß).	Neſſmann, Victor, Gemeinderathsmitglied, Aureliengasse 9.	Hug, Joſef, Bauunternehmer, Weißthurmstraße 25.
27	Aurelienplatz, Königshofenerstraße und Thor, Kronenburgerwallstraße, Mutzigerstraße, Rosheimerstraße, Schirmeckerwallstraße, Wasselnheimerstraße, Weißthurmplatz, Weißthurmring, Weißthurmstraße (gerade Nummern), Weißthurmwallstraße.	2816	St. Aurelienschule (Knabenſaal im Erdgeschoß in der Aureliengasse.	Recker, Wilhelm, Gemeinderathsmitglied, Weißthurmstraße 10.	Ottmann, Ludwig Emil, Kaufmann, Weißthurmstraße 58.
28	Alter Weinmarktplatz, Alte Weinmarktstraße, Kl. Weinmarktstraße, Alt St. Peterplatz, Blindengasse, Desairstaden, Langestraße (ungerade Nr. 1 bis 67), Marktstraße, Pariserstaden.	2350	Alt St. Peterschule in der Kinderſpielgasse (Kleinkinderſaal im Erdgeschoß).	Faelme, Karl, ehemal. Abtheilungs-Vorstand am Bürgermeisteramt, Langestraße 5.	Roſer, Johann Philipp, Eigenthümer, Alt-St. Peterplatz 8.
29	Gerbergrabenplatz, Gerbergraben (gerade Nummern), Kinderſpielgasse, Kinderſpielgäßchen, Kinderſpielplatz, Leimengasse, Stampfgasse.	2680	Gerbergrabenschule (Kleinkinderſaal im Erdgeschoß).	Flach, Georg, Gemeinderaths-Mitglied, Kleberplatz 5.	Duſch, August, Lithograph, Gerbergraben 26.

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl.	Wahllokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter des Wahlvorstehers.
30	Ameisenköpfelpfad, Ameisenköpfelweg, Beulenpfad, Beulenwörthweg, Christenpfad, Gallenpfad, Göbweg, Großgutpfad, Hahnengasse, Hauptstraße (ohne Nr. 1), Heimerichweg, Hinterortpfad, Hinterortweg, Illrheinkanalstraße, Karpfenweg, Kastnerallee, Kempfengasse, Kempfenpfad, Mittelaugäßchen, Mittelauweg, Mittelweg, Niedersandpfad, Pfützengasse, Planpfad, Rheindamm, Weidenpfad, Wörthgasse, Zäpfelallee.	3387	Wachtstube zu Ruprechtsau.	Menges, Johann Philipp, Rentner, Ruprechtsau, Hauptstraße, 56.	Freyß, August Jakob, Rentner, Ruprechtsau, Hauptstraße 4.
31	Bölzwörthpfad, Clausgäßchen, Dörnelbruckweg, Dörnelpfad, Dörnelweg, Gallenfeldweg, Hauptstraße (Nr. 1), Hechtnerweg, Hirtzelgäßchen, Illweg, Jägersträßel, Jüngergutpfad, Kirchallee, Kirchgasse, Kirchpfad, Kirchweg, Langgasse, Lindengasse, Lindengäßchen, Mühlweg, Neuezielgasse, Neuezielgäßel, Plangäßel, Planweg, Radgasse, Salzmannsgasse, Schulgasse, Schulpfad, Silberrathgasse, Wanzenauerstraße und Fort Fransecky, Winkelgasse, Wundergäßchen.	3457	Katholische Knabenschule zu Ruprechtsau (Erdgeschoßsaal).	Grobe, Friedrich, Gemeinderathsmitglied, Ruprechtsau, Mühlweg, 1.	Weckel, Johann, Hauptlehrer, Ruprechtsau, Salzmannsgasse 1.
32	Altenheimerhof, Fasanengarten, Fort Schwarzhoff, Gansau, Neuhof, Ober-Jägerhof, Ochsenwörth, Porzellanmühle, Rheinbauwärterhäuser bei km 115 und 120.	2212	Katholische Schule zu Neuhof (Kleinkindersaal im Erdgeschoß).	Maechler, Karl, Gemeinderathsmitglied, Neuhof 149.	Ritti, Joseph, Hauptlehrer, Neuhof 169.
33	Colmarerstraße, beim Entenfang, Heyritz, Hohwarth, im Umbruch, Kibitzenau, Lazarethfeldweg, Lazarethsträßchen, Neufeldweg, Metzgeraustraße, Schlutweg, Spitalstraße.	2934	Schulhaus zu Neudorf (Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts).	Schaller, Julius, Gemeinderathsmitglied, Polygonstraße 54.	Barth, Gustav, Holzhändler, Colmarerstraße 60.
34	Neudorf bei den Kiesgruben, Ziegelfeldweg, Ziegelauweg, Polygonstraße (von Nr. 11 bis Ende).	3263	Schulhaus zu Neudorf (Kleinkindersaal im Erdgeschoß links).	Baltzer, Michael, Gemeinderathsmitglied, Polygonstraße 136.	Stiegler, Georg Hauptlehrer, Neudorf, Ziegelauweg 1.
35	Am Bruckhof, am Ziegelsträßchen, bei St. Urban, Großau, Musau, Polygonstraße (Nr. 1 bis 10), Rheinstraße.	2979	Musauschule.	Jung, Karl Emil, Gemeinderathsmitglied, Polygonstraße 15.	Schäffer, Johann, Hauptlehrer am Ziegelsträßchen 2.
36	Königshofen.	3031	Schulhaus zu Königshofen (Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts).	Schneider, Lorenz, Gemeinderathsmitglied, Königshofen 130.	Münch, Joseph, Hauptlehrer, Königshofen 79a.
37	Brumatherstraße (außerhalb der Stadtumwallung), Kronenburg.	2406	Schulhaus zu Kronenburg (Kindersaal im Erdgeschoß rechts).	Nuß, Joseph, Bauunternehmer, Kronenburg 2.	Hoh, Friedrich, Ackergärtner, Kronenburg 92.
38	Am Breuschkanal, Elsau, Grünerberg, Im Rödig, im Schnackenloch, Schirmeckerstraße.	1571	Schulhaus auf der Schirmeckerstraße 36 (Knabensaal).	Wanz, Emil, Gemeinderathsmitglied, Grünenberg 1.	Heydel, Daniel, Ackergärtner, Schirmeckerstraße 17.

Straßburg, den 1. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident
v. Freyberg.

I. 758[1].

Digitized by Google

c. Lothringen.

(78) **Bekanntmachung.**

Behufs Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der Schreibweise des Namens der Gemeinde Gellucourt oder Gisselfingen im Kreise Chateau-Salins wird hierdurch im Einverständnisse des Kaiserlichen Ministeriums bestimmt, daß der Name der gedachten Gemeinde fortab „Gisselfingen" zu schreiben ist.

Metz, den 22. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident
l. 170. Freiherr v. Hammerstein.

IV.

(79)

Der Asphaltirer Ferdinand Nicot hier beabsichtigt auf dem zu Mülhausen in der Nordfeldstraße gelegenen, im Kataster unter Sektion C Nr. 496 eingetragenen Grundstücke eine Asphaltkocherei und Imprägniranstalt von Rebpfählen zu betreiben.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte hier zur Einsicht offen.

Der Kreisdirektor
II. 284. **Sommer.**

---

(80)

Der Metzger Florian Beha beabsichtigt, auf seinem zu Didenheim gelegenen, im Kataster unter Section D Nr. 106, 107, 108 eingetragenen Grundstücke, ein Privat-Schlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Didenheim anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne dieser Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 21. Januar 1890.

Der Kreisdirektor
II. 7894. **Sommer.**

---

(81)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Saargemünd vom 22. Januar 1890 sind die Brüder:

1. Paul Stephanus, geboren zu Rohrbach den 7. November 1848,
2. Peter Jakob Stephanus, geboren zu Rohrbach den 6. Mai 1850, und
3. Thomas Stephanus, geboren zu Rohrbach den 9. Januar 1853,

alle drei zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 31. Januar 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Rassiga.

---

(82)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare unter Bevorzugung der Produzenten:

a) Proviantamt Colmar, frei Magazin, für den Centner
Roggen 9,00 ℳ bis 9,30 ℳ Heu 2,80 ℳ bis 3,10 ℳ
Hafer 8,50 „ „ 8,85 „ Roggenstroh 2,80 „ „ 2,90 „
einschließlich 50 ₰ Oktroi

b) Proviantamt Metz, frei Magazin, einschließlich Oktroi, für den Centner
Weizen 10,90 ℳ bis 11,05 ℳ Heu 2,50 ℳ bis 2,70 ℳ
Roggen 9,30 „ „ 9,40 „ Roggenstroh 2,50 „ „ 2,70 „
Hafer 8,25 „ „ 8,35 „ Weizenstroh 1,60 „ „ 1,80 „
Die Ablieferung der Fourage muß möglichst Vormittags erfolgen.

c) Proviantamt Saarburg, frei Magazin, einschl. Oktroi, für den Centner
Roggen 9,00 ℳ bis 9,20 ℳ Heu 2,30 ℳ bis 2,40 ℳ
Hafer 8,00 „ „ 8,10 „ Roggenstroh 2,60 „ „ 2,70 „

d) Proviantamt Saargemünd für den Centner
Roggen 9,30 ℳ bis 9,40 ℳ Heu 2,30 ℳ
Hafer 7,90 „ „ 8,10 „ Roggenstroh 2,40 „ bis 2,50 ℳ

e) Proviantamt St. Avold für den Centner
Hafer bis 7,80 ℳ Roggenstroh bis 2,35 ℳ
Heu „ 2,35 „

V.

(83) # Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der Regierungssekretariatsassistent Booch, genannt Schulz, bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg zum Regierungssekretär und der Militäranwärter Girke bei dem Bezirkspräsidium in Metz zum Regierungssekretariatsassistenten.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Notariatskandidat Gangloff in Straßburg zum Notar im Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mutzig und Notariatskandidat Messerschmidt in Sulz u/W. zum Notar im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Müttersholz.

Digitized by Google

Gestorben: Der kommiss. Gerichtsvollzieher Deutschmann in Mülhausen.

Gelöscht: Der Rechtsanwalt Croissant in der Liste der Rechtsanwälte beim Landgericht in Mülhausen.

Pensionirt: Amtsgerichtssekretär Hannezo in Vic.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Enregistrementseinnehmern Kappes und Nockher zu Straßburg den Charakter als Steuerrath zu verleihen.

Ernannt: Zolleinnehmer I. Klasse Zorn in Avricourt zum Obergrenzkontrolör in Hayingen, Forstassessor Bargmann zum K. Oberförster.

Letzterem ist die Oberförsterstelle Benfeld mit dem Amtssitze in Erstein übertragen worden.

Versetzt: Oberförster Lange zu Erstein auf die Oberförsterstelle St. Avold, Obergrenzkontrolör Oberle in Hayingen als Obersteuerkontrolör nach Mülhausen, Rentmeister Bricka von Egisheim nach Niederrödern, Rentmeister Walter von Niederrödern nach Egisheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Bezirksfeldwebel Teichmann zum Kanzleibeamten beim Bezirkspräsidium zu Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Notariatsgehülfe Lidy in Bischweiler zum ständigen Uebersetzer für den Kanton Bischweiler.

Definitiv ernannt: Hauptlehrer Sandmann zu Mittelbergheim, kommiss. Lehrer Burr zu Waldersbach.

Versetzt: Lehrer Seyfritz von Winzenheim nach Weißlingen.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Bapst in Niederehnheim, Lehrerin Escher in Mühlhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Schaff, Sohn von Johann Nicolas, zum Bürgermeister der Gemeinde Busweiler, der kommiss. Schutzmann Bunn bei der Polizeidirektion in Metz zum K. Schutzmann.

Definitiv ernannt: Koch zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Altrip, Backes znm Lehrer an der Gemeindeschule zu Oberhomburg.

Versetzt: Die Lehrer Speder von Berg nach Kirrweiler, Eckert von Kalhausen nach Hambach, Becker von Hambach nach Kalhausen, Langensiepen von Deutsch-Avricourt nach Bärenthal.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Regnery zu Niederfillen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Die Abiturienten Barbenwerper in Metz, Enyrim in Pfalzburg, Ehemann in Metz und Schmidtmann in Diedenhofen als Posteleven, Ackerer Jacquot in Imlingen als Postagent.

Angestellt: Die Postpraktikanten Geyger in Metz und Hellner in Diedenhofen als Postsekretäre.

Versetzt: Die Postsekretäre Schneider von Cöln und Krüger von Metz sowie Postpraktikant Hellner von Metz nach Diedenhofen, die Postassistenten Güllecke von Diedenhofen und Möser von Saaralben nach Metz, sowie Charon von Metz nach Chambrey.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Sczesny in Imlingen.

Vakanzen.

Erledigt die Kantonal- und Impfarztstelle in Lörchingen, Kreis Saarburg. Der Bezirk umfaßt 14 Gemeinden mit ungefähr 5200 Seelen. Gehalt aus Bezirksfonds 500 ℳ, aus Gemeindemitteln ungefähr 150 ℳ, sowie die bestimmungsgemäßen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen. Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen an den Kaiserlichen Bezirkspräsidenten von Lothringen zu Metz zu richten.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 7. Straßburg, den 15. Februar 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 5. Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1890.

(Nr. 1884.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. (Vom 27. Januar 1890.)

Nr. 6. Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1890.

(Nr. 1885.) Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika. (Vom 1. Februar 1890.)

(Nr. 1886.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90. (Vom 1. Februar 1890.)

II.

(84) **Verordnung,**

betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler.

Auf Grund des §. 38 Absatz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird bestimmt, was folgt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster A eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem beigefügten Muster B eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchende Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsuchende können getrennte Bücher geführt werden.

Die Bücher, welche der Stempelpflicht nicht unterliegen, müssen dauerhaft gebunden und auf den einzelnen Blättern oben rechts mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Vor dem Gebrauch sind dieselben der Ortspolizeibehörde vorzulegen, welche auf der ersten Seite die Zahl der Blätter bezeugt und letztere mit Handzug versieht.

Die Eintragungen in die Bücher müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. In den Gemeinden, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom Gebrauch der deutschen Sprache als Geschäftssprache entbunden sind, können, solange und soweit dieses Gesetz Geltung hat, die Eintragungen in französischer Sprache bewirkt werden.

Die Angabe des Lohnes oder Gehalts sowie der dem Vermittler gezahlten Gebühren hat ausschließlich in Markwährung zu erfolgen.

In den Geschäftsbüchern dürfen weder Radirungen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; sie dürfen weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Muster vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

Digitized by Google

3. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher sind die Gesindevermiether und Stellenvermittler oder deren Stellvertreter (§. 45 Gewerbeordnung) auch dann persönlich verantwortlich, wenn sie dieselben durch einen Dritten bewirken lassen.

4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Ortspolizeibehörde genehmigt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

5. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu ertheilen.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Straßburg, den 1. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 11071. II/89. **von Köller.**

A. Muster zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die Stellung suchenden Personen.

Laufende Nummer.	Tag der Meldung.	Des Stellung Suchenden						Des letzten Dienstherrn Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, für welchen die Stelle gesucht wird.	Betrag des beanspruchten Lohnes.		Bei nachgewiesener Stellung		Betrag der mit dem Stellung Suchenden verabredeten Gebühr.	Von dem Stellung Suchenden geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
		Vor- und Zuname.	Stand. Angabe, ob ledig.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.				ℳ	₰	des neuen Dienstherrn Name, Stand, Wohnung.	Zeit des Dienstantritts.		Datum.	Betrag. ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		13	14.	15.	16.	17.	18.

Digitized by Google

B. Muster zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die Arbeitgeber.

Laufende Nr.	Datum des Auftrages.	Des Auftraggebers Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der Stellung, für welche das Gesinde pp. gesucht wird.	Zeitpunkt, zu welchem das Gesinde pp. gesucht wird.	Betrag des zugesicherten Lohnes.	Für den Fall erfolgter Nachweisung eines Dienstboten ꝛc.		Betrag der verabredeten Gebühr.		Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
						Des Dienstboten ꝛc. Name (Angabe der betreffenden Nr. des Geschäftsbuchs A.)	Zeit des Dienstantritts.	ℳ	₰	Datum.	Betrag. ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.

(85) **Verordnung,**
betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen etc.

Auf Grund des §. 38 Absatz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird bestimmt, was folgt:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster eingerichtetes, auf ungestempeltem Papier geschriebenes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und auf den einzelnen Blättern oben rechts mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Vor dem Gebrauch ist dasselbe der Ortspolizeibehörde vorzulegen, welche auf der ersten Seite die Zahl der Blätter bezeugt und letztere mit Handzug versieht.

Die Eintragungen in das Buch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. In denjenigen Gemeinden, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache, von dem Gebrauch der deutschen Sprache als Geschäftssprache entbunden sind, können, solange und soweit dieses Gesetz Geltung hat, die Eintragungen in französischer Sprache bewirkt werden.

Die Angabe des Einkaufs- und Verkaufspreises hat ausschließlich in der Markwährung zu erfolgen.

In dem Geschäftsbuch dürfen weder Radirungen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen werden, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß und Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

Digitized by Google

3. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler oder sein Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung) auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

4. Der Trödler hat die ihm von Behörden oder von Privaten zukommenden schriftlichen Mittheilungen über verlorene oder dem Besitzer entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren.

5. Die im Betrieb des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuches entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

6. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Ortspolizeibehörde genehmigt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

7. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu ertheilen. Die Polizeibehörde hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß der Trödler sich nicht gegen den Willen der gesetzlichen Vertreter mit handlungsunfähigen Personen in Geschäfte einläßt.

8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Abfällen von Garn, Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßige Anwendung.

9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Straßburg, den 1. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 11071. I/89. **von Köller.**

Anlage.

Muster für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w.

Lfde Nr.	Gegenstand.	Tag des Einkaufs.	Des Verkäufers			Einkaufspreis.	Tag des Verkaufs.	Des Käufers			Verkaufspreis.	Bemerkungen.
			Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung	ℳ | ₰		Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung	ℳ | ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(86)

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 18. November 1889 beschlossen, die in den Jahren 1884/85 bis 1889/90 zur Anwendung gekommenen Sätze für den Durchschnittswerth eines Arbeitstages, welcher nach Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 der Personaltaxe zu Grunde zu legen ist, für das Jahr 1890/91 unverändert beizubehalten.

Die betreffenden Sätze sind in der Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 9, Jahrgang 1884, Seite 1 ff. abgedruckt.

Colmar, den 10. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 1012. J. A.: **Boehm.**

---

c. Lothringen.

(87)

Der Lehrer Braun in Vic hat seinen Wohnsitz nach Offendorf (Unter-Elsaß), und der Lehrer Hennequin in Delme hat seinen Wohnsitz nach Nancy verlegt. Die Ernennung derselben als ständige Uebersetzer wird deshalb hierdurch zurückgenommen.

Der Notariatsgehilfe und ständige Uebersetzer Eugen Sattler in Metz ist gestorben.

I c. 93.

---

(88) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 hat der Bezirkstag von Lothringen in seiner Sitzung vom 21. November 1889 beschlossen wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, welche im Bezirk Lothringen als solche beschäftigt werden, sowie die land- und forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt, sind bei den örtlich zuständigen allgemeinen Ortskrankenkassen, deren Geschäftsbetrieb sich nicht auf eine bestimmte Klasse von Arbeitern beschränkt, in gleicher Weise wie die gewerblichen Arbeiter, jedoch nach Maßgabe der in den §§. 133 bis 142 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 enthaltenen Abweichungen gegen Krankheit zu versichern.

§. 2.

Vorstehende Bestimmung erstreckt sich auch auf außerhalb des Bezirks liegende Theile solcher Betriebe, deren Sitz innerhalb des Bezirks gelegen ist.

§. 3.

Der Bezirkspräsident von Lothringen wird ersucht, das zur Ausführung dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Indem ich vorstehenden Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bestimme ich, daß derselbe vom 1. April d. Js. ab in Kraft tritt.

Metz, den 31. Januar 1890.

Der Bezirkspräsident

I c. 493. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(89) Beschluß.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 und nach Einsicht des Beschlusses des Bezirkstages von Lothringen in seiner Sitzung vom 18. November 1889 bestimme ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Für die nächsten 5 Jahre vom 1. April 1890 ab wird als täglicher Pflegesatz für jedes im Hospiz St. Nikolaus zu Metz untergebrachte, dauernd oder zeitweise unterstützte Kind der Betrag von 0,80 ℳ und für die etwa im Hospiz verwendeten Säugeammen der Betrag von 2,20 ℳ festgesetzt.

Artikel 2.

Das mittelst Beschlusses vom 5. Februar 1883 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1883, S. 55) festgesetzte Preisverzeichniß der den Pflegeeltern und Lehrern unterstützter Kinder zu zahlenden Entschädigungen bleibt bis auf Weiteres beibehalten.

Artikel 3.

In dem durch Beschluß vom 31. März 1874, 30. März 1880 und 18. Januar 1885 festgesetzten Preisverzeichniß der den unterstützten Kindern zu liefernden Kleidungsstücke tritt eine Aenderung nicht ein.

Artikel 4.

Dem Hospiz werden aus Bezirksmitteln für Lieferung der Kleidungsstücke für die unterstützten Kinder vom 1. April d. Js. ab bis auf Weiteres folgende Beträge berechnet:

1.	Für jedes Wickelzeug						ℳ	20,73
2.	Für die Ausstattung der	1.	Altersstufe.				„	14,12
3.	„ „ „ „	2.	„				„	11,18
4.	„ „ „ „	3.	„				„	14,42
5.	„ „ „ „	4.	„	(Knaben).			„	25,33
6.	„ „ „ „	4.	„	(Mädchen)			„	17,50
7.	„ „ „ „	5.	„	(Knaben).			„	27,50
8.	„ „ „ „	5.	„	(Mädchen)			„	19,14
9.	„ „ „ „	6.	„	(Knaben).			„	28,09
10.	„ „ „ „	6.	„	(Mädchen)			„	20,42
11.	„ „ „ „	7.	„	(Knaben).			„	29,06
12.	„ „ „ „	7.	„	(Mädchen)			„	21,37
13.	„ „ „ „	8.	„	(Knaben).			„	31,33
14.	„ „ „ „	8.	„	(Mädchen)			„	22,71
15.	„ „ „ „	9.	„	(Knaben).			„	33,96
16.	„ „ „ „	9.	„	(Mädchen)			„	24,50

Digitized by Google

17.	Für die Ausstattung der			10.	Altersstufe	(Knaben) . .	ℳ 33,27
18.	„	„	„	„ 10.	„	(Mädchen)	„ 30,44
19.	„	„	„	„ 11.	„	(Knaben) .	„ 34,84
20.	„	„	„	„ 11.	„	(Mädchen)	„ 31,19
21.	„	„	„	„ 12.	„	(Knaben) .	„ 36,56
22.	„	„	„	„ 12.	„	(Mädchen)	„ 31,89
23.	„	„	„	„ 13.	„	(Knaben) .	„ 37,27
24.	„	„	„	„ 13.	„	(Mädchen)	„ 33,38
25.	„	„	„	„ 14.	„	(Knaben) .	„ 38,25

Artikel 5.

Der Verwaltungsrath der Civil-Hospize zu Metz und der Waiseninspektor des Bezirks Lothringen sind mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 5. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident.

I a. 104. J. A.: **Hasse.**

IV.

(90)

Der Metzger Herr Theodor Regal zu Neuhof hat die Erlaubniß zum Betriebe eines im Hofe seines Grundstückes zu Neuhof, Hauptstraße Nr. 33, neu erbauten Privatschlachthauses nachgesucht. Die Beschreibungen und Zeichnung mit Lageplan liegen in je einem Exemplare bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Ansicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte in zwei Exemplaren schriftlich niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird.

Straßburg, den 9. Februar 1890.

Der Kaiserl. Polizeidirektor

I. 1049. **Feichter.**

(91)

Der Unternehmer A. Gueule zu Metz beabsichtigt, auf dem Banne von Crépy, Gemeinde Peltre, auf den Ackerstücken von Sebastian Eugen Jacquemot in Magny, Gewann St. Pierre Nr. 23, Michel Lisse, Bürgermeister in Magny, Gewann St. Pierre Nr. 24, August Laurent in Queuleu, Gewann St. Pierre Nr. 25, der Gemarkung Peltre eine Kalkbrennerei mit 6 Kalköfen einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeisteramt Peltre anzubringen, wo auch die Zeichnungen, Beschreibungen und Pläne aufliegen.

Metz, den 8. Februar 1890.

Der Kreisdirektor.

Nr. 684. J. A.: **Seeger.**

(92) Vertheilungs-Plan

der Beschäler im Jahre 1890.

Wichtige Bemerkungen.

Wegen der großen Ausstellung, welche vom 5.—9. bezw. 11. Juni in Straßburg stattfindet, verlassen die Beschäler die Stationen am 1. Juni, mit Ausnahme von: Truchtersheim, Erstein, Fegersheim, Rosheim, Herlisheim, Drulingen, Zabern, Rixheim, Niederaspach.

Ferner verlassen die Station am genannten Tage:
der Hengst Donquichotte in Schlettstadt;
der Hengst Däsch in Sundhausen;
der Hengst Tony in Saar-Union.

Das Beschälgeschäft beginnt im Landgestüt zu Straßburg am 2. Januar, auf den Stationen am 15. Februar.

Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April, Vormittags von 8—10 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr; in den Monaten Mai und Juni, Vormittags von 7—9 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr.

Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Dienstes werden die Herren Pferdezüchter dringend ersucht, die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.

Nr.	Namen der Stationen.	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Namen der Wärter.	Namen der Hengste.	Preis des Deckgeldes.
			A. Bezirk Unter-Elsaß.			Mark.
1	Straßburg	Straßburg. . . .	Zittel, Obergestütswärter.	Walter.	Hans	10
				Gütter.	Czar.	10
					Harry.	10
					Ulysse	8
					Basly	8
					Torrent	8
					Calvados	8
2	Brumath	Straßburg . . .	Orth, Gastwirth.	Ohrt.	Görlitz.	20
					Rattler	12
					Good-Boy.	10
					Indigène	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stationen.	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Namen der Wärter.	Namen der Hengste.	Preis des Deckgeldes.
						Mark.
3	Hochfelden	Straßburg	Schachinger, Thierarzt	Chriſt	Falbala	10
					Vandicke	10
					Cairo	10
					Chancelier	10
4	Truchtersheim	Straßburg	Specht, Gaſtwirth	Nitſchke	Hangeſt	12
					Verdy	10
5	Erſtein	Erſtein	Offenſtein, Gaſtwirth	Recher	Dahmani	10
					Halloh	10
6	Benfeld	Erſtein	Joachim, Gaſtwirth	Kirchhof	Fox	10
					Cyprian	10
					Vol-au-Vent	10
7	Fegersheim	Erſtein	Schalk, Gaſtwirth	Wittula	Gotha	10
					Gouverneur	10
					Iwan	8
8	Rosheim	Molsheim	Peterolff, Bürgermeiſter	Fritſch	Fuchs	8
					Hick	8
9	Waſſelnheim	Molsheim	Feindel, Gaſtwirth	Steinius	Fitz	10
					Robert	10
10	Herlisheim	Hagenau	Schohn, Gaſtwirth	Boſſert	Elco	10
					Bertram	8
11	Schlettſtadt	Schlettſtadt	Dengler, Thierarzt	Chriſtenſen	Don Quichotte	10
					Sandy	8
					Commandeur	8
12	Sundhauſen	Schlettſtadt	Truſchel, Gaſtwirth	Teßmann	Ramſay	10
					Däſch	8
13	Niederlauterbach	Weißenburg	Guthans, Gaſtwirth	Gehrken	Dard	10
					Graf	10
					Ismael	10
14	Niederrödern	Weißenburg	Rott, Gaſtwirth	Kortüm	Farmer	10
					Bouton-d'Or	10
					Endymion	10
15	Oberſeebach	Weißenburg	Ehrismann, Gaſtwirth	Gräſe	Groom	10
					Fakir	10
16	Sulz u/Wald	Weißenburg	Fiſcher, Gaſtwirth	Peterſen I	Amiral	10
					Vivat	10
					Conſtantin	10
					De La Ville	10
17	Buchsweiler	Zabern	Fiſchbach, Gaſtwirth	Steinberg	Brion	10
					Illico	10
18	Drulingen	Zabern	Heckel, Landwirth	Knobloch	Eram	8
					Unau	8
19	Pfaffenhofen	Zabern	Wittwe Rhein, Brauereibeſitzerin	Asmuſſen	Du Laz	10
					Hier	10
					Ecoſſais	8
20	Saar-Union	Zabern	Wittwe Herrenſchmidt, Gaſtwirthin	Peterſen II	Tony	8
					Veloce	8
21	Zabern	Zabern	Mucker, Gaſtwirth	Mechelke	Grevy	10
					Fort-à-Bras	10
			B. Bezirk Ober-Elſaß.			
22	Colmar	Colmar	Eberlin, Gaſtwirth	Timme	Vulkan	12
					Prinz Albert	10
					Famoſus	10
23	Rixheim	Mülhauſen	Frey, Gaſtwirth	Weſtphal	Eloi	10
					Taconnet	10
24	Altkirch	Altkirch	Zeyer, Gaſtwirth	Cichocky	Gros	10
					Beberbeck	8
25	Niederaspach	Thann	Zimmermann, Bürgermeiſter	Cichocky	Gros	10
					Beberbeck	8

Bemerkung. Nach Niederaspach kommen die Beſchäler von Altkirch am 20. April.

Digitized by Google

Außerdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

	Approbirte Hengste.	Gekörte Hengste.		
A. Im Bezirk Unter-Elsaß:	13	1	=	14
B. Im Bezirk Ober-Elsaß:	10	2	=	12
C. Im Bezirk Lothringen:	84	86	=	170
	107	89	=	196

Straßburg, den 30. Januar 1890.

Der Kaiserliche Landstallmeister in Elsaß-Lothringen
L. Pasquay
Direktor des Landgestüts.

---

(93) Das Proviantamt in Hagenau zahlt bis auf Weiteres bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare unter Bevorzugung der Produzenten für den Centner

Roggen	9,20 ℳ	Heu	2,40 ℳ bis 2,50 ℳ
Hafer	8,00 „	Roggenstroh	2,60 „

---

(94) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Colmar (Elf.) 1	5.	Oktober	1889	Adolf Wolf	Mülhausen (Elf.)	Packet	—	—	Adolf Wolf
Mülhausen (Elf.) 2	24.	August	1889	Delounoy	Paris	Einschr. Brief	—	—	Cécile, Tochter der Adressatin
Straßburg (Elf.) 1	12.	November	1889	Cordes	Hamburg	Postanweisung	2	—	Cäcilie Starke
Thann (Elf.)	21.	November	1889	Camille Sing	Colmar (Elf.)	Packet	—	—	Marie Mench
Mülhausen (Elf.) 2	21.	Mai	1889	Dr. du Nouveau	Paris	Postanweisung	1	10	(Postauftrag)

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Beträge der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen und die übrigen Sendungen zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Straßburg (Elf.), 6. Februar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hagemann.

V.

(95) # Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Hülfsarbeiter im Ministerium, Regierungsrath Stadler, zum Mitgliede des Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Staatsanwalt Hünten ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Saargemünd überwiesen worden.

Der Staatsanwalt Gombart in Colmar ist an das Landgericht in Straßburg, der Staatsanwalt Dr. Bott in Metz an das Landgericht in Colmar und der Staatsanwalt Dr. Kanzler in Saargemünd an das Landgericht in Metz in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Hünten in Oberehnheim zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Gerichts-Assessor Scheuffgen in Mülhausen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Lörchingen zu ernennen, ferner den Amtsrichter Eppel vom Amtsgericht in Sulz, Kreis Gebweiler, an das Amtsgericht in Oberehnheim, den Amtsgerichtsrath Meurant vom Amtsgericht in Ensisheim an das Amtsgericht in Sulz, Kreis Gebweiler, den Amtsrichter Croissant vom Amtsgericht in Albesdorf an das Amtsgericht in Ensisheim und den Amtsrichter Dr. Kühn vom Amtsgericht in Lörchingen an das Amtsgericht in Albesdorf in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Die Zivilanwärter Dieterich in Rodemachern und Becht in Verny zu Kaiserlichen Rentmeistern.

Versetzt: Rentmeister Bricka in Egisheim statt nach Niederrödern nach Kurzel.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 8. Straßburg, den 22. Februar 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 7. Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1890.

(Nr. 1887.) Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. (Vom 8. Februar 1890.)

Nr. 8. Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1890.

(Nr. 1888.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91. (Vom 1. Februar 1890.)

(Nr. 1889.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen. (Vom 1. Februar 1890.)

(Nr. 1890.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1889/90. (Vom 6. Februar 1890.)

II.

(96) **Bekanntmachung,**

betreffend Kraftloserklärung von Werthpapieren.

Auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Zivilprozeßordnung, wird nachstehende Uebersicht der im Laufe des Jahres 1889 von elsaß-lothringischen Gerichten für kraftlos erklärten Werthpapiere bekannt gemacht.

Uebersicht

der durch Ausschlußurtheile elsaß-lothringischer Gerichte im Jahre 1889 für kraftlos erklärten, unter §. 25 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßordnungen vom 8. Juli 1879 fallenden Papiere.

Nr.	Bezeichnung des Gerichts.	Datum des Urtheils. Aktenzeichen.	Bezeichnung der Papiere.
1	Amtsgericht Straßburg	4. Dezember 1889. F. 2/85.	1) 14 Aktien der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen vom 1. September 1872 über je 400 ℳ Nominalwerth, als Nr. 16311, 16312, 16316, 16317, 16318, 16319, 16320, 16321, 16323, 16324, 16325, 16326, 16327 und 21629. 2) zwei 4 %ige Kommunalobligationen derselben Aktiengesellschaft vom 23. April 1881 zu je 500 ℳ Serie II Lit. A. Nr. 1678 und 1679.
2	Amtsgericht Straßburg	3. Oktober 1889. F. 1/89.	Der 4½ %ige Pfandbrief der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg, Serie I Lit. C. Nr. 4225 über 400 ℳ

Straßburg, den 14. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

III. 884.

Digitized by Google

(97) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Silzheim, Kreis Zabern, und Wittringen, Kreis Saargemünd, dahin abgeändert worden, daß die Mitte der beiden in ihrem Laufe veränderten Gräben, Roßbach und Rohrbach genannt, die Grenze bildet. Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 14. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1116. **von Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(98) Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Altkirch erloschen ist, wird hiermit die Verordnung vom 23. Januar d. Js. Nr. I. 571 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 38) wieder aufgehoben.

Colmar, den 12. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident.
I. 1035. J. V.: **Boehm.**

(99) Verordnung,

betreffend das Abraupen der Bäume.

Auf Grund des §. 47 des Feldpolizeistrafgesetzbuchs vom 9. Juli 1888 verordne ich hierdurch für den Bezirk Ober-Elsaß:

Art. 1.

Die Eigenthümer, Pächter und Miether sind verpflichtet, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel innehaben, vor dem 15. März dieses Jahres abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Art. 2.

Das Abraupen der Bäume, Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitze der Gemeinden befindlichen Grundstücken ist auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Art. 3.

Die von den Bäumen, Gesträuchen und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Art. 4.

Zwischen dem 15. und 25. März haben die Herren Bürgermeister zu prüfen, ob und in welcher Weise die vorstehende Verordnung ausgeführt worden ist. Gegen Diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Auch ist auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter oder Miether das Abraupen nachzuholen. Die Bürgermeister sind befugt, die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen und die Kosten nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1, 2 und 3 werden gemäß §. 368 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 6.

Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsübliche Bekanntmachung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Colmar, den 13. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident.
II. 1464. J. V.: **Boehm.**

(100) Bekanntmachung,

betreffend Erfordernisse für die bauliche Beschaffenheit, Einrichtung und Ausrüstung von Petroleum-Kastenschiffen auf dem Rhein. Vom 13. Februar 1890.

Die Bekanntmachung ist gleichlautend mit der nachfolgenden Bekanntmachung (101).

b. Unter-Elsaß.

(101) Bekanntmachung.

Die Regierungen der Rheinuferstaaten haben die Beförderung von Petroleum in sogenannten Tank- oder Cisternenschiffen auf dem Rhein für zulässig erklärt und sich über nachfolgende Erfordernisse für die bauliche Beschaffenheit, Einrichtung und Ausrüstung von Petroleum-Kastenschiffen auf dem Rheine geeinigt:

1) Boden und Wände von Petroleum-Kastenschiffen müssen von Eisen sein.
2) Ein Petroleumkasten (Laderaum für offenes Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm halten; er muß durch eine eiserne Decke, sowie durch eiserne Querwände abgeschlossen sein, deren Nähte genügend gedichtet sind, um ein Ausrinnen von Petroleum zu verhindern.
3) Die Decke jedes Petroleumkastens und jeder Abtheilung

Digitized by Google

eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben.

4) Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus schließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 200 qcm Weite verbunden sein. Besonders angebrachte Abzugsrohre sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.
5) Kajüträume dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen; es muß zwischen denselben ein Abstand von mindestens 0,8 m bleiben und, wenn dieser Abstand weniger als 1 m beträgt, die dem Petroleumkasten zugewandte Seite des Kajütenraumes eine eiserne Wand haben.
6) Bolder, Masten, Windebäume und andere Vorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.
7) Zur Befestigung und Mehrung müssen Petroleum-Kastenschiffe mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben.

Straßburg, den 12. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident
I. 1067. **v. Freyberg.**

---

(102) Bezirks-Polizeiverordnung.

Nach Einsicht des Beschlusses der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt zu Mannheim vom 9. August 1889, betreffend die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf dem Rhein, und der Ministerialerlasse vom 7. November 1889 I. D. 5645 und 9. Februar 1890 I. D. 723 verordne ich, was folgt:

Artikel 1.

Offenes Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden.

Artikel 2.

Kein Laderaum für offenes Petroleum (Petroleumkasten) darf auf mehr als 98 Prozent des Raums, welchen er einschließlich seines etwaigen Doms oder sonstigen Ausdehnungsraums enthält, mit Petroleum gefüllt werden.

Artikel 3.

Auf Kastenschiffen mit Petroleumladung an Bord darf, außer in den Kajüten, weder Feuer oder offenes Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf denselben weder Sprengstoffe, noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Artikel 4.

Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Thätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleum-Kastenschiffen nicht gestattet.

Artikel 5.

Jedes Petroleum-Kastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von 0,3 m Breite versehen sein.

Artikel 6.

In Schleppzügen darf hinter einem Petroleum-Kastenschiffe kein anderes Fahrzeug geführt werden.

Artikel 7.

Vorbehaltlich der für Häfen-, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Strome und an den Ufern Petroleumkasten nur an den dazu von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen gefüllt und geleert werden.

Artikel 8.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868.

Artikel 9.

Diese Verordnung tritt vom 1. März 1890 ab in Kraft.

Straßburg, den 12. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident
I. 1067. **v. Freyberg.**

---

(103) Bekanntmachung.

Behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Vorsteherin von Kleinkinderschulen wird in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 16. März 1882 Termin auf Montag den 5. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt. Die Prüfung findet in Straßburg statt; zu derselben können nur solche Bewerberinnen zugelassen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens einjährige Thätigkeit in einer Kleinkinderschule nachzuweisen vermögen.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen sind bis zum 1. April d. Js. mit folgenden Schriftstücken bei mir einzureichen:

1) dem Geburts- oder Taufschein,
2) einem ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand,
3) einem Zeugnisse des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,
4) Zeugnissen über die Vorbildung,
5) einem von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslauf.

Straßburg, den 12. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident.
III. 538. J. A.: **Dominicus.**

IV.

(104)

Der Ziegeleibesitzer Emil Piénoz in Firma Piénoz-Kachler zu Altthann beabsichtigt, auf seinem zu Altthann an der Staatsstraße Nr. 10 und der Vizinalstraße Nr. 35 belegenen Grundstücke — Kataster von Altthann Flur 15 Parzellen 96—106 — einen neuen Ziegelofen zu erbauen.

Die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen der in Aussicht genommenen Anlage sind in der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Rathhause zu Altthann zur allgemeinen Kenntnißnahme ausgelegt. Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen von dem Tage ab, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Be-

Digitized by Google

zirks-Amtsblatts ausgegeben ist, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister von Altthann anzubringen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 13. Februar 1890.

Der Kreisdirektor
Nr. 786. Dr. **Curtius.**

---

(105)

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Gemeinde Kingersheim im Kreise Mülhausen ist erloschen. Die deswegen verfügten Schutzmaßregeln werden daher hiermit aufgehoben.

Mülhausen, den 15. Februar 1890.

Der Kreisdirektor
I. 5702. **Sommer.**

V.

(106) ## Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Notar Dr. Carlebach in Remilly ist nach Ars a. d. M. versetzt worden.

Der Direktor der Lothringer Eisenwerke in Ars, Scrapian in Jouy-aux-Arches, ist zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Ars a. d. M. ernannt worden.

Die von dem Bischof in Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrers Alfons Adam in Truchtersheim zum Pfarrer in Zabern hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Mauler zu Hatten zum vierten Pfarrer in Colmar hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Oberförster und kommissarischer Dirigent des Forsteinrichtungsbüreaus Carl in Straßburg zum K. Forstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Stelle des Dirigenten des genannten Büreaus definitiv übertragen worden.

Versetzt: Enregistrements-Inspektor Blum zu Metz nach Saargemünd unter Zuweisung des Inspektionsbezirks Saargemünd, Enregistrements-Inspektor Zeitler in Saargemünd nach Metz unter Zuweisung des Inspektionsbezirks Metz II.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Müller Schwary zum Bürgermeister der Gemeinde Jungholz.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Vinot in Mooſch, Naegelen in Sennheim, Eberle in Neudorf, Karcher in Hegenheim, Schmitt in Habsheim, Jaeck in Mülhausen, Ehretsmann in Illzach, Fuglister in Creuz-d'Argent, Peter in Dornach, Schuller in Bergheim, Helmlinger in Bergheim, Schwartz in Hattstatt, Schneider in Sennheim, Sontag in Wittenheim, Peter in St. Pilt, Netter in Sulzmatt, Schillinger in Mülhausen, Nebel in Mülhausen, Heitzmann in Mülhausen, sowie die Lehrerinnen Kauffmann in Colmar, Burr in Gemar, Geiger in Katzenthal, Müller in Galfingen, Linzenmier in Reiningen, Göttgens in Mülhausen, Düschler in Mülhausen, Längle in Mülhausen, Weygand in Mülhausen, Bernhard in Mülhausen, Galler in Mülhausen.

Widerruflich angestellt: Die Lehrer Martin in Lutterbach, Fritz in Krüt, Röll in St. Kreuz, Müller in Bretten.

In den Ruhestand versetzt: Lehrerin Ziegel in Gebweiler.

Gestorben: Die Lehrer Schrepfer in Lutterbach, Guthleben in Bretten.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Rauch zum Beigeordneten der Gemeinde Ratzweiler.

Definitiv ernannt: Lehrer Meyer in Schiltigheim, Klassenlehrer Schuler in Kleeburg, Klassenlehrerin Stierle zu Baldenheim, Klassenlehrer Huß in Kronenburg, Lehrerin Leibel in Wilwisheim, Lehrerin Hermann in Eckbolsheim.

Kommissarisch übertragen: Dem kommiss. Waldwärter Wilhelm die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle für den Schutzbezirk Steinselz, Oberförsterei Weißenburg, mit dem Wohnsitze in Steinselz.

Entlassen auf Antrag: Kleinkinderschulvorsteherin Röhrig in Hatten.

Versetzt: Gemeindeförster Arnold zu Steinselz als Gemeindeförster für den Schutzbezirk Rothbach, Oberförsterei Niederbronn, mit dem Wohnsitze in Rothbach, Elementarlehrer Charton von Hochstett nach Berstheim.

Entlassen: Lehrer Meyer in Auenheim.

Pensionirt: Elementarlehrer Schaeffer in Kühlendorf.

c. Lothringen.

Ernannt: Schoppmann zum Bürgermeister der Gemeinde Mörchingen, Deny zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Chieulles, Ketterle zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Lemberg, der kommiss. Schutzmann Vormelker bei der Polizeidirektion zu Metz zum Schutzmann, Ackerer Cosar zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Iplingen.

Definitiv ernannt: Maria Welter zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Reichersberg, Louise Terver zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Ritzingen, Maria Gavet

Digitized by Google

zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Redingen, Anna Nicolas zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Walleringen, Seraphine Tarral zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Heßdorf, Margarethe Theobald zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Zeiringen, Josephine Peiffer zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Lessy, Becker zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Eppingen, Collet zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Diefenbach, Kreis Forbach.

Vakanzen.

Der Kantonalarzt Dr. Erzbischof in Drulingen ist auf seinen Antrag von der Verwaltung seiner Stelle entbunden. Der zweite Kantonalarztbezirk des Kantons Drulingen ist erledigt. Bewerber wollen ihre Meldung auf Stempelpapier bis Ende dieses Monats bei dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß einreichen.

---

(107) Vermischte Anzeigen.

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin hat den Herrn W. Wenigmann in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien hat den Herrn Fritz Buchmüller in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die dem Peter Mertz in Saarburg ertheilte Vollmacht des Auswanderungsunternehmers Schwarzmann ist durch Zurücknahme des Mandats erloschen.

Die Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg hat den Herrn Emil Freundstück in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 9. Straßburg, den 27. Februar 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 9. Ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1890.

(Nr. 1891.) Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten. (Vom 10. Februar 1890.)

II.

(108)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose zu der Lotterie, welche das Komitee für die Niederlegung der Schloßfreiheit in Berlin im Jahre 1890 zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 1422.

(109)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 22. Februar 1890 ist genehmigt worden, daß dem Kassenbezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Ottmarsheim die Gemeinde Ottmarsheim hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Banzenheim, Eichwald, Homburg, Kembs, Kleinlandau, Niffer und Ottmarsheim.

III. 1091.

(110)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien wird auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen aus Italien ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 24. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 608. **von Schraut.**

(111) **Verordnung,**

betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit bewurzelten Reben.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Wer bewurzelte Reben auf Märkten feil hält, hat ein Ursprungszeugniß mit sich zu führen, welches vom Bürgermeister des Ursprungsortes ausgestellt sein muß. In demselben ist die Zahl der zum Verkauf bestimmten Reben anzugeben.

§. 2.

Wer bewurzelte Reben anpflanzt, hat, sofern er nicht den Nachweis liefern kann, daß dieselben aus der Gemarkung, in welcher das zu bepflanzende Grundstück liegt, herrühren, dem Bürgermeister seines Wohnortes

Digitized by Google

vorher ein Zeugniß über den Ursprung der Reben vorzulegen.

Das Zeugniß ist vom Bürgermeister des Ursprungsortes oder, sofern der Ankauf auf dem Markte stattgefunden hat, vom Vorstande der Marktpolizei auf Grund der Ursprungszeugnisse der Verkäufer auszustellen. In demselben ist die Zahl der zu pflanzenden Reben anzugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen über das Verbot der Versendung und Einbringung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk (§. 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit) werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in Gemäßheit des §. 12 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1890 in Kraft.

Straßburg, den 20. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 576. **von Schraut.**

III.

b. Unter-Elsaß.

(112) Die Apotheke Hiffette in Straßburg, Münsterplatz 10, wird von dem Apotheker Schönlaub verwaltet.
VI. 1500.

(113) **Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirke Unter-Elsaß.**

Gegenstand.	Namen der Marktorte													
	Brumath.		Hagenau.		Molsheim.		Schlettstadt.		Straßburg.		Weißenburg.		Zabern.	
	Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Roggen	—	—	17	28	16	44	16	84	17	14	15	72	15	43
Mehl	21	13	22	97	—	—	24	38	25	92	20	71	—	—
Hafer	16	30	16	20	16	15	16	04	17	00	14	47	15	89
Stroh	4	50	5	96	5	30	6	01	6	55	5	21	4	95
Heu	6	77	7	05	7	51	6	68	8	89	5	99	7	20

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Straßburg als Hauptmarktort.
In Brumath wird kein Roggen und in Molsheim und Zabern kein Mehl zu Markte gebracht.

Straßburg, den 20. Februar 1890.
I. 1211.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Dominicus.**

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 10. Straßburg, den 1. März 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

III.

c. Lothringen.

(114) Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Vorstandes der Südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft in Saarbrücken werden nachstehend die Aenderungen in der Abgrenzung der bisherigen Bezirke der Vertrauensmänner dieser Berufsgenossenschaft, die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter bekannt gemacht.

Der bisherige Vertrauensmannsbezirk IV zerfällt in zwei Bezirke, und zwar:

Bezirk IV^{a}, umfassend die im Kreise Diedenhofen belegenen Werke der Firma „Enkel von F. de Wendel et Cie" in Hayingen;

Bezirk IV^{b} vom Kreise Diedenhofen die Kantone Sierck, Metzerwiese, Diedenhofen; ferner die Gemeinden Fentsch, Lommeringen, Kneuttingen, Nilvingen, Neunhäuser des Kantons Fentsch und die Gemeinden Algringen und Arsweiler des Kantons Kattenhofen; endlich die Gemeinden Rombach, Montois-la-Montagne, Malaucourt, Pierrevillers, Roncourt, Maringen, Hagendingen, Hauconcourt, Talingen, Maizières und Bronvaux des Landkreises Metz, mit Ausschluß der in diesem Bezirk belegenen Werke der Firma „Enkel von F. de Wendel et Cie" in Hayingen.

Für den Bezirk IV^{a} ist Direktor E. Aubrion in Hayingen als Vertrauensmann und Direktor Emil Bauret in Moyeuvre als Stellvertreter; für den Bezirk IV^{b} ist Bergingenieur Freitag in Algringen als Vertrauensmann und Direktor C. Schulze in Maizières als Stellvertreter; für den V. Bezirk ist R. Hinsberg in Oettingen als Vertrauensmann und Direktor Braß in Redingen als Stellvertreter gewählt.

Metz, den 18. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident.

Ia. 729. J. A.: **Jonas.**

IV.

(115)

Im Kreise Mülhausen ist in den Gemeinden Niedermorschweiler, Obersteinbrunn, Heimsbrunn und Lutterbach unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Mülhausen, den 24. Februar 1890.

Der Kreisdirektor

I. 847. **Sommer.**

(116)

Gemäß §. 17 der Gew.-O. für das Deutsche Reich und §. 11 der Ministerial-Anweisung II zur Ausführung der Gew.-O. vom 27. Dezember 1888 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ziegelbrenner J. Kerth, zu Suffelweyersheim wohnhaft, die nachträgliche Genehmigung zum Betriebe dreier Feldkalköfen auf dem Grundstücke des Michael Pharo aus Bischheim, gelegen im Banne von Suffelweyersheim an der Bischheimer Straße zwischen Reis und Bund einerseits, Andreas Viz aus Suffelweyersheim, Gabriel Zillhardt von Hönheim, Josef Hochstetter aus Suffelweyersheim, Aloys Meyer aus Suffelweyersheim, Karl Huck aus Hönheim, andererseits, eingetragen im Steuerregister Sect. B. „Hinter der Hold", Nr. 1768, 1769, 1769—1771, 1771—1772, nachgesucht hat.

Digitized by Google

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Amtsblatts an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte von Suffelweyersheim offen. Etwaige Einwendungen sind an diesen Stellen binnen der durch §. 17 der Gew.-O. vorgeschriebenen, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Einspruchsfrist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 15. Februar 1890.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 8735. J. V.: **Ledderhose.**

---

(117)

Der Metzger Michael Klein zu Neuhof hat die Erlaubniß zum Betriebe eines im Hofe seines Grundstücks zu Neuhof, Hauptstraße Nr. 100 neu erbauten Privatschlachthauses nachgesucht. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen in je einem Exemplar bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte in zwei Exemplaren schriftlich niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird.

Straßburg, den 17. Februar 1890.

Der Kaiserl. Polizeidirektor.

I. 1836. J. A.: **Zinsch.**

---

(118)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare unter Bevorzugung der Produzenten:

a) Das Proviantamt Saarburg, frei Magazin, einschl. Oktroi, für den Centner

Roggen	9,00 ℳ bis 9,15 ℳ	Roggenstroh	2,70 ℳ bis 2,80 ℳ
Hafer	8,00 „ „ 8,10 „	Weizenstroh	1,70 „ „ 1,80 „
Heu	2,30 „ „ 2,40 „		

b) Das Proviantamt Straßburg, frei Magazin, für den Centner

Roggen bis 9,25 ℳ Roggenstroh bis 3,00 ℳ
Hafer „ 8,95 „

Der Heuankauf ist geschlossen.

---

(119) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1878 und 1885.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 4 prozentigen Reichsanleihe von 1878 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 3 ½ prozentigen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1890 bis 31. März 1894 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom 3. März d. Js. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen von 1878 und 1885 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. April 1894 bis 31. März 1904 umfassen werden, und daß die mit den Zinsscheinreihen IV bezw. II ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 1. Februar 1890.

Reichsschuldenverwaltung

II. 40. **Sydow.**

Digitized by Google

V.

(120) # Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Elsässischen Druckerei und Verlagsanstalt, vormals G. Fischbach, Kieffer zu Straßburg, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Osmanen verliehenen Kommandeurkreuzes des Medjidié-Ordens zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Der ordentliche Professor Dr. Baumgarten in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ist auf seinen Antrag vom 1. April 1890 ab emeritirt worden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den ordentlichen Professor Dr. Barrentrapp in Marburg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

Verwaltung des Innern.

Fabrikant Alfons Franck zu Schlettstadt ist zum Präsidenten des daselbst bestehenden Unterstützungsvereins für Männer ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Staatsanwälten Vogt, Hasemann und Gombart in Straßburg, sowie Schäffer in Mülhausen den Rang der Räthe IV. Klasse zu verleihen.

Der kommissarische Gerichtsvollzieher Hotz in Neubreisach ist in den Landgerichtsbezirk Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülhausen versetzt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramts-Kandidaten Goslar in Bitsch ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neubreisach übertragen worden.

Dem Militäranwärter Storch ist die Verwaltung der Extrakasse bei dem Bezirksgefängnisse zu Colmar übertragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Assistent I. Klasse Müller bei dem Nebenzollamte I Avricourt ist zum Zolleinnehmer I. Klasse daselbst und Supernumerar Treber in Mülhausen zum Assistenten I. Klasse bei dem Nebenzollamte I Avricourt ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Ofer zum Beigeordneten der Gemeinde Leimen.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Gemeindeförster Hoffmann zu Dalhunden als Gemeindeförster für den Schutzbezirk Wörth, Oberförsterei Lembach, mit dem Wohnsitze in Fröschweiler, Lehrer Reibel von Eschbach nach Altdorf.

c. Lothringen.

Ernannt: Ackerer Jacquat zum Bürgermeister der Gemeinde Langenberg, Kreis Saarburg, Geschäftsagent Gotti in Saaralben zum ständigen Uebersetzer.

Definitiv ernannt: Katharina Wagner zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Klangen, Gemeinde Kemplich.

Pensionirt: Elementarlehrer Nö zu Vantoux, Elementarlehrer Stroeßer zu Geinslingen.

(121) # Vermischte Anzeigen.

Robert Conrad zu Saarburg ist als Agent des Auswanderungsunternehmens des Carl Eugen Peisch zu Straßburg bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 11. Straßburg, den 8. März 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

II.

(122) Verordnung,

betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund des §. 138 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) wird Folgendes bestimmt:

1. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 des Gesetzes sind die Ortspolizeibehörden, in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen die Revierpolizeikommissare.
2. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 3 Absatz 1 des Gesetzes sind die Bürgermeister.

Straßburg, den 25. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 228. **von Köller.**

---

(123) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Sihheim, Kreis Zabern.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. April 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 18. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1455. **von Schraut.**

---

(124) Bekanntmachung.

Die gemäß §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaften eingezogenen Beträge festgesetzt.

Straßburg, den 26. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 693. **von Schraut.**

---

(125) Verfügung,

betreffend die Vollstreckung von Urtheilen, welche die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aussprechen.

1. Zuständig zur Verfügung der Unterbringung in ein Arbeitshaus oder der Verweisung aus dem Bun-

Digitized by Google

desgebiet ist der Bezirkspräsident desjenigen Bezirkes, in welchem das Urtheil erster Instanz ergangen ist.

Die bezüglichen Verfügungen sind stets mit thunlichster Beschleunigung zu treffen.

2. Ist bei einer Verurtheilung nach Maßgabe der §§. 361 und 362 des Strafgesetzbuches die Ueberweisung des Verurtheilten an die Landespolizeibehörde ausgesprochen, so übersendet die Staatsanwaltschaft unverzüglich nach eingetretener Rechtskraft Urtheilsauszug und Akten dem Bezirkspräsidenten.

Dabei haben sich die Beamten der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 24. November 1883 gutachtlich über die Arbeitsfähigkeit der verurtheilten Personen zu äußern.

3. Die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist, sofern die Voraussetzungen des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen, in der Regel gegen jede der Landespolizeibehörde überwiesene Person deutscher Staatsangehörigkeit festzusetzen.

Eine verschiedene Behandlung von elsaß-lothringischen Landesangehörigen und den Angehörigen der Bundesstaaten hinsichtlich der Verbringung in ein Arbeitshaus findet nicht statt.

Nur dann kann von der Festsetzung einer Nachhaft abgesehen werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse, insbesondere eine gegebenen Falles durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters die Aufnahme in ein Arbeitshaus nicht angemessen erscheinen lassen.

Treten die bezeichneten Voraussetzungen nach erfolgter Ueberweisung in das Arbeitshaus ein, so kann der Bezirkspräsident auf Antrag des Anstalts-Vorstandes die sofortige Entlassung des Arbeitshausgefangenen verfügen.

4. Bei der Beschlußfassung über die Verhängung der Nachhaft wird von dem Bezirkspräsidenten zugleich die Dauer derselben festgesetzt. Dabei ist derartig zu verfahren, daß die Dauer der Verwahrung im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung — ohne Rücksicht darauf, ob die frühere in Elsaß-Lothringen oder in einem der Bundesstaaten stattgefunden hat — entsprechend höher bis zu dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrage von zwei Jahren zu bemessen ist.

Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere der Zeitraum seit Verbüßung der letzten Nachhaft ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

5. Die Nachhaft ist regelmäßig vom Tage der Strafverbüßung ab zu berechnen. Eine entsprechende Festsetzung ist in den Beschluß des Bezirkspräsidenten aufzunehmen. Auch hat der Bezirkspräsident in den ihm vorgelegten Strafakten die von ihm getroffene Anordnung in summarischer Weise zu vermerken. Der Vermerk ist etwa dahin zu fassen:

> Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Unterbringung des N. N. in das Arbeitshaus zu N. auf die Dauer von ..... Monaten verfügt worden.
>
> N., den .....
>
> Der Bezirkspräsident.

6. Die Vorsteher der Gefängnisse haben, wenn die Entscheidung des Bezirkspräsidenten bis zur Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht eingetroffen ist, die Entlassung des Verurtheilten in der Weise zu bewirken, daß derselbe unter abschriftlicher Mittheilung des Urtheilsauszuges dem für den Sitz des Gefängnisses zuständigen Kreisdirektor (Polizeidirektor) zur Verfügung gestellt wird. Wenn der letztere nichts anderes bestimmt, ist der Verurtheilte in der Anstalt bis zum Eintreffen der Entscheidung des Bezirkspräsidenten in polizeilicher Verwahrung zu halten.

Um die Vorsteher der Gefängnisse zur Beobachtung dieser Vorschriften in den Stand zu setzen, haben die Strafvollstreckungsbehörden dafür zu sorgen, daß dieselben rechtzeitig, wenn thunlich, gleichzeitig mit dem Aufnahmebefehl durch Mittheilung des Urtheilsauszuges von der ausgesprochenen Ueberweisung Kenntniß erhalten.

7. Läßt das Verhalten der in dem Arbeitshause verwahrten Person die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß der Zweck der Nachhaft durch eine kürzere als die im Beschlusse des Bezirkspräsidenten festgesetzte Zeit der Verwahrung erreicht werde, oder liegen in den Familien- und den Erwerbsverhältnissen des Arbeitshausgefangenen erhebliche Gründe, welche eine Abkürzung der Nachhaft wünschenswerth machen, so kann die letztere von dem Bezirkspräsidenten nach Anhörung des Vorstandes des Arbeitshauses und der oberen Anstaltsbeamten einschließlich des Anstaltsgeistlichen bis zur Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate ermäßigt werden. Bei schlechter Führung des Arbeitshausgefangenen kann die Nachhaft nach Anhörung des Vorstandes des Arbeitshauses nachträglich verlängert werden.

8. Ausländer, gegen welche auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, sind grundsätzlich aus dem Reichsgebiete auszuweisen.

Die Unterbringung eines Ausländers in ein Arbeitshaus kann von dem Bezirkspräsidenten ausnahmsweise verfügt werden, wenn ein Ausgewiesener ohne Erlaubniß zurückkehrt und abermals auf Grund einer Uebertretung von §. 361 Ziffer 3 bis 8 des Strafgesetzbuches verurtheilt und der Landespolizeibehörde überwiesen wird. Nach Verbüßung der Nachhaft ist der Ausländer auf Grund der gegen ihn bestehenden Ausweisungsverfügung über die Grenze zu verbringen.

Digitized by Google

Unberührt bleibt die Bestimmung in Ziffer 1 des Erlasses vom 6. April 1889 I. A. 3203, wonach gegen Ausländer, die auf Grund von §. 362 des Strafgesetzbuches der Landespolizeibehörde überwiesen sind, gegebenen Falles bis zum Eintreffen einer Erklärung ihres Heimaths-Staates über die Bereitwilligkeit zu ihrer Uebernahme die vorläufige Unterbringung in ein Arbeitshaus verfügt werden kann.

9. Die Verfügungen vom 25. Juli 1882 $\frac{\text{I. A. 8283}}{\text{II. A. 6328}}$, 9. Januar 1883 I. A. 13725, 26. Januar 1883 II. A. 288, 2. April 1884 $\frac{\text{II. A. 3541}}{\text{I. A. 1694}}$ und §. 34 der Verfügung vom 23. August 1880 I. A. 8209 sind aufgehoben.

Straßburg, den 4. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für Justiz u. Kultus.
Der Unterstaatssekretär Im Auftrage:
von Köller. **von Dursy.**

I. A. 1918.
II. A. 316.

III.

a. Ober-Elsaß.

(126) Verordnung.

Nachdem in mehreren Gemeinden des Kreises Altkirch die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums vom 18. November 1889 Nr. III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1889 S. 297) für den Umfang des Kreises Altkirch was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Colmar, den 26. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident.
I. 1614. J. V.: **Boehm.**

(127)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 5. November 1889 $\frac{\text{I. A. 11554}}{\text{II. A. 2618}}$, betreffend die ständigen Uebersetzer (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 289), werden folgende Ergänzungen und Berichtigungen bekannt gemacht:

Kreis Altkirch.

An Stelle des Sisselin, Eugen, in Dammerkirch, ist Lehrer Schott in Dammerkirch ernannt worden.

Kreis Mülhausen.

Cassal, Rudolf, Notariatsgehülfe in Mülhausen, hat das Amt niedergelegt.

Kreis Thann.

Rothley, Nikolaus, Notariatsgehülfe in St. Amarin, ist zum ständigen Uebersetzer ernannt worden.

Colmar, den 26. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident.
I. 1466. J. V.: **Hermann.**

b. Unter-Elsaß.

(128) Bekanntmachung,

betreffend die periodische Nachaichung in den Aichbezirken Straßburg, Schlettstadt und Zabern im Jahre 1890.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage.

(129) Bekanntmachung,

betreffend die periodische Nachaichung im Stadtkreise Straßburg im Jahre 1890.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage.

(130)

Der praktische Arzt Philipp Albert Wenger aus Schwindratzheim ist vom 1. März d. Js. ab zum Kantonalarzt des zweiten Kantonalarztbezirkes Molsheim, welcher die Gemeinden Mutzig, Greßweiler und Dinsheim umfaßt, mit dem Amtssitze in Mutzig ernannt worden.
VI. 1622.

c. Lothringen.

(131) Bekanntmachung,

betreffend die periodische Nachaichung der Maße und Gewichte im Bezirk Lothringen für das Jahr 1890.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in der besonderen Beilage.

Digitized by Google

(132) **Nachweisung**

des im Monat Januar 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	17 29	18 15	6 —	6 30	— —	— —	6 —	6 30	— —	— —	7 —	7 35
Colmar	17 64	18 53	6 —	6 30	5 40	5 67	4 40	4 64	3 60	3 78	6 40	6 72
Gebweiler	17 60	18 48	6 —	6 30	— —	— —	4 80	5 04	— —	— —	6 —	6 30
Mülhausen	16 63	17 33	6 —	6 30	5 60	5 88	5 80	6 09	4 80	5 04	6 20	6 51
Rappoltsweiler	17 —	17 85	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 50	5 77	6 —	6 30
Thann	15 —	15 75	4 80	5 04	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	4 80	5 04
Brumath	16 50	17 33	4 80	5 04	— —	— —	4 40	4 62	— —	— —	5 20	5 46
Hagenau	— —	— —	5 60	5 88	— —	— —	4 60	4 83	— —	— —	5 40	5 67
Molsheim	16 —	16 80	5 —	5 25	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	6 —	6 30
Schlettstadt	16 80	17 64	5 20	5 46	4 50	4 73	4 80	5 04	4 —	4 20	4 40	4 62
Straßburg	18 86	19 80	— —	— —	7 50	7 88	— —	— —	6 —	6 30	8 —	8 40
Weißenburg	14 —	14 70	4 40	4 62	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 90	5 15
Zabern	16 80	17 64	6 64	6 97	5 36	5 63	5 04	5 29	4 32	4 54	6 24	6 55
Bolchen	15 20	15 96	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 56	2 69	4 48	4 70
Dieuze	14 70	15 44	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36	5 —	5 25
Diedenhofen	16 —	16 80	5 30	5 57	4 40	4 62	3 80	3 99	3 40	3 57	5 —	5 25
Forbach	16 —	16 80	5 60	5 88	4 —	4 20	4 —	4 20	3 20	3 36	6 —	6 30
Metz	16 70	17 54	5 90	6 20	5 —	5 25	4 20	4 41	3 60	3 78	5 80	6 09
Saarburg	16 80	17 64	5 60	5 88	— —	— —	— —	— —	3 80	3 99	5 10	5 36
Saargemünd	16 20	17 01	5 —	5 25	4 —	4 20	4 50	4 73	4 —	4 20	6 —	6 30

IV.

(133) Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Zabern vom 18. Februar 1890 ist Michael Kromm, geboren am 1. November 1815, früher wohnhaft in Krautergersheim, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 3. März 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Rassiga.

(134) Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 22. Februar 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Karl Friedrich Kummer, geboren zu Oberhofen am 16. Dezember 1854, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 27. Februar 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Rassiga.

(135) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande in den Stallungen von Richard, Theobald, Ackerer in Zillisheim, Hauter, Pächter in Dornach, Schultz-Hügelin, Johann Baptist, Beigeordneten in Brunstatt, Prinz, Xaver, Ackerer ebendaselbst, ist erloschen.

Digitized by Google

Die deswegen angeordneten Schutzmaßregeln werden daher hiermit aufgehoben.

Mülhausen, den 24. Februar 1890.

Der Kreisdirektor

I. 784. **Sommer.**

---

(136)

Der Ackerer Johann Mayer zu Cadenbronn, Gemeinde Nußweiler, beabsichtigt, auf seinem Grundstücke im Banne Cadenbronn, Gewann Langfeld, Sektion A, Nr. 364/65 einen Kalkofen zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister zu Nußweiler binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch. Die Beschreibung, die Zeichnungen und der Plan liegen auf der Kreisdirektion zu Forbach und dem Bürgermeisteramte zu Nußweiler auf.

Forbach, den 4. März 1890.

Der Kreisdirektor

Zu 1108. **Dieckmann.**

---

(137)

Die Kaufleute Gebrüder Weiler in St. Johann an der Saar beabsichtigen, auf ihrem auf der Gemarkung Großblittersdorf, Kanton Gunglingen, Nr. 375, 376, 377, 378 und 379 belegenen Grundstücke einen Kalkofen zu erbauen. Die das Unternehmen betreffenden Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen sind auf der Kaiserlichen Kreisdirektion hierselbst, sowie auf dem Bürgermeisteramt in Großblittersdorf zu Jedermanns Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben ist, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister in Großblittersdorf anzubringen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Saargemünd, den 28. Februar 1890.

Der Kreisdirektor.

J. V.: **Lichtenberg.**

(138)

Durch Gesuch vom 6. Dezember 1889 hat der Metzgermeister Adolf Stahl zu Bischheim die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf seinem zu Bischheim, Offiziersgasse Nr. 23, gelegenen, ihm zu Eigenthum gehörenden Grundstück, Sektion C, Nr. 100 bis angrenzend an Adolf Birkel einer-, Jacob Ehrhardt andererseits, nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen der im §. 17 der Gew.-O. bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Einspruchsfrist, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beginnend, auf der hiesigen Kreisdirektion oder auf dem Bürgermeisteramt in Bischheim schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Die die Anlage betreffenden Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen können an den vorbezeichneten Stellen in Einsicht genommen werden.

Straßburg, den 22. Februar 1890.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 8390. Graf **zu Solms.**

---

(139)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare unter Bevorzugung der Produzenten:

a) Das Proviantamt Colmar, frei Magazin, für den Centner

Roggen	9,00 ℳ bis 9,30 ℳ	Heu	2,80 ℳ bis 3,10 ℳ
Hafer	8,50 „ „ 9,00 „	Roggenstroh	2,80 „ „ 2,90 „

einschließlich 50 ₰ Oktroi

Die Abnahme findet Vormittags statt.

b) Das Proviantamt Hagenau für den Centner

Roggen	9,00 ℳ	Roggenstroh	2,60 ℳ
Hafer	8,10 ℳ bis 8,20 ℳ	Heu	—,— „

c) Das Proviantamt Metz, frei Magazin, einschließlich Oktroi, für den Centner

Roggen	9,30 ℳ bis 9,40 ℳ	Roggenstroh	2,40 ℳ bis 2,50 ℳ
Hafer	8,30 „ „ 8,40 „	Weizenstroh	1,60 „ „ 1,80 „
Heu	2,60 „ „ 2,80 „		

Die Ablieferung der Fourage muß möglichst Vormittags erfolgen.

V.

(140)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den vormaligen Elementarlehrern Florenz Heiß in Gerstheim und Alois Helmbacher, früher in Holzheim, jetzt in Rosheim, das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Konditor Albert Pempelforth zu Neudorf die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben die Wahl des ordentlichen Professors Dr. ten Brink zum Rektor der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Jahr vom 1. April 1890 bis zum 1. April 1891 zu bestätigen geruht.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Notar Beyer in Neubreisach ist in gleicher Amtseigenschaft nach Colmar versetzt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 12. Straßburg, den 15. März 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des **Reichsgesetzblatts** und des **Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen**;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen **Statthalters** und des **Ministeriums** für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der **Bezirks-Präsidenten**;

IV. Erlasse **anderer Landesbehörden** und Erlasse von **Reichsbehörden**, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. **Personal-Nachrichten.**

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 10. Ausgegeben zu Berlin den 5. März 1890.

(Nr. 1892.) **Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marschall-Inseln.** (Vom 7. Februar 1890.)

II.

(141)

Durch Erlaß des Ministeriums vom 30. Oktober v. Js. ist genehmigt worden, daß von dem elsaß-lothringischen Bienenzüchter-Verein aus Anlaß der im Jahre 1890 in Straßburg stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung nach Maßgabe des vorgelegten Planes eine Lotterie veranstaltet wird.

I. A. 2129/90.

(142)

Auf der Uebergangsstraße (Eisenbahnstrecke) zwischen Saarbrücken und Forbach ist eine Uebergangssteuerstelle am Bahnhofe zu Stieringen-Wendel mit der Befugniß zur Eingangsabfertigung der für diese Station bestimmten übergangssteuerpflichtigen Biersendungen errichtet worden.

III. 1345.

III.

a. Ober-Elsaß.

(143) Bekanntmachung,

betreffend die periodische Nachaichung in den Aichbezirken Colmar und Mülhausen im Jahre 1890.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

(144) Tarif

für Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen für 1890/91.

Den Tarif erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

(145) Beschluß.

Nach Einsicht der Wässerungsordnung für das Steinbächlein vom 26. Oktober 1887 (Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsbl. Nr. 46);

Nach Einsicht des Gesuches des Uferbesitzers Anton Frick um nachträgliche Genehmigung zur Errichtung einer Entnahmeschleuse für seinen von dem Steinbächlein abzweigenden längst bestehenden Wässergraben, für welchen im Reglement des Steinbächleins keine Entnahmeschleuse vorgesehen ist;

Nach Einsicht des Berichtes des Meliorations-Bauinspektors vom 21. Januar cr., in welchem die Ergänzung des Art. 4 der genannten Wässerungsordnung vorgeschlagen wird;

Digitized by Google

Nach eingeholter Zustimmung des Kaiserlichen Ministeriums mit Erlaß vom 26. Februar cr. III. A. 694 beschließe ich:

Der Art. 4 der Wässerungsordnung für das Steinbächlein vom 26. Oktober 1887 erhält folgenden Zusatz:

„Das Syndikat Niederburnhaupt ist berechtigt, eine weitere Entnahme auf dem linken Ufer des Bächleins bei Station 2 + 97 ° anzulegen. Die Entnahme erhält eine Lichtweite von 0,35 m. Für die Höhenlage der Schwelle gilt die Bestimmung des Artikels 5 des Beschlusses, betreffend die Wässerungsordnung für das Steinbächlein, vom 26. Oktober 1887. Sämmtliche in diesem Beschluß sonst enthaltenen allgemeinen Bestimmungen für die Wasserentnahmen am Steinbächlein finden auch auf diese Entnahme Anwendung."

Colmar, den 4. März 1890.

Der Bezirkspräsident.

II. 1531. J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(146)

Die Apotheke des verstorbenen Herrn Schanté in der Goldschmiedsgasse zu Straßburg ist in den Besitz dessen Sohnes, des Apothekers Schanté übergegangen.

VI. 1800.

(147) Polizeiverordnung

zum Schutze der Fischerei.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischereipolizei, verordne ich nach Einsicht des vom Bezirkstage des Unter-Elsaß gegebenen Gutachtens mit Genehmigung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Für die Ill im Bezirke Unter-Elsaß von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich des Umleitungskanals bei Straßburg und der Nebenarme in der Gegend von Schlettstadt, nämlich: des St. Pilter Mühlbaches, des Ill-Mühlkanals, des großen und des kleinen Rheinwegs, des Schiffwegs, des Ober-Riedgrabens, der Riedlach, der Großschluth, der Kleinschluth und des Scheidgrabens, und für die Nebenflüsse der Ill, nämlich: den Gießen von Weiler ab, die Andlau von Eichhofen ab und die Scheer, den Ehnbach, die Breusch von der Brücke zwischen Rothau und La Claquette ab, die Mossig, ferner die Suffel, die Moder mit der Zorn und der Zinsel, den Sauerbach mit dem Eberbach und Sulzbach, die Lauter, und ebenso für den krummen Rhein und den Rehbergergraben ist die Fischerei vom 1. April bis 15. Juni 1890 verboten.

Artikel 2.

Das in Artikel 1 enthaltene Verbot erstreckt sich auf alle Arten des Fischfanges, selbst auf die mit der schwimmenden, in der Hand gehaltenen Angel.

Artikel 3.

Das absolute Verbot des Fischens gilt ferner für die Zeit vom 20. Oktober 1890 bis 31. Januar 1891 mit Ausnahme der Ill, von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß abwärts, einschließlich der obengenannten Nebenarme, der Andlau unterhalb Eichhofen, der Breusch von Avolsheim ab, der Zorn von der Grenze der Kreise Zabern - Straßburg abwärts und der unteren Moder bis zum Wehr der Neumühle in Bischweiler (Schwebel), der Saar und der Schiffahrtskanäle, für sämmtliche Wasserläufe im Bezirke Unter-Elsaß, einschließlich aller Zuflußbäche derselben.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Straßburg, den 1. März 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 832. **v. Freyberg.**

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung in der Zeit vom 25. bis 31. März und vom 13. bis 19. Oktober d. Js. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Herren Kreisdirektoren des Bezirks und den Herrn Polizeidirektor hierselbst ersuche ich, die Verordnung durch das Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß die vorbezeichnete Bekanntmachung über den Anfang und das Ende der verbotenen Zeit des Fischfanges jetzt und ebenso im Oktober d. Js. überall rechtzeitig und in der vorschriftsmäßigen Form in der Woche vor der verbotenen Zeit des Fischfanges erfolgt.

Ferner ersuche ich, die mit der Handhabung der Fischerei- und Wasserpolizei beauftragten Beamten, sowie überhaupt alle mit polizeilicher Funktion betrauten Beamten Ihres Ressorts anzuweisen, die bestehenden Fisch- und Krebsfangverbote auf das strengste zu handhaben. Insbesondere ist die Gendarmerie und das Wegeaufsichtspersonal zur Ueberwachung vorstehender Verordnung heranzuziehen.

Für die Entdeckung von Fischereifreveln können Belohnungen gewährt werden, deren Beantragung ich gegebenen Falls bis Ende d. Js. entgegensehe.

Straßburg, den 1. März 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 832. **v. Freyberg.**

c. Lothringen.

(148)

Die 11. Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen findet am 1. April 1890 Vormittags 11 Uhr im Bezirksrathssaale hierselbst statt.

Zu diesem Termine hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 5. März 1890.

Der Bezirkspräsident.

I b. 222. J. A.: **Jonas.**

Digitized by Google

IV.

(149)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Saargemünd vom 25. Februar 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Peter Seinsöth, Wittwer von Anna Maria Klein, früher zu Wölferdingen wohnhaft, angeordnet worden.

Colmar, den 4. März 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Nassiga.

(150)

Das Proviantamt Diedenhofen zahlt bis auf Weiteres bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare unter Bevorzugung von Produzenten für den Centner

Roggen 9,30 ℳ bis 9,40 ℳ Roggenflegelstroh 2,60 ℳ bis 2,65 ℳ
Hafer 8,30 „ „ 8,45 „

V.

(151)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Polizeianwärter Bippert ist zum K. Polizeikommissar ernannt und der Polizeidirektion in Metz überwiesen worden.

Kanalaufseher Linck in Hochfelden ist in den Ruhestand versetzt und Kulturaufseher Hügel zum Kanalaufseher in Hochfelden ernannt worden.

Versetzt sind die in der Wegebauverwaltung beschäftigten Bauschreiber Treichel von Saargemünd nach Bolchen und Hoffmann von Bolchen nach Saargemünd.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Referendar Bieringer ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht zu Metz eingetragen worden.

Der Notariatskandidat Mann in Chateau-Salins ist zum Notar im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Remilly ernannt worden.

Der Sekretariatsassistent Mach in Zabern ist zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht in Rosheim und der Sekretariatsassistent Wittrock in Metz zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht in Vic ernannt worden.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Stephan Constant Vuillaume der Sankt Simons-Pfarrei in Metz zum Pfarrer in Vic und des Anstaltsgeistlichen Jakob Leo Barthelemy in Metz zum Pfarrer in Rixingen haben die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Die Oberförster Schwarz in Metz und Mang in Bischweiler sind gestorben.

Der Oberförster Sachs in Schirmeck ist auf die Oberförsterstelle Metz versetzt worden.

Dem Forstassessor Müller ist die Verwaltung der Oberförsterstelle Schirmeck kommissarisch übertragen worden.

Der Steuerkontrolör Müller in Bolchen ist vom 1. Juni 1890 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Assistent I. Klasse Hiltebrandt bei dem Hauptsteueramt in Colmar ist zum Obergrenzkontrolör in Felleringen ernannt; Assistent I. Klasse Harion bei dem Hauptzollamt in Münster zu dem Hauptsteueramt in Colmar, Assistent I. Klasse Rieffel bei dem Hauptzollamt in Saarburg zu dem Hauptzollamt in Münster versetzt.

Supernumerar Mouraux in Saargemünd ist zum Assistenten I. Klasse bei dem Hauptzollamt Saarburg ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Ott zum Bürgermeister der Gemeinde Berenzweiler.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Klassenlehrer Weiß zu Saales, Lehrer Fuhrmann in Bei den Quellen, Kreis Molsheim, sowie die Klassenlehrer Sager in Bischheim, Oswald in Straßburg, Groß in Straßburg und die kommiss. Lehrerinnen Staufert in Niedermodern und Neurohr in Reinhardsmünster.

Beauftragt: Wegemeisteranwärter Götz mit der Verwaltung der Wegemeisterstelle in Rosheim an Stelle des im Polizeidienst verwendeten Wegemeisters Kaspereit, Anwärter Stanke mit der Verwaltung der Wegemeisterstelle in Mutzig an Stelle des in den Dienst der Stadt Straßburg getretenen Wegemeisters Braun und die Anwärter Ganz und Heim mit der Verwaltung der erledigten Wegemeisterstellen in Wörth a/S. und Lembach.

Pensionirt: Elementarlehrer Kohler in Saarwerden, die Wegemeister Wolff in Brumath und Bey in Lembach.

Versetzt: Die Wegemeister Kiesow von Wörth a/S. nach Weiler (Schlettstadt) und Bauer von Weiler nach Brumath, der K. Förster Klerlein zu Forsthaus Großgrünewald nach Forsthaus Hühnerschärr in der Oberförsterei Lützelstein-Nord, der K. Förster Keul zu Forsthaus Hühnerschärr nach Forsthaus Großgrünewald in der Oberförsterei

Digitized by Google

Lützelstein-Nord, Lehrerin Schmidt von Mackweiler nach Dauendorf, Lehrer Nonnenmacher von Rosheim nach Rothau.

Entlassen auf Antrag: Kleinkinderschulvorsteherin Caquelin in Rothau, Lehrerin Bucher in Boozheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Lehrer Gautier in Mörchingen zum ständigen Uebersetzer, Thiery zum Bürgermeister und Gury zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Roßlingen.

Definitiv ernannt: Kastenholz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Mandern, Siegwart zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ste. Ruffine, Weber zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ebingen, Gemeinde Flörchingen, Fauconnier zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Burlioncourt.

Versetzt: Lehrer Terviche von Lemberg nach Bliesbrücken, Lehrer Wiemert von Bliesbrücken nach Lemberg.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Die Schüler Kihm in Bitsch und Lasly in Sierck als Postgehülfen.

Angestellt: Postassistent Neßler in Püttlingen als Postverwalter.

Versetzt: Der Postmeister Saltzgeber von Pfalzburg nach Forbach, die Postsekretäre Schneider von Diedenhofen nach Hamburg, Hirth von Metz nach Konstanz, Linthe von Metz nach Straßburg, Jentsch von Trier nach Pfalzburg, Jung von Saarburg nach Metz, Weikhardt von Saargemünd nach Saarburg und die Postassistenten Schmidt von Saargemünd nach Metz und Jacob von Metz nach Saargemünd.

Freiwillig ausgeschieden: Posteleve Enyrim in Pfalzburg.

---

(152) **Vermischte Anzeigen.**

Der deutsche Schützenverein in Metz ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 13. Straßburg, den 22. März 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des **Reichsgesetzblatts** und des **Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen**;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen **Statthalters** und des **Ministeriums** für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der **Bezirks-Präsidenten**;

IV. Erlasse **anderer Landesbehörden** und Erlasse von **Reichsbehörden**, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. **Personal-Nachrichten.**

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3. Ausgegeben zu Straßburg, den 18. März 1890.

(Nr. 631.) **Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretung des Bezirks Lothringen zu einem außerordentlichen Bezirkstage.** (Vom 13. März 1890.)

II.

(153)

Zu Mitgliedern der Kommission für die ärztliche Vorprüfung an der Kaiser-Wilhelms-Universität hierselbst sind für die Zeit von Ostern 1890 bis dahin 1891 berufen worden: Die Herren Professoren Dr. Jolly, welcher den Vorsitz zu führen hat, Dr. Schwalbe, Dr. Hoppe-Seyler, Dr. Fittig, Dr. Kohlrausch, Dr. Götte und Dr. Graf zu Solms-Laubach.

I. A. 2211.

(154) Verfügung,

betreffend die Einweisung der Geldstrafen und Kosten sowie die Anweisung der Auslagen im Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe.

I. Einweisung der Geldstrafen und Kosten.

§. 1.

Die Einweisung der Geldstrafen und der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen der Bezirksrath mit der Sache befaßt war, durch den Sekretär des Bezirksraths, in den übrigen Fällen durch den Sekretär des Kaiserlichen Raths.

Die Kostenberechnungen sind, sofern sie nicht auf ein Aktenstück gesetzt werden, zu den Akten zu nehmen. In Sachen, welche nach Befassung des Bezirksraths an den Kaiserlichen Rath gelangt sind, hat der Sekretär des letzteren bei Rückgabe der Akten an den Bezirksrath eine Berechnung der für das Verfahren des Kaiserlichen Raths einzuweisenden Beträge beizufügen.

§. 2.

Zur Einweisung dienen Listen (Form. I), welche zugleich für die Enregistrementseinnehmerei die Soll-Einnahme-Register (Einzugsregister) bilden.

(Wegen Mittheilung des Formulars ist besonders verfügt.)

Mittheilungen zum Zweck der Berichtigung früherer Einweisungen erfolgen ebenfalls, wenn es sich um Nacherhebungen handelt, mittels Aufnahme in das Einzugsregister; über Minderungen sind besondere Listen (Minderungsregister) nach Form. I unter entsprechender Aenderung des Vordrucks aufzustellen.

Wegen der näheren Bestimmungen über die Führung des Einzugsregisters wird auf dessen Vordruck verwiesen.

Auf den Kostenberechnungen (§. 1 Abs. 2) ist die Nummer des Einzugsregisters und der Tag der Einweisung anzugeben.

§. 3.

Die Kosten sind fällig, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist.

Bei Strafverfügungen gegen Zeugen und Sachverständige hat die Einweisung nach Ablauf einer Woche seit der Bekanntmachung (Verkündung oder Zustellung) der Verfügung und, wenn vor der Einweisung Beschwerde eingelegt wird, nach Erledigung der letzteren zu erfolgen. Wird erst nach der Einweisung Beschwerde eingelegt, so

Digitized by Google

hat der Sekretär alsbald der Direktion der Zölle und indirekten Steuern hiervon schriftlich und im Falle der Aufhebung oder Herabsetzung der Strafe durch das Minderungsregister Mittheilung zu machen.

§. 4.

In den Sachen, in welchen eine Kostenbauschsumme nicht in Ansatz kommt, ist von einer Einweisung der Auslagen der Geringfügigkeit wegen dann abzusehen, wenn der Gesammtbetrag derselben 1 Mark nicht übersteigt.

§. 5.

Wird die Vornahme einer Beweishandlung davon abhängig gemacht, daß vorher ein Vorschuß zur Deckung der Auslagen hinterlegt werde (§§. 29, 41, 50 der Verordnung vom 23. März 1889), so finden die Vorschriften unter Ziffer I Absatz 2 und 3 der Verfügung vom 30. März 1884, betreffend die Einweisung von Auslagenvorschuß in gerichtlichen Angelegenheiten (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 101; Sammlung von Gesetzen pp., betreffend die Justizverwaltung IX S. 84), entsprechende Anwendung. Die vor der Einweisung erforderliche Mittheilung ist der Enregistrementseinnehmerei unmittelbar zu übersenden; die Einweisung selbst geschieht, wie in sonstigen Fällen, mittels des an die Direktion der Zölle und indirekten Steuern abzugebenden Einzugsregisters.

Auch ohne besondere Anordnung hat der Sekretär in entsprechender Anwendung der Vorschriften unter Ziffer II der bezeichneten Verfügung Auslagenvorschuß dann einzuweisen, wenn die Auslagen, für welche ein Antragsteller vorschußpflichtig ist (§. 67 Abs. 3 der Verordnung), vor Eintritt der Fälligkeit den Betrag von 20 ℳ erreichen.

II. Anweisung der Auslagen.

§. 6.

Die Festsetzung und Anweisung der Auslagen erfolgt, abgesehen von der in §. 10 erwähnten Ausnahme, durch den Vorsitzenden. Sie ist in nachstehender Fassung zu ertheilen:

> Festgesetzt auf den Betrag von ℳ . . . . .
> in Worten . . . . . .
> und zur Zahlung an . . . . . .
> auf die Enregistrementseinnehmerei . . . . . .
> für Rechnung der Enregistrementshauptbuchhalterei zu Straßburg i/E. als Kosten des Verfahrens vor dem Kaiserlichen Rathe und den Bezirksräthen angewiesen.

Als zahlende Enregistrementseinnehmerei ist nach Wahl des Empfangsberechtigten die des Wohnorts des letzteren oder eine des Anweisungsortes zu bezeichnen.

§. 7.

Vor der Anweisung sind die Auslagen rechnungsmäßig zu prüfen. Diese Prüfung, wozu auch die der Sätze und der Entfernungen gehört, liegt dem Sekretär bezw. dem Protokollführer ob.

Die Entfernungen sind für Eisenbahnreisen nach dem Reichs-Kursbuche, für Landwege nach der amtlichen Entfernungstabelle und, falls diese die erforderliche Angabe nicht enthält, nach dem Reichs-Kursbuche, event. nach den amtlichen Postkarten, nach den vom Ministerium zugelassenen sonstigen Karten oder den Generalstabskarten und geeigneten Falls auf Grund amtlicher Bescheinigungen festzustellen.

§. 8.

Die erwachsenen Auslagen sind, sofern nicht eine Ausfertigung der Liquidation zu den Akten kommt, in diesen zu vermerken. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ist der Vermerk an den Rand des Vernehmungsprotokolls zu setzen und am Schlusse des letzteren auch der Gesammtbetrag ersichtlich zu machen. Werden Gebühren nicht angewiesen, so ist der Vermerk „Keine Gebühr" an den Rand zu setzen.

§. 9.

Liquidationen der Beamten über Tagegelder und Reisekosten sind von dem Vorsitzenden mit einer Bescheinigung über die Nothwendigkeit der Reise, deren wirkliche Ausführung und die Richtigkeit der angegebenen Dauer sowie den ertheilten Auftrag zu versehen.

Die Liquidationen sind in doppelter Ausfertigung zur Anweisung einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird, nachdem sie, wie die zur Anweisung benutzte, rechnungsmäßig geprüft und bescheinigt ist, mit einem Vermerk über die Anweisung zu den Akten genommen.

§. 10.

Auf die Festsetzung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen findet §. 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung. Die Anweisung ertheilt, wenn der Beweis in der Sitzung aufgenommen wird, der Vorsitzende, anderenfalls der mit der Beweisaufnahme beauftragte Beamte. Zur Anweisung von Zeugengebühren ist das Formular II zu benutzen, das mit den entsprechenden Aenderungen auch zu Anweisungen für Sachverständige dienen kann.

Im Uebrigen sind bezüglich der Bemessung und Anweisung der Gebühren neben den Vorschriften der erwähnten Gebührenordnung die zu deren Vollzug für die Gerichtsbehörden getroffenen, im Central- und Bezirks-Amtsblatte und in der Sammlung von Gesetzen pp., betreffend die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen, veröffentlichten Verfügungen entsprechend zu beachten. Vgl. insbesondere wegen Einführung eines Tarifs für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen die Verfügungen vom 23. Februar und 1. September 1887 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 49, 192; Sammlung XII S. 18, 373).

Zu Gebührenfestsetzungen auf Grund des §. 14 der Gebührenordnung sind Liquidationen gemäß §. 9 Abs. 2 einzureichen. Bei der Anweisung ist von dem

Digitized by Google

Vorsitzenden zu bescheinigen, daß der Liquidant als Zeuge über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntniß erhalten, bezw. als Sachverständiger im Sinne des §. 14 Ziff. 2 der Gebührenordnung zugezogen worden ist.

§. 11.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Straßburg, den 13. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
C. B. 281. **von Puttkamer.**

(155) Verfügung,
betreffend die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen.

Die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen (Central- und Bezirks-Amtsbl. für 1889 S. 67) wird hierdurch nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses abgeändert und ergänzt. Die neuen Taxpreise kommen vom 1. April d. Js. an zur Anwendung.

Straßburg, den 15. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 1109. **von Köller.**

Abänderungen und Ergänzungen der Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen

(Central- und Bezirks-Amtsblatt 1889, Beilage zu Nr. 12).

			ℳ	₰
Acidum camphoricum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	15
» citricum	10	—	—	25
» tannicum	10	—	—	15
» »	100	—	1	15
Aether bromatus	1	—	—	5
» »	10	—	—	25
Albumen ovi siccum	10	—	—	30
Aerugo subt. pulv.	10	—	—	10
Balsamum peruvianum	1	—	—	5
» »	10	—	—	30
» »	100	—	2	—
Calcium lacticum	1	—	—	10
» »	10	—	—	80
Castoreum sibiricum subt. pulv.	1	Decigr.	—	20
Chininum bromatum	1	—	—	5
» »	1	Gramm	—	25
» sulfuricum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	20
» valerianicum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	25
Chloralum formamidatum	1	—	—	10
» »	10	—	—	70
Convallamarinum	1	—	3	—
Cortex Quillayæ conc.	10	—	—	5
Cumarin	1	Decigr.	—	10
Emplastrum canthar. pro usu veterin.	10	Gramm	—	25
» » » » »	100	—	2	—
Exalginum	1	—	—	30
Extractum Chinæ succi rubr. aquos.	1	—	—	10
» Condurango	1	—	—	30
» Frangulæ fluidum	10	—	—	20
» Secalis cornuti fluidum	10	—	—	30
Flores Chamomillæ Romanæ	10	—	—	10
» Cinæ	10	—	—	5
» » gr. modo. pulv.	100	—	—	30
» Lavandulæ	10	—	—	10
Fungus Laricis conc.	10	—	—	10
Herba Adonis vernalis conc.	10	—	—	10
» Polygalæ conc.	10	—	—	10
» » »	100	—	—	80
Hyoscinum hydrobromicum	1	Centigr.	—	40
Ichthyol	Ohne Taxbestimmung.			
Kalium phosphoricum	10	Gramm	—	15
Natrium bicarb. cr. pulv. pro usu vet.	100	—	—	20
» » » » » »	1000	—	1	50
Natrium salicylicum	1	Gramm	—	5
Oleum Fagi æthereum	1	—	—	5
» Hyoscyami	10	—	—	10
Papayotinum	1	Decigr.	—	15
Pepsinum	1	Gramm	—	5
»	10	—	—	40
Pilulæ Chinini sulfurici	Ohne Taxbestimmung.			
Physostigminum salicylicum	1	Centigr.	—	10
» »	1	Decigr.	—	80
» sulfuricum	1	Centigr.	—	10
» »	1	Decigr.	—	80
Radix Senegæ conc.	10	Gramm	—	25
» » » subt. pulv.	10	—	—	30
Rhizoma Hydrastis conc.	10	—	—	30
Sebum salicylatum	10	—	—	10
Semen Arecæ subt. pulv.	10	—	—	15
» Strophanti	1	—	—	10
Succus Liquiritiæ (crudus)	100	—	—	90
» » » subt. pulv.	10	—	—	15
» » depuratus	1	—	—	5
» » »	10	—	—	20
» » » in bacill.	10	—	—	15
Sulfonalum	1	—	—	15
»	10	—	1	—
Tartarus depuratus subt. pulv.	10	—	—	15
» » » »	100	—	1	—
» stibiatus pro usu veterin.	10	—	—	10
» » » »	100	—	—	90
Tinctura Cardui Mariæ Radem.	10	—	—	15
» Chinæ	10	—	—	15
» Iodi	10	—	—	20
» »	100	—	1	50
» Strophanti	10	—	—	20
» Strychni ætherea	10	—	—	15
Trochisci compr. c. acid. salicyl. 0,25	N° 1		—	5
» » » » » 0,5	»		—	10
» » » natr. » 0,25	»		—	5
» » » » » 0,5	»		—	10
» » » peps. » 0,2	»		—	5
Trochisci compressi c. rad. rhei 0,25	»		—	5
» » » » » 0,5	»		—	10
» santonini	N° 10		—	50
Unguentum acidi borici	10	Gramm	—	15
» acre Ph. Germ. I.	10	—	—	15
» » » » »	100	—	1	20

(156) Bekanntmachung,

betreffend die Unfallversicherung der in landwirthschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigten Personen.

Die in der Bekanntmachung vom 27. April 1889 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 125) enthaltenen Vorschriften finden außer auf die darin bezeichneten zum Geschäftsbereich der Ministerialabtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen gehörigen Betriebe gleichmäßig Anwendung:

a) auf den landwirthschaftlichen Betrieb der Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben in Hagenau,
b) auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Arbeitshauses zu Pfalzburg.

Auf die Zöglinge und Gefangenen der Anstalten erstreckt sich die Versicherung nicht.

Die nach der vorerwähnten Bekanntmachung den Betriebsvorständen obliegenden Verpflichtungen sind von den Direktoren wahrzunehmen.

Straßburg, den 9. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.	Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.	Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:	**von Schraut.**
von der Goltz.	

G. V. 392/III. 1017.

---

(157) Verordnung,

betreffend die Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein.

Auf Grund des §. 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1876, die Fischerei im Rhein betreffend (Gesetz-Bl. 1877, S. 2), wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai dieses Jahres kann der Fang von Nasen im Rhein denjenigen darum nachsuchenden Fischern gestattet werden, welche sich verpflichten, die Fortpflanzungselemente der gefangenen laichreifen Nasen (Chondrostoma nasus) zur künstlichen Befruchtung und Ausbrütung zu bringen.

§. 2.

Zu letzterem Zwecke sind die befruchteten Eier in einfachen Brutkästen im strömenden Wasser auszusetzen.

Muster derartiger Brutkästen sind an den Rheinbrücken und an der Fähre bei Lauterburg aufgestellt.

Die Brückenmeister an den Schiffbrücken und die Dammmeister am Rhein werden die nöthige Anweisung über das Verfahren bei der Befruchtung, weiteren Ausbrütung und Aussetzung der Brut ertheilen.

§. 3.

Die mit der Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben darüber zu wachen, daß die Fischer der übernommenen Verpflichtung ordnungsmäßig nachkommen.

§. 4.

Fischer, welche die ihnen in früheren Jahren ertheilte Erlaubniß mißbraucht haben oder in den letzten fünf Jahren wegen Uebertretung von Fischereipolizei-Bestimmungen bestraft worden sind, bleiben von der Erlaubniß ausgeschlossen.

Die ertheilte Erlaubniß wird widerrufen, sobald der betreffende Fischer der übernommenen Verpflichtung nicht strengstens nachkommt.

Straßburg, den 15. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 909. **von Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(158) Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829, des Gesetzes vom 31. Mai 1865 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883 über die Fischerei, nach Einsicht des Gutachtens des Bezirkstags vom 18. November v. Js. verordne ich mit Genehmigung des Ministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Der Krebsfang und die Fischerei, ohne Unterschied der Fischsorten und der Art des Fangs, selbst mit schwebender Angel, sind in der Ill vom Ladhof bei Colmar abwärts bis zur Grenze des Unter-Elsaß in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni 1890 und in den nachstehend bezeichneten Wasserläufen vom 20. Oktober 1890 bis 31. Januar 1891 durchaus verboten:

1. in der Ill mit ihren Verzweigungen von der Quelle bis zum Ladhof bei Colmar;
2. in der Thur von ihrer Quelle bis zur Grenze des Kreises Thann;
3. in der Larg, der Doller, der Fecht und in allen ihren Nebengewässern;
4. in der Lauch von ihrem Eintritt in den Gemeindebann von Gebweiler bis nach Merxheim.

Artikel 2.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 27, 69 und 70 des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Colmar, den 7. März 1890.

Der Bezirkspräsident.

III. 2016. J. V.: **Boehm.**

Digitized by Google

Die Herren Bürgermeister werden ergebenst ersucht, die nachstehenden Fischereiverbote, sowie auch die in dieser Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts publicirte Fischereipolizei-Verordnung in dem Zeitraume vom 24. bis 31. März und vom 13. bis 20. Oktober l. Js. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Publikationsbescheinigung an die Herren Kreisdirektoren alsbald einzusenden.

1. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1876 ist in dem Rhein für die Zeit vom 15. April bis 31. Mai der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse) und der Seeforellen (Lachsforellen), mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art verboten. Das Fischen mit Angeln wird von diesem Verbot nicht betroffen.

Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen (Lachsforellen), der Ritter, Saiblinge oder Rötheli und der Bachforellen verboten.

In der Zeit vom 11. November bis 24. Dezember darf die Fischerei auf Salmen (Lachse) nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben werden.

2. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883 sind in allen übrigen Gewässern verboten:

a) in der Zeit vom 20. Oktober bis 31. Januar der Fang des Salms, der Forelle und der Ritteräsche,
b) vom 1. April bis 15. Juni der Fang der übrigen Fische und Krebse.

3. Durch Verordnung des Ministeriums vom 30. Oktober 1886 sind die nachstehend verzeichneten Strecken von Wasserläufen als Schonreviere bis zum 31. Dezember 1891 erklärt worden. In denselben ist das Fischen und Krebsen jeglicher Art zu jeder Jahreszeit verboten, auch untersagt, in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni und vom 20. Oktober bis 31. Dezember Enten, Gänse, Schwäne oder andere dem Fischlaich schädliche Wasservögel zu setzen oder umlaufen zu lassen.

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen des Schonreviers.	Gemeinde.	Länge der Schonreviere. Meter.
a) I. Rheinarm.	1. Die Strecke des alten Rheinarmes, genannt Hintergheim, welche begrenzt ist: aufwärts durch die Transversallinie 11 R. M. 11 I. von dem Grenzpunkte 11 ausgehend bis zum Kanal; abwärts durch die Transversallinie 12 R. M. 12, auf der Rheinseite durch die Regulirungslinie und auf der Landseite durch den Rhone-Rhein-Kanal. Sämmtliche in das so gebildete Viereck gelangenden Arme, mit Ausnahme des Mühlenkanals, gelten als Schonrevier.	Kembs.	3 200
	2. Die Rheinaltwasser, begrenzt: aufwärts von der Transversallinie 37 F. R. M. 37 zwischen der Rheinregulirungslinie und dem Hauptrheindamme; abwärts von einer durch Rhein km 46 und Gruppe 7, km 2 des Hauptrheindammes gehende gerade Linie, gegen den Rhein durch die Regulirungslinie und landeinwärts durch den Hauptrheindamm.	Fessenheim-Rambsheim.	2 400
II. Ill.	Die Strecke von der Einmündung der Fecht an, 1200 Meter stromaufwärts.	Illhäusern.	1 200

Nach der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 25. November 1889 ist der Fang von Krebsen bis zum 31. Dezember 1890 in den nachbezeichneten Gewässern unbedingt verboten:

I. Bassin des Rheins.

Augraben von der Brücke unterhalb St. Ludwig bis zur Mündung in den Rhein; Bierseckbach bei Leimen von der Steinmühle bis zur Neumühle; Lärtzbach bei Niederhagenthal bis zur Schönenbuch-Mühle; Grüngießen bei Vogelgrün und Biesheim; Thierlachgraben von Balgau bis Volgelsheim; Juchert; Rhein-Rhone-Kanal von Illfurt bis Napoleonsinsel.

II. Bassin der Ill.

Ill bis zum Modenheimer Wehr bei Mülhausen und von Horburg bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß; Lutterbach bei Lutter entspringend; Bruchwasserbach bei Wolschweiler entspringend; Luppach; Riespach bei Pfirt entspringend; Feldbach von Feldbach, Heimersdorf bis zur Mündung in die Ill bei Hirsingen; Hirzbach bei Bisel entspringend; Krebsbach bei Carspach von der Quelle bis zur Mündung in die Ill; Thalbach von Knöringen bis zur Mündung in die Ill bei Walheim; Orch von Holzweier bis Illhäusern; Blind von Widensolen bis zur Grenze des Bezirks Unter-Elsaß.

III. Bassin der Larg.

Larg von Oberlarg bis zur Mündung in die Ill bei Illfurt; kleine Larg bei Mörnach entspringend; mittlere Larg aus 2 Quellbächen bei Bendorf und Liebsdorf entspringend, in ihrem oberen Lauf auch Grumbach genannt; Rosersbach bei Pfetterhausen entspringend; Speisungskanal der Larg; Lutter; Schwarzwasser oder Schwarzbach; Elbbächlein von Ellbach bis zur Mündung in die Larg; Traubach; Sulzbach;

Digitized by Google

Krebsbach zwiſchen Ammerzweiler und Niederſpechbach; Rhein-Rhone-Kanal von Altmünſterol bis Illfurt.

IV. Baſſin der Doller.

Doller von Sewen bis Schweighauſen; Burbach von Oberburbach bis zur Mündung in die Doller.

V. Baſſin der Thur.

Thur von Felleringen bis Enſisheim; Nebengewäſſer der Thur, insbeſondere der Weißbach und Rennerbach, wie überhaupt die Bäche, welche von Goldbach und Altenbach kommen und bei Weiler in die Thur münden; Zwölfmühlen-Kanal.

VI. Baſſin der Lauch.

Lauch von Merzheim bei Hattſtatt; Thurarm oberhalb Rufach in die Lauch mündend; Ohmbach.

VII. Baſſin der Fecht.

Fecht von Münſter bis zu ihrer Einmündung in die Ill bei Illhäuſern; Krebsbach bei Weier im Thal in die Fecht einmündend; Weiß von Kayſersberg bis zu ihrer Einmündung in die Fecht.

Colmar, den 7. März 1890.

Der Bezirkspräſident.

II. 2016. J. V.: **Boehm.**

---

(159) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 19 Abſ. 2 und 3 des durch Geſetz vom 6. Oktober 1873 (Geſetzbl. S. 262) in Elſaß-Lothringen eingeführten Reichsgeſetzes über die Kriegsleiſtungen vom 13. Juni 1873 werden nachſtehend die Vergütungsſätze bekannt gegeben, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 zu gewähren ſind.

Als Lieferungsverbände ſind die Kreiſe anzuſehen.

Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Vergütungsſätze pro 100 Kilogramm für:													
	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Haſer.		Heu.		Stroh.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	20	31	24	25	15	58	20	30	15	37	6	36	5	40
Colmar	21	36	25	33	16	10	20	73	15	44	7	15	5	88
Gebweiler	20	05	24	30	14	80	18	96	16	41	6	42	5	88
Mülhauſen	20	74	24	60	15	78	20	40	16	58	6	53	6	09
Rappoltsweiler	19	88	23	48	16	39	20	87	17	17	7	36	6	41
Thann	19	92	23	87	14	96	19	53	14	33	6	01	5	28

Colmar, den 13. März 1890.

Der Bezirkspräſident.

I. 1908. J. V.: **Boehm.**

---

c. Lothringen.

(160) Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirkstag von Lothringen in ſeiner Sitzung vom 18. November 1889 gemäß Art. 10 des Geſetzes vom 21. April 1832 auf meinen Vorſchlag die Geldwerthe des Arbeitstages, welche der Berechnung der Perſonalſteuerquote im Etatsjahre 1890/91 zu Grunde zu legen ſind, für die einzelnen Gemeinden des Bezirks Lothringen ſo feſtgeſetzt hat, wie dieſelben in der Beilage für den Bezirk Lothringen zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 12 vom Jahre 1886, ſowie in meiner Bekanntmachung vom 12. April 1887, Seite 84 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1887, abgedruckt ſind.

Metz, den 10. März 1890.

Der Bezirkspräſident.

J. A.: **Jonas.**

---

(161) Nachweiſung

des im Monat Februar 1890 feſtgeſtellten Durchſchnitts der höchſten Tagespreiſe der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgeſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.				Stroh												Heu.			
					Roggen-						Weizen-									
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	17	74	18	62	6	—	6	30	—	—	—	—	5	40	5	67	—	—	—	—	6	50	6	82
Colmar	17	90	18	79	6	—	6	30	5	40	5	67	4	40	4	62	3	60	3	78	6	40	6	72
Gebweiler	19	20	20	16	6	—	6	30	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	6	—	6	30
Mülhausen	18	65	19	58	6	—	6	30	5	60	5	88	5	80	6	09	4	80	5	04	6	20	6	51
Rappoltsweiler	16	40	17	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	25	6	—	6	30
Thann	15	56	16	13	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	4	80	5	04
Brumath	17	—	17	85	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	5	20	5	46
Hagenau	16	60	17	43	5	60	5	88	—	—	—	—	4	60	4	83	—	—	—	—	5	40	5	67
Molsheim	16	20	17	01	5	—	5	25	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	17	60	18	48	4	80	5	04	3	40	3	57	4	20	4	41	3	40	3	57	6	40	6	72
Straßburg	19	03	19	98	—	—	—	—	7	50	7	88	—	—	—	—	6	—	6	30	8	—	8	40
Weißenburg	15	50	16	28	4	80	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Zabern	17	10	17	96	6	50	6	83	5	40	5	67	4	90	5	15	4	30	4	52	6	20	6	51
Bolchen	15	60	16	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	64	2	77	4	48	4	70
Dieuze	15	—	15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	5	—	5	25
Diedenhofen	16	20	17	01	5	30	5	57	4	40	4	62	3	80	3	99	3	40	3	57	5	20	5	46
Forbach	17	—	17	85	6	—	6	30	5	—	5	25	5	—	5	25	4	—	4	20	6	—	6	30
Metz	16	88	17	72	5	90	6	20	5	—	5	25	4	20	4	41	3	60	3	78	5	80	6	09
Saarburg	16	90	17	75	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	3	80	3	99	5	10	5	36
Saargemünd	16	20	17	01	5	50	5	78	4	50	4	73	5	—	5	25	4	—	4	20	6	80	7	14

IV.

(162)

Auf den durch den K. Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg als Vertreter des elsaß-lothringischen Landesfiskus gestellten Antrag auf Ermächtigung zur vorläufigen Verwaltung der nachbezeichneten Nachlassenschaften, nämlich:

1. von Friedrich Jacky, Ackerer und Wirth aus Lieschbach, Gemeinde Philippsburg, gestorben am 16. November 1885,
2. von Peter Fousse, früher Müller zu St. Avold, gestorben am 25. Februar 1886,
3. von Ernst Winter, früher Gerber zu Saarunion, gestorben am 4. Juli 1846, und
4. von Sophie Almert, Wittwe von Jakob Klein zu Saarunion, gestorben am 16. Januar 1890,

ist durch Beschluß des K. Landgerichts Saargemünd vom 24. Februar 1890 vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrags gemäß Art. 770 B. G. B. verordnet worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gegeben.

Colmar, den 14. März 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Nassiga.

(163)

Durch Beschluß des K. Landgerichts Mülhausen vom 15. Februar 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Augustin Lebrell, geboren zu Gildweiler am 18. November 1833, zuletzt zu Gildweiler wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 12. März 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Nassiga.

Digitized by Google

(164)

Die nachstehenden Gewerbetreibenden der Gemeinde Ennery haben um die nachträgliche Conzessionirung der von ihnen seit Jahren ohne nachweisbare Genehmigung benutzten Schlachträume nachgesucht, welche in der Gemeinde Ennery auf den nachbezeichneten Grundstücken gelegen sind:

1. Lévy, Calmus, Metzger, Schlachthaus, Nr. 219 des Katasterplanes der Gemarkung Ennery,
2. Lévy, Daniel Isaak, Metzger, Schlachthaus, Nr. 293 des Katasterplanes der Gemarkung Ennery,
3. Lévy, Rachel, Metzger, Schlachthaus, Nr. 307 des Katasterplanes der Gemarkung Ennery,
4. Lévy, Nathan, Metzger, Schlachthaus, Nr. 305 des Katasterplanes der Gemarkung Ennery.

Etwaige Einwendungen gegen die vorstehend bezeichneten Anlagen können binnen 14 Tagen auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramt Ennery, woselbst auch die Zeichnungen und Beschreibungen offen liegen, schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Metz, den 10. März 1890.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 1335—36. J. A.: **Senger.**

---

(165)

Der Metzger Georg Pfaff zu Niederranspach beabsichtigt, in dem genannten Dorfe in der Gemarkung Sektion C. Nr. 62b, 63b, 64b und 65b ein Schlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Niederranspach anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Niederranspach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 13. März 1890.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. II. 1173. **Sommer.**

---

(166)

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande in den Gehöften von Sebastian Schreck, Ackerer in Obersteinbrunn, von Klein-Claus in Burzweiler, von Unbekannt in Modenheim und in den Stallungen von Mayer-Kahn, Viehhändler hier, ist erloschen.

Die deswegen angeordneten Schutzmaßregeln werden daher hiermit aufgehoben.

Mülhausen, den 15. März 1890.

Der Kreisdirektor

I. 990. **Sommer.**

---

(167)

Die Kaufleute Gebrüder Weiler in St. Johann an der Saar beabsichtigen, auf ihrem, auf der Gemarkung Großblittersdorf, Kanton Gunglingen Nr. 375, 376, 377, 378, 379 belegenen Grundstücke einen Ringofen zu erbauen.

Die das Unternehmen betreffenden Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen sind auf der Kaiserlichen Kreisdirektion hierselbst, sowie auf dem Bürgermeisteramt in Großblittersdorf zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben ist, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister in Großblittersdorf anzubringen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Saargemünd, den 15. März 1890.

Der Kreisdirektor

Freiherr **von Kramer.**

V.

(168)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem protestantischen Pfarrer Höpfner in Lembach den Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen und dem Mühleningenieur Martin Simon zu Straßburg die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Ritterkreuzes des Christusordens zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsrichter Fecher zu Truchtersheim die behufs Uebertritts in das Notariat nachgesuchte Entlassung aus dem richterlichen Amte zu ertheilen.

Der bisherige Amtsrichter Fecher in Truchtersheim ist zum Notar im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neubreisach ernannt worden.

Der Sekretariatsassistent Mühlbrett ist zum Sekretär der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Saargemünd ernannt worden.

Der Landgerichtssekretär Berger in Straßburg ist vom 1. April d. Js. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Zabern versetzt worden.

Der Enregistrements-Einnehmer Scheib in St. Avold ist zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in

Digitized by Google

St. Avold an Stelle des aus diesem Amte ausgeschiedenen jetzigen Forstmeisters Grimmel ernannt worden.

Die Gerichtsschreiberamts-Kandidaten Neumann, Geyer, Schulz und Regula, sowie der Anwärter für den Gerichtsschreibergehülfendienst Freytag sind zu Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung ernannt worden.

Sekretariatsassistent Humbert in Bischweiler ist an das Landgericht in Straßburg und Sekretariatsassistent Gennrich in Saargemünd an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Straßburg in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Eugen Weiß in Winzenhein zum zweiten Pfarrer in Schiltigheim und des Pfarrers Martzloff in Wingen zum Pfarrer in Schweighausen haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Braun in Niedersteinbrunn, Kieb in Hirzbach, Schwieg in Zell, Obrist in Riedisheim, Blind in Winzfelden, Kraehling in Kingersheim, Burgert in Gebweiler, Müller in Hausen, Million in Rixheim, Trarbach in Emlingen, Pflieger in Altkirch, Kauffmann in Altkirch, Theodor in Pfastatt, Streicher in Orschweier, Werck in Brunstatt, Wanger in Brunstatt, Brandenberger in Andolsheim, Fritsch in Bischweier, Ringenbach und Raab in Winzenheim, Riedweg, Hornv, Kah und Müller in Thann, Heinrich in Mooſch, Bihler in Sundhofen, Hirsinger in Sengern, Krust in Colmar, Baltzinger in Colmar, Preiß in St. Ludwig, Tschudy in Lutterbach, Wiollet in Neubreisach, Edel in Dessenheim, ferner die Lehrerinnen Henry in Leberau, Frey und Schein in Künheim, Wallag in Stoßweier, Wahler in Metzeral, Jacobs und Hahn in Münster, Bittler in Holzweier, Sengle in Rappoltsweiler, Bender und Blum in Colmar, sowie die Kleinkinderschulvorsteherinnen Unverzagt, Fichter, Boelker, Margathe und Wertz in Mülhausen.

Versetzt: Die Lehrerin Fabian von Dornach nach Straßburg.

Ausgeschieden: Lehrer Mahrer in Pfetterhausen.

Ernannt: Ackerer Stößel zum Bürgermeister, Ackerer Eby zum Beigeordneten der Gemeinde Aspach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Antoni zum Bürgermeister der Gemeinde Flexburg, das Mitglied des Gemeinderaths Richert zum Beigeordneten der Gemeinde Ringendorf, das Mitglied des Gemeinderaths Heß zum Beigeordneten der Gemeinde Flexburg.

Definitiv ernannt: Die kommiss. Klassenlehrerin Stratz in Weißenburg, der kommiss. Lehrer Schibling in Kienheim.

Versetzt: Lehrer Vogel von Gerstheim nach Eschbach.

Die Versetzung des Gemeindeförsters Hoffmann zu Dalhunden auf die Gemeindeförsterstelle Wörth ist zurückgenommen.

Entlassen: Lehrer Halm in Gundershofen.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Schommers zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Kreuzwald.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Speyer zu Diedenhofen.

Beauftragt: Der K. Förster a. D. Ruland mit der Wahrnehmung der Försterstelle Lubeln, Oberförsterei St. Avold, der forstversorgungsberechtigte Anwärter Picard mit der Wahrnehmung der Försterstelle Rheinskopf, Oberförsterei St. Quirin, der Gemeindeförsteranwärter Kintzinger mit der Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Bollingen, Oberförsterei Diedenhofen.

Versetzt: Die K. Förster Winter von Lubeln nach Buß, Oberförsterei Kedingen, Schenherr von der Försterstelle Husarenhof auf die Försterstelle Bassel, Kuhn von Berthelmingen nach Forsthaus Augweiler, Hentze von Forsthaus Augweiler nach Romelfingen, Oberförsterei Finstingen, Gemeindeförster Putas von Bollingen nach Udern, Oberförsterei Kedingen.

Pensionirt: Die K. Förster Jung zu Buß und Soßna zu Forsthaus Colonne.

Gestorben: Gemeindeförster Sturm zu Udern.

---

(169) Vermischte Anzeigen.

Johann Heinrich Reich zu Saargemünd ist als Agent und der Kaufmann Moritz Half zu Lauterburg als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des Carl Eugen Peisch in Straßburg bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. Straßburg, den 29. März 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 11. Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1890.

(Nr. 1893.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 16. März 1886 und vom 1. Februar 1890. (Vom 17. März 1890.)

(1894.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. (Vom 21. März 1890.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 4. Ausgegeben zu Straßburg, den 21. März 1890.

(Nr. 632.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Kreisvertretung des Kreises Saarburg zu einem außerordentlichen Kreistage. (Vom 20. März 1890.)

II.

(170)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Brumath im Bezirk Unter-Elsaß genehmigt worden.
I. A. 2620.

(171) Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliden- und Altersversicherung.

Behufs Ausführung der Uebergangsbestimmungen in den §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliden- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die in den Uebergangsbestimmungen vorgesehene **Abkürzung der Wartezeit für die Erlangung des Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente** tritt zu Gunsten derjenigen Personen ein, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes **in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie während einer gewissen Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches versicherungspflichtig gewesen wäre, sofern das Gesetz bereits Geltung gehabt hätte.**

Bei der **Invalidenrente** insbesondere vermindert sich die sonst 5 Beitragsjahre umfassende Wartezeit für solche Versicherte, welche während der ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, und für welche während eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, um diejenige Zahl von Wochen, während deren die Versicherten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, **nachweislich** in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben.

Bei der **Altersrente** vermindert sich die regelmäßige Wartezeit von 30 Beitragsjahren für solche Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den **Nachweis** führen, daß sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorausgegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, um so

Digitized by Google

viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre bei Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

2. Die Nachweise über die dem Inkrafttreten des Gesetzes voraufgegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse sind durch Bescheinigungen der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, welche von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sind, zu führen.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind die Bürgermeister, in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen die Revierpolizeikommissare.

Zur Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen der unteren Verwaltungsbehörden wird das anliegende Formular I, zur Ertheilung beglaubigter Bescheinigungen der Arbeitgeber das Formular II empfohlen.

Die Formulare sind zugleich zur Auskunftertheilung über die Höhe des bezogenen Lohnes (Gehalts) eingerichtet, da dieselbe namentlich für die Berechnung der Invalidenrente von Bedeutung ist. Die Festsetzung des Durchschnittswerths von zum Lohn oder Gehalt gehörigen Tantièmen und Naturalbezügen erfolgt durch die Bürgermeister.

Die Ausstellung der Bescheinigungen sowie die Beglaubigung solcher Bescheinigungen erfolgt stempelfrei, auch dürfen hierfür keinerlei Schreib- oder sonstige Gebühren erhoben werden. Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche die Ausstellung von Bescheinigungen verweigert wird, sind an den vorgesetzten Kreisdirektor zu richten.

Auf die vor dem 1. Januar 1886 liegende Zeit, sowie auf diejenige Zeit, in welcher ein Versicherter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Bescheinigungen sich nicht zu erstrecken.

3. Die Dauer einer bescheinigten, mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit von sieben oder mehr Tagen, sowie einer militärischen Dienstleistung und einer Arbeitsunterbrechung, werden gemäß §. 158 des Gesetzes unter den dort angegebenen Voraussetzungen einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachtet und in die abgekürzte Wartezeit eingerechnet.

Zum Nachweis einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstands der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört hat. Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Unterstützung hinausreicht, sowie für die einer Krankenkasse nicht angehörigen Personen genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde.

Ein Formular zu den von den Kassenvorständen zu ertheilenden Krankheitsbescheinigungen ist unter III und für die Krankheitsbescheinigungen der Gemeindebehörden unter IV beigefügt.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Für Bescheinigungen der unteren Verwaltungsbehörden über Arbeitsunterbrechungen wird das Formular Ia und für solche der Arbeitgeber das Formular Ib empfohlen.

Mit Rücksicht auf das in naher Aussicht stehende Inkrafttreten des Gesetzes über die Invaliden- und Alters-Versicherung werden die zuständigen Behörden, insbesondere die Herren Kreisdirektoren, Polizeidirektoren und Bürgermeister ersucht, auf die Verbreitung der Bekanntschaft mit den die Abkürzung der Wartezeit betreffenden Uebergangsbestimmungen in den Kreisen der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, wie der Arbeitgeber, mit allem Eifer hinzuwirken.

Versicherungspflichtig nach Maßgabe des Gesetzes sind im Allgemeinen alle männlichen und weiblichen Personen vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab, welche gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, ferner als Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge, ausschließlich der in den Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, beschäftigt werden oder zu den gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung von deutschen Seefahrzeugen oder von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt gehören, mit Ausnahme jedoch derjenigen Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ übersteigt. Alle Personen, welche in den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, haben ein dringendes Interesse daran, sich für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab in den Besitz der vorstehend bezeichneten Nachweise zu setzen und in der Folge bei jedem Wechsel des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ohne Verzug für die Beschaffung des Nachweises Sorge zu tragen. Denn diejenigen Personen, welche thatsächlich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abkürzung der Wartezeit erfüllt haben, aber die Nachweise hierfür nicht zu erbringen vermögen, gehen der durch die Uebergangsbestimmungen begründeten Vortheile verlustig.

Den Anträgen auf Ertheilung von Nachweisen ist seitens der Behörden thunlichste Förderung zu gewähren. Namentlich aber ist es zur Verwirklichung der wohlwollenden Absicht des Gesetzes erforderlich, daß in allen Fällen, in welchen über die Nothwendigkeit zur Beschaffung von Nachweisen oder über das einzuschlagende Verfahren Zweifel bestehen, die Betheiligten sachgemäß und erschöpfend berathen werden.

Die im Vorstehenden erwähnten Formulare werden den Bürgermeistern zugesendet werden. Nachbestellungen sind an die Ministerial-Abtheilung des Innern zu richten.

Straßburg, den 22. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 1193. **von Köller.**

Digitized by Google

Formular I.

Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß der *Franz Brauer*, wohnhaft zu *Strassburg*, geboren im Jahre *1830 zu Hochfelden, Kreis Strassburg*, während folgender Zeiträume:

1. vom *1. Oktober 1886* bis einschließlich *10. Februar 1888* als *Fabrikarbeiter* gegen einen täglichen* / wöchentlichen / monatlichen Lohn von . . . *M*;

2. vom *1. März 1888* bis einschließlich *30. November 1888* als *Hausknecht* gegen einen täglichen* / wöchentlichen / monatlichen Lohn von . . . *M*,

sowie **gegen freie Station, deren Durchschnittswerth seitens des Herrn Bürgermeisters hierselbst auf monatlich 40 *M* festgesetzt ist****,

3. vom *15. Dezember 1888* bis einschließlich *1. März 1890* als *Strassenarbeiter* gegen einen täglichen* / wöchentlichen / monatlichen Lohn von . . . *M* in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesen ist.

Strassburg, den 2. *März* 1890.

(Siegel.)

Der Revierpolizeikommissar.
(*Unterschrift.*)

* Die nicht zutreffenden Worte des Vordrucks sind auszustreichen.
** Die auf die freie Station bezüglichen Stellen sind zu streichen, sofern solche nicht gewährt worden ist.

Formular I[a].

Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde

über die Dauer eines zeitweise unterbrochenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses mit demselben Arbeitgeber.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß der *Franz Brauer*, wohnhaft zu *Strassburg*, geboren im Jahre *1830 zu Hochfelden, Kreis Strassburg*, während der Zeit vom *1. April 1887* bis einschließlich *1. November 1889* bei dem *Maurermeister Steinmann hierselbst* als *Maurerpolier* gegen einen täglichen* / wöchentlichen / monatlichen Lohn von . . . *M* in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat.

Dieses Verhältniß ist unterbrochen worden:
vom *15. Dezember 1887* bis einschließlich *17. Januar 1888*,
vom *1. Dezember 1888* bis einschließlich *2. Januar 1889*,
vom *7. Januar 1889* bis einschließlich *17. Januar 1889*.

Strassburg, den 2. *März* 1890.

(Siegel.)

Der Revierpolizeikommissar.
(*Unterschrift.*)

* Die nicht zutreffenden Worte des Vordrucks sind auszustreichen.

Digitized by Google

Formular II.

Beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), wird hierdurch bescheinigt, daß *die Anna Seib*, wohnhaft *hier*, geboren im Jahre *1860 zu Lützelstein, Kreis Zabern*, während des Zeitraums vom *27. November 1886* bis einschließlich *1. März 1890* bei dem Unterzeichneten gegen einen täglichen* / wöchentlichen / monatlichen Lohn von . . . *M.*, sowie gegen freie Station** als *Dienstmädchen* beschäftigt gewesen ist.

Zabern, den *2. März* 1890.

(*Unterschrift des Arbeitgebers.*)

Vorstehende Unterschrift des . . . . . wird hiermit unter dem Bemerken beglaubigt, daß der Durchschnittswerth der freien Station diesseits auf *monatlich 35 M.* festgesetzt ist.

Zabern, den *3. März* 1890.

(Siegel.)

Der Bürgermeister.
(*Unterschrift.*)

* Die nicht zutreffenden Worte des Vordrucks sind auszustreichen.
** Die auf die freie Station bezüglichen Stellen sind zu streichen, sofern solche nicht gewährt worden ist.

Formular II[a].

Bescheinigung des Arbeitgebers
über ein zeitweise unterbrochenes Arbeits- oder Dienstverhältniß.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), wird hierdurch bescheinigt, daß der *Franz Brauer*, wohnhaft zu *Strassburg*, geboren im Jahre *1830 zu Hochfelden, Kreis Strassburg*, während des Zeitraums vom *27. November 1886* bis einschließlich *1. März 1890* als *Ziegelbrenner* bei dem Unterzeichneten gegen einen täglichen* / wöchentlichen / monatlichen Lohn von . . . *M.* in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat.

Dieses Arbeits- (Dienst-) Verhältniß ist unterbrochen worden:
vom *10. November 1887* bis einschließlich *15. Januar 1888*,
vom *1. Dezember 1889* bis einschließlich *5. Januar 1890*.

Metz, den *2. März* 1890.

(*Unterschrift des Arbeitgebers.*)

Vorstehende Unterschrift des . . . . . wird hierdurch beglaubigt.

Metz, den *3. März* 1890.

(Siegel.)

Der Polizeidirektor.
(*Unterschrift.*)

* Die nicht zutreffenden Worte des Vordrucks sind auszustreichen.

Digitized by Google

Formular III.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.

Auf Grund des §. 17 Abs. 2, sowie §§. 156—158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliden- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird hiermit bescheinigt, daß der *Schreinergeselle Ernst Schäfer*, wohnhaft in *Colmar*, geboren im Jahre *1850* zu *Neubreisach, Kreis Colmar*, nachdem er nicht lediglich vorübergehend *hier bei dem Schreinermeister Friedrich Krause* als *Geselle* gegen Lohn (Gehalt) beschäftigt war, in der Zeit vom *10. Juli 1889* bis einschließlich *8. Oktober 1889* an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der *Ernst Schäfer* ist vom *1. April 1889* bis *1. Januar 1890* Mitglied der unterzeichneten Krankenkasse gewesen.

Colmar i. Els., den *2. März* 1890.

Der Vorstand
der Ortskrankenkasse Colmar—Stadt.
(Unterschrift.)

Formular IV.

Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden.

Auf Grund des §. 17 Abs. 2, sowie §§. 156—158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliden- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird hiermit bescheinigt, daß der *Schreinergeselle Ernst Schäfer*, wohnhaft in *Colmar*, geboren im Jahre *1850* zu *Neubreisach, Kreis Colmar* (nachdem er bereits während der Dauer der von der Ortskrankenkasse Colmar—Stadt, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hierselbst noch ferner)* in der Zeit vom *9. Oktober 1889* bis einschließlich *15. Dezember 1889* an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Gleichzeitig wird bescheinigt, daß der *Ernst Schäfer* vor Eintritt der Erkrankung bei *dem Schreinermeister Friedrich Krause hierselbst* als *Geselle* gegen Lohn (Gehalt) nicht lediglich vorübergehend beschäftigt war.

Colmar, den *2. März* 1890.

Der Bürgermeister.

(Siegel.) *(Unterschrift.)*

* Bei Bescheinigungen für einer Krankenkasse nicht angehörige Personen ist die eingeklammerte Stelle zu streichen.

Digitized by Google

(172) Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden im Jahre 1890

der Saarkohlenkanal und

die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von der Schleuse 62 bei Künheim bis zu der Schleuse 41 bei Mülhausen

vom 15. Juni bis 6. Juli,

der Rhein-Marne-Kanal von Straßburg bis zur deutsch-französischen Grenze

vom 15. Juni bis 7. Juli,

die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von der Schleuse 41 bei Mülhausen bis zur deutsch-französischen Grenze

vom 11. August bis 1. September,

die kanalisirte Mosel von der deutsch-französischen Grenze bis Metz

vom 15. bis 25. September

trocken gelegt und für den Schifffahrtsverkehr gesperrt werden.

Unterkunftsstellen sind vorhanden

auf dem Saarkohlenkanal mit 1,₈₀ m Wassertiefe bei Mittersheim und Saargemünd,

auf dem Rhein-Rhone-Kanal mit 1,₈₀ m Wassertiefe in den beiden Bassins von Mülhausen (für leere Schiffe) und in der Scheitelstrecke bei Gottesthal,

auf dem Rhein-Marne-Kanal

a) mit 1,₈₀ m Wassertiefe

in der Scheitelstrecke des Rhein-Marne- und des Saarkohlenkanals zwischen den Sperrthoren am Weiher von Gondrexange und im Hafen von Hessen,

b) mit 0,₈₀ m Wassertiefe

in den Häfen von Zabern und bei der alten Mühle von Niederweiler.

Straßburg, den 21. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 1478 IV. **von Köller.**

---

(173) Verfügung,

betreffend die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Die Verfügung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblattes in der Beilage.

---

(174) Verfügung,

betreffend die Aufsicht über die Erziehungs- und Besserungsanstalten und die Ueberweisung jugendlicher Personen an diese Anstalten.

Nachdem vom 1. April d. Js. ab die unmittelbare Aufsicht über die Erziehungs- und Besserungsanstalten und die Beschlußfassung, betreffend die Ueberweisung jugendlicher Personen an solche Anstalten und deren Entlassung, dem Vorstande der Gefängnißverwaltung übertragen worden ist, wird mit Wirksamkeit von dem gedachten Zeitpunkte ab unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 22. März 1888 $\frac{\text{I. A. } 2096}{\text{II. A. } 1455}$, betreffend die polizeiliche Verwahrung der aus der Untersuchungshaft entlassenen jugendlichen Angeschuldigten, welche einer Besserungsanstalt überwiesen worden sind (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 71), das Nachstehende bestimmt:

1. Dem Vorstande der Gefängnißverwaltung ist von Urtheilen, durch welche die Unterbringung eines jugendlichen Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäß §. 56 St.-G.-B. angeordnet ist, durch die Staatsanwaltschaft des Gerichtes I. Instanz und von Familienrathsbeschlüssen, durch welche die Unterbringung gemäß §. 55 St.-G.-B. für zulässig erklärt ist, durch den Amtsrichter unter gleichzeitiger Vorlage eines Urtheilsauszuges bezw. einer Ausfertigung des Familienrathsbeschlusses, sowie der Akten Mittheilung zu machen.

2. Befindet sich in den Fällen des §. 56 St.-G.-B. der freigesprochene und in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringende Angeklagte in einem Bezirksgefängnisse in Untersuchungshaft, so hat die Staatsanwaltschaft des Gerichtes I. Instanz auch den Vorsteher des Bezirksgefängnisses zu benachrichtigen. Wenn diese Benachrichtigung dem Ersten Staatsanwalte obliegt, hat derselbe gleichzeitig darüber Anordnung zu treffen, ob der Freigesprochene aus dem Gefängnisse zu entlassen oder zur Sicherung der Unterbringung bis zum Eintreffen der Entscheidung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung im Gefängnisse zu verwahren sei. Liegt die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte ob oder befindet sich der Freigesprochene in einem Amtsgefängnisse in Untersuchungshaft, so hat der Vorsteher des Gefängnisses die Entlassung in der Weise zu bewirken, daß der aus der Untersuchungshaft Entlassene dem Ersten Staatsanwalte unter Benachrichtigung von der in dem Urtheile getroffenen Bestimmung zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Erste Staatsanwalt nicht anders verfügt, ist der aus der Untersuchungshaft Entlassene bis zum Eintreffen der Entscheidung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung zur Sicherung der Unterbringung im Gefängnisse in Verwahr zu halten.

3. Die in der Ministerialverfügung vom 29. Juni 1883 (Sammlung VIII S. 296), letzter Absatz, enthaltene Vorschrift erleidet die Abänderung, daß israelitische oder dissidentische Mädchen, deren Unterbringung in einer

Digitized by Google

Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet oder für zulässig erklärt ist, dem Vorstande der Gefängnißverwaltung zur Verfügung zu stellen sind. Die Bestimmung unter Ziffer 2 der gegenwärtigen Verfügung findet auf solche Mädchen entsprechende Anwendung.

Straßburg, den 11. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.

G. V. 399. **von Puttkamer.**

An die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Amtsgerichte und die Vorsteher der Bezirks- und Amtsgefängnisse.

(175)

Die Ortschaften Achenheim, Oberschäffolsheim, Wolfisheim und Eckbolsheim sind bezüglich der indirekten Steuern vom 1. April d. Js. ab von dem Hebebezirke des Steueramtes Illkirch-Grafenstaden abgetrennt und dem Spezialhebebezirk des Hauptsteueramtes zu Straßburg zugetheilt worden.

III. 1950.

III.
b. Unter-Elsaß.

(176) Verordnung,

betreffend die Erwerbung der für die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Weilerthal nach Weiler erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IXe série n° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Weilerthal nach Weiler, für welche die Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90 vom 4. März 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 13 ff.) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die für diesen Bahnbau erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1890.

(L. S.) **Wilhelm R.**

In Vertretung des Reichskanzlers
von Maybach.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 22. März 1890.

Der Bezirkspräsident
v. Freyberg.

c. Lothringen.

(177) Verordnung.

Nachdem der Sitz eines Vertreters des Kantons Diedenhofen im Kreislage des Kreises Diedenhofen in Folge des Todes des Herrn Archen zu Weimeringen frei geworden ist, bestimme ich auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Diedenhofen im Kreislage des Kreises Diedenhofen wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Diedenhofen werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in den Gemeinden, welche 2500 Einwohner und mehr zählen, Sonnabend, den 12. und Sonntag, den 13. April 1890, in den übrigen Gemeinden Sonntag, den 13. April 1890, Vormittags 8 Uhr, zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873).

Bezüglich der Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt die diesseitige Verordnung vom 21. Juni 1886, betreffend die Wahlen zu den Gemeinderäthen, in Anwendung.

Metz, den 18. März 1890.

Der Bezirkspräsident
P. 165. Freiherr **v. Hammerstein.**

(178) Beschluß.

Um die Schifffahrt auf der Mosel bei den großen Militär-Schießständen auf der Friedhofinsel hierselbst gegen die durch die Benutzung dieser Stände erwachsenden Gefahren zu

369517A
Digitized by Google

sichern, wird auf Grund einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten zu Straßburg vom 2. März 1878 Nr. 10481 und in Folge Ersuchens der Militär-Verwaltung zu Metz hiermit verfügt:

Einziger Artikel.

Der Schifffahrtsverkehr auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke zwischen Kilometer 2 bis 4 ist zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Datum der Publikation dieses Beschlusses an, auf folgende Tageszeiten beschränkt:

In den Monaten	Morgens	Mittags	Abends
Mai bis August . .	bis 5 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 8 Uhr ab,
September, Oktober, März, April. . .	bis 6 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 6 Uhr ab,
November bis Februar	bis 8 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 5 Uhr ab.

Metz, den 2. Mai 1878.

Der Präsident von Lothringen.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeit der vorstehenden, zunächst auf die Dauer eines Jahres erlassenen und sodann auf die Jahre 1879 bis 1889 ausgedehnten Verordnung, betreffend die Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den Schießständen auf der Friedhofinsel bei Metz, wird hierdurch bis zum 31. Juli 1891 verlängert.

Metz, den 18. März 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 684. J. A.: **Jonas.**

---

(179) Bekanntmachung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c. 2c.,

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1873, betreffend die Ermächtigung der Bezirke, Gemeinden und anderer Korporationen zur Aufnahme von Anleihen und zur Erhebung von Steuerzuschlägen in Verbindung mit Artikel 34 des Gesetzes vom 10. Mai 1838 über die Befugnisse der Bezirks- und Kreistage, nach Einsicht des Beschlusses des Bezirkstages von Lothringen vom 21. November 1889 und des Beschlusses der Finanzkommission des Bezirkstages von demselben Tage, was folgt:

Der Bezirk Lothringen wird ermächtigt, behufs der Tilgung von Schulden eine Anleihe im Betrage von „Drei Millionen Dreihundertfünfundfünfzig Tausend vierhundert Mark" zu einem „Dreiundeinhalb" vom Hundert nicht übersteigenden Zinsfuße aufzunehmen. Diese Anleihe ist spätestens bis zum Rechnungsjahre 1939/40 zurückzuzahlen. Die weiteren Bedingungen der Anleiheaufnahme unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 7. Februar 1890.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Fürst **von Hohenlohe.**

I. A. 542. Der Staatssekretär

St. 922. **von Puttkamer.**

Auf Grund vorstehender Allerhöchster Verordnung bringe ich nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 18. November 1874 aufgenommene 4 %ige Allgemeine Lothringische Bezirksanleihe und die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1878 aufgenommene 4 $^1/_{10}$ %ige sogenannte Blettinger-Brückenanleihe werden hiermit zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennwerthes zum 1. Juli 1890 gekündigt und treten von diesem Tage ab außer Verzinsung. Die Zinsscheine vom 1. Juli 1890 werden in üblicher Weise eingelöst.

§. 2.

A. Allgemeine Bezirksanleihe. Den Besitzern von Obligationen der Allgemeinen 4 %igen Lothringischen Bezirksanleihe wird der Umtausch dieser Obligationen gegen 3 %ige unter folgenden Bedingungen angeboten:

1. Die neuen Obligationen werden zum Kurse von 94 % überlassen und in Stücken zum Nennbetrage von 1000, 500, 200 und 100 Mark ausgegeben. Da die alten Obligationen zum Nennwerth angenommen werden, so ergiebt sich folgende Gegenleistung:

Für eine alte Obligation zu 1000 ℳ wird geboten eine neue im Nennbetrag zu 1000 ℳ und außerdem 60 ℳ baar.

Für eine alte Obligation zu 500 ℳ eine neue im Nennbetrag zu 500 ℳ und außerdem 30 ℳ baar.

Für eine alte Obligation zu 200 ℳ eine neue im Nennbetrag zu 200 ℳ und außerdem 12 ℳ baar.

Bei gleichzeitiger Einlieferung einer größeren Anzahl von Obligationen werden auch für die sich nach obiger Berechnung ergebenden Baarbeträge, soweit dieselben nicht unter 94 ℳ bleiben, neue Obligationen ausgestellt.

§. 3.

Die Anträge auf Umtausch der Obligationen können bei der Kaiserlichen Landeshauptkasse zu Straßburg und den sämmtlichen Steuerkassen Elsaß-Lothringens sowie bei der Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit zu Straßburg und der Luxemburger Internationalen Bank, Filiale Metz, unter Beifügung der alten Obligationen spätestens bis zum 30. April d. Js. einschließlich gestellt werden.

Den Obligationen sind beizufügen die dazu gehörigen Talons und bei der

I.	Ausgabe die Zinsabschnitte	12—20	der 2. Reihe,
II.	„	9—20	„
III.	„	6—20	„

Der Geldbetrag der etwa fehlenden vorgenannten Zinsabschnitte wird am Nennwerth der Obligationen gekürzt.

In den Anträgen, zu welchen die vom 1. April d. Js. ab bei den vorgenannten Stellen unentgeltlich abgegebenen Muster zu benutzen sind, müssen die Nummern der einzelnen Obligationen, geordnet nach den Werthbeträgen und Ausgaben, sowie die fehlenden Koupons verzeichnet sein.

Ferner ist anzugeben, ob die neuen Obligationen auf den Namen oder auf den Inhaber ausgefertigt gewünscht werden. Im ersteren Fall ist Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person bezw. die Gemeinde oder

Digitized by Google

Anstalt, für welche die auf den Namen lautende Obligation ausgefertigt werden soll, genau und in deutlicher Schrift anzugeben. Wird kein bestimmter Wunsch geäußert, so werden in allen Fällen auf den Inhaber laulende Obligationen ausgegeben.

Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung wird dem Antragsteller quittirt zurückgegeben und dient als Legitimation für die demnächstige Inempfangnahme der neuen Obligationen bezw. der Baarzahlung.

§. 4.

Die Aushändigung der neuen Obligationen und die Auszahlung der sich bei der Umwandlung ergebenden Baarbeträge, sowie die Einlösung der nicht zur Umwandlung angemeldeten allen Obligationen erfolgt an denselben Stellen, an welchen die Umwandlungsanträge eingereicht sind.

Sofern nicht vorher bei derselben schriftlich Einspruch erhoben worden ist, erfolgt die Aushändigung und Auszahlung ohne weitere Legitimationsprüfung an den Inhaber der quittirten Ausfertigung des Umtauschantrags — bezüglich der alten Obligationen — gegen Aushändigung des Letzteren.

Die Aushändigung bezw. Auszahlung erfolgt vom 1. Juli d. Js. ab.

§. 5.

Bereils in früheren Jahren gekündigle, aber nicht zur Einlösung gekommene Obligationen sind von dem Umtausch ausgeschlossen.

An solchen Obligationen sind zur Zeit noch folgende im Umlauf:

I. C. 65. 621. 1054. 1311. 1425. 1505.
II. B. 2021. 2138. 2179.
II. C. 3058.

§. 6.

Nach Ablauf der mit dem 30. April zu Ende gehenden Umwandlungsfrist werden die neuen Obligationen, soweit sie nicht von den Inhabern der alten Obligationen übernommen sind, zum Curse von 94 % bei der Internationalen Luxemburger Bank, Filiale Metz, der Aktiengesellschaft für Boden- und Communalkredit zu Straßburg und im Auftrage des Letzteren bei dem Bankhause August Mannheimer in Colmar zur öffentlichen Subscription am 12. und 13. Mai aufgelegt.

§. 7.

Die Rückzahlung der neuen Allgemeinen Anleihe beginnt am 1. Januar 1891, und zwar werden alljährlich entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Verloosung zurückgezahlt in den Jahren

1891			70 000 ℳ
1892-1900	durchschnittlich jährlich	98 000 ℳ	d. i. 882 000 „
1901-1910	„ „	114 000 „	d. i. 1 140 000 „
1911-1916	„ „	170 000 „	d. i. 1 020 000 „
Im Jahre 1917 der Rest			143 400 „

§. 8.

Der Bezirk behält sich das Recht jederzeitiger Kündigung und Rückzahlung vor.

§. 9.

Bis zum 1. Juli 1890 ausgelooste, nicht zur Einlösung gelangte Stücke sind vom Umtausch ausgeschlossen.

§. 10.

B. Blettinger Brückenanleihe. Den Besitzern von Obligationen der Blettinger Brücken-Anleihe wird angeboten, dieselben auch fernerhin zu einem vom 1. Juli d. Js. ab auf 3 ½ % verminderten Zinsfuß zu behalten und dieselben behufs entsprechender Abstempelung einzureichen.

§. 11.

Die Anträge auf Beibehaltung der Obligationen zu dem verminderten Zinsfuß sind spätestens bis zum 30. April unmittelbar und ausschließlich an das Bezirkspräsidium zu Metz zu richten.

Den Obligationen sind beizufügen, die dazu gehörigen Talons und die Zinsabschnitte 23—40. An Stelle etwa fehlender Zinsabschnitte werden neue nicht ausgegeben.

In den Anträgen, zu welchen die vom 1. April d. Js. ab bei dem Bezirkspräsidium unentgeltlich abgegebenen Muster zu benutzen sind, müssen die Nummern der einzelnen Obligationen, geordnet nach den Werthbeträgen, sowie die fehlenden Koupons verzeichnet sein.

Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung wird dem Antragsteller sofort quittirt zurückgesandt und dient als Legitimation für die demnächstige Wiederinempfangnahme der abgestempelten Obligationen, welche vom 1. Juli ab bei der vom Antragsteller in seinem Antrage bezeichneten Steuerkasse erfolgt.

§. 12.

Die Rückzahlung der convertirlen Blettinger Brücken-Anleihe erfolgt in der Weise, daß alljährlich 2000 ℳ ausgelooft werden.

Frühere Rückzahlung bleibt vorbehalten.

§. 13.

Die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen sowohl hinsichtlich der neuen Allgemeinen als hinsichtlich der Blettinger Brücken-Anleihe durch nachbenannte Zeitungen:

1. Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E.,
2. Lothringer Zeitung in Metz,
3. Gazette de Lorraine, in Metz,
4. die sonstigen Lothringer Kreisblätter,
5. Straßburger Korrespondenz in Straßburg i. E.,
6. Berliner Börsenzeitung in Berlin,
7. Deutschen Reichsanzeiger in Berlin,
8. Elsässer Journal in Straßburg i. E.,
9. Straßburger Post in Straßburg i. E.,
10. Metzer Zeitung in Metz,
11. Metzer Anzeiger in Metz,

Metz, den 18. März 1890.

Der Bezirkspräsident

Ib. 348. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(180) Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829, betreffend die Flußfischerei, und des §. 2 Nr. 4 der Kaiserl. Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischerei-

Digitized by Google

polizei, wird nach Einholung des Gutachtens des Bezirkstages von Lothringen und mit Zustimmung des Kaiserlichen Ministeriums für den Bezirk Lothringen verordnet, was folgt:

§. 1.

Das Fangen der Frösche mit dem Rechen ist in allen Gewässern des Bezirkes in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni 1890 verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1829, betreffend die Flußfischerei bestraft.

Metz, den 21. März 1890.

Der Bezirkspräsident

VI. 986. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(181) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzbl. S. 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 im Bezirke Lothringen zu gewähren sind:

Bezeichnung der Landlieferungen.	Hauptmarktort													
	Metz.		Bolchen.		Dieuze.		Diedenhofen.		Forbach.		Saarburg.		Saargemünd.	
	Pro 100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weizenmehl	24	22	39	86	30	34	30	80	34	42	41	20	43	32
Roggenmehl	21	40	31	42	25	28	25	56	28	24	27	30	33	64
Hafer.	15	76	14	24	13	42	15	54	15	04	15	28	14	44
Heu.	6	98	6	28	5	26	6	64	7	12	6	70	6	40
Stroh	4	38	3	78	3	52	5	32	4	84	5	96	5	50

Für den Kreis Château-Salins ist Dieuze als Hauptmarktort angenommen worden.

Metz, den 22. März 1890.

Der Bezirkspräsident,

IV. 99. J. A.: **Jonas.**

IV.

(182)

Durch Urtheil des K. Landgerichts Mülhausen vom 15. März 1890 ist Marie Semprez, geboren zu Neudorf bei Hüningen am 16. November 1842, früher Modistin in Neudorf, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 21. März 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt

Nassiga.

---

(183)

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Gemeinden Heimsbrunn und Niedermorschweiler ist erloschen. Die deswegen angeordneten Schutzmaßregeln werden daher hiemit aufgehoben.

Mülhausen, den 20. März 1890.

Der Kreisdirektor

I. 1106. **Sommer.**

---

(184)

In den Gemeinden Riedisheim, Knöringen und Mülhausen und zwar in den Gehöften des Josef Kettler, Ackerer in Riedisheim, Johann Wacker, Ackerer in Knöringen und Gebrüder Schott in Mülhausen, Ziegelstraße Nr. 49, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Mülhausen, den 22. März 1890.

Der Kreisdirektor

I. 1167. **Sommer.**

---

(185)

Die Stadt Masmünster will auf einem zur Zeit dem Fuhrunternehmer Hincky gehörigen an dem Muldewege belegenen Grundstücke, im Banne von Masmünster, Gewann Neuthormatte, Sektion G Nr. 356 des Katasters, ein Schlachthaus erbauen. Die Pläne und Beschreibung dieses Projekts können auf dem Rathhause zu Masmünster und in der Kanzlei der Kreisdirektion eingesehen werden. Einwendungen sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieser Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts vor dem Herrn Bürgermeister zu Masmünster oder vor dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich zu erheben.

Thann, den 21. März 1890.

Der Kreisdirektor

Nr. 1439. **Dr. Curtius.**

Digitized by Google

(186) Der Metzger Herr F. Böhringer zu Neudorf hat die Erlaubniß zum Betriebe eines im Hofe seines Grundstücks zu Neudorf, Polygonstraße Nr. 84 a, erbauten Privatschlachthauses nachgesucht. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeister-Amt zu Jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeister-Amte in doppelten Schriftstücken zu hinterlegen oder aber zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird.

Straßburg, den 18. März 1890.

Der Kaiserliche Polizei-Direktor

I. 1556. **Feichter.**

V.

(187) ## Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Falultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. Baumgarten aus Anlaß seines Ausscheidens aus der akademischen Thätigkeit den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Eduard Schwartz in Mülhausen den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

Ernannt: Civilanwärter Götz bei der Polizeidirektion in Metz zum Polizeisekretariatsassistenten.

Versetzt: Die Regierungsassessoren Seeger in Metz an das Bezirkspräsidium in Colmar, Cordemann in Metz an die Kreisdirektion in Zabern, Ledderhose in Straßburg an das Bezirkspräsidium in Metz, Lichtenberg in Saargemünd an die Kreis- und Polizeidirektion in Mülhausen, Dr. Wülffing an die Kreisdirektion des Landkreises Straßburg und Heyn in Zabern an die Kreisdirektion in Saargemünd, ferner die Kreisbauinspektoren Böhm von Mülhausen nach Diedenhofen und Blumhardt von Diedenhofen nach Mülhausen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberlandesgerichtsrath Keller in Colmar die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zu ertheilen, sowie den Direktor der Aktiengesellschaft „Elsässische Druckerei" Fritz Kiesser in Straßburg und den Kaufmann Ludwig Emil Ottmann daselbst zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Straßburg und zwar für die Zeit bis zum 1. Oktober 1891 zu ernennen.

Die von dem Bischof in Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Butz in Kestenholz zum Pfarrer daselbst hat die Genehmigung und die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Resch in Wintersburg zum Pfarrer in Dunzenheim die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Kreissekretär Burckhardt in Straßburg als Landeshauptkassenbuchhalter an die Landeshauptkasse.

Pensionirt: Obergrenzkontrolör Buzello in Felleringen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt: Kassenkontrolör Wolter in Forbach.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Lehrer Kern in Hinsburg, der kommiss. Klassenlehrer Wilhelm in Schirrhein, der kommiss. Lehrer Schmaltz in Salmbach.

Versetzt: Die Lehrer Princeps von Dambach nach Sesenheim und Hauswald von Wiebersweiler nach Gundershofen.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Neumann in Straßburg.

Gestorben: Der ständige Uebersetzer für den Kanton Selz, Gemeindeschreiber Deck.

Ausgeschieden: Der ständige Uebersetzer für den Stadtbezirk Straßburg, Gerichtsschreiber Kammes.

c. Lothringen.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Louis zum Kantonalarzt des neugeschaffenen Kantonalarztbezirks Falkenberg II, der Buchhalter Trieb zu Forbach zum ständigen Uebersetzer.

Definitiv ernannt: Militäranwärter Riehl zum Kreisboten bei der Kreisdirektion zu Diedenhofen, Ulrich zum K. Archivkanzlisten beim Bezirksarchiv zu Metz, Elisabeth Klein zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Willerwald, Aurelie Laurent zur Lehrerin an einer Gemeindeschule zu Metz, Weber zum Lehrer an der evangelischen Gemeindeschule zu Forbach.

Ausgeschieden: Lehrerin Bour zu Bruderdorf auf ihren Antrag.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 15. Straßburg, den 5. April 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5. Ausgegeben zu Straßburg, den 29. März 1890.

(Nr. 633.) Verordnung, betreffend Abänderung des Octroitarifs der Stadt Metz. (Vom 15. März 1890.)
(Nr. 634.) Gesetz, betreffend die Verjährung der Fischereifrevel. (Vom 17. März 1890.)
(Nr. 635.) Verordnung, betreffend die Zahl der Geschworenen. (Vom 20. März 1890.)

Nr. 6. Ausgegeben zu Straßburg, den 31. März 1890.

(Nr. 636.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91. (Vom 31. März 1890.)

II.

(188) Berichtigung.

In der Verfügung vom 24. März 1890 II. A. 1645 (Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 14) sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen:

1. Auf Seite III 2. Zeile des §. 3 ist zwischen den Worten: „Staatsanwaltschaft — dem" das Wort: „bei" einzuschalten.
2. Auf Seite IX unter Ziffer IX hat die Nummer des Paragraphen 52, statt 53, zu lauten.
3. Auf Seite XIV 8. Zeile des §. 81 ist als Datum der dort erwähnten aufgehobenen Ministerialverfügung der 26. Februar 1883 statt 1886 zu setzen.

(189)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1887, I. D. 1293, betreffend die Ueberwachung der ausländischen Händler in Bezug auf deren Steuerzahlung (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 228), wird auf die Bestimmung des Artikel 28 des Gesetzes über die Patentsteuer vom 25. April 1844 hingewiesen, welche lautet:

„Werden durch Personen ohne Patent, welche außer-
„halb ihres Wohnsitzes Handel treiben, Waaren zum
„Verkauf gestellt, so sind dieselben zu pfänden oder auf
„Kosten des Verkäufers in Verwahrung zu bringen, sofern
„dieser nicht bis zur Vorlage des Patents oder bis zur
„Führung des Nachweises, daß ein solches ertheilt ist,
„genügende Sicherheit leistet."

Die Kreisdirektoren und Polizeidirektoren haben die in §. 14 Ziffer 1 der Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung der Justizgesetze vom 13. Juni 1879 bezeichneten Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei wiederholt anzuweisen, den Gewerbebetrieb der auswärtigen Händler, insbesondere der Viehhändler, streng zu überwachen. Die Beschlagnahme des Viehes ist zu bewirken, wenn der Händler kein Patent besitzt und bis zur Beschaffung eines solchen keine Sicherheit leistet. Als Baarkaution ist für einen Steuerpflichtigen in jedem Falle eine Summe von 80 ℳ als ausreichend zu erachten.

Straßburg, den 18. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
I. A. 1871. **Harff.**

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(190) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Colmar gewählte Mitglied des Bezirkstags Rentner von Peyerimhoff zu Colmar gestorben ist und das für den Kanton Mülhausen (Süd) gewählte Mitglied Bierbrauer Theodor Boch in Lutterbach sein Mandat niedergelegt hat, wird hiermit auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler der Kantone Colmar und Mülhausen (Süd) werden hiermit zur Wahl je eines Bezirkstagsmitgliedes einberufen.

Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale und zwar in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern am Sonnabend den 12. und Sonntag den 13. April d. Js., in den Gemeinden von weniger als 2500 Seelen am Sonntag den 13. April d. Js. von Vormittags 8 Uhr ab statt.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der in den einzelnen Kantonen abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 14. April 1890 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern am Sonnabend den 19. und Sonntag den 20. April d. Js. und in denjenigen von weniger als 2500 Seelen am Sonntag den 20. April d. Js. von Vormittags 8 Uhr ab statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 21. April 1890 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt für 1882 Seite 77 und flgde.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 25. März 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 2524. J. V.: **Boehm.**

---

(191) Verordnung.

Nachdem in mehreren Gemeinden des Kreises Thann die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums vom 18. November 1889 Nr. III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 297), für den Umfang des Kreises Thann, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Colmar, den 26. März 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 2406. J. V.: **Boehm.**

---

(192) Bekanntmachung.

Am 28. Mai 1890 und an den folgenden Tagen wird im Ober-Elsaß eine Prüfung für Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 20. April 1890 an mich einzureichen. Denselben sind folgende Schriftstücke beizufügen:

Ein von der Bewerberin selbst gefertigter Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, welcher Konfession dieselbe angehört, ein Geburts- oder Taufschein, ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten und Zeugnisse über die Vorbildung.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule hiesigen Bezirks thätig sind, haben ihre Meldung durch den Herrn Kreisschulinspektor einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche gestellt werden, wird auf die Prüfungsordnung vom 16. März 1882 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1882 Nr. 14) hingewiesen.

Colmar, den 28. März 1890.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: **Hermann.**

---

b. Unter-Elsaß.

(193)

Vom 1. April d. Js. ab wird die Kantonalthierarztstelle für die Kantone Oberehnheim und Geispolsheim getheilt. Zum Kantonalthierarzt für den Kanton Oberehnheim ist der Thierarzt Albert Groezinger in Oberehnheim ernannt, während die Kantonalthierarztstelle für den Kanton Geispolsheim dem bisherigen Inhaber derselben, dem Kreisthierarzt Bohrhauer in Blässheim verbleibt.

VI. 2333.

Digitized by Google

c. Lothringen.

(194)

Mit Bezug auf das in Nr. 49 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für Elsaß-Lothringen vom 23. November v. Js. zum Abdruck gelangte Verzeichniß der ständigen Ueberſetzer des Bezirks Lothringen werden nachſtehend die Namen der weiter im diesſeitigen Bezirk beſtellten ſtändigen Ueberſetzer zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zimmermann, Nikolaus, in Metz, Thiß, Lehrer in Maizeroy, Klein, Lehrer in Goin, Bade, Lehrer in Vigy, Thuilier, Lehrer in Peltre, Genay, Lehrer in Albesdorf, Chriſtoph, Notariatsgehülfe in Ars, Kirſch, Lehrer in Lommeringen.

Der unter Nr. 2 des vorerwähnten Verzeichniſſes aufgeführte Lehrer Hees in Rombach iſt identiſch mit dem unter Nr. 12 desſelben Verzeichniſſes aufgeführten Lehrer Hees in Fentſch; derſelbe iſt von Fentſch nach Rombach verſetzt worden. Der Geſchäftsagent Kern in Rohrbach hat ſeinen Wohnſitz nach Mutzig, Kreis Molsheim, verlegt, und der Amtsgerichtsſekretär Brucker in Saaralben iſt nach Kayſersberg verſetzt worden.

(195)

Auf Anordnung des Miniſteriums für Elſaß-Lothringen iſt dem an Stelle des alten Forſthauſes Armsberg neu erbauten Forſthauſe für die Förſterſtelle Bellerſtein in der Oberförſterei Bitſch-Süd die Bezeichnung „Forſthaus Bellerſtein“ beigelegt worden, dagegen führt das bisher als Forſthaus Bellerſtein benannte Forſtdienſtgebäude für die Förſterſtelle Waldeck in der Oberförſterei Bannſtein künftig den Namen „Forſthaus Waldeck“.

Metz, den 26. März 1890.

Der Bezirkspräſident.
J. V.:
Für den Oberforſtmeiſter:
F. 1189. **v. Reitzenſtein.**

(196) **Bekanntmachung.**

Meine Bekanntmachung vom 31. Januar 1890 I⁸ 493, die Krankenverſicherung land- und forſtwirthſchaftlicher Arbeiter betreffend, wird hiermit bis auf Weiteres außer Kraft geſetzt.

Metz, den 28. März 1890.

Der Bezirkspräſident
Freiherr **v. Hammerſtein.**

IV.

(197)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres, unter Bevorzugung der Produzenten, bei magazinmäßiger Beſchaffenheit der Waare:

a) Proviantamt Colmar, frei Magazin, für den Centner

Roggen	9,00 ℳ bis 9,30 ℳ	Heu	2,50 ℳ bis 3,00 ℳ
Hafer	8,80 „ „ 9,00 „	Roggenſtroh	2,80 „ „ 2,90 „

einſchließlich 50 ₰ Oktroi

b) Proviantamt Hagenau für den Centner

Roggen	—,— ℳ	Heu	—,— ℳ
Hafer	8,50 „	Roggenſtroh	2,75 „

c) Proviantamt Metz, frei Magazin, einſchließlich Oktroi, für den Centner

Roggen	9,00 ℳ bis 9,20 ℳ	Roggenſtroh	2,50 ℳ bis 2,70 ℳ
Hafer	8,50 „ „ 8,70 „	Weizenſtroh	1,70 „ „ 1,80 „
Heu	2,60 „ „ 2,70 „		

Die Ablieferung der Fourage muß möglichſt Vormittags erfolgen.

d) Proviantamt Straßburg, frei Magazin, für den Centner

Roggen	9,10 ℳ bis 9,25 ℳ	Roggenſtroh	3,00 ℳ bis 3,20
Hafer	9,40 „ „ 9,50 „		

Der Ankauf von Roggen und Hafer wird in nächſter Zeit geſchloſſen, Roggenſtroh aber noch fortwährend angenommen.

V.

(198) **Perſonal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben Allergnädigſt geruht, bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeſte den nachbenannten Beamten und Landesangehörigen Elſaß-Lothringens folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Oberlandesgerichtspräſidenten von Bacano zu Colmar;

Den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife:

dem Miniſterialrath Beemelmans zu Straßburg, dem Oberlandesgerichtsrath Dilthey zu Colmar, dem Unterſtaatsſekretär von Köller im Miniſterium für Elſaß-Lothringen;

Den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:

dem Forſtmeiſter von Daacke zu Metz, dem Oberförſter Doinet zu Zabern, dem Direktor der ſtädtiſchen

Digitized by Google

höheren Mädchenschule zu Straßburg Dr. Fischer, dem Landgerichtsrath Hildebrandt zu Mülhausen i. E., dem Weltpriester Jacoutot, Unternehmer der Taubstummenanstalt zu Ruprechtsau-Straßburg, dem Regierungsrath Nar bei der Direktion der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg, dem Oberlandesgerichtsrath Sohn zu Colmar, dem Gymnasialdirektor Dr. Volmer zu Gebweiler, dem evangelischen Pfarrer Hackenschmidt zu Straßburg;

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Landstallmeister Pasquay zu Straßburg;

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Bürgermeister Hauck zu Schweyen, Kreis Saargemünd, dem Bürgermeister Kalt zu Dietweiler, Kr. Mülhausen i. E., dem Bürgermeister Martin zu Scherweiler, Kr. Schlettstadt;

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Förster Auer zu Wiedensolen, Kreis Colmar, dem Salzsteueraufseher Brüstle zu Saaralben, dem Diener des Universitätslesezimmers Lahm zu Straßburg, dem Ortseinnehmer Laversind zu Pange, dem Schleusenwärter Marx auf Schleuse Nr. 6 des Breuschkanals bei Hangenbieten, dem Oberwachtmeister Mieves zu Erstein, dem Gemeindeförster Minni zu Forsthaus Kaltweiler, Kr. Zabern, dem Steueraufseher Quasdorf zu Dornach, dem Staatsstraßenwärter Rinkert zu Ingolsheim, Kr. Weißenburg, dem Bezirksstraßenwärter Schuh zu Saarwerden, Kreis Zabern, dem Gefängnißaufseher Schneider I zu Metz, dem Fußgendarmen Schulz I zu Schiltigheim.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern Fabricius hierselbst aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Durchlaucht der Kaiserliche Statthalter hat den bisherigen Geheimen und Ober-Regierungsrath Hauschild in Folge seiner Ernennung zum Direktor der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen von den Funktionen eines ständigen Kommissars der Landesverwaltung beim Bundesrath entbunden.

Universität.

Der ordentliche Professor Dr. Scheffer-Boichorst ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin aus der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ausgeschieden.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Archivdirektor Dr. Pfannenschmid in Colmar den Charakter als Kaiserlicher Archivrath zu verleihen.

Ernannt: Civilanwärter Meyer bei dem Bezirkspräsidium in Colmar, Militäranwärter Lehmann bei dem Bezirkspräsidium in Metz und Kreiskanzlist Saupe in Molsheim zu Regierungssekretariatsassistenten, letzterer unter Ueberweisung an die Kreisdirektion in Metz, ferner Militäranwärter Luge in Straßburg zum Polizeisekretariatsassistenten bei der Kreis- und Polizeidirektion in Mülhausen, Regierungssekretariatsassistent Thiessen in Gebweiler zum Kreissekretär und Sekretariatsassistent Scheuermann in Straßburg zum Regierungssekretär.

Versetzt: Kreissekretär Klausch in Schlettstadt an die Kreisdirektion des Landkreises Straßburg, Kreissekretär Teichmann in Colmar als Regierungssekretär in die Ministerialabtheilung des Innern, Regierungssekretär Müller in Colmar als Kreissekretär an die Kreisdirektion in Rappoltsweiler, Kreissekretär Krieger in Rappoltsweiler an die Kreisdirektion in Colmar, Regierungssekretär Dreese in Straßburg als Kreissekretär an die Kreisdirektion in Gebweiler, Kreissekretär Thiessen in Gebweiler an die Kreisdirektion in Schlettstadt und Polizeisekretariatsassistent Johann Meyer in Mülhausen als Regierungssekretariatsassistent an das Bezirkspräsidium in Colmar.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die Referendare Ilse, Scheid, Scholz, Bohnenberger und Stempel sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Dem Pantaleon Würcker dem Aeltern in Geberschweier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Rufach ertheilt und an dessen Stelle der Bürgermeister Hintz in Rufach zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem genannten Amtsgericht ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern Fabricius hierselbst auf sein Ansuchen den Abschied zu bewilligen, sowie den Ober- und Geheimen Regierungsrath Hauschild zum Direktor der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen unter Verleihung des Charakters als Geheimer Oberregierungsrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse, und den Regierungsrath Leydhecker zum Kaiserlichen Oberregierungsrath bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg zu ernennen.

Zivilanwärter Niederstein in Straßburg ist zum Kassenassistenten bei der Landeshauptkasse ernannt.

Der Vorsteher des Vermessungspersonals in Neubreisach, etatsmäßiger Vermessungsbeamter Janssen, ist nach Straßburg versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers des neu gebildeten Vermessungspersonals für den Stadtkreis Straßburg beauftragt worden. An dessen Stelle ist dem Katasterfeldmesser Schäckeler in Neubreisach, unter Ernennung desselben zum etatsmäßigen Vermessungsbeamten, die Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers des Vermessungspersonals in Neubreisach übertragen worden.

Digitized by Google

Oberschulrath.

Oberlehrer Professor Dr. Schulz vom Lyceum in Straßburg ist an das Gymnasium in Buchsweiler versetzt und zum Direktor dieses Gymnasiums ernannt worden.

Direktor Freidhof am Progymnasium in Thann ist auf seinen Antrag von dem Direktoramt entbunden worden und als Oberlehrer an das Lyceum in Metz versetzt. Seine Durchlaucht der Kaiserliche Statthalter hat demselben das Prädikat Professor verliehen.

Oberlehrer Dr. Becker vom Lyceum in Metz ist an das Progymnasium in Thann versetzt worden. Demselben ist die Leitung dieser Schule mit dem Titel „Dirigent" übertragen worden.

Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Schäffer am Gymnasium in Buchsweiler, Schmidt an der Gewerbeschule in Mülhausen und Weltgeistlicher Dr. theol. Weiter am Lyceum in Metz sind zu ordentlichen Lehrern ernannt worden.

Der Seminarlehrer Schiltknecht am Lehrerseminar in Oberehnheim ist zum Ersten Lehrer und Oberlehrer an diesem Seminar ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Crohn vom Lyceum in Straßburg ist an das Gymnasium in Buchsweiler und der Elementarlehrer Kettenhofen vom Progymnasium in Thann an das Lyceum in Metz versetzt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Schrader am Gymnasium in Mülhausen ist aus dem Dienst geschieden.

Oberlehrer Buß am Gymnasium in Buchsweiler, Oberlehrer Dr. Kettelhoit am Lyceum in Colmar und Elementarlehrer Charrois am Lyceum in Metz sind gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer und Holzhändler Moll zum Bürgermeister, Schreiner Stich zum Beigeordneten der Gemeinde Rädersdorf, Ackerer Schirch zum Beigeordneten der Gemeinde Hecken.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Förster auf Probe Winkelmann ist zum K. Förster ernannt. Demselben ist die Försterstelle Mosselthal, Oberförsterei Zabern, mit Wohnsitz in Reinhardsmünster übertragen.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Lehrer Rohmer in Diefenbach, der kommiss. Klassenlehrer Andres in Rheinau, die kommiss. Lehrerin Kim in Lipsheim, die kommiss. Klassenlehrerin Wendling in Ingweiler, der kommiss. Lehrer Süß zu Ernolsheim.

Versetzt: Kreiskanzlist Sick an das Bezirkspräsidium und Kanzleibeamter Georgi an die Kreisdirektion in Straßburg, Lehrer Fuhrmann von „Bei den Quellen" nach Kühlendorf, Lehrerin Schmidt von Neuweiler, Kreis Molsheim, nach Sesenheim, Lehrerin Grosch von Gerstheim nach Straßburg, Lehrer Fässel von Wingen nach Hochstett, Kleinkinderschulvorsteherin Kohler von Wildersbach nach Rothau.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Buck zu Diefenbach.

Ausgeschieden: Der ständige Uebersetzer für den Kanton Schirmeck, Schreiner und der ständige Uebersetzer für den Kanton Rosheim, Amtsgerichtssekretär Schaffner.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Gadé von Sailly nach Moussey, Lehrer Schäffer von Saarburg nach Bitsch, Lehrerin Berwanger von Bibisch nach Hargarten.

---

(199) Vermischte Anzeigen.

Die bisherigen Unteragenten für das Auswanderungsunternehmen des Banquiers Karl Schwarzmann in Straßburg Kaufmann Christian Beyer zu Hanhofen, Kaufmann Julius Hirsch zu Hatten, Schneidermeister Michael Muckensturm zu Mutzenhausen, Kaufmann Karl Rudloff zu Reichshofen, Kaufmann Heinrich Reiber jr. zu Saarunion, Notariatsgehülfe Jakob Gutermann zu Sulz u. W., Gastwirth Joseph Apffel zu Schlettstadt, Kaufmann Samuel Gerschel zu Weißenburg, Kaufmann Joseph Heyl zu Zabern, sind als Unteragenten für das Auswanderungsunternehmen der Firma Eugen Schwarzmann und Kaiser in Straßburg bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 16. Straßburg, den 12. April 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

II.

(200)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Baldenheim im Kreise Schlettstadt genehmigt worden.
I. A. 3003.

---

(201)

Zur Regelung der Geschäftsführung der geologischen Landesuntersuchung wird Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Der geologischen Landesuntersuchung steht ein Direktor vor, als welcher der Direktor eines der beiden Universitäts-Institute für Geognosie und Paläontologie und für Mineralogie und Petrographie zu berufen ist; der Direktor des anderen Instituts steht dem Direktor der geologischen Landesuntersuchung als dessen Stellvertreter zur Seite.

Unter der Leitung und Mitwirkung des Direktors und seines Stellvertreters werden die Arbeiten der geologischen Landesuntersuchung durch die erforderlichen Mitarbeiter ausgeführt, von welchen die etatsmäßig angestellten als Landesgeologen zu bezeichnen sind.

§. 2.

Dem Direktor der geologischen Landesuntersuchung liegt ob:

1. die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes und die Ueberwachung der Ausführung desselben;
2. die Revision der Aufnahme-Arbeiten;
3. die Leitung der Arbeiten in den Sammlungen;
4. die Leitung der Publikationen;
5. die Erstattung eines Jahresberichts über den Fortgang der Arbeiten;
6. der Erlaß der zur Regelung der Dienstobliegenheiten der Mitarbeiter und des Dieners erforderlichen Geschäftsanweisungen;
7. die Korrespondenz, unter Beihülfe der Landesgeologen.

Der stellvertretende Direktor hat als solcher die Obliegenheiten des Direktors bei Verhinderung des letzteren zu übernehmen.

§. 3.

Im Uebrigen sind die Geschäfte zwischen dem Direktor des Instituts für Geognosie und Paläontologie und dem Direktor des Instituts für Mineralogie und Petrographie so zu vertheilen, daß dem letzteren:

1. die Ausarbeitung des jährlichen Arbeitsplanes für die krystallinischen Vogesen;
2. die Ausführung der dem Arbeitsplan entsprechenden Revisionsarbeiten für das Gebiet der krystallinischen Vogesen;
3. die Aufsicht über den petrographischen und mineralogischen Theil der Sammlung, die Bearbeitung der Mineralvorkommnisse und Erzlagerstätten des Landes, sowie die Ausführung der hierzu nothwendigen Orientirungsreisen und Aufnahmen;
4. die Abfassung des Jahresberichts über den Fortgang der unter 2 und 3 erwähnten Arbeiten

zufällt.

§. 4.

Zur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht über die geologische Landesuntersuchung ist der Kurator der Universität unter der für die Universitäts-Angelegenheiten bestehenden oberen Leitung und Aufsicht berufen.

Der geschäftliche Verkehr des Direktors mit den vorgesetzten Behörden findet unter Vermittlung des Ku-

Digitized by Google

rators — unter dessen Briefumschlag — statt. Der Jahresbericht (§. 2 Nr. 5) ist ihm zu erstatten und nach dessen näherer Anordnung in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zu vervielfältigen und an die betheiligten Behörden und Privaten zu vertheilen.

§. 5.

Dem Kurator fällt die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten der geologischen Landesuntersuchung zu, auch wird ihm das Recht der Anweisung auf den Etat derselben mit der Maßgabe übertragen, daß die für den sächlichen Aufwand bewilligten Geldbeträge auf Anweisung des Direktors der geologischen Landesuntersuchung unter Mitzeichnung des Kurators oder des von demselben bezeichneten Kontrolbeamten zur Zahlung gelangen.

Dem ersten Landesgeologen wird zur Bestreitung der kleineren laufenden sächlichen Ausgaben ein bleibender Vorschuß bis zu 300 ℳ, worüber er Rechnung abzulegen hat, zur Verfügung gestellt.

§. 6.

Die Beurlaubung der Mitarbeiter erfolgt bis zu 5 Tagen durch den Direktor, bis zu 4 Wochen durch den Kurator der Universität, darüber hinaus durch den Staatssekretär.

§. 7.

Die Vereinbarung vom 12. Januar — 8. Februar 1885, betreffend die Einrichtung der geologischen Landesuntersuchung und die darin festgesetzte Kommission, kommt in Wegfall.

Straßburg, den 29. März 1890.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
I. B. 228. Fürst **von Hohenlohe.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(202) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bewässerung der Gewannen Frohmatten und Geisen-Rey unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Dürlinsdorf IV gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 23. Dezember 1889 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dürlinsdorf während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 28. März 1890.

Der Bezirkspräsident.
II. 2186. J. V.: **Boehm.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 2 unter (4. 5.) abgedruckten Statut der Bewässerungsgenossenschaften Sondersdorf I und III bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind. 2/7tel der Mitglieder des Syndikats werden jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint;
i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Jeder Eigenthümer hat 1 Stimme.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Fläche. Sollte ein Grundstück so hoch liegen, daß es nicht oder nur durch Aufwendung zu großer Kosten bewässert werden kann, so kann der Eigenthümer desselben durch Beschluß des Syndikats von der Beitragspflicht entbunden werden.

Ergiebt sich die Nothwendigkeit einer anderweitigen Vertheilung der Kosten, so hat hierüber das Syndikat Vorschläge zu machen und dieselben dem Herrn Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

c. Lothringen.

(203) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Liederscheid, Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung einer Ent- und Bewässerungseinrichtung im Kanton Teufelswiese diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung einer Ent- und Bewässerungseinrichtung im Kanton Teufelswiese in der Gemarkung Liederscheid unter dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Liederscheid" mit dem Sitze in Liederscheid gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 25. März 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1023. J. A.: **Jonas.**

IV.

(204) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1890 festgesetzt auf Montag den 19. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Sohn zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 24. März 1890.

Der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident
von Vacano.

(205) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1890 festgesetzt auf Montag den 12. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Oberle zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 24. März 1890.

Der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident
von Vacano.

(206)

Der Gast- und Schankwirth Morand Reichlin in Wittersdorf beabsichtigt, daselbst auf seinem an die Staatsstraße Nr. 11 angrenzenden, 9,38 Ar großen, im Kataster Sektion B Nr. 553, 554, 556 verzeichneten Grundstücke eine Metzgerei zu errichten. Beschreibung, Zeichnungen und Pläne sind sowohl in der Kanzlei der Kreisdirektion als auch auf

Digitized by Google

dem Bürgermeisteramt von Wittersdorf zur Einsichtnahme offen gelegt.

Einwendungen gegen das beabsichtigte Unternehmen sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche ihren Anfang mit Ablauf des Tages nimmt, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblattes ausgegeben ist, bei mir oder dem Bürgermeister von Wittersdorf anzubringen.

Altkirch, den 2. April 1890.

Der Kreisdirektor
Illing.

(207)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres, für magazinmäßige Waare und unter Bevorzugung der Produzenten, und zwar

Proviantamt St. Avold für den Centner
Hafer bis 8,50 ℳ Roggenstroh bis 2,60 ℳ
Heu „ 2,35 „

Proviantamt Metz für den Centner
Hafer 8,80 ℳ bis 9,00 ℳ, einschl. Oktroi.

V.

(208) ## Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtssekretär Schaffner in Rosheim aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Holzhauermeister Ruch zu Wimmenau im Kreise Zabern das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Kanzleidiätar Guérad ist zum Kanzleisekretär ernannt und dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen überwiesen worden.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist Viktor Eloy zu Bingen im Bezirke Lothringen seines Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Gerichtsassessor Steffan in Truchtersheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht daselbst zu ernennen.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Enregistrements-Einnehmer Mayer von Saaralben nach Busendorf, Hild von Verny nach Saaralben, Scholly von Hirsingen nach Habsheim, Heller von Habsheim nach Hirsingen, Hirschfeld von Masmünster nach Rufach, Wüst von St. Amarin nach Masmünster, Assistent I. Klasse beim Nebenzollamt I zu Altmünsterol Quast nach Straßburg.

Ernannt: Sekretariatsassistent Klein in Straßburg zum Enregistrements-Einnehmer in St. Amarin, Enregistrementsassistent Gerlinger in Zabern zum Enregistrements-Einnehmer in Verny, Enregistrementssupernumerar Kopp zum Sekretariatsassistenten in Straßburg, Supernumerar Schaffmann in Masmünster zum Assistenten I. Klasse bei dem Nebenzollamt I Altmünsterol, die Supernumerare Riemer und Reidhardt in Straßburg zu Sekretariatsassistenten in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Lehrer Heck von Hagenau nach Dambach, Klassenlehrerin Szelinsky von Kronenburg nach Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Ackerer Guerin zum Bürgermeister der Gemeinde Han a/Ried.

Definitiv ernannt: Lehrerin Scholtes zur Lehrerin an der Augustiner-Mädchenschule zu Metz.

Versetzt: Lehrer Horn von Mettingen nach Diedenhofen, Lehrer Glaser von Durchthal nach Buschdorf, Lehrerin Kindt von Neufvillage nach Bensdorf, Lehrer Marigny von Jallaucourt nach Lemoncourt, Lehrer Guille von Gandringen nach Lüttingen, Lehrer Rechenmann von Bensdorf nach Geinslingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Die Schüler Manstein in Pfalzburg und Schwitthal in Forbach als Postgehülfen, Grenzaufseher Hauviller in Noissevile als Postagent.

Angestellt: Die Postpraktikanten Brauer und Schürmann in Metz als Postsekretäre, die Postassistenten Geismann in Metz und Wolf in Saargemünd als Postassistenten.

Ernannt: Postassistent Plagwitz in Metz zum Bureauassistenten, die Postassistenten Pohlandt und Ottnad in Metz zu Oberassistenten, Postassistent Elfering in Metz zum Obertelegraphenassistenten.

Versetzt: Postsekretär Sarius von Kreuznach nach Saarburg, Postverwalter Geisler von Solgne nach Delme, Postverwalter Rehbein von Delme nach Solgne, Postpraktikant Heinemann von Diedenhofen nach Saargemünd, Postassistent Harter von Saarburg nach Saargemünd, Postassistent Jacob von Saargemünd nach Metz, Postassistent Mädel von Forbach nach Dt. Oth.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Lehmann in Noissevile.

Gestorben: Postagent Schreiber in Philippsburg.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 17. Straßburg, den 19. April 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 12. Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1890.

(Nr. 1895.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. (Vom 8. April 1890.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7. Ausgegeben zu Straßburg, den 16. April 1890.

(Nr. 637.) Verordnung, betreffend Abänderung des Oktroitarifs der Gemeinde Rappoltsweiler. (Vom 19. März 1890.)

II.

(209)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung von Sparkassen in Kattenhofen, Groß-Moyeuvre, Fentsch, Oettingen, Waldwiese und St. Quirin genehmigt worden.

I. A. 3228.

(210)

Bei den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 und des Gesetzes über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 mit dem Sitze in Straßburg errichteten Schiedsgerichten für:

1. die Sektion III der Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
2. die Sektion VII der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft,
3. die Sektion IV der südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft,
4. die Sektion XIII der Müllerei-Berufsgenossenschaft,
5. die Sektion I der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft,
6. die Sektion IV der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
7. die Sektion XXXIX der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
8. den Bezirk der als Ausführungsbehörde fungirenden Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen,
9. den Geschäftsbereich der Ministerial-Abtheilung des Innern,
10. die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben der Landesverwaltung beschäftigten Personen,
11. die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft des Bezirks Unter-Elsaß

ist der Regierungsassessor Dr. Esser hierselbst zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt worden.

I. D. 1999.

Digitized by Google

(211)

Auf Grund des §. 22 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind die nachgenannten Personen für die Dauer ihrer Beschäftigung im Dienste der Reichs- oder Landes-Verwaltung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden: Emil Freytag in Straßburg, Christian Schuon in Mülhausen, Friedrich Obermüller in Straßburg.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 10. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. K. 2791. **von Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(212) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 44 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 werden nachstehend die vom Reichsversicherungsamt genehmigten Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, unter besonderem Hinweis auf Abschnitt V derselben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 26. März 1890.

Der Bezirkspräsident.
I. 1861. J. V.: **Boehm.**

Unfallverhütungsvorschriften
der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

I. Vorschriften für Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

A. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften.

§. 1.

Alle baulichen Anlagen sind nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benutzen.

§. 2.

Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Geräthe, Gerüste, Steifhölzer u. s. w. zu prüfen und schadhafte Gegenstände zu entfernen bezw. durch brauchbare zu ersetzen.

§. 3.

Besonders gefahrbringende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne Weiteres erkannt werden können, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Zäune, Schutzdächer u. s. w. abzuschließen. Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin sie durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 4.

Wird ein Hinunterwerfen von Gegenständen nothwendig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, daß dadurch Niemand gefährdet wird. Im Falle für den Werfenden die Uebersicht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§. 5.

Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten.

§. 6.

Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Seile, Haken, Rettungsringe oder Bälle u. s. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Ueber Wasser gelegene Stege, Transportbrücken oder Rüstungen sind möglichst mit Geländern zu versehen; im Uebrigen sind solche Geländer bei Absturzhöhen von mehr als 1,75 m zu verwenden.

§. 7.

Bei allen irgendwie Gefahr drohenden Arbeiten hat während der ganzen Dauer derselben ausreichende, sachverständige Aufsicht stattzufinden. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse fordern, beispielsweise bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windevorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. s. w. sind nur entsprechend geübte Leute zu verwenden.

§. 8.

Bruchleidende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, nachdem sie mit einem passenden Bruchbande versehen sind.

Angetrunkene Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Lösen und Laden des Bodens.

§. 9.

Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterschrämmen) des Bodens ist nur bei geringer Höhe bis 1 ½ m zulässig; bei größeren Höhen ist, sofern nicht Absteifungen Anwendung finden, nur an Böschungen zu arbeiten, deren Neigung der Beschaffenheit des Bodens zu entsprechen hat.

§. 10.

Lagert schwerer Boden in größeren Höhen über Sandboden, so soll das Lösen des Bodens durch Unterschrämmen des Sandbodens gestattet sein, wenn die Arbeiter, mindestens das 1 ½fache der Gesammtabsturzhöhe davon entfernt, den langstieligen eventuell an Dreiböcken aufgehängten, pendelnden Stichspaten handhaben.

§. 11.

Wenn die Art der Arbeit eine Abböschung in den angegebenen Verhältnissen nicht gestattet, so sind die Erdwände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Absteifungen zu befestigen und zu stützen. Vorstehendes bezieht sich auch auf ältere vorhandene Erdwände, unterhalb welcher Arbeiten irgend welcher Art ausgeführt werden sollen.

§. 12.

Wird eine Erdwand durch Abteilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung, und so

Digitized by Google

lange die Absturzfläche nicht angemessen abgeböscht und von losen, den Absturz drohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Oberhalb der Wand ist auf die Bildung von Erdrissen zu achten; auch sind dort während der Arbeit in angemessenem Abstand Schutzgeländer aufzustellen.

§. 13.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Kippen und Rollen gesichert werden.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 14.

Arbeitsgeleise sind der Art des Betriebes (Hand-, Pferde-, Dampfbetrieb — Seilzug) und der Fahrgeschwindigkeit entsprechend in gutem Zustande zu halten. Dies gilt auch für die Ablenkvorrichtungen, Weichen und Drehscheiben. Die Weichen dürfen nur durch beauftragte, sachkundige Leute bedient werden.

§. 15.

Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Geleise) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräthe jederzeit beim Bergabfahren durch die vorhandenen Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

§. 16.

Bei den in geschlossenen Zügen durch Dampfkraft, oder bei Bergabfahrt durch ihr eigenes Gewicht bewegten Wagen sind für die Bremser besondere Tritte durch Verlängerung der Langbäume oder Träger herzurichten. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§. 17.

Kippwagen sind derartig einzurichten, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 18.

Den Arbeitern ist während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen in das bezw. aus dem Ladegeleis der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand nicht zu gestatten.

§. 19.

Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter ist anzuweisen, vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§. 20.

Das Entladegeleis ist in solchem Abstande von der Schüttlante zu halten und derartig zu sichern, daß ein Umstürzen der Wagen nicht zu befürchten ist.

§. 21.

Sturzgerüste sind nur in solider Ausführung anzuwenden.

§. 22.

Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Kipplastens sind geeignete Vorkehrungen (transportable Kippketten rc.) anzuwenden, durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kipplasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht sind.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 23.

Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, sind für die Arbeiter Schutzbrillen bezw. bei der Verarbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe Mundschwämme zu beschaffen und ist für deren Anwendung zu sorgen.

§. 24.

Hohe, freistehende Gegenstände, welche durch den Wind oder den Baubetrieb der Gefahr ausgesetzt sind, in Schwankungen zu gerathen und umzufallen, z. B. Rammen, sind besonders gut zu versteifen und durch Halteseile zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände soll, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Herablassen auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken erfolgen.

§. 25.

Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes vorzugsweise zu beachten:

a) Der Arbeiter muß sich selbst in den Senkkasten (Caisson) ein- und ausschleußen können. Es ist für eine ausreichende Zahl von in gutem Zustand befindlichen, an sichtbarer Stelle belegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern und für regelmäßigen und reichlichen Luftwechsel zu sorgen.

b) Arbeiter, welche Herz- oder Lungenfehler haben, an Blutandrang zum Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, sind von der Arbeit auszuschließen.

c) Der einzelne Arbeiter soll höchstens 8 Stunden täglich in Preßluft arbeiten.

§. 26.

Bei Tunnel- und Stollbau-Arbeiten ist erforderlichen Falles für reichliche Zuführung frischer Luft zu sorgen, beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

a) Jedem Materialzuge im Tunnel muß ein Arbeiter vorausgehen, um die Betriebssicherheit des Geleises zu prüfen. Während des Durchfahrens von Arbeitszügen sind die etwa vorhandenen Schüttlöcher der Firststollen oder der Fallschächte des englischen Einschnittsbetriebes zu schließen, auch alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

b) Förderschächte sind nicht über, sondern neben dem Geleise anzulegen. Bei Förderhöhen von über 25 Meter sind für die Fördereinrichtungen nur Stahldrahtseile zu verwenden.

§. 27.

a) Die Sprengmittel sind jedenfalls in besonderen Räumen und thunlichst in 50 Meter Abstand von Wegen, Arbeitsstellen, offenen Feuern oder Baulichkeiten zu lagern und aufzubewahren. Der Aufbewahrungsraum ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel“ weithin erkennbar zu machen und so zu verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

b) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.

c) Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen nur gesondert von den Sprengmitteln in gleichem Raume aufbewahrt werden.

d) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedünger erwärmt werden. Auch soll diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen, nur unter Aufsicht in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen erfolgen.

e) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden.

f) Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.

Digitized by Google

g) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuersicheren Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet, und sollen die Patronen aus geleimtem Papier gefertigt sein. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größern Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

h) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.

i) Die Zündungen müssen so beschaffen sein, daß dem damit beschäftigten Arbeiter genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

k) Die Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umsponnene Garnzünder zu verwenden.

l) Der Befehl zum Anzünden darf nur vom Aufseher und nur dann ertheilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittelst eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Zurufes gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.

m) Liegen Sprengstellen in geringen Abständen von einander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechselungen zu vermeiden.

n) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dasselbe durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

o) Wo auf Wegen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder an sonstigen Orten die zufällige Annäherung Unbetheiligter zu befürchten ist, sind Posten mit Fahnen auszustellen oder Absperrungen vorzunehmen.

p) Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zur Annäherung an die Arbeitsstelle erst 10 Minuten nach erfolgtem Anzünden gegeben werden. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zwecke darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

q) Das Tieferbohren stehengebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.

r) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung ꝛc.) ist das Rauchen verboten.

s) Sprengstoffe sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Gegenständen befördert werden; auch sind Vorübergehende durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§. 78 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

II. Vorschriften für die Versicherten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Versicherten haben die Kenntniß der sie betreffenden Unfallverhütungsvorschriften durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

§. 2.

Arbeiter, welche an Bruchschaden, Epilepsie und Schwindel leiden, schwerhörig oder kurzsichtig sind, haben von diesen Gebrechen vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. Bruchleidende Arbeiter haben ein passendes Bruchband zu tragen.

§. 3.

Alle Arbeitsgeräthe sind nur dem jedesmaligen Zweck entsprechend und ohne übermäßige Inanspruchnahme zu benutzen.

§. 4.

Die Brauchbarkeit aller Geräthe, Werkzeuge ꝛc. ist von den Versicherten zu prüfen und sind schadhafte Gegenstände zurückzugeben.

§. 5.

Besonders gefahrbringende Orte sind thunlichst nicht, und auch sonst nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin die Versicherten durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 6.

Beim Hinunterwerfen von Gegenständen hat man sich zu versichern, daß Niemand gefährdet ist.

§. 7.

Es ist zu vermeiden, durch unvorsichtige und muthwillige Handlungen sich selbst oder Anderen Gefahr zu bereiten. Beispielsweise sind Werkzeuge und Geräthe vorsichtig zu handhaben und abzulegen; vorstehende Nägel an Brettern u. s. w. sind auszuziehen oder umzuschlagen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a) Lösen und Laden des Bodens.

§. 8.

Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterschrämmen) des Bodens ist nur bei Höhen bis zu 1 ½ Meter zulässig.

§. 9.

Wird eine Erdwand durch Abkeilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung, und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgeböscht und von losen absturzdrohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden.

§. 10.

Es ist darauf zu achten, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Kippen und Rollen gesichert sind.

b) Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 11.

Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§. 12.

Kippwagen sind vor Beginn der Fahrt derartig festzustellen, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 13.

Das Kuppeln der Wagen darf nicht während der Bewegung derselben erfolgen.

Digitized by Google

§. 14.

Das Durchkriechen unter oder zwischen den Wagen und das Ueberschreiten der Geleise kurz vor den bewegten Fahrzeugen ist verboten.

§. 15.

Während des Ein- und Ausfahrens eines Arbeitszuges aus dem Ladegeleise ist der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand unzulässig.

§. 16.

Sofern die Beförderung von Menschen auf Arbeitszügen ausnahmsweise gestattet wird, ist jedes Stehen während der Fahrt, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- oder Schildbrettern der Wagen, das Stehen oder Reiten auf den Puffern untersagt. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehendem Zuge geschehen, auch sind in erster Reihe die Bremswagen und die der Lokomotive zunächst stehenden Wagen zu besetzen.

c) Abladen des Bodens u. s. w.

§. 17.

Beim Vorschieben eines im Entladen befindlichen Zuges haben die Arbeiter die Wagen zu verlassen oder sich in gesicherter Stellung in denselben niederzusetzen.

§. 18.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht worden sind.

§. 19.

Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Kipplastens sind die Vorkehrungen (transportable Kettketten ꝛc.), durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kipplasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird, zu benutzen.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 20.

Die von den Betriebsunternehmern für Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, gelieferten Schutzbrillen, sowie die zur Verwendung bei Bearbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe bestimmten Mundschwämme sind zu benutzen.

§. 21.

Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände ist, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zu dem Zwecke vorhanden sind, auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken zu bewirken.

§. 22.

Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes zu beachten:

a) Arbeiter, welche Lungen- oder Herzfehler haben, an Blutandrang nach dem Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, haben dies anzuzeigen; sie dürfen nicht als Taucher oder in den Senkkästen (Caissons) arbeiten.

b) Die Arbeiter haben eine besonders nüchterne Lebensweise zu beobachten und sich möglichst des Genusses blähender Nahrungsmittel (Gemüse und Schwarzbrod) zu enthalten.

§. 23.

Bei Tunnel- und Stollenbauarbeiten sind während des Durchfahrens von Arbeitszügen alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

Beim Vorhandensein schlagender Wetter ist nur mit der Sicherheitslampe zu arbeiten.

§. 24.

Bei Verwendung von Sprengmitteln ist das Folgende zu beobachten:

a) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.

b) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedung erwärmt werden. Auch darf diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen nur unter Aufsicht und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen vorgenommen werden.

c) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß er vor dem jedesmaligen Verlassen der Arbeitsstelle zurückgeben.

d) Das Einstecken des Sprengstoffes in die Taschen ꝛc. des Anzuges ist untersagt. Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.

e) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuersicheren Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

f) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.

h) Die Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umsponnene Garnzünder zu verwenden.

i) Nach dem ersten Zeichen, welches vom Aufseher zum Anzünden der Schüsse gegeben wird, haben sich die Arbeiter nach gegebenen Anordnungen in eine gehörige Entfernung oder einen etwa vorhandenen Schutzraum sofort zurückzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben worden ist.

k) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dies durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

l) Hat ein Schuß versagt, so dürfen sich die Arbeiter erst nach gegebenen Zeichen wieder der Arbeitsstelle nähern. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt werden, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zweck darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

m) Das Tieferbohren stehen gebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.

n) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u. s. w.) ist das Rauchen verboten.

Digitized by Google

o) Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen befördert werden. Vorübergehende Personen sind durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Versicherte, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt.

III. Nebenbetriebe.

Auf Nebenbetriebe, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, finden, soweit die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht platzgreifen, die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und für gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Beamten zur strengsten Handhabung sämmtlicher Vorschriften gegenüber den Versicherten anzuhalten.
2. Die Unfallverhütungsvorschriften für die Versicherten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebes in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.
3. Ueberschreitungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstande der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.
4. Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nothwendigen Aenderungen und Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von Drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung „Tiefbau“ an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.
5. Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirthschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

V. Regiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

1. Der Abschnitt IV Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
   Den Arbeitern sind vor Antritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der letzteren durch Unterschrift anzuerkennen.
2. Die Frist zur Vornahme der nothwendigen Aenderungen und Einrichtungen (Abschnitt IV Ziffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.
3. Der Abschnitt I C erhält folgende Fassung:
   Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie belegt.

VI. Anhang.

1. Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Vertrauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu 100 Mark gewährt werden.
2. Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandzeug und die bei Verletzungen nothwendigen Medicamente vorräthig zu halten. *)

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 23. Juli 1889.

Der Vorstand:
Bartell.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1889.

Das Reichs-Versicherungsamt.
(L. S.) **Dr. Bödiker.**
R.-V.-A. I. 2808.

*) Anmerkung: Für die Behandlung Verletzter bis zum Eintreffen des Arztes wird eine diesen Gegenstand behandelnde kleine Schrift des Sanitätsrathes Dr. Eckardt in Düsseldorf empfohlen, welche sowohl in Buchform als auch in Plakatform durch die Buchdruckerei von August Vogel in Düsseldorf bezogen werden kann.

---

b. Unter-Elsaß.

(213)

Die Apotheke des verstorbenen Apothekers Hissette in der Krämergasse zu Straßburg ist in den Besitz des Apothekers Gustav Buob und die Apotheke des Apothekers Pfersdorff am Schiffleutstaden zu Straßburg in den Besitz des Apothekers Julius Woringer übergegangen.

VI. 3099. 3098.

---

(214) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Geradelegung des Kolbsenbaches in den Gemarkungen Pfulgriesheim, Pfettisheim und Lampertheim gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Pfulgriesheim, Pfettisheim und Lampertheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 6. April 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 2383. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die durch vorstehenden Beschluß ermächtigte Syndikatsgenossenschaft.

Das Statut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 9 unter (18) abgedruckten Statut der Drainage-Genossenschaft II (Gänselsberg) bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 2 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt gleichmäßig nach Verhältniß der betheiligten Fläche.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

---

(215) Bekanntmachung.

Unter Bezug auf §. 44 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 bringe ich nachstehend die vom Reichs-Versicherungsamte genehmigten Unfallverhütungs-Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft*) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Vorschriften laut Abschnitt V derselben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer gelten, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

Straßburg, den 8. März 1890.

Der Bezirkspräsident

IV. 1813. **v. Freyberg.**

*) Diese Vorschriften sind gleichlautend mit den vorstehend unter (212) abgedruckten.

c. Lothringen.

(216) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Büdingen, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Herstellung einer Drainage im Gewanne Kesberg diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Diedenhofen.
Gemeinde: Büdingen.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Herstellung einer Drainage im Gewanne Kesberg in der Gemarkung Büdingen unter dem Namen „Drainagegenossenschaft Kesberg" mit dem Sitze in Büdingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in der Nähe der Kirche angeheftet werden.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Digitized by Google

Aufstellung des Projekts und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahme nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Metz, den 31. März 1890.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Becker.**

---

(217) **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Lothringen.**

Nachweisung

der Vertrauensmänner und Stellvertreter und ihrer Bezirke.

Nr. des Vertrauensmanns-Bezirks.	Der Bezirk umfaßt:	Des Vertrauensmanns Name, Stand, Wohnort und Gemeinde.	Des Vertrauensmanns-Stellvertreters Name, Stand, Wohnort und Gemeinde.
1.	Stadtkreis Metz.	Rabau, Eugène, Gärtner in Devant-les-Ponts.	Lapied, Henry, Gärtner in Ban-St.-Martin bei Metz.
	Landkreis Metz.		
2.	Den Kanton Gorze.	Marchal, Joseph, Pächter in Ste. Catherine b. Gorze.	Luyot, Camille, Bürgermeister und Landwirth in La Lobe bei Novéant-Corny.
3.	Den Kanton Metz, einschließlich der Gemeinde Magny.	Obellianne, Prosper, Landwirth in Magny	Dezavelle, Oscar, Bürgermeister und Landwirth in Montigny.
4.	Den Kanton Pange, ausschließlich Courcelles a. d. Nied.	Girard, Victor, Bürgermeister in Marsilly bei Pange.	Maguin, C., in Sanry a. d. Nied bei Courcelles.
5.	Den Kanton Verny, ausschließlich Gemeinde Magny, aber mit einschließlich Courcelles a. d. Nied.	Thuillier, Julius, Bürgermeister und Landwirth in Courcelles a. d. Nied.	Lamaille, Albert, Landwirth in Sabré bei Novéant-Corny.
6.	Den Kanton Vigy.	Baldauff, Stefan, in Tennschen bei Landonvillers.	Pallez, Eugène, Bürgermeister und Landwirth in Rugy bei Antilly (Lothr.).
	Kreis Bolchen.		
7.	Den Kanton Bolchen, dazu vom Kanton Busendorf die Gemeinden Hargarten, Falk, Merten und Kreuzwald.	Schneider, Nicolas, Landwirth in Ruplingen bei Bolchen.	Joly, Michel, Gutsbesitzer in Ruplingen bei Bolchen.
8.	Den Kanton Busendorf, ausschließlich der Gemeinden Hargarten, Falk, Merten und Kreuzwald.	Cridelich, Nicolaus, Bürgermeister und Landwirth in Freisdorf.	Schneider, Christoph, Bürgermeister und Landwirth in Anzelingen bei Freisdorf.

Digitized by Google

Nr. des Vertrauensmanns-Bezirks.	Der Bezirk umfaßt:	Des Vertrauensmanns Name, Stand, Wohnort und Gemeinde.	Des Vertrauensmanns-Stellvertreters Name, Stand, Wohnort und Gemeinde.
9.	Den nördlich bezw. östlich der deutschen Nied gelegenen Theil des Kantons Falkenberg, ausschließlich der Gemeinden Falkenberg, Kriechingen, Elwingen, Gänglingen und Füllingen.	Villaume, Dominik, Gutsbesitzer in Lubeln.	Laurentz, Johann Peter, Landwirth in Tetingen.
10.	Den südlich bezw. westlich der deutschen Nied gelegenen Theil des Kantons Falkenberg, einschließlich der Gemeinden Falkenberg, Kriechingen, Elwingen, Gänglingen und Füllingen.	Sarazin, Julius, Bürgermeister und Landwirth in Herlingen.	Klein, Joseph, Bürgermeister und Landwirth in Thonville bei Brülingen.
	Kreis Château-Salins.		
11.	Den Kanton Albesdorf.	Maire, François, Gutsbesitzer in Hof Waldhaus bei Bensdorf.	Houpert, Mayette, Landwirth in Insmingen.
12.	Vom Kanton Château-Salins den südwestlichen Theil, einschließlich Gerbécourt, aber ausschließlich der Gemeinden Vaxy, Hampont und Puttigny. Vom Kanton Vic den westlichen Theil bis einschließlich Klein-Beffingen, Lezey und Geistkirch.	Canteneur, Joseph, Landwirth in Schloß Burthecourt bei Vic (Seille.)	Jeanpierre, Achille, Bürgermeister und Landwirth in Klein-Beffingen bei Lezey.
13.	Vom Kanton Dieuze die Gemeinden Liedersingen und Zarbeling. Vom Kanton Château-Salins alle nördlich der Linie Hampont—Puttigny—Vaxy gelegenen Gemeinden, einschließlich dieser Gemeinden. Vom Kanton Delme die Gemeinden Château-Bréhain, Bréhain, Marthil, Chicourt, Lucy, Villers-aux-Oies, Chénois und Lesse.	Paté, Lucien, Gutsbesitzer in Puttigny bei Hampont.	Xardel, Leo, Gutsbesitzer in Lucy.
14.	Den Kanton Delme, ausschließlich der Gemeinden Bréhain, Château-Bréhain, Marthil, Chicourt, Villers-aux-Oies, Lucy, Chénois und Lesse.	Broche, Louis, Landwirth in Laneuveville-en-Saulnois bei Delme.	Samson, August, Gutsbesitzer in Aulnois (Seille).
15.	Den Kanton Dieuze, ausschließlich der Gemeinden Gisselfingen, Güblingen, Liedersingen, Tarquinpol und Zarbeling.	Boulangier, August, Landwirth in Kerprich bei Dieuze.	Gaillot, August, Ackerer in Beffingen bei Bensdorf.
16.	Den östlich der Chaussee Moncourt-Dieuze gelegenen Theil des Kantons Vic, einschließlich der Gemeinden Moncourt, Ley und Donnelay. Vom Kanton Dieuze, die Gemeinden Gisselfingen, Tarquinpol und Güblingen.	Galland, Félicien, Bürgermeister und Landwirth in Marimont bei Bourdonnaye.	Comte, Constant, Landwirth in Ober-Schirzingen bei Deutsch-Avricourt.
	Kreis Diedenhofen.		
17.	Den Kanton Diedenhofen.	Mangin, Nicolas, Gutsbesitzer in Bettingen bei Ueckingen.	Becker, Ernst, Bürgermeister in Ueckingen.
18.	Den Kanton Fentsch. Dazu vom Kanton Kattenhofen die Gemeinden Arsweiler, Escheringen, Ruxweiler, Wollmeringen und Oettingen.	Simon, Jules, Landwirth in Bollingen bei Fentsch.	Devaux, Jean-François, Bürgermeister und Landwirth in Lommeringen bei Fentsch.

Digitized by Google

Nr. des Vertrauensmanns-Bezirks.	Der Bezirk umfaßt:	Des Vertrauensmanns Name, Stand, Wohnort und Gemeinde.	Des Vertrauensmanns-Stellvertreters Name, Stand, Wohnort und Gemeinde.
19.	Den Kanton Kattenhofen, ausschließlich der Gemeinden Arsweiler, Escheringen, Ruxweiler, Wollmeringen und Oettingen.	Schuman, Ferdinand, Landwirth in Ewringen bei Rodemachern.	Marx, Johann, Bürgermeister in Kanfen bei Suftgen.
20.	Den Kanton Metzerwiese.	Eternach, Baptiste, Gutsbesitzer in Kirsch bei Lüttingen.	Schlemmer, Franz, Landwirth in Königsmachern.
21.	Den Kanton Sierck.	Brauer, Peter, Bürgermeister und Landwirth in Klein-Hettingen bei Königsmachern.	Walser, Franz, Landwirth in Kirsch bei Sierck.

Kreis Forbach.

22.	Den Kanton Forbach.	Pracht, Ludwig, Pächter in Alte Bremme bei Forbach.	Lutsch, Jakob, Pächter in Gensbacherhof bei Forbach.
23.	Den Kanton Großtänchen.	Hoff, Michael, Gutsbesitzer in Wintringen bei Großtänchen.	Peupion, Franz, Landwirth in Meisenbrück bei Großtänchen.
24.	Den Kanton Saaralben.	Schatz, Jacob, Landwirth in Johanns-Rohrbach bei Püttlingen (Lothr.).	Haas, Joseph, Schmiedemeister und Landwirth in Püttlingen (Lothr.).
25.	Den Kanton St. Avold.	Schang, Christian, Landwirth in Altweiler bei St. Avold.	Dorr, Ludwig, Gutsverwalter in Grünhof bei Porcelette (Lothr.).

Kreis Saarburg.

26.	Den Kanton Finstingen, ausschließlich Gemeinde Dolving.	Schantz, Johann, Pächter auf dem Freiwald bei Finstingen.	Peiffer, Christoph, Landwirth in Rommelfingen bei Finstingen.
27.	Den Kanton Lörchingen.	Tiedemann, A., Bürgermeister und Revierförster a. D. in Alberschweiler (Lothr.).	Callais, Albin, Bürgermeister in Aspach bei Lörchingen.
28.	Den Kanton Pfalzburg.	Brodt, Philipp, Bürgermeister und Landwirth in Lixheim.	Krummenacker, Vinzenz, Bürgermeister und Landwirth in Gunzweiler bei Arzweiler.
29.	Den Kanton Rixingen.	L'huillier, Joseph, Gutsbesitzer in Freiburg bei Langenberg (Lothr.).	Schmidt, Friedrich, Kais. Revierförster in Forsthaus Hohebuchen bei Langenberg.
30.	Den Kanton Saarburg, einschließlich Gemeinde Dolvingen.	Bazin, Anton, Pächter in Hof Saarwald bei Saarburg (Lothr.).	Siffert, Bürgermeister in Hommartingen b. Arzweiler.

Digitized by Google

Nr. des Vertrauensmanns-Bezirks.	Der Bezirk umfaßt:	Des Vertrauensmanns Name, Stand, Wohnort und Gemeinde.	Des Vertrauensmanns-Stellvertreters Name, Stand, Wohnort und Gemeinde.
	Kreis Saargemünd.		
31.	Den Kanton Bitsch.	Guth, Peter, in Freudenberg. Hof bei Bitsch.	Lehmann, Jakob, in Freudenberg. Hof bei Bitsch.
32.	Den Kanton Rohrbach.	Esch, Johann, Pächter in Bellevuehof b. Wölflingen.	Mansion, Prosper, Holzhändler und Schankwirth in Rohrbach (Lothr.).
33.	Den Kanton Saargemünd.	Oesch, Joseph, Pächter in Lehtrischer Hof bei Hundlingen.	Martin, Adolf, Bürgermeister in Hampach.
34.	Den Kanton Wolmünster.	Brunner, Peter, Landwirth und Müller in Weißkircher-Mühle bei Wolmünster.	Kirsch, Kaspar, Bürgermeister und Landwirth in Lengelsheim bei Wolmünster.

Metz, den 3. April 1890.

Der Vorstand der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Lothringen.
Der Vorsitzende:
A. Paté.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 10. April 1890.

Der Bezirkspräsident.
I. A.: **Becker.**

I°. 1784.

IV.

(218) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 24. März 1890 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die erste Sitzungsperiode des Jahres 1890 festgesetzt auf Montag den 5. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr, und den Oberlandesgerichtsrath Herrn Jerges zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 8. April 1890.

Der Kaiserliche

Landgerichtspräsident.
J. V.: **Lellbach,**
Landgerichtsdirektor.

Erste Staatsanwalt.
Popp.

(219)

Der Holzhändler Mathias Haas in Rappoltsweiler beabsichtigt, auf dem zu Rappoltsweiler in der Flur „Mittler Forst" gelegenen, im Kataster unter Sektion E Nr. 271 eingetragenen Grundstück eine Imprägnieranstalt von Rebpfählen zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte anzubringen. Die Pläne der Anlage nebst Beschreibung liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte hier zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 9. April 1890.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 1565. **Dall.**

(220)

Der Bauunternehmer Heinrich Siebler hierselbst beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Saargemünd, Kanton Steinbacherstraße, Sektion B Nr. 736 und 737 gelegenen Grundstücke eine Thomasschlackenmühle zu erbauen. Die das Unternehmen betreffenden Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen sind auf der Kaiserlichen Kreisdirektion sowie auf dem Bürgermeisteramt hierselbst zu Jedermanns Einsicht aufgelegt. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben ist, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister hierselbst anzubringen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Saargemünd, den 7. April 1890.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 2329. Freiherr **von Kramer.**

Digitized by Google

(221)

Proviantamt Saargemünd zahlt bis auf Weiteres für magazinmäßige Waare, frei Magazin, unter Bevorzugung der Produzenten, für den Zentner

Roggen 9,20 ℳ, Hafer 8,80 ℳ, Roggenstroh 2,50 ℳ

und Proviantamt Diedenhofen für den Zentner

Hafer 8,70 ℳ bis 8,90 ℳ, Roggenflegelstroh 2,60 ℳ bis 2,70 ℳ einschl. Oktroi.

---

(222) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 1. Vierteljahr 1890.

Ord. Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Metz 2	2. Oktober 1889	Fräulein Käthchen Mall	Straßburg(Elf.)	Einschreibbrief	—	—	Fritzel
2	Brülingen	25. Februar 1889	Didot	Paris	Postanweisung	6	89	Unbekannt
3	Saargemünd	3. Oktober 1888	Everlé	Hong Hoa (Tonkin)	Postanweisung	20	25	Unbekannt
4	Eberswеiler	25. November 1889	Frau Christin Gerardy	Dudelange	Einschreibbrief	—	—	Abs. Schürade verzogen, wohin unbekannt
5	Moulins (Kr. Metz)	8. August 1889	Soldat Queuzi Giovanni	Cotroche (Calabrien)	Postanweisung	8	10	Abs. Queuzi verzogen, wohin unbekannt

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 4. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Knauf.

---

(223)

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Mülhausen (Elf.) 2	28.	Juni	1889	Arthur Meyer	Lille	Postanweisung	4	5	Frau W. Scherrer
Straßburg (Elf.) 1	5.	Oktober	1889	Thiele	Deutz	Packet	—	—	J. Hoffmann
Colmar (Elf.) 1	21.	September	1889	Ch. Odelin	Paris	Postanweisung	2	—	(Postauftrag)

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Beträge der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen und die andere Sendung zum Besten dieser Kasse öffentlich wird versteigert werden.

Straßburg (Elf.), 10. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hagemann.

V.

(224) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer und Präsidenten des reformirten Konsistoriums Adolph Stöber in Mülhausen den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit der Zahl „50" zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Kassenkontrolör z. D. Wolter zum Bürgermeister der Gemeinde Forbach im Bezirke Lothringen ernannt worden.

Der Referendar Dr. Sieveking in Straßburg ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Gerichtsvollzieher Derrendinger in Lörchingen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Elsaß-Lothringens ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Zivilanwärter Rott in Niederrödern ist zum K. Rentmeister ernannt worden.

Steuerkontrolör Sanner in Thann ist nach Bolchen versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Kocher zum Bürgermeister der Gemeinde Bühl, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderathes Fleckenstein zum Bürgermeister der Gemeinde Aßweiler, das Mitglied des Gemeinderathes Glunz zum Beigeordneten der Gemeinde Kolbsheim.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Klassenlehrer Wagner zu Lingolsheim zum Klassenlehrer an der evangel. Elementarschule zu Lingolsheim, der kommiss. Klassenlehrer Hartweg zu Straßburg zum Klassenlehrer an den evangel. Elementarschulen daselbst, der kommiss. Klassenlehrer Teutsch zu Straßburg zum Klassenlehrer an den evangel. Elementarschulen daselbst.

Versetzt: Der K. Förster Schuster zu Forsthaus Windeck auf die Försterstelle Mosselthal, Oberförsterei Zabern, mit Wohnsitz zu Forsthaus Haberacker, der K. Förster Winkelmann zu Reinhardsmünster nach Forsthaus Windeck, Oberförsterei Schirmeck, die Wegemeister Bauer von Brumath nach Drulingen und Bastian von Drulingen nach Brumath, und die Lehrerinnen Ley von Gunstett nach Kleeburg, Danichert von Neeweiler nach Gunstett.

c. Lothringen.

Der Kantonalarzt Dr. Horst zu Waldwiese ist freiwillig ausgeschieden. An seine Stelle ist der praktische Arzt Dr. Sturm ernannt.

Ernannt: Hallinger zum Bürgermeister der Gemeinde Bisten i/Loch.

Definitiv ernannt: Chirre zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Bioncourt.

Versetzt: Die Lehrer Krieger von Varsberg nach Waibelskirchen, Loiseleur von Mouffey nach Gandringen, Privé von Dagsburg nach Varsberg, Maire von St. Privatla-Montagne nach Montoy-Flanville, Guinet von Fresnes-en-Saulnois nach Dornot, Huppenthal von Colmen nach Wölflingen, Gaugloff von Berlingen nach Postdorf, Adam von Vionville nach Pontoy, sowie die Lehrerinnen Biebler von Holbach nach Kalhausen und Arend von Lagrange nach Diedenhofen.

---

(225) Vermischte Anzeigen.

Die Queen Insurance Company, Feuerversicherungsgesellschaft zu Liverpool, hat die Firma Th. Hanhart u. Co. in Mülhausen zu ihrer Vertreterin bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in deren Geschäftslokal Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 18. **Straßburg, den 26. April** **1890.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

II.

(226)

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen hat zur Errichtung der katholischen Hülfspfarreien Folpersweiler im Kreise Saargemünd und Chesny im Landkreise Metz die Ermächtigung ertheilt.

---

(227)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Oktober 1884 (Beilage Nr. I zum Central- und Bezirks-Amtsblatt 1884 Nr. 47) wird hierdurch das mit diesem Erlasse veröffentlichte Verzeichniß der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen abgeändert wie folgt:

1. Absatz c der Ziffer III (Verwaltung des Innern) kommt in Wegfall.
2. Absatz d der Ziffer IV (Verwaltung der Justiz und des Kultus) erhält nachstehende Fassung:

   Inspektoren, Expedienten, Oberaufseher, Aufseher, Erzieher und Hülfserzieher bei den Strafanstalten, Bezirksgefängnissen, den Besserungsanstalten sowie der Arbeitshausverwaltung.

Bewerbungen um die unter IV d bezeichneten Stellen sind an das Ministerium zu richten.

Straßburg, den 16. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 2887. **von Puttkamer.**

---

(228) **Bekanntmachung.**

Gemäß §. 52 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 und mit Bezug auf die Bekanntmachung über Namen und Wohnort der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der auf Grund des §. 50 des bezeichneten Gesetzes errichteten Schiedsgerichte, vom 28. Mai v. Js. (Central- und Bezirksamtsblatt S. 133) werden hierdurch Namen und Wohnort der Schiedsgerichtsbeisitzer und ihrer Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Schiedsgericht für die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft des Bezirks Ober-Elsaß.

I. Von der Berufsgenossenschaft gewählt:

1. erster Beisitzer Landwirth Alfred Stöcklin jun. in Colmar, dessen erster Stellvertreter Landwirth Eduard Schmitt in Colmar, zweiter Stellvertreter Bürgermeister Gillet in Ingersheim,
2. zweiter Beisitzer Landwirth Justin Jaeck in Hegenheim, dessen erster Stellvertreter Bürgermeister Sanner in Gommersdorf, zweiter Stellvertreter Landwirth Heinrich Bauer in Berrweiler.

II. Aus dem Stande der Arbeitnehmer:

1. erster Beisitzer Aufseher Zinsmeister zu Schloß Ollweiler, dessen erster Stellvertreter Aufseher Bopp in Rappoltsweiler, zweiter Stellvertreter Tagner Georg Remy in Urbeis,

Digitized by Google

2. zweiter Beisitzer Privatförster Leo Himmelspach in Pulversheim, dessen erster Stellvertreter Tagner Ignaz Gluck in Ensisheim, zweiter Stellvertreter Tagner Zimmerle (Sohn) in Colmar.

B. Schiedsgericht für die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft des Bezirks Unter-Elsaß:

I. Von der Berufsgenossenschaft gewählt:

1. erster Beisitzer Oberförster Otto Mencke zu Wasselnheim, dessen erster Stellvertreter Revierförster M. Lessel in Oberhaslach, zweiter Stellvertreter Revierförster Junck in Sufflenheim,
2. zweiter Beisitzer Landwirth Thomas Kling in Marlenheim, dessen erster Stellvertreter Beigeordneter August Peterolff in Bischofsheim, zweiter Stellvertreter Bürgermeister Waltzburger in Saasenheim.

II. Aus dem Stande der Arbeitnehmer:

1. erster Beisitzer Tagelöhner und Forstarbeiter Joseph Friedrich in Erstein, dessen erster Stellvertreter Winzer Leo Oberle zu Marlenheim, zweiter Stellvertreter Ackerknecht Matthias Steinbach in Weißenburg,
2. zweiter Beisitzer Tagelöhner Joseph Münch in Lingolsheim, dessen erster Stellvertreter Ackerknecht Xaver Schwarz in Selz, zweiter Stellvertreter Baumstämmler Ludwig Humbert in Albay.

C. Schiedsgericht für die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft des Bezirks Lothringen:

I. Von der Berufsgenossenschaft gewählt:

1. erster Beisitzer René Dehaud in Vaxy, dessen erster Stellvertreter Guir zu Stieringen-Wendel, zweiter Stellvertreter Alphons Lorrain (Sohn) in Rétonfey,
2. zweiter Beisitzer Messang in Niederweiler, dessen erster Stellvertreter Nels in Oberjeutz, zweiter Stellvertreter Max Utzschneider jun. in Neunkirchen.

II. Aus dem Stande der Arbeitnehmer:

1. erster Beisitzer Arbeiter Heinrich Han in Romelfingen, dessen erster Stellvertreter Tagelöhner Franz Meister in Vierwinden, zweiter Stellvertreter Tagelöhner Ludwig Decastil in Lüttingen,
2. zweiter Beisitzer Gärtner Simon Venner in Kurzel, dessen erster Stellvertreter Tagelöhner Johann Peter Gaspard in Bolchen, zweiter Stellvertreter Arbeiter Johann Hick zu St. Johann von Bassel.

Straßburg, den 22. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
I. D. 2031. **Harff.**

---

(229) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den nachbezeichneten Gemeinden die Stückvermessung auf Grund des Katastergesetzes vom 31. März 1884 in Angriff genommen werden soll:

I. Bezirk Ober-Elsaß.

1. Sundhofen, 2. Logelnheim } Kreis Colmar.
3. Niederaspach, 4. Schweighausen } Kreis Thann.

II. Bezirk Unter-Elsaß.

5. Bläsheim, 6. Düppigheim } Kreis Erstein.
7. Oberbronn, 8. Zinsweiler } Kreis Hagenau.
9. Hürtigheim, 10. Quatzenheim } Landkreis Straßburg.

III. Bezirk Lothringen.

11. Bidlingen, 12. Büdingen } Kreis Diedenhofen.
13. Buschbach, 14. Tentelingen } Kreis Forbach.
15. Coincy, Landkreis Metz.

Das Nähere wird durch örtliche Bekanntmachung bestimmt.

Straßburg, den 10. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. K. 2756. **von Schraut.**

---

(230) Verordnung
zur Regelung des Betriebes des Stauweihers im Alfeld.

1. In den regelmäßigen Niederwasserperioden, nämlich in den Wintermonaten Januar und Februar und in den Sommermonaten vom 15. Juni bis 30. September, ist aus dem Alfeldsee jeweils eine so große Wassermenge abzulassen, daß am Steinbächlein bei Mülhausen mindestens 500 Liter pro Sekunde abfließen.

Der Regel nach werden während dieser Zeit am Stauweiher 200 bis 500 Liter pro Sekunde zum Abfluß gelangen müssen.

Der Abfluß ist, sobald die Wassermenge des Steinbächleins bei Mülhausen auf mehr als 600 Liter pro Sekunde ansteigt, entsprechend zu vermindern, so daß diese Wassermenge in keinem Falle 700 Liter pro Sekunde überschreitet, so lange noch eine Zuführung aus dem Weiher erfolgt.

2. Während der übrigen Monate, das heißt während der Zeit vom 1. März bis 14. Juni und vom

Digitized by Google

1. Oktober bis 31. Dezember wird der Zufluß des Weihers in erster Linie zur Anfüllung desselben benutzt.

Dieser Zufluß liefert aber noch erheblich mehr, als die Füllung des Weihers erfordert, und es werden deshalb während der genannten Perioden der Anfüllung öfter Wasserabgaben erfolgen können, welche namentlich zur Verstärkung der kleinen Mittelwasserstände während der Wässerungszeiten des Früh- und Spätjahrs benutzt werden sollen.

3. Die normale Füllungshöhe für die Winter- und Frühjahrsmonate beträgt 19 Meter. Dieselbe muß jeweils am 1. Januar erreicht sein, um das ganze Wasserquantum zur Verstärkung der Winterniederwasser im Januar und Februar bereit zu haben.

4. Unmittelbar vor der Heuernte, das heißt im Laufe des Monats Juni eines jeden Jahres, muß der Weiher auf Ueberfallhöhe angestaut sein, um zur Verstärkung der Sommerniederwasser vollständig ausgenutzt werden zu können.

5. Tritt während der Monate März, April, Mai, Oktober, November und Dezember ausnahmsweise eine Niederwasserperiode ein, so sind während dieser Zeit ohne Rücksicht auf den zeitweiligen Wasserstand im See, sofern derselbe nicht unter 5 m Wasserstandshöhe herabgesunken ist, die Schützen desselben so weit zu öffnen, daß die Durchflußmenge von 500 Litern pro Sekunde am Steinbächlein zu Mülhausen festgehalten wird, soweit der Wasservorrath im Weiher hierzu ausreicht.

6. Am Steinbächlein und zwar oberhalb des Ueberfalles der Dornacher Mühle wird ein Pegel mit Centimetereintheilung mit einer Meereshöhe von 244,718 angebracht. Die der Centimetereintheilung entsprechenden Durchflußmengen des Steinbächleins zwischen 100 und 1000 Liter pro Sekunde sind in der folgenden Tabelle angegeben.

Ueberfallhöhe in Centimetern.	Wassermenge in Litern pro Sekunde.	Ueberfallhöhe in Centimetern.	Wassermenge in Litern pro Sekunde.	Ueberfallhöhe in Centimetern.	Wassermenge in Litern pro Sekunde.
10	75	27	345	44	715
11	90	28	365	45	740
12	100	29	380	46	765
13	115	30	400	47	790
14	130	31	420	48	815
15	140	32	445	49	840
16	155	33	465	50	865
17	170	34	485	51	890
18	185	35	510	52	915
19	205	36	530	53	945
20	220	37	550	54	970
21	235	38	575	55	1000
22	250	39	595	56	1025
23	270	40	620	57	1050
24	290	41	640	58	1080
25	305	42	665	59	1110
26	325	43	690	60	1135

7. Die Gesellschaft der Neuweiher im Dollerthale ernennt einen Wasserwärter. Derselbe hat den Wasserstand an der Aichmarke im Steinbächlein zu beobachten und dem Wiesenbaumeister in Mülhausen Anzeige zu erstatten, sobald bei fallendem Wasser die Wassermenge des Steinbächleins auf 500 Liter pro Sekunde zurückgegangen ist. Der Wiesenbaumeister benachrichtigt hiervon, nachdem er selbst oder sein Beauftragter gemeinsam mit dem Wasserwärter der Gesellschaft den Eintritt des Niederwassers festgestellt hat, den Meliorations-Bauinspektor in Colmar, und dieser verfügt alsdann das Ablassen einer bestimmten Wassermenge pro Sekunde am Alfeldsee. Von der getroffenen Verfügung gibt er dem Wiesenbaumeister alsbald Kenntniß, welcher sodann dem Wasserwärter Mittheilung macht. Die Regulirung der Schützen erfolgt auf Grund von Wasserstandsbeobachtungen am Pegel, welche während der Dauer des Niederwassers alle 2 Tage durch den Wiesenbaumeister oder dessen Beauftragten gemacht und dem Meliorations-Bauinspektor gemeldet werden.

Die Verfügungen des letzteren, betreffend Verminderung oder Vermehrung der abzulassenden Wassermenge, werden jeweils dem Wiesenbaumeister und durch diesen dem Wasserwart mitgetheilt.

Straßburg, den 21. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 1118. **von Schraut.**

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(231) Beschluß.

Art. 1.

Zur Vornahme von Reparaturarbeiten an den Triebwerken ꝛc. wird der Quatelbach und der Vaubankanal vom Mittwoch den 30. April d. Js., Abends 8 Uhr, bis einschließlich Samstag den 10. Mai d. Js., Abends 8 Uhr, trocken gelegt.

Art. 2.

Dieser Beschluß ist in den betheiligten Gemeinden durch Anschlag und Ausruf ortsüblich bekannt zu machen.

Colmar, den 14. April 1890.

Der Bezirkspräsident.

II. 2693. J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(232) Verordnung.

Auf Grund der §§. 37 und 47 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 verordne ich hierdurch Folgendes:

Art. 1.

Alle Eigenthümer, Pächter, Nutznießer und sonstige Inhaber von Grundstücken haben die darauf befindliche Kleeseide so zeitig zu vertilgen, daß sie sich nirgends in abblühendem oder reifem Zustande vorfindet.

Art. 2.

Die Vertilgung der Kleeseide auf denjenigen Grundstücken, welche sich im ungetheilten Besitze von Gemeinden befinden, haben die Herren Bürgermeister auf Kosten der Gemeinden anzuordnen.

Art. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Zugleich ist die Vertilgung der Kleeseide auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege einzuziehen.

Art. 4.

Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsübliche Verkündigung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Straßburg, den 9. April 1890.

Der Bezirkspräsident
v. Freyberg.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung mache ich darauf aufmerksam, daß zur Vertilgung der Kleeseide folgende Maßregeln empfohlen werden können:

a. Die Stellen, auf denen sich die Kleeseide vorfindet, werden abgemäht, und zwar nicht blos soweit, als die Kleeseide dem Auge sichtbar ist, sondern noch mindestens zwei Meter im Umfange weiter hinaus. Das Abgemähte darf nicht verfüttert, sondern muß an Ort und Stelle verbrannt werden. Die abgemähte Stelle wird hierauf in ihrem ganzen Umfange mit Käinit bestreut, wobei auf den Ar 30 Kilo gerechnet werden. Es ist jedoch rathsam, das Bestreuen mit Käinit womöglich nur an sonnigen Tagen und erst dann vorzunehmen, wenn der Boden trocken ist. (Der Käinit zerstört zwar gleichzeitig mit der Kleeseide auch den Klee; der letztere wird aber wieder ausschlagen und ein noch kräftigeres Wachsthum als vorher zeigen, da der Käinit ein ausgezeichnetes Düngemittel für alle Kleesorten ist.)

b. Die von der Kleeseide befallene Stelle wird, wie vorstehend unter a. angegeben ist, abgemäht, hierauf tief umgegraben oder umgehackt, die ganze Stelle 20—30 Centimeter hoch mit geschnittenem Stroh bedeckt, dieses mit Petroleum befeuchtet und mit dem abgemähten Klee und der Kleeseide verbrannt. In die leeren Stellen muß Klee oder Kleegras eingesäet werden.

Selbstverständlich müssen bei dem Verbrennen der Kleeseide Vorkehrungen getroffen werden, daß das Feuer sich nicht den Gebäuden, Bäumen u. s. w. mittheilt.

Um das Auftreten der Kleeseide von vorneherein zu verhindern, empfiehlt es sich, nur kleeseidereinen Samen zu verwenden und zu diesem Zwecke den Kleesamen ausschließlich von solchen Samenhandlungen zu beziehen, welche die Kleeseide-Reinheit garantiren.

Der Bezirkspräsident
I. 2202. **v. Freyberg.**

c. Lothringen.

(233) Bekanntmachung.

Bei der heute stattgehabten 11. Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Buchstabe A zu 1000 Mark: Nr. 48.
Buchstabe B zu 200 Mark: Nr. 97. 130. 151. 171. 196.

Die Auszahlung des Nominalwerthes erfolgt am 1. Juli 1890, mit welchem Tage auch die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. Els., sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen, an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der Zinsabschnitte, sowie der Talons derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1890 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Die vorgenannten 6 Schuldverschreibungen

Digitized by Google

sind von dem laut meiner Bekanntmachung vom 18. v. Mts. — I^b 348 — veröffentlichten Angebot zur Umwandlung in 3½ %ige Schuldverschreibungen ausgeschlossen.

Metz, den 1. April 1890.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **v. Hammerstein**

(234) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den §. 2 der Bezirks-Polizeiverordnung vom 12. August 1878, betreffend die regelmäßige Untersuchung der Kanalschiffpferde auf den Rotz (Amtsblatt für Lothringen S. 197), wird hierdurch bekannt gemacht, daß als Revisionsort für die Untersuchung der Pferde des Schiffsverkehrs auf dem Rhein-Marne-Kanal von jetzt ab die Stadt Saarunion unter Zustimmung des Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß bestimmt worden ist. Die Besitzer von Kanalschiffpferden haben sich zur Herbeiführung der Untersuchung ihrer Pferde auf Rotz und Erlangung des im §. 1 obiger Verordnung vorgeschriebenen Attestes an den in Saarunion stationirten Kantonal-Thierarzt zu wenden.

Metz, den 11. April 1890.

Der Bezirkspräsident.
VI. 1201. J. A.: **Becker.**

(235) Nachweisung

des im Monat März 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	18	20	19	11	6	—	6	30	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	6	—	6	30
Colmar	18	45	19	37	6	—	6	30	5	40	5	67	4	40	4	62	3	60	3	78	6	40	6	72
Gebweiler	20	—	21	—	6	—	6	30	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	6	—	6	30
Mülhausen	18	92	19	87	6	—	6	30	5	60	5	88	5	80	6	09	4	80	5	04	6	05	6	35
Rappoltsweiler	16	40	17	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	88	5	12	6	—	6	30
Thann	16	83	17	67	5	—	5	25	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Brumath	18	—	18	90	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	5	20	5	46
Hagenau	—	—	—	—	5	70	5	99	—	—	—	—	4	60	4	83	—	—	—	—	5	40	5	67
Molsheim	16	40	17	22	5	—	5	25	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	18	—	18	90	4	40	4	62	3	—	3	15	4	—	4	20	3	—	3	15	6	—	6	30
Straßburg	19	33	20	30	—	—	—	—	7	50	7	88	—	—	—	—	6	38	6	70	8	—	8	40
Weißenburg	15	50	16	28	4	65	4	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	40	6	72
Zabern	17	56	18	44	6	60	6	93	5	—	5	25	4	80	5	04	4	10	4	31	6	40	6	72
Bolchen	16	40	17	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	72	2	86	4	64	4	87
Dieuze	15	28	16	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	5	—	5	25
Diedenhofen	17	—	17	85	5	30	5	57	4	40	4	62	3	80	3	99	3	40	3	57	5	20	5	46
Forbach	18	—	18	90	6	50	6	83	5	—	5	25	5	—	5	25	4	—	4	20	6	—	6	30
Metz	17	46	18	33	5	92	6	22	5	—	5	25	4	10	4	31	3	54	3	72	5	62	5	90
Saarburg	17	70	18	59	5	67	5	95	—	—	—	—	—	—	—	—	3	87	4	06	5	17	5	43
Saargemünd	18	—	18	90	5	50	5	78	4	50	4	73	5	—	5	25	4	—	4	20	6	80	7	14

Digitized by Google

IV.

(236)

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Ackerer Johann Wacker in Knöringen, H. Kettler in Riedisheim und der Gebrüder Schott hierselbst, Ziegelgasse Nr. 49, ist erloschen. Die deswegen angeordneten Schutzmaßregeln werden daher hiermit aufgehoben.

Mülhausen, den 16. April 1890.

Der Kreisdirektor

I. 1525. **Sommer.**

---

(237)

Der Eigenthümer Johann Kiefer zu Brumath beabsichtigt, auf seinem daselbst, Gewann Bohnenweg, Sektion B, Nr. 1050—1056, 1059 und 1060 gelegenen Grundstück einen Kalk- und Ziegelofen zu errichten. Die auf die Anlage bezüglichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen bei der Kreisdirektion hier und auf dem Bürgermeisteramt zu Brumath auf. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, mündlich oder schriftlich bei mir oder dem Herrn Bürgermeister zu Brumath bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Straßburg, den 16. April 1890.

Der Kreisdirektor.

Nr. 7634. J. V.: Dr. **Wülfing.**

---

(238)

Die Stadt Schlettstadt beabsichtigt, vor dem Breisacherthor neben der städtischen Sägemühle ein neues Schlachthaus zu erbauen. Die Pläne nebst Kostenanschlag und Erläuterungsbericht liegen von heute ab in je einem Exemplar bei mir und auf dem Rathhause dahier zu Jedermanns Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Herrn Bürgermeister hier anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf desjenigen Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Schlettstadt, den 14. April 1890.

Der Kreisdirektor

Pöhlmann.

V.

(239)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsdirektor Dr. Gunzert zu Straßburg auf weitere drei Jahre zum Mitgliede des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Generalmajor Schulz, à la suite der Armee und Brigadier der Gendarmeriebrigade in Elsaß-Lothringen, in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen. Gleichzeitig ist der mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellte Oberst Schubka, bisher aggregirt dem Infanterie-Regiment Nr. 98, zum Brigadier der Gendarmerie-Brigade ernannt worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Regierungsassessor z. D. Friedrich Dittmar zu Mülhausen zum Bürgermeister der Stadt Markirch im Bezirk Ober-Elsaß ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben in Gemäßheit der von dem Bundesrathe vollzogenen Wahl den Forstmeister Koch in Colmar zum Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer daselbst zu ernennen geruht.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Dreyfus in Straßburg ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lörchingen übertragen worden.

Oberschulrath.

Der Oberlehrer Altemöller am Lehrerseminar II in Colmar ist zum Direktor dieses Seminars ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Siffert zum Bürgermeister der Gemeinde Rädersheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Mathis zum Beigeordneten der Gemeinde Urbeis.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Klassenlehrer Leiser in Saarunion, die kommiss. Klassenlehrerin Vallendor in Königshofen, der kommiss. Lehrer Weyhaubt in Bissert, der kommiss. Klassenlehrer Holveck zu Selz, der Lehrer Bloch zu Niederrödern an der israelit. Elementarschule in Saarunion.

Versetzt: Lehrer Wagner von Lingolsheim nach Oberehnheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Mouth zum Lehrer an der Schule in der Camboutstraße zu Metz, Bur zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Biberkirch, Tétard zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Lascemborn.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt: Die Elementarlehrer Frache zu Lemud, Mouzin zu Wuiße, Chagot zu Harraucourt, Bailly zu Maucourt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 19. Straßburg, den 3. Mai 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

II.

(240)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Illkirch-Grafenstaden genehmigt worden.

I. A. 3886.

---

(241) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Verzinsung der Gelder der Sparkassen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgenossenschaften, vom 3. Juni 1885 (Gesetzblatt 1885 S. 59) bestimme ich:

Der Höchstbetrag, bis zu welchem die Sparkassen Einlagen von den auf Grund des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkassen anzunehmen verpflichtet sind, wird auf Siebentausend Mark festgesetzt.

Straßburg, den 28. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. D. 2104.

---

(242) Dienstanweisung

für die Bürgermeister, betreffend die Einziehung der Versicherungsbeiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung.

1. Den Bürgermeistern wird jährlich ein Auszug aus der Heberolle, welcher die den Angehörigen der Gemeinde für das voraufgehende Jahr zufallenden Versicherungsbeiträge nachweist, seitens des Vorstandes der örtlich zuständigen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zugefertigt werden.

Diesen Auszug haben die Bürgermeister während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Dabei sind die Zahlungspflichtigen auf das ihnen unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung zustehende Einspruchsrecht gegen die Beitragsberechnung mit dem Hinzufügen hinzuweisen, daß der Einspruch spätestens binnen zwei Wochen, von dem Ablaufe der Frist für die Offenlegung des Auszuges an gerechnet, bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen ist.

2. Die Einziehung und Einsendung der in dem Auszug (Ziff. 1) berechneten Beiträge an den Genossenschaftsvorstand ist innerhalb vier Wochen, von der Zustellung des Auszuges an gerechnet, zu bewirken. Für die Einziehung und Einsendung der Beiträge wird von der Genossenschaft eine Vergütung gewährt, deren Höhe durch die Verordnung vom 26. Februar d. Js. (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 73) auf Vier vom Hundert festgesetzt worden ist. Diese Vergütung sowie die durch die Einsendung entstehenden Portoauslagen sind von der sich nach dem Auszug ergebenden Gesammtsumme der Beiträge zurückzubehalten.

Abgesehen hiervon ist darauf zu achten, daß die volle nach dem Auszug auf die Beitragspflichtigen der Gemeinde entfallende Summe innerhalb der festgesetzten Frist zur Einsendung gelangt, soweit nicht bezüglich einzelner Beiträge der wirkliche Ausfall oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nachgewiesen werden kann. Die Erhebung des Einspruchs gegen die Heranziehung zu Beiträgen befreit nicht von der Verpflichtung vorläufiger Zahlung. Beiträge, welche innerhalb der vierwöchentlichen Frist nicht eingezogen worden sind, sind vorschußweise aus Gemeindemitteln mit einzusenden.

Digitized by Google

Die Bürgermeister können die Einziehung der Beiträge entweder selbst bewirken oder unter ihrer Verantwortlichkeit durch Beauftragte, insbesondere auch die Gemeinderechner, bewirken lassen.

3. Die Beitreibung der rückständigen Beiträge wird in derselben Weise bewirkt wie diejenige von Gemeindeabgaben (§. 83 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Beiträge, welche vorschußweise eingesendet worden sind, werden von der Genossenschaft erstattet, sobald der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nachgewiesen ist. Diejenigen Beiträge, bei denen der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden kann, bleiben der Gemeinde zur Last.

Straßburg, den 28. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 1805. **von Köller.**

(243) Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Bergwerke in den Kreisen Diedenhofen und Metz werden auf Grund der von den Besitzern bezw. Vertretern abgegebenen Erklärungen anstatt der in den Verleihungsurkunden bezeichneten Namen fortan die nachbezeichneten Namen führen:

Laufende Nr.	Tag der Verleihungsurkunde.	Benennung des Minerals, auf welches das Bergwerkseigenthum verliehen worden ist.	Namen laut Verleihungsurkunde.	Fortan zu führender Name.
1	17. Juli 1847	Eisenerz	Ottange	Oettingen
2	16. Jan. 1848	desgl.	Roffelange	Roßlingen
3	19. Dez. 1860	desgl.	Marange	Maringen
4	25. Jan. 1873	desgl.	Rombas	
5	15. Dez. 1873		Rombas Erweiterung	
6	24. Sept. 1874		Rombas III	
	Zu 4. 5. 6. vereinigt laut Bestätigungsurkunde vom 11. Nov. 1875 unter dem Namen		Rombas und Fortsetzung	Vereinigte Rombach
7	15. April 1873	Eisenerz	Audun-le-Tiche	Deutsch-Oth
8	24. Juni 1873	desgl.	Fontoy	Fentsch
9	5. Sept. 1873	desgl.	Ottange Erweiterung	Oettingen Erweiterung
10	27. Jan. 1874	desgl.	Amanvillers	Amanweiler
11	9. März 1874	desgl.	Bitry	Wallingen
12	10. April 1875	desgl.	St. Charles	Karoluszeche

Straßburg, den 25. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 1977. **von Köller.**

(244) Bekanntmachung,

betreffend die Verrechnung der Kosten für Oefen, Kochherde und Waschkessel.

Im Einverständnisse mit dem Rechnungshofe wird bestimmt, daß vom Etatsjahre 1890/91 ab alle von der Staatskasse zu tragenden Kosten für Anschaffung und Unterhaltung von Oefen, Kochherden und Waschkesseln, solche mögen sich in Geschäftsräumen oder Dienstwohnungen befinden, in allen Zweigen der Landesverwaltung auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude oder Geschäftslokale bestimmten Fonds zu verrechnen sind.

Die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Gebrauchsgegenstände, wie Kohlenkasten, Zangen, Stocheisen, Vorsetzer, Ofenschirme ꝛc., soweit solche der Staatskasse zur Last fallen, sind auch ferner bei denjenigen Fonds zu verrechnen, aus welchen die Kosten für die sonstigen Dienst-Utensilien bestritten werden.

Wegen der Kosten der Reinigung der Oefen pp. verbleibt es bei der Bekanntmachung vom 9. Juli 1885 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 147).

Straßburg, den 26. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III. 3030. **von Puttkamer.**

(245) Verordnung,

betreffend die Benutzung und Unterhaltung des Zwölfmühlenkanals.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen was folgt:

Abschnitt I.

Bildung des Verbandes des Zwölfmühlenkanals.

Artikel 1.

Die Königliche Ordonnanz vom 19. Juli 1826, betreffend die Benutzung und Unterhaltung des Zwölfmühlenkanals, wird hierdurch aufgehoben.

Artikel 2.

Die Triebwerksbesitzer und Wässerungsberechtigten an dem Zwölfmühlenkanal in den Gemarkungen Ungersheim, Regisheim, Meyenheim, Munweiler, Rufach, Obereneen, Bilzheim, Oberhergheim, Niederhergheim, Herlisheim, Heiligkreuz und Egisheim werden zu einem Verbande vereinigt, welcher den Namen führt:

„Verband des Zwölfmühlenkanals."

Der Verband ist verpflichtet, in einer durch den Bezirkspräsidenten näher festzusetzenden Frist am Abgang des Zwölfmühlenkanals vom Thurflusse ein Wehr

Digitized by Google

von fester Bauart mit Grundablaß und eine Einlaßschleuse nach den von der Verwaltung genehmigten Plänen zu erbauen und diese Bauwerke in gutem Zustande zu erhalten. Der Verband hat ferner für die Räumung und Unterhaltung des Zwölfmühlenkanals, sowie für die Sicherstellung und Ueberwachung einer richtigen Ausnutzung des Wassers nach den bestehenden und nach den noch zu erlassenden Vorschriften Sorge zu tragen.

Artikel 3.

Der Verband des Zwölfmühlenkanals wird durch einen Vorstand verwaltet, welcher aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern besteht, die durch den Bezirkspräsidenten ernannt werden.

Von diesen 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern werden je 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus den betheiligten Triebwerksbesitzern und 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus den Wässerungsberechtigten am Zwölfmühlenkanal entnommen.

Das 5. Mitglied wird von dem Bezirkspräsidenten aus der Zahl sämmtlicher Betheiligten nach Wahl ernannt.

Artikel 4.

Der Versammlungsort des Verbandes ist Rufach.

Artikel 5.

Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert fünf Jahre; dieselben werden zu je einem Fünftel jährlich neu ernannt. In den ersten vier Jahren bestimmt das Loos die austretenden Mitglieder. Die austretenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Artikel 6.

Eines der Vorstandsmitglieder wird von dem Bezirkspräsidenten zum Direktor ernannt. Letzterem liegt in dieser Eigenschaft die allgemeine Ueberwachung der Arbeiten und die Aufbewahrung der Pläne und Kostenanschläge, Rollen und anderen Akten ob.

Artikel 7.

Der Direktor führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes. Er beruft denselben so oft zusammen, als die Interessen des Verbandes es erfordern. Sein Amt dauert drei Jahre; es kann nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.

Der Bezirkspräsident ernennt aus der Zahl der Vorstandsmitglieder dem Direktor einen Stellvertreter, dessen Amtsthätigkeit ebenfalls drei Jahre dauert und der ebenfalls wieder ernannt werden kann. Der Stellvertreter vertritt den Direktor in Fällen der Behinderung oder Abwesenheit.

Artikel 8.

Jedes Mitglied, welches ohne berechtigten Grund in drei auf einander folgenden Versammlungen fehlt, kann durch den Bezirkspräsidenten seines Amtes enthoben und ersetzt werden.

Artikel 9.

In ein von dem Direktor geführtes Berathungs-Register sind alle Beschlüsse des Vorstandes in zeitlicher Reihenfolge einzutragen.

Die Beschlüsse werden am Ende jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, in dem Büreau des Direktors Einsicht von den Beschlüssen des Vorstandes zu nehmen.

Artikel 10.

Der Vorstand hat insbesondere:

a. die Projekte der nothwendigen Arbeiten aufstellen zu lassen und die Art der Ausführung derselben zu bestimmen;
b. die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten zu veranlassen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c. den Gesammtplan der betheiligten Wiesenflächen aufzustellen und den jedem Triebwerksbesitzer beziehungsweise wässerungsberechtigten Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben nach Maßgabe der in Artikel 11 enthaltenen näheren Bestimmungen festzusetzen;
d. das jährliche Budget aufzustellen;
e. im Namen des Verbands, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten, Anleihen aufzunehmen;
f. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen den Verband gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
g. bei allen Fragen, welche sich auf die Ausnutzung und Vertheilung des Wassers unter die verschiedenen Betheiligten beziehen, den Verband zu vertreten und bei der Verwaltung alle Verbesserungen in Anregung zu bringen, welche von ihm als im Interesse des Verbands liegend erachtet werden;
h. auf Aufforderung der Verwaltung sein Gutachten über alle Fragen abzugeben, welche den Verband berühren.

Artikel 11.

Die Ausgaben für die Herstellung der in Artikel 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Wehranlage und für deren Unterhaltung, die Kosten für allgemeine Räumungs- und Regulirungsarbeiten am ganzen Zwölfmühlenkanal, die Ausgaben für die Bezahlung des nach Artikel 13 mit der wasserpolizeilichen Ueberwachung des Zwölfmühlenkanals beauftragten Aufsehers, sowie alle diejenigen Ausgaben, welche im Interesse des Gesammtverbandes gemacht werden, werden zwischen den Triebwerksbesitzern und den Wässerungsberechtigten nach dem Verhältniß von 6 zu 1, unbeschadet entgegenstehender Privatverträge, vertheilt.

Digitized by Google

Der auf die sämmtlichen Triebwerksbesitzer entfallende Antheil von $^6/_7$ der Gesammtausgaben wird auf die einzelnen Triebwerksbesitzer nach Maßgabe des Gefälles ihrer Triebwerke, der auf die Wässerungsberechtigten entfallende Antheil von $^1/_7$ der Gesammtausgaben wird gleichmäßig auf die ganze wässerungsfähige Fläche am Zwölfmühlenkanal vertheilt.

Die Vertheilung der Ausgaben für theilweise Räumungen, Regulirungen und andere Bauarbeiten am Zwölfmühlenkanal, welche nicht dem Gesammtverband, sondern nur einzelnen Theilen desselben zum Vortheile dienen, erfolgt jeweils nach Maßgabe des Interesses, welches die Betheiligten an den betreffenden Arbeiten haben.

Die Art der Kostenvertheilung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Bezirkspräsidenten bestimmt.

Artikel 12.

Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Sie werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors beziehungsweise seines Stellvertreters.

Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Direktors oder dessen Stellvertreters nur beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Wenn sich die Mitglieder des Vorstandes jedoch nach 2 in Zwischenräumen von je 8 Tagen auf einander folgenden, durch Eintrag ins Berathungsregister bescheinigten Einberufungen nicht in genügender Zahl zur Sitzung einfinden, so sind die nach der dritten Einberufung gefaßten Beschlüsse gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Meliorationsbauinspektor ist zu den Sitzungen des Vorstandes in der gleichen Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und ist berechtigt, sich an den Verhandlungen, soweit diese technische Fragen betreffen, zu betheiligen.

Artikel 13.

Die wasserpolizeiliche Ueberwachung der Triebwerke und Wasserentnahmen am Zwölfmühlenkanal erfolgt auf Kosten des Verbands durch einen von der Verwaltung zu ernennenden Aufseher.

Artikel 14.

Die Wiesenbesitzer am Zwölfmühlenkanal haben wie bisher das Recht, das Wasser des Zwölfmühlenkanals in jeder Woche von Samstag Nachmittags 4 Uhr ab bis zum darauf folgenden Sonntag um 4 Uhr Nachmittags zur Bewässerung ihrer Grundstücke zu benutzen.

In der Zeit vom 15. Mai bis 15. August jeden Jahres haben die Wiesenbesitzer das Recht, von Samstag Nachmittags 4 Uhr bis Montag Vormittags 4 Uhr zu wässern.

Artikel 15.

Sobald der Zwölfmühlenkanal eine den Bedarf der Triebwerke übersteigende Wassermenge führt, haben die Wiesenbesitzer das Recht, das nicht zum Betriebe der Triebwerke erforderliche Wasser auch außerhalb der in Artikel 14 festgesetzten Wässerzeit zur Bewässerung ihrer Grundstücke zu benutzen.

Die Höhe des Wasserspiegels, bei welcher diese Wasserentnahme stattfinden darf, wird von der Verwaltung für jede Wasserentnahme festgesetzt und durch eine Aichmarke bezeichnet, welche in der Nähe der Wasserentnahme angebracht wird.

Artikel 16.

Die Ausübung des in Artikel 14 und 15 den Wieseneigenthümern gewährten Rechtes darf nur erfolgen nach Maßgabe einer speziellen Wässerungsordnung, welche durch die Verwaltung nach Aufnahme eines genauen Planes und nach Aufstellung der Verzeichnisse der Betheiligten für jede zu Recht bestehende Wasserentnahme besonders festgesetzt wird.

Die Wässerungsordnung bestimmt genau den Umfang der wässerungsberechtigten Fläche und die Wässerungszeit für jede Wasserentnahme.

Die an einer oder mehreren Wasserentnahmen gemeinsam betheiligten Wässerungsberechtigten haben sich zur Ausübung ihres Wässerungsrechtes in freie oder ermächtigte Genossenschaften zu vereinigen.

Artikel 17.

Die Handhabung der Wässerschleusen darf nur unter Beachtung der in den speziellen Wässerordnungen gegebenen Vorschriften erfolgen.

Es ist jedem Privaten bei polizeilicher Bestrafung verboten, eine Aenderung in der Stellung der einer genossenschaftlichen Wässerung angehörenden Stauschleusen vorzunehmen oder eine Staueinrichtung und Wasserentnahme irgend welcher Art ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörden anzubringen.

Artikel 18.

Das in Artikel 11 für die einzelnen Interessengruppen festgesetzte Beitragsverhältniß zu den Ausgaben des Verbandes kann je nach dem Hinzutritt oder dem Wegfall von Triebwerken durch Beschluß des Ministeriums entsprechend berichtigt werden.

Abschnitt II.

Von den Arbeiten, deren Ausführung und Bezahlung.

Artikel 19.

Die Projekte werden durch den Meliorationsbauinspektor bearbeitet, im Ministerium technisch festgestellt und von dem Bezirkspräsidenten zur Ausführung genehmigt.

Digitized by Google

Artikel 20.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor, soweit möglich in der für Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben, und zwar in Gegenwart des Direktors und zweier Vorstandsmitglieder. Dieselben können jedoch auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 21.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Leitung des Meliorationsbauinspektors und unter der Ueberwachung des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes, welches der Vorstand zu diesem Zweck ernennt.

Artikel 22.

Die Arbeiten werden von dem Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des nach Artikel 21 vom Vorstande hierzu bestimmten Vorstandsmitgliedes abgenommen.

Artikel 23.

Dringende Arbeiten können sofort durch den Direktor im Einverständniß mit dem Meliorationsbauinspektor angeordnet werden; der Direktor ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Bezirkspräsidenten unterläßt, so kann der letztere nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten des Verbandes veranlassen.

Artikel 24.

Sämmtliche Kosten werden nach Anweisung bezahlt, welche durch den Direktor auf Grund der von dem Meliorationsbauinspektor gefertigten Berechnungen und Beläge über die Ausführung der Arbeiten aufgestellt sind. Dem Direktor werden zu diesem Zweck von dem Meliorationsbauinspektor die Abrechnungen und Beläge über die Arbeiten übergeben.

Der Bezirkspräsident ist berechtigt, für solche Arbeiten, welche er auf Grund des Artikels 23 von Amtswegen angeordnet hat, die Zahlungsanweisungen direkt auszustellen, sofern der Direktor die Ausstellung derselben nicht rechtzeitig bewirkt.

Artikel 25.

Abschlagszahlungen werden geleistet auf Grund von durch den Meliorationsbauinspektor gefertigten Uebersichten über den Werth der jeweils ausgeführten Arbeiten. Den Schlußzahlungen muß ein vom Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des delegirten Vorstandsmitgliedes aufgestelltes Abnahme-Protokoll beigelegt werden.

Artikel 26.

Alljährlich einmal nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes des Kanals und der dem Verbande gehörigen Bauten vor und entwirft sodann nach Benehmen mit dem Direktor das Budget der im nächsten Jahr auszuführenden Arbeiten.

Artikel 27.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde Rufach das Budget der Arbeiten, die in diesem Jahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf, damit die Betheiligten hiervon Kenntniß nehmen und etwaige Bemerkungen machen können; diese Offenlegung wird in allen Gemeinden des Verbandes öffentlich bekannt gemacht. Das Budget unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und, sofern es einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Abschnitt III.

Aufstellung der Heberollen und Erhebung der Auflagen.

Artikel 28.

Der Vorstand ernennt einen Verbandsrechner, welcher eine angemessene Kaution zu stellen hat. Dem Verbandsrechner wird eine Vergütung gewährt, welche, wie die Höhe der Kaution, von dem Bezirkspräsidenten nach Anhörung des Vorstandes festzusetzen ist.

Die Aufstellung der Heberollen geschieht durch den Verbandsrechner unter Zugrundelegung der in Artikel 11 festgesetzten Art der Kostenvertheilung.

Die Heberollen der Beiträge sind in jeder Gemeinde einer Enquête von 14 Tagen zu unterziehen, während welcher die Betheiligten ihre Bemerkungen in ein hierzu bestimmtes Register eintragen können. Nach Ablauf der Enquête tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen.

Der Direktor legt alsdann die Heberollen mit den Enquêteregistern durch Vermittelung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Für die Deckung der von dem Bezirkspräsidenten vollziehbar erklärten Heberollen gelten die für den Einzug der direkten Steuern festgesetzten Bestimmungen.

Artikel 29.

Die Erhebung der von dem Vorstande festgesetzten und von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Kostenbeträge geschieht durch die Gemeinderechner; diese führen die erhobenen Beträge an den Verbandsrechner ab.

Die Gemeinderechner haben für den Einzug nur das Recht auf folgende Vergütungen: nämlich 2 Prozent für die ersten 4000 ℳ, 1,50 Prozent für die folgenden 20000 ℳ, 0,75 Prozent für die folgenden 56000 ℳ, 0,33 Prozent für die folgenden 80000 bis 800000 ℳ und 0,12 Prozent für Beträge über 800000 ℳ; sie

Digitized by Google

sind bei ihrem Verfahren den hierfür geltenden Bestimmungen unterworfen; für die Abführung der erhobenen Beträge an die Verbandskasse haben dieselben keinerlei Vergütung zu beanspruchen.

Artikel 30.

Der Verbandsrechner hat den ihm ertheilten Zahlungsanweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen. — Er hat jährlich und zwar vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Der Vorstand hat die Abrechnung des Verbandsrechners zu prüfen und dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

Von dem Verbandsrechner unregelmäßig geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 31.

Der Direktor kann die Kasse des Rechners revidiren, wenn er es für nöthig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm in alle zum Rechnungswesen des Verbandes gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

Artikel 32.

Alle Streitigkeiten, betreffend die Aufstellung und Deckung der Heberollen, die Einsprachen der zur Zahlung herangezogenen Betheiligten und die Ausführung der Arbeiten sind vor den Bezirksrath zu bringen, vorbehaltlich des durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Floréal an XI gestatteten Rekurses an den Kaiserlichen Rath.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 33.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung der Arbeiten beschäftigten Personals des Meliorationsdienstes erfolgt auf Kosten des Verbandes nach den bestehenden Verordnungen.

Artikel 34.

Der Bezirkspräsident wird diejenigen polizeilichen Vorschriften erlassen, welche er zur Erhaltung der dem Verbande unterstellten Bauten für nützlich und nothwendig hält.

Artikel 35.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 12. April 1890.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Fürst **von Hohenlohe.**

Der Staatssekretär

III. A. 1356. **von Puttkamer.**

III.

c. Lothringen.

(246) Verordnung.

Nachdem in mehreren Gemeinden der Kreise Bolchen und Diedenhofen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. November 1889 III A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 297), für den Umfang der Kreise Bolchen und Diedenhofen, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem von einem Thierarzte oder amtlichen Fleischbeschauer ausgestellten Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Metz, den 21. April 1890.

Der Bezirkspräsident

VI. 1285. Freiherr **v. Hammerstein.**

(247) Verordnung.

Nachdem der Sitz von zweien der drei Vertreter des Kantons Bitsch im Kreistage des Kreises Saargemünd in Folge des Todes des Herrn Schreiber in Philippsburg und der Demission des Herrn Seitlinger in Münzthal-St. Louis vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl zweier Vertreter des Kantons Bitsch im Kreistage des Kreises Saargemünd wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Bitsch werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in den Gemeinden, welche 2500 Einwohner und mehr zählen, Sonnabend, den 10. und Sonntag, den 11. Mai 1890, in den übrigen Gemeinden Sonntag, den 11. Mai 1890, Vormittags 8 Uhr, zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873).

Bezüglich der Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt die diesseitige Verordnung vom 21. Juni 1886, betreffend die Wahlen zu den Gemeinderäthen, in Anwendung.

Metz, den 28. April 1890.

Der Bezirkspräsident

P. 612. Freiherr **v. Hammerstein.**

Digitized by Google

IV.

(248)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Saargemünd vom 28. März 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Friedrich Brix, früher Wirth in Metz, dann Sattler in Saargemünd, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 23. April 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Rassiga.

---

(249)

Auf den Antrag der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern wurde dieselbe durch Beschluß des K. Landgerichts zu Saargemünd vom 22. April 1890 zur vorläufigen Verwaltung des vakanten Nachlasses der Sophie Almert, Wittwe von Jakob Klein zu Saarunion, gestorben am 16. Januar 1890, ermächtigt.

Solches wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 28. April 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Rassiga.

---

(250)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 19. April 1890 ist angeordnet worden, daß durch das Amtsgericht Barr monatlich ein Gerichtstag für die Gemeinden Dambach, Blienschweiler und Rothalten in Dambach abgehalten werde.

Colmar, den 23. April 1890.

Der Kaiserl. Landgerichtspräsident **Kullmer.**

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.: **Mulert,**
Staatsanwalt.

T. 1989.

---

(251)

Der Metzger Albert Speyser zu Fegersheim beabsichtigt, auf seinem Sektion D Nr. 1464 zu Fegersheim belegenen Grundstücke ein Privatschlachthaus einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, beginnend an dem Tage der Ausgabe dieses Blattes, bei der Kreisdirektion hier oder dem Bürgermeisteramte zu Fegersheim, woselbst auch je ein Exemplar der Pläne und Beschreibungen des Projekts zu Jedermanns Einsicht offen liegen, anzubringen.

Erstein, den 21. April 1890.

Der Kreisdirektor
Peucer.

Nr. 1311.

V.

(252)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben den außerordentlichen Professor an der Universität Berlin Dr. Harry Breßlau, sowie den außerordentlichen Professor Dr. Neumann zu Straßburg zu ordentlichen Professoren und den Archivdirektor Dr. Wiegand daselbst zum Honorar-Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg zu ernennen geruht.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisdirektor Rabe in Gebweiler zum Kaiserlichen Regierungsrath und den Regierungsassessor Heitz in Colmar zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungsrath Rabe ist eine Regierungsrathsstelle bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg und dem Kreisdirektor Heitz die Kreisdirektorstelle in Gebweiler übertragen worden.

Der Apotheker Pfersdorff hierselbst hat das Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission für Apotheker niedergelegt. An Stelle desselben ist Spitalapotheker Dr. Schneegans hierselbst für die Zeit bis zum 1. November d. Js. zum Mitgliede der bezeichneten Kommission ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Referendar Dr. Vogt ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Notar Fecher in Neubreisach ist zum ersten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Colmar aus diesem Amte geschiedenen Notars Beyer, früher in Neubreisach, ernannt worden.

Die von dem reformirten Konsistorium in Straßburg vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Haas aus Gebweiler zum Pfarrer in Hohwald hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Obersteuerkontrolör Golbeck in Mülhausen auf Ansuchen als Assistent I. Klasse nach Saarburg, Obergrenzkontrolör Schwamb in St. Ludwig als Obersteuerkontrolör nach Mülhausen, Obergrenzkontrolör Luckweil in Pfirt in gleicher Diensteigenschaft nach St. Ludwig, Assistent I. Klasse Bitsch in Colmar als Zolleinnehmer I. Klasse nach Markirch, Assistent I. Klasse Levy in Saarburg in gleicher Diensteigenschaft nach Colmar.

Ernannt: Assistent I. Klasse Cordes in Straßburg zum Obergrenzkontrolör in Pfirt.

Gestorben: Rentmeister Maurer in Ensisheim.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Willinger zum Bürgermeister der Gemeinde Dürrenbach.

Definitiv ernannt: Die kommiss. Lehrerin Bastian zu Mielesheim.

Versetzt: Lehrer Herrien von Hüttenheim nach Struth, Lehrer Hommel von Boofzheim nach Gerstheim.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Bauer in Keskastel und Blum zu Bischheim.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Dammert in Niederschäffolsheim.

Gestorben: Der ständige Uebersetzer für den Kanton Lauterburg, Stadtschreiber Savagner.

Ernannt: Zum ständigen Uebersetzer für den Kanton Lauterburg der Geschäftsagent Georg Fischer in Weißenburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Langard zum Bürgermeister der Gemeinde Jouy-aux-Arches.

Versetzt: Lehrer Müller von Puttigny nach Abaincourt.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben am 27. bis 29. März 1890 zu Metz bestanden: Werner Schäffer aus Engers a/Rhein, zuletzt in Finstingen, Eugen Siebert aus Königsberg i/Pr., zuletzt in Finstingen, Heinrich Schroeder aus Wittlich, Reg.-Bez. Trier, zuletzt in Finstingen, Cornelius Fischenich aus Lechenich b/Köln, zuletzt in Finstingen, Johannes Krüger aus Noßdorf bei Forst in der Niederlausitz, zuletzt in Finstingen, Adolf Grau aus Höntrop, Kreis Bochum, zuletzt in Finstingen, Walter Poppe aus Genthin, Reg.-Bez. Magdeburg, zuletzt in Finstingen, Edmund Lingenbrink aus Viersen, Reg.-Bez. Düsseldorf, zuletzt in Finstingen, Franz Hartwig aus Berlin, zuletzt bei Apotheker Moser in Metz, Hubert Geilenberg aus Nieder-Zundorf b/Wahn, zuletzt in Finstingen.

(253)

Vermischte Anzeigen.

Die bisherigen Agenten für das Auswanderungsunternehmen des Banquiers Karl Schwarzmann in Straßburg Wittwe Jakob Kopf, geb. Staehlin, in Colmar, Handelscommis J. Dillmann in Gebweiler, Holzzeichner und Gastwirth Jos. Scherrer in Thann, Kaufmann J. C. Keßler in Mülhausen und Kaufmann Johann Baptist Bonas in Leberau sind als Agenten für das Auswanderungsunternehmen der Firma Eugen Schwarzmann u. Kaiser in Straßburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst Jost zu Bischweiler im Kreise Hagenau ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen der Straßburger Speditions- und Niederlagengesellschaft bestätigt worden.

Die dem Gr. Kummer zu Bischweiler ertheilte Vollmacht als Unteragent des genannten Auswanderungsunternehmens ist zurückgezogen worden.

Die Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst und Töchteraussteuer in Karlsruhe hat den Eisenbahnsekretär a. D. C. H. Kraemer in Schiltigheim zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 20. Straßburg, den 10. Mai 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

II.

(254)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Sierck im Kreise Diedenhofen genehmigt worden.

I. A. 4120.

---

(255) **Verfügung,**

betreffend Transport- und Verpflegungskosten im Bereiche der Gefängnißverwaltung.

Nachdem die Erziehungs- und Besserungsanstalten sowie die Arbeitshäuser in den Geschäftsbereich der Gefängnißverwaltung übergegangen sind, ist bezüglich der Behandlung der Transport- und Verpflegungskosten vom Etatsjahre 1890/91 ab nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

I. Transportkosten.

1. Die Ertheilung der Zahlungsanweisungen hat gemäß der nachstehenden Uebersicht zu erfolgen:

Bezeichnung der Transporte nach der Kategorie der Gefangenen.	Bezeichnung der anweisenden Behörden und der Fonds.
a. Transport von Untersuchungsgefangenen jeder Art.	Landgerichtspräsident nach Antrag des Ersten Staatsanwalts auf den Gerichtskostenfonds.
b. Transport unsicherer Heerespflichtiger, welche noch nicht zur Verfügung der Militärbehörden stehen, und gegen welche kein strafrechtliches Verfahren wegen Verletzung der Wehrpflicht besteht.	Bezirkspräsident auf den Fonds: Kosten in Militär-Ersatzangelegenheiten.
c. Transport der im allgemeinen polizeilichen Interesse festgenommenen, nicht verurtheilten Personen, sowie Transport zum Zwecke der Ausweisung solcher Personen, welche der Landespolizeibehörde überwiesen sind, einschließlich derjenigen, deren Ausweisung vom Arbeitshaus aus erfolgt.	Bezirkspräsident auf den Fonds: Für die einstweilige Unterbringung und den Transport von Polizeigefangenen, sowie Verpflegungs- und Beerdigungskosten heimathloser Personen u. s. w.
d. Transport von Fahnenflüchtigen (Personen, welche sich nach erfolgter Aushebung zum Militärdienste der Einstellung durch die Flucht entzogen haben, oder welche aus dem aktiven Militärdienste desertirt sind) bis zur Ablieferung an die nächste Militärbehörde (Verfügung vom 22. Februar 1886, Sammlg. XI S. 47 ff.).	
e. Transport von Geisteskranken.	Bezirkspräsident auf Bezirksfonds.

Digitized by Google

Bezeichnung der Transporte nach der Kategorie der Gefangenen.	Bezeichnung der anweisenden Behörden und der Fonds.
f. Regelmäßiger Transport zwischen Metz und Mülhausen. Hierzu gehört auch der Anschlußtransport von Saargemünd nach Berthelmingen, nicht aber der in Schlettstadt abzweigende Sondertransport in das Arbeitshaus zu Pfalzburg.	von f bis m: auf Gefängnißfonds. f. Gefängnißvorsteher zu Metz.
g. Transport zur Einlieferung zu dem regelmäßigen Transport, falls dieselbe in ein Bezirksgefängniß erfolgt. (Im Falle der Einlieferung auf der Station gilt Absatz h bis l.)	Vorsteher des aufnehmenden Bezirksgefängnisses.
Sonstige Transporte:	
h. von Verurtheilten zur Strafverbüßung in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen.	Vorsteher der zur Strafverbüßung bestimmten Anstalt.
i. von Personen, welche in ein Arbeitshaus unterzubringen sind oder demselben vorläufig überwiesen werden (vgl. Ziffer 8 Abs. 3 der Verfügung vom 4. März 1890 — Amtsbl. S. 73 ff.).	Vorsteher des Arbeitshauses.
k. von Jugendlichen in die Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau.	Vorsteher dieser Anstalt.
l. von einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesenen Jugendlichen, soweit dieselben nicht in die Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau untergebracht worden.	Vorstand der Gefängnißverwaltung.
m. von Verurtheilten zur Strafverbüßung in den Amtsgefängnissen.	Erster Staatsanwalt.

In Betreff der Transporte von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und im Rechtshülfeverkehr in Strafsachen vgl. Ziffer 14.

2. Civiltransporteure haben ihre Kostenberechnungen zweifach nach dem beigefügten Muster* aufzustellen und an diejenige Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Die Bescheinigung der Kostenberechnungen durch diese Behörde ist nach dem Vordrucke auf dem Muster entsprechend zu ertheilen.

3. Die an die Bezirkspräsidenten gerichtete Verfügung vom 6. Mai 1876 I. B. 3299, betreffend Uebernahme der durch Ausweisung entstehenden Transportkosten auf Fonds der Gefängnißverwaltung, wird aufgehoben. (Bezüglich der Aufhebung anderer Vorschriften vgl. Ziffer 15.)

Eine Sonderberechnung der auf die Erziehungs- und Besserungsanstalten sowie auf die Arbeitshäuser entfallenden Kosten des regelmäßigen Transports am Jahresschlusse findet nicht mehr statt.

II. Verpflegungskosten.

Amtsgefängnisse.

4. Die Bemerkungen zu Ziffer 2 und 3 der Verfügung, betreffend die Verwaltung der Ausgaben der Amtsgefängnisse, vom 4. April 1884 (Sammlg. IX S. 110 ff.) kommen in Wegfall. Die zwei letzten Absätze des §. 42 der Dienstordnung für die Amtsgefängnißaufseher werden aufgehoben. Die derselben beigefügten Muster J a und b zu den Verpflegungslisten sammt Erläuterungen fallen fort. Dagegen werden die folgenden Vorschriften (5 bis 10) erlassen.

5. Die Aufstellung der Verpflegungslisten hat nach den beiliegenden Mustern J a und b nebst Erläuterungen* bis zum 5. des folgenden Monats zu erfolgen, und zwar:

nach Muster J a hinsichtlich der Kosten, welche der Gefängnißverwaltung zur Last fallen;

nach Muster J b hinsichtlich der übrigen Kosten.

6. Der Gefängnißverwaltung fallen zur Last die Kosten der Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen einschließlich der Transportgefangenen dieser Kategorien, sowie derjenigen Gefangenen, welche sich zur Erzwingung des Zeugnisses in Haft befinden.

Zu den Untersuchungsgefangenen gehören auch vorläufig Festgenommene, welche dem Richter vorgeführt werden. Strafgefangene im Sinne dieser Vorschrift sind auch diejenigen, welche sich wegen Schulversäumniß in Haft befinden.

Bezüglich der Selbstverpfleger und der Schuldgefangenen vgl. Ziffer 10, wegen der im Rechtshülfeverkehr in Strafsachen aufgenommenen Gefangenen vgl. Ziffer 14 b.

7. Für jugendliche Untersuchungsgefangene, welche freigesprochen werden, und deren Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind zugleich die Verpflegungskosten für die Zeit der Verwahrung (vgl. Verfügung vom 11. März d. Js., Amtsbl. S. 98) zu berechnen, und zwar, falls nach dem Ermessen des Vorstehers die Ueberführung mittelst des regelmäßigen

* Zu 2 und 5. Die Muster und Erläuterungen sind den betheiligten Behörden besonders mitgetheilt worden.

Digitized by Google

Transports angängig erscheint, mit Einschluß der Zeit vom Eingange des Ueberweisungsbeschlusses bis zur Ueberführung.

Ebenso sind die Verpflegungskosten für Strafgefangene, welche nach Verbüßung der Freiheitsstrafe der Landespolizeibehörde überwiesen sind und in ein Arbeitshaus untergebracht werden, für die Zeit der Verwahrung mit zu berechnen und zwar, falls für die Ueberführung zur Ersparung von Kosten der nächste regelmäßige Transport abzuwarten ist, mit Einschluß der Zeit nach dem Eingange des Unterbringungsbeschlusses bis zur Ueberführung. Dasselbe gilt von den auf Grund des §. 362 St. G. B. der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen, deren Ausweisung verfügt wird, welche aber bis zum Vollzuge dieser Ausweisung vorläufig dem Arbeitshaus überwiesen werden.

Die Kosten der Verpflegung der aus Erziehungs- und Besserungsanstalten sowie aus Arbeitshäusern Entwichenen, welche nach der Wiederergreifung zunächst in ein Amtsgefängniß eingeliefert werden, sind gleichfalls in der nach Muster Ja aufgestellten Liste zu berechnen.

8. Nach Muster Jb sind gesonderte Listen aufzustellen:

a) über die der Gemeinde zur Last fallenden Kosten der Verpflegung von Personen, welche polizeilich festgenommen und wieder entlassen worden sind, ohne dem Richter vorgestellt worden zu sein (z. B. Trunkenbolde, Obdachlose);
b) über die Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger;
c) über die Verpflegung der im allgemeinen polizeilichen Interesse festgenommenen, nicht verurtheilten Personen sowie der nicht schon von Ziffer 7 Absatz 2 betroffenen, der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, für die Zeit der Verwahrung;
d) über die Verpflegung von Fahnenflüchtigen;

Nach Ziffer 4 der Verfügung vom 14. Oktober 1884 (Samml. IX S. 427 ff.) ist, wenn ein Fahnenflüchtiger (als solcher) sich auf dem Transport befindet und vorübergehend im Amtsgefängniß untergebracht wird, hierfür nur eine Entschädigung von 30 *Pfg.* täglich zu berechnen. Dieser Satz ist inzwischen auf 50 *Pfg.* erhöht worden (Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden. 1889, S. 114, III, 1);

e) über die Verpflegung von Geisteskranken.

9. Behufs Veranlassung der Zahlung an den Aufseher übersendet der Vorsteher die Verpflegungslisten (§. 19 Abs. 2 der Dienstanweisung):

zu Ziffer 6 und 7: dem Ersten Staatsanwalt;

Die Vorschriften vom 4. April 1884 ($\frac{\text{Amtsbl. S. 102}}{\text{Samml. IX S. 117}}$), betreffend das Verfahren bei Zahlung von Kosten der Amtsgefängnisse, bleiben unberührt;

zu Ziffer 8a: dem Bürgermeister;

zu Ziffer 8b, c, d und e: dem Kreis- (Polizei-) Direktor.

Jedoch ist, sofern in Bezug auf die im allgemeinen polizeilichen Interesse festgenommenen Personen (c) sowie auf Geisteskranke (e) die Ortspolizeibehörde mit dem Falle bereits befaßt war, die Verpflegungsliste an diese zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Die Verpflegungslisten zu Ziffer 8d sind in zwei Exemplaren zu übersenden.

10. Die Vorschriften, betreffend die Selbstverpflegung in den Amtsgefängnissen, bleiben unberührt. Verfügung vom 9. April 1884 (Samml. IX S. 122 ff.). Selbstverpfleger sind in die Liste nicht aufzunehmen.

Dasselbe gilt in Beziehung auf Schuldgefangene, §. 792 C. P. O., Verfügung an die Vorsteher der Strafanstalten und Bezirksgefängnisse, sowie an die Ersten Staatsanwälte vom 30. Dezember 1885 II. A. 13594.

11. Die Verpflegungskosten nach Ziffer 8b, c und e werden wie die bezüglichen Transportkosten angewiesen, Ziffer 1b bezw. c und e.

Strafanstalten und Bezirksgefängnisse.

12. Die für die Amtsgefängnisse unter Ziffer 6—11 gegebenen Vorschriften finden auf die Strafanstalten und Bezirksgefängnisse entsprechende Anwendung.

Für Jugendliche, deren Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet ist, und für die der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, welche in ein Arbeitshaus untergebracht oder ausgewiesen und bis zum Vollzuge der Ausweisung dem Arbeitshaus vorläufig überwiesen werden, sind Verpflegungskosten für die Zeit der Verwahrung nach der Entlassung aus der Untersuchungs- bezw. Strafhaft nicht mehr zu liquidiren.

Der Berechnung der nicht der Gefängnißverwaltung zur Last fallenden Verpflegungskosten (Ziffer 8) ist der jeweils in Bezug auf die von den Verurtheilten einzuziehenden Strafvollstreckungskosten geltende Tagessatz zu Grunde zu legen. Wegen Aufstellung der Kostennachweisung vgl. Ziffer 6 Absatz 1 der Verfügung an die Anstaltsvorsteher, betreffend Kassen- und Rechnungswesen, vom 25. Oktober 1888 G. V. 1357.

Die an die Bezirkspräsidenten und die Vorsteher der Bezirksgefängnisse ergangene Verfügung vom 26. April 1884 II A. 4868, betreffend Verpflegungskosten von Gefangenen, deren Unterhaltung nicht der Gefängnißverwaltung zur Last fällt, wird aufgehoben.

13. Die Vereinnahmung von einzuziehenden Verpflegungskosten erfolgt in keinem Falle mehr durch Absetzung von den Ausgaben, sondern ausschließlich bei den vermischten Einnahmen.

III. Im Allgemeinen.

14. Unberührt bleiben die Vorschriften:

a) betreffend die durch Vollstreckung der gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erkannten Haft- und

Digitized by Google

Arreststrafen entstehenden Kosten — Verfügung vom 9. Dezember 1885 (Sammlung X S. 297 ff.) und (in Bezug auf Arreststrafen) Verfügung an die Amtsgefängnißvorsteher und Ersten Staatsanwälte vom 12. April 1886 II A. 1549. Die Kostenberechnungen sind in zwei Exemplaren vorzulegen;

b) betreffend die Behandlung der durch Rechtshülfe in Strafsachen entstehenden, von der ersuchenden Behörde zu erstattenden Kosten der Gefängnißverwaltung — Verfügung vom 7. August 1889 ($\frac{\text{Amtsbl. S. 209}}{\text{Samml. XIV S. 348}}$ ff.).

15. Es werden aufgehoben die Verfügungen, betreffend die Kosten des Transports und der Verpflegung der der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen:

a) vom 26. März 1884 (Samml. IX S. 81 f.);

b) vom 27. März 1885 ($\frac{\text{Amtsbl. S. 67}}{\text{Samml. X S. 60}}$ f.);

c) vom 8. April 1885 (Samml. X S. 73);

d) vom 27. Juni 1888 G. V. 635 an die Vorsteher der Strafanstalten und Bezirksgefängnisse. Damit kommen zugleich in Wegfall in den das Kassen- und Rechnungswesen betreffenden Verfügungen: vom 25. Oktober 1888 G. V. 1357 — Absatz 2 von Ziffer 6; vom 20. März 1889 G. V. 456 — Absatz 3 von Ziffer 1.

Straßburg, den 1. Mai 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
G. V. 768. **von Puttkamer.**

---

(256) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 23 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, ist Eugen Simonet in Mülhausen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden. Demselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 2. Mai 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 3708. **von Schraut.**

---

(257) Bekanntmachung,
betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Bissert, Kreis Zabern.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Juni 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 29. April 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 2464. **von Schraut.**

III.

b. Unter-Elsaß.

(258) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin die Ingenieure Georg Haupt und Hugo Urbahn, beide wohnhaft zu Berlin, als Beauftragte gemäß §§. 82 ff. des Unfallversicherungsgesetzes und §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes bestellt hat. Der Dienstbezirk Beider erstreckt sich auf das Deutsche Reich.

Neben diesen angestellten Beauftragten fungiren auch fernerhin die Vertrauensmänner dieser Berufsgenossenschaft bezw. deren Stellvertreter als Beauftragte innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke.

Straßburg, den 28. April 1890.

Der Bezirkspräsident
IV. 3122. **v. Freyberg.**

---

c. Lothringen.

(259)

Der zum ständigen Uebersetzer ernannte Hülfsgerichtsschreiber Ruffing in Vic ist am 1. April aus seiner Stellung ausgeschieden und hat Elsaß-Lothringen verlassen.

Die Ernennung desselben als ständiger Uebersetzer wird deshalb hierdurch zurückgenommen.
I°. 582.

---

(260) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in den Gemeinden Adaincourt und Vittoncourt, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung verschiedener Wiesenkantone diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau,

Digitized by Google

Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Bolchen.
Gemeinde: Adaincourt und Vittoncourt.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Entwässerung der Wiesenkantone Devant le moulin sur la rivière, Sur le breuil de Chanville, Les cinquièmes. Les dorés, Patural leroy, Le grand pré, Les quartiers und Les pringeotes in der Gemarkung Adaincourt, sowie Les quarts de courtes fauchées, Les Focquailles und Les grandes fauchées in der Gemarkung Vittoncourt unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Adaincourt-Vittoncourt mit dem Sitze in Adaincourt gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 121 unter (216) abgedruckten Statut der Drainage-Genossenschaft Kesberg bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 1 Mitglied und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer der Gemarkung Vittoncourt und 4 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer der Gemarkung Adaincourt zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 23. April 1890.

Der Bezirkspräsident.
VI. 1442. J. A.: **Jonas.**

---

(261) Beschluß.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Mörchingen, Kreis Forbach, sowie nach Anhörung des landwirthschaftlichen Kreisvereins Forbach und der betheiligten Nachbargemeinden beschließe ich auf Grund des §. 65 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1888, was folgt:

Artikel 1.

Der Gemeinde Mörchingen wird die Ermächtigung ertheilt, außer dem an jedem ersten Mittwoch im Monat bereits stattfindenden Schweinemarkte, auch an jedem 3. Mittwoch im Monat einen Schweinemarkt abzuhalten.

Artikel 2.

Der Herr Kreisdirektor zu Forbach wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 30. April 1890.

Der Bezirkspräsident.
I°. 595. J. A.: **Becker.**

---

(262) Bekanntmachung,

betreffend Bestellung von Beauftragten der Tiefbauberufsgenossenschaft in Berlin.

Die Bekanntmachung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (258) veröffentlichten Bekanntmachung.

Metz, den 28. April 1890.

Der Bezirkspräsident.
III. 24. J. A.: **Jonas.**

---

(263) Bekanntmachung.

Dem Vorstand der Association de la Petite Charité in Dieuze ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der genannten Gesellschaft eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 4000 zum Preise von je 50 ₰. Die Gewinne bestehen in geschenkten und von Vereinsmitgliedern angefertigten Gegenständen.

Metz, den 3. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident.
I°. 2133. J. A.: **Jonas.**

IV.

(264)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Metz vom 21. April 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Haas, geboren am 29. Januar 1852 zu Filsdorf, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 1. Mai 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Nassiga.

---

(265)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Saargemünd vom 24. April 1890 sind: 1. David Karl, 2. Katharina Karl, 3. Ludwig Karl und 4. Peter Karl, Kinder der verstorbenen Eheleute Ludwig Karl und Katharina, geborenen Fritz, früher in Görlingen wohnhaft gewesen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 5. Mai 1889.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Nassiga.

---

(266)

Der Wurstler und Sauerkrautfabrikant Adolph Ludwig zu Schiltigheim, Hauptgasse 49, beabsichtigt, in dem ihm gehörigen Grundstücke Section D Nr. 320, 321 „im Dorf" ein Schlachthaus zu errichten. Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen und Pläne liegen sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auf dem Bürgermeisteramte Schiltigheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Schiltigheim wäh-

Digitized by Google

rend der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 29. April 1890.

Der Kreisdirektor

Nr. 2039. J. V.: **Dr. Wülfing.**

(267)

Die nachbezeichneten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres für magazinmäßige Waare unter Bevorzugung der Produzenten und zwar

Proviantamt Colmar, frei Magazin, für den Centner
Heu 2,40 ℳ bis 2,80 ℳ Roggenstroh 2,80 ℳ

Proviantamt Diedenhofen für den Centner
Hafer 8,90 ℳ bis 9,10 ℳ

Proviantamt Metz, frei Magazin, einschließlich Octroi, für den Centner
Hafer 9,00 ℳ bis 9,20 ℳ Heu 2,60 ℳ bis 2,75 ℳ
Roggenricht- und Roggenmaschinenstroh 2,60 ℳ bis 2,75 ℳ
Weizenmaschinenstroh 1,60 ℳ bis 1,80 ℳ

Die Ablieferung der Fourage muß möglichst Vormittags erfolgen.

Proviantamt St. Avold für den Centner
Hafer bis 9,00 ℳ Roggenrichtstroh bis 2,60 ℳ
Heu „ 2,35 „

V.

(268) ## Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Chef des Generalstabes XV. Armee-Corps, Generalmajor von Bock und Polach zu Straßburg, auf weitere drei Jahre zum Mitgliede des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu ernennen, sowie dem Ministerialrath Schill zu Straßburg in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen den Charakter als Vice-Präsident zu verleihen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Major und Distrikts-Offizier der Gendarmerie-Brigade Staabs in Hagenau den nachgesuchten Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen. Gleichzeitig ist der mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellte Hauptmann von Wedell, bisher Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Nr. 97, bei der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen als Hauptmann und Distrikts-Offizier wieder angestellt worden. Letzterem ist die Distrikts-Offizierstelle in Hagenau übertragen worden.

Der bisherige technische Assistent der Wasserbauverwaltung, Regierungs-Baumeister Vetter ist zum Wasserbau-Inspektor ernannt und demselben die etatsmäßige Stelle für Revisionsarbeiten in Straßburg übertragen worden.

Die Regierungs-Baumeister Kapp in Saarburg und von Rohden in Straßburg sind zu technischen Assistenten der Wasserbauverwaltung ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Referendar Röhrig ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht zu Metz eingetragen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Hertzog in Colmar zum dritten Pfarrer an der Kirche Jung St. Peter zu Straßburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Enregistrements-Oberinspektor Regierungsrath May hierselbst zum Regierungsrath bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern hierselbst zu ernennen.

Der bisherige K. Preußische Gerichtsassessor Patheiger aus Trier ist zum Regierungsassessor ernannt und der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zugetheilt worden.

Der kommissarische Steuerkontrolör Krüger in Saaralben ist zum Kaiserlichen Steuerkontrolör ernannt worden.

Versetzt: Assistent I. Klasse Wolf beim Hauptzollamte Diedenhofen zum Hauptsteueramt Straßburg, Zolleinnehmer I. Klasse Walther in Niedersulzbach als Assistent I. Klasse zum Hauptzollamt Diedenhofen.

Oberschulrath.

Der ordentliche Lehrer Bernard am Progymnasium in Pfalzburg ist an die höhere Schule in Château-Salins versetzt worden.

Kreisschulinspektor Statz in Metz ist zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt und bis dahin beurlaubt worden.

Dem Kreisschulinspektor Finke in Metz ist die Kreisschulinspektorstelle für den Stadtkreis Metz und die Kantone Gorze und Metz des Landkreises Metz übertragen worden.

Die kommissarischen Kreisschulinspektoren Bisack in Saarburg und von den Driesch in Colmar sind zu Kreisschulinspektoren ernannt worden. Ersterem ist die Schulinspektorstelle des Kreises Saarburg, letzterem diejenige für die Kantone Pange, Verny und Vigy des Landkreises Metz mit dem Wohnsitz in Metz übertragen worden.

Kreisschulinspektor Löhle in Forbach ist nach Colmar versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zu ständigen Uebersetzern und zwar für den Kanton Rosheim der pensionirte Lehrer Helmbacher

Digitized by Google

daselbst, für den Amtsgerichtsbezirk Barr der Notariatsgehülfe Aloys Schirle in Epfig und für den Amtsgerichtsbezirk Sulz u/W. der Lehrer Frieß in Sulz u/W., zum Beigeordneten der Gemeinde Wangenburg das Mitglied des Gemeinderathes Schwoerer.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Lehrer Ziel zu Rosenweiler, die kommiss. Klassenlehrerin Voltz zu Zabern.

Versetzt: Lehrer Steinmetz von Schlettstadt nach Hagenau.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Lochert in Schiltigheim.

Gestorben: K. Revierförster Stetter in Tieffenbach.

c. Lothringen.

Ernannt: Jaggi, Müller, zum Bürgermeister und Schenck, Ackerer, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Philippsburg, Blusson zum Beigeordneten des Bürgermeisters des Gemeinde Bisping, Rock, Ackerer, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Waldwiese.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Sidot zu Landorf.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Schaaf in Metz, Piblinger in Busendorf, Mörking in Saargemünd, Bitz in Oberhomburg und Hamel in Remilly als Postgehülfen, Hoech, Stationsassistent in Arzweiler, Volkmann, Kriegergräberwärter in St. Privat-la-Montagne, und Kirch, Spezereihändler in Lixingen als Postagenten.

Angestellt: Postanwärter Wüst in Diedenhofen als Postassistent.

Ernannt: Die Postgehülfen Bour, Dürr, Marksthaler, Roth und Pinck in Metz, sowie Olbricht in St. Avold und Zück in Diedenhofen zu Postassistenten.

Versetzt: Postsekretär Elling von Metz nach Diedenhofen, die Postpraktikanten Kraemer von Diedenhofen nach Metz und Heinemann von Saargemünd nach Metz, Ober-Postassistent Reiser von Dt.-Avricourt nach Rostock, die Postassistenten Zück von Metz nach Diedenhofen, Klahold von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Ball von Metz nach Mörchingen, Mußmann von Deutsch-Oth nach Bolchen, Kreß von Saarburg (Lothr.) nach Pfalzburg, Clasen von Hagenow (Meckl.) nach Dieuze und Möser von Metz nach Maizières.

In den Ruhestand tritt: Der Postsekretär Ehrhardt in Metz.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Postagent Hodapp in Arzweiler.

Entlassen ist: Der Postgehülfe Moch in Dieuze.

---

(269)

Vermischte Anzeigen.

Der Kaufmann Julius Titeux in Bitsch ist als Agent des Auswanderungsunternehmens des Gustav Schönlaub zu Weißenburg bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 21. Straßburg, den 17. Mai 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 13. Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1890.

(Nr. 1896.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. (Vom 3. Mai 1890.)

Nr. 14. Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1890.

(Nr. 1897.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 43, 44). (Vom 6. Mai 1890.)

II.

(270)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem Pferdezuchtverein von Elsaß-Lothringen eine Lotterie zur Hebung der Pferdezucht veranstaltet und die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 4434.

(271)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Ingersheim im Bezirke Ober-Elsaß genehmigt worden.

I. A. 4387.

(272) Bekanntmachung.

Das chemische Laboratorium der K. Polizeidirektion hierselbst wird vom 20. Mai d. Js. ab die technischen Untersuchungen, welche bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 und seiner Folgegesetze erforderlich werden, für den ganzen Umfang des Landes mit Ausnahme der aus dem Stadtkreise Metz anfallenden Untersuchungen vornehmen und zu diesem Zweck nach Maßgabe der von hier aus ergangenen besonderen Weisungen als selbstständige Fachbehörde thätig sein.

Straßburg, den 11. Mai 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 3229II. **von Köller.**

(273) Bekanntmachung,

betreffend Sperrung von Kanälen pp. für den Schiffahrtsverkehr.

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden im Jahre 1890

der Saarkohlenkanal und die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von der Schleuse 62 bei Künheim bis zu der Schleuse 41 bei Mülhausen **vom 15. Juni bis 6. Juli,**

der Rhein-Marne-Kanal von Straßburg bis zur deutsch-französischen Grenze **vom 15. Juni bis 7. Juli,**

Digitized by Google

die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von der Schleuse 41 bei Mülhausen bis zur deutsch-französischen Grenze **vom 11. August bis 1. September,**

die kanalisirte Mosel von der deutsch-französischen Grenze bis Metz **vom 15. bis 25. September**

trocken gelegt und für den Schiffahrtsverkehr gesperrt werden.

Unterkunftsstellen sind vorhanden

auf dem Saarkohlenkanal mit 1,₀₀ m Wassertiefe bei Mittersheim und Saargemünd,

auf dem Rhein-Rhone-Kanal mit 1,₀₀ m Wassertiefe in den beiden Bassins von Mülhausen (für leere Schiffe) und in der Scheitelstrecke bei Gottesthal,

auf dem Rhein-Marne-Kanal

a) mit 1,₀₀ m Wassertiefe in der Scheitelstrecke des Rhein-Marne- und des Saarkohlenkanals zwischen den Sperrthoren am Weiher von Gondrexange und im Hafen von Hessen,

b) mit 0,₈₀ m Wassertiefe in den Häfen von Zabern und bei der alten Mühle von Niederweiler.

Straßburg, den 21. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 1478 II. **von Köller.**

---

(274) Verfügung,

betreffend die Aussonderung und Vernichtung der Rechnungen, Kassenbücher, Heberollen und Rechnungsbelege der Landeskassen.

§. 1.

Es können ausgesondert und vernichtet werden vorbehaltlich der im §. 2 getroffenen Bestimmungen:

I. nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für welches sie gelten:

1. die Rechnungsabschriften, welche von den Rechnung legenden Kassen gleichzeitig mit den zur Vorlage an den Rechnungshof bestimmten Rechnungs-Reinschriften an die abnehmenden Behörden eingesandt werden,
2. die Konzeptrechnungen und Handbücher (Manuale), welche deren Stelle vertreten, sofern Rechnungsabschriften nicht angefertigt werden,
3. die Hauptjournale der Landeshauptkasse und der ehemaligen Bezirkshauptkassen;

II. nach 30 Jahren seit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für welches sie gelten:

Die Asservaten-, Depositen- und Vorschuß-Handbücher (Manuale);

III. nach 10 Jahren seit der Entlastung der Rechnung:

1. die Konzeptrechnungen und Handbücher (Manuale), welche deren Stelle vertreten, sofern mit den Reinschriften der Rechnungen Abschriften vorgelegt werden,
2. alle übrigen unter I und II nicht aufgeführten Kassenbücher der Rechnung legenden Landeskassen,
3. die Tage-, Hand- und Hauptbücher der Steuerkassen, die Heberollen über direkte Steuern und Staatsnebengefälle, die Bestandsnachweisungen sowie diejenigen Bücher, welche durch vorgedachte Bücher ersetzt werden, nämlich die Tageskassen-Abschlußbücher, Einnahme- und Ausgabe-Journale, Manuale ꝛc.,
4. alle Beläge, welche den Rechnungen beigefügt worden sind;

IV. nach 5 Jahren seit Ablauf des Rechnungsjahres, für welche sie gelten:

alle nicht zu den unter III. 4 aufgeführten Belägen gehörenden, bei den Kassen verbleibenden Rechnungsbeläge, insbesondere die nicht zurückgegebenen Interimsquittungen, die Lieferzettel, Abrechnungen und dergleichen.

§. 2.

Wenn besondere Gründe nach Verlauf der in §. 1 bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung vernichtungsfähiger Rechnungen, Bücher und Beläge angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch diejenige Behörde, welche die betreffende Rechnung abzunehmen hat, beziehungsweise die der Kasse vorgesetzte Behörde angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:

1. die Haupt- und Zentralrechnungen der Landeshauptkasse und der ehemaligen Bezirkshauptkassen;
2. alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Verhältnisse, insbesondere auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, sowie auf die Vermögensangelegenheiten von Instituten und Stiftungen beziehen;
3. diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft;
4. diejenigen Beläge, welche von bleibendem Interesse sind, insbesondere Kaufakte, Schuldverschreibungen, Quittungen über Kaufpreise für erworbene Grundstücke, Auseinandersetzungsrezesse, Kosten- und Revisionsanschläge über Bauten und dergleichen.

§. 3.

Die Vernichtung darf nur mit Genehmigung derjenigen Behörde erfolgen, welche über eine längere Aufbewahrung Bestimmung treffen kann (§. 2).

Dieselbe hat dabei über die Art der Vernichtung Bestimmung zu treffen.

Digitized by Google

Eine Veräußerung der zu vernichtenden Schriftstücke darf in der Regel nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauche an zuverlässige Personen erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon kann nur bezüglich solcher Rechnungen zugelassen werden, welche lediglich in einer Zusammenstellung geleisteter Zahlungen bestehen.

§. 4.

Diejenigen Rechnungen, Kassenbücher und Beläge, welche von der Vernichtung zu den oben angegebenen Zeiten ausgeschlossen sind, müssen nach der Entlastung der betreffenden Rechnungen, oder sobald solche bei der Kasse nicht mehr gebraucht werden, der Behörde, welche solche übersandt oder die betreffende Zahlungsanweisung ertheilt hat, oder der von dieser bezeichneten Stelle zugesandt werden.

§. 5.

Um die Ausführung dieser Bestimmung, sowie die Prüfung der Beläge in Bezug auf ihre Vernichtungsfähigkeit zu erleichtern, sind die von der Vernichtung ausgeschlossenen Beläge gleich bei der Zufertigung derselben an die Kasse mit dem Buchstaben A besonders zu bezeichnen und ebenso wie die Quittungen über Kaufpreise für Grundstücke (§. 2 Nr. 4) in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift

„nicht zu vernichtende Beläge"

der Rechnung beizufügen, in welcher bei der betreffenden Position auf dieses Heft und die dem Belage gegebene Nummer hinzuweisen ist.

Wenn die Kassenbeamten bemerken sollten, daß ihnen Original-Dokumente pp., deren Vernichtung bedenklich sein würde, ohne jene Bezeichnung zugefertigt werden, so haben sie dieselben doch in das besondere Heft aufzunehmen.

Die Behörden haben die Rück- bezw. Zusendung dieser, sowie der sonst von der Vernichtung ausgeschlossenen Schriftstücke (§. 4) zu kontroliren.

§. 6.

Die mit der Abnahme der Rechnungen betrauten Beamten haben in den Abnahmeprotokollen diejenigen Beläge, deren Aufbewahrung über 10 Jahre hinaus für nöthig gehalten wird, eventuell zu bezeichnen. In den Abnahmeprotokollen ist zu vermerken, daß die Beläge auch in Bezug auf deren Aufbewahrungszeit geprüft sind.

§. 7.

Sofern die in den §§. 5 und 6 angeordnete Prüfung der Beläge in Bezug auf die Aufbewahrungszeit bei den bis jetzt gelegten Rechnungen nicht bereits stattgefunden hat, ist bei Aussonderung derselben zur Vernichtung diese Prüfung noch nachträglich vorzunehmen.

§. 8.

Für die Dauer der oben vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten bleiben die Kassenbücher, Konzeptrechnungen und Beläge, soweit letztere nicht nach §. 4 zurückzugeben sind, bei der Kasse, von welcher sie geführt sind, bezw. welche die Rechnung gelegt hat.

§. 9.

Ueber den Zeitpunkt der Vernichtung bestimmt die vorgesetzte Behörde.

Der Erlös aus dem Verkaufe der zu vernichtenden Schriftstücke ist in derjenigen Rechnung nachzuweisen, in welcher die sächlichen Ausgaben für die betreffenden Kassen verrechnet werden.

§. 10.

Auf die Rechnungen und Beläge der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (einschl. Spar-, Vorschuß- und Ortskrankenkassen) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 11.

Ferner finden diese Vorschriften keine Anwendung auf die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern sowie des Enregistrements.

Für diese bleiben die im §. 12 Nr. 17 der Bestimmungen vom 24. Juni 1874 (Amtsblatt der Zollverwaltung S. 175) und in der Anlage 1 dazu, sowie die in den Verfügungen vom 31. Dezember 1878 und vom 26. Juli 1880 (Amtsblatt der Zollverwaltung S. 35 bezw. 291) gegebenen Vorschriften bis auf Weiteres in Kraft.

§. 12.

Soweit Rechnungen, Kassenbücher und Rechnungsbeläge aus der Vergangenheit an die Bezirksarchive abgegeben sind, können solche dort verbleiben. Die Ausscheidung und Vernichtung derselben erfolgt nach den für die Archive bestehenden Bestimmungen. Die Erlöse aus dem Verkaufe dieser Schriftstücke sind ebenfalls in denjenigen Rechnungen zu vereinnahmen, in welchen die Ausgaben für die abliefernden Kassen verrechnet werden.

Besondere Bestimmungen für die Steuerkassen.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 finden sinngemäße Anwendung auf die Kassenbücher und Heberollen derjenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, für welche die Steuerkassen die Rechnergeschäfte ausüben.

§. 14.

Die nach der Bekanntmachung vom 6. Mai 1877 (Bek.-Bl. S. 140) an die Kreisdirektionen abgelieferten Kassenbücher und Heberollen verbleiben bei denselben bis zum Ablauf der Aufbewahrungszeit.

Ueber die Vernichtung derselben bestimmt der Direktor der direkten Steuern.

Digitized by Google

§. 15.

Die Steuerkassen haben am 1. September jeden Jahres, zum ersten Male am 1. September 1890, die Kassenbücher, Heberollen und Beläge, deren Aufbewahrungszeit abgelaufen ist, dem Direktor der direkten Steuern mit einem Verzeichnisse derselben zu übersenden.

In die Sendung sind auch diejenigen Kassenbücher, Rechnungen und Beläge einzuschließen, welche für andere staatliche Anstalten von den Steuerkassen geführt sind (Fischzuchtanstalt, Obstbauschule, technische Winterschule, landwirthschaftliche Schulen und dergleichen), sofern Seitens der betreffenden Verwaltungsbehörde nichts anderes verfügt wird.

Straßburg, den 6. Mai 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
Harff.

I. A. 4196.
III. 3061

III.

b. Unter-Elsaß.

(275)

Zum Kantonalarzte des zweiten Kantonalarztbezirkes des Kantons Drulingen ist der praktische Arzt Schneider mit dem Amtssitze in Drulingen ernannt worden.
VI. 3875 II.

(276) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß, nach Einsicht des Beschlusses vom 13. Mai 1884, betreffend die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirke Unter-Elsaß, nach Einsicht des Antrages des Kreisdirektors in Schlettstadt vom 7. d. Mts. auf Herabsetzung des durch diesen Beschluß für die gewöhnlichen Tagearbeiter im Kreise Schlettstadt festgesetzten Betrages der ortsüblichen Tagelöhne, sowie nach Einsicht der von den Bürgermeistern dieses Kreises aufgestellten Lohnnachweisungen und des von dem Vorstande der gemeinsamen Ortskrankenkasse in Schlettstadt in seiner Sitzung vom 2. März d. Js. gestellten Antrages, nach Einsicht des §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, Ziffer 1 der Ausführungs-Verordnung vom 14. März 1884 und Ziffer I, 1 der Ministerial-Instruktion vom 14. März 1884, beschließt:

Art. 1.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter im Kreise Schlettstadt wird in nachstehender Weise festgesetzt:

Kanton:	Ortsüblicher Tagelohn für			
	erwachsene Arbeiter		jugendliche Arbeiter	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Schlettstadt. . . .	2,00	1,40	1,40	1,00
Barr	2,00	1,40	1,40	1,00
Markolsheim. . .	1,80	1,20	1,20	0,80
Weiler	1,80	1,20	1,20	0,80

Art. 2.

Der vorstehend bezeichnete ortsübliche Tagelohn bildet den Maßstab:

1. bei der Gemeindekrankenversicherung für das Krankengeld und die Beiträge,
2. bei den Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen für das Sterbegeld,
3. bei den in der Gemeinde domizilirten Hülfskassen ohne Beitrittszwang, sofern die Mitgliedschaft an denselben von der Beitrittspflicht zu der Gemeindekrankenversicherung oder zu den Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen befreien soll, für das Krankengeld.

Art. 3.

Vorstehender Beschluß tritt vom 15. Juni d. Js. ab in Kraft.

Straßburg, den 10. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident
v. Freyberg.

IV. 3506.

c. Lothringen.

(277) **Verordnung.**

Nachdem in mehreren Gemeinden des Kreises Metz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums vom 18. November 1889 III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 297) für den Umfang des Landkreises Metz und der Stadt Metz, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem von einem Thierarzte oder amtlichen Fleischbeschauer ausgestellten Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Metz, den 6. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

VI. 1648.

Digitized by Google

(278) Bekanntmachung,

betreffend Abhaltung einer Voruntersuchung über die Herstellung normalspuriger Nebenbahnen von Saarburg nach Alberschweiler und von Hessen nach Vallerysthal.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 11. Februar 1890, C. 1003; nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Projekts normalspuriger Eisenbahnen von Saarburg nach Alberschweiler und von Hessen nach Vallerysthal wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar von Sonnabend den 17. Mai bis einschließlich Dienstag den 17. Juni d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 10, sowie auf der Kreisdirektion zu Saarburg der Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Entwurfstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 17. Juni d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Saarburg zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am Sonnabend den 21. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Saarburg eine Kommission zusammen, welche thunlichst rasch und spätestens bis zum 21. Juli d. Js. ihr Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich hierdurch die Herren:

Kreisdirektor Freiherr von Liebenstein zu Saarburg als Vorsitzender, Edmond-Levy, Kaufmann zu Saarburg, Sylvain Berr, Banquier zu Saarburg, Vallet, Gerbereibesitzer zu Lörchingen, Verdelet, Fabrikdirektor zu Vallerysthal, Bricka, Camille, Ingenieur zu Vallerysthal, Fastenrath, Gutsbesitzer zu Camberholz (Gemeinde Lörchingen), Bournique, Eduard, Gutsbesitzer zu Alberschweiler, Bagard, Franz, Holzhändler zu Hessen, Gasser, Ludwig, Holzhändler zu Hessen, Oberförster Pilz zu Alberschweiler.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 10. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident

V. 1634. Freiherr **v. Hammerstein.**

IV.

(279)

Herr Jakob Dreyfus in Mülhausen sucht um die gesetzliche Genehmigung seiner Häuteniederlage auf dem Grundstücke — Gerechtigkeitsgasse Nr. 8/10 daselbst — eingetragen im Kataster Sektion F Nr. 861, nach. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Herrn Bürgermeister hier anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte hier zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 7. Mai 1890.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. II. 2465. **Sommer.**

(280)

Die Firma Raillard und Schaeffer aus Basel beabsichtigt, auf dem zu Mülhausen belegenen, im Kataster unter Sektion F Nr. 976 eingetragenen, in der Ziegelgasse Nr. 35/37 befindlichen Grundstücke einen Lederhammer einzurichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Herrn Bürgermeister hier anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte hier zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 8. Mai 1890.

Der Kreis- u. Polizeidirektor.

J.-Nr. II. 2529. J. V.: **Lichtenberg.**

(281)

Der Metzger Alois Kruft zu Oberaspach beabsichtigt, die von ihm bis zum Jahre 1887 betriebene Schlächterei wieder zu eröffnen. Das Gebäude befindet sich auf Parzelle Nr. 286, Section D der Gemeinde Oberaspach. Die Pläne und Beschreibungen der Anlage sind in der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Gemeindehause von Oberaspach zur allgemeinen Kenntnißnahme ausgelegt. Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen von dem Tage ab, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben ist, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister von Oberaspach anzu-

Digitized by Google

bringen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 10. Mai 1890.

Der Kreisdirektor.

Nr. 2145. J. V.: **Boehm.**

---

(282) Abänderungen

der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmesendungen wie folgt abgeändert:

Im §. 18 erhält der Absatz I folgende Fassung:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Packeten zulässig.

Ebenda sind im Absatz VI die Worte „ohne Abzug übermittelt" zu streichen und an deren Stelle nachzutragen:

nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt.

Die folgenden Absätze VII und VIII sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

VII Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zu Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Packete ohne Nachnahme. Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 ₰.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5 ℳ	10	₰.
über	5 „	100 „	20	„
„	100 „	200 „	30	„
„	200 „	400 „	40	„

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1890.

Der Reichskanzler
von Caprivi.

V.

(283) Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ersten Staatsanwalt Popp in Straßburg aus Anlaß seines bevorstehenden Ausscheidens aus dem Dienste den Kronen-Orden zweiter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Büreau des Kaiserlichen Statthalters.

Ernannt: Der Regierungsassessor Dr. Dieckhoff zum ständigen Hülfsarbeiter im Büreau des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen.

Ministerium.

Ernannt: Assistent Dr. van Werveke und Hülfsgeologe Dr. Schumacher in Straßburg zu ständigen technischen Beamten der geologischen Landesuntersuchung Elsaß-Lothringens, beide mit der Amtsbezeichnung „Landesgeologe".

Dem Kaiserlichen Baumeister z. D. und kommissarischen Hülfsarbeiter im Ministerium Gemminger zu Straßburg ist der Charakter als „K. Bauinspektor" verliehen worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ersten Staatsanwalt Popp in Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes mit Pension zu ertheilen, ferner den Staatsanwalt Vogt in Straßburg zum Ersten Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Erste Staatsanwalt Vogt ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Zabern überwiesen worden.

Der Erste Staatsanwalt Veit in Mülhausen i. E. ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Straßburg und der Erste Staatsanwalt Schaefer in Zabern in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Mülhausen i. E. versetzt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

In den Ruhestand versetzt: Der K. Oberförster Friedel zu Colmar.

Gestorben: Forstmeister von Etzel in Straßburg und Oberförster Lindner in Busendorf.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Beigeordnete, Ackerer Meyer, zum Bürgermeister der Gemeinde Gundolsheim, der Ackerer Bauer zum Beigeordneten der Gemeinde Oberranspach.

b. Unter-Elsaß.

Angestellt: An Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Dr. med. Zacher der Dr. med. Vorster als zweiter Arzt der Bezirksirrenanstalt Stephansfeld.

Beauftragt: Wegemeisteranwärter Goetz in Rosheim mit der Verwaltung der Wegemeisterstelle in Ingweiler.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 22. Straßburg, den 24. Mai 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 15. Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1890.

(Nr. 1898.) Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. (Vom 6. Mai 1890.)

(Nr. 1899.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. (Vom 9. Mai 1890.)

II.

(284)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Gemar im Kreise Rappoltsweiler genehmigt worden.

I. A. 4605.

(285)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Deutsch-Oth im Kreise Diedenhofen genehmigt worden.

I. A. 4604.

(286) **Bekanntmachung,**

betreffend die wissenschaftliche Prüfungskommission.

Die wissenschaftliche Prüfungskommission in Straßburg ist für das Prüfungsjahr 1890/91 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Professor Dr. Windelband.

Ordentliche Mitglieder:

Professor Dr. ten Brink — Englisch,
„ Dr. Budde — Evangelische Religion und Hebräisch,
Professor am Priesterseminar in Straßburg, Dr. theol. Ehrhard — Katholische Religion,
„ Dr. Gerland — Geographie,
„ Dr. Gröber — Französisch,
„ Dr. Henning — Deutsch,
„ Dr. Kießling — Klassische Philologie,
„ Dr. Krazer — Mathematik,
„ Dr. Lorberg, Oberlehrer am Lyzeum in Straßburg — Physik,
„ Dr. Neumann — Alte Geschichte,
„ Dr. Wiegand, Archivdirektor — Mittlere und neuere Geschichte,
„ Dr. Windelband — Philosophie u. Pädagogik.

Außerordentliche Mitglieder:

Professor Dr. Bücking — Mineralogie,
„ Dr. Carrière — Zoologie,
„ Dr. Rose — Chemie,
„ Dr. Graf zu Solms-Laubach — Botanik.

Straßburg, den 17. Mai 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
Im Auftrage:
Richter.

I. B. 376.

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(287) Verordnung.

Die Ergänzung der Verordnung vom 10. Mai 1884, betreffend die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 119), verordne ich was folgt:

Der §. 15 genannter Verordnung wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 15.

Ist das Fleisch noch genießbar, aber minderwerthig, so hat der Thierarzt davon auf dem von ihm auszustellenden Beschauscheine Vermerk zu machen, die Fleischstücke durch einen Stempel, der das Wort „Minderwerthig" enthalten muß, zu kennzeichnen und der Ortspolizei Anzeige zu erstatten.

§. 15a.

Minderwerthiges Fleisch (§. 15) darf nur im Namen und für Rechnung des Thiereigenthümers öffentlich an den von den Bürgermeistern hierfür bestimmten Plätzen, unter denen sich auch die Behausung des Thiereigenthümers befinden kann und unter ortspolizeilicher Aufsicht in Stücken bis zu höchstens 5 kg Gewicht verkauft oder versteigert werden.

Tag und Stunde dieser Veräußerung ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig anzuzeigen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Beschauschein (§. 15) ist an der Verkaufsstelle leicht sichtbar anzuheften.

Soll der Verkauf des minderwerthigen Fleisches außerhalb des Schlachtortes stattfinden, so hat der Verkäufer außerdem die Vorschriften der §§. 17 und 18 der Verordnung vom 10. Mai 1884 zu beachten. Aus dem Begleitschein muß deutlich hervorgehen, daß das Fleisch minderwerthig ist.

In Gastwirthschaften, Metzger-, Wurstler- und Kuttlerbuden darf minderwerthiges Fleisch nicht verkauft werden.

§. 18b.

Sind Finnen oder sonstige Eingeweidewürmer der Grund der Minderwerthigkeit, so kann das Kochen des Fleisches vor dem Weiterverkaufe angeordnet werden.

Colmar, den 14. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

I. 3563.

(288) Nachweisung

des im Monat April 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	20 02	21 02	5 —	5 25	— —	— —	4 40	4 62	— —	— —	5 —	5 25
Colmar	19 80	20 79	6 —	6 30	5 40	5 67	4 40	4 62	3 60	3 78	6 40	6 72
Gebweiler	20 80	21 84	6 —	6 30	— —	— —	4 80	5 04	— —	— —	6 —	6 30
Mülhausen	19 70	20 69	6 —	6 30	5 40	5 67	5 60	5 88	4 80	5 04	6 14	6 45
Rappoltsweiler	16 40	17 22	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 80	5 04	6 —	6 30
Thann	18 07	18 97	5 60	5 88	— —	— —	4 16	4 37	— —	— —	6 —	6 30
Brumath	19 20	20 16	5 60	5 88	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	5 60	5 88
Hagenau	— —	— —	6 04	6 34	— —	— —	4 76	5 —	— —	— —	5 40	5 67
Molsheim	17 35	18 22	5 —	5 25	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	6 —	6 30
Schlettstadt	18 80	19 74	5 —	5 25	4 —	4 20	4 40	4 62	4 —	4 20	6 80	7 14
Straßburg	19 41	20 38	— —	— —	7 87	8 27	— —	— —	6 50	6 82	8 —	8 40
Weißenburg	15 75	16 54	5 18	5 44	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 40	6 72
Zabern	18 62	19 55	6 40	6 72	4 80	5 04	4 80	5 04	4 —	4 20	6 05	6 35

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Bolchen	16 80	17 64	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 72	2 86	4 25	4 46
Dieuze	16 07	16 87	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	3 15	5 —	5 25
Diedenhofen	18 20	19 11	5 40	5 67	4 40	4 62	3 80	3 99	3 40	3 57	5 20	5 46
Forbach	18 —	18 90	6 40	6 72	5 —	5 25	5 —	5 25	4 —	4 20	6 —	6 30
Metz	18 35	19 27	6 —	6 30	5 —	5 25	4 —	4 20	3 50	3 68	5 50	5 78
Saarburg	18 46	19 38	5 80	6 09	— —	— —	— —	— —	4 14	4 35	5 30	5 57
Saargemünd	17 80	18 69	5 40	5 67	4 50	4 73	3 80	3 99	3 —	3 15	4 80	5 04

IV.

(289)

Die hiesige Gasgesellschaft beabsichtigt die an der Ecke der Dollfus- und Belforterstraße belegene Ammoniakdestillation in die Mitte des daselbst der Gasgesellschaft gehörenden Flächenraumes zu verlegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Herrn Bürgermeister hierselbst anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte hierselbst zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 20. Mai 1890.

Der Kreis- u. Polizeidirektor

J.-Nr. II. 2712. **Sommer.**

(290)

Am 20. d. Mts. tritt in Volmeringen, Postbezirk Contchen, eine Posthülfstelle in Wirksamkeit.

Metz, den 14. Mai 1890.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirektor

Knauf.

V.

(291)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Staatssekretär in Elsaß-Lothringen, Wirklichen Geheimen Rath von Puttkamer den Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse, dem Lehrer Scherdann zu Geberschweier aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Regierungsassessor Boehm in Straßburg an die Kreisdirektion in Weißenburg.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Enregistrements-Einnehmer Lorentz in Schnierlach zum Ersten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Altkirch aus diesem Amte geschiedenen Enregistrements-Einnehmer Allard, die Militäranwärter Damm und Otto zu Expedienten, ersterer bei dem Bezirksgefängnisse zu Mülhausen, letzterer bei der Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau.

Versetzt: Die Expedienten Bolze von Pfalzburg nach Zabern, Probst von Mülhausen nach Ensisheim und Meyfeldt von Ensisheim nach Straßburg.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Peter Klemang in Wölferdingen zum Pfarrer der Sankt-Simonpfarrei in Metz hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Digitized by Google

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Die Forstassessoren von Wachholtz und Müller zu Kaiserlichen Oberförstern in Elsaß-Lothringen. Ersterem ist die Oberförsterstelle Pfirt, letzterem die Oberförsterstelle Schirmeck übertragen worden.

Ernannt: Der bisherige technische Assistent der Wasserbauverwaltung, Regierungsbaumeister Herrmann, sowie der bisherige Regierungsbaumeister Pfann zu Kaiserlichen Meliorationsbauinspektoren. Denselben sind die beiden etatsmäßigen Stellen für Revisionsarbeiten in Straßburg übertragen worden.

Versetzt: Obergrenzkontrolör Hoffmann in Masmünster nach Maizières, Obergrenzkontrolör Wulff in Maizières nach Masmünster.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Groelly zum Beigeordneten der Gemeinde Berenzweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Lorenzen das Mitglied des Gemeinderaths Bauer.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Lehrer Feldeisen in Behlenheim.

Versetzt: Wegemeister Klöß von Ingweiler nach Rosheim, der K. Förster a. Pr. Schüller zu Forsthaus Baschisthal nach Forsthaus Heidebuckel in der Oberförsterei Rothau, die Lehrerinnen Reisser von Berg nach Fürdenheim und Dangler von Fürdenheim nach Berg.

In den Ruhestand versetzt: Der K. Förster, titl. Hegemeister Gleichner zu Forsthaus Heidebuckel.

Pensionirt: Elementarlehrer Scheffels in Zinsweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Notariatsgehülfe Woelfflin zu Delme und Amtsgerichtssekretär Schunk zu Château-Salins zu ständigen Uebersetzern, der ordentliche Lehrer der höheren Schule zu Château-Salins, Dohmen, zum Leiter der Mittelschule in Dieuze, Brinck zum Bürgermeister der Gemeinde Münzthal-St. Louis, Gillet zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Oberhomburg.

Definitiv ernannt: Katharina Humbert zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Ham u/Varsberg, Husser zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Château-Bréhain.

Versetzt: Lehrer Sibot von Sülzen nach Landorf.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 23. Straßburg, den 31. Mai 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des **Reichsgesetzblatts** und des **Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen**;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen **Statthalters** und des **Ministeriums** für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der **Bezirks-Präsidenten**;

IV. Erlasse **anderer Landesbehörden** und Erlasse von **Reichsbehörden**, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. **Personal-Nachrichten.**

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8. Ausgegeben zu Straßburg, den 22. Mai 1890.

(Nr. 638.) **Gesetz, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes.** (Vom 5. Mai 1890.)

II.

(292) Verordnung.

Auf Grund des §. 46 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird als Sitz des Schiedsgerichts, welches in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung für den Geschäftsbereich der Korps-Intendantur des XVI. Armeekorps zu errichten ist, die Stadt Metz bestimmt.

Straßburg, den 19. Mai 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 2487. **von Köller.**

(293) Bekanntmachung.

Gemäß §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird hiermit bekannt gemacht, daß das auf Grund des §. 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und des §. 6 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 mit dem Sitze in Straßburg errichtete Schiedsgericht für die Unfallversicherung im Geschäftsbereiche der Ministerialabtheilung des Innern nach theilweiser Neuwahl der Beisitzer zur Zeit wie folgt zusammengesetzt ist:

Vorsitzender: Regierungsrath Freiherr Reichlin von Meldegg in Straßburg, Stellvertreter: Regierungsassessor Dr. Esser in Straßburg.

Beisitzer:

A. Von der Ausführungsbehörde ernannt:

1. Wasserbauinspektor Glükher in Straßburg, dessen Stellvertreter: a) Meliorationsbauinspektor Peitavy in Straßburg, b) Kreisbauinspektor Wägner in Molsheim,
2. Bezirksbauinspektor Metzenthin in Straßburg, dessen Stellvertreter: a) Kreisbauinspektor Pfersdorff in Straßburg, b) Wasserbauinspektor Vetter in Straßburg.

B. Von den Arbeitervertretern gewählt:

1. Straßenwärter Franz Joseph Simon in Hindisheim, dessen Stellvertreter: a) Straßenwärter Joseph Werner in Châtel-St. Germain, b) Kanalarbeiter Friedrich Landmann in Erstein,
2. Straßenwärter Karl Settelen in Blodelsheim, dessen Stellvertreter: a) Kanalarbeiter Beh in Gerstheim, b) Oberstraßenwärter Peter Calis in Großblittersdorf.

Straßburg, den 20. Mai 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
I. D. 2476. **Harff.**

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(294)

Wegemeister Gmeiner hat mit behördlicher Genehmigung seinen dienstlichen Wohnsitz vom 1. April d. Js. ab von Türkheim nach Winzenheim verlegt.

II. 3575.

b. Unter-Elsaß.

(295) Beschluß.

Das Mitglied des Bezirkstages für den Kanton Weiler, Herr Baron Zorn von Bulach, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Osthausen, ist gestorben.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§. 1.

Für den Kanton Weiler ist ein Mitglied der Bezirksvertretung des Unter-Elsaß zu wählen.

§. 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Weiler in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf Samstag den 14. Juni und auf Sonntag den 15. Juni d. Js. Vormittags 8 Uhr, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf Sonntag den 15. Juni d. Js. Vormittags 8 Uhr in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§. 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 16. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§. 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber Samstag den 21. Juni und Sonntag den 22. Juni d. Js. und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 22. Juni d. Js ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§. 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Bezirks-Amtsblatt von 1873 S. 96—98) und vom 9. Mai 1885 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1885 S. 104—106) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Weiler in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 20. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 3625. Frhr. **v. Freyberg.**

c. Lothringen.

(296) Bekanntmachung.

Dem Vorstande des Arbeitervereins „Union" in Stieringen-Wendel ist durch Beschluß des Kais. Bezirkspräsidenten in Metz vom 19. Mai d. Js. die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des Vereins eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 4000 zum Preise von je 50 ₰. Die Gewinne bestehen in nützlichen Gegenständen.

I^a. 2397.

(297) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in den Gemeinden Laumesfeld und St. Franz, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Ländereien im Bereiche des Hargartenbaches in den genannten Gemeinden diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikel 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.

Kreis: Diedenhofen.

Gemeinde: Laumesfeld und St. Franz.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Korrektion und Unterhaltung des Hargartenbaches in den Gemarkungen Laumesfeld und St. Franz unter dem Namen Hargarterbach-Genossenschaft

Digitized by Google

mit dem Sitze in Laumesfeld gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 121 unter (216) abgedruckten Statut der Drainage-Genossenschaft Kesberg bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 17. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1774. J. A.: **Jonas.**

IV.

(298) Der Metzger Ludwig Jungbluth in Scharrachbergheim beabsichtigt, auf seinem daselbst an die Dorfstraße stoßenden Anwesen, Sektion D Nr. 277, 279 und 271, ein Schlachthaus zu errichten. Die auf die Anlage bezügliche Beschreibung und Pläne liegen bei der Kreisdirektion hier und bei dem Bürgermeisteramt in Scharrachbergheim auf. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ab gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeisteramte von Scharrachbergheim bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Molsheim, den 21. Mai 1890.

Der Kreisdirektor.

Nr. 1702. J. V.: **Bielefeldt.**

(299) Der Metzger Baruch Hirtz in Scherweiler beabsichtigt, auf seinem im Judenstaden Sektion F Nr. 887 gelegenen Grundstück zum Betrieb seines Metzgergewerbes ein Schlachthaus zu errichten. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion hier und dem Bürgermeisteramte in Scherweiler zu Jedermanns Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Bürgermeister von Scherweiler mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Schlettstadt, den 19. Mai 1890.

Der Kreisdirektor

Pöhlmann.

V.

(300)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar des Ritterkreuzes des Großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone dem Arzt Dr. Lentz zu Metz und des osmanischen Medjidié-Ordens II. Klasse dem Professor der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Nöldeke zu Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Konsistorium Schwindratzheim am 26. März d. Js. vorgenommene Wahl des Pfarrers Hirt in Ingenheim zum Präsidenten des Konsistoriums an Stelle des verstorbenen Pfarrers Roth in Dunzenheim hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Assistent I. Klasse Reichelt bei dem Hauptzollamte in Altkirch als Zolleinnehmer I. Klasse nach Niederschlzbach.

Pensionirt: Kanzlist Hirsekorn von der Direktion der direkten Steuern in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Weber zum Bürgermeister, Sattler Sigfrit zum Beigeordneten der Gemeinde Illfurt.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Stehlin in Moos, Schlienger in Oberhergheim, sowie die Lehrerin Metzger in Mülhausen.

Versetzt: Die Lehrer Betscha von Bühl nach Altkirch, Buecher von Sulz nach Bergheim, Koegel von Mittlach nach Uffheim, Haus von Füllern nach Illfurt, Schuller von Bergheim nach Sulz, Läuffer von Bitsch nach Reichenweier, Bongartz von Uffheim nach Mittlach, Wäckel von Rixheim nach Füllern, Helmlinger von Bergheim nach Klein-Rappoltsweiler, Demoulin von Markirch nach Lan-

Digitized by Google

genweg (Gemeinde Schnierlach), Weybrecht von Kayſersberg nach Markirch, Limacher von Kayſersberg nach Thann, Brinig von Thann nach Kayſersberg, Jaegle von Breitenbach nach Mülhauſen, Sontag von Wittenheim nach Niedermorſchweiler, Groß von Blodelsheim nach Kayſersberg, Mambre von Masmünſter nach St. Amarin, Daigger von St. Amarin nach Masmünſter, Pfletſchinger von Gebweiler nach Mülhauſen, ſowie die Lehrerinnen Seywert von Illzach nach Sondernach, Horrenberger von Colmar nach Munzenheim, Saur von Dornach nach Attenſchweiler, Burr von Gemar nach Katzenthal, Geiger von Katzenthal nach Gemar.

Widerruflich angeſtellt: Die Lehrerinnen Bacharach und Zimmermann in Mülhauſen und die Schulkandidaten Gitz in Breitenbach, Schmitt in Pfaſtatt, Adam und Müßlin in Rixheim, Enderlin in Bühl, Gall in Geberſchweier, Mehrenberger in Ruſach, Schuffenecker in Münſter, Walliſei in Bergheim, die Schulamtskandidatinnen Brugger und Matluſchke in Dornach, Galler, Hohr und Hühn in Mülhauſen, Henry in Leberau, Buhl in Sulzern, Schlicht in Illzach.

Ausgeſchieden auf Antrag: Lehrer Johann in Mülhauſen, die Lehrerinnen Kuhlmann in Munzenheim, Schmitt in Gottesthal, Pflimlin in Mülhauſen und die Kleinkinderſchulvorſteherin Bourgeois in Mülhauſen.

In den Ruheſtand getreten: Die Lehrer Peter Million in Ruſach und Durliat in Colmar.

b. Unter-Elſaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderaths Iſrael zum Beigeordneten der Gemeinde Roſſelshauſen, der K. Forſthilfsaufſeher Steimer zum K. Förſter. Letzterem iſt die Förſterſtelle Baſchisthal in der Oberförſterei Weiler übertragen.

Definitiv ernannt: Der kommiſſ. Klaſſenlehrer Müller in Hagenau.

Verſetzt: Die kath. Lehrerin Kieffer von Münſter nach Schiltigheim.

c. Lothringen.

Geſtorben: Elementarlehrer Dosda zu Morville a. d. Nied.

Vakanzen.

Die Gemeindeförſterſtelle Rothbach, Oberförſterei Niederbronn, verbunden mit einem fixirten Jahresgehalte von ℳ 639,00, einer Wohnungsmiethsentſchädigung von ℳ 40,00, Deputatholz im Taxwerthe von jährlich circa ℳ 79,00, demnach Geſammtjahreseinkommen ℳ 758,00, wird mit dem 1. Auguſt 1890 frei. Die Anſtellung iſt eine jederzeitig widerrufliche und ohne Penſionsberechtigung.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 29 und 1 des Regulativs über die Anſtellung pp. für die unteren Stellen des Forſtdienſtes vom 21. März 1887 hiermit bekannt gegeben. Bewerbungen ſind binnen 8 Wochen auf Stempelpapier an den Kaiſerlichen Bezirkspräſidenten in Straßburg einzureichen. Forſtverſorgungsberechtigte Anwärter haben den Forſtverſorgungsſchein und die ſeit Ertheilung desſelben erlangten Dienſt- und Führungszeugniſſe, welche den ganzen ſeitdem verfloſſenen Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge belegen müſſen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weiſe ihre bisherigen Dienſt- und Führungszeugniſſe vorzulegen.

(301)

Vermiſchte Anzeigen.

Der Gaſtwirth Siebering in Biſch iſt als Agent des Auswanderungsunternehmens von Eugen Schwarzmann und Kaiſer zu Straßburg beſtätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 24. Straßburg, den 7. Juni 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 16. Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1890.

(Nr. 1900.) Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern. (Vom 29. Mai 1890.)

II.

(302)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Hayingen im Bezirke Lothringen, ferner zu Pfaffenhofen im Kreise Zabern und zu Reichenweier im Kreise Rappoltsweiler genehmigt worden.
I. A. 5017. 4891. 4892.

(303)

Durch Erlaß des Ministeriums ist die Veranstaltung einer Lotterie zum Besten des Elsaß-Lothringischen Lehrerwaisenstifts gestattet worden.
I. A. 4969.

(304)

Durch Erlaß Seiner Durchlaucht des Herrn Statthalters ist der Oberschulrath Menzel in Straßburg zum Präsidenten des elsaß-lothringischen Lehrerwaisenstifts mit dem Sitze in Straßburg ernannt worden.
I. A. 5132.

(305) Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten wird der Breusch-Kanal von der Schleuse Nr. 5 bei Kolbsheim ab aufwärts vom 25. August bis 16. September d. Js. trocken gelegt und für den Schiffahrtsverkehr gesperrt werden.

Straßburg, den 31. Mai 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 3103. **von Köller.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(306)

Bezirk: Ober-Elsaß.
Kreis: Gebweiler.
Gemeinde: Ungersheim.

Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bewässerung der am „Brücklenbach“ in der Gemarkung Ungersheim gelegenen Wiesen unter dem Namen Wässerungsgenossenschaft Ungersheim-Brücklenbach gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865

Digitized by Google

nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 24. Februar 1890 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Ungersheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 23. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident

II. 3725. **v. Jordan.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint;
i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen und eventl. einen Wiesenwärter zu bestellen.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 3 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 2 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Acteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 16.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Digitized by Google

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an der Wässerung betheiligten Grundstücke.

Artikel 23.

Für den Fall, daß ein Grundstück nicht bewässert werden kann, weil es zu hoch liegt, oder weil das Syndikat die Kosten der Zuleitung des Wassers durch besondere Gräben für unverhältnißmäßig hoch hält, oder weil die Kulturart des Grundstücks die Bewässerung ausschließt, wird die Beitragspflicht des Eigenthümers dieses Grundstücks aufgehoben.

b. Unter-Elsaß.

(307) Beschluß.

Nach Einsichtnahme des Beschlusses des Gemeinderathes hierselbst vom 17. März 1890, betreffend die Aufhebung des hierselbst alljährlich während 14 Tagen nach Johanni stattfindenden Johanni-Geschirrmarktes, in Erwägung, daß dieser Markt seit mehreren Jahren nur noch von ganz wenigen Händlern besucht wird und ein öffentliches Interesse an seinem Fortbestehen nicht vorhanden ist, in fernerer Erwägung, daß derselbe zu den in §. 70 der Gewerbeordnung bezeichneten Märkten gehört, deren Zahl, Zeit und Dauer gemäß §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1888, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung, durch den Bezirkspräsidenten nach Anhörung des Gemeinderathes des Marktortes und der Gemeinderäthe der betheiligten Nachbargemeinden festgesetzt wird, beschließe ich, nachdem festgestellt ist, daß Nachbargemeinden, welche an dem Bestehen des genannten Marktes ein besonderes Interesse haben, nicht vorhanden sind, auf Antrag des Gemeinderathes hierselbst, was folgt:

§. 1. Der in der Stadt Straßburg alljährlich während vierzehn Tagen nach Johanni stattfindende Johanni-Geschirrmarkt wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Der Herr Bürgermeister der Stadt Straßburg wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 27. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident

IV. 3811. Frhr. **v. Freyberg.**

c. Lothringen.

(308) Beschluß.

In Abänderung meines Beschlusses vom 10. Mai d. Js. V. 1684, betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Herstellung normalspuriger Eisenbahnen von Saarburg nach Alberschweiler und von Hessen nach Vallerysthal bestimme ich hierdurch Folgendes:

Einziger Artikel.

Die in Artikel 5 und 6 des vorgedachten Beschlusses eingesetzte Kommission tritt anstatt Sonnabend den 21. Juni bereits am Freitag den 20. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr im Gebäude der Kreisdirektion zu Saarburg zusammen und hat ihr Gutachten spätestens bis zum 20. Juli d. Js. abzugeben.

Metz, den 20. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident.

V. 1842. J. A.: **Jonas.**

(309) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Lorry-Mardigny, Kreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Bewässerung von Wiesen in der Gemarkung Lorry-Mardigny diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikel 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Metz.
Gemeinde: Lorry-Mardigny, Wassergebiet der unteren Seille.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Be- und Entwässerung der Wiesen in den Kantonen Dessous Woë, Gea Moulin, Chaufour, Tortu pré, Rond pré, En Paquis, Pré Chouchy, Haut des Ja, Pré St. Avold, Derrière Landeville. Pré le Robin, Champs Choards, Les Maillées, Aubatard, En fournières, Grand Patural, Devant les bois, Salnirue, La fosse au soldat, Pré de l'hôpital in der Gemarkung Lorry-Mardigny unter dem Namen „Bewässerungsgenossenschaft Lorry-Mardigny" mit dem Sitze in Lorry gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 121 unter (216) abgedruckten Statut der Drainage-Genossenschaft Kesberg bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Dieselben sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 20. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1814. J. A.: **Becker.**

Digitized by Google

IV.

(310)

In der Gemeinde Mülhausen und zwar in dem Gehöfte des Pächters Keiflin auf dem Mönchsberg ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Mülhausen, den 27. Mai 1890.

Der Kreisdirektor

I. 2178. **Sommer.**

(311)

Der Müller N. Schütz zu Gelmingen hat auf seinem Grundstücke im Banne Gelmingen zwei Gypsbacköfen errichtet. Einwendungen gegen diese Anlagen sind bei mir oder dem Bürgermeister zu Gelmingen binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf der Kreisdirektion Bolchen und dem Bürgermeisteramte zu Gelmingen auf.

Bolchen, den 30. Mai 1890.

Der Kreisdirektor.

E. Nr. 2186. Graf **Villers.**

(312)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres für magazinmäßige Waare, frei Magazin, unter Bevorzugung der Produzenten und zwar:

a) Proviantamt Colmar für den Centner

Roggen 8,00 ℳ bis 8,50 ℳ Heu 2,00 ℳ bis 2,50 ℳ
Hafer 9,00 „ „ 9,50 „ Roggenstroh 2,40 „ „ 2,60 „
einschließlich 50 ₰ Oktroi.

Die Landwirthe werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Proviantamt auch in diesem Jahre Heu direkt von der Wiese nimmt, falls es gut getrocknet ist, daß es jedoch nicht vortheilhaft wäre, das Gras zu lange auf dem Halm stehen zu lassen, weil es sonst auf diesem schon an Gewicht verliert, zu hart und in Farbe und Nährwerth dem Stroh immer ähnlicher wird, auch die Blüthenknospen zu leicht abbrechen, weßhalb solch überständiges Heu von den Truppen ungern oder gar nicht angenommen wird.

b) Proviantamt Metz, einschließlich Oktroi für den Centner

Hafer 9,00 ℳ bis 9,20 ℳ Heu 2,10 ℳ bis 2,40 ℳ
Roggenmaschinenrichtstroh 2,60 ℳ bis 2,70 ℳ

Die Ablieferung der Fourage muß möglichst Vormittags erfolgen.

V.

(313)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kreisdirektor Sommer in Mülhausen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Beigeordneten Georg Groß in Molsheim, dem Bürgermeister Franz Ernst Hildt in Erstein und dem Bürgermeister und Präsidenten des Kreistages Huber Siat in Heiligenberg den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisdirektor Freiherrn von Kramer in Saargemünd zum Kaiserlichen Oberregierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Oberregierungsrath Freiherrn von Kramer ist die Oberregierungsrathsstelle bei dem Bezirkspräsidium in Metz übertragen worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof in Straßburg vorgenommene Ernennung des Geistlichen Wernert in Straßburg zum Pfarrer in Truchtersheim hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Roehrich in Windstein zum Pfarrer in Erstein hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Dem Aufseher Schneider II. zu Metz ist der Charakter als Oberaufseher ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Enregistrements-Oberinspektor Dr. Schneider in Mülhausen zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Regierungsassessor Dr. Schneider in Straßburg ist zum Kaiserlichen Enregistrements-Oberinspektor in Elsaß-Lothringen ernannt. Demselben ist die Enregistrements-Oberinspektorstelle in Mülhausen übertragen worden.

Der Enregistrements-Oberinspektor, Regierungsrath Schmucker in Mülhausen ist in gleicher Diensteigenschaft nach Straßburg versetzt worden.

Die Forstreferendare Paul Glasmacher und Otto Ernst sind auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zu Forstassessoren ernannt worden.

Die Versetzung der Obergrenzkontrolöre Hoffmann in Masmünster nach Maizières und Wulff in Maizières nach Masmünster ist zurückgenommen.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Beigeordneter Siegrist zum Bürgermeister, das Gemeinderathsmitglied Meyer zum Beigeordneten der Gemeinde Enschingen, Ackerer Sanner zum Beigeordneten der Gemeinde Obermüspach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Gemeindeförster Kiehl zu Uhrweiler zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Ingweiler, Oberförsterei Ingweiler, mit dem Wohnsitze in Ingweiler, Gemeindeförster Arnold zu Rothbach zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Uhrweiler, Oberförsterei Niederbronn, mit dem Wohnsitze im Forsthause Uhrweiler.

Entlassen: Lehrer Mathis in Dambach.

c. Lothringen.

Ernannt: Clause zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Goin, ferner der Notariatsgehülfe Walter zu Metzerwiese, der Amtsgerichtssekretär Schreiber zu Busendorf und der Lehrer Becker in Nilvingen zu ständigen Uebersetzern.

Definitiv ernannt: Fischer zum Lehrer an der Mittelschule zu Metz, Rund zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Colligny, Lina Thiele zur Lehrerin an einer Gemeindeschule zu Metz.

Pensionirt: Elementarlehrer Gonet zu Geistkirch.

(314)

Vermischte Anzeigen.

Bekanntmachung.

Laut der unterm 10. Mai cr. zu gerichtlichem Protokoll abgegebenen Erklärung des Referendars Johann Friedrich Gottlieb Richter und Julie Martha Jaenichen ist von denselben die in der Stadt Straßburg geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Halle a/S., den 12. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 25. Straßburg, den 14. Juni 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 17. Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1890.

(Nr. 1901.) Verordnung, betreffend Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden. (Friedens-Transport-Ordnung.) (Vom 26. Mai 1890.)

II.

(315)

Die seit dem 24. November v. Js. in ihrer ganzen Ausdehnung im Betriebe befindliche Straßenbahn von Mülhausen nach Pfastatt ist als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung den Bestimmungen der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 unterworfen.

Die Bahn ist demgemäß im Sinne der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten pp. als Eisenbahn zu behandeln.

Straßburg, den 6. Juni 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 5409. **von Puttkamer.**

---

(316) **Bekanntmachung.**

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden im Jahre 1890

der Saarkohlenkanal und
die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von der Schleuse 62 bei Künheim bis zu der Schleuse 41 bei Mülhausen
vom 15. Juni bis 6. Juli,
der Rhein-Marne-Kanal von Straßburg bis zur deutsch-französischen Grenze
vom 15. Juni bis 7. Juli,
die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von der Schleuse 41 bei Mülhausen bis zur deutsch-französischen Grenze
vom 11. August bis 1. September,
die kanalisirte Mosel von der deutsch-französischen Grenze bis Metz
vom 15. bis 25. September
trocken gelegt und für den Schifffahrtsverkehr gesperrt werden.

Unterkunftsstellen sind vorhanden
auf dem Saarkohlenkanal mit 1,80 m Wassertiefe bei Mittersheim und Saargemünd,
auf dem Rhein-Rhone-Kanal mit 1,60 m Wassertiefe in den beiden Bassins von Mülhausen (für leere Schiffe) und in der Scheitelstrecke bei Gottesthal,
auf dem Rhein-Marne-Kanal
a) mit 1,60 m Wassertiefe
in der Scheitelstrecke des Rhein-Marne- und des Saarkohlenkanals zwischen den Sperrthoren am Weiher von Gondrexange und im Hafen von Hessen,
b) mit 0,80 m Wassertiefe
in den Häfen von Zabern und bei der alten Mühle von Niederweiler.

Straßburg, den 21. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 1478 II. **von Köller.**

Digitized by Google

(317)

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Magdalena mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergrath Wandesleben in Metz zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 3. Juni 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 3124. **von Köller.**

Verleihungs-Urkunde für das Eisenerzbergwerk Magdalena bei Kneuttingen.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers.

Auf Grund der Muthung vom 19. April l. Js. wird dem Bergwerkverwalter Peter Keul in Diedenhofen unter dem Namen Magdalena das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kneuttingen, Kreis Diedenhofen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 264 375 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 und mit der im §. 2 desselben angegebenen Beschränkung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 3. Juni 1890.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

III.

a. Ober-Elsaß.

(318) **Bekanntmachung,**

betreffend die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1890/91 zu den Kosten der Vizinalstraßen zu leistenden Beiträge.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

IV.

(319)

Der Ackerer Sebastian Seiler beabsichtigt, auf seinem zu Habsheim gelegenen, im Kataster unter Sektion F. Nr. 206 eingetragenen Grundstücke ein Privatschlachthaus zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Habsheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Habsheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 3. Juni 1890.

Der Kreisdirektor
II. 3091. **Sommer.**

(320)

Die Firma de Dietrich und Cie. in Mutterhausen beabsichtigt, auf ihrem auf dem Banne der Gemeinde Mutterhausen Sektion A Nr. 8, Kapellthal Nr. 1, gelegenen Grundstücke einen Mertinslahlofen zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Mutterhausen anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Mutterhausen zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 7. Juni 1890.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 3853. J. V.: **Heyn.**

(321)

Der Metzger Abraham Schick beabsichtigt, in Hüffern-Wesserling ein Schlachthaus zu errichten. Das betreffende Grundstück ist unter Nr. 297 und 299, Sektion B, Dorf, im Kataster verzeichnet. Pläne und Beschreibung der Anlage sind in der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Gemeindehause von Hüffern-Wesserling zur allgemeinen Kenntnißnahme ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben des Abraham Schick sind binnen 14 Tagen von dem Tage ab, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben ist, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister von Hüffern-Wesserling anzubringen. Einwendungen, welche nicht auf privat-

Digitized by Google

rechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 4. Juni 1890.

Der Kreisdirektor
Nr. 2020. **Dr. Curtius.**

---

(322)

Der Kalkbrenner Johann Kneppert in Dettweiler beabsichtigt, auf seinem im Bann von Dettweiler, Gewann Langen Fürhäupten, Sektion D, belegenen Grundstücke einen Kalkofen zu errichten. Einwendungen sind innerhalb einer 14tägigen Ausschlußfrist bei der unterzeichneten Kreisdirektion oder dem Bürgermeisteramt in Dettweiler anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem gegenwärtige Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben worden ist. Die Pläne und Zeichnungen liegen sowohl bei der unterzeichneten Stelle als auf dem Bürgermeisteramt Dettweiler zur Einsicht auf.

Zabern, den 5. Juni 1890.

Der Kreisdirektor.
Nr. 1393. J. V.: **Cordemann.**

---

(323) Abänderung
der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Drucksachensendungen wie folgt abgeändert:

Im §. 13 erhält der Absatz VIII folgende anderweite Fassung:

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	50	Gramm	einschließlich	. . . .	3 ₰.
über	50 „	100	„	„	. . . .	5 „
„	100 „	250	„	„	. . . .	10 „
„	250 „	500	„	„	. . . .	20 „
„	500 Gramm	bis 1	Kilogramm	einschl.	. . .	30 „

Vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

---

(324) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰.	Name der nicht aufzufindenden Absender.
St. Ludwig (Els.)	25.	Januar	1890	J. Kerschgens	Cöln (Rhein) (postlagernd)	Packet	—	—	J. Kerschgens
Thann (Els.)	3.	Dezember	1889	August Schaller	Paris	Postanweisung	8	14	?
Mülhausen (Els.) 1	31.	Dezember	1889	Fleischmann	Coblenz (postlagernd)	Packet	—	—	Jos. Fleischmann
Straßburg (Els.) 1	14.	Februar	1890	Kasimir Kietlinski	St. Petersburg	Einschreibbr.	—	—	Abs. Dr. Kietlinski
Geispolsheim	6.	März	1890	Florenz Kiehl	Geispolsheim	Einschreibbr.	—	—	?
Straßburg (Els.) 1	16.	September	1889	[redacted]Valentin	Frankfurt (Main)	Postanweisung	15	—	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Beträge der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen und die übrigen Sendungen zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Straßburg (Els.), 3. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hagemann.

---

(325)

Das Proviantamt in St. Avold zahlt bis auf Weiteres für magazinmäßige Waare und unter Bevorzugung der Produzenten für den Zentner

Hafer bis 9,00 ℳ Roggenrichtstroh bis 2,65 ℳ
Heu „ 2,30 „

Digitized by Google

V.

(326) **Personal-Nachrichten.**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Notar Beutner in Lützelstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Der Notariatskandidat Dr. Reiffel in Lützelstein ist zum Notar im Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützelstein ernannt worden.

Der zweite Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Saaralben, Salinendirektor und Bürgermeister von Zerzog zu Saaralben ist gestorben und an dessen Stelle der Notar Bleyler daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem gedachten Amtsgericht ernannt worden.

Der Landgerichtssekretär Herzog in Mülhausen i. E. ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Forstassessor Diehl ist zum K. Oberförster in Elsaß-Lothringen ernannt.

Demselben ist die Oberförsterstelle Weiler übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Schaeffer zum Bürgermeister der Gemeinde Altdorf, der Gemeindeförster Fintz zu Ingweiler zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Wörth, Oberförsterei Lembach, mit dem Wohnsitze in Wörth.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Lehrer Herzog in Schlettstadt, der kommiss. Klassenlehrer Schneider in Hürtigheim, die kommiss. Kleinkinderschulvorsteherin Müller in Lampertheim.

Pensionirt: Elementarlehrer Müller in Hohwald.

c. Lothringen.

Ernannt: Ackerer Grimard zum Bürgermeister der Gemeinde Sillegny, Ackerer Petit zum Bürgermeister der Gemeinde Wieblingen, Unternehmer und Wirth Nicolas zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Han a. d. Ried, der kommiss. Schutzmann Teschke bei der Polizeidirektion zu Metz zum K. Schutzmann.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Abiturient Preuß in Metz als Posteleve, Schüler Sonnenmaier in Metz als Postgehülfe, Bauschreiber Ferres in Metz als Telegraphenanwärter, Eisenbahnhaltestellenaufseher Heckel in Philippsburg, Bürgermeister Maschino in Haspelscheid, Getreidehändler Michel in Fixem und Bürgermeister Rey in Udern als Postagenten.

Ernannt: Die Posteleven Feyerabend und Naumann in Metz zu Postpraktikanten.

Angestellt: Postassistent Möser in Maizières als Postverwalter.

Versetzt: Postinspektor Baerbaum von Metz nach Berlin, Postklassirer Göring von Elberfeld nach Metz, Postsekretär Geiß von Siegen nach Mörchingen, Ober-Postassistent Kramb von Elberfeld nach Diedenhofen, Postverwalter Fevier von Mörchingen nach Oberhomburg, die Postassistenten Hollatz in Metz nach Rheydt, Roth von Metz nach Mörchingen und Ball von Mörchingen nach Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehülfe Hamann in Bensdorf.

(327) **Vermischte Anzeigen.**

Bekanntmachung.

Laut der unterm 10. Mai cr. zu gerichtlichem Protokoll abgegebenen Erklärung des Referendars Johann Friedrich Gottlieb Richter und Julie Martha Jaenichen ist von denselben die in der Stadt Straßburg geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Halle a/S., den 12. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Herr Albert Siebering zu Bitsch ist als Agent des Auswanderungsunternehmens von Karl Eugen Pelsch zu Straßburg bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 26. Straßburg, den 21. Juni 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

II.

(328)

Die Orte Bernweiler, Ammerzweiler, Balschweiler und Ueberkümen sind von dem Steueramtsbezirke Dammerkirch abgetrennt und dem Spezialhebebezirk des Hauptamtes zu Altkirch zugetheilt worden.

III. 4243.

---

(329) **Bestimmungen,**

betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten in der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements in Elsaß-Lothringen, mit Ausschluß derjenigen des höheren Verwaltungsdienstes.

Auf Grund des §. 21 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1872 Seite 49) und des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 165) verordne ich in Betreff der Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten in der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements in Elsaß-Lothringen, mit Ausschluß derjenigen des höheren Verwaltungsdienstes, unter Aufhebung der Vorschriften vom 23. Januar 1879, Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Anstellung können in der Regel nur solche Bewerber gelangen, welche

1. die ihrem Alter entsprechende Militärverbindlichkeit erfüllt,
2. eine genügende Vorbereitungs- oder Probedienstzeit zurückgelegt,
3. die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

Außerdem können auch solche Beamte anderer deutscher Staaten angestellt werden, welche in diesen ein gleiches Amt wahrgenommen haben.

§. 2.

Zum Vorbereitungs- oder Probedienst (§. 1 Nr. 2) dürfen nur solche Bewerber zugelassen werden, welche

1. den für die Supernumerare nachstehend (§. 7) vorgeschriebenen besonderen Vorbedingungen genügt haben, oder
2. nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in Elsaß-Lothringen mit Militäranwärtern vom 14. Oktober 1884 anstellungsberechtigt sind oder angestellt werden dürfen.

§. 3.

Die Zulassung der Bewerber zum Vorbereitungs- oder Probedienst erfolgt durch den Direktor der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg. Dem bezüglichen Gesuche hat der Bewerber beizufügen:

1. einen Auszug aus dem Geburtsregister,
2. die Nachweise über Erfüllung der Militärverbindlichkeit und der Vorbedingungen für die Zulassung zum Vorbereitungs- oder Probedienst (§. 2),
3. das Zeugniß eines Kreis- oder Kantonal- oder Militärarztes über seine körperliche Tüchtigkeit zum Dienst,
4. ein Führungszeugniß der Ortsbehörde seines letzten Wohnorts oder, sofern der Bewerber im aktiven Militärdienst steht, der demselben vorgesetzten Militärbehörde,
5. eine von dem Bewerber selbst verfaßte und geschriebene Darstellung seines Lebenslaufs.

§. 4.

Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern bestimmt, bei welchen Behörden der ihm unterstellten

Digitized by Google

Verwaltung der Vorbereitungs- oder Probedienst abzuleisten ist, und auf welche Zweige des Dienstes derselbe sich zu erstrecken hat.

Vor der Einführung in den Dienst ist der Bewerber nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Vereidigung der Staatsbeamten, vom 29. September 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 339) zu vereidigen.

§. 5.

Die Zulassung zum Vorbereitungs- oder Probedienst begründet keinen Anspruch auf Diensteinkommen oder dauernde dienstliche Verwendung. Militäranwärter erhalten für die Dauer der Probedienstleistung angemessene Remuneration.

Bewerber, welche während der Vorbereitungs- oder Probezeit dienstlich oder außerdienstlich nicht befriedigen, oder von deren Beibehaltung kein Nutzen für den Dienst zu erwarten ist, sind zu entlassen.

§. 6.

Bezüglich der Vorbereitungs- oder Probedienstzeit wird der Beschäftigung bei einer elsaß-lothringischen Behörde die Beschäftigung bei einer gleichartigen Behörde in einem anderen deutschen Staate gleich geachtet. Doch muß der Bewerber vor der Anstellung mindestens während eines halben Jahres bei einer elsaß-lothringischen Amtsstelle im Vorbereitungs- oder Probedienst beschäftigt gewesen sein.

II. Bestimmungen in Bezug auf die Supernumerare.

§. 7.

Als Supernumerare für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern und des Enregistrements können solche Bewerber angenommen werden, welche

1. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen.
   Der Nachweis dieser Vorbildung ist durch Vorlegung eines Schulzeugnisses, wonach der Bewerber die erste Klasse eines deutschen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht hat, oder durch Vorlegung des Zeugnisses der Reife von einer Realschule mit siebenjährigem Cursus zu führen,
2. das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
3. genügende Mittel nachweisen, um mindestens drei Jahre ohne Staatsbeihülfe zu leben.

Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern ist ermächtigt, in besonders dazu geeigneten Fällen auch solche Bewerber, welche diese Vorbedingungen in einzelnen Punkten nicht erfüllen, als Supernumerare anzunehmen.

§. 8.

Während des Vorbereitungsdienstes, der je nach der Befähigung und den Fortschritten des Supernumerars bis zur Dauer von drei Jahren, erforderlichenfalls aber auch länger ausgedehnt werden kann, mindestens aber zwei Jahre betragen muß, ist derselbe verpflichtet, überall dort, wo es angeordnet wird, unentgeltlich Dienste zu leisten. Es ist indessen zulässig, schon während des ersten Jahres der Vorbereitungszeit Supernumeraren, welche sich durch Fleiß und Fortschritte auszeichnen, außerordentliche Remunerationen oder im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

§. 9.

Nach dem ersten Vorbereitungsjahre können solche Supernumerare, welche genügend in der Ausbildung fortgeschritten sind, auftragsweise gegen Tagegelder oder fixirte Remunerationen zur Vertretung von Beamten verwendet, auch können ihnen, abgesehen von einer solchen Verwendung, wenn sie einen fehlenden Beamten ersetzen oder Dienste leisten, welche der Verwaltung nützlich sind, fixirte Remunerationen widerruflich bewilligt werden.

Bei Versetzungen können den Supernumeraren Tagegelder und Reisekosten in dem Falle bewilligt werden, daß die Versetzung nicht lediglich zum Zwecke der Ausbildung, sondern zur Aushülfe oder sonst im Interesse der Verwaltung angeordnet ist.

§. 10.

Enregistrementssupernumerare, welchen ein mit Tagegeldern oder fixirter Remuneration verbundener Auftrag nicht ertheilt ist, dürfen während der Vorbereitungszeit und nach derselben bis zur Anstellung Gehülfenstellen bei Enregistrementseinnehmern oder Hypothekenbewahrern annehmen.

§. 11.

Nach beendigtem Vorbereitungsdienste sind die Supernumerare, welche sich durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie dienstlich beschäftigt waren, darüber ausweisen, daß sie den an sie zu stellenden Anforderungen durch Fleiß und Wohlverhalten entsprochen haben und ausreichend vorgebildet sind, vom Direktor der Zölle und indirekten Steuern zur Prüfung zuzulassen.

§. 12.

Die nach §. 11 abzulegende Prüfung der Supernumerare findet in der Regel einmal im Jahre, und zwar diejenige der Bewerber um Stellen der Zoll- und Steuerverwaltung im Herbst, diejenige der Bewerber um Stellen der Enregistrementsverwaltung im Frühjahr statt. Der Tag des Beginns der Prüfung wird jedes Mal besonders bekannt gegeben.

§. 13.

Die Prüfung wird in Straßburg von einer Prüfungskommission abgehalten, welche von dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern aus höheren Beamten der ihm unterstellten Verwaltung ernannt wird.

Die Prüfungskommission soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; für einzelne Prüfungsgegenstände

Digitized by Google

kann derselben ein Sachverständiger, welcher nicht zu den im vorausgegangenen Absatz genannten Beamten zählt, als stimmberechtigtes Mitglied zugetheilt werden. Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern bestimmt, wer den Vorsitz führen soll.

§. 14.

Zur Prüfung für die Stellen der Zoll- und Steuerverwaltung (ausschließlich der Enregistrementsverwaltung) können auch anstellungsberechtigte Offiziere und aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangene Beamte zugelassen werden, welche nach dem Ermessen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die nöthige Vorbildung besitzen. Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern kann zum Zwecke des Nachweises der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung die Ablegung einer besonderen Vorprüfung anordnen. Er bestimmt in diesem Falle, auf welche Gegenstände diese Vorprüfung sich zu erstrecken hat.

§. 15.

Gegenstände der Prüfung sind:

I. für die Zoll- und Steuerverwaltung:

1. die Grundzüge der Reichsverfassung und die allgemeinen organischen Gesetze Elsaß-Lothringens;
2. die in Bezug auf die Zölle und indirekten Steuern erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen;
3. das Kassen- und Rechnungswesen, die Geschäftsverwaltung der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und der Unterstellen derselben;
4. die Grundzüge der Naturlehre, Chemie und allgemeinen Waarenkunde, soweit ihre Kenntniß für den praktischen Dienst der Zoll- und Steuerverwaltung erforderlich ist.

II. für die Enregistrementsverwaltung:

1. die Grundzüge der Reichsverfassung und die allgemeinen organischen Gesetze Elsaß-Lothringens, namentlich auch bezüglich der Gerichtsverfassung;
2. die Gesetze über Enregistrement, Stempel- und Erbschaftssteuer, sowie die gleichzeitig die Enregistrementsverwaltung berührenden Vorschriften über das Notariat, die Gerichtsschreiberei und die öffentlichen Mobiliarveräußerungen, die Gesetze über das Hypotheken-, Kataster- und Grundbuchwesen;
3. das Kassen- und Rechnungswesen, den Geschäftsbetrieb der Enregistrementseinnehmereien und Hypothekenämter;
4. die Titel 1, 2, 3 des Buchs II, die Titel 1 bis 8 und 18 des Buchs III des bürgerlichen Gesetzbuchs, das Buch II und III des deutschen Handelsgesetzbuchs;
5. die wesentlichen Bestimmungen der deutschen Wechselordnung, die auf die Sicherstellung, Einziehung und zwangsweise Beitreibung der Gefälle und Strafen, sowie die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile bezüglichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und Konkursordnung nebst den hierzu gehörigen Einführungs- und Ausführungsgesetzen, des Strafgesetzbuchs und des Forststrafrechts, die Abschnitte 1, 5, 6 und 7 des Gerichtskostengesetzes und das Ausführungsgesetz hierzu;
6. Kenntnisse in der französischen Sprache.

§. 16.

Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich; die schriftlichen Arbeiten sind Klausurarbeiten.

In der schriftlichen Prüfung, welche der mündlichen vorhergeht, sind von der Prüfungskommission zu stellende Aufgaben über vorstehend unter I bezw. II aufgeführte verschiedenartige Gegenstände zu bearbeiten.

Die Zahl der Aufgaben bestimmt der Direktor der Zölle und indirekten Steuern.

Nach dem Ermessen der Prüfungskommission kann für schriftliche Arbeiten die Benutzung von Gesetz- oder Verordnungssammlungen zugelassen werden.

§. 17.

Die Prüfungskommission hat nach Stimmenmehrheit darüber Beschluß zu fassen, ob der Bewerber für befähigt erachtet wird oder nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden ein Zeugniß darüber auszustellen, ob er die Prüfung „vorzüglich", „gut" oder „hinreichend" bestanden, oder ob er sie nicht bestanden hat.

Im letzteren Falle darf die Prüfung in der Regel nur einmal und nicht vor Jahresfrist wiederholt werden. Im ersten Prüfungszeugnisse kann bestimmt werden, daß die Prüfung bei der Wiederholung auf bestimmte Gegenstände eingeschränkt werde.

§. 18.

Das Bestehen der in §. 15 bezeichneten Prüfungen befähigt zur Anstellung in sämmtlichen Stellen der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern, beziehungsweise des Enregistrements, ferner in den Stellen von Sekretariatsassistenten, von Sekretären oder den Sekretären gleichstehenden Beamten und von Büreauvorstehern der Direktion.

Die Beförderung in diese Stellen hängt von den Prüfungsergebnissen, dem Dienstalter und der im Laufe der Dienstzeit nachgewiesenen Befähigung ab.

Die Beförderung zum Oberinspektor kann nur bei besonderer Befähigung erfolgen.

§. 19.

Supernumerare der Zoll- und Steuerverwaltung, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können ausnahmsweise bei hinreichender Befähigung als Grenz- oder Steueraufseher oder als Assistenten oder als Einnehmer II. Klasse angestellt werden. Andernfalls sind dieselben gemäß §. 5 Absatz 2 zu entlassen.

Digitized by Google

III. Bestimmungen in Bezug auf die Militäranwärter und die nicht zu den Supernumeraren gehörenden Civilanwärter.

§. 20.

Hinsichtlich der Militäranwärter sind für die Zulassung zur Probedienstleistung und die Anstellung und Beförderung im Allgemeinen die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst den für die elsaß-lothringische Landesverwaltung geltenden besonderen Bestimmungen vom 14. Oktober 1884 und der Ausführungsinstruktion vom 22. Oktober 1884 (Central- und Bezirksamtsblatt, Beilage I zu Nr. 47) maßgebend.

§. 21.

Die Militäranwärter und die nach Maßgabe der gedachten Grundsätze ausnahmsweise zur Anstellung gelangenden Civilanwärter werden in der Regel zunächst

1. als Grenzaufseher oder
2. als Kanzlisten, oder
3. als Kanzleidiener bei der Direktion, als Hauptamts-, Nebenzollamts- oder Steueramtsdiener

angestellt.

Die Probedienstleistung der Militäranwärter dauert in der Regel sechs Monate, diejenige der Civilanwärter zwölf Monate.

Die Anstellung geschieht mit dem Vorbehalt, daß der Verwaltung auf die Dauer der ersten fünf Jahre, vom Tage der Anstellung an, das Recht der Kündigung mit sechswöchiger Frist zusteht und dieses Kündigungsrecht bei ungenügendem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten noch über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden kann.

§. 22.

Anwärter, welche als Grenzaufseher angestellt zu werden wünschen, haben vor der Zulassung zur Probedienstleistung durch eine bei einem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzulegende Prüfung nachzuweisen, daß sie des Lesens, Schreibens und Rechnens (Uebung in den vier Grundrechnungsformen und in dem Dreisatz), sowie der Abfassung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes kundig sind. Die Prüfungen finden nicht periodisch, sondern je nach Bedürfniß statt.

Zur Anstellung in einer der im §. 21 Nr. 2 und 3 aufgeführten Stellen bedarf es einer Prüfung in der Regel nicht.

§. 23.

Die als Grenzaufseher angestellten Anwärter können bei vorhandener Befähigung in die Stellen von berittenen Grenzaufsehern, Steueraufsehern und Salzsteueraufsehern übergeführt und später zu Zoll- oder Steuereinnehmern II. Klasse, Assistenten II. Klasse und Uebergangssteuererhebern befördert werden.

Straßburg, den 4. Juni 1890.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Fürst **von Hohenlohe.**

III. 3622.
St. 4043.

III.

a. Ober-Elsaß.

(330) Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Thann erloschen ist, wird hiermit die Verordnung vom 26. März 1890 I. 2406 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 106) wieder aufgehoben.

Colmar, den 11. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

I. 4795.

---

b. Unter-Elsaß.

(331) **Beschluß,**

betreffend die Neueintheilung der Kantonalarztbezirke Erstein, Benfeld I und II.

Die Kantonalarztbezirke Erstein, Benfeld I und II werden hiermit vom 1. Juli d. Js. ab, wie folgt, eingetheilt:

Der Kantonalarztbezirk Erstein (Inhaber: Kantonal- und Kreisarzt Dr. Walcher in Erstein) umfaßt die Gemeinden Bolsenheim, Erstein, Gerstheim, Hindisheim, Hipsheim, Limersheim, Nordhausen, Osthausen, Schäffersheim und Uttenheim.

Der Kantonalarztbezirk Benfeld I (Inhaber: Kantonalarzt Dr. Rack in Benfeld) umfaßt die Gemeinden Benfeld, Hüttenheim, Kerzfeld, Kogenheim, Matzenheim, Sand, Sermersheim, Herbsheim, Roßfeld, Witternheim, sowie die dem Kantone Erstein zugehörige Gemeinde Westhausen.

Der Kantonalarztbezirk Benfeld II (Inhaber: Kantonalarzt Dr. Kreitz in Rheinau) umfaßt die Gemeinden Boofzheim, Friesenheim, Rheinau, sowie die dem Kantone Erstein zugehörigen Gemeinden Daubensand und Obenheim.

Der Bezirkspräsident.

Beschluß.

Zum Kantonalarzt des zweiten Kantonalarztbezirkes des Kantons Benfeld (Benfeld II) ist vom 1. Juli d. Js. ab der praktische Arzt Dr. Kreitz mit dem Amtssitze in Rheinau ernannt.

Straßburg, den 9. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Dominicus.**

VI. 4466.

Digitized by Google

c. Lothringen.

(332) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1865 hat sich in der Gemeinde Machern, Kreis Forbach, zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges und zweier im Zuge desselben gelegener Brücken über die Rossel und den Mühlkanal bei der Pulvermühle eine freie Syndikatsgenossenschaft gebildet, welche unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Pulvermühle" ihren Sitz in Oberhomburg hat.

Gemäß Artikel 6 des Eingangs bezeichneten Gesetzes bringe ich die Genossenschaftssatzungen auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Forbach.
Gemeinde: Machern.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges und zweier im Zuge desselben gelegenen Brücken über die Rossel und den Mühlkanal bei der Pulvermühle, in der Gemeinde Machern unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Pulvermühle mit dem Sitz in Oberhomburg gebildete freie Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Besitzer der Pulvermühle, z. Zt. Herrn Zingraff,
2. dem Bürgermeister von Oberhomburg, z. Zt. Herrn Siebert,
3. dem Kaiserlichen Oberförster in St. Avold, z. Zt. Herrn Lange.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 18.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt zu gleichen Theilen auf die drei Betheiligten, nämlich:

1. den Besitzer der Pulvermühle, z. Zt. Herrn Zingraff,
2. die Gemeinde Oberhomburg,
3. die Kaiserliche Forstverwaltung.

Metz, den 4. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1910. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

---

(333) Beschluß.

Auf den Antrag des Gemeinderathes der Stadt Saarburg, sowie nach Anhörung des landwirthschaftlichen Kreisvereins und der betheiligten Nachbargemeinden beschließe ich auf Grund des §. 65 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1888, was folgt:

Artikel 1.

Der Gemeinde Saarburg wird die Ermächtigung ertheilt, fortan in Saarburg alle 14 Tage einen Viehmarkt abzuhalten. Derselbe findet statt an demjenigen Dienstag, welcher dem Donnerstags-Viehmarkt in Zabern vorausgeht.

Artikel 2.

Der Herr Kreisdirektor in Saarburg wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 9. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident.

I°. 758. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(334)

Der Eigenthümer Heinrich Wanner von Bergheim beabsichtigt, auf seinem daselbst Flur C Kanton Bergheim Gottsacker Nr. 601 und 602 gelegenen Grundstück einen Gypsofen zu errichten. Die auf die Anlage bezüglichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen bei der Kreisdirektion hier und auf dem Bürgermeisteramt zu Bergheim auf. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts an gerechnet, mündlich oder schriftlich bei mir oder dem Herrn Bürgermeister in Bergheim bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Rappoltsweiler, den 13. Juni 1890.

Der Kreisdirektor

Nr. 2761. **Dall.**

Digitized by Google

V.

(335) ## Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Gastwirth Nikolaus Jung in Rohrbach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte daselbst ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberförster Ney in Hagenau zum Kaiserlichen Forstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Oberförster Schroeder in Gebweiler ist auf die Oberförsterstelle Colmar-Ost, Oberförster Kühn in Alberschweiler auf die Oberförsterstelle Gebweiler, Oberförster Reinarz in Weiler auf die Oberförsterstelle St. Quirin mit dem Sitze in Alberschweiler, Hypothekenbewahrer Meckel in Saargemünd nach Mülhausen und Hypothekenbewahrer Laux in Saarburg nach Saargemünd versetzt.

Der Enregistrements-Einnehmer Knaus in Saarburg ist zum Hypothekenbewahrer ernannt und ihm die Verwaltung des Hypothekenamtes Saarburg übertragen worden.

Der Hypothekenbewahrer Küß zu Mülhausen ist in Ruhestand versetzt worden.

Landrentmeister Urban und Landeshauptkassenbuchhalter Marx sind gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Schermesser zum Beigeordneten der Gemeinde Gundolsheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Gemeindeförster Arnold zu Rothbach, statt nach Uhrweiler, zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Ingweiler, Oberförsterei Ingweiler, mit dem Wohnsitze in Ingweiler.

Versetzt: Die Lehrer Westheimer von Merzweiler nach Bischheim, Andres von Rheinau nach Boofzheim und Zitvogel von Hindisheim nach Saarwerden.

Pensionirt: Elementarlehrer Keusch in Niederehnheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Bahnwärter Kessel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bettborn, Ackerer Reinert zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Pieblingen, Maguin zum Bürgermeister, Stephan Xardel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Maizeroy.

Definitiv ernannt: Wehrung zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Wintersburg, Müller zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Heßdorf.

(336) ## Vermischte Anzeigen.

Bekanntmachung.

Laut der unterm 10. Mai cr. zu gerichtlichem Protokoll abgegebenen Erklärung des Referendars Johann Friedrich Gottlieb Richter und Julie Martha Jaenichen ist von denselben die in der Stadt Straßburg geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Halle a/S., den 12. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 27. Straßburg, den 23. Juni 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

II.

(337)

Unter entsprechender Abänderung der Verordnung vom 22. Mai 1888 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 123) wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Ausgenommen von der Paßpflicht sind die Eisenbahn-Reisenden, welche Elsaß-Lothringen, ohne Aufenthalt zu nehmen, durchreisen wollen und an der Grenze eine entsprechende Fahrkarte vorzeigen.

Fahrkarten nach der Station Kehl (Großherzogthum Baden) befreien von der Paßpflicht nicht.

II. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 19. Juni 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. A. 5751.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 28. Straßburg, den 28. Juni 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.
Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 18. Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1890.

(Nr. 1902.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. (Vom 11. Juni 1890.)

II.

(338)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Leberau im Bezirke Ober-Elsaß genehmigt worden.

I. A. 5637.

(339)

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 über die Sparkassen werden die Namen derjenigen Personen, welche seit mehr als 29 Jahren über ihr Guthaben bei den betreffenden Kassen keine Verfügung getroffen haben, in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 27. Juni 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 5961. **von Köller.**

III.
c. Lothringen.

(340) Beschluß.

Nach Einsicht der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1889, betreffend die Bildung des Flußbauverbandes der Rose, bestimme ich, was folgt:

Artikel 1.

Zu Mitgliedern des Vorstandes des Flußbauverbandes der Rose werden hiermit ernannt:

Anton Nikolaus Thomas, Landesausschußmitglied und Bürgermeister in Albesdorf, Joseph Jeanpert, Bürgermeister in Münster, Nikolaus Weiß, Wiesenbesitzer in Wiebersweiler, Jeremias Heller, Bürgermeister in Altweiler, Wendelin Bauer, Beigeordneter in Altweiler, Schont, Bürgermeister in Geblingen, Nikolaus Joseph, Kreistagsmitglied in Saaralben.

Artikel 2.

Zum Direktor des Verbandes wird das Landesausschußmitglied und Bürgermeister Anton Nikolaus Thomas in Albesdorf, und zum Stellvertreter desselben der Bürgermeister Jeremias Heller in Altweiler ernannt.

Artikel 3.

Vorstehender Beschluß wird in das Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen eingerückt.

Es wird zugleich bemerkt, daß ein Abdruck der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1889 in Nr. 4 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1890 veröffentlicht ist.

Metz, den 14. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident

VI. 2122. Freiherr **v. Hammerstein.**

(341) Bekanntmachung,

betreffend Abhaltung einer Voruntersuchung über die Verlängerung der normalspurigen Algringer Erzbahn bis zum Batzeler Hofe.

Auf den seitens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg, Namens der Herren Gebrüder Stumm, gestellten Antrag vom 5. Juni 1890, C. 5341,

Digitized by Google

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 verordne ich, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der beabsichtigten Verlängerung der normalspurigen Algringer Erzbahn bis zum Batzeler Hofe um zwei Kilometer wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom Montag den 30. Juni bis einschließlich Mittwoch den 30. Juli dieses Jahres eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 10, sowie auf der Kreisdirektion zu Diedenhofen die Erläuterungen sowie Grund- und Höhenplan zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste aufgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Entwurfstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 30. Juli d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Diedenhofen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am Sonnabend den 2. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Diedenhofen eine Kommission zusammen, welche thunlichst rasch und spätestens bis zum 2. September d. Js. ihr Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich hierdurch die Herren:

1. Kreisdirektor Killinger zu Diedenhofen, Vorsitzender,
2. Hoffmann, Bürgermeister zu Algringen,
3. Schoemann, Bürgermeister zu Fentsch,
4. Mérot, Mitglied des Bezirkstags zu Fentsch,
5. Guissard, Bürgermeister zu Aumetz,
6. Kramm, Bergverwalter in Algringen,
7. Borel, Rechnungsführer in Algringen,
8. Reyser, Holzhändler in Beauregard,
9. Becker, Bürgermeister in Ueckingen,
10. Maurice, Bürgermeister in Nilvingen,
11. Dr. Ilse, Oberförster in Scheuern,
12. Schweitzer, Bürgermeister in Oetringen,
13. Waldschmidt, Bergverwalter in Algringen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 26. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident.

V. 2489. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

---

(342) Nachweisung

des im Monat Mai 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	20 02	21 02	5 —	5 25	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	5 —	5 25
Colmar	19 88	20 88	6 —	6 30	5 20	5 46	4 40	4 62	3 60	3 78	6 —	6 30
Gebweiler	21 60	22 68	6 —	6 30	— —	— —	4 80	5 04	— —	— —	4 80	5 04
Mülhausen	20 30	21 31	6 —	6 30	5 40	5 67	5 60	5 88	4 75	4 98	6 12	6 52
Rappoltsweiler	17 —	17 85	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 80	5 04	6 —	6 30
Thann	18 16	19 07	5 12	5 38	— —	— —	4 06	4 26	— —	— —	5 84	6 13

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	19 20	20 16	4 —	4 20	— —	— —	3 60	3 78	— —	— —	4 80	5 04		
Hagenau	— —	— —	5 95	6 25	— —	— —	4 70	4 93	— —	— —	5 20	5 46		
Molsheim	18 20	19 11	5 —	5 25	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	6 —	6 30		
Schlettstadt	20 —	21 —	4 80	5 04	3 60	3 78	4 —	4 20	3 60	3 78	5 —	5 25		
Straßburg	19 76	20 74	— —	— —	7 70	8 08	— —	— —	6 20	6 51	7 90	8 29		
Weißenburg	16 80	17 64	5 20	5 46	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 80	5 04		
Zabern	19 72	20 71	6 16	6 47	5 12	5 38	4 80	5 04	4 12	4 33	6 24	6 55		
Bolchen	17 —	17 85	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 50	2 63	3 84	4 03		
Dieuze	16 27	17 08	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36	4 —	4 20		
Diedenhofen	18 20	19 11	5 40	5 67	4 40	4 62	3 80	3 99	3 40	3 57	5 —	5 25		
Forbach	18 —	18 90	6 50	6 82	4 —	4 20	4 —	4 20	3 20	3 36	5 —	5 25		
Metz	18 60	19 53	5 80	6 09	5 —	5 25	3 80	3 99	3 50	3 68	5 30	5 57		
Saarburg	19 10	20 06	6 —	6 30	— —	— —	— —	— —	4 20	4 41	5 30	5 57		
Saargemünd	18 —	18 90	5 50	5 78	4 50	4 73	4 —	4 20	3 —	3 15	4 80	5 04		

IV.

(343)

Auf den durch den K. Direktor der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg, als Vertreter des elsaß-lothringischen Landesfiskus, gestellten Antrag auf Einweisung in den Besitz der erblosen Verlassenschaften von:

1. Maria Eva Schweigard, Wittwe Reuther, Lebkuchenhändlerin, gestorben in Sulz u/W. am 10. Februar 1889,
2. Ludwig Wilhelm Iberg (oder Yberg), Schneider, verstorben im Hospital zu Straßburg am 5. Januar 1889,
3. Marie Klein, Spezereihändlerin, verstorben zu Offenheim am 29. November 1888,
4. Katharina Lienhardt, Wittwe von Nikolaus Willemin, verstorben zu Straßburg am 27. April 1883,
5. Peter Ludwig Martin, Wittwer von Therese Tonnelier, Mechaniker, verstorben zu Schiltigheim am 25. November 1886,
6. Mathilde Falk, geschiedene Ehefrau Kamm aus Baden, verstorben zu Straßburg am 20. Februar 1886,

ist durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 7. Juni 1890 vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrags verordnet und zugleich der Domänenverwaltung die Verwaltung obiger Verlassenschaften übertragen worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gegeben.

Colmar, den 20. Juni 1890.

Der K. Oberstaatsanwalt.

T. 815. J. V.: **Zentner.**

(344)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Metz vom 24. Mai 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Nikolaus Divot, Ehemann von Margarethe Paquin, früher in Metz wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 19. Juni 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.

T. 809. J. V.: **Zentner.**

(345)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 12. Juni 1890 ist angeordnet worden, daß durch das Amtsgericht Markolsheim monatlich ein Gerichtstag für die Gemeinden Müttersholz, Hilsenheim, Bindernheim und Baldenheim in Müttersholz abgehalten werde.

Colmar, den 17. Juni 1890.

Der Landgerichtspräsident **Kullmer.** Der Erste Staatsanwalt **Bernays.**

T. 2853.

(346)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 14. Juni l. Js. ist angeordnet worden, daß durch das Kaiserliche Amtsgericht Wasselnheim monatlich für die Gemeinden West-

Digitized by Google

hofen, Ballbronn, Bergbieten, Tränheim und Flexburg ein Gerichtstag in Westhofen abgehalten werde.

Zabern, den 17. Juni 1890.

Der K. Landgerichtspräsident **Munzinger.** Der K. Erste Staatsanwalt **Vogt.**

---

(347)

Die Herren Gebrüder Stumm in Neunkirchen bei Saarbrücken beabsichtigen, auf den ihnen gehörigen Grundstücken in den Flurbezirken Bauren und Bedem der Gemeinde Ueckingen, Kreis und Kanton Diedenhofen, eine Hochofenanlage zu errichten. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlagen sind in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion hinterlegt und liegen Abschriften pp. hiervon auch auf dem Bürgermeisteramt zu Ueckingen zu Jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Bürgermeister von Ueckingen mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben worden ist; nach Ablauf derselben können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Diedenhofen, den 20. Juni 1890.

Der Kreisdirektor

3001. **Killinger.**

---

(348)

Die Aktien-Gesellschaft Verreries et Cristalleries de Saint-Louis zu Münzthal-St. Louis beabsichtigt, im Dorfe Münzthal St. Louis eine Halle mit Steinkohlenfeuerung zu errichten. Die Halle dient zur Fabrikation von Glas und Kristall in Schmelzöfen mit Thontiegeln. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Münzthal-St. Louis anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Münzthal-St. Louis zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 17. Juni 1890.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 4077. J. V.: **Baum.**

---

(349) Abänderungen

der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" erhält der Absatz III folgende anderweite Fassung:

III. Zur Verwendung für Handschußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

2) Im §. 13 „Drucksachen" tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3) Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen" betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II. Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III. Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

4) Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII. Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

5) Im §. 49, „Grundsätze bei Personengelderhebung" betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VIII hinter den Worten „Zwei Kinder" einzuschalten: bis zu diesem Alter

6) Im §. 53, „Reisegepäck" betreffend, erhält der Absatz II folgende anderweite Fassung:

II. Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Digitized by Google.

V.

(350) # Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Archivdirektor, Archivrath Dr. Pfannenschmid zu Colmar die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Regierungsassessor Bielefeldt in Molsheim an das Bezirkspräsidium in Metz und Regierungsassessor Nelken in Altkirch an die Kreisdirektion in Molsheim.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof in Straßburg vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers der Sankt Ludwigs-Pfarrei in Marlirch, Adam, zum Pfarrer in Benfeld und des Hülfspfarrers Jost in Hirzbach zum Pfarrer in Thann haben die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Konsistorium Hatten am 7. Mai d. Js. vorgenommene Wahl des Pfarrers Fischer in Rittershofen zum Präsidenten des Konsistoriums an Stelle des nach Colmar versetzten Pfarrers Mauler hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Forstassessor Vogt zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen — demselben ist die Oberförsterstelle Lembach übertragen worden —, Assistent II. Klasse Rolfs bei dem Hauptsteueramte zu Straßburg zum Assistenten I. Klasse ebendaselbst.

Versetzt: Oberförster Wolf zu Weißenburg auf die Oberförsterstelle Bischweiler, Assistent I. Klasse Ehrlacher beim Hauptzollamte Altkirch als Salzsteuereinnehmer nach Haras, Salzsteuereinnehmer Kisch in Haras als Assistent I. Klasse zum Hauptsteueramte Saargemünd, Assistent I. Klasse Liessem bei dem Hauptsteueramte in Saargemünd zum Hauptzollamte Altkirch, Rentmeister Schneider in Busendorf (Kasse I) nach Ensisheim, Steuerkontrolör Schwamborn in Schirmeck nach Thann (Kontrole II), Kassenkontrolör Kosbahn in Thann nach Forbach.

Beauftragt: Katasterssupernumerar Walz mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkontrolörstelle in Pfirt, Katasterssupernumerar Werner mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkontrolörstelle in Schirmeck.

Oberschulrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kreisschulinspektor Staß in Metz den Charakter als Kaiserlicher Schulrath zu verleihen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Herzog zu Zillisheim zum Beigeordneten der Gemeinde Zillisheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Beigeordnete Roser zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Kern zum Beigeordneten der Gemeinde Struth, der Beigeordnete Kaufmann zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Schweyer zum Beigeordneten der Gemeinde Zutzendorf, der Beigeordnete Reinhart zum Bürgermeister der Gemeinde Griesbach.

Definitiv ernannt: Lehrer Leininger in Saarunion, Lehrerin Rindenschwender in Ingweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Steuerbote Brosse in Metz zum ständigen Uebersetzer, Schutzmanns-Vicewachtmeister Schwickert bei der Polizeidirektion zu Metz zum K. Schutzmanns-Wachtmeister.

Definitiv ernannt: Amalie Mathiotte zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Zarbeling.

Provisorisch angestellt: Vicefeldwebel Kopplow, Sergeant Keller, Sergeant Wonsack, Hautboist-Sergeant Buchloh und Trompeter-Sergeant Krapp als Schutzmann bei der K. Polizeidirektion zu Metz.

Berufen: Lehrer Weick aus Eschburg als Hauptlehrer an der evangelischen Elementarschule zu Saarburg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Delacour zu Coin a. Seille.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Fritsch zu Teterchen, Balzer zu Saareinsmingen und Flacon zu Bollingen.

Ausgeschieden: Der israelitische Lehrer Leeser zu Forbach.

Die Ernennung des Amtsgerichtsschreibers a. D. Constanz in Metz als ständiger Uebersetzer wird auf dessen Antrag hierdurch zurückgenommen.

(351) # Vermischte Anzeigen.

Pensionär Joseph Roeschlaub zu Weißenburg ist als Unteragent für das Auswanderungs-Unternehmen des Karl Eugen Peisch in Straßburg bestätigt worden.

Die dem Philipp Stolz zu Weißenburg seiner Zeit ertheilte Vollmacht wurde zurückgezogen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 29. Straßburg, den 5. Juli 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 9. Ausgegeben zu Straßburg, den 3. Juli 1890.

(Nr. 639.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Professoren an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg. (Vom 18. Juni 1890.)

(Nr. 640.) Verordnung, betreffend die Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen über Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer. (Vom 26. Mai 1890.)

II.

(352)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Metzeresch im Kreise Diedenhofen genehmigt worden.

I. A. 5872.

(353)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Rixheim im Bezirk Ober-Elsaß genehmigt worden.

I. A. 5871.

(354)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 26. Juni 1890 ist zu Bitsch im Bezirke Lothringen eine öffentliche Vorschußkasse errichtet worden.

Der Kassenbezirk umfaßt die Gemeinden Bitsch, Bärenthal, Haspelscheid, Meisenthal, Philippsburg, Reyersweiler, Schorbach und Stürzelbronn.

III. 4549.

(355) Verordnung,

betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer.

Zur Ausführung des durch Artikel 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 39) ergänzten §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. S. 136), bestimme ich, was folgt:

Es erhalten Tagegelder:

1. zum Satze von 12 Mark, mit Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung von 560 Mark bezw. 12 Mark:

die Oberschulräthe,
der Vorstand des Kataster- und Vermessungswesens,
der Landstallmeister,
der Medizinalreferent im Ministerium,
der Vorsteher des Zentralbüreaus im Ministerium,
die Oberregierungsräthe,
die Oberforstmeister,
die Regierungsräthe,
die Medizinalreferenten bei den Bezirkspräsidien,
die Forstmeister,
die Polizeidirektoren,
die Kreisdirektoren,
die Oberlandesgerichtsräthe,
die Landgerichtsdirektoren,
die Ersten Staatsanwälte,
die Richter bei den Landgerichten,
die Staatsanwälte,

Digitized by Google

die Amtsrichter,
die Direktoren der höheren Schulen und der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare, sowie die Direktoren der städtischen höheren Mädchenschulen in Mülhausen und Straßburg,
der Oberbibliothekar an der Universitäts- und Landesbibliothek,
die Oberförster,
die Bauinspektoren,
die Bergmeister;

2. zum Satze von 12 Mark, mit Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung von 300 Mark bezw. 8 Mark:

die Regierungsassessoren,
die Gerichtsassessoren,
die Forstassessoren,
die Regierungsbaumeister,
der Landrentmeister,
die Bibliothekare der Universitäts- und Landesbibliothek,
die Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an den höheren Schulen,
die Vorsteher und die akademisch gebildeten Lehrer an den höheren Mädchenschulen,
der Direktor der Taubstummenanstalt,
die ersten Lehrer der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare,
die Kreisschulinspektoren,
die Archivdirektoren,
der Direktor und der stellvertretende Direktor der geologischen Landesuntersuchung, soweit sie nicht auf einen höheren Satz Anspruch haben,
der Direktor und die akademisch vorgebildeten ordentlichen Lehrer der landwirthschaftlichen Schule,
der Direktor der landwirthschaftlichen Versuchsstation,
der Direktor der Fischzuchtanstalt,
die Direktoren der Hebammenschulen,
die Kreisärzte und Anstaltsärzte,
der Landesthierarzt,
der Statthalterschafts-Sekretär und der Registrator im Büreau des Statthalters,
die Ministerialsekretäre,
der Büreauvorsteher des Landesausschusses,
die Oberzoll- und Obersteuer-Inspektoren,
die Enregistrements-Oberinspektoren,
die Hypothekenbewahrer,
der Vorsteher der Rechnungskontrole bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern,
der Obervermessungs-Inspektor,
die Inspektoren der direkten Steuern,
die Kasseninspektoren,
der Aichungsinspektor,
die Direktoren und die Geistlichen bei der Gefängnißverwaltung,
der Direktor der Tabackmanufaktur;

3. zum Satze von 9 Mark:

die Referendare,
die Regierungsbauführer,
die Kreisthierärzte,
die Obersekretäre und die Sekretäre bei allen Behörden, soweit dieselben nicht einen höheren Satz erhalten,
die Waiseninspektoren,
die Rechnungsrevisoren in der Justizverwaltung,
der Oberbuchhalter, der Kassirer und die Buchhalter bei der Landeshauptkasse,
der Oberbuchhalter und die Buchhalter bei der Enregistrementsverwaltung,
die Kassenkontrolöre,
der Rendant, der Kassen- und der Fabrikkontrolör bei der Tabackmanufaktur,
die Vermessungs-Inspektoren und -Kontrolöre,
die Steuerkontrolöre,
die Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Rendanten und Revisionsinspektoren,
die Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Kontrolöre,
die Zollinspektoren, Revisions-Oberkontrolöre, Ober-Grenz- und Ober-Steuerkontrolöre,
die Enregistrementsinspektoren,
die Enregistrementseinnehmer,
die Rentmeister,
die Assistenten des Aufsichtsbeamten für die gewerblichen Anlagen und der Bergmeister, soweit sie nicht auf einen höheren Satz Anspruch haben,
die ständigen technischen Beamten bei der geologischen Landesuntersuchung,
der Assistent bei der landwirthschaftlichen Versuchsstation,
die Assistenten der Wasserbauverwaltung, soweit sie nicht Regierungsbaumeister sind,
die Assistenten an den wissenschaftlichen Instituten der Universität,
der Universitätsquästor,
die wissenschaftlichen Hülfslehrer und die Probekandidaten an den höheren Schulen,
die Seminaroberlehrer, soweit sie nicht erste Lehrer sind, die Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen,
die Vorsteher der Präparandenschulen,
die Oberlehrer an den Taubstummenanstalten,
die Vorsteherinnen der höheren Mädchenschulen, die nicht akademisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen der höheren Mädchenschulen, soweit sie die Befähigung für das Lehramt an solchen Schulen besitzen,
der Dirigent der Obstbauschule,
die technischen Lehrer und Lehrerinnen an den Hebammenschulen,
die Polizeiinspektoren,
die Inspektoren bei der Gefängnißverwaltung,
der Rendant beim Landgestüt;

Digitized by Google

4. zum Satze von 6 Mark:

die Assistenten, Hülfsarbeiter, Supernumerare und Anwärter für den Büreau- und Kassendienst aller Behörden, sowie für den Steuerveranlagungs- und Steuerempfangsdienst, die Hülfsgerichtsschreiber, die Revier- und Bauschreiber, sowie die Kanzlisten, die Kanzleidiätare, und die Kanzleigehülfen bei allen Behörden,
die Einnehmer bei den Nebenzoll- und Untersteuerämtern I. und II. Klasse und bei den Salzsteuerämtern,
die Assistenten I. und II. Klasse bei den Zoll- und Steuerämtern und bei den Salzsteuerämtern,
die Assistenten bei den Enregistrements-Einnehmereien,
der Ober-Aichmeister und die Aichmeister,
die Wegemeister und die Anwärter für den Wegemeisterdienst,
die Brückenmeister, die Dammmeister und die Strom-, Kanal-, Hafen- und Telegraphen-Aufseher der Wasserbauverwaltung und die Anwärter für diese Stellen,
die Wiesenbaumeister und die Anwärter für den Dienst der Wiesenbaumeister,
die etatsmäßig angestellten Vermessungsbeamten,
die Feldmesser und Feldmessergehülfen,
der Sattelmeister, der Futtermeister und der Obergestütswärter beim Landgestüt,
der Universitätsgärtner,
die Lehrer und Lehrerinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten, über welche nicht besonders Bestimmung getroffen ist,
die Expedienten, Oberaufseher und Anwärter für die Expedientenstellen bei der Gefängnißverwaltung,
die Revierförster, Hegemeister und Förster,
die Amtsanwälte, soweit sie nicht auf einen höheren Satz Anspruch haben,
die Polizeikommissare,
die Schutzmannswachtmeister;

5. zum Satze von 3 Mark:

die Botenmeister, Kastellane, Hausinspektoren, Hausverwalter, Pförtner, Kanzleidiener, Kassendiener, Klassendiener in den Schulen, Gerichtsdiener, Hausdiener, Amtsdiener, Boten und Hülfsboten bei den Behörden,
die Grenz-, Steuer- und Salzsteueraufseher,
die Schutzmänner,
die Aufseher, Erzieher, Hülfserzieher, Oekonomen, Handwerkslehrer und Gärtner bei der Gefängnißverwaltung,
die Kulturaufseher und Kulturgehülfen der Meliorationsbauverwaltung,
die Forstwegeaufseher, Forsthülfsaufseher, Forstschutzgehülfen, Waldwärter und Hülfsjäger,
die Gestütswärter und Hülfswärter beim Landgestüt,
die Schleusen-, Brücken-, Wehr-, Rhein-, Kanal- und Fischereiwärter,
die Aufseher bei der Fischzuchtanstalt,
die Aichungsgehülfen,
die Steuerboten,
die Ortseinnehmer und Verwalter von Uebergangssteuerstellen in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern,
die Pedelle bei der Universität,
die Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen an den Elementarschulen,
der Gärtner, der Oberknecht und die Gärtnergehülfen bei der Obstbauschule,
die sonstigen für mechanische Verrichtungen bei den Behörden angestellten Beamten.

Straßburg, den 30. Juni 1890.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
III. S. 99. Fürst **von Hohenlohe.**
St. 4861.

---

(356) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 17 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden:

François, Napoleon, in Metz, Iffland, Adolf, in Diedenhofen, Kaspar, David, in Metz, Roeder, Karl, in Barr, Seyfert, Wilhelm, in Thann.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 24. Juni 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
III. K. 5476. **Schill.**

III.

c. Lothringen.

(357) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Nellingen, Kreis Forbach, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung der Feldwege in den Kantonen Vidstück, Berveisnest und anderen neben der Kreisstraße Nr. 95 diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Forbach.
Gemeinde: Nellingen.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung der Feldwege und Ueberfahrten in den Kantonen Vidstück, Vervetsnest, Hauchebach, Chauveheck, Bankhaide, Hebnerkoul, Hayette, Franzbrille, Tembach, Rodebirbaum, sur le chemin de Hellimer, Kurzefrêne, Erbstetzel und andere neben der Kreisstraße Nr. 95 in der Gemarkung Nellingen unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Nellingen mit dem Sitze in Nellingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der „Feldwegegenossenschaft Wolmünster bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 5 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 17. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident.
VI. 2206. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

---

(358) Bekanntmachung.

Gemäß §. 26 des Genossenschaftsstatuts macht der Vorstand hierdurch bekannt, daß, nachdem der bisherige Vertrauensmann des den Kanton Saargemünd umfassenden 33. Bezirks unserer Genossenschaft, Herr Joseph Oesch, Pächter in Lehtrischer Hof bei Hundlingen verzogen ist, Herr Peter Niederländer, Landwirth und Schreiner zu Großblittersdorf, zum Vertrauensmann und Beauftragten für den genannten Bezirk ernannt worden ist.

Metz, den 9. Juni 1890.

Der Vorstand
der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Lothringen.
Der Vorsitzende:
A. Paté.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die in Nr. 17 Seite 122 des Central- und Bezirks-Amtsblattes abgedruckte Nachweisung der Vertrauensmänner und Stellvertreter und ihrer Bezirke vom 3. April 1890 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 23. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident.
III. 141. J. A.: **Jonas.**

---

(359) Verordnung,
betreffend die Vertilgung der Mistel.

Auf Grund der §§. 37 und 47 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 verordne ich für den Bereich des Bezirks Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer und Inhaber von ländlichen oder städtischen Grundstücken, auf welchen sich an darauf stehenden Bäumen und Sträuchern irgend welcher Art und Gattung die Mistel befindet, sind verpflichtet, dieselbe rechtzeitig und dergestalt zu vertilgen, daß sie sich nirgends im aufblühenden Zustande vorfindet.

Die Wurzeln der Mistel müssen abgeschnitten und nöthigenfalls die von der Schmarotzerpflanze umwucherten Aeste abgesägt werden.

Als Grundstücke gelten ebensowohl offenes Feld, Wald, Weg, wie der eingefriedigte Park, Hof und dergleichen.

Artikel 2.

Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeindegrundstücken und Gemeindewegen ist die Entfernung der Mistel von Bäumen oder Sträuchern auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen. Die Verrechnung der bezüglichen Kosten hat, sofern das Budget nicht besondere für diesen Zweck bestimmte Ausgabe-Posten enthält, auf den für unvorhergesehene Ausgaben in den Budgets vorgesehenen Kosten zu erfolgen.

Artikel 3.

Auf den Straßen hat die Entfernung der Mistel durch die mit dem Unterhalte der bezüglichen Strecke betrauten Straßenwärter zu geschehen.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden zur Anzeige gebracht und mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Außerdem ist die Entfernung der Mistel alsbald auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben.

Artikel 5.

In der Zeit vom 1. bis 15. April jeden Jahres haben die Ortspolizei- und deren Aufsichtsbehörden zu untersuchen, ob die vorstehende Verordnung von allen dazu Verpflichteten ausgeführt worden ist.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Verordnung ist sofort in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Metz, den 25. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident.
VI. 2252. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

---

(360) Bekanntmachung.

In der Gemeinde Bazoncourt des Kreises Metz hat sich zum Zwecke der Entwässerung von Wiesen im Niedthal eine freie Genossenschaft gebildet.

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 bringe ich die Satzungen der Genossenschaft nachstehend auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Artikel 1.

Die Genossenschaft führt den Namen Entwässerungs-Genossenschaft Bazoncourt II und hat ihren Sitz in Bazoncourt.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorsitzenden verwaltet, welcher von den Betheiligten aus ihrer Mitte gewählt wird.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft dieser es für nothwendig hält, und zwar durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung jedes Genossenschaftsmitglieds.

Der Vorsitzende muß außerdem die Generalversammlung berufen, sobald die Genossenschaftsmitglieder dies beantragen.

Artikel 6.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mittelst Wahllisten nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter. Der Vorsitzende wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Artikel 9.

Die Aufstellung der Bauentwürfe, sowie die technische Leitung der Arbeiten sind dem Kaiserlichen Meliorations-Bauinspektor in Metz zu übertragen.

Artikel 10.

Der Vorsitzende hat alljährlich in Gemeinschaft mit dem Kaiserlichen Meliorations-Bauinspektor die Anlagen der Genossenschaft zu prüfen und für etwaige Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten einen Kostenanschlag aufstellen zu lassen. Dieser Kostenanschlag unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

Artikel 12.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt gleichmäßig unter die Besitzer nach Maßgabe der Größe der betheiligten Fläche.

Metz, den 28. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2334. J. A.: **Becker.**

IV.

(361)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Regierungsrath Siegfried (Bezirkspräsidium) zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;

b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit des Ausstellers hierzu muß von der Ortsbehörde bescheinigt sein;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum **1. August d. Js.** anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 1. Juli 1890.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: **Nabe,**
P. C. 259. Regierungsrath.

---

(362)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare, unter Bevorzugung der Produzenten, und zwar

Proviantamt Colmar, frei Magazin, für den Centner

Roggen 7,50 ℳ bis 8,00 ℳ Heu 2,00 ℳ bis 2,50 ℳ
Hafer 9,50 „ „ 9,75 „ Roggenstroh 2,20 „ „ 2,50 „
einschließlich 50 ₰ Oktroi.

Proviantamt Hagenau für den Centner

Heu 2,00 ℳ bis 2,20 ℳ Roggenstroh 2,00 ℳ

Proviantamt Metz, einschließlich Oktroi, frei Magazin, für den Centner

Heu 2,30 ℳ bis 2,50 ℳ
Roggenmaschinenrichtstroh 2,10 ℳ bis 2,20 ℳ

Die Ablieferung der Fourage muß möglichst Vormittags erfolgen.

Proviantamt Saarburg, einschl. Oktroi, frei Magazin, für den Centner

Roggen 8,60 ℳ bis 8,70 ℳ Roggenstroh 2,70 ℳ bis 2,80 ℳ
Hafer 9,10 „ „ 9,30 „ Weizenstroh 1,70 „ „ 1,80 „
Heu 2,10 „ „ 2,20 „

Digitized by Google

Proviantamt Saargemünd für den Centner
Hafer 9,20 ℳ bis 9,30 ℳ Heu 2,10 ℳ bis 2,20 ℳ
Proviantamt Straßburg, frei Magazin, für den Centner
Heu bis zu 2,50 ℳ

Das Heu muß gut gewonnen, futterkräftig, gut ausgetrocknet und nicht überreif sein. Produzenten wollen sich damit direkt an die Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3 — wenden.

V.

(363) ## Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Polizeidirektor Feichter in Straßburg den Charakter als K. Polizeipräsident zu verleihen und den Kreisbauinspektor Blumhardt zum K. Regierungs- und Baurath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungs- und Baurath Blumhardt ist die Stelle des Regierungs- und Bauraths bei dem Bezirkspräsidium in Metz übertragen worden.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. v. Mts. ist der Premier-Lieutenant im Königlich Bayerischen Gendarmerie-Korps Keller als charakterisirter Hauptmann bei der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen und zwar als Adjutant angestellt worden.

Dem Kreisdirektor Freiherrn von Gagern in Molsheim ist die Kreisdirektorstelle in Saargemünd übertragen worden.

Der Kreisbauinspektor Ritter ist von Altkirch nach Mülhausen versetzt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof in Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Iselin in Ostheim zum Pfarrer in Münster hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Steuereinnehmer 1. Klasse Zeitlinger in Rufach ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Angestellt: Treyer als Wegemeister in Sausheim und Jung als Wegemeister in Hirzfelden.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Becht in Deutsch-Rumbach, Haderer in Bitschweiler, Hürth in Ensisheim, Vogt in Regisheim, Waldner in Pfetterhausen, Weck in Obersaasheim und die Lehrerin Dietz in Gebweiler.

Versetzt: Lehrerin Kiesser von Münster nach Schiltigheim.

Widerruflich angestellt: Schulamtskandidatin Klein in Münster.

Ausgeschieden auf Antrag: Lehrerin Bourgeois in Mülhausen.

In den Ruhestand getreten: Kleinkinderschulvorsteherin Ehretsmann in Markirch, Lehrerin Klein in Markirch.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der K. Forsthilfsaufseher Wendling zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Erkartsweiler, Oberförsterei Neuweiler, mit dem Wohnsitze in Erkartsweiler, der Beigeordnete Schmitt zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Goetz zum Beigeordneten der Gemeinde Jettersweiler.

Definitiv ernannt: Die kommiss. Lehrer Cassel zu Büst, Sternberger zu Rosteig, Rohmer zu Schlettstadt, Stiegler zu Weitersweiler, die Kleinkinderschulvorsteherin Keller in Kronenburg und der Klassenlehrer Weber zu Epfig.

Beauftragt: Lehrer Erdmann in Saarburg mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Eschburg.

Versetzt: Die Lehrer Bronner von Hohfrankenheim nach Oberseebach, Fettig von Oberseebach nach Hohfrankenheim, Meyer von Rohr nach Schlettstadt, Eber von Hegeney nach Wanzel, Mathis von Wanzel nach Rohr.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Kraemer in Brumath, Sternberger in Runzenheim und die Elementarlehrerin Weber in Neudorf.

Gestorben: Gemeindeförster Wendling in Erkartsweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Buzy zum Bürgermeister der Gemeinde Bingen, Malker zum Bürgermeister der Gemeinde Kanfen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Die Schüler Matz in St. Avold, Herle in Bensdorf sowie Ries in Forbach als Postgehülfen, Gastwirth Lelkig in Mandern, Krämer Oberhofer in Niederstinzel, Bierbrauer Lizeur in Donnelay und Zolleinnehmer Kitt in Manhoué als Postagenten.

Versetzt: Die Postassistenten Kreß von Pfalzburg nach Metz, Zück von Diedenhofen nach Dieuze, Mußmann von Bolchen nach Püttlingen, Folz von Oberhomburg nach Albesdorf, Gibson II von Metz nach Dt.-Avricourt und Friderich von Dt.-Avricourt nach Metz sowie die Postverwalter Kell von Albesdorf nach Stadtkyll und Ohl von Amanweiler nach Püttlingen.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Chamant in Donnelay.

Gestorben: Postsekretär Buder in Saargemünd und Postverwalter Nehsker in Püttlingen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 30. Straßburg, den 12. Juli 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 10. Ausgegeben zu Straßburg, den 8. Juli 1890.

(Nr. 641.) Gesetz, betreffend die Haltung der Zuchtstiere. (Vom 27. Juni 1890.)

(Nr. 642.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand. (Vom 27. Juni 1890.)

II.

(364)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Ebersheim im Bezirke Unter-Elsaß genehmigt worden.

I. A. 6071.

(365)

Die Verwaltung der Straßenbahn Mülhausen—Pfastatt ist verpflichtet, ihre einer technischen Ausbildung nicht bedürfenden Unterbeamten aus den Militäranwärtern zu wählen, soweit dieselben qualifizirt und nicht über 40 Jahre alt sind.

Die Bewerbungen um eine Stelle sind an den Vorstand der Straßenbahnen Mülhausen—Ensisheim—Wittenheim in Mülhausen zu richten.

Straßburg, den 3. Juli 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 5542. **von Köller.**

(366)

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Surburg I und Surburg II mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 des Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergrath Dr. Jasper in Straßburg, Weißthurmring Nr. 2, zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 27. Juni 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 3647. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 18. April 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

„Surburg I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Surburg und Schwabweiler, Kreis Weißenburg, und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999992,5 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vor-

Digitized by Google

kommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Surburg I" bei Hagenau.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

„Surburg II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Surburg, Kreis Weißenburg, und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999760,5 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B M L K I H G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Surburg II" bei Surburg.

---

(367) Bekanntmachung.

In der Taubstummenanstalt zu Metz beginnt mit dem 1. Oktober d. Js. ein neuer Kursus. In denselben können taubstumme Kinder im Alter von 6—10 Jahren aufgenommen werden, sowie solche Kinder, welche in Folge hochgradiger Schwerhörigkeit nicht auf dem gewöhnlichen Wege die Sprache zu erlernen vermögen oder der Gefahr ausgesetzt sind, die bereits erworbene wieder zu verlieren.

Der Pensionspreis beträgt für das Jahr 400 Mark. Kindern, welche dem Bezirk Lothringen angehören, kann derselbe bei nachgewiesener Bedürftigkeit ganz oder theilweise erlassen werden.

Schriftliche Anmeldungen sind bis spätestens zum 1. August d. Js. einzureichen, und zwar bezüglich der Kinder aus Lothringen, für welche eine Freistelle nachgesucht wird, an den betreffenden Kreisdirektor, bezw. den Bürgermeister der Stadt Metz, für alle übrigen Kinder an den Direktor der genannten Taubstummenanstalt.

Den Anträgen sind der Geburts- und der Impfschein des Kindes beizufügen. Außerdem haben die Eltern in Gemeinschaft mit einem Arzte einen Fragebogen schriftlich mit Antworten auszufüllen. Gedruckte Formulare des Fragebogens sind von den Behörden, an welche die Anmeldungen einzureichen sind, zu erbitten.

Straßburg, den 28. Juni 1890.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen:
O. S. 4912. **Richter,** Präsident.

III.

b. Unter-Elsaß.

(368)

Die Apotheke des Herrn Staatsrathes J. Klein, in den Gewerbslauben zu Straßburg, ist in den Besitz des Apothekers Herrn J. Müller aus Uffheim übergegangen.
VI. 5549.

---

(369) Verordnung.

Zufolge des Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 13. v. Mts., nach Einsicht des Artikels 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, der Verordnung vom 28. September 1885, des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Baues einer normalspurigen Nebenbahn von Walburg nach Wörth und deren etwaige Fortsetzung in der Richtung gegen Lembach sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 14. Juli bis einschließlich 14. August l. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Weißenburg:

1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten; 2. der Grundplan; 3. der Höhenplan

und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 36 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutach-

Digitized by Google

tung des Projekts im Allgemeinen wird von einem noch zu bestimmenden Tage ab eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens am 14. September l. Js. ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

Bürgermeister Baron Charpentier zu Walburg, dem zugleich der Vorsitz übertragen wird, Bürgermeister Ehresmann zu Gunstett, Bürgermeister Trautmann zu Wörth, Bürgermeister Bury zu Morsbronn, Bürgermeister Willinger zu Dürrenbach, Bürgermeister Lentz zu Preuschdorf, Grafen Dürkheim zu Fröschweiler, Notar Schuster zu Wörth, Mühlenbesitzer Jaeger, Brückmühle, Gemeinde Morsbronn.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den Gemeinden Wörth, Morsbronn, Gunstett, Dürrenbach, Biblisheim, Walburg, Hagenau, Görsdorf, Langensulzbach und Mattstall bekannt gemacht.

Straßburg, den 4. Juni 1890.

Der Bezirkspräsident.

V. 4043. J. A.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(370) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Bärenthal, Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung einer Bewässerungsanlage in den Kantonen Filsmatt, Bruch, Neumatt, Kleinmatt diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikel 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Saargemünd.
Gemeinde: Bärenthal.

Genossenschaftsstatut

für die vorbezeichnete, in der Gemarkung Bärenthal unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Bärenthal II mit dem Sitze in Bärenthal gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster.

Metz, den 2. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2346. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(371)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen;
   die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. August d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 1. Juli 1890.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: Graf **von Wiser,**

P. C. 143. Regierungsrath.

(372)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust

Digitized by Google

des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers sind obrigkeitlich zu bescheinigen;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat August d. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. August d. Js. anzubringen. Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 27. Juni 1890.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Albrecht,
Regierungsrath.

IV. 440.

---

(373)

Der Metzger Alblinger in Oberehnheim beabsichtigt, im Banne von Oberehnheim „Feldweg Gewann Manngaß" eine Kuttlerei nebst Darmzubereitungsanstalt zu errichten.

Die Pläne liegen auf hiesiger Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt zu Oberehnheim zu Jedermanns Einsicht offen. Einsprüche gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei Verlust der Ausschließung auf der Kreisdirektion zu Erstein oder auf dem Bürgermeisteramt zu Oberehnheim vorzubringen.

Erstein, den 26. Juni 1890.

Der Kreisdirektor
Peucer.

Nr. 2247.

---

(374)

Die Herren Riedel u. Co. zu Montigny beabsichtigen, in dem von der Wittwe Riedel in Montigny gepachteten Schlachthause, gelegen im Dorfe Montigny, mit einem Flächeninhalte von 28 Ar 62 Centiar, eingetragen im Kataster Sektion B, Nr. 575 und 576, nach Osten von der Wirthschaft und Schlosserei des Herrn Lecommandeur und nach Westen von der Stallung der Pferdebahn begrenzt, eine Hammelschlächterei zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeisteramte zu Montigny innerhalb der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist anzubringen. Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen bei der unterzeichneten Stelle und dem Bürgermeisteramte zu Montigny auf.

Metz, den 2. Juli 1890.

Der Kreisdirektor
Gundlach.

Nr. 3656.

---

(375)

In Gemäßheit des §. 17 der Gewerbeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Metzger David Weil, in Deutsch-Avricourt wohnhaft, beabsichtigt, in einem von ihm gemietheten, dem Eigenthümer Otto Harscher gehörigen und in der Kolonie Deutsch-Avricourt gelegenen Keller eine Hammelschlächterei einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Bürgermeister zu Deutsch-Avricourt anzubringen.

Saarburg, den 7. Juli 1890.

Der Kreisdirektor
Freiherr **von Liebenstein.**

---

(376)

Der Pferdemetzger E. Pabst in Saargemünd beabsichtigt, auf dem auf dem Banne der Gemeinde Saargemünd, Sektion C, Nr. 602 gelegenen Grundstücke des Louis Niederländer einen Schuppen, in welchem eine Pferdeschlächterei betrieben werden soll, zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Saargemünd anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Saargemünd zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 3. Juli 1890.

Der Kreisdirektor.
J. V.: **Heyn.**

---

(377)

Das Proviantamt St. Avold zahlt bis auf Weiteres für magazinmäßige Waare, unter Bevorzugung der Produzenten, für den Centner

Hafer 9,15 ℳ Roggenrichtstroh 2,60 ℳ
Heu 2,25 „

Digitized by Google

(378) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 2. Vierteljahr 1890.

Ord. Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	Werthbetrag. ₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Metz 3	19. Dezember 1889	Katharina Finkbeiner	Straßburg (Els.)	Einschreibbrief	—	—	Marie bz. A. Z. 123 postlagernd Metz
2	„ 8	21. Dezember 1889	desgl.	desgl.	desgl.	—	—	desgl.
3	„ 1	10. Dezember 1889	L. Dinner.	Metz	Postauftrag	—	—	Katz
4	Rohrbach (Lothr.)	5. April 1890	Caroline Kahn	Bliesbrücken	Gewöhnlicher Brief	—	80	Unbekannt

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 3. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Knauf.

V.

(379) **Personal-Nachrichten.**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsrath Swiersen in Metz zum Kaiserlichen Kreisdirektor und den Regierungsassessor von Blume in Colmar zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Swiersen ist die Kreisdirektorstelle in Molsheim übertragen worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Büreauvorstehern Schultz bei dem Bezirkspräsidium in Colmar und Haas bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Notar Ehrmann in Buchsweiler den Charakter als Ehrennotar zu verleihen.

Dem Gutsbesitzer Jeanpierre in Kriechingen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Erster Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Falkenberg ertheilt worden. Der bisherige zweite Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Falkenberg, Notar Dotter daselbst, ist zum ersten und der Enregistrements-Einnehmer Frosch daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem gedachten Amtsgericht ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Ehrhart zum Beigeordneten der Gemeinde Kogenheim.

Definitiv ernannt: Hauptlehrer Remlinger in Maursmünster sowie die Klassenlehrer Frindel in Vorbruck und Studer in Altenstadt.

c. Lothringen.

Ernannt: Wild zum Bürgermeister der Gemeinde Hültenhausen, Anwaltsschreiber Küven zu Plantières-Queuleu zum ständigen Uebersetzer.

Angestellt: Die auftragsweise beschäftigten Wegemeister Petzold zu Maizières und Kochs zu Rodemachern als etatsmäßige Wegemeister.

Definitiv ernannt: Brouant zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Hermelingen, Leonhard zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Bazoncourt.

Ausgeschieden: Schutzmann Pfeiffer bei der Polizeidirektion zu Metz, sowie die Elementarlehrer Morville zu Küttingen und Stourm zu Wolmeringen.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben bestanden: Fritz Steinitz aus Kattowitz, Joseph Borgenheimer aus Bensheim, Hermann Marx aus Herdecke, Max Schmitz aus Trier, sämmtlich zuletzt bei Apotheker Kühn in Finstingen, Ernst Reh aus Montigny, zuletzt bei Apotheker Döhmer in Metz.

Verwaltung der direkten Steuern.

Der Kanzleidiener Jost ist zum Kaiserlichen Regierungskanzlisten bei der Direktion der direkten Steuern ernannt worden.

(380) **Vermischte Anzeigen.**

Der Buchhalter Christian Buchi zu Zabern ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des Carl Eugen Peisch in Straßburg bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 31. Straßburg, den 19. Juli 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 19. Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1890.

(Nr. 1903.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen. (Vom 27. Juni 1890.)

(Nr. 1904.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig. (Vom 4. Juli 1890.)

Nr. 20. Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1890.

(Nr. 1905.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. (Vom 5. Juli 1890.)

(Nr. 1906.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. (Vom 5. Juli 1890.)

(Nr. 1907.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. (Vom 5. Juli 1890.)

(Nr. 1908.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen. (Vom 5. Juli 1890.)

Nr. 21. Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1890.

(Nr. 1909.) Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 31. Mai 1890.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11. Ausgegeben zu Straßburg, den 14. Juli 1890.

(Nr. 643.) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888. (Reichsgesetzbl. S. 111.) (Vom 2. Juli 1890.)

II.

(381)

Die bisherigen Zollstraßen

a) Senones — Landesgrenze — Saales,

b) La Grande Fosse — Landesgrenze — Saales

sind für den Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen geschlossen worden. Diese Anordnung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft.

III. 4952.

(382) Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (Reichsgesetzbl. S. 97.)

Auf Grund des §. 138 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Bezirkspräsidenten, untere Verwaltungsbehörden, soweit nicht durch die Verordnung vom 25. Fe-

Digitized by Google

bruar 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 73) Bestimmung getroffen worden ist, in Gemeinden von über 10 000 Einwohnern die Bürgermeister, im Uebrigen die Kreisdirektoren.

2. Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Verrichtungen werden in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen durch die Revierpolizeikommissare wahrgenommen.
3. Als weitere Kommunalverbände im Sinne der §§. 13 und 48 des Gesetzes haben die Bezirke und als die Vertretungen der weiteren Kommunalverbände die Bezirkstage zu gelten.

Straßburg, den 6. Juli 1890.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
I. D. 3888[I]. Fürst **von Hohenlohe.**

Verordnung,

die Errichtung einer Landes-Versicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen, sowie die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses der Landes-Versicherungsanstalt betreffend.

Auf Grund der §§. 41 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) bestimme ich:

1. Für das Gebiet von Elsaß-Lothringen wird eine Landes-Versicherungsanstalt errichtet. Dieselbe hat ihren Sitz zu Straßburg.
2. Bis zur Genehmigung des Statuts der Landes-Versicherungsanstalt wird die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auf 18 festgesetzt, welche je zur Hälfte Vertreter der Arbeitgeber bezw. der Versicherten sein müssen.
3. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt nach näherer Bestimmung der Wahlordnung mit der Maßgabe, daß je 4 Vertreter der Arbeitgeber bezw. der Versicherten von den Vorständen der im §. 48 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung bezeichneten Kassen zu wählen sind und daß für diejenigen Versicherten, welche einer solchen Kasse nicht angehören, die Bezirkstage je 5 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen haben.

Straßburg, den 6. Juli 1890.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
I. D. 3888[II]. Fürst **von Hohenlohe.**

Bekanntmachung,

betreffend die Wahlordnung für den Ausschuß der Landes-Versicherungsanstalt von Elsaß-Lothringen, sowie die den Mitgliedern des berathenden Ausschusses zu gewährende Vergütung.

Auf Grund der §§. 48 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 wird für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Elsaß-Lothringische Landes-Versicherungsanstalt die folgende Wahlordnung erlassen:

I. Die von den Vorständen der wahlberechtigten Kassen vorzunehmenden Wahlen.

§. 1.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Ministeriums mittelst schriftlicher Abstimmung der wahlberechtigten Kassen nach Wahlbezirken.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Ausschußmitglieder wird durch das Ministerium unter Berücksichtigung der Zahl der Kassenmitglieder bewirkt.

In jedem Wahlbezirke werden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl und außerdem für jeden Vertreter je ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

§. 2.

Die einzelnen wahlberechtigten Kassen vollziehen die Wahlen durch Abgabe der ihnen zugetheilten Anzahl von Stimmen. Diese Zutheilung erfolgt nach der Zahl der Kassenmitglieder, welche nach den letzten Jahresnachweisungen (§. 41 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) am 1. Januar des Wahljahres bei den einzelnen Kassen vorhanden gewesen sind. Hierbei werden den Kassen mit weniger als 50 Mitgliedern je eine Stimme, Kassen mit weniger als 100 Mitgliedern je 2 Stimmen und den übrigen Kassen für je 100 weitere Mitglieder eine Stimme mehr bewilligt.

Hinsichtlich solcher Kassen der vorbezeichneten Art, welche erst in dem Wahljahr errichtet worden sind, wird die Zutheilung der zu führenden Stimmzahl durch besondere Bestimmung geregelt.

§. 3.

Wahlberechtigte Kassen sind sämmtliche in Elsaß-Lothringen vorhandene Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie die Knappschaftskassen.

Die aus den Arbeitgebern zu entnehmenden Mitglieder des Ausschusses und ihre Ersatzmänner werden lediglich von denjenigen Mitgliedern des Vorstandes gewählt, welche von den Arbeitgebern berufen worden sind.

Die aus den Versicherten zu entnehmenden Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmänner dagegen werden lediglich von denjenigen Mitgliedern des Vorstandes gewählt, welche demselben als Vertreter der Kassenmitglieder angehören.

§. 4.

Die Wahlen werden durch Ausfüllung von Stimmzetteln vollzogen. Für die zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner einerseits und für die zu wählenden Vertreter der Versicherten und deren Ersatzmänner andererseits werden besondere Stimmzettel ausgefüllt. Die Stimmzettel werden dem Vorsitzenden der wahlberechtigten Körperschaft vor der Wahl zugestellt; sie

Digitized by Google

enthalten im Vordruck den Namen und Wohnort des Beauftragten, sowie nähere Angaben darüber, in welchem Wahlbezirke die Wahl zu vollziehen ist, wie viele Personen zu wählen sind und wie viele Stimmen der betreffenden Kasse zugetheilt sind.

§. 5.

Unverzüglich nach Empfang der Stimmzettel beruft der Vorsitzende des Vorstandes die Vorstandsmitglieder und veranlaßt deren gesondertes Zusammentreten gemäß der Bestimmung in dem vorstehenden §. 3 unter Aushändigung des für die betreffende Gruppe bestimmten Stimmzettels.

Innerhalb einer jeden Gruppe bezeichnen die derselben angehörenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit so viele wählbare Personen, als die betreffende Gruppe in dem ganzen Wahlbezirke Vertreter zu wählen hat; in gleicher Weise wird für jeden Vertreter ein erster und ein zweiter Ersatzmann bezeichnet.

§. 6.

Name und Wohnort der Gewählten, sowie der Beruf sind in die für die betreffende Gruppe bestimmten besonderen Stimmzettel einzutragen. Unter der Eintragung ist zu bescheinigen:

a) daß die zur Vollziehung der Wahlen berechtigten Mitglieder des Vorstands ordnungsmäßig geladen worden sind,
b) daß an der Wahl nur solche Mitglieder des Vorstands theilgenommen haben, welche zur Theilnahme berechtigt sind,
c) daß mehr als die Hälfte der Wählenden denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen seien, ihre Stimmen gegeben haben,
d) daß die Gewählten den gesetzlichen Vorschriften über die Wählbarkeit (§. 17) genügen.

Die Bescheinigung erfolgt am Fuß des Stimmzettels durch Namensunterschrift der Wählenden oder durch die Unterschrift des Vorsitzenden unter Bezeichnung seiner Dienststellung.

§. 7.

Stimmzettel, welche nicht den Stempel des Ministeriums tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusätze bewirkt werden. Insoweit Stimmzettel den Gewählten nicht deutlich bezeichnen oder auf Personen lauten, deren Wählbarkeit beanstandet werden muß, bleiben dieselben unberücksichtigt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

§. 8.

Der Vorsitzende der wahlberechtigten Kasse hat die Stimmzettel binnen 2 Wochen nach deren Empfang ausgefüllt und portofrei an den Beauftragten (§. 1) abzusenden.

Stimmzettel, welche dem Beauftragten erst zugehen, nachdem derselbe mit der Ermittelung des Wahlergebnisses begonnen hat, bleiben bei der betreffenden Wahl unberücksichtigt. Solche verspäteten Stimmzettel werden jedoch, sofern eine Nachwahl (§. 13) erforderlich wird, als für die letztere bestimmt angesehen und bei dieser berücksichtigt, sofern nicht die wahlberechtigte Körperschaft dem Beauftragten rechtzeitig die Erklärung zugehen läßt, daß der Stimmzettel für diese Nachwahl nicht gelten soll.

§. 9.

Der Beauftragte wird mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage, an welchem die Stimmzettel den einzelnen wahlberechtigten Körperschaften zugestellt sind, verständigt. Er stellt binnen 2 Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 8) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und ermittelt für jeden Wahlbezirk diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl der auf dieselben gefallenen Stimmen. Dabei ist der für die einzelnen Kassen festgestellte Geltungswerth ihrer Stimmzettel (§. 2) zu Grunde zu legen.

Hegt der Beauftragte Zweifel an der Wählbarkeit der gewählten Personen, so hat derselbe den Sachverhalt aufzuklären.

§. 10.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt für die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, sowie für die ersten und für die zweiten Ersatzmänner.

Als gewählt gilt derjenige, welcher die einfache Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist dieselbe Person mehrfach als Ersatzmann gewählt, so entscheidet darüber, für welche Stelle er gewählt ist, die Reihenfolge der Wahlbezirke bezw. der Vertreter (§. 11). Ist dieselbe Person mehrfach, und zwar sowohl als Vertreter wie als Ersatzmann, gewählt, so gilt seine Wahl für die Stelle als Vertreter, oder, sofern er theils als erster, theils als zweiter Ersatzmann gewählt ist, für die Stelle als erster Ersatzmann. Die auf mehrfach gewählte Personen anderweit entfallenen Stimmen kommen nicht in Betracht, vielmehr ist für die anderen Stellen diejenige Person als gewählt zu betrachten, welche für die betreffende Stelle die nächst große Anzahl von Stimmen erhalten hat.

§. 11.

Die Reihenfolge der gewählten Vertreter der Arbeitgeber einerseits und der gewählten Vertreter der Versicherten andererseits, sowie ihrer Ersatzmänner richtet sich, je für die Gruppe der Arbeitgeber und der Versicherten gesondert, innerhalb des Bezirks der Versicherungsanstalt nach der Reihenfolge der Wahlbezirke, innerhalb der Wahlbezirke aber nach folgenden Bestimmungen:

Digitized by Google

a) Ist in einem Wahlbezirk nur ein Vertreter nebst Ersatzmännern zu wählen, so gelten die in dem Wahlbezirk gewählten Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Wahl als erster bezw. zweiter Ersatzmann des in demselben Wahlbezirk gewählten Vertreters.

b) Sind dagegen in dem Wahlbezirk mehrere Vertreter nebst Ersatzmännern zu wählen, so gilt innerhalb des Wahlbezirks derjenige, welcher die meisten Stimmen als Vertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstgrößeste Zahl von Stimmen erhalten hat, als zweiter Vertreter, und so fort; derjenige, welcher die meisten Stimmen als erster Ersatzmann erhalten hat, als erster Ersatzmann des ersten Vertreters, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten Vertreters, und so fort. Endlich gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als zweiter Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstgrößeste Anzahl von Stimmen als zweiter Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten Vertreters, und so fort.

Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl und die Reihenfolge des Gewählten das vom Beauftragten zu ziehende Loos.

§. 12.

Die gewählten Personen hat der Beauftragte schriftlich von der Wahl in Kenntniß zu setzen. Dabei sind dieselben unter Hinweis auf die Vorschriften des §. 60 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung aufzufordern, dem Beauftragten binnen einer Frist von einer Woche eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abzugeben.

Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt derjenige, welcher für die betreffende Stelle die nächstgrößeste Zahl gültiger Stimmen erhalten hat, an Stelle des Ablehnenden als gewählt. Beide Personen sind von dem Beauftragten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Nach Ablauf der einwöchigen Frist hat der Beauftragte ein Verzeichniß der gewählten Personen und der über Annahme oder Ablehnung der Wahl eingegangenen Erklärungen dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt einzureichen. Von dem Abschluß etwaiger weiterer Verhandlungen ist die Einreichung nicht abhängig zu machen. Hinsichtlich später eingehender Ablehnungserklärungen, sowie darüber, ob in solchen Fällen nach den vorstehenden Bestimmungen (Absatz 2) zu verfahren oder eine Nachwahl (§. 13) vorzunehmen ist, hat der Vorstand der Versicherungsanstalt zu befinden.

§. 13.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter oder Ersatzmänner nicht erreicht, so sind Nachwahlen vorzunehmen. Auf dieselben finden die Vorschriften dieser Wahlordnung gleichfalls Anwendung.

II. Wahlen durch die Bezirkstage.

§. 14.

Von den nach der Verordnung vom 6. Juli d. Js. I. D. 3888 II durch die Bezirkstage zu wählenden 10 Ausschußmitgliedern hat der Bezirkstag des Ober-Elsaß je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, der Bezirkstag des Unter-Elsaß, sowie der Bezirkstag von Lothringen je 2 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen.

Für jedes Ausschußmitglied ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen.

§. 15.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und in getrennten Wahlgängen für jedes Ausschußmitglied. Gleichzeitig mit dem Ausschußmitglied ist der erste und der zweite Ersatzmann desselben zu wählen. Als gewählt gilt derjenige, welcher für die betreffende Stelle die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen im §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 16.

Hinsichtlich der Benachrichtigung der gewählten Personen, sowie der Einsendung der Wahlverhandlungen an den Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt nehmen die Bezirkspräsidenten die im §. 12 den Beauftragten zugewiesenen Obliegenheiten wahr.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 17.

Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Versicherungspflicht unterliegenden Personen, sowie die bevollmächtigten Leiter von Betrieben derartiger Arbeitgeber.

Wählbar zu Vertretern der Versicherten sind nur die auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Versicherungspflicht unterliegenden Personen. Daß die zu wählenden Personen der wählenden Kasse oder Kommunalvertretung angehören, ist nicht erforderlich.

§. 18.

Alle die Wahlen betreffenden Zustellungen an die wahlberechtigten Kassen oder die Gewählten erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Zustellungsurkunde oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes.

Digitized by Google

§. 19.

Der Beginn der erstmaligen fünfjährigen Amtsdauer der Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner wird auf den 1. Juli 1890 festgesetzt.

Die in Folge Ablaufs der Wahlperioden ausscheidenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§. 20.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen als Ersatz der Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse, für die Hinreise und für die Rückreise. Soweit die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten dieselben 40 Pfennig für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Außerdem wird für jeden Tag, an welchem die Mitglieder des berathenden Ausschusses in Thätigkeit waren, einschließlich der Reisetage als Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst und baare Auslagen ein Betrag von 5 Mark gewährt.

Für jede Nacht, welche die Ausschußmitglieder genöthigt gewesen sind, außerhalb ihres Wohnorts zuzubringen, erhalten dieselben eine besondere Entschädigung im Betrage von 3 Mark.

Straßburg, den 6. Juli 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 3888 III. **von Köller.**

III.

b. Unter-Elsaß.

(383)

Dem praktischen Arzte Dr. Alfred Hoffmann, Kantonalarzt des zweiten Kantonalarztbezirkes Wasselnheim, Kreis Molsheim, ist vom 1. Juli d. Js. ab die Verlegung seines Wohnsitzes von Westhofen nach Wasselnheim gestattet worden.
VI. 5408.

(384)

Die Errichtung einer Apotheke in Müttersholz, Kreis Schlettstadt, ist beabsichtigt.

Bewerber um die Ertheilung der Genehmigung wollen ihre Meldung auf Stempelpapier unter Beifügung ihrer Approbation, ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes sowie eines besonderen Nachweises, daß ihnen geeignete Räumlichkeiten in Müttersholz zur Errichtung einer Apotheke zur Verfügung stehen, bis Ende August an den Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Straßburg einreichen.
VI. 5869.

c. Lothringen.

(385) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Silbernachen, Kreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Bewässerung von Wiesen (Wiesengenossenschaft Grand pré) diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Metz.
Gemeinde: Silbernachen, Gebiet der deutschen Nied.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Verbesserung der Wiesengewanne Grand pré, Pré sec und Entre deux prés in der Gemarkung Silbernachen unter dem Namen „Wiesengenossenschaft Grand pré" mit dem Sitze in Silbernachen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster.

Metz, den 3. Mai 1890.

Der Bezirkspräsident.
VI. 1574. J. A.: **Jonas.**

(386) Nachweisung

des im Monat Juni 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	20 02	21 02	5 —	5 25	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	5 —	5 25		
Colmar	20 —	21 —	5 90	6 19	5 15	5 40	4 40	4 62	3 60	3 78	5 90	6 19		
Gebweiler	21 60	22 68	6 —	6 30	— —	— —	4 40	4 62	— —	— —	4 —	4 20		
Mülhausen	20 75	21 79	5 75	6 04	5 10	5 35	5 45	5 72	4 45	4 66	5 75	6 12		
Rappoltsweiler	21 75	22 83	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 60	4 83	5 40	5 67		
Thann	18 96	19 91	4 80	5 04	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	4 90	5 15		
Brumath	19 20	20 16	— —	— —	— —	— —	7 20	7 56	— —	— —	8 —	8 40		
Hagenau	— —	— —	4 90	5 15	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	4 80	5 04		
Molsheim	18 90	19 85	5 —	5 25	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	6 —	6 30		
Schlettstadt	19 20	20 16	5 —	5 25	3 40	3 57	4 —	4 20	3 40	3 57	5 —	5 25		
Straßburg	19 86	20 85	— —	— —	6 87	7 22	— —	— —	5 55	5 83	7 12	7 48		
Weißenburg	17 —	17 85	4 80	5 04	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36		
Zabern	19 80	20 79	6 20	6 51	4 40	4 62	4 80	5 04	4 —	4 20	6 20	6 51		
Bolchen	17 60	18 48	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 72	2 86	4 65	4 88		
Dieuze	17 30	18 17	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 76	3 95	4 —	4 20		
Diedenhofen	18 60	19 53	5 40	5 67	4 40	4 62	3 80	3 99	3 40	3 57	4 50	4 73		
Forbach	19 —	19 95	6 —	6 30	5 —	5 25	4 —	4 20	3 —	3 15	6 —	6 30		
Metz	18 73	19 67	5 80	6 09	5 —	5 25	3 80	3 99	3 50	3 68	5 33	5 60		
Saarburg	19 10	20 06	6 —	6 30	— —	— —	— —	— —	4 20	4 41	4 93	5 18		
Saargemünd	18 50	19 43	5 50	5 78	4 50	4 73	4 —	4 20	3 —	3 15	5 —	5 25		

IV.

(387) Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser mittelst Allerhöchsten Erlasses d. d. Fredensborg, 29. Juni 1890 in Bezug auf das wider Michael Ems von Brechlingen, Gemeinde Wasselnheim, wegen Ermordung der Sophie Müller in Wasselnheim ergangene Todesurtheil des Kaiserlichen Schwurgerichts Straßburg vom 10. Mai 1890 die Allerhöchste Entschließung dahin erklärt haben, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, wurde das Todesurtheil an Ems heute früh 6 Uhr im Hofe des hiesigen Untersuchungsgefängnisses vollstreckt.

Gleichzeitig bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, wie Seine Majestät der Kaiser Allerhöchst Ihrer Ansicht dahin Ausdruck gegeben haben, daß Fräulein Karoline Lambs in Wasselnheim bei der Rettung ihrer Kousine, der Willwe des Rentners Rolhan ebenda, deren Ermordung und Beraubung Ems in erster Linie beabsichtigt hatte, ihr eigenes Leben erheblicher Gefahr ausgesetzt hat. Seine Majestät haben daher zu bestimmen geruht, daß dem gedachten Fräulein Lambs für das an den Tag gelegte unerschrockene und opfermüthige Verhalten — wie hiermit geschieht — eine öffentliche Belobigung zu Theil werde.

Straßburg, den 12. Juli 1890.

Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt
Veit.

---

(388)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 7. Juli 1890 ist angeordnet worden, daß durch das Kaiserliche Amtsgericht Weißenburg monatlich ein Gerichtstag für die Gemeinden Lembach, Klimbach, Wingen, Obersteinbach und Niedersteinbach in Lembach abgehalten werde.

Straßburg, den 12. Juli 1890.

Der K. Landgerichtspräsident **Dr. Pauli.** Der K. Erste Staatsanwalt **Veit.**

T. 2703.

Digitized by Google

(389)

In Gemäßheit des §. 17 der Gewerbeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Metzger und Kaldaunenhändler Heinrich Gamber, in Saarburg wohnhaft, beabsichtigt, in einem von ihm gemietheten, dem Tagner Billmann gehörigen und in der blauen Meisengasse zu Saarburg gelegenen Hintergebäudchen eine Kaldaunen-Auskocherei zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Bürgermeister zu Saarburg anzubringen.

Saarburg, den 7. Juli 1890.

Der Kreisdirektor
Freiherr **von Liebenstein.**

---

(390)

Der Kalkbrenner Celestin Aubertin zu Edelingen beabsichtigt auf seinem Grundstücke Kanton sur Forest Nachweid, Sektion C, Nr. 1184 und 1185 Bann Edetingen, einen Kalkofen zu errichten. Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister zu Edetingen binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf der Kreisdirektion Bolchen und dem Bürgermeisteramte zu Edetingen auf.

Bolchen, den 8. Juli 1890.

Der Kreisdirektor
E. Nr. 1294. Graf **Villers.**

---

(391) **Berichtigung.**

In der Bekanntmachung auf S. 198 unter (374) muß es auf Zeile 3 anstatt „im Dorfe Montigny" heißen „im Dorfe Sablon" sowie in der Mitte und am Schlusse anstatt „Bürgermeisteramte zu Montigny" „Bürgermeisteramte zu Sablon".

Nr. 4359.

V.

(392)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bankier Ludwig Karl Kroeber in Markirch den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Siegfried bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Ernannt: Regierungsbaumeister Huber zum Kreisbauinspektor in Altkirch.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Rentmeister Kippels in Thann zum K. Kassenkontrotör daselbst.

Versetzt: Rentmeister Schneider in Busendorf nach Thann (Kasse II), Rentmeister Rettig in Hayingen nach Enfisheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Bäcker und Rebmann Baur zum Beigeordneten der Gemeinde Benmweier.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Triponel in Kayfersberg, Hagenmüller in Reichenweier, Daigger in Masmünster, Läuffer in Reichenweier und die Lehrerin Barbara Lorber in Zimmersheim.

Versetzt: Lehrer Million von Rixheim nach Gottesthal.

Pensionirt: Lehrer Hemmerle in St. Amarin Lehrerin Salber in Gemar.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Beigeordnete Schmitt zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Vogel, Vater, zum Beigeordneten der Gemeinde Scheibenhard, der Förster auf Probe Bell zum K. Förster und ist ihm die Försterstelle Petersberg in der Oberförsterei Schirmeck übertragen worden.

Definitiv ernannt: Klassenlehrerin Wehrmüller in Petersbach.

Versetzt: Lehrer Lotter von Wittisheim nach Dambach.

Pensionirt: Elementarlehrerin Gerst in Ruprechtsau.

c. Lothringen.

Ernannt: Marchal zum Bürgermeister, Jacquot zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Haie des Allemands, Jacquot zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Kappel, Seminarlehrer Meyer zu Pfalzburg zum ständigen Uebersetzer.

Versetzt: Der ständige Uebersetzer Lehrer Bernard von Pfalzburg nach Château-Salins.

---

(393)

Vermischte Anzeigen.

Die Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin hat den Herrn Franz Machwirth in Metz zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 32. Straßburg, den 26. Juli 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 22. Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1890.

(Nr. 1910.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Curisen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. (Vom 9. Juli 1890.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 12. Ausgegeben zu Straßburg, den 22. Juli 1890.

(Nr. 644.) Verordnung, betreffend das schädliche Wild. (Vom 16. Juli 1890.)

(Nr. 645.) Verordnung, betreffend den Schutz von Vögeln. (Vom 16. Juli 1890.)

II.

(394)

In Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 22. Oktober 1884 (Beilage I zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 47, Jahrgang 1884) sind als Vermittelungsbehörden im Sinne des §. 16 der Grundsätze bestimmt worden:

für den Bereich des XIV. Armee-Korps (Bezirk Ober-Elsaß) das Bezirkskommando zu Karlsruhe,

für den Bereich des XV. Armee-Korps (Bezirk Unter-Elsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen) das Bezirkskommando Straßburg und

für den Bereich des XVI. Armee-Korps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd) das Bezirkskommando zu Metz.

Die nach den Bestimmungen der §§. 16 und 23 der Grundsätze aufzustellenden Nachweisungen sind von den Anstellungsbehörden daher in Zukunft an die vorstehend bezeichneten Vermittelungsbehörden zu senden.

Straßburg, den 14. Juli 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 6486. **von Köller.**

(395) Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 111).

In Ausführung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 111) wird Folgendes bestimmt:

1. Die den Behörden in §. 5 Abs. 2 des Gesetzes übertragenen Befugnisse werden von den Kreisdirektoren wahrgenommen.

Digitized by Google

2. Die den Behörden in §. 5 Abs. 3 des Gesetzes übertragenen Befugnisse werden von dem Ministerium wahrgenommen.

Straßburg, den 16. Juli 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 6613. **von Puttkamer.**
III. 5145.

---

(396) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Offendorf, Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 15. August 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 14. Juli 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. K. 4864. **von Schraut.**

---

(397) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Gemeinden Appenweier und Hettenschlag, Kreis Colmar, die Stückvermessung auf Grund des Katastergesetzes vom 31. März 1884 in Angriff genommen werden soll.

Das Nähere wird durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt.

Straßburg, den 16. Juli 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. K. 6148. **von Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(398) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Winzenheim gewählte Mitglied des Bezirkstages Herr Karl Grad zu Logelbach gestorben ist, wird hiermit auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Winzenheim werden hiermit zur Wahl eines Bezirkstagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt, und zwar in den Gemeinden Türkheim und Winzenheim am Sonnabend den 2. August und Sonntag den 3. August d. Js., Vormittags 8 Uhr, in den übrigen Gemeinden am Sonntag den 3. August d. Js., Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 4. August 1890 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den Gemeinden Türkheim und Winzenheim am Sonnabend den 9. August 1890 und am Sonntag den 10. August 1890 Vormittags 8 Uhr und in den übrigen Gemeinden am Sonntag den 10. August 1890 Vormittags 8 Uhr statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 11. August 1890 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt für 1882 Seite 77 und ff.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 9. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident
I. 6023. **v. Jordan.**

---

c. Lothringen.

(399) Bekanntmachung,

betreffend Abhaltung einer Voruntersuchung über die Verlegung einer Strecke der Eisenbahnlinie Diedenhofen—Teterchen, zwischen Diedenhofen und Künzig.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 26. Juni dieses Jahres, nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Verlegung einer Strecke der Eisenbahnlinie Diedenhofen—Teterchen zwischen Diedenhofen und Künzig wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar von

Digitized by Google

Freitag den 1. August bis einschließlich Sonntag den 31. August 1890 eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 11/12 sowie auf der Kreisdirektion zu Diedenhofen Erläuterungsbericht und Grundplan zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten ein Register ausgelegt, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 31. August 1890 dem Herrn Kreisdirektor zu Diedenhofen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am Dienstag den 3. September 1890, Vormittags 10 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Diedenhofen ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 3. Oktober 1890 sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren: 1. Kreisdirektor Killinger zu Diedenhofen, Vorsitzender, 2. Bezirkstagsmitglied Hirtzmann zu Lüttingen, 3. Bürgermeister Nels zu Oberjeutz, 4. Bürgermeister Crauser zu Diedenhofen, 5. Beigeordneter Krier zu Niederjeutz, 6. Bürgermeister Feippel zu Niederham, 7. Bürgermeister Bach zu Diesdorf, 8. Bürgermeister Bach zu Inglingen, 9. Bürgermeister Karcher zu Etsingen, 10. Bürgermeister Frantz zu Metzerwiese, 11. Bürgermeister Schweitzer zu Kedingen, 12. Kreistagsmitglied Rouviaire zu Diedenhofen, 13. Holzhändler Reyßer zu Beauregard.

Artikel 7.

Vorstehende Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 21. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident.

V. 2742. J. A.: **Becker.**

IV.

(400) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Metz vom 10. Juli 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Franz Watier, Koch, früher in Moulins b. Metz wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 16. Juli 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt

Rassiga.

---

(401)

Die Firma Société Anonyme des Aciéries d'Angleur zu Renory bei Lüttich in Belgien beabsichtigt, ihr zu Deutsch-Oth gelegenes Hüttenwerk durch die Anlage eines dritten Hochofens zu vergrößern. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage sind in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion hinterlegt und liegen Duplikate pp. hiervon auf dem Bürgermeisteramt zu Deutsch-Oth zu Jedermanns Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Herrn Bürgermeister von Deutsch-Oth mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben worden ist; nach Ablauf derselben können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Diedenhofen, den 16. Juli 1890.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 4663. **Killinger.**

---

(402)

Die Firma Les Petits Fils de François de Wendel et Cie. zu Hayingen beabsichtigt, in ihrem Hüttenwerk zu Groß-Moyeuvre einen neuen Hochofen zu errichten. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage sind in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion hinterlegt und liegen Duplikate pp. hiervon auf dem Bürgermeisteramt in Groß-Moyeuvre zu Jedermanns Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Bürgermeister von Groß-Moyeuvre mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben worden ist; nach Ablauf derselben können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Diedenhofen, den 16. Juli 1890.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 4663. **Killinger.**

Digitized by Google

V.

(403) ## Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Beigeordnete und Gerbereibesitzer Constant Schloesser zu Schlettstadt ist zum Präsidenten des daselbst bestehenden Unterstützungsvereins für Männer ernannt worden.

Der Bauschreiber Müller ist von Saarburg nach Diedenhofen versetzt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Gerichtsvollzieher Uehr in Drulingen ist in gleicher Amtseigenschaft in den Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarburg versetzt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Koepf in Straßburg ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Saargemünd mit Anweisung seines Wohnsitzes in Drulingen übertragen worden.

Dem Gerichtsvollzieher Mura in St. Amarin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Elsaß-Lothringens ertheilt und dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Forster in St. Avold die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Amarin übertragen worden.

Der Referendar Dr. Knittel ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht zu Zabern eingetragen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Vikars Klein an der Jung St. Peterkirche in Straßburg zum Pfarrer in Bläsheim und des Vikars Conrad an der St. Thomaskirche in Straßburg zum Pfarrer in Hatten hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Assistent I. Klasse Welcker beim Hauptsteueramte zu Straßburg, Zolleinnehmer I. Klasse Walter zu Markirch und Sekretariatsassistent Reinhard sind zu Zoll- und Steuerdirektionssekretären ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Johann Baptist Schwarzentruber zum Beigeordneten der Gemeinde St. Ulrich.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Beigeordnete Feuerstein zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Scheurer zum Beigeordneten der Gemeinde Rexingen.

Versetzt: Lehrerin Groeber von Gries nach Oberhofen, Lehrerin Reichert von Monsweiler nach Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Ritter zum Bürgermeister der Gemeinde Varsberg, Lafosse zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bertringen, der pensionirte Lehrer Winckel in Finstingen zum ständigen Uebersetzer.

(404) ## Vermischte Anzeigen.

Der Handelsrepräsentant Johann Bachert zu Mülhausen ist als Agent des Auswanderungsgeschäfts der Straßburger Speditions- und Niederlagen-Gesellschaft zu Straßburg bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 33. Straßburg, den 2. August 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 28. Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1890.

(Nr. 1911.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten. (Vom 6. Juli 1890.)

(Nr. 1912.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. (Vom 15. Juli 1890.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 18. Ausgegeben zu Straßburg, den 30. Juli 1890.

(Nr. 646.) Verordnung, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Lauterfingen und Mittersheim, den Kreisen Château-Salins und Saarburg und den Landgerichtsbezirken Saargemünd und Zabern. (Vom 27. Juni 1890.)

(Nr. 647.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone und Amtsgerichtsbezirke Albesdorf und Finstingen. (Vom 16. Juli 1890.)

II.

(405) Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren für Katasterauszüge in Vormundschaftssachen.

Unter Bezugnahme auf §. 12 des Gesetzes vom 24. Juli 1889 (Gesetzblatt S. 69) und die Verfügung vom 5. Januar 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 3 Beilage II) wird hierdurch bestimmt, daß die von dem Direktor der direkten Steuern und von den Bürgermeistern auf Erfordern der Amtsgerichte über das Grundeigenthum von Mündeln und Vormündern zu ertheilenden Katasterauszüge (A. Nr. 1 bis 4 des Gebührentarifs vom 3. Juli 1886, Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 31 Beilage Seite XI) gebührenfrei abzugeben sind.

Straßburg, den 15. Juli 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 5119. **von Schraut.**

III.

b. Unter-Elsaß.

(406)

Für die erfolgreiche Entdeckung eines Baumfrevlers an der Bezirksstraße 2 in der Gemarkung Vorbruck ist dem Wegemeister Backof in Schirmeck eine Belohnung von 15 ℳ zuerkannt worden.

V. 4197.

Digitized by Google

(407) Beschluß.

Der Baron Hugo Zorn von Bulach ist als Bezirkstagsmitglied für den Kanton Weiler gewählt worden und hat diese Wahl angenommen; für den bisher von demselben vertretenen Kanton Erstein ist deshalb eine Ergänzungswahl nöthig.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§. 1.

Für den Kanton Erstein ist ein Mitglied des Bezirkstages zu wählen.

§. 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Erstein in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf Samstag den 23. August und auf Sonntag den 24. August d. Js. Vormittags 8 Uhr, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf Sonntag den 24. August d. Js. Vormittags 8 Uhr zusammenberufen.

§. 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 25. August d. Js. Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§. 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber Samstag den 30. August und Sonntag den 31. August d. Js. und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 31. August d. Js ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§. 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Bezirks-Amtsblatt von 1873 S. 96—98) und vom 9. Mai 1885 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1885 S. 104—106) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Erstein in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 23. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 4939. J. V.: **Dominicus.**

---

(408) Bekanntmachung.

Die Hengstkörungen im Bezirke Unter-Elsaß sollen in diesem Jahre stattfinden:

am 12. August um 7 Uhr Morgens in Sulz u/W.,
am 12. „ „ 12 Uhr Mittags in Straßburg am Bahnhof,
am 12. „ „ 3 Uhr Nachm. in Schlettstadt am Bahnhof,
am 13. „ „ 6½ Uhr Morgens in Saarunion,
am 13. „ „ 10 Uhr Vormittags in Brumath.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Pferdebesitzer, daß bei Gelegenheit der Hengstkörungen in den Körungsorten Seitens der Mitglieder des Schauamtes Stutfohlen zur Aufzucht auf dem Fohlenhofe zu Walburg angekauft werden.

Straßburg, den 26. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 5041. J. V.: **Dominicus.**

---

(409) Beschluß.

Das Mitglied des Kreistages für den Kanton Hagenau, Anton Lang zu Batzendorf, ist gestorben.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§. 1.

Für den Kanton Hagenau ist ein Mitglied der Kreisvertretung zu wählen.

§. 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Hagenau in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf Samstag den 13. September und auf Sonntag den 14. September d. Js. Vormittags 8 Uhr, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf Sonntag den 14. September Vormittags 8 Uhr in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§. 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 15. September Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§. 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber Samstag den 20. September und Sonntag den 21. September d. Js. und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 21. September ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine

Digitized by Google

Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§. 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1878 (Bezirksamtsblatt von 1878 S. 96—98) und vom 11. Juli 1888 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1888 S. 173—175) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Hagenau in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 26. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 5048. J. V.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(410) Bekanntmachung.

In Abänderung des §. 2 der Bezirkspolizeiverordnung vom 10. Dezember 1883 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1884 S. 59), betreffend Ausübung der Flußfischerei im Bezirke Lothringen, wird hierdurch im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Ministerium bestimmt:

Die Benutzung lebender Köder bei Ausübung der Fischerei mit der Grundangel ist den Fischereipächtern gestattet.

Metz, den 17. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident

VI. 2475. Freiherr **v. Hammerstein.**

(411) Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Bolchen erloschen ist, wird hiermit die Verordnung vom 21. April d. Js. VI. 1285 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 140 für den Kreis Bolchen aufgehoben.

Metz, den 19. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2555. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(412) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Februar 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 69) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ingenieur Hinsberg in Oettingen das Amt als Vertrauensmann des V. Bezirks der südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft in Saarbrücken niedergelegt hat und an Stelle desselben der Ingenieur Loose in Deutsch-Oth gewählt worden ist.

Metz, den 24. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident.

III. 211. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(413) Bekanntmachung.

Peter Haory, Sohn von Johann, geboren zu Senones (Vosges) am 11. Juni 1839, wohnhaft gewesen in Markirch, hat den vorliegenden Beweisstücken zufolge als Soldat 1. Klasse bei dem französischen Linien-Infanterie-Regiment Nr. 36 an dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 theilgenommen, und wird seit der Schlacht bei Wörth vom 6. August 1870 vermißt, ohne daß seither Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind.

Seine Geschwister bezw. deren Repräsentanten, nämlich:

1. Christoph Haory, Pförtner zu Markirch,
2. Karl Haory, Weber zu Eckirch,
3. die Kinder von Frau Bachmann, geb. Haory, als:
   a) Joseph Bachmann, Weber zu Fenarupt, Gemeinde Markirch,
   b) Christian Bachmann, großjährig, aber entmündigt, vertreten durch seinen Vormund Christoph Buecher, Wirth in Fenarupt, Gemeinde Markirch,
4. die Kinder von Frau Schneider, geb. Haory, als:
   a) Joseph Schneider, Weber zu Markirch,
   b) Heinrich Schneider, Weber zu Fenarupt,
   c) Magdalena Schneider, Ehefrau von Georg Dietrich, Wirth daselbst,

haben als muthmaßliche Erben bei dem K. Landgericht in Colmar durch Rechtsanwalt Dr. Ruland den Antrag auf Erklärung der Verschollenheit ihres obengenannten Bruders und Onkels Peter Haory gestellt, was hiermit gemäß §. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1873 bekannt gemacht wird.

Colmar, den 29. Juli 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt

Nassiga.

(414)

Das Proviantamt Colmar zahlt bis auf Weiteres, unter Bevorzugung der Produzenten, frei Magazin, für den Centner

Roggen	8,00 ℳ bis 8,25 ℳ	Heu	2,20 ℳ bis 2,50 ℳ
Hafer	9,00 „ „ 9,50 „	Roggenstroh	2,20 „ „ 2,50 „

einschließlich 50 ℳ Oktroi.

(415)

Das Proviantamt Saarburg i/L. kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den üblichen örtlichen Marktpreisen. Verkäufer haben die Naturalien frei bis an's Magazin zu liefern.

Digitized by Google

V.

(416) # Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Beigeordnete Batthazard zu Deutsch-Rumbach im Bezirke Ober-Elsaß seines Amtes als Beigeordneter dieser Gemeinde enthoben worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrath Dr. Peez in Straßburg zum Rath bei dem Obertandesgericht in Colmar, den Staatsanwalt Schaeffer in Mülhausen, unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath, zum Richter bei dem Landgericht in Mülhausen, den Amtsrichter von Goldammer in Hagenau, sowie den Amtsrichter Rosenberg in Sennheim zu Staatsanwälten in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen; sodann den Landrichter Levi in Mülhausen an das Landgericht in Straßburg in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Der Staatsanwalt Freyseng in Zabern ist in gleicher Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Straßburg versetzt worden.

Der Staatsanwalt von Goldammer ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Mülhausen und der Staatsanwalt Rosenberg der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Zabern überwiesen worden.

Der Amtsgerichtsrath Kühl in Hüningen ist gestorben.

Der Gerichtsvollzieher Blasy in Metz ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Dem Forstmeister Neu zu Hagenau ist die Forstmeisterstelle Straßburg-Hagenau beim Bezirkspräsidium in Straßburg übertragen worden.

Die Forstassessoren Schroeder und Riff sind zu Kaiserlichen Oberförstern in Elsaß-Lothringen ernannt. Dem Oberförster Schroeder ist die Oberförsterstelle Busendorf vom 1. August d. Js. ab und dem Oberförster Riff die Oberförsterstelle Lützelburg mit dem Sitz in Pfalzburg vom 1. September d. Js. ab übertragen worden.

Der Oberförster Usener zu Rappoltsweiler ist auf die Oberförsterstelle Hagenau-West, und der Oberförster Dr. Kahl zu Pfalzburg auf die Oberförsterstelle Rappoltsweiler vom 1. September d. Js. ab, versetzt worden.

Der Zivilanwärter Albert Walter in Lauterfingen ist zum Kaiserlichen Rentmeister ernannt worden.

Versetzt in gleicher Diensteigenschaft: Enregistrements-Einnehmer Satzger in Barr nach Saarburg, Schneider in Großtännchen nach Lauterburg, Herfel in Lauterburg nach Barr.

Enregistrements-Assistent Guckert in Straßburg ist zum Enregistrements-Einnehmer in Großtännchen ernannt.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Landwirth Schott zum Bürgermeister der Gemeinde Offenheim.

Etatsmäßig angestellt: Die kommissarischen Wegmeister Gauz in Wörth a/S. und Stanle in Mutzig.

Definitiv ernannt: Klassenlehrer Weyl in Epfig sowie die Lehrer Jehl in Odratzheim, Nippert in Wingen, Fleischhauer in Betmont.

Entlassen: Gemeindeförster Morel zu Belmont, Oberförsterei Rothau.

c. Lothringen.

Ernannt: Steyler zum Bürgermeister, Streiff zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hassenburg.

Vakanzen.

Nachstehende Gemeindeförsterstellen sollen mit dem 20. Oktober 1890 wieder besetzt werden, nämlich

1. die Gemeindeförsterstelle zu Grendelbruch, Oberförsterei Oberehnheim, verbunden mit a) einem Jahresgehalte von ℳ 600, b) einer Miethsentschädigung von ℳ 64, Dienstland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich ca. ℳ 115,50, demnach Gesammtjahreseinkommen von ca. ℳ 779,50,

2. die Gemeindeförsterstelle zu Schönau in der Oberförsterei Schlettstadt, verbunden mit a) einem Jahresgehalte von ℳ 668, b) einer Miethsentschädigung von ℳ 53, Dienstland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich ca. ℳ 69, demnach Gesammtjahreseinkommen von ca. ℳ 790,

3. die Gemeindeförsterstelle zu Offendorf, Oberförsterei Bischweiler, verbunden mit a) einem Jahresgehalte von ℳ 600, b) einer Miethsentschädigung von ℳ 75 nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich ca. ℳ 110, demnach Gesammtjahreseinkommen von ca. ℳ 785,

4. die Gemeindeförsterstelle zu Ranrupt I in der Oberförsterei Rothau, verbunden mit a) einem Jahresgehalte von ℳ 712, b) Dienstland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich ca. ℳ 135, demnach Gesammtjahreseinkommen von ca. ℳ 847.

Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche und ohne Pensionsberechtigung.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 29 und 1 des Regulativs über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 21. März 1887 hiermit bekannt gegeben. Bewerbungen sind spätestens bis zum 8. Oktober d. Js. auf Stempelpapier an den Herrn Bezirkspräsidenten in Straßburg einzureichen. Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge belegen müssen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 34. Straßburg, den 9. August 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. Ausgegeben zu Straßburg, den 4. August 1890.

(Nr. 648.) Gesetz, betreffend die Viehverstellung. (Vom 18. Juli 1890.)

(Nr. 649.) Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. (Vom 18. Juli 1890.)

II.

(417) Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von der Schleuse 41 bei Mülhausen bis zur deutsch-französischen Grenze

vom 11. August bis 1. September d. Js.

und die Strecke des Breuschkanals von der Schleuse 5 bei Kolbsheim aufwärts bis zum Anfang des Kanals bei Wolxheim

vom 25. August bis 16. September d. Js.

trocken gelegt und für den Schifffahrtsverkehr gesperrt.

Auf dem Rhein-Rhone-Kanal sind Unterkunftsstellen mit 1,₈₀ m Wassertiefe in den beiden Bassins zu Mülhausen (für leere Schiffe) und in der Scheitelstrecke bei Gottesthal.

Straßburg, den 31. Juli 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 4340. **von Köller.**

(418) Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes betreffend, wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Prüfung im Hufbeschlag (§. 1 des Gesetzes) kann in den Städten Straßburg, Metz oder Mülhausen vor den daselbst eingesetzten Prüfungsstellen abgelegt werden (§. 6).

§. 2.

In der Regel finden zweimal im Jahre Prüfungen statt. Die Prüfungstermine werden jeweils in dem Central- und Bezirks-Amtsblatt, in den Kreisblättern, in der landwirthschaftlichen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen und in dem lothringischen Landwirth, bekannt gegeben.

In besonderen Fällen kann auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Termine eine Prüfung abgehalten werden.

§. 3.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg

Digitized by Google

und Metz bei dem Polizeidirektor ein schriftliches Gesuch unter Namhaftmachung der Prüfungsstelle, an welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt, einzureichen. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

§. 4.

Der Kreisdirektor legt das Gesuch dem Bezirkspräsidenten, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt werden soll, vor. Der Bezirkspräsident entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§. 5.

Der zur Prüfung Zugelassene hat sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit, am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr zu hinterlegen (§. 12).

§. 6.

Die zur Vornahme der Prüfung eingesetzte Kommission besteht unter dem Vorsitze eines von dem Ministerium abzuordnenden Veterinärbeamten, für Straßburg aus den Lehrern der Hufbeschlagschule, für Mülhausen und Metz aus dem Kreisthierarzte und einem in der Stadt ansässigen vom Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Schmiedemeister.

§. 7.

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. Die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen.
2. Die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben.
3. Die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung der Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen,

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich
über das zweckmäßige Beschtäg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

§. 8.

Die gesammten zur Prüfungsarbeit erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, sowie die zum Prüfungsbeschlag erforderlichen Pferde und Hufe werden durch die Kommission zur Verfügung gestellt.

§. 9.

Ueber das Ergebniß der Prüfung in jedem der in §. 7 bezeichneten vier Abschnitte (A. 1, 2, 3 und B.) entscheidet die Prüfungskommission durch Ertheilung der Note „bestanden" oder „nicht bestanden".

Ein Zeugniß über die mit Erfolg abgelegte Prüfung kann nur demjenigen ausgestellt werden, welcher in allen Abschnitten die Note „bestanden" erhalten hat.

Die Prüfungskommission beschließt durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

Ueber die Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von allen anwesenden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dasselbe wird vom Vorsitzenden dem Ministerium vorgelegt, worauf den in der Prüfung Bestandenen ein in der Fassung der Anlage auszufertigendes Prüfungszeugniß zugestellt wird.

§. 10.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach Ablauf eines Jahres auf vorschriftsmäßige Anmeldung zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§. 11.

Die Namen der in der Prüfung Bestandenen werden in dem Central- und Bezirks-Amtsblatt, in dem betreffenden Kreisblatt, ferner in der landwirthschaftlichen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen oder in dem lothringischen Landwirth, bekannt gegeben.

§. 12.

Für die Vornahme der Prüfung und zur Bestreitung der Kosten derselben wird von jedem Prüfling eine Gebühr von 10 Mark erhoben.

Unbemittelten kann die Gebühr durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen werden.

Die Kosten für außerordentliche Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, gleichheitlich zu tragen.

§. 13.

Die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommission erhalten Reiseentschädigungen und Tagegelder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die ortsanwesenden

Digitized by Google

Mitglieder erhalten eine Versäumnißgebühr, welche dem Zeitaufwand entsprechend vom Ministerium festgesetzt wird.

§. 14.

Gesuche um Entbindungen von der Prüfung (§. 2 des Gesetzes) sind nebst Begründung beim Kreisdirektor einzureichen und werden von diesem mit einem Gutachten des Kreisthierarztes durch Vermittelung des Bezirkspräsidenten dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt.

§. 15.

Die Oberaufsicht über das Hufbeschlagsprüfungswesen führt das Ministerium.

Straßburg, den 4. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

Anlage.

Prüfungszeugniß.

Dem Hufschmied (Name und Vorname) zu (Wohnort) geboren den . . . . . in (Geburtsort) wird hiermit bestätigt, daß er die Prüfung für den Hufbeschlag in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, bestanden hat.

Gegenwärtiges Zeugniß berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels: „geprüfter Hufschmied" und gilt für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission für den Hufbeschlag.
Der Vorsitzende:

(Siegel des Ministeriums.)

Statut
der Hufbeschlagschule in Straßburg.

Zweck der Hufbeschlagschule.

§. 1.

Die Hufbeschlagschule hat die Aufgabe, junge Leute, welche das Schmiedehandwerk erlernt haben, in der Ausführung eines guten Huf- und Klauenbeschlags auszubilden und zur Ablegung der in §. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, vom 5. Mai 1890 vorgeschriebenen Prüfung im Hufbeschlag vorzubereiten.

Lehrpersonal.

§. 2.

Für die Hufbeschlagschule ist ein Thierarzt als Lehrer in dem theoretischen Theil des Unterrichts, und ein Beschlagschmied als Lehrer des praktischen Hufbeschlags bestellt.

Vorstand der Schule ist der thierärztliche Lehrer.

Obliegenheiten des Schulvorstandes.

§. 3.

Der Vorstand der Schule empfängt die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule; derselbe ist für die Einhaltung des Lehrplanes verantwortlich; es steht ihm zu, dem Unterricht der Schüler zu jeder Zeit beizuwohnen. Den von ihm innerhalb der Grenzen dieses Statuts und des Lehrplanes getroffenen Anordnungen ist seitens des Beschlaglehrers, wie der Schüler Folge zu leisten. Er übt die Disziplin über die Schüler aus; Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten der Schüler sind an ihn zu richten. Er ist befugt, den Schülern Urlaub zu ertheilen, was jedoch nur in dringenden Fällen geschehen darf.

Der Vorstand führt das Inventar der Schule und ist für dessen Instandhaltung verantwortlich.

Der Vorstand vertritt die Schule nach Außen und ist verpflichtet, dem Ministerium über die Aufnahme von Schülern, über den Abgang derselben, sowie über alle Vorkommnisse, welche den ordnungsmäßigen Fortgang des Schulunterrichts stören oder zu stören geeignet sind, alsbald Bericht zu erstatten.

Obliegenheiten des Beschlaglehrers.

§. 4.

Der als Beschlaglehrer angestellte Hufschmied hat die vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen bezüglich der für den praktischen und theoretischen Unterricht nöthigen Lokalitäten und Einrichtungsgegenstände derselben genau zu erfüllen, und die Schüler nach dem Lehrplan in der Fertigung von Huf- und Klaueneisen, sowie im Beschlag von Pferden und Rindern oder von todten Pferdehufen oder Rinderklauen zu beschäftigen.

Jede andere Verwendung der Schüler ist untersagt.

Digitized by Google

Kosten des Unterrichts.

§. 5.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Sämmtliche zum Schmieden oder zum Beschlagen nöthigen Werkzeuge werden vom Hufbeschlaglehrer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Schüler haben für ihre wohnliche Unterbringung und Beköstigung aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Die Höhe der Vergütung, welche an den Beschlaglehrer zu entrichten ist, wenn er selbst die Beköstigung und die Unterbringung der Schüler übernimmt, wird in dem Vertrage mit dem Beschlaglehrer festgestellt.

Lehrmittel.

§. 6.

Die Schule wird aus Mitteln der Landeskasse mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet. (Siehe Anlage A.)

Für Unterhaltung und Ergänzung des Schulinventars und der Sammlungen wird ein entsprechender Credit zur Verfügung gestellt.

Aufnahme in die Schule.

§. 7.

Die Aufnahmen in die Schule erfolgen in der Regel auf den ersten Montag im Februar und den ersten Montag im Oktober.

Wer in die Hufbeschlagschule aufgenommen werden will, hat innerhalb der jeweils in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Meldefrist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand der Hufbeschlagschule zu richten. Diesem Gesuche sind beizulegen:

a) der Geburtschein des Gesuchstellers;
b) der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Lehrzeit im Schmiedehandwerk;
c) der durch Zeugnisse oder durch Arbeiterbuch zu erbringende Nachweis einer zweijährigen Beschäftigung als Schmiedegeselle.

Ferner hat jeder Aufzunehmende durch ein bürgermeisteramtliches Zeugniß oder durch sein Arbeitsbuch sein bisheriges Wohlverhalten nachzuweisen und in glaubhafter Weise darzuthun, daß er, seine Eltern oder der Vormund die Mittel aufbringen, um die Kosten der Lehrzeit zu bestreiten.

Die Aufnahme in die Hufbeschlagschule kann von einer vor dem Schulvorstande abzulegenden Probeleistung abhängig gemacht werden, welche

a) in dem Schmieden eines Hufeisens in zwei Hitzen aus Stabeisen,
b) in dem vollständigen Beschlagen eines Pferdehufes

besteht.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Schulvorstand im Benehmen mit dem Beschlaglehrer; im Falle der Meinungsverschiedenheit, der Landesthierarzt.

Maximalzahl der Schüler.

§. 8.

Zu einem Lehrkurs sollen in der Regel nicht mehr als 6—8 Schüler zugelassen werden.

Uebersteigen die Anmeldungen diese Zahl, so entscheidet über die Aufnahme die größere Befähigung, und unter gleichstehenden die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Zurückgestellten sollen, soweit thunlich, bei der Aufnahme zum nächsten Unterrichtskurse berücksichtigt werden; eine wiederholte Anmeldung derselben ist nicht nöthig.

Wenn sich nicht mehr als 3 Schüler melden, so unterbleibt der Unterrichtskurs.

Unterrichtszeit.

§. 9.

Die Unterrichtszeit eines Kurses ist bis auf weiteres auf vier Monate festgesetzt. Die Wiederholung eines Lehrkurses ist zulässig.

Verhalten der Schüler und Handhabung der Disziplin.

§. 10.

Während des Aufenthalts an der Hufbeschlagschule hat sich der Schüler streng nach der eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Ordnung, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes und Beschlaglehrers zu verhalten, und ein gesittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

Wegen unbotmäßigen oder trägen Verhaltens in der Schule, sowie wegen rohen, unsittlichen oder Aergerniß erregenden Betragens außerhalb derselben, steht dem Vorstande das Recht der Entlassung aus der Schule zu.

Die Entlassung aus der Anstalt kann auch gegen solche Schüler ausgesprochen werden, welche keine Fortschritte machen oder sich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen Schüler stören.

Gegen die Entlassung steht Beschwerde an das Ministerium zu, welche binnen 8 Tagen bei demselben eingelegt werden muß.

Der Entlassene kann erst nach Ablauf eines Jahres wieder aufgenommen werden.

Ein zum zweiten Male Entlassener wird nicht wieder zugelassen.

Ertheilung von Prämien.

§. 11.

Diejenigen Schüler, welche den Lehrkurs mit Erfolg zurückgelegt und die in §. 7 der Verordnung

Digitized by Google

zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, erhalten eine Geldprämie von fünf und siebzig Mark, welche in besonderen Fällen bis auf hundert Mark erhöht werden kann.

Jedem Schüler wird bei dem Austritt aus der Schule eine Anzahl von ihm selbst nach guten Mustern geschmiedeten Eisen, bis zu 12 Stück, als Mustereisen mitgegeben.

Lehrplan.

§. 12.

Der Unterricht wird nach dem anliegenden Lehrplan ertheilt. (Siehe Anlage B.)

Obere Aufsicht über die Schule.

§. 13.

Die Hufbeschlagschule steht unter der oberen Aufsicht des Ministeriums.

Straßburg, den 4. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

Anlage A.

Lehrmittel.

Als hauptsächlichste Lehrmittel dienen:

1. ein Pferde-, wenn möglich auch ein Rinderskelett, ferner Knochen und Sehnenpräparate der Vorder- und Hintergliedmaßen;
2. die anatomisch zerlegten äußeren und inneren Theile des Pferde- und des Rinderfußes;
3. Abbildungen normalgebauter Pferde, sowie regelmäßiger und unregelmäßiger Stellungen der Gliedmaßen des Pferdes;
4. Modelle gesunder und kranker Pferdefüße;
5. Normalbeschlag des Pferde- und Rinderfußes, Hufeisen für Sommer- und Winterbeschlag;
6. Muster von Eisen und Beschlägen für Pferde mit unregelmäßigen Stellungen und unregelmäßigen oder krankhaften Füßen;
7. Muster von Hufnägeln;
8. die für den Hufbeschlag erforderlichen Werkzeuge;
9. verschiedene neue Lehrbücher über Hufbeschlag;
10. die nöthigen Schreib- und Zeichenmaterialien.

Jeder Schüler hat einen gedruckten Leitfaden für den theoretischen Unterricht auf seine Kosten anzuschaffen.

Anlage B.

Lehrplan.

a. Für den theoretischen Unterricht:

Derselbe erstreckt sich:

1. auf das Aeußere des Pferdes und Rindes;
2. auf das Knochengerüst des Pferdes und Rindes;
3. auf die einzelnen Theile des Pferde- und Rinderfußes unterhalb des Knie- bezw. Sprunggelenks;
4. auf den Unterschied zwischen den Vorder- und Hinterfüßen, den rechten und linken Füßen, bezw. Hufen, den feineren Bau, das Wachsthum und die mechanische Verrichtung des letzteren;
5. auf die zur Fertigung der Eisen und zum Beschlage erforderlichen Werkzeuge und Materialien;
6. auf die Beschaffenheit des Eisens im Allgemeinen;
7. auf das Einsiedel'sche, englische, Charlier'sche Hufeisen, auf das Eisen für Reit-, Wagen- und Zugpferde;
8. auf das Sommer- und Winterbeschläg;
9. auf den Umgang und die Behandlung der Pferde zum Zweck des Beschlagens;
10. auf die Beurtheilung des zu beschlagenden Pferdes in Bezug auf Alter, Stellung der Gliedmaßen, Gangart, Beschaffenheit des Hufes (gesunder und kranker Huf);
11. auf die deutsche und englische Art des Beschlagens der Pferde;
12. auf die Pflege des beschlagenen und unbeschlagenen Hufes; und
13. auf den Klauenbeschlag.

b. Für den praktischen Unterricht:

Der praktische Unterricht beginnt mit der Fertigung von Eisen für normal gebaute Pferde und Rinder. Dabei soll Rücksicht auf die Unterschiede im Beschlag der vorderen und hinteren, rechten und linken Hufe genommen werden.

Hieran schließt sich das Lochen des Eisens ebenfalls unter Beachtung der gedachten Unterschiede, das Schmieden von Eisen mit Kappen und Stollen, das Richten, Durchschlagen und Feilen derselben an.

Der Unterricht in der Zubereitung des Hufes zum Beschlag ist am todten Huf einzuleiten, und der richtigen Handhabung der hierzu nöthigen Instrumente besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sodann sind die Schüler im Beschlagen von Pferden, sowie in der Fertigung von Wintereisen (Griffe, Stoß- und Schraubstollen), englischen- (Falzeisen), Einsiedel'schen-, Charlier'schen-Eisen zu üben und endlich im Beschlagen von Pferden mit unregelmäßigen Stellungen und Gangarten, abnormen und kranken Füßen und Hufen zu unterrichten.

Digitized by Google

(419) Bekanntmachung.

Während des Jahres 1891 sollen in Elsaß-Lothringen die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Prüfungen abgehalten werden. Die Termine der Prüfungen für Kleinkinderlehrerinnen werden seiner Zeit von den Herren Bezirkspräsidenten bekannt gegeben werden.

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Woche, in welcher die mündliche Prüfung stattfindet.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind beim	
				Kreisschulinspektor *.	Oberschulrath.
1	Lauterburg (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	8. bis 13. Juni.	1. Mai.	15. Mai.
2		Entlassungsprüfung.	20. bis 25. Juli.	—	—
3	Oberehnheim (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	6. bis 11. Juli.	15. Mai.	1. Juni.
4		Zweite Prüfung.	30. Nov. bis 5. Dez.	15. Oktober.	1. November.
5	Neudorf (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	23. bis 28. Februar.	15. Januar.	1. Februar.
6		Entlassungsprüfung.	16. bis 21. März.	—	—
7	Straßburg (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	16. bis 21. März.	1. Februar.	15. Februar.
8		Zweite Prüfung.	23. bis 28. November.	1. Oktober.	15. Oktober.
9	Straßburg (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	16. bis 21. Februar.	1. Januar.	15. Januar.
10		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	2. bis 9. März.	15. Januar.	1. Februar.
11		Zweite Prüfung.	16. bis 21. November.	1. Oktober.	15. Oktober.
12	Schlettstadt (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	2. bis 7. Februar.	1. Januar 1891.	15. Januar 1891.
13		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	2. bis 7. März.	15. Januar.	1. Februar.
14		Zweite Prüfung.	28. September bis 3. Oktober.	15. August.	1. Septbr.
15	Colmar (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	15. bis 20. Juni.	1. Mai.	15. Mai.
16		Entlassungsprüfung.	20. bis 25. Juli.	—	—
17	Colmar (Lehrerseminar I).	Entlassungsprüfung.	13. bis 18. Juli.	—	—
18		Zweite Prüfung.	5. bis 10. Oktober.	15. August.	1. Septbr.

Digitized by Google

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Woche, in welcher die mündliche Prüfung stattfindet.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind beim	
				Kreisschulinspektor.*	Oberschulrath.
19	Colmar (Lehrerseminar II).	Aufnahmeprüfung.	9. bis 14. Februar.	1. Januar.	15. Januar.
20		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	9. bis 14. März.	15. Januar.	1. Februar.
21		Zweite Prüfung.	8. bis 13. Juni.	15. April.	1. Mai.
22	St. Avold (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	15. bis 20. Juni.	1. Mai.	15. Mai.
23		Entlassungsprüfung.	27. Juli bis 1. August.	—	—
24	Metz (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	13. bis 18. Juli.	1. Juni.	15. Juni.
25		Zweite Prüfung.	2. bis 7. November.	1. Septbr.	15. Septbr.
26	Pfalzburg (Lehrerseminar).	Aufnahmeprüfung.	16. bis 21. Februar.	1. Januar.	15. Januar.
27		Entlassungsprüfung.	16. bis 21. März.	—	—
28		Zweite Prüfung.	27. April bis 2. Mai.	1. März.	15. März.
29	Beauregard (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	9. bis 14. Februar.	1. Januar.	15. Januar.
30		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	9. bis 14. März.	1. Februar.	15. Februar.
31		Zweite Prüfung.	22. bis 27. Juni.	15. April.	1. Mai.
32	Straßburg (Höhere Mädchenschule der Diakonissenanstalt).	Entlassungsprüfung.	6. bis 11. Juli.	—	—
33	Mülhausen (Städtische höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung.	22. bis 27. Juni.	—	—
34	Straßburg.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	7. bis 12. Dezember.	15. Oktober.	1. November.
35	Straßburg.	Prüfung für Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen.	14. bis 19. Dezember.	15. August.	1. Septbr.
36	Colmar.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	27. Juli bis 1. August.	1. Juni.	15. Juni.
37	Metz.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	21. bis 26. September.	15. Juli.	1. August.

Digitized by Google

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Woche, in welcher die mündliche Prüfung stattfindet.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind beim	
				Kreisschulinspektor.*	Oberschulrath.
38	Straßburg.	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.	5. bis 10. Januar 1891.	1. Oktober 1890.	15. Oktober 1890.
39	Straßburg.	Rektoratsprüfung.	12. bis 17. Januar 1891.	15. Septbr. 1890.	1. Oktober 1890.
40	Straßburg.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.	29. Juni bis 4. Juli.	—	15. Mai.

* Die im Elementarschuldienste oder an Kleinkinderschulen beschäftigten Lehrpersonen haben ihre Meldungen durch den Kreisschulinspektor einzureichen. Ebenso hat Jeder, der zu einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden will, seine Meldung dem Schulinspektor desjenigen Kreises zu übergeben, welchen er bewohnt.

Straßburg, den 29. Juli 1890.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

O. S. 5805.

Richter, Präsident.

III.

a. Ober-Elsaß.

(420)

Nach Mittheilung des Kaiserlichen Landstallmeisters soll die Körung der Hengste im Bezirke Ober-Elsaß in diesem Jahre wie folgt stattfinden:

Am 18. August, Vormittags um 9 Uhr 36 Minuten, in Altkirch,

Am 18. August, Nachmittags um 2 Uhr 50 Minuten, in Ensisheim,

Am 19. August, um 8 Uhr Vormittags, in der Dragoner-Kaserne zu Colmar,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Colmar, den 1. August 1890.

Der Bezirkspräsident

III. 6194. **v. Jordan.**

c. Lothringen.

(421) Bekanntmachung.

In dem durch Nr. 49 des Central- und Bezirks-Amtsblattes für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1889 beziehungsweise Nr. 15 vom Jahre 1890 veröffentlichten Verzeichniß der ständigen Uebersetzer des Bezirks Lothringen ist nachzutragen:

Friedrich Remcke, Notariatsgehülfe, früher in Metz, jetzt in Queuleu bei Metz wohnhaft.

Metz, den 31. Juli 1890.

Der Bezirkspräsident.

I[d]. 1121. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(422)

In der Gemeinde Brubach und zwar in dem Gehöfte des Ackerers Fortunatus Uetwiller ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauen-Seuche ausgebrochen.

Mülhausen, den 25. Juli 1890.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. I. 3069. J. V.: **Lichtenberg.**

(423)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare, unter Bevorzugung der Produzenten, und zwar

Proviantamt Neubreisach, frei Magazin, für den Centner
Heu 2,00 ℳ bis 2,50 ℳ Roggenrichtstroh 2,00 ℳ bis 2,30 ℳ

Proviantamt Hagenau für den Centner
Roggen 8,10 ℳ bis 8,20 ℳ Heu 2,00 ℳ bis 2,30 ℳ
Hafer 9,00 „ „ 9,20 „ Roggenstroh 1,80 „ „ 1,90 „

Digitized by Google

V.

(424) # Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachgenannten Beamten der elsaß-lothringischen Bauverwaltung, nämlich dem Kreisbauinspektor Schmidl in Saarunion, dem Kreisbauinspektor Heidegger in Metz, dem Wasserbauinspektor Glücker in Straßburg, dem Kreisbauinspektor Pfersdorff in Straßburg, dem Bezirksbauinspektor Metzenthin in Straßburg, dem Kreisbauinspektor Saltmann in Weißenburg, dem Wasserbauinspektor Doell in Saarburg, dem Kreisbauinspektor Boehm in Diedenhofen, dem Kreisbauinspektor Freiherrn von Althaus in Colmar, dem Wasserbauinspektor Neumeyer in Colmar und dem Wasserbauinspektor Mangold in Colmar den Charakter als Baurath zu verleihen.

Ernannt: Zum Präsidenten der zu Metz unter dem Namen «Société de prévoyance et de secours mutuels» bestehenden Hülfsgenossenschaft der Rentner Eugen Greff daselbst, zum Präsidenten der zu Metz unter dem Namen «Société amicale de secours mutuels» bestehenden Hülfsgenossenschaft der Rentner Jakob Sève daselbst.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Rechtsanwalt Dr. von Weinrich ist in der Liste der Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht in Colmar gelöscht worden.

Oberschulrath.

Ernannt: Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Müller an der Realschule in Metz und Haegele am Gymnasium in Saarburg zu ordentlichen Lehrern, der kommiss. Lehrer Theodor am Progymnasium in Thann zum Elementarlehrer, der kommiss. Lehrer Wehe an der Neuen Realschule in Straßburg zum Elementar- und technischen Lehrer, die kommiss. Lehrerin Wagner am Lehrerinnenseminar in Beauregard zur Seminarlehrerin.

Versetzt: Oberlehrer Bartholdy vom Lyzeum in Straßburg an die Realschule bei St. Johann daselbst, Oberlehrer Dr. Kohl vom Progymnasium in Forbach an das Lyzeum in Metz, Oberlehrer Dr. Knod vom Gymnasium in Schlettstadt an das Lyzeum in Straßburg, Oberlehrer Dr. Weigand vom Lyzeum in Metz an die Neue Realschule in Straßburg, ordentlicher Lehrer Cnyrim vom Progymnasium in Pfalzburg an die Realschule in Metz, ordentlicher Lehrer Hauffer von der Realschule in Barr an die Realschule in Markirch, ordentlicher Lehrer Zähringer vom Lyzeum in Straßburg an das Gymnasium in Schlettstadt, Elementar- und technischer Lehrer Haberbosch von der Realschule in Münster an das Lyzeum in Metz.

In den Ruhestand versetzt sind: Oberlehrer Heinen, Dirigent des Progymnasiums in Pfalzburg, Oberlehrer Professor Dr. Lorberg am Lyzeum in Straßburg, Elemenlarlehrer Klug am Gymnasium in Mülhausen.

Ausgeschieden ist: Der Oberlehrer Dr. Geyer am Gymnasium in Saarburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Fabrikant Gustav Koechlin zu Weiler zum Bürgermeister der Gemeinde Bilschweiler.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Obenbreit zu St. Gallen Gemeinde Thal b/M.

Pensionirt: Der Lehrer Michael Zwilling in Plobsheim, die Kleinkinderschulvorsteherin Clemenline Eckert in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Georg Niederlender (Vater) zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Wiltringen, Josef Boulserin zum Bürgermeister der Gemeinde Ajoncourt, Anton Kardel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Ajoncourt, Alfred Gorius zum Bürgermeister der Gemeinde Ommeray, Leonor Gontier zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Ommeray, Johann Simon Weingärtner zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hargarten.

Definitiv ernannt: Lehrer Julius Nikolaus Anneser zum Lehrer an der Mittelschule zu Pfalzburg.

Versetzt: Lehrerin Fischer von Hollingen nach Salzbronn.

Einstweilig in den Ruhestand versetzt: Die Elementarlehrer Joseph Legros zu Marsal, Kreis Château-Salins, Franz Berherlel zu Liocourt, Kreis Château-Salins, Simonin zu Sanry bei Vigy, Landkreis Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Postagenten Hofstümmer, Schneidermeister in Gorze, Jacques, Eisenbahnhallestellenaufseher in Königsmachern, Schröder, Gastwirth in Sablon, Zink, Stationsassistent in Karlingen.

Ernannt: Die Postgehülfen Knobloch, Reitbauer und Tissier in Metz zu Postassistenten.

Angestellt: Der Postpraktikant Fritzel in Metz als Postsekretär.

Versetzt: Der Postassistent Beck von Darmstadt nach Hayingen (Lothr.), der Postassistent Jochim von Deutsch-Avricourt nach Darmstadt, der Postassistent Jung von Hayingen (Lothr.) nach Deutsch-Avricourt, der Postassistent Klahold von Metz nach Bolchen.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten Bibus in Königsmachern, Hagen in Gorze, Hopf in Rombach, Rogge in Karlingen und Wirtz in Sablon.

Gestorben: Der Postsekretär a. D. Händler in Metz.

Digitized by Google

(425) **Vermischte Anzeigen.**

Die Eidgenössische Transport-Versicherungsgesellschaft zu Zürich hat den Herrn G. Keiser in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 33. Straßburg, den 14. August 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

III.

a. Ober-Elsaß.

(426) Verordnung.

Auf Grund der Bestimmung in §. 34 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 verordne ich, was folgt:

Die durch den Tod des Reichstagsabgeordneten Grad im 3. Elsaß-Lothringischen Wahlkreise — Kreis Colmar — erforderliche Ersatzwahl ist am

Montag 25. August 1890

vorzunehmen.

Colmar, den 12. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 7302. 1. Ang. J. V.: **Boehm.**

(427) Bekanntmachung.

Für die im 3. Elsaß-Lothringischen Wahlkreis — Kreis Colmar — durch den Tod des Reichstagsabgeordneten Grad erforderliche Ersatzwahl ernenne ich hiemit auf Grund des §. 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag

den Kreisdirektor Ott
zu Colmar

zum Wahlkommissar.

Colmar, den 12. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 7302. 1. Ang. J. V.: **Boehm.**

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 36. Straßburg, den 16. August 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 24. Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1890.

(Nr. 1913.) Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte. (Vom 29. Juli 1890.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 15. Ausgegeben zu Straßburg, den 14. August 1890.

(Nr. 650.) Gesetz, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen. (Vom 30. Juli 1890.)

(Nr. 651.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes vom 18. Juni 1890 über die Rechtsverhältnisse der Professoren an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg. (Vom 3. August 1890.)

II.

(428) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Etatsjahr 1891/92.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Artikel 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar in dem Etatsjahre 1891/92 gemäß des festgestellten Haushalts werden auf die Patentsteuerpflichtigen des betreffenden Zeitraumes in dem Handelskammerbezirke Colmar viertausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Colmar auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 6. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 4416. **von Köller.**

(429) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Etatsjahr 1891/92.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli

Digitized by Google

1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Artikel 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz in dem Etatsjahre 1891/92 gemäß des festgestellten Haushalts werden auf die Patentsteuerpflichtigen des betreffenden Zeitraumes in dem Handelskammerbezirke Metz zweitausend sechshundert Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Metz auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 6. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. D. 4253. **von Köller.**

---

(430)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Niederweiler im Bezirke Lothringen genehmigt worden.

I. A. 7106.

---

(431)

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Bruch I und Bruch II mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergrath Dr. Jasper in Straßburg, Wenkerstraße Nr. 4, zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 2. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 4053[1]. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 20. Mai 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

„Bruch I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Walburg, Kreis Weißenburg, und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 990 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 2. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Bruch I" bei Walburg.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. Mai 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

„Bruch II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Walburg, Kreis Weißenburg, und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 995,12 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A H J K L M N O P Q R B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 2. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Bruch II" bei Walburg.

---

(432)

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Unterstritten I, Unterstritten II, Unterstritten III, Rendel I, Rendel II, Rohrlach I, Rohrlach II, Sandlach I, Sandlach II und Sandlach III mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergrath Dr. Jasper in Straßburg, Wenkerstraße Nr. 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 4. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 4174[1]. **von Köller.**

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. April 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Unterstritten I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hagenau, Kreis Hagenau, und Schwabweiler, Kreis Weißenburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999965,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Unterstritten I" bei Hagenau.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. Mai 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Unterstritten II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A J K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Unterstritten II" bei Hagenau.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Unterstritten III"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999670 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B Q P O N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt, Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Unterstritten III" bei Hagenau.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Mai 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Rendel I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999025 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R S T U V W X Y Z Z_1 bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Rendel I" bei Hagenau.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Rendel II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999961 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C Q Q_1 Q_2 R Z_1 Z Y bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Rendel II" bei Hagenau.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. Mai 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Rohrlach I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999998 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P Q R S T U V W X bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Rohrlach I" bei Hagenau.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Rohrlach II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999900 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A R Q P X Y Z Z_1 Z II bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Rohrlach II" bei Hagenau.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Sandlach I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999992,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D E L_1 R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Sandlach I" bei Hagenau.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. Mai 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Sandlach II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999989,6 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G H I K L M N O R L_1 bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Sandlach II" bei Hagenau.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Sandlach III"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999994,45 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C_1 D_1 E_1 F_1 G_1 H_1 I_1 K_1 G E D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. August 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Sandlach III" bei Hagenau.

Digitized by Google

(433) **Verordnung**
zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1890, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1890, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Gesetzbl. S. 57), werden die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

I. Vorverfahren.

1. Die Polizei- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche die Anwendung des §. 1 des Gesetzes begründen, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht anzuzeigen.

An die Staatsanwaltschaft sind ferner diejenigen Anzeigen gleicher Art zu richten, zu welchen andere öffentliche Behörden und Beamte Veranlassung finden.

Auch Privatpersonen können sich, statt selbst bei dem Amtsgericht Antrag zu stellen, mit Anzeigen oder Anträgen an die Staatsanwaltschaft wenden.

2. Die Staatsanwaltschaft hat, bevor sie beim Amtsgericht Antrag stellt, die Verhältnisse eingehend zu prüfen.

Anzeigen oder Anträge, die von den Eltern selbst ausgehen, bedürfen einer besonderen Prüfung in der Hinsicht, ob es sich nicht vorwiegend um einen Versuch handelt, der Sorge für die häusliche Erziehung entledigt zu werden.

Für Kinder unter 6 Jahren ist die Zwangserziehung nur in besonders dringenden Fällen in Aussicht zu nehmen.

Von einer Antragstellung ist auch dann abzusehen, wenn die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweit, z. B. durch Eintreten von Verwandten, Vereinen pp., ausreichend sicher gestellt ist. (Vgl. §. 6 des Gesetzes.)

II. Gerichtliches Verfahren.

3. Wenn das Amtsgericht die Unterbringung für erforderlich erachtet, beschränkt sich sein Beschluß auf den in §. 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Inhalt. Wegen der Bestimmung über die Art der Unterbringung s. unten Ziff. 4, 5.

Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit (§. 4 Abs. 3 des Gesetzes) hat das Amtsgericht eine Ausfertigung des Beschlusses, auf welcher vom Gerichtsschreiber die Vollstreckbarkeit zu bescheinigen ist, mit den erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu übersenden.

Wird ein die Unterbringung bezweckender Antrag abgelehnt, so ist hiervon der Antragsteller — abgesehen von der Staatsanwaltschaft, an welche Zustellung zu erfolgen hat — brieflich zu benachrichtigen.

Die Erledigung der Anträge ist zu beschleunigen. Die Beschlüsse bleiben in Urschrift beim Amtsgericht und sind gegebenen Falles zu den Vormundschaftsakten zu nehmen.

III. Vollzug der Unterbringung.

4. Der Vollzug der Unterbringung erfolgt durch den Vorstand der Gefängnißverwaltung.

Die Staatsanwaltschaft hat demselben die Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses (Ziff. 3. Abs. 2) mit den dazu gehörenden Verhandlungen mit möglichster Beschleunigung vorzulegen und sich gleichzeitig zu äußern, welche Art der Unterbringung für den gegebenen Fall als zweckmäßig erscheint.

Vor der Vorlage sind die Verhandlungen geeigneten Falles zu ergänzen. Insbesondere bedarf es einer Ausfertigung der Geburtsurkunde, einer Auskunft über die persönlichen und die Vermögens-Verhältnisse und eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Kindes. Die Kreisärzte und die Kantonalärzte sind verpflichtet, die ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich auszustellen.

5. Der Vorstand der Gefängnißverwaltung bestimmt, ob die Unterbringung in einer Familie, in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt erfolgen soll. Ist Verwahrlosung in höherem Grade vorhanden, so ist vorzugsweise auf Unterbringung in einer Anstalt Bedacht zu nehmen.

Von der erfolgten Unterbringung ist, wenn eine Vormundschaft besteht, dem Amtsgerichte Mittheilung zu machen.

Bei der Gefängnißverwaltung sind über jedes untergebrachte Kind besondere Personalakten und außerdem zum Zwecke der Kontrole und der Sammlung der Ergebnisse Nachweisungen über die Unterbringungen zu führen.

A. Familien-Erziehung.

6. Zur Ermittelung von Familien, welche sich für die Familien-Erziehung eignen, hat der Vorstand der Gefängnißverwaltung das Erforderliche zu veranlassen. In Aussicht zu nehmen sind nur solche Familien, die durch Unbescholtenheit, ein den eigenen Unterhalt sicherndes Auskommen und geordnete Haushaltung Gewähr für eine angemessene Erziehung geben. Die Auswahl für den einzelnen Fall ist auf Familien zu richten, die der gleichen Religion angehören, wie der Zögling.

7. In dem mit dem Familienvorstande zu treffenden Abkommen über die Unterbringung ist der Verwaltung das Recht vorzubehalten, jeder Zeit den Zögling zurückzunehmen und den Vertrag, auch ohne Kündigung, zu lösen. Auf Anhaltung des Zöglings zum Kirchen- und Schulbesuche, zu Ordnung und Arbeitsamkeit und je nach den Verhältnissen auf Ausbildung für einen bestimmten Beruf ist bei der Vertragschließung besonders Bedacht zu nehmen.

8. Von jeder Unterbringung in einer Familie hat die mit der Ausführung beauftragte Behörde dem Geistlichen und, wenn es sich um schulpflichtige Kinder handelt, durch Vermittelung des Bürgermeisters auch dem Lehrer am Orte der Unterbringung Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

9. Dem Familienvorstande steht gegenüber dem Zögling die Anwendung der elterlichen Zuchtmittel zu. Ausgeschlossen sind jedoch die in den Art. 375 ff. C. civ. bezeichneten Maßnahmen.

Im Falle der Flucht ist der Zögling nöthigenfalls mittelst polizeilichen Zwanges zurückzuführen. Der Familienvorstand hat die Flucht alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen.

10. Von dem Vorstande der Gefängnißverwaltung werden Vertrauenspersonen bezeichnet, die zur Ueberwachung der Leistungen der Familie und des Verhaltens des Zöglings berufen sind. Als Vertrauenspersonen sind Geistliche, Lehrer, Gemeindevorstände oder andere Personen, die für ein solches Amt geeignet und zu dessen Annahme bereit sind, in Aussicht zu nehmen.

B. Erziehung in einer Anstalt.

11. Als Erziehungsanstalten für unterzubringende verwahrloste Kinder können die im Lande bestehenden, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden nicht staatlichen Anstalten benutzt werden. Dem Vorstande der Gefängnißverwaltung bleibt es überlassen, mit solchen Anstalten eine allgemeine Vereinbarung oder für einzelne Fälle ein besonderes Abkommen zu treffen.

Bei der Wahl der Anstalt sind Geschlecht, Alter und Religion sowie der Zweck der Ausbildung und der Grad der Verwahrlosung des Zöglings gebührend zu beachten.

12. Die Vorstände der Anstalten sind vertragsmäßig ebenso wie die Familienvorstände zu verpflichten, für eine angemessene Erziehung und Pflege sowie gegebenen Falles für die Vor- und Ausbildung des Zöglings zu einem bestimmten Berufe zu sorgen.

Mit Genehmigung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung können Zöglinge, die in einer Anstalt untergebracht sind, von dieser in Familienerziehung bezw. in ein Lehrverhältniß gegeben werden. Die Verpflichtungen, welche die Anstalt der Verwaltung gegenüber übernommen hat, bestehen auch in diesem Falle weiter.

13. In Beziehung auf die Zuchtmittel der Anstaltsvorstände und die im Falle der Flucht eines Zöglings zu treffenden Maßnahmen finden die Bestimmungen unter Ziff. 9 entsprechende Anwendung.

14. Als staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt ist vorerst für Knaben die zu Hagenau bestehende bestimmt.

Dieselbe ist insbesondere bei vorgeschrittener Verwahrlosung eines Zöglings vorzugsweise zu benutzen.

IV. Entlassung.

15. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Zöglings hört das Recht der Zwangserziehung auf. Der Zögling ist daher, wenn nicht gemäß §. 6 des Gesetzes die Entlassung schon früher stattgefunden hat, nach Vollendung des 18. Lebensjahrs ohne Weiteres zu entlassen.

Ausgenommen ist der Fall, wenn gemäß §. 5 des Gesetzes die Zwangserziehung durch Gerichtsbeschluß über das 18. Lebensjahr hinaus ausgedehnt worden ist. Diese Ausdehnung ist nur zu beantragen, wenn sie aus besonderen, in der Persönlichkeit und dem Verhalten des Zöglings oder in der Unzuverlässigkeit seiner Angehörigen liegenden Gründen zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung geboten erscheint. Gegebenen Falles ist darauf zu achten, daß die Ausdehnung rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erwirkt werde.

16. Abgesehen von den Fällen, wo die Entlassung wegen Vollendung des 18. Lebensjahrs oder wegen Ablaufs des durch Gerichtsbeschluß bestimmten Zeitpunktes eintritt (§. 5 des Gesetzes), erfolgt dieselbe auf Anordnung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung.

Ist im Falle des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes gerichtliche Entscheidung angerufen worden, so hat die Staatsanwaltschaft die ihr zugestellte Ausfertigung des Beschlusses dem Vorstande der Gefängnißverwaltung vorzulegen. Die Vorlegung ist, wenn dem Antrage stattgegeben wurde, zu beschleunigen und damit eine Aeußerung über die weiter angezeigten Schritte zu verbinden.

Der Vorstand der Gefängnißverwaltung verfügt auch über widerrufliche Entlassungen (§. 6 Abs. 1 des Gesetzes) und deren Zurücknahme.

17. Vor der Entlassung, mag dieselbe endgültig oder widerruflich sein, soll womöglich ein gesichertes Unterkommen für den Zögling, entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen und seiner bisherigen Beschäftigungsweise, ausgemittelt werden.

Von der Entlassung ist, wenn eine Vormundschaft besteht, dem Amtsgerichte Kenntniß zu geben.

Das Verhalten des Zöglings nach der Entlassung ist von der Verwaltung in geeigneter Weise im Auge zu behalten. Insbesondere ist bei widerruflicher Entlassung für ständige Aufsicht zu sorgen, damit der Widerruf, wenn er nothwendig wird, alsbald erfolgen kann.

V. Kosten.

18. Die Kosten der Unterbringung (§. 8 des Gesetzes) werden vorläufig aus Fonds der Gefängißverwaltung gezahlt.

Soweit die Unterbringung in staatlichen Anstalten stattfindet, werden die Mittel in den Spezialetats dieser Anstalten ausgeworfen. Im Uebrigen erfolgt die Anweisung der Kosten durch den Vorstand der Gefängnißverwaltung.

Zur Erreichung und Förderung des Erziehungszwecks können auch für einen entlassenen Zögling Beträge bis zu 200 ℳ für den einzelnen Fall in einer oder in mehreren Jahresraten von dem Vorstande der Gefängnißverwaltung angewiesen werden.

Digitized by Google

19. Die Einziehung der Kosten wird vom Vorstande der Gefängnißverwaltung veranlaßt. Zu diesem Zwecke sind die Vermögensverhältnisse des Zöglings und der aus privatrechtlichem Titel zur Leistung seines Unterhalts Verpflichteten, soweit nicht bereits die Akten darüber Aufschluß geben, festzustellen. Ist greifbares Vermögen nicht vorhanden, späterer Anfall solches Vermögens aber zu erwarten, so ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

Das Vermögen des Zöglings und der sonst Verpflichteten ist nur, wenn und soweit es den Betrag von 300 ℳ übersteigt, zur Deckung der Kosten heranzuziehen.

Die Festsetzung der einzuziehenden Kosten erfolgt durch den Vorstand der Gefängnißverwaltung.

VI. Oberaufsicht.

20. Die Oberaufsicht über die Unterbringung führt das Ministerium.

Auf Grund der gemäß Ziff. 5 Abs. 3 geführten Nachweisungen ist nach Ablauf jedes Jahres eine die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres zusammenfassende Uebersicht anzufertigen und dem Ministerium vorzulegen.

VII. Schlußbestimmung.

21. Die bisher ergangenen Verfügungen, betreffend die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf Grund des §. 55 des Strafgesetzbuchs, sind aufgehoben.

Straßburg, den 10. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
II. A. 2940. **von Puttkamer.**

---

(434)

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für die forstliche Staatsprüfung sind für die Jahre 1890 und 1891 ernannt worden:

1. Ministerialrath, Landforstmeister Mayer hierselst, Vorsitzender,
2. Oberforstmeister Solf in Metz,
3. Oberforstmeister Reinhardt in Colmar,
4. Forstmeister Weber in Metz,
5. der ständige Hülfsarbeiter im Ministerium, Geheime Regierungsrath Jacob hierselbst und
6. Professor Dr. Knapp hierselbst.

Straßburg, den 9. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 5785. **von Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(435) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1891.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1891 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeinde-Einwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizirten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen

Digitized by Google

will, so hat er dies in der Colonne „Bemerkungen“ mit den Worten: „wird ablehnen“ zu vermerken.

Die vorbezogenen Paragraphen 32, 33 und 34 lauten wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertig zu stellen und mit den Worten:

Abgeschlossen am . . . Oktober 1890.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am . . . . Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1891 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . . Oktober bis zum . . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß deren Auslegung am . . . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . . den . . . . Oktober 1890.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in denselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Colmar, den 4. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 7010. J. V.: **Boehm.**

---

(436) Beschluß.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 beschließe ich was folgt:

Den in Art. 2 Ziffer 1 meiner Verordnung vom 18. Dezember 1889 I. 11223 (Central- und Bezirksamtsblatt S. 328/329) bezeichneten Blättern, in welche im Laufe des Kalenderjahres 1890 gerichtliche Anzeigen sowie diejenigen Anzeigen eingerückt werden können, welche für die Gültigkeit der Verlautbarung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, tritt der in Markirch erscheinende „Vogesenbote“ hinzu.

Digitized by Google

Gegenwärtiger Beschluß wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt bekannt gemacht.

Colmar, den 6. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

II. 4996. J. V.: **Boehm.**

---

(437) Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Altkirch erloschen ist, wird hiermit die Verordnung vom 26. Februar d. J. I. 1614 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1890 Seite 75) wieder aufgehoben.

Colmar, den 7. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

II. 6975. J. V.: **Boehm.**

---

c. Lothringen.

(438) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Heinkingen, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Neuanlage, Erbreiterung und Unterhaltung von Entwässerungsgräben an den Wiesengewannen En haut du grand pré und Andere diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Bolchen.
Gemeinde: Heinkingen.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Neuanlage, Erbreiterung und Unterhaltung von Entwässerungsgräben in den Wiesengewannen En haut du grand pré, Sauerwies, Moyen Breuil, Grand Breuil, Petit Breuil, Breuil carré, Simperloch und Auf der Ried in der Gemarkung Heinkingen unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Sauerwies" mit dem Sitze in Heinkingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster bis auf den nachstehenden Artikel.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahme nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 5. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2753. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

---

(439) Verordnung.

Nachdem der Sitz je eines Vertreters der Kantone Forbach und Großtänchen im Kreistage des Kreises Forbach in Folge des Todes des Herrn Heydinger zu Forbach und der Wahl des Herrn Sibille zu Lellingen in den Bezirkstag vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl je eines Vertreters der Kantone Forbach und Großtänchen im Kreistage des Kreises Forbach wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler der Kantone Forbach und Großtänchen werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahlen in den Gemeinden des Kantons Forbach, welche 2500 Einwohner und mehr zählen, Sonnabend, den 6. und Sonntag, den 7. September 1890, in den übrigen Gemeinden des Kantons Forbach und in den Gemeinden des Kantons Großtänchen, Sonntag, den 7. September 1890, Vormittags 8 Uhr, zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873).

Bezüglich der Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt die diesseitige Verordnung vom 21. Juni 1886, betreffend die Wahlen zu den Gemeinderäthen, in Anwendung.

Metz, den 7. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

P. 1114. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

---

(440) Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Diedenhofen erloschen ist, wird hiermit die Verordnung vom 21. April d. Js. VI. 1285 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 140) auch für den Kreis Diedenhofen aufgehoben.

Metz, den 6. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2792. J. V.: **Albrecht.**

Digitized by Google

IV.

(441)

Die Elsässische Maschinenbau-Gesellschaft zu Illkirch-Grafenstaden beabsichtigt, auf dem ihr gehörigen Grundstück „Kanton Breiten", Sektion F. Nr. 2533, eine neue Eisengießerei zu errichten. Die Pläne und Zeichnungen sind an hiesiger Stelle und auf dem Bürgermeisteramt Illkirch-Grafenstaden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Etwaige Einwendungen sind bei der Kreisdirektion zu Erstein oder beim Bürgermeister zu Illkirch-Grafenstaden binnen einer präklusivischen Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages, an welchem gegenwärtige Nummer ausgegeben worden, zu erheben.

Erstein, den 1. August 1890.

Der Kreisdirektor
Nr. 2514. **Neucer.**

---

(442) Bekanntmachung.

Die Gemeinde St. Ludwig beabsichtigt, auf einem im Gewann Michelfelden, Sektion C. Nr. 330 des Katasters, belegenen Grundstück ein öffentliches Schlachthaus zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeisteramte zu St. Ludwig anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion in Mülhausen und dem Bürgermeisteramte zu St. Ludwig zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 3. August 1890.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. I. 3094. **Sommer.**

---

(443) Bekanntmachung.

Herr Franz Bidon, Viehhändler in Plantières, beabsichtigt in seinem in genanntem Orte erbauten Schlachthause, gelegen im Gäßchen Ecorche-bœuf und begrenzt im Norden vom Gesuchsteller, im Osten vom Gemeindewege, im Süden vom Eigenthümer Louyot und im Westen vom Bourky'schen Eigenthum, eine Hammelschlächterei zu errichten, in welcher wöchentlich ca. 200 Stück Hämmel geschlachtet werden sollen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeisteramte Plantières-Queuleu innerhalb der im § 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist anzubringen.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen bei der unterzeichneten Stelle und dem Bürgermeisteramte Plantières-Queuleu auf.

Metz, den 9. August 1890.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 4753. J. V.: **Dümmler.**

---

(444) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Metz vom 6. August 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit von Jakob Engeldorf und Margaretha Engeldorf, früher in Montenach wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 9. August 1890.

Der Oberstaatsanwalt
T. 1014. **Nassiga.**

---

(445)

Das Proviantamt Straßburg kauft unter Bevorzugung der Produzenten andauernd Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit und zahlt bis auf Weiteres

pro Zentner Heu bis ℳ 2,70 (incl. 27½ ₰ Oktroi)
„ „ Roggenrichtstroh „ „ 2,30 „ 22 „ „

---

(446)

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.) 2	4.	April	1890	A. Winter	Heidelberg	Packet	—	—	Wilhelmine Winter
Mülhausen (Els.) 2	24.	Mai	1890	Adam Kohler	Freiburg (Breisgau)	Packet	—	—	?
Markirch	26.	Januar	1889	Beyersdorf	Tonkin	Postanweisung	20	25	?
Schlettstadt 2	17.	April	1889	Unverzagt	Gérpville	Postanweisung	2	43	?
Rothau	14.	Juli	1889	Maize	Spineta (Cremona)	Postanweisung	2	3	?
Straßburg (Els.) 2	15.	Oktober	1889	Werthmüller	New-York (Amerika)	Postanweisung	8	—	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Beträge der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen und die übrigen Sendungen zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Straßburg (Els.), 8. August 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: **Sablotny.**

Digitized by Google

V.

(447) # Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Freiburg, Großherzoglich Badischen Geheimen Hofrath Dr. Franz Xaver Kraus den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und dem katholischen Hülfspfarrer Studer zu Wolschweiler den Rothen-Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landrichtern Dr. von Metzen und Kreitmair in Saargemünd und von Alten in Straßburg den Charakter als Landgerichtsrath, dem Amtsrichter Peters in Mülhausen den Charakter als Amtsgerichtsrath zu verleihen, sowie den Amtsrichter Daber vom Amtsgericht in Bolchen an das Amtsgericht in Hagenau in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und den Gerichtsassessor Becker hierselbst zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Sennheim zu ernennen.

Der Erste Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht Saargemünd, Buchdruckereibesitzer Maurer zu Saargemünd, ist gestorben.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Vikars Christof Emil Albert Schade in Weißenburg zum Pfarrer in Wingen, Kreis Weißenburg, und des Pfarrverwesers Gustav Kuhlmann in Kayersberg zum Pfarrer in Fürdenheim und die von dem israelitischen Konsistorium des Unter-Elsasses vorgenommene Ernennung des Oberrabbiners Isaak Weil zu Metz zum Oberrabbiner in Straßburg haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Oberbuchhalter bei der Landeshauptkasse in Straßburg, Rechnungsrath Hermann Schaffer, zum Kaiserlichen Landrentmeister bei der genannten Landeshauptkasse zu ernennen.

Der bisherige Kassirer bei der Landeshauptkasse in Straßburg, Rechnungsrath Boehm, ist zum Kaiserlichen Oberbuchhalter bei der genannten Landeshauptkasse ernannt worden.

Der Regierungssekretär Eissel in Straßburg ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Pensionirt: Der Lehrer Ludwig Alois Bronner zu Obertraubach.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Der Lehrer Deiß von Niederlauterbach nach Offendorf und der Lehrer Eisel von Offendorf nach Niederlauterbach.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Hoff zu Walk und Lehrerin Scheppler in Ittenheim.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Heitz in Ingweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Ferdinand Ravaine zum Bürgermeister, Franz Collignon zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Boimhaut, Mathias Wender zum Bürgermeister der Gemeinde Weimeringen, Jacob Gouget, Schreiber auf der Enregistrements-Einnehmerei zu Rohrbach, zum ständigen Uebersetzer.

Definitiv ernannt: Josephine Günder zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Metz, Katharina Hilgert zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Reiningen.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Johann Loch zu Trittelingen, Kreis Bolchen.

(448) # Vermischte Anzeigen.

Die Bremer Lebensversicherungsbank in Bremen hat den Herrn C. H. Vogel in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 37. Straßburg, den 20. August 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 25. Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1890.

(Nr. 1914.) Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. (Vom 5. August 1890.)

II.

(449)

Mit Rücksicht darauf, daß das Einbringen der Ernte im Bezirke Lothringen in Folge der unbeständigen Witterung ungewöhnlich verzögert worden ist, wird hierdurch auf Grund des §. 3 Absatz 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883 die Ausübung der Feldjagd im Bezirke Lothringen bis einschließlich den 3. September d. Js. untersagt.

Straßburg, den 19. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. A. 7674.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 38. Straßburg, den 23. August 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

II.

(450)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Hüningen im Bezirke Ober-Elsaß genehmigt worden.
I. A. 7486.

---

(451) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung und in Gemäßheit der vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen der vom Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1889/90 approbirten Aerzte, Zahnärzte und Apotheker veröffentlicht:

A. Verzeichniß der approbirten Aerzte:

1. Anker, Martin, aus Berlin,
2. Aschaffenburg, Gustav, aus Köln a/Rhein,
3. Autenrieth, Karl Wilhelm Hermann Alfred, aus Stuttgart,
4. Bach, Emil Heinrich, aus Wintersburg i/Lothr.,
5. Baentsch, Adolph Leberecht Max, aus Görlitz i/Schlesien,
6. Dr. Berna, Karl, aus Winzenheim i/Ober-Elsaß,
7. Bernhardt, Franz, aus Reinerz i/Schlesien,
8. Beutner, Julius Karl, aus Landau i/Rheinpfalz,
9. Bickart, Edmund, aus Eichstetten i/Baden,
10. Dr. Brandt, Adolph Friedrich, aus Magdeburg,
11. Brodnitz, Siegfried, aus Posen,
12. Capauner, Ismar, aus Oppeln,
13. Dr. Cohn, Felix Otto, aus Neustrelitz,
14. Cohn, Harry, aus Nienburg a/S.,
15. Dr. Elias, Alfred, aus Mülhausen i/E.,
16. Dr. Feist, Bernhard, aus Mainz,
17. François, August Sebastian Arthur, aus Bourdonnaye i/Lothr.,
18. Frantz, Emil August, aus Saarwerden i/Unter-Elsaß,
19. Dr. Fuchs, Robert, aus Pirmasens i/Pfalz,
20. Dr. Fuld, Alphons, aus Mainz,
21. Gebhardt, Ernst Robert Wilhelm, aus Marklissa i/Schlesien,
22. Georgii, Alfred, aus Stuttgart,
23. Giß, Eugen, aus Erstein i/Unter-Elsaß,
24. Happel, Johann Heinrich Friedrich, aus Kassel,
25. Haustaedt, Gustav, aus Friedberg i/Hessen,
26. Heidingsfeld, Wilhelm, aus Langenschwalbach,
27. Heinzmann, Johann Gottlob Ferdinand, aus Friedrichshafen,
28. Hemming, August, aus Büdingen i/Oberhessen,
29. Dr. Hesse, Arthur, aus Hamburg,
30. Heymann, Philipp, aus Chodziesen i/Posen,
31. Hiller, Jakob, aus Kolberg i/Pommern,
32. Hintze, Konrad (Kurt) Theodor August Christian, aus Zarnekow i/Mecklenburg,
33. Höffel, Karl Thimotheus, aus Breuschwickersheim i/Unter-Elsaß,
34. Dr. von Hößlin, Konrad Edmund Balthasar, aus Augsburg,
35. Hofmeister, Hermann Emil, aus Halle a/S.,
36. Jacob, Abraham, aus Schroda i/Posen,
37. Juckuff, Robert Emil, aus Weißenfels,
38. Katzenstein, Georg, aus Alexandria i/Egypten,
39. Kausch, Walther Karl Eduard, aus Straßburg i/E.,
40. Kohn, Julius, aus Essen a/Ruhr,
41. Kratzeisen, Georg, aus Straßburg i/E.,

Digitized by Google

42. Krotoschin, Alexander, aus Grätz i/Posen,
43. Lambs, Johann Philipp Eduard, aus Straßburg i/E.,
44. Langsdorf, Eduard, aus Mainz,
45. Levin, Hugo, aus Bahn i/Pommern,
46. Levy, Karl, aus Straßburg i/E.,
47. Dr. Mannheimer, Georg, aus Miltenberg i/Bayern,
48. Mary, Ludwig, aus Sufflenheim i/Elsaß,
49. Dr. Medernach, Wilhelm, aus Großhettingen i/Lothr.,
50. Metz, August, aus Bischheim b/Straßburg,
51. Meyer, Julius, aus Pfalzburg i/Lothr.,
52. Dr. Moser, Emil, aus Landau i/Pfalz,
53. Nordmann, Albert, aus Lörrach i/Baden,
54. Pfeffer, Alexander Julius, aus Berlin,
55. Dr. Reiff, Karl Albert Gottfried, aus Altenkirchen i/Rheinprovinz,
56. Richter, Paul Cäsar, aus Berlin,
57. Risse, Karl Heinrich Maria, aus Münster i/Westfalen,
58. Schilbach, Kurt Hermann Ludwig, aus Potsdam,
59. Dr. Schober, Paul Gottlob, aus Stuttgart,
60. Schmittbühl, Jakob Eduard Adrian, aus Straßburg i/E.,
61. Schmoll, Desire, aus Mülhausen i/E.,
62. Dr. Siegert, Ferdinand Albert, aus Neuwied,
63. Sternberg, Willy, aus Parchim i/Mecklenburg,
64. Dr. Sutter, Friedrich, aus Pleisweiler i/Rheinpfalz,
65. Thomas, Theodor Robert, aus Stuttgart,
66. Dr. Trier, Hermann, aus Bromberg,
67. Valentin, Karl Emil Heinrich, aus Frankfurt a/M.,
68. Dr. Wachenheimer, Max, aus Schmieheim i/Baden,
69. Dr. Wassermann, August, aus Bamberg,
70. Dr. Weber, Hermann, aus Landau i/Pfalz,
71. Dr. Weintraud, Wilhelm Otto, aus Offenbach a/Main,
72. Dr. Weltz, Karl, aus Speyer i/Rheinpfalz,
73. Wenger, Philipp Albert, aus Schwindratzheim i/E.,
74. Winkler, Georg Karl, aus Werdau i/Sachsen,
75. Wolff, Ludwig, aus Karlsruhe,
76. Zilles, Rudolph, aus Bonn.

B. Verzeichniß der approbirten Zahnärzte.

1. Mewes, Wilhelm, aus Hamburg.

C. Verzeichniß der approbirten Apotheker.

1. Baltzer, Georg, aus Buchsweiler,
2. Bastian, Albert, aus Straßburg i/E.,
3. Bicart, Heinrich, aus Hochfelden,
4. Eiermann, Rudolph, aus Pforzheim,
5. Greiner, Eugen, aus Reichshofen,
6. Meebold, Albert, aus Heidenheim a/Brenz (Württemberg),
7. Müller, Wilhelm, aus Uffheim,
8. Schönlaub, Paul, aus Weißenburg,
9. Spindler, Karl, aus Weißenburg,
10. Vogein, Franz, aus Mécleuve,
11. Winsback, Paul, aus Diedenhofen,
12. Wolff, Alfred, aus Pforzheim.

Straßburg, den 16. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 7595. **von Köller.**

---

(452) Bekanntmachung.

Die Bestimmung der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887, wonach auch im Kriege die Marschgebührnisse an die Einberufenen zum Voraus durch die Gemeindebehörden bezw. die Steuerempfänger zu zahlen waren, ist aufgehoben worden.

Die Zahlung aller Marschgebührnisse erfolgt künftig im Kriege erst am Bestimmungsorte durch den Truppentheil.

Dementsprechend sind die in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 18. Juni 1887, betreffend Zahlung der Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst (Beilage I zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26 von 1887) angeführten Ziffern der §§. 41—45 und 49 in dieser Bekanntmachung zu streichen.

Straßburg, den 13. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
I. A. 7434. **Keetman.**

---

(453) Vorschriften,

betreffend den Geschäftsverkehr der Kaiserlichen Steuerkassen mit der Kaiserlichen Landeshauptkasse für Elsaß-Lothringen.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

1. Den Steuerkassen liegt ob, den Requisitionen der Landeshauptkasse behufs Erledigung der ihr zugewiesenen Erhebungen und Zahlungen nach Maßgabe und in den Grenzen der nachstehenden Bestimmungen Folge zu leisten.
2. In dem Schriftwechsel mit der Landeshauptkasse haben die Steuerkassen sich stets ihrer Firma zu bedienen;

z. B. Straßburg, den

Kaiserliche Steuerkasse V
N. N.
Rentmeister.

Digitized by Google

§. 2.

Die Steuerkassen als solche sind keine rechnungslegenden Kassen. Sie haben die durch die bestehenden Gesetze und Anweisungen ihnen zur Erhebung überwiesenen Gefälle und Einnahmen an die Landeshauptkasse abzuliefern.

Zur Erhebung zuständig und verpflichtet ist:

1. bezüglich der direkten Steuern und Staatsnebengefälle (Abgaben für Güter in todter Hand, Bergwerksabgaben, Aichungsgebühren, Gebühren für Apotheken-Revision, Abgaben für Börsen und Handelskammern) diejenige Steuerkasse, zu deren Bezirk die Veranlagungs-Gemeinde gehört;
2. bezüglich der Domänengefälle die Steuerkasse, in deren Bezirk das domaniale Gut gelegen ist, dessen Nutzungen beizutreiben sind;

   Bekanntmachung vom 23. April 1879. Bek.-Bl. S. 32;
3. bezüglich des Versteigerungserlöses und der Versteigerungskosten von Grundstücken des Staates diejenige Steuerkasse, in deren Amtsbezirk die Versteigerung stattgefunden hat;

   Bekanntmachung vom 22. Dezember 1881. Min.-Amtsbl. 1882 S. 6 §. 15;
4. bezüglich des Schulgeldes an öffentlichen höheren Schulen diejenige Steuerkasse, in deren Bezirk die betreffenden Schulen liegen;

   Bekanntmachung vom 5. Dezember 1882. Min.-Amtsbl. S. 178;
5. bezüglich aller übrigen Einnahme-Ueberweisungen diejenige Steuerkasse, in deren Bezirk die Schuldner wohnen;

   Bekanntmachung vom 28. März 1883 Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 100.

§. 3.

Die Zahlungsleistung wird in der Regel durch diejenige Steuerkasse bewirkt, in deren Bezirk die betreffenden Empfangsberechtigten wohnen.

Bekanntmachungen vom 28. März 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 100; vom 21. Dezember 1882, Min.-Amtsbl. S. 191.

II. Ueberweisungen.

§. 4.

Für die Ueberweisung der Erhebungs- und Zahlungsaufträge an die Steuerkassen sind die vorangeführten Grundsätze mit den in den Bekanntmachungen vom 27. Februar 1882 — Min.-Amtsbl. S. 28 —, 19. Februar 1883 — Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 48 —, 16. August 1883 — das. S. 267 — und 8. Mai 1886 — Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 106 — gegebenen Modifikationen maßgebend.

Bekanntmachung vom 12. Februar 1881, Min.-Amtsbl. S. 5.

§. 5.

Die Zusendung der Einnahme- bezw. Ausgabe-Aufträge erfolgt entweder direkt Seitens der anweisenden Behörden an die betreffenden Steuerkassen oder durch Vermittelung der Landeshauptkasse bezw. des Kassenkontrolörs nach näherer Bestimmung der Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1882, Min.-Amtsbl. S. 191; 19. Februar 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 48; 28. März 1883, das. S. 100; 16. August 1883, — das. S. 267; — vom 8. Mai 1886, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 106; und vom 8. Dezember 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 353.

§. 6.

Hinsichtlich der buchmäßigen Behandlung der Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen, bezw. der Einstellungs-Verfügungen gelten für die Steuerkassen die Vorschriften der vorläufigen Anweisung zur Buchführung vom 13. November 1888. — Beil. I z. Central- und Bezirks-Amtsbl. Nr. 51.

III. Erhebungen.

§. 7.

Die Steuerkassen haben die für die Landeshauptkasse zu bewirkenden Erhebungen in den gestellten Fristen und, wenn ein Termin nicht festgesetzt ist, in möglichst kurzer Zeit vorzunehmen, eventuell die entgegenstehenden Hindernisse der Landeshauptkasse mitzutheilen.

Bekanntmachung vom 5. April 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 114.

§. 8.

Es sind zu beachten:

1. bezüglich der Domänengefälle die Instruktion vom 23. April 1879, Bek.-Bl. S. 32, und vom 8. Mai 1879, Bek.-Bl. S. 37;

   die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1879, Min.-Amtsbl. S. 10, und die Verfügung vom 15. September 1882, Min.-Amtsbl. S. 158;
2. bezüglich der Schulgelder bei den öffentlichen höheren Schulen die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1882, Min.-Amtsbl. S. 178.

IV. Zahlungen.

§. 9.

Die Steuerkassen haben dafür zu sorgen, daß die ihnen überwiesenen Zahlungen pünktlich zur Abhebung gelangen. Es ist nicht gestattet, ohne besondere Genehmigung die Auszahlung vor dem bestimmten Termine zu bewirken.

Digitized by Google

§. 10.

Es ist zugelassen:

1. die Zahlung der Gehälter und fixirten Remunerationen der Landesbeamten an dem, dem Fälligkeitstage letztvorhergehenden Werktag, wenn ersterer auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt;
   Bekanntmachung vom 10. Dezember 1979, Min.-Amtsbl. S. 7;
2. die Zahlung der Zivilpensionen der Landesbeamten und deren Hinterbliebenen am letzten Tage des Vormonats, wenn die beiden ersten Tage des Monats auf Sonn- oder Festtage fallen;
   Bekanntmachung vom 23. März 1888, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 72;
3. die Zahlung der Ziele der elsaß-lothringischen Rente bereits 8 Tage vor Eintritt der Fälligkeit;
   Bekanntmachung vom 27. Februar 1882, Min.-Amtsbl. S. 28, und vom 16. Oktober 1887, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 222.

V. Zahlungseinstellung.

§. 11.

Die Steuerkasse hat mit der Auszahlung einzuhalten:

1. wenn eine Einstellungsverfügung ihr zugegangen ist, und zwar nach Maßgabe derselben;
2. sobald sie von einer gerichtlichen Handlung, welche eine Zwangsvollstreckung in eine ihr zur Auszahlung überwiesene Forderung zum Gegenstand hat, Kenntniß erhält;
   Bekanntmachung vom 21. Dezember 1882, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 191.

VI. Zahlungs-Anstände; Mittheilungen an die Landeshauptkasse.

§. 12.

Die Steuerkasse hat der Landeshauptkasse Mittheilung zu machen:

1. von den in §. 11 Ziffer 2 erwähnten gerichtlichen Handlungen;
   Bekanntmachung vom 21. Dezember 1882, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 191;
2. wenn ein Pensionsempfänger ꝛc. in einen andern Bezirk verzogen ist (event. unter Vorlage des Quittungsbuches);
   Bekanntmachung vom 26. April 1882, Min.-Amtsbl. S. 66;
3. sobald die Beschäftigung eines Invalidenpensions-Empfängers im Civildienst zu ihrer Kenntniß kommt;
   Bekanntmachungen vom 21. November 1873, Bek.-Bl. S. 57, und vom 26. April 1882, Min.-Amtsbl. S. 66;
4. von dem Ableben eines Pensionärs unter Angabe, bis zu welchem Zeitpunkte die Zahlung der Pension erfolgt ist;
5. von Thatumständen, welche die Einstellung der Zahlung von Unterstützungsbeiträgen nach sich ziehen, insbesondere vom Ableben der Empfänger;
   Bekanntmachung vom 13. August 1885, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 165;
6. von sonstigen Zahlungsanständen, deren Erledigung voraussichtlich so bald nicht möglich ist, event. unter Beifügung der direkt erhaltenen Anweisungen;
   Bekanntmachung vom 21. Dezember 1882, Min.-Amtsbl. S. 191.

VII. Identität der Empfangsberechtigten ꝛc.

§. 13.

Die Steuerkassen sind dafür verantwortlich, daß:

1. die von ihnen zu bewirkenden Zahlungen an den in der Anweisung genannten oder an einen von demselben gehörig bevollmächtigten Empfänger geleistet werden;
   Bekanntmachung vom 21. Dezember 1882, Min.-Amtsbl. S. 191;
2. daß die Zahlung nur erfolgt gegen vorschriftsmäßige Quittung (Ausnahmen siehe §. 17) und Beibringung der etwa erforderlichen sonstigen Belagstücke.

VIII. Quittungen.

§. 14.

Die Steuerkassen sind verpflichtet, den Empfangsberechtigten zur richtigen Abfassung der Quittungen Anleitung zu geben. (Verfügung vom 7. Juli 1876, Bek.-Bl. S. 58.) Maßgebend hinsichtlich der Quittungs-Ausstellung sind folgende Vorschriften: Für

1. die Quittungsleistung auf Rechnungen und Liquidationen
   Bekanntmachung vom 26. August 1873, Bek.-Bl. S. 38;
2. die Form der Quittungen
   Bekanntmachung vom 17. Dezember 1875, Bek.-Bl. S. 141;
3. die Schreibart der Geldbeträge in Quittungen
   Bekanntmachungen vom 7. Januar 1875, Bek.-Bl. S. 1 und 2; vom 19. Februar 1878, Bek.-Bl. S. 13; vom 14. Juli 1879, Bek.-Bl. S. 57;
4. Zahlung an Schreibensunkundige
   Bekanntmachungen vom 12. Januar 1882, Min.-Amtsbl. S. 20; vom 22. August 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 275;
5. die Bezeichnungen des Etatsjahres in den Quittungen
   Bekanntmachung vom 22. Dezember 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. 1884 S. 2;

Digitized by Google

6. die Form der Quittungen über Civil-Pensionen und Wartegelder
   Bekanntmachung vom 23. Februar 1884, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 53;
7. die Bescheinigungen zu den Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Erziehungsbeihülfen und Unterstützungen
   Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1873, Bek.-Bl. 1874 S. 1; vom 11. Oktober 1885, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 207; vom 19. November 1885, Central- und Bezirks-Amtbl. S. 229;
8. die Zahlung von Gehältern, fortlaufenden Remunerationen und Pensionen an Empfänger, die krankheitshalber die Wohnung nicht verlassen und nicht schreiben können,
   Bekanntmachung vom 24. September 1886, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 215;
9. Zahlung von Militär- und Invaliden-Pensionen
   Bekanntmachungen vom 22. Februar 1875, Bek.-Bl. S. 14; vom 10. Januar 1876, Bek.-Bl. S. 1; vom 22. März 1876, Bek.-Bl. S. 11; vom 9. Mai 1877, Bek.-Bl. S. 147; vom 26. April 1882, Min.-Amtsbl. S. 66, und vom 8. September 1885, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 179;
10. Zahlung von Pensionen an Pensions-Empfänger, die außerhalb des Deutschen Reiches wohnen
    Bekanntmachung vom 7. April 1875, Bek.-Bl. S. 80;
11. Zahlung der Steuerentbürdungen
    Bekanntmachung vom 11. Mai 1877, Bek.-Bl. S. 143;
12. Zahlung der Dienstalterszulagen an Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen
    Bekanntmachung vom 12. Juli 1889, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 171;
13. die Zahlung der eingeschriebenen Rente
    Bekanntmachungen vom 27. Februar 1882, Min.-Amtsbl. S. 28; vom 16. Oktober 1887, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 222;
14. die Visirung der Quittungen durch die Kassenkontrolöre bei Zahlungen an Gemeinden und Anstalten — wenn nicht die Original-Anweisung bereits das Visum des Kassenkontrolörs trägt
    Min.-Bek. vom 8. Dezember 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 353;
15. die Verwendung des Quittungsstempels
    Verfügung des Direktors der direkten Steuern vom 8. Oktober 1886, B 5939;
16. die Berechnung und Zahlung der Gemeindezuschläge
    Bekanntmachungen vom 7. Februar 1879, Bek.-Bl. S. 3 und vom 8. Dezember 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 353;
17. die Zahlung von Marschgebührnissen an einberufene Heerespflichtige
    Dienst-Vorschriften vom 22. Februar 1887, Bekanntmachung vom 18. Juni 1887, Central- und Bezirks-Amtsbl., Beilage I zu Nr. 26 und Bekanntmachung vom 13. August 1890, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 244.
18. die Ausstellung von Hauptquittungen zum Jahresschluß über Gehälter, Pensionen ꝛc.
    Bekanntmachung vom 22. Dezember 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. 1884 S. 2.

§. 15.

Die Steuerkassen haben darauf zu achten, daß:

1. die Quittungen auf die rechnungslegende Kasse, in allen Fällen, wo nicht speziell anders bestimmt, die Landeshauptkasse in Straßburg, ausgestellt werden, ohne Angabe der bei der Zahlung mitwirkenden Steuerkasse;
2. überall da, wo zu Quittungen besondere Formulare vorgeschrieben sind, solche zur Verwendung kommen.
   Mittelst des Hektographen hergestellte Formulare sind nicht zu verwenden;
   Bekanntmachung vom 22. April 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 129;
3. zu Quittungen, welche nicht unter die Rechnungen bezw. Liquidationen gesetzt werden, mindestens halbe Bogen, zu Quittungen über eingeschriebene Renten jedoch viertel Bogen (§. 2 der Bekanntmachung vom 27. Februar 1882 — Min.-Amtsbl. S. 28) genommen werden;
4. bei Hauptquittungen der anzurechnende Betrag mit Tinte in der unteren rechten Ecke der Quittung vermerkt wird;
5. die Quittung auf der Anweisung ertheilt wird, wenn der letzteren mehrere Liquidationen für eine Person beigefügt sind;
6. bei allen Belägen der nöthige Heftraum bleibt;
7. bei Zahlung durch Postanweisung die Postquittung mit Zwirn oder Stecknadeln auf der Anweisung befestigt, nicht aber angeklebt wird;
8. Abänderungen in Quittungen besonders anerkannt werden;
9. bei Abänderung von Zahlen in Lohnlisten ꝛc. der gezahlte Betrag über der Namensunterschrift in Worten wiederholt wird;
   Bekanntmachung vom 17. Dezember 1875, Bek.-Bl. S. 141;
10. mit Vor- und Zunamen quittirt wird, wenn mehrere Personen mit gleichem Familiennamen in Tagelisten erscheinen;
    Min.-Verf. vom 14. September 1880 III. 5850;

Digitized by Google

11. in den Fällen, in welchen Bruchpfennige in Betracht kommen, die Ausgleichung derart geschieht, daß bei 1/2 Pfennig für den zweiten Monat im Quartal, bei 2/2 Pfennig für den ersten und dritten Monat im Quartal ein voller Pfennig gezahlt wird;
12. bei Zahlungen an Gemeinde- und öffentliche Kassen der Unterschrift des Kassenführers die Nummer des Tagebuchs, unter welcher die Vereinnahmung stattgefunden hat, beigefügt ist.

§. 16.

1. Bei Zahlungen für Rechnung von Korps-Zahlungsstellen ist die betreffende Korps-Zahlungsstelle (z. B. des 15. Armeekorps) als zahlende Kasse in den Quittungen anzuführen, und zu allen Quittungen der Gemeinderechner über Vergütungen für Naturalleistungen ist außer dem Visum des Kassenkontrolörs auch das Visum des betreffenden Bürgermeisters beizubringen. (A. Erlaß vom 30. August 1887, Reichsges.-Bl. S. 433, insbes. die Muster Seite 465—467 daselbst; Bekanntmachung vom 8. Dezember 1883, C.- u. B.-Amtsbl. S. 353, und Min.-Verf. vom 17. Mai 1884 III. 1035.)
2. Bezüglich der Zahlungen für Rechnung der Gendarmerie-Brigadekasse sind die Bestimmungen im §. 31 der betreffenden Geschäftsanweisung vom 3. März 1875 — Bek.-Bl. S. 25 — maßgebend.

§. 17.

Einer Quittung der Empfangsberechtigten bedarf es nicht:

1. bei Zahlungen durch Postanweisung an Privat-Empfänger bis zum Betrage von 400 ℳ; in solchen Fällen genügt der Posteinlieferungsschein zur rechnungsmäßigen Belegung;

   Bekanntmachungen vom 4. Juli 1872, Bek.-Bl. S. 106, und vom 4. August 1879, Bek.-Bl. S. 58;
2. bei Zahlung deutscher Invalidenpensionen, insoweit die betreffenden Beträge in Quittungsbüchern zu vermerken sind;

   Bekanntmachungen vom 22. Februar 1875, Bek.-Bl. S. 14; vom 9. Mai 1877, Bek.-Bl. S. 147, und vom 26. April 1882, Min.-Amtsbl. S. 66.

IX. Abzüge und deren Behandlung.

§. 18.

Abzüge, welche bei Gehalts- oder sonstigen Zahlungen zu bewirken sind, werden als Einnahme behandelt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist. In letzterem Falle muß auf den Quittungen der baar zur Zahlung gebrachte Betrag ersichtlich gemacht werden.

X. Betriebs-Vorschüsse.

§. 19.

Reichen die in der Steuerkasse vorhandenen Gelder zu den zu leistenden Zahlungen nicht aus, so hat die Steuerkasse nach Maßgabe der Bekanntmachungen vom 13. November 1878 und 20. Juli 1879, — Bek.-Bl. 1878 S. 43 und 1879 S. 44 — rechtzeitig Vorschuß zu beantragen. Die Erstattung solcher Vorschüsse ist baldmöglichst, wenn thunlich im vollen Betrage zu bewirken und muß unbedingt alljährlich mit der Abrechnung für April vollständig erfolgen.

Ablieferungen durch Vorschußquittungen sind nur zum Finalabschluß (§. 24 Ziffer 6) gestattet.

XI. Ablieferungen.

§. 20.

Die Ablieferung der erhobenen Steuern, Staatsnebengefälle und sonstigen Einnahmen findet statt:

durch Einsendung der entbehrlichen Baarbestände, oder durch Einsendung eingelöster Zinsscheine, oder durch Aufrechnung der Beläge über geleistete Zahlungen.

Baar-Ablieferungen.

§. 21.

Ablieferungen in Baar müssen so oft erfolgen, als entbehrliche — d. h. nicht zu nahe bevorstehenden Ausgaben erforderliche — Bestände vorhanden sind, und zwar:

1. Seitens der Steuerkassen in Straßburg mittelst Lieferzettels in duplo an die Landeshauptkasse direkt,
2. Seitens aller übrigen Steuerkassen mittelst Lieferzettel in triplo durch Postsendung in auf 100 ℳ abgerundeten Beträgen an die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit, Abtheilung für die Verwaltung öffentlicher Gelder, in Straßburg.

   Bekanntmachungen vom 20. Juni 1879 — Bek.-Bl. S. 44 — und vom 18. März 1882 — Min.-Amtsbl. S. 38.

§. 22.

1. Die Baarablieferungen (§. 21) dürfen nur in kassenmäßigen Reichsmünzen und Papieren — gehörig ajustirt und verpackt — bewirkt werden.

   Kassenmäßig sind nur:

   a) die Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen — Art. 3 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873, R.-Ges.-Bl. S. 233, Gesetz vom 1. April 1886, R.-Ges.-Bl. S. 67;
   b) Reichskassenscheine — Gesetz vom 30. April 1874, R.-Ges.-Bl. S. 40;
   c) Noten der Reichsbank — Gesetz vom 14 März 1875, R.-Ges.-Bl. S. 177;

Digitized by Google

d) bis auf Weiteres noch die Einthalerstücke — Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 1873, R.-Ges.-Bl. S. 233; Gesetz vom 6. Januar 1876, R.-Ges.-Bl. S. 3.

Bekanntmachungen vom 21. November 1874 (Bek.-Bl. S. 91), vom 11. Juli 1875 (Bek.-Bl. S. 90), vom 22. März 1876 (Bek.-Bl. S. 11), vom 20. Juni 1879 (Bek.-Bl. S. 44), vom 23. Dezember 1879 (Min.-Amtsblatt S. 11).

2. Die Ablieferung hat thunlichst auf Betriebsvorschüsse oder direkte Steuern zu erfolgen.

3. Bei Versendung von Baargeld, Banknoten und Reichskassenscheinen durch die Post ist der volle Werth zu deklariren.

Bekanntmachung vom 14. September 1885, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 185.

Ablieferung von Zinsscheinen.

§. 23.

Die bei den Steuerkassen eingelösten oder in Zahlung angenommenen Zinsscheine sind allmonatlich der Landeshauptkasse als baares Geld aufzurechnen.

Den betreffenden Lieferzetteln sind je besondere Verzeichnisse für Staatsrente und lothringische Bezirks-Anleihe beizugeben, in welchen die Zinsscheine nach Gattung, Fälligkeitstermin, Littera, Nummer und Werthbetrag geordnet aufgeführt werden. Vor ihrer Absendung sind die Zinsscheine zu durchkreuzen, nicht aber zu beschneiden. Nur Zinsscheine über elsaß-lothringische Rente und lothringische Bezirksanleihe dürfen angenommen werden.

Der Post gegenüber sind solche ebenso zu behandeln wie zur Aufrechnung gelangende Beläge. (§. 24.)

Bekanntmachung vom 27. Februar 1882, Min.-Amtsbl. S. 28.

Beläge-Ablieferungen.

§. 24.

1. Die Ablieferung durch Anrechnung von Belägen ist allmonatlich in der Zeit vom 25. bis zum vorletzten Monatstage zu bewirken, so daß dieselbe spätestens am letzten Monatstage bei der Landeshauptkasse eingeht.

2. Die erste Ablieferung für das je laufende Etatsjahr findet im Monat Mai (für die Monate April und Mai) statt.

3. Die Schluß-Ablieferung für das abgelaufene Etatsjahr ist zum 25. April zu bewirken.

4. Für die nach dem 25. April noch erledigten Ueberweisungen finden Nachtrags-Ablieferungen statt am 8. Mai bezw. am 8. Juni; an letzterem Termine rücksichtlich derjenigen Ueberweisungen, welche auf Centralfonds zur Verrechnung gelangen, und für welche der Finalabschluß bei der Landeshauptkasse am 10. Juni stattfindet;

5. Bei den Beläge-Ablieferungen zum Monatsschluß sind im Laufe des Jahres nur so viel Einnahmen zu deklariren, als die Ausgaben nach den anzurechnenden Belägen betragen. Hierbei werden in erster Linie die empfangenen Vorschüsse zur Erstattung gebracht.

6. Durch die Abrechnung am 25. April sind die bis dahin für das abgelaufene Etatsjahr bewirkten Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Betriebs-Vorschüsse vollständig zur Aufrechnung zu bringen.

Auf der Einnahme-Nachweisung der betreffenden Buchhalterei ist hierbei der Gesammt-Betrag der verbliebenen Steuer-Reste jahrgangsweise anzugeben.

7. Sind dem abgelaufenen Etatsjahr angehörige Einnahmen zu Zahlungen für das neue Etatsjahr bereits verbraucht oder erforderlich, so erfolgt die Ablieferung dieser Einnahmen (Ziffer 5) durch Vorschuß-Quittung. Der betreffende Vorschuß-Betrag ist in den Büchern der Steuerkasse für das neue Etatsjahr in Einnahme zu buchen.

8. Jede Ablieferung ist mit einer Uebersicht in duplo — Lieferzettel (Muster A) —, in welcher die Beträge der zur Ablieferung kommenden Gefälle, bezw. der angerechneten Beläge buchhaltereiweise zusammengestellt sind, außerdem mit den Buchhalterei-Nachweisungen (siehe unter Ziffer 9) in je einfacher Ausfertigung, zu begleiten. Anlage A.

9. Für jede Buchhalterei, bezw. jede Abtheilung einer Buchhalterei, ist je eine Nachweisung anzufertigen und bezw. zu führen: für die fortlaufenden Erhebungen bezw. Zahlungen (Muster B), für die einmaligen Erhebungen (Muster C) bezw. Zahlungen (Muster D). Anlage B. Anlage C. Anlage D.

Bekanntmachungen vom 12. Februar 1881 (Min.-Amtsbl. S. 5) und vom 28. März 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 100.

10. Die Eintragungen in diese Nachweisungen erfolgen für die einzelnen Verwaltungen ꝛc. unter besonderen Abschnitten, entsprechend der Geschäftseintheilung bei der Landeshauptkasse.

11. Die Monatssummen der einzelnen Abschnitte der Nachweisungen der fortlaufenden Erhebungen bezw. Zahlungen werden in die betreffenden Abschnitte der Nachweisung der einmaligen Einnahmen bezw. Ausgaben, und zwar in die Detail-Geldspalte, übernommen und mit den Beträgen der einmaligen Einnahmen bezw. Zahlungen in der Hauptgeldspalte ausgeworfen. Die Endsummen der letzteren Nachweisungen gehen in den Lieferzettel über.

Digitized by Google

12. Besteht eine Buchhalterei aus mehreren Abtheilungen, so werden die Endsummen der betreffenden Nachweisungen in dem Lieferzettel in der Spalte „im Einzelnen" vorgetragen und wird die Hauptsumme für die Buchhalterei in der Hauptgeldspalte ausgeworfen.
13. Den Buchhalterei-Nachweisungen sind die Einnahme-, sowie die Ausgabe-Beläge gehörig geordnet beizufügen.
14. Anweisungen über fortlaufende Einnahmen bezw. Ausgaben werden bei Anrechnung der ersten Raten-Zahlung der betreffenden Nachweisung angeschlossen.
    Bekanntmachung vom 28. März 1883, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 100.
15. Der Schluß-Ablieferung pro April (§. 24 Ziffer 3) eventuell der Nachtrags-Ablieferung zum 8. Mai bezw. 8. Juni ist ein Verzeichniß der Ausgabe-Rückstände unter Anschluß der betreffenden Anweisungen beizufügen. In dem Verzeichniß ist jeder einzelne Rückstand zu begründen.
    Bekanntmachung vom 21. Dezember 1882, Min.-Amtsbl. S. 191.
16. Die Quittung der Landeshauptkasse ist von den Steuerkassen auf dem Duplikat-Lieferzettel vorzubereiten. Der letztere geht demnächst quittirt durch Vermittelung des Kassenkontrolörs zurück.
    Bekanntmachung vom 10. März 1880, Min.-Amtsbl. S. 20.
17. Die Beläge-Ablieferungen sind der Post gegenüber als Einschreibsendungen zu bezeichnen.

§. 25.

Zu den Lieferzetteln und Buchhalterei-Nachweisungen sind die den anliegenden Mustern genau entsprechenden Formulare zu verwenden.

XII. Prüfung der Quittungen und Beläge vor der Absendung.

§. 26.

Die Steuerkassen haben die in Aufrechnung zu bringenden Quittungen und Beläge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und event. zur Vermeidung von Rücksendungen eine den Vorschriften entsprechende Ergänzung derselben vor der Absendung herbeizuführen.

XIII. Rückrechnungen.

§. 27.

Quittungen, welche sich als nicht anrechnungsfähig erweisen, werden der Steuerkasse durch Vermittelung des Kassenkontrolörs zurückgegeben, und wird deren Betrag derselben zum Vorschuß gestellt. Die Erstattung erfolgt an diejenige Buchhalterei, welche den Vorschuß führt.

Die Ergänzung der Beläge ist schleunigst zu veranlassen und die Anrechnung womöglich mittelst der nächsten Beläge-Ablieferung zu bewirken. Der Betrag der zurückgerechneten Beläge ist bei der Steuerkasse als Vorschuß in Einnahme und bei den Auftragszahlungen in Ausgabe zu buchen.

XIV. Baarsendungen der Landeshauptkasse zu besonderen Zwecken.

§. 28.

Baarsendungen der Landeshauptkasse an die Steuerkassen zur Bestreitung besonders bezeichneter Ausgaben, über welche die Beläge der Landeshauptkasse sofort eingesandt werden müssen, sind bei den Steuerkassen als Asservate zu behandeln.

Die Landeshauptkasse hat über die Ablieferung der Quittungen der Steuerkasse ein Anerkenntniß zu ertheilen, auch von der Baarsendung dem zuständigen Kassenkontrolör Mittheilung zu machen.

§. 29.

Das Abrechnungsverfahren zwischen den mit Annahme und Rückgabe von Depositen beauftragten Steuerkassen an den Landgerichtssitzen und der Depositenverwaltung (Bekanntmachungen vom 21. März 1886, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 65, und vom 11. Juli 1887, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 147) wird durch gegenwärtige Vorschriften nicht berührt.

Uebergangsbestimmung.

§. 30.

Nach diesen Vorschriften ist vom 1. Oktober 1890 ab zu verfahren. Die abweichenden bisherigen Bestimmungen treten sodann außer Kraft.

Straßburg, den 14. August 1890.

Der Direktor der direkten Steuern.

B. 4787. **Geiseler.**

Genehmigt.

Straßburg, den 15. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 5815. **von Schraut.**

Digitized by Google

Muſter A.

Lieferzettel

der Steuerkaſſe..... zu.....

über die an die Landes-Hauptkaſſe zu **Straßburg**

abgelieferten Einnahmen.

Quittung.

Umſtehende ℳ.....

wörtlich: .....

haben wir erhalten, worüber dieſe Quittung.

Straßburg, den ....ten.... 189 .

Kaiſerliche Landeshauptkaſſe.

H.-J. Nr..... K.-B. Nr..... B.-J. Nr.....

Digitized by Google

Steuer-Empfangs-Bezirk .....

Kassen-Buch Nr. ..... Buchh. J. Nr. ..... pr. den ..... 189 . H.-J. Nr. .....

Buch-halterei Nummer.	Einnahme. Nach den anliegenden Nachweisungen werden abgeliefert:	Betrag der Ablieferung im Einzelnen. ℳ	₰	Betrag der Ablieferung für jede Buchhalterei. ℳ	₰	Bemerkungen.
	Summe					

Ausgabe.

Buch-halterei	Nach den anliegenden belegten Nachweisungen sind gezahlt und werden angerechnet für die Buchhalterei-Abtheilung. a.	b.	c.	d.	im Ganzen. (Spalte 2—5). ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6		7
I							
II							
III							
IV							
V							
VI							
VII							
VIII							
IX							
				Summe . .			

....., den ... ten ..... 189 .

Kaiserliche Steuerkasse.

.....

Rentmeister.

Digitized by Google

Sortenzettel.	Betrag.					Gewicht.	
	Gold. ℳ	Silbergeld. ℳ	₰	Reichs-Kassen-Scheine und Banknoten. ℳ	Zinskupons und andere Werthpapiere. ℳ	₰	Im Ganzen. ℳ	₰	Kil	Gr.
Summe . . .										

Digitized by Google

Muſter B. Buchhalterei .....

Nachweiſung

von den für Rechnung der Landeshauptkaſſe zu Straßburg

durch die Steuerkaſſe zu .....

geleiſteten fortlaufenden Zahlungen
bewirkten fortlaufenden Erhebungen

für das Etatsjahr 18 /9 .

Digitized by Google

Soll jährlich gezahlt / erhoben werden. ℳ	₰	Laufende Nummer.	Seite des Manuals der Hauptkasse.	Der Empfänger / Der Zahler: Name und Stand.	Wohnort.	Gegenstand der Zahlung. / der Erhebung.	April. ℳ	₰	Mai. ℳ	₰	Juni. ℳ	₰	… ℳ	₰

Es ist $\frac{\text{gezahlt}}{\text{erhoben}}$ worden im Monat:												Bemerkungen.
ust.	September.		Oktober.		November.		Dezember.		Januar.		Februar.		März.		April.		Summe.		
₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Digitized by Google

Buchhalterei Muſter C.

Nachweiſung

über die von der Steuerkaſſe ..... an die Landes-hauptkaſſe zu **Straßburg** für den Monat 189

abgelieferten Beträge:

1	2	3		4	
Nr.	Bezeichnung.			Betrag.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Verwaltung				
1	a. An fortlaufenden Erhebungen laut Nachweiſung				
	b. An einmaligen Erhebungen:				
2					

In Spalte 4 iſt nur die aus den Beträgen a und b für jede Verwaltung ſich ergebende Summe auszuwerfen.

Digitized by Google

Buchhalterei ..... Muſter D.

Nachweiſung

über die von der Steuerkaſſe ..... der Landeshauptkaſſe zu **Straßburg** für den Monat ..... 189 **angerechneten** Beträge:

1	2	3		4	
Nr.	Bezeichnung.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	I. Verwaltung				
1	a. An ſtändigen Zahlungen laut Nachweiſung				
	b. An einmaligen Zahlungen:				
2					

In Spalte 4 iſt nur die aus den Beträgen a und b für jede Verwaltung ſich ergebende Summe auszuwerfen.

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(454)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. v. Mts. I. D. 4103 ist die am 24. Juni d. Js. vorgenommene Wahl bezw. Wiederwahl der Herren:

1. Albert de Barry, Fabrikant in Gebweiler,
2. Johann Kiener in Walbach,
3. Karl Wilhelm Spindler in Münster,
4. Eduard Chevalier, Tuchhändler in Colmar,
5. Alfred Ostermann in Colmar,

zu Mitgliedern der Handelskammer zu Colmar, und zwar zu 1 bis 4 auf die Dauer von sechs Jahren, zu 5 auf die Dauer von vier Jahren genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Colmar, den 16. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

II. 5710. J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(455) Beschluß.

Das Mitglied des Kreistages für den Kanton Molsheim, Louis Scharsch von Wolxheim ist gestorben.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§. 1.

Für den Kanton Molsheim ist ein Mitglied der Kreisvertretung für den Kreis Molsheim zu wählen.

§. 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Molsheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf Samstag den 27. September und auf Sonntag den 28. September Vormittags 8 Uhr, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf Sonntag den 28. September d. Js. Vormittags 8 Uhr in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§. 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 29. September Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§. 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber Samstag den 4. Oktober und Sonntag den 5. Oktober d. Js. und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 5. Oktober d. Js. ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§. 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Bezirksamtsblatt von 1873 S. 96—98) und vom 11. Juli 1885 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1885 S. 173—175) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Molsheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 13. August 1890.

Der Bezirkspräsident

I. Nr. 5498. Frhr. **v. Freyberg.**

c. Lothringen.

(456) Verordnung,

betreffend die Erwerbung der für die Herstellung einer Eisenbahn von Saarburg nach Alberschweiler mit Abzweigung von Hessen nach Vallerysthal erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (bulletin des lois IXe serie N° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung einer von Saarburg nach Alberschweiler mit Abzweigung von Hessen nach Vallerysthal führenden normalspurigen Eisenbahn, für welche Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1890/91 vom 1. Februar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 25 ff.) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Digitized by Google

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die für diesen Bahnbau erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben, Wilhelmshaven, den 30. Juli 1890.

gez. **Wilhelm.**

(L. S.)

In Vertretung des Reichskanzlers
ggez. **von Maybach.**

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der fragliche Bahnbau den Bann der folgenden Gemeinden des Kreises Saarburg berühren wird:

Alberschweiler, Dreibrunnen, Harzweiler, Hermelingen, Hessen, Imlingen, Lörchingen, Métairies—St. Quirin, Nitting, Saarburg und Weiher.

Metz, den 16. August 1890.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Albrecht.**

---

(457) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1865 hat sich in der Gemeinde Eppingen, Annexe Urbach, Kreis Saargemünd, zum Zwecke der Verlegung und Unterhaltung eines Feldweges eine freie Syndikats-Genossenschaft gebildet, welche unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Urbach" ihren Sitz in Urbach hat.

Gemäß Artikel 6 des Eingangs bezeichneten Gesetzes bringe ich die Genossenschaftssatzungen nachstehend auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß:

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausgeschiedenen Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 19.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt gleichmäßig unter die Genossenschaftsmitglieder.

Metz, den 11. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2823. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

---

(458) Nachweisung

des im Monat Juli 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	20 70	21 73	4 75	4 98	— —	— —	3 80	3 99	— —	— —	5 —	5 25
Colmar	20 —	21 —	5 12	5 37	4 52	4 75	4 20	4 41	3 40	3 57	5 12	5 37
Gebweiler	21 60	22 68	4 80	5 04	— —	— —	3 60	3 78	— —	— —	4 —	4 20
Mülhausen	20 80	21 84	5 80	6 09	5 08	5 33	5 52	5 80	4 72	4 95	5 66	5 94
Rappoltsweiler	22 —	23 10	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 60	4 83	5 10	5 35
Thann	19 74	20 73	4 20	4 41	— —	— —	3 55	3 73	— —	— —	3 55	3 73
Brumath	19 20	20 16	3 60	3 78	— —	— —	2 80	2 94	— —	— —	4 40	4 62
Hagenau	— —	— —	4 56	4 79	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	4 76	5 —
Molsheim	19 20	20 16	5 —	5 25	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	6 —	6 30
Schlettstadt	19 20	20 16	4 —	4 20	3 50	3 68	4 —	4 20	3 50	3 68	4 40	4 62
Straßburg	20 11	21 11	— —	— —	7 —	7 35	— —	— —	5 60	5 88	7 —	7 35
Weißenburg	19 20	20 16	2 80	2 94	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36
Zabern	20 —	21 —	5 52	5 80	4 64	4 87	4 40	4 62	3 84	4 03	5 60	5 88
Bolchen	18 68	19 61	8 —	8 40	3 60	3 78	— —	— —	3 60	3 78	5 10	5 36
Dieuze	18 85	19 79	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 70	3 89	3 80	3 99
Diedenhofen	18 70	19 64	4 80	5 04	4 —	4 20	3 80	3 99	3 40	3 57	4 80	5 04
Forbach	19 —	19 95	6 —	6 30	5 —	5 25	5 —	5 25	3 50	3 68	6 —	6 30
Metz	19 18	20 14	5 80	6 09	5 —	5 25	3 80	3 99	3 50	3 68	5 40	5 67
Saarburg	19 40	20 37	6 —	6 30	— —	— —	— —	— —	4 04	4 24	4 80	5 04
Saargemünd	19 50	20 48	5 50	5 78	4 50	4 73	4 —	4 20	3 —	3 15	4 60	4 83

IV.

(459) Die Fabrikanten E. und A. Immer zu Sulzern beabsichtigen, im Kleinthalbach, im Banne von Sulzern, ungefähr 200 m unterhalb ihrer Fabrik, zwischen den Parzellen 260 und 785, ein Triebwerk zur elektrischen Beleuchtung ihrer Fabrik anzulegen. Die das Unternehmen betreffenden Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen sind auf dem Bürgermeisteramt in Sulzern zu Jedermanns Ansicht ausgelegt.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben ist, beim Bürgermeister zu Sulzern anzubringen.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Colmar, den 31. Juli 1890.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 4753. J. V.: **Kleemann.**

V.

(460) ## Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Es sind ernannt worden: Zum Präsidenten der zu Bolchen im Bezirke Lothringen bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung der Fabrikbesitzer Johann Karl Theophil Somborn daselbst, zum Präsidenten der zu Diedenhofen im Bezirke Lothringen bestehenden Gesellschaft zur gegen-

Digitized by Google

seitigen Unterstützung der Eigenthümer Anton Thibaudeau daselbst, zum Präsidenten der unter dem Namen Société amicale de secours mutuels in Sablon im Bezirke Lothringen bestehenden Hülfsgenossenschaft der Eigenthümer Eduard Cotin in Sablon, zum Präsidenten der in Moulins bei Metz bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung der Wagner und Beigeordnete Joseph Gourmaux in Moulins, zum Präsidenten der unter dem Namen Société de secours mutuels in Lessy im Bezirke Lothringen bestehenden Hülfsgenossenschaft der Eigenthümer Eugen Pêtre in Lessy, zum Präsidenten der in Scy-Chazelles im Bezirke Lothringen bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung der Eigenthümer Johann Baptist Pichon in Jouy-aux-Arches.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer und Spezereihändler Sebastian Welter zu Rixheim zum ersten Beigeordneten der Gemeinde Rixheim im Bezirk Ober-Elsaß ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrath Isemann in Straßburg an das Landgericht in Colmar und den Landrichter Waldorf in Colmar an das Landgericht in Straßburg in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Der kommiss. Gerichtsvollzieher Hellriegel in Wasselnheim ist in den Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Metz und der Gerichtsvollzieher Krieger in Straßburg in den Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wasselnheim in gleicher Amtseigenschaft versetzt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Landeshauptkassen-Buchhalter Deim in Straßburg zum Kaiserlichen Kassirer bei der Landeshauptkasse.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Beauftragt: Mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Elementar- und technischen Lehrers an der Realschule zu Münster der Elementarlehrer Karl Trenkle in Colmar vom 15. September d. Js. ab.

b. Unter-Elsaß.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Schmitt in Dettweiler.

Gestorben: Die Lehrer Glaßner in Hagenau und Wild in Oberhausbergen.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Hallinger zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Barsberg und Michael Pignon zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bibisch.

---

(461)

Vermischte Anzeigen.

Die Versicherungsgesellschaft „Fides", Erste Deutsche Kautionsversicherungsanstalt in Mannheim hat den Herrn G. Steyert in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 39. Straßburg, den 30. August 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 26. Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1890.

(Nr. 1915.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. (Vom 10. August 1890.)

II.

(462) Bekanntmachung.

Zum Zwecke des Umbaues der Brücke über den Rhein-Rhone-Kanal an der Schleuse Nr. 66 bei Markolsheim für die Ueberführung der Schmalspurbahn Horburg—Markolsheim wird der Schiffsverkehr an der benannten Stelle des Rhein-Rhone-Kanals für die Zeit vom 8. September d. Js. Vormittags 6 Uhr bis zum 9. September Abends 6 Uhr gesperrt werden.

Straßburg, den 26. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 4951. **von Köller.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(463) Verordnung,

betreffend die Vertilgung der Mistel.

Auf Grund der §§. 37 und 47 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 verordne ich für den Bereich des Bezirks Ober-Elsaß was folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer und Inhaber von ländlichen oder städtischen Grundstücken, auf welchen sich an darauf stehenden Bäumen und Sträuchern irgend welcher Art und Gattung die Mistel befindet, sind verpflichtet, dieselbe rechtzeitig und dergestalt zu vertilgen, daß sie sich nirgends im aufblühenden Zustande vorfindet.

Die Wurzeln der Mistel müssen abgeschnitten und nöthigenfalls die von der Schmarotzerpflanze umwucherten Aeste abgesägt werden.

Als Grundstücke gelten ebensowohl offenes Feld, Wald Weg, wie der eingefriedigte Park, Hof und dergl.

Artikel 2.

Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeinde-Grundstücken und Gemeindewegen ist die Entfernung der Mistel von Bäumen oder Sträuchern auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen. Die Verrechnung der bezüglichen Kosten hat, sofern das Budget nicht besondere für diesen Zweck bestimmte Ausgabeposten enthält, auf den für unvorhergesehene Ausgaben in den Budgets vorgesehenen Kosten zu erfolgen.

Artikel 3.

Auf den Straßen hat die Entfernung der Mistel durch die mit dem Unterhalte der bezüglichen Strecke betrauten Straßenwärter zu geschehen.

Digitized by Google

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden zur Anzeige gebracht und mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Außerdem ist die Entfernung der Mistel alsbald auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben.

Artikel 5.

In der Zeit vom 1. bis 15. April jeden Jahres haben die Ortspolizei- und deren Aufsichtsbehörden zu untersuchen, ob die vorstehende Verordnung von allen dazu Verpflichteten ausgeführt worden ist.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Verordnung ist sofort in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 18. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

III. 5499. J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(464) Beschluß.

Das Kreistagsmitglied, Bürgermeister Pfrimmer in Olwisheim, ist gestorben.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§. 1.

Für den Kanton Brumath ist ein Mitglied der Kreisvertretung zu wählen.

§. 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Brumath in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf Samstag den 20. September und auf Sonntag den 21. September 1890, Vormittags 8 Uhr, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf Sonntag den 21. September d. Js., Vormittags 8 Uhr, in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§. 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 22. September d. Js., Vormittags 10 Uhr, durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§. 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber Samstag den 27. September und Sonntag den 28. September d. Js. und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 28. September d. Js. ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§. 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Bezirksamtsblatt von 1873 S. 96—98) und vom 11. Juli 1888 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1888 S. 173—175) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Brumath in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 25. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 5727. J. A.: **Nabe.**

(465)

Für die erfolgreiche Entdeckung eines Baumfrevels an der Vizinalstraße 35 in der Gemarkung Ringendorf ist dem berittenen Gendarmen **Werth** in Buchsweiler eine Belohnung von 15 ℳ zuerkannt worden.

Der Bezirkspräsident.

V. 4867. J. A.: **Nabe.**

c. Lothringen.

(466) Bekanntmachung.

Dem Herrn Pfarrer der St. Eucharius-Kirche Lange hier ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der armen Kinder der Pfarrei St. Eucharius eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 7000, zum Preise von je 20 ₰.

Die Gewinne bestehen in Geschenken im Einzelwerthe von etwa einer Mark.

Metz, den 18. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: Frhr. **von Kramer.**

Digitized by Google

IV.

(467) Bekanntmachung.

Der Metzger Eugen Ludwig zu Hüffern-Wesserling beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen an der Straße nach Mollau gelegenen Grundstücke, welches im Kataster auf Flur A Nr. 524 und 529 eingetragen ist, ein Schlachthaus zu errichten. Die Pläne und die Beschreibung der projektirten Anlage können auf dem Bürgermeisteramte zu Hüffern-Wesserling und auf der Kanzlei der Kreisdirektion eingesehen werden. Einwendungen gegen dieses Projekt sind binnen 14 Tagen nach der Ausgabe dieser Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts auf dem Bürgermeisteramt zu Hüffern-Wesserling oder bei dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich zu verlautbaren. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 17. August 1890.

Der Kreisdirektor

Nr. 4610. **Dr. Curtius.**

---

(468) Bekanntmachung.

Die Firma E. Wenger u. Co. zu Hagenau beabsichtigt, auf ihrem Grundstück, belegen in der Kleingewehrgasse zu Hagenau, eingetragen unter Sektion E Nr. 870 und 871 des Katasters, eine Hopfenschwefeldarre zu errichten. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlagen sind auf der hiesigen Kreisdirektion hinterlegt.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben worden ist; nach Ablauf derselben können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Hagenau, den 20. August 1890.

Der Kreisdirektor.

J. V.: **Hummerich.**

---

(469)

Der Fabrikant Weibel in Kayfersberg beabsichtigt, in Alspach bei Kayfersberg eine Holzstofffabrik auf seinem in der Gemarkung Hinter-Alspach belegenen Grundstücke zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Herrn Bürgermeister in Kayfersberg anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte in Kayfersberg zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 26. August 1890.

Der Kreisdirektor

Nr. 4826. **Dall.**

---

(470)

Das Proviantamt Saarburg i/L. kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin zu liefern.

V.

(471)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtsrath Deuchler in Buchsweiler aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Kronenorden dritter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrath Caspers in Colmar zum Rath bei dem Oberlandesgericht daselbst und den Landgerichtsrath Kleber in Saarbrücken unter Wiederaufnahme in den Elsaß-Lothringischen Justizdienst zum Richter bei dem Landgericht in Colmar zu ernennen, sowie dem Amtsgerichtsrath Deuchler in Buchsweiler die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes mit Pension zu ertheilen.

Die Referendare Hoffmann und Odenwald sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Saurland in Colmar ist in Folge seines Uebertritts in den Königlich Preußischen Justizdienst aus dem Justizdienste des Reichslandes ausgeschieden.

Der Erste Staatsanwalt Schaefer in Mülhausen i/E. ist gestorben.

Der Erste Staatsanwalt Vogt in Zabern ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Mülhausen i/E. versetzt worden.

Die von dem Konsistorium Jung-St. Peter zu Straßburg am 7. Juli d. Js. vorgenommene Wahl des Pfarrers Magnus in Bischheim zum Präsidenten des Konsistoriums an Stelle des verstorbenen Pfarrers Ried hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Der Klassenlehrer Stehle zu Herlisheim, Kreis Hagenau.

Versetzt: Der K. Revierförster Manstein zu Forsthaus Jägerhof, Oberförsterei Lützelburg, vom 1. September d. Js. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Tieffenbach, Oberförsterei Lützelstein-Nord.

c. Lothringen.

Ernannt: Eigenthümer Peter Stremler zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Gertingen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 40. Straßburg, den 6. September 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

II.

(472)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu St. Ludwig im Bezirke Ober-Elsaß genehmigt worden.
I. A. 7933.

---

(473)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Herbitzheim im Bezirke Unter-Elsaß genehmigt worden.
I. A. 8020.

---

(474) Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1890, betreffend die Viehverstellung.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1890, betreffend die Viehverstellung. (Gesetzblatt S. 55) wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Der Gemeinderath einer jeden Gemeinde ernennt — vorbehaltlich der in §. 18 bezeichneten Ausnahme — für die Dauer von drei Jahren zwei Schätzer und zwei Stellvertreter derselben.

Die Dauer der Amtsthätigkeit für die zum ersten Male ernannten Schätzer und deren Stellvertreter läuft mit dem 31. Dezember 1893 ab.

§. 2.

Die Schätzer und deren Stellvertreter müssen in der Gemeinde wohnhaft sein, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 3.

Dieselben haben nach ihrer Ernennung vor dem Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtsthätigkeit durch Handschlag die Versicherung an Eidesstatt abzugeben, daß sie die ihnen übertragenen Abschätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und im Gemeindearchive zu verwahren.

§. 4.

Scheidet ein Schätzer oder ein Stellvertreter der Schätzer vor Ablauf der in §. 1 bezeichneten Zeit aus, so hat der Gemeinderath für die noch laufende Zeit einen anderen Schätzer oder Stellvertreter zu ernennen, welcher durch den Bürgermeister nach Maßgabe des §. 3 zu verpflichten ist.

§. 5.

Der Antrag auf amtliche Schätzung von Vieh, welches zur Verstellung kommen soll, ist beim Bürgermeister des Verstellungsortes mündlich oder schriftlich anzubringen. Im Falle der Viehverstellung zur Hälfte hat sich der Antrag sowohl auf das vom Versteller, als auf das vom Pächter einzubringende Vieh zu erstrecken.

§. 6.

Der Bürgermeister beauftragt die Schätzer, die Schätzung vorzunehmen. Im Falle der Verhinderung eines Schätzers sind die Stellvertreter nach der Reihenfolge ihrer Ernennung heranzuziehen.

§. 7.

Ein Gesuch, durch welches ein Schätzer abgelehnt werden soll, ist bei dem Bürgermeister schriftlich anzubringen. Diesem steht die Entscheidung über das Gesuch zu.

Digitized by Google

Ein Rechtsmittel findet gegen die Entscheidung des Bürgermeisters nicht statt.

§. 8.

Von dem Schätzungstermine sind der Versteller und der Pächter zu benachrichtigen. Der Versteller hat für die Vorführung des einzustellenden Viehes und, im Falle der Verstellung zur Hälfte, auch für die Vorführung des vom Pächter einzubringenden Viehes zu sorgen.

§. 9.

Im Schätzungstermine sind der Versteller und der Pächter im Falle ihres Erscheinens mit ihren Anträgen zu hören.

Die Schätzung erfolgt nach geheimer Berathung der Schätzer.

Kalbinnen, welche das Alter von achtzehn Monaten noch nicht vollendet haben, sind von der Schätzung auszuschließen.

§. 10.

Die Schätzer haben das Ergebniß der Schätzung dem Bürgermeister und den Parteien, sofern diese bei der Schätzung anwesend waren, bekannt zu geben. Die Benachrichtigung der bei der Schätzung nicht anwesenden Parteien erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Schätzung wird wirkungslos, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach derselben die Verstellung des geschätzten Viehes erfolgt.

§. 11.

Die Anzeige von der erfolgten Verstellung hat durch den Versteller binnen fünf Tagen bei dem Bürgermeister des Verstellungsortes schriftlich oder mündlich zu geschehen.

§. 12.

Die Anzeige hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung der Parteien,
b) die Zahl, die Bezeichnung und das Alter der verstellten Thiere,
c) den Tag der erfolgten Verstellung,
d) die dem Vertragsverhältnisse zu Grunde gelegte Schätzung, soferne diese von der amtlichen Schätzung abweicht,
e) die Dauer des Vertrages, soferne der letztere hierüber eine Bestimmung enthält. Im Falle der Viehverstellung zur Hälfte hat sich die Anzeige auch auf das vom Pächter eingebrachte Vieh zu erstrecken.

In wieweit noch sonstige Angaben, insbesondere über die dem Vertrage zu Grunde gelegten Bedingungen zu machen sind, bestimmt im einzelnen Falle der Bürgermeister. Ist der Vertrag schriftlich errichtet, so kann der Bürgermeister anordnen, daß eine Abschrift des Vertrages bei ihm zu hinterlegen sei.

§. 13.

Die Anzeige wird bei dem Bürgermeister in ein Register (Viehverstellungsregister) eingetragen. Für die schriftlichen Verhandlungen werden Sammelakten angelegt.

§. 14.

Die Anzeige von der Beendigung der Verstellung hat durch den Versteller binnen 5 Tagen bei dem Bürgermeister des Verstellungsortes schriftlich oder mündlich zu geschehen.

Die Anzeige hat außer der Bezeichnung der Parteien den zur Zeit der Beendigung vorhandenen Bestand des Stellviehes einschließlich der Zuzucht und den Tag der Beendigung der Verstellung zu enthalten.

§. 15.

Binnen einer Woche von der Beendigung der Verstellung ab hat der Versteller bei dem Bürgermeister des Verstellungsortes die amtliche Schätzung des verstellten Viehes und der Zuzucht schriftlich oder mündlich zu beantragen, soferne nicht die Beendigung durch den Untergang des Stellviehes und der Zuzucht erfolgt ist.

Auf die Schätzung finden die Vorschriften der §§. 6—8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 16.

Die Verhandlungen, welche sich auf die Schätzung des Viehes und auf die Anzeige von der erfolgten Verstellung und deren Beendigung beziehen, sind stempel- und registrirungsfrei.

§. 17.

Die Bürgermeister, Polizeikommissare und Gendarmen haben darüber zu wachen, daß seitens des Verstellers die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli d. Js. beachtet werden. Zu dem Behufe sind die Polizeikommissare und Gendarmen berechtigt, von dem Verstellungsregister und den Sammelakten Einsicht zu nehmen. Von Zuwiderhandlungen des Verstellers gegen das Gesetz ist dem Amtsanwalte Anzeige zu erstatten.

§. 18.

Ist in einer Gemeinde die einfache Viehverstellung und die Viehverstellung zur Hälfte nicht gebräuchlich, so kann von der Ernennung von Schätzern und deren Stellvertretern, sowie von der Führung des Viehverstellungsregisters so lange abgesehen werden, bis ein Fall der einfachen Viehverstellung oder der Viehverstellung zur Hälfte vorkommt.

Auf die Amtsdauer der in diesem Falle zu ernennenden Schätzer und deren Stellvertreter findet §. 1 in der Art Anwendung, daß dieselbe stets zur gleichen Zeit wie diejenige der Schätzer in den anderen Gemeinden endigt.

Straßburg, den 27. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Puttkamer.

II. A. 358/89.

Digitized by Google

Viehverstellungs-Register

der

Gemeinde P.

Bemerkungen über die Führung des Registers.

1. In das Register sind sowohl die einfachen Viehverstellungen als die Viehverstellungen zur Hälfte einzutragen.

   Eine einfache Viehverstellung liegt vor, wenn Jemand (der Versteller) einem Anderen (dem Pächter) Vieh zur Hut, Fütterung und Pflege mit der Bedingung übergiebt, daß der Pächter die Hälfte der Zuzucht erhalten und auch den Verlust zur Hälfte tragen solle. (Art. 1804 Code civil.)

   Der Viehverstellungsvertrag zur Hälfte ist ein Gesellschaftsvertrag, bei welchem jeder der Kontrahenten die Hälfte des Viehes zu liefern hat; dasselbe wird von dem Pächter zur Hut, Fütterung und Pflege übernommen und bleibt auf Gewinn und Verlust gemeinschaftlich. (Art. 1800 u. 1818 C. c.)
2. Werden bei der einfachen Viehverstellung mehrere Viehstücke verstellt, so ist jedes einzelne Stück in dem Register besonders zu vermerken.
3. Im Falle der Viehverstellung zur Hälfte ist sowohl das vom Versteller, als das vom Pächter eingebrachte Vieh in das Register einzutragen und unter Spalte 6 ersichtlich zu machen, welches Vieh dem Versteller und welches dem Pächter gehört.
4. Von den Muster-Einträgen 1—3 bezieht sich derjenige zu 1 auf die einfache Verstellung eines einzigen Stückes Vieh.

   Der Eintrag zu 2 bezieht sich auf die einfache Verstellung zweier Stücke Vieh, von welchen das eine vor Ablauf des Vertrages zu Grunde geht, das andere erhalten bleibt.

   Der Eintrag zu 3 bezieht sich auf die Viehverstellung zur Hälfte.

Digitized by Google

Nr.	Tag der Anzeige von der erfolgten Verstellung.	Name und Wohnort		Tag, an welchem die Verstellung erfolgt ist.	Angabe, wem das Vieh gehört.	Bezeichnung des Viehes.	Alter des Viehes (soweit das Alter nicht genau bekannt ist, ist das ungefähre Alter anzugeben)	Amtliche Schätzung vor oder bei der Verstellung.	
		des Versstellers.	des Pächters.					Tag, an welchem die Schätzung erfolgt ist.	Betrag der Schätzung Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	18. Oktober 1890	Georg Wald in N.	Peter Klein in P.	15. Oktober 1890	Versteller	schwarzscheckige Kuh	2 Jahre	12. Oktober 1890	200
2.	22. Dezember 1890	Leopold Kahn in L.	Georg Jung in P.	22. Dezember 1890	Versteller	weiße Kuh	3 Jahre	22 Dezember 1890	300
	"	"	"	"	"	braune Kuh	2½ Jahre	"	250
3.	27. Dezember 1890	Isidor Weil in N.	Philipp Volz in P.	24. Dezember 1890	Versteller	rothe Kuh	3½ Jahre	24. Dezember 1890	280
	"	"	"	"	Pächter	schwarze Kuh	2½ Jahre	"	200

*) Wenn der Vertrag über die Dauer der Verstellung nichts bestimmt, so gilt derselbe für 3 Jahre abgeschlossen. (Art. 1815 C. c.)

Digitized by Google

Betrag der vertragsmäßigen Schätzung, sofern diese von der amtlichen abweicht. Mark.	Dauer der Verstellung.	Tag, an welchem die Anzeige von der Beendigung der Verstellung gemacht wurde.	Tag, an welchem die Verstellung beendigt worden ist.	Bestand des Viehes einschließlich der Zuzucht zur Zeit der Beendigung der Verstellung.	Amtliche Schätzung nach Beendigung der Verstellung.		Bemerkungen.
					Tag, an welchem die Schätzung erfolgt ist.	Betrag der Schätzung. Mark.	
11	12	13	14	15	16	17	18
—	bis 1 Monat nach der Geburt des zweiten Kalbes	12. Dezember 1892	10. Dezember 1892	a) Stellkuh b) einjähriges Rind c) ein Monat altes Kalb	14. Dezember 1892	250 80 20	
360	2½ Jahre	29. Juni 1893	22. Juni 1993	a) Stellkuh b) 1½jähriges Rind c) halbjähriges Kalb	30. Juni 1893	400 100 50	Wegen verspäteter Anzeige (Spalte 13) dem Amtsanwalte Mittheilung gemacht.
300	„	15. Januar 1892	14. Januar 1892	—	—	—	am 14. Januar 1892 verendet.
—	Im Vertrage nicht bestimmt*)	28. Dezember 1893	24. Dezember 1893	a) Stellkuh b) zweijähriges Rind c) neun Monate altes Rind	29. Dezember 1893	250 150 100	
180	„	„	„	a) Stellkuh b) 1½jähriges Rind		280 120	

Digitized by Google

(475)

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten wird die kanalisirte Mosel von der deutsch-französischen Grenze bis Metz vom 15. bis 25. dieses Monats für den Schifffahrtsverkehr gesperrt werden.

Straßburg, den 2. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:

I. D. 5082. **Pietzsch.**

---

(476) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Röschwoog—Auenheim—Fort-Louis und Stattmatten, Kreis Hagenau, dahin abgeändert worden,

daß

a) 1. der in der Gewann „Rheininseln" Flur B gelegene Theil der Gemarkung Röschwoog, bestehend aus den Parzellen 733—740, der Gemarkung Auenheim,

2. der in den Gewannen „Auf den Groschgiesen", „Auf die Altstraß" und „Kresser Georgen Köpfel" Flur B gelegene Theil der Gemarkung Auenheim, bestehend aus den Parzellen 1—43, 45—50, 58—69, der Gemarkung Röschwoog,

3. der in der Gewann „Auf die Altstraß" Flur B gelegene Theil der Gemarkung Auenheim, bestehend aus den Parzellen 44, 51—57, der Gemarkung Fort-Louis,

4. der in der Gewann „Ober-Wörthel" Flur B gelegene Theil der Gemarkung Stattmatten, bestehend aus den Parzellen Nr. 1—29, ebenfalls der Gemarkung Fort-Louis

zugetheilt werden, so daß nunmehr die Mitte des Moderflusses an den vorher bezeichneten Stellen die Grenze zwischen den Gemarkungen Röschwoog und Auenheim bezw. Fort-Louis und Stattmatten bildet;

b) die in den Gewannen „Juxenmatt" und auf dem „Wörthel" gelegenen Theile der Gemarkung Röschwoog, bestehend aus den Parzellen Flur C 291, 292, Flur B 994 p, 999, 1001—1005 der Gemarkung Fort-Louis, dagegen die in den Gewannen „Schansonsfeld", „Mittel-Wörthel" und „Wörthel" der Flur B gelegenen Theile der Gemarkung Fort-Louis, bestehend aus den Parzellen 1—22, 26—29, 73—78 und 88—98, der Gemarkung Röschwoog zugetheilt werden;

c) der in der Gewann „Stattmatter Wald" Flur D gelegene Theil der Gemarkung Fort-Louis, bestehend aus der Parzelle 322 p, der Gemarkung Stattmatten, dagegen der in den Gewannen „Hasenkopf", „Klein-Ebersmatt" und „Stattmatten-Wörth" Flur B gelegene Theil der Gemarkung Stattmatten, bestehend aus den Parzellen 40 p, 41 p und 43 p, der Gemarkung Fort-Louis zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 28. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen
Der Unterstaatssekretär

K. 6041 I. **von Schraut.**

---

(477) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Auenheim und Runzenheim, Kreis Hagenau, dahin abgeändert worden, daß der in der Gewann Langacker Flur C gelegene Theil der Gemarkung Runzenheim, bestehend aus den Parzellen 170—173, mit einer Fläche von 41 a 75 qm der Gemarkung Auenheim zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 28. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

K. 6041 III. **von Schraut.**

---

(478) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Fort-Louis und Neuhäusel, Kreis Hagenau, dahin abgeändert worden,

daß

a) der in den Gewannen Schneiderhöftel und Neuhäuslerfeld Flur A gelegene Theil der Gemarkung Fort-Louis, bestehend aus den Parzellen 157—163, 168 p und 243, mit einer Fläche von 1 ha 18 a 15 qm, der Gemarkung Neuhäusel,

Digitized by Google

b) dagegen die in den Gewannen Schansonsfeld und Auf den Neufeld Schluth Flur A gelegenen Theile der Gemarkung Neuhäusel, bestehend aus den Parzellen 18—30 und 435—437, mit einer Fläche von 1 ha 46 a 85 qm der Gemarkung Fort-Louis zugetheilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 28. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 6041 II. **von Schraut.**

III.

c. Lothringen.

(479) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Tennschen, Kreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Anlage von Wiesenwegen, Entwässerungsgräben, Bewässerungseinrichtungen und sonstigen Verbesserungen in den Gewannen Ban de Montoy pp. pp. diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Metz.
Gemeinde: Tennschen.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage von Wiesenwegen, Entwässerungsgräben, Bewässerungs-Einrichtungen und sonstigen Verbesserungen in den Gewannen Ban de Montoy, Le quatre journau, Devant Frankaloff, Le gué à l'épine, Les sortus, Les chênes, Le pré des Allemands, Les tournants des endrivailles, Les endrivailles, Les petits endrivailles, About sur le pavé, Aboutissant sur la rivière und Les grands Fauchées in der Gemarkung Tennschen unter dem Namen „Wiesen-Genossenschaft Tennschen" mit dem Sitze in Tennschen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 121 unter (216) abgedruckten Statut der Drainagegenossenschaft Kesberg bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer oder Pächter zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 14. August 1890.

Der Bezirkspräsident.
VI. 2858 J. V.: Frhr. **von Kramer.**

(480) Bekanntmachung.

Der diesjährige Kursus in den landwirthschaftlichen Bezirkswinterschulen zu Saarburg und Saargemünd beginnt am Montag, den 20. Oktober dieses Jahres und endet Mitte März 1891. Der Lehrplan ist gegen das Vorjahr unverändert (siehe diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1889 VI 2963. Central- und Bezirksamtsblatt S. 223). Das Schulgeld beträgt für den ganzen Kursus 10 M. Weniger Bemittelten kann auf ihren Antrag Erlaß des Schulgeldes sowie anderweite Unterstützung gewährt werden.

Anmeldungen zur Aufnahme sind rechtzeitig unter Vorlage des Schulentlassungszeugnisses bezw. des Zeugnisses der zuletzt besuchten Unterrichtsanstalt an den Vorsteher der Schule, Herrn Dr. Herzog in Saarburg, bezw. Herrn Landwirth Bühl in Saargemünd zu richten. Auswärtige Schüler, welche nicht jeden Abend in das Elternhaus zurückkehren können, oder welche über Mittag am Orte der Schule bleiben, nehmen Wohnung und Kost bei geeigneten Familien des Schulortes. Zur Vermittelung passender und entsprechend billiger Unterkunft, sowie halber oder ganzer Verpflegung sind die Anstaltsvorsteher gern bereit. Dieselben ertheilen auch persönlich oder brieflich jede anderweite erwünschte Auskunft. Für Schüler, welche täglich zum Schulbesuch die Eisenbahn benutzen, sind billige Schüler-Abonnementskarten zu erlangen.

Metz, den 21. August 1890.

Der Bezirkspräsident.
VI. 2832. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

(481) Bekanntmachung.

In der Gemeinde Villers-Stoncourt des Kreises Metz haben die nachstehend aufgeführten Grundbesitzer, nämlich

Courte, Karl, zu Remilly, Choumert zu Magny, vertreten durch N. Dosdat in Villers-Stoncourt, Cuny, Franz, zu Villers-Stoncourt, Desaut, Joh. Ludw., zu Villers-Stoncourt, Desaut, Michael, zu Ancy, Hoequard, Phil., zu Villers-Stoncourt, Hocquard, Adolf, zu Villers-Stoncourt, Ladaique, Hubert, zu Villers-Stoncourt, Pierson, Jos. Nikol., zu Villers-Stoncourt, Portelinelle, Franz, zu Villers-Stoncourt, Tribout, Barthel, zu Villers-Stoncourt, Xardel zu Villers-Stoncourt

zum Zwecke der Entwässerung ihrer Grundstücke eine freie Entwässerungsgenossenschaft gebildet. Gemäß Artikel 6 des

Digitized by Google

Gesetzes vom 21. Juni 1865 bringe ich die Satzungen der Genossenschaft nachstehend auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorsitzenden verwaltet, welcher von den Betheiligten aus ihrer Mitte gewählt wird.

Artikel 3.

Der Vorsitzende hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Derselbe ist insbesondere befugt:

a) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
b) im Namen der Genossenschaft nach Zustimmung der Generalversammlung (Art. 6) Anleihen aufzunehmen und sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft dieser es für nothwendig hält, und zwar durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung jedes Genossenschaftsmitgliedes.

Der Vorsitzende muß außerdem die Generalversammlung berufen, sobald drei Genossenschaftsmitglieder dies beantragen.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind sämmtliche Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind. Eigenthümer von je 10 Ar und weniger haben eine Stimme, Eigenthümer von mehr als 10 Ar so viele Stimmen zu führen, als sie je 10 Ar besitzen.

Eigenthümer, welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht muß schriftlich ausgestellt sein.

Artikel 12.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß der entwässerten Fläche. Soweit nicht in dem Abnahmeprotokoll Abweichungen von dem vorliegenden Entwurf festgestellt werden, ist für die Kostenvertheilung das dem Entwurf beiliegende Verzeichniß der betheiligten Grundbesitzer und der betheiligten Fläche maßgebend.

Artikel 13.

Für die Erhebung der Beiträge kann der Vorsitzende einen Rechner ernennen und die Höhe der demselbem zu gewährenden Vergütung festsetzen. Diese Vergütung darf vier Prozent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Für die richtige Erhebung und Abführung des Geldes bleibt der Genossenschaft gegenüber der Vorsitzende verantwortlich.

Metz, den 26. August 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3036. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(482)

Die Herren Gebrüder Dreyfuß, Gerbereibesitzer hierselbst, Pflanzbadgasse Nr. 20/22 wohnhaft, beabsichtigen, auf ihrem in der Elsau Sektion L gelegenen Grundstücke, begrenzt von dem Mittelelsau- und Oberelsauweg, eine Gerberei mit Dampfbetrieb zu errichten und zu betreiben. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in je einem Exemplare bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte in 2 Exemplaren niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, in welcher diese Bekanntmachung erschienen, ausgegeben ist.

Straßburg, den 27. August 1890.

Der Kaiserliche Polizeipräsident

I. 8578. **Feichter.**

(483)

Das Proviantamt zu Neubreisach kauft unter Bevorzugung der Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Stroh. Maßgebende Preise sind je nach Qualität die Marktpreise von Colmar.

V.

(484)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gutsbesitzer Jeanpierre zu Kriechingen aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Falkenberg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Die Referendare Mayer und Freiherr von der Goltz in Straßburg zu Regierungsassessoren, ferner der Fabrikangestellte Emil Walch zu Lautenbach-Zell zum Präsidenten des daselbst unter dem Namen „Union der Frauen" bestehenden gegenseitigen Hülfsvereins und der Ackerer Chryso-

Digitized by Google

stomus Schwaller zu Sengern zum Präsidenten des daselbst unter dem Namen „St. Josephs-Kasse" bestehenden gegenseitigen Hülfsvereins.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Staatsanwalt Hasemann in Straßburg zum Ersten Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Erste Staatsanwalt Hasemann ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Zabern überwiesen worden.

Referendar Eisser in Colmar ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Schmutz in Kutzenhausen zum Pfarrer in Weinburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Beigeordnete Rebmann Bannwarth zum Bürgermeister, der Rebmann Brey zum Beigeordneten der Gemeinde Obermorschweier, sowie der Ackerer Vincenz zu Herlisheim zum Beigeordneten der Gemeinde Herlisheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Ohlungen der Beigeordnete Ott und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes Weber daselbst.

Versetzt: Die Lehrer Eby von Mittelhausbergen nach Oberhausbergen und Burry von Boofzheim nach Mittelhausbergen.

c. Lothringen.

Versetzt: Die Lehrer Cully von Hangweiler nach Metz, Becker von Montenach nach Oettingen, Ruzé von Oettingen nach Schremingen, Schmitt von Rothendorf nach Teterchen, Loiseleux von Spittel nach Willerwald, Koenig von Nußweiler nach Saareinsmingen, Renaudin von Juville nach Fresnes, Zahles von Berg nach Wollmeringen, Foul von Gerbecourt nach Marsal, Küchly von Hommert nach Bollingen, Klein von Metzerwiese nach Berg, Buchholz von Montigny nach Metz, Poinsignon von Pieblingen nach Rothendorf, Winter von Beningen nach Hayingen.

Einstweilig in den Ruhestand versetzt: Die Elementarlehrer Gaspard in Pierrevillers und Gantlet zu Noisseville.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: die Schüler Sarazin in Hagendingen und Arens in Kurzel als Postgehülfen.

Angestellt: Postassistent Charon in Chambrey als Postverwalter, Telegraphenanwärter Hakemeyer in Saargemünd als Telegraphenassistent.

Versetzt: Oberpostassistent Müller von Forbach nach Saargemünd, die Postassistenten Tissier von Metz nach Mörchingen, Zück von Dieuze nach Mörchingen, Klahold von Metz nach Hamburg, Follmann von Hamburg nach Metz.

---

(485) **Vermischte Anzeigen.**

Der Handelsmann Moses Lehmann zu Gundershofen ist als Unteragent für das Auswanderungs-Unternehmen des G. Schoenlaub zu Weißenburg bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 41. Straßburg, den 13. September 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 16. Ausgegeben zu Straßburg, den 10. September 1890.

(Nr. 652.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage. (Vom 1. September 1890.)

II.

(486) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Etatsjahr 1891/92.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Artikel 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen in dem Etatsjahre 1891/92 gemäß des festgestellten Haushalts werden auf die Patentsteuerpflichtigen des betreffenden Zeitraums:

a) in dem Handelskammerbezirke Mülhausen dreizehntausend Mark,

b) in der Stadt Mülhausen viertausend Mark

unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Mülhausen auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 5. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
I. D. 4905. **Harff.**

(487) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Röschwoog, Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Oktober 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 29. August 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 5895. **von Schraut.**

Digitized by Google

(488) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Auenheim, Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Oktober 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 4. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 6545. **von Schraut.**

---

(489) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Lemberg, Kreis Saargemünd.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Oktober 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 4. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 7546. **von Schraut.**

---

(490) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Chieulles, Kreis Metz (Land).

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Oktober 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 4. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 7545. **von Schraut.**

III.

b. Unter-Elsaß.

(491) Die Apotheke in Bischheim ist durch Kauf von dem Apotheker Wilhelm Greiner auf den Apotheker Ludwig Betz, bisher zu Elgershausen, übergegangen.
VI. 7202.

---

c. Lothringen.

(492) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1 des Regulativs über die Ausbildung der Wegemeisteranwärter vom 20. Januar 1874 (Amtsblatt für den Bezirk Lothringen Nr. 7 S. 64) wird hierdurch zur Prüfung von Wegemeisteranwärtern Termin auf Montag, den 20. Oktober 1890, Vormittags 10 Uhr, hierselbst anberaumt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung, welche auf Stempelpapier geschrieben und

a) von einem amtlichen Geburtsschein oder einer anderen amtlichen Nachweisung, aus welcher das Alter des Anwärters hervorgeht,
b) von einer eigenhändig geschriebenen Erzählung des Lebenslaufes des Anwärters, mit etwa vorhandenen Schul- oder anderen Zeugnissen über seine Ausbildung,
c) von einem auf Stempelpapier geschriebenen ärztlichen Gesundheitsattest,
d) von einem Führungsattest der Ortspolizeibehörde, wenn dessen Stelle nicht durch ein kürzlich ausgestelltes Abgangszeugniß von einer öffentlichen Schule ersetzt wird, oder, falls der Anwärter im aktiven Militärdienst steht, durch ein Führungsattest der vorgesetzten Militärbehörde,

begleitet sein müssen, sind bis zum 5. Oktober d. Js. mit vorzulegen.

Metz, den 5. September 1890.

Der Bezirkspräsident.
V. 3145. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

---

(493) Bekanntmachung.

Am 17. Juli d. Js. gerieth der 16 Jahre alte Sattlergehülfe Jakob Morschhauser zu Saarburg beim Baden in der Saar in ein Loch und wäre voraussichtlich ertrunken, wenn ihn nicht der zufällig anwesende Hilfsbremser Karl Guhl aus Straßburg gerettet hätte.

Das muthige Verhalten dieses Mannes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 5. September 1890.

Der Bezirkspräsident.
P. 1291. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

Digitized by Google

IV.

(494) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1882 und 1886.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 4 prozentigen Reichsanleihe von 1882 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 3½ prozentigen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1890 bis 30. September 1894 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom 15. September d. Js. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen von 1882 und 1886 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1904 umfassen werden, und daß die mit den Zinsscheinreihen III bezw. II ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 27. August 1890.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 396. **Sydow.**

---

(495)

Die nachbenannten Proviantämter zahlen bis auf Weiteres für magazinmäßige Waare und unter Bevorzugung der Produzenten, und zwar

a) Proviantamt St. Avold für den Centner

Hafer 7,20 bis 7,70 ℳ Roggenrichtstroh 1,80 bis 2,00 ℳ
Heu 2,10 „ 2,25 „

b) Proviantamt Straßburg, frei Magazin, für den Centner

Roggen 8,10 ℳ bis 8,20 ℳ Heu 2,70 ℳ bis 2,80 ℳ
Hafer 8,30 „ „ 8,40 „ Roggenstroh 2,20 „ „ 2,30 „

Den Produzenten erwachsen bei der Ablieferung im Magazin keinerlei Nebenkosten, indeß haben sie (am Thor) das städtische Oktroi zu entrichten, welches für den Centner Hafer 63½, Heu 27½, Stroh 22 ₰ beträgt. Roggen ist oktroifrei. Die Körnerfrucht muß trocken eingekommen und unkrautfrei sein und der Scheffel (½ Hektoliter) Roggen 35½, Hafer 22 kg mindestens wiegen. Abnahme erfolgt bei der Rendantur: Saarburgerstraße 3.

V.

(496)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Woringer in Stoßweier zum Pfarrer in Eckbolsheim und des Hausgeistlichen Fischer an der Diakonissenanstalt in Straßburg zum Pfarrer in Rappoltsweiler haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Beigeordnete Ackerer Schirch zum Bürgermeister, das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Blonde, zum Beigeordneten der Gemeinde Hecken.

Definitiv ernannt: Der israelitische Lehrer Hirsch, genannt Weilt, in Mülhausen zum Lehrer an der städtischen Gemeindeschule daselbst.

Digitized by Google

Pensionirt: Die Elementarlehrerin Fix zu Niedermorschweiler und der Elementarlehrer Keller zu Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Greßweiler das Mitglied des Gemeinderathes Steyer.

Versetzt: Lehrer Zuber von Waldolwisheim nach Ingweiler, Lehrer Rhin von Lingolsheim nach Waldolwisheim, Lehrerin Meyer von Hagenau nach Bischweiler, Lehrer Bieber von Altweiler nach Hohwald, Lehrer Starck von Bischweiler nach Runzenheim.

Pensionirt: Elementarlehrer Hauck in Bühl.

c. Lothringen.

Ernannt: Leese zum Bürgermeister, Dolweck zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Beningen.

Definitiv ernannt: Lehrer Eichelmann zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Lauterfingen.

Versetzt: Lehrer Weber von Ebingen nach Montenach.

Pensionirt: Elementarlehrer Bolsigner zu Endorf.

Einstweilig in den Ruhestand versetzt: Die Elementarlehrer Hanriot zu Tinery und Bologne zu Schremingen.

(497)

Vermischte Anzeigen.

Die Herren Wilhelm August Schönlaub und Johann Georg Götz in Mülhausen sind als Agenten des Auswanderungs-Unternehmers Herrn Karl Eugen Peisch in Straßburg bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 42. Straßburg, den 20. September 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

II.

(498) Erklärung.

Nachdem zwischen dem Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der diesseitigen Unterrichtsverwaltung über die gegenseitige Anerkennung der von den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auszustellenden Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen Einverständniß erzielt worden ist, erkläre ich hiermit für Elsaß-Lothringen, daß Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen, ausgestellt von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig, in Elsaß-Lothringen in gleicher Weise werden anerkannt werden, wie die nach §. 1 der diesseitigen Prüfungsordnung vom 21. Dezember 1888 von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Straßburg i/Els. ausgestellten Prüfungszeugnisse. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird der 1. April d. Js. festgesetzt.

Straßburg, den 27. August 1890.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

In Vertretung:
Der Staatssekretär
I. B. 618. **von Puttkamer.**

(499) Erklärung.

Nachdem zwischen dem Herzoglich Braunschweigischen Staats-Ministerium und der diesseitigen Unterrichtsverwaltung über die gegenseitige Anerkennung der von den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auszustellenden Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen Einverständniß erzielt worden ist, erkläre ich hiermit für Elsaß-Lothringen, daß Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen, ausgestellt von der Herzoglich Braunschweigischen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes, in Elsaß-Lothringen in gleicher Weise werden anerkannt werden, wie die nach §. 1 der diesseitigen Prüfungsordnung vom 21. Dezember 1888 von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Straßburg i/Els. ausgestellten Prüfungszeugnisse. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird der 1. April d. Js. festgesetzt.

Straßburg, den 27. August 1890.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

In Vertretung:
Der Staatssekretär
I. B. 618. **von Puttkamer.**

(500)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Kayserberg, im Bezirke Ober-Elsaß, genehmigt worden.

I. A. 8329.

(501) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 25 S. 191 ff.) sind, nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der genannten Universität für die Zeit vom 1. November 1890 bis zum 31. Oktober 1891 ernannt worden:

1. als Vorsitzender Professor Dr. Goltz,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. Lücke,
3. für die anatomische Prüfung (Abschnitt I) Professor Dr. Schwalbe,

Digitized by Google

4. für die physiologische Prüfung (Abschnitt II) Professor Dr. Goltz,
5. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (Abschnitt III) Professor Dr. von Recklinghausen,
6. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Abschnitt IV) die Professoren Dr. Lücke, Dr. Joessel und Dr. Laqueur,
7. für die medizinische Prüfung (Abschnitt V) die Professoren Geheimer Obermedizinalrath Dr. Naunyn, Dr. Jolly und Dr. Schmiedeberg,
8. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung (Abschnitt VI) die Professoren Dr. Freund und Dr. Aubenas,
9. für die Prüfung in der Hygiene und der Schutzpockenimpfung (Abschnitt VII) der Professor Dr. Hoppe-Seyler.

Für zahnärztliche Prüfungen ist der Kommission der Zahnarzt Dr. Jessen hierselbst beigeordnet.

Straßburg, den 7. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
I. A. 8269. **Harff.**

---

(502)

Gemäß §. 35 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden nachstehend die Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke „Friedrich" und „Gottfried" sowie für die Bitumenbergwerke „Dachshübel I, II, III, IV", „Dicke Eiche I, II, III, IV, V" und „Birklach I, II, III, IV" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zugehörigen Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister, Bergrath Dr. Jasper zu Straßburg, Wenckerstraße Nr. 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 5. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
I. D. 5151. **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Mai 1890 wird dem Camill Hazaire in Diedolshausen unter dem Namen

„Friedrich"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Diedolshausen, Kreis Rappoltsweiler, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Friedrich" bei Diedolshausen.
I. D. 4797.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 3. Juni 1890 wird dem Kaufmann Eduard Linck in Wiesbaden unter dem Namen

„Gottfried"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Rammersmatt, Rodern, Leimbach und Thann, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999186 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Gottfried" bei Rammersmatt.
I. D. 4668.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 27. Mai 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Dachshübel I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999947 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Dachshübel I" bei Hagenau.
I. D. 4851[1].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Juni 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Dachshübel II"

Digitized by Google

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999985 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D S R Q P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Dachshübel II" bei Hagenau.
I. D. 4851 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Dachshübel III"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999934 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B A G H I K L M N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Dachshübel III" bei Hagenau.
I. D. 4851 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Dachshübel IV"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999994,125 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P O D_1 E_1 F_1 V Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Dachshübel IV" bei Hagenau.
I. D. 4851 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. Mai 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Dicke Eiche I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999967,4 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U V W X Y Z T bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Dicke Eiche I" bei Hagenau.
I. D. 4851 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Dicke Eiche II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999992,79 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A_1 B_1 C_1 R Q U T bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Dicke Eiche II" bei Hagenau.
I. D. 4851 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Dicke Eiche III"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999860 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A_1 B_1 C_1 O_1 N_1 P_1 bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Dicke Eiche III" bei Hagenau.
I. D. 4851 VII.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. Juli 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Dicke Eiche IV"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1877037,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A_1 Q_1 K_1 J_1 H_1 G_1 Z bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Dicke Eiche IV" bei Hagenau.

I. D. 4851^{VIII}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

„Dicke Eiche V"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1892847,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P_1 N_1 M_1 L_1 K_1 Q_1 bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 5. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Dicke Eiche V" bei Hagenau.

I. D. 4851 ^{IX}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 26. Juni 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

„Birklach I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999910 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Birklach I" bei Hagenau.

I. D. 4850^{I}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Juli 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

„Birklach II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999850 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Birklach II" bei Hagenau.

I. D. 4850^{II}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. Juli 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

„Birklach III"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999996,875 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C S R Q P O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Birklach III" bei Hagenau.

I. D. 4850^{III}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

„Birklach IV"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1994631,75 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A G H J K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 4. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk „Birklach IV" bei Hagenau.

I. D. 4850^{IV}.

Digitized by Google

(503)

Gemäß §. 35 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden nachstehend die Verleihungsurkunden für die Eisenerzbergwerke Bollingen und Halberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezüglichen Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister, Bergrath Wandesleben in Metz, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 6. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
Harff.

I. D. 5123.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1890 wird dem Eisenhüttenbesitzer Geheimen Kommerzienrath Freiherrn Karl von Stumm auf Schloß Halberg, bei Saarbrücken, unter dem Namen

„Bollingen"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Bollingen, Kreis Diedenhofen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1797222 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 6. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Bollingen" bei Bollingen.
I. D. 5123.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1890 wird dem Eisenhüttenbesitzer Geheimen Kommerzienrath Freiherrn Karl von Stumm auf Schloß Halberg, bei Saarbrücken, unter dem Namen

„Halberg"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Bollingen, Kreis Diedenhofen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1258912 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F E H K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 6. September 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Halberg" bei Bollingen.
I. D. 5124.

---

(504) Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, im Oktober d. Js. abzuhaltende Feldmesserprüfung findet am 13. Oktober d. Js. und den folgenden Tagen in den Diensträumen der Katasterkommission (Ludwigsgasse 1) hierselbst statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der durch §. 2 und 19 des gedachten Regulativs geforderten Nachweise und Zeugnisse spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. an den Unterzeichneten einzureichen.

Straßburg, den 9. September 1890.

Feldmesserprüfungskommission.
Der Vorsitzende
Roth,
Vorstand des Kataster- und Vermessungswesens.

F. P. C. Nr. 31.

III.

a. Ober-Elsaß.

(505) Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 1. September d. Js. und auf Grund der Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel I.

Die Kreistage des Bezirks Ober-Elsaß werden berufen, sich am 13. Oktober d. Js. zur ersten und am 15. Dezember d. Js. zur zweiten Sitzungsperiode Vormittags 11 Uhr am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Artikel II.

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß wird berufen, sich am 17. November d. Js. Nachmittags 2½ Uhr im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst zu versammeln.

Colmar, den 13. September 1890.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

I. 8161.

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(506) Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 1. September d. Js. und des Artikels 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich hierdurch Folgendes:

Die Kreistage werden berufen, sich am 13. Oktober d. Js. zur ersten und am 15. Dezember d. Js. zur zweiten Sitzungsperiode am Sitze der betreffenden Kreisdirektion einzufinden.

Straßburg, den 12. September 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 6028. J. A.: **Siegfried.**

c. Lothringen.

(507) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1891.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1891 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeinde-Einwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizirten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorbezogenen Paragraphen 32, 33 und 34 lauten wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertig zu stellen und mit den Worten:

Abgeschlossen am . . . Oktober 1890.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

abzuschließen.

Digitized by Google

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am . . . . Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1891 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . . Oktober bis zum . . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß deren Auslegung vom . . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . . den . . . . Oktober 1890.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Metz, den 13. September 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 3563. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(508) Bekanntmachung.

Durch Erlaß des K. Ministeriums vom 6. September 1890 ist angeordnet worden, daß durch das Kaiserliche Amtsgericht Brumath monatlich ein Gerichtstag für die Gemeinden Wanzenau, Killstett und Gambsheim in Wanzenau abgehalten werde.

Straßburg, den 13. September 1890.

Der K. Landgerichtspräsident **Pauli.** Der K. Erste Staatsanwalt **Veit.**

(509)

Durch Gesuch vom 19. März 1889 hat der Metzgermeister Jakob Levy zu Wingersheim die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf seinem zu Wingersheim gelegenen, ihm zu Eigenthum gehörenden Grundstück Sektion E, Nr. 447, 448, 449 nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist auf der hiesigen Kreisdirektion oder auf dem Bürgermeisteramt in Wingersheim schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Die die Anlage betreffenden Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen können an den vorbezeichneten Stellen in Einsicht genommen werden.

Straßburg, den 8. September 1890.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3981. **Graf zu Solms.**

V.

(510)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Hülfspfarrer Fischer zu Scherlenheim den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Bürgermeister Dommel in Saarunion ist krankheitshalber die Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte in Saarunion ertheilt und an dessen Stelle der Notar Stephany daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem genannten Amtsgericht ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Dem Regierungsassessor Moritz Wohmann ist die etatsmäßige Stelle eines Regierungsassessors bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern hierselbst vertiehen worden.

Ernannt: Assistent I. Klasse Beck beim Hauptzollamte Metz zum Obergrenzkontrolör in Markirch.

Versetzt: Assistent I. Klasse Reitz beim Nebenzollamte

Digitized by Google

I Basel an das Hauptzollamt Metz, Assistent I. Klasse Metzler beim Hauptzollamte zu Münster als Steuereinnehmer I. Klasse nach Rufach, Steuereinnehmer I. Klasse Baldauf in Zabern als Assistent I. Klasse an das Hauptsteueramt Straßburg, Steuereinnehmer I. Klasse Heye in Molsheim nach Zabern, Obergrenzkontrolör Brock in Markirch auf Antrag als Steuereinnehmer I. Klasse nach Molsheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der civilversorgungsberechtigte Fußgendarm Liebchen aus Colmar zum Kreiskanzlisten in Molsheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Gemeindeförster Fischer zu Eschau zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Ohlungen, Oberförsterei Bischweiler, mit dem Wohnsitze im Forsthaus Ohlungen, das Mitglied des Gemeinderathes Martin zum Beigeordneten der Gemeinde Selz, das Mitglied des Gemeinderathes Ackerer Krebs zum Beigeordneten der Gemeinde Mattstall.

Versetzt: Die K. Förster Keul zu Forsthaus Grünewald nach Forsthaus Eschburgermühle, Oberförsterei Lützelstein-Süd, und Staentz zu Forsthaus Eschburgermühle nach Forsthaus Grünewald, Oberförsterei Lützelstein-Nord, sowie die Lehrer Paul Stehle von St. Nabor nach Lingolsheim, Haas von Gerstheim nach Plobsheim und Witz von Kriegsheim nach Walk.

c. Lothringen.

Ernannt: Der K. Förster Aurisch zu Hemilly zum K. Revierförster zu Forsthaus Jägerhof, Oberförsterei Lützelburg, die kommiss. Förster Wendt zu Meisenthal, Oberförsterei Lemberg, und Frantz zu Forsthaus Meierei, Oberförsterei St. Quirin, zu K. Förstern.

Beauftragt: Der Reservejäger, Forsthilfsaufseher Graff mit der kommiss. Wahrnehmung der Försterstelle Hengst in der Oberförsterei Alberschweiler, der Reservejäger, Forsthilfsaufseher Meyer mit der kommiss. Wahrnehmung der Försterstelle Remilly I in der Oberförsterei Falkenberg.

Versetzt: Die K. Förster Eichstädt zu Forsthaus Herzogshand nach Forsthaus Hirschthal, Oberförsterei Alberschweiler; Boemer von Forsthaus Hirschthal nach Forsthaus Herzogshand, Oberförsterei Bitsch-Nord; Rehmet von Forsthaus Triftberg nach Forsthaus Angweiler, Oberförsterei Finstingen; Güttel von Forsthaus Hengst nach Forsthaus Triftberg, Oberförsterei Moyeuvre; Streiff von Elwingen nach Hemilly (Försterstelle Remilly II), Oberförsterei Falkenberg.

In den Ruhestand versetzt: Der K. Förster Kuhn zu Forsthaus Angweiler, Oberförsterei Finstingen.

Gestorben: Die Gemeindeförster Bieth zu Ritzingen, Oberförsterei Kedingen, und Lamy zu Luppy, Oberförsterei Metz.

Definitiv ernannt: Lindenmann zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Mutterhausen, Lehrerin Munschina zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Tarquimpol.

Provisorisch angestellt: Vicefeldwebel Scharfenberger als Schutzmann bei der Polizeidirektion zu Metz.

Versetzt: Die Lehrer Forfert von Lohr nach Tincry, Ringloff von Kuhmen nach Steinbiedersdorf, Lasllier von Steinbiedersdorf nach Kuhmen, Minck von Jouy-aux-Arches nach Montigny und Charpentier von Plesnois nach Pierrevillers, sowie die Lehrerin Wagner von Remeldorf nach Gelmingen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 43. Straßburg, den 27. September 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 27. Ausgegeben zu Berlin den 19. September 1890.

(Nr. 1916.) Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. (Vom 15. September 1890.)

II.

(511) Bekanntmachung.

Die von der Großherzoglich Mecklenburgischen Prüfungskommission für Kandidaten des höhern Schulamts zu Rostock ausgestellten Zeugnisse haben in Folge getroffener Uebereinkunft innerhalb Elsaß-Lothringens bis auf Weiteres dieselbe Geltung wie die von der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Straßburg ausgestellten Zeugnisse.

Straßburg, den 16. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung:

I. B. 579. **von Schraut.**

III.

c. Lothringen.

(512)

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Oktober 1890 in Mörchingen ein Proviantamt eingerichtet werden wird.

IV. 638.

(513) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Lubecourt, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung zweier Feld- und Rebwege in den Kantonen Versaille du Cumont, La Maizière, La Cheville, A l'Époule und andere diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Château-Salins.
Gemeinde: Lubecourt.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung zweier Feld- und Rebwege in den Kantonen Versaille du Cumont, La Maizière, La Cheville, A l'Époule und andere in der Gemarkung Lubecourt unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Lubecourt mit dem Sitze in Lubecourt gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster.

Metz, den 13. September 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3255. J. A.: **Jonas.**

Digitized by Google

(514)

Am 30. Juli d. Js. gerieth der 12jährige Knabe Alvin Goethner zu Novéant beim Baden in der Mosel in eine tiefe Stelle und wäre voraussichtlich ertrunken, wenn ihn nicht der zufällig anwesende 13jährige Realschüler Gottfried Velden aus Novéant mit großer Unerschrockenheit und Muth gerettet hätte.

Das treffliche Verhalten dieses Knaben wird hierdurch als Zeichen besonderer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 15. September 1890.

Der Bezirkspräsident

P. 1326. Freiherr **v. Hammerstein.**

(515)

Nachweisung

des im Monat August 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	21 18	22 23	4 —	4 20	— —	— —	3 —	3 15	— —	— —	5 —	5 25		
Colmar	20 —	21 —	5 —	5 25	4 30	4 51	4 10	4 30	3 40	3 57	5 —	5 25		
Gebweiler	21 60	22 68	4 80	5 04	— —	— —	3 60	3 78	— —	— —	4 —	4 20		
Mülhausen	20 22	21 23	5 02	5 27	4 37	4 59	4 62	4 85	4 25	4 46	5 —	5 25		
Rappoltsweiler	22 60	23 73	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 80	5 04	5 20	5 46		
Thann	17 08	17 93	4 —	4 20	— —	— —	3 20	3 36	— —	— —	3 33	3 50		
Brumath	16 80	17 64	3 20	3 36	— —	— —	2 40	2 52	— —	— —	4 40	4 62		
Hagenau	— —	— —	4 20	4 41	— —	— —	3 60	3 78	— —	— —	4 85	5 09		
Molsheim	19 30	20 26	5 —	5 25	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	6 —	6 30		
Schlettstadt	20 —	21 —	4 —	4 20	3 —	3 15	3 50	3 68	3 —	3 15	4 —	4 20		
Straßburg	19 94	20 93	— —	— —	6 80	7 14	— —	— —	5 —	5 25	6 50	6 82		
Weißenburg	17 38	18 25	3 20	3 36	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36		
Zabern	20 —	21 —	5 10	5 36	4 70	4 94	4 20	4 41	3 80	3 99	5 20	5 46		
Bolchen	18 40	19 30	6 60	6 93	2 80	2 94	2 80	2 94	2 80	2 94	5 10	5 35		
Dieuze	18 05	18 95	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 95	3 10	3 80	3 99		
Diedenhofen	18 36	19 27	4 56	4 76	3 80	3 99	3 48	3 65	3 20	3 36	4 88	5 12		
Forbach	19 —	19 95	5 —	5 25	4 —	4 20	6 —	6 30	3 —	3 15	5 —	5 25		
Metz	18 84	19 78	5 48	5 75	4 80	5 08	3 80	3 99	3 50	3 68	5 84	6 13		
Saarburg	18 80	19 74	4 90	5 15	— —	— —	— —	— —	3 60	3 78	4 80	5 04		
Saargemünd	18 80	19 74	4 20	4 41	3 50	3 68	3 40	3 57	3 —	3 15	4 60	4 83		

IV.

(516)

In der Gemeinde Kingersheim und zwar in dem Gehöfte des Pächters Herrn Keiflin ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Mülhausen, den 16. September 1890.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. I. 3915. **Sommer.**

(517)

Der Holzstofffabrikant B. L. Lehrmann in Kayserberg beabsichtigt in der Behine bei Eschelmer eine Stauanlage zu errichten und gleichzeitig einen Hülfskanal in der Gemeinde Schnierlach zu erbauen. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage sind auf der hiesigen Kreisdirektion zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Ebenfalls befinden sich Zeichnungen und Pläne auf dem Bürgermeisteramte in Schnierlach.

Digitized by Google

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Herrn Bürgermeister in Schnierlach mündlich oder schriftlich anzubringen. Die 14tägige Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben worden ist. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Rappoltsweiler, den 18. September 1890.

Der Kreisdirektor
Nr. 5011. **Dall.**

---

(518)

Der Metzgermeister Abraham Levy zu Lembach beabsichtigt, auf seinem in Lembach an der Hauptstraße Weißenburg—Bitsch gelegenen, im Kataster mit Sektion F. Nr. 266 und Nr. 209 bezeichneten Grundstücke ein Privatschlachthaus zu errichten. Indem ich dieses gemäß §. 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten auf, binnen 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes an, etwaige Einwendungen gegen die Anlage bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister in Lembach anzubringen. Das Nichteinhalten der vorgenannten Frist schließt alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen auf den Amtsstuben des Kreisdirektors und Bürgermeisters zur Einsichtnahme auf. Die Einwendungen können mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Weißenburg, den 21. September 1890.

Der Kreisdirektor.
J. V.: **Boehm.**

V.

(519) # Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Klempner Eduard Karl Sänger zu Straßburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ständigen Hülfsarbeiter Geheimen Regierungsrath Jacob in Straßburg zum Kaiserlichen Ministerialrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Ministerialrath Jacob ist an Stelle des verstorbenen Ministerialraths von Strenge zum Regierungskommissar bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen bestellt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Gerichtsassessor Kayser zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Buchsweiler zu ernennen.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Pensionirt: Der Assistent I. Klasse Bausback in Straßburg.

Gestorben: Der Oberförster Lagrange in Dieuze.

Oberschulrath.

Der kommissarische Lehrer Mathis an der Realschule in Rappoltsweiler ist zum Elementarlehrer an dieser Schule ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Küster in Langensulzbach.

Versetzt: Die Lehrer Gosse von Niedersteinbach nach St. Nabor und Lindemann von Kaltenhausen nach Zinsweiler.

c. Lothringen.

Versetzt: Die Lehrer Keller von Porcelette nach Baronweiler, Dauphin von Baronweiler nach Porcelette und Fuest von Diesen nach Beningen, sowie die Lehrerinnen Wagner von Hilsprich nach Willerwald, Klein von Willerwald nach Hilsprich und Wagner von Hilsprich nach Willerwald.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Bigerel zu Marthil, Elementarlehrer Pauline zu Alben.

Pensionirt: Schutzmann Roedel bei der K. Polizeidirektion zu Metz.

Ausgeschieden: Elementarlehrer Collignon zu Chesny.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 44. Straßburg, den 4. Oktober 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

II.

(520) Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97).

Auf Grund der §§. 70, 103 und 117 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird Folgendes bestimmt:

1. Im Bezirke der Landesversicherungsanstalt von Elsaß-Lothringen wird vorbehaltlich der besonderen Bestimmung im Absatz 2 für jeden Kreis ein Schiedsgericht errichtet.

Im Kreise Zabern wird ein Schiedsgericht für die Kantone Zabern, Maursmünster, Buchsweiler und Lützelstein und ein zweites Schiedsgericht für die Kantone Saarunion und Drulingen errichtet.

Der Sitz jedes Schiedsgerichts befindet sich an dem Hauptort des Kreises, für den es errichtet ist. Der Sitz des Schiedsgerichts für die Kantone Saarunion und Drulingen ist Saarunion.

2. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten, sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten (§. 105 des Gesetzes) erfolgt unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 112—114 des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden, in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen durch die Revierpolizeikommissare nach den von dem Ministerium zu erlassenden besonderen Anweisungen.

3. Die Entwerthung von Marken, soweit dieselbe durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften angeordnet ist, findet bei der Landesversicherungsanstalt statt.

Straßburg, den 19. September 1890.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
I. D. 5042. Fürst **von Hohenlohe.**
St. 6569.

III.

a. Ober-Elsaß.

(521) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Entwässerung der Gewanne „Ueber der Wasserfurch und Schiffelacker" in der Gemarkung Tagsdorf unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Tagsdorf" gebildete Syndikatsgenossenschaft, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 10. Juni 1890 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffent-

Digitized by Google

lichen und in der Gemeinde Tagsdorf während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 17. September 1890.

Der Bezirkspräsident.

II. 7002. J. A.: **Boehm.**

Bezirk: Ober-Elsaß.
Kreis: Altkirch.
Gemeinde: Tagsdorf.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 2 unter (4. 5) abgedruckten Statut der Bewässerungsgenossenschaften Sondersdorf I und III bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generolversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Jeder Eigenthümer hat Stimme.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Fläche. Sollte sich die Nothwendigkeit einer anderweitigen Vertheilung der Kosten ergeben, so hat hierüber das Syndikat Vorschläge zu machen, welche dem Herrn Bezirkspräsidenten zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

b. Unter-Elsaß.

(522) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Drainirung von Wiesen in der Gewann „Saarmatt" neben dem Kirchthal in der Gemarkung Rittershofen unter dem Namen „Drainagegenossenschaft der Saarmatt" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Rittershofen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 20. September 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 6359. J. A.: **Dominicus.**

Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Weißenburg.
Gemeinde: Rittershofen.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Statut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 9 unter (18) obgedruckten Statut der Drainage-Genossenschaft II (Gänselsberg) bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Taglöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt gleichmäßig nach Maßgabe der betheiligten Fläche.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Digitized by Google

c. Lothringen.

(523) Bekanntmachung.

Der Genossenschaft der Schwestern von der mütterlichen Liebe in Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der genannten Genossenschaft eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je 50 Pfennig. Die Gewinne bestehen in geschenkten oder selbst verfertigten Gegenständen.

Metz, den 25. September 1890.

Der Bezirkspräsident
I^a. 4055. Freiherr **v. Hammerstein.**

(524) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer Delles in Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen der Pfarrei St. Segolène in Metz eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 4500, zum Preise von je 50 Pfennig. Die Gewinne bestehen in nützlichen Gegenständen und Geschenken.

Metz, den 25. September 1890.

Der Bezirkspräsident
I^a. 4057. Freiherr **v. Hammerstein.**

IV.

(525)

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Metz vom 17. September 1890 ist Leger Joseph Célestin Bardet, ehemals Ackerer, zu Kuttingen wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 23. September 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
T. 1192. **Rassiga.**

(526)

In der Gemeinde Sausheim und zwar in dem Gehöfte des Hubert Tritsch, Ackerer, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Mülhausen, den 26. September 1890.

Der Kreisdirektor
I. 3989. **Sommer.**

(527)

Der Kuttler Herr Mathias Wörner hierselbst beabsichtigt, auf dem Grüneberg Nr. 19 gelegenen Anwesen des Herrn Knoderer eine Kuttlerei einzurichten und zu betreiben. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte in doppelter Ausfertigung niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Amtsblattes ausgegeben ist, welche diese Bekanntmachung enthält.

Straßburg, den 26. September 1890.

Der Kaiserliche Polizeipräsident
I. 9793. **Feichter.**

V.

(528)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Fritz zu Wasselnheim aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, sowie dem Hauptlehrer Scheffels in Zinsweiler und dem Elementarlehrer Sternberger in Runzenheim aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Dienst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, ferner den Nachbenannten die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar des Kommandeurkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen: dem Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen von Schraut und dem Unterstaatssekretär z. D. Bürgermeister Back zu Straßburg; des Kommandeurkreuzes II. Klasse desselben Ordens: dem Ministerialrath Freiherrn von Bibra zu Straßburg; des Ritterkreuzes I. Klasse desselben Ordens: dem zur Dienstleistung bei dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen kommandirten Hauptmann von Thaden, à la suite des Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 und dem Präsidenten des Landwirthschaftsraths, Freiherrn Hugo Zorn von Bulach zu Osthausen; des Ritterkreuzes II. Klasse desselben Ordens: dem Direktor der Fischzuchtanstalt Haack in Hüningen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Dem Regierungsassessor Dr. Wülffing zu Straßburg ist behufs Uebertritts in den Gemeindedienst der Stadt Düsseldorf die Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen ertheilt worden.

Der Regierungssekretär Pépin in Metz ist vom 1. Oktober d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Gerichtsvollzieher Kahn in Metz ist in den Landgerichtsbezirk Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Straßburg und der kommissarische Gerichtsvollzieher Brieden in Sulz (Ober-Elsaß) in den Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Metz in gleicher Amtseigenschaft versetzt worden.

Dem Gerichtsvollzieher Weyl in Busendorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Elsaß-Lothringens ertheilt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Jorczyk in Straßburg ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sulz (Ober-Elsaß) und dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Münch in Straßburg die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Busendorf übertragen worden.

Die von dem Domkapitel der Diözese Straßburg für die Dauer der Erledigung des Bischofssitzes vorgenommene Wahl der Domherrn Straub und Schmitt zu Kapitularvikaren hat die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers erhalten.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den ordentlichen Professor an der Universität Heidelberg, Großherzoglich Badischen Hofrath Dr. Karl Fürstner zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Die kommiss. Gemeindeförster Georgler zu Forsthaus Illkirch und Stirn zu Forsthaus Rittershofen zu Gemeindeförstern.

Definitiv ernannt: Lehrer Hommel in Gerstheim.

Versetzt: Der Lehrer Rebmeister von Runzenheim nach Niederehnheim, der K. Förster Rohrbacher zu Forsthaus Großeiche nach Forsthaus Eschburgermühle, Oberförsterei Lützelstein-Süd, der K. Förster Keul zu Forsthaus Grünewald nach Forsthaus Großeiche, Oberförsterei Hagenau-West.

(Die Versetzung des Letzteren nach Forsthaus Eschburgermühle ist zurückgenommen worden).

Pensionirt: Elementarlehrer Koenig in Lobsann.

c. Lothringen.

Ernannt: Ackerer Pelsy zum Bürgermeister der Gemeinde Rodt, Schang zum Bürgermeister der Gemeinde Remeringen.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Kreiskanzlist Dreyer bei der Kreisdirektion Metz zum Kreiskanzlisten, Lehrer Schwarz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Soetrich, Lehrer Herrmann zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Insweiler.

Versetzt: Lehrer Sorne von Lehmdorf nach Elsingen, Lehrerin Peiffer von Lessy nach Montigny.

---

(529)

Vermischte Anzeigen.

Die Hamburger Militärdienst-, Aussteuer- und Altersversicherungsgesellschaft in Hamburg hat den Herrn Lieutenant a. D. Rechnungsrath Hasselbach in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 45. Straßburg, den 11. Oktober 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.
Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 28. Ausgegeben zu Berlin den 2. Oktober 1890.

(Nr. 1917.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 17. Dezember 1888, 7. September 1889 und 17. März 1890 noch zu begebenden Anleihebeträge. (Vom 17. September 1890.)

II.

(530) Bekanntmachung.

Auf Grund der von dem Herrn Reichskanzler ertheilten Ermächtigung wird die Einführung von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach den Schlachthäusern der Städte Straßburg i/Els., Mülhausen i/Els. und Colmar vom 15. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres unter nachstehenden Bedingungen hiermit gestattet:

1. Die Thiere müssen in Steinbruch oder Bielitz-Biala die seitens der österreichischen Behörden vorgeschriebene Quarantäne bestanden haben;
2. die Sendungen müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist;
3. die Thiere müssen an der Grenzeingangsstelle von einem Thierarzte untersucht und — wenn seuchenfrei befunden — mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transport-Verzögerungen nach dem Bestimmungsorte behufs alsbaldiger Abschlachtung in dem öffentlichen Schlachthause übergeführt werden.

Straßburg, den 3. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

(531)

Auf Grund der von dem Herrn Reichskanzler ertheilten Ermächtigung wird die Einführung von lebenden Schweinen aus Italien nach den Schlachthäusern der Städte Straßburg i/Els., Mülhausen i/Els. und Colmar bis auf Weiteres unter nachstehenden Bedingungen ausnahmsweise gestattet:

1. Die Sendungen müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) mit Ursprungszeugnissen versehen sein, in welchen gleichzeitig die Gesundheit der Thiere bescheinigt wird;
2. an der Grenzeingangsstelle muß eine Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt stattfinden;
3. die Thiere müssen — wenn seuchenfrei befunden — an der Grenze mittels der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung oder Transportverzögerung ihrem Bestimmungsorte zugeführt und daselbst alsbald nach der Ankunft in dem Schlachthause abgeschlachtet werden;
4. die Einfuhr darf nur über die Zollstelle Basel (Nebenzollamt I Basel) erfolgen.

Straßburg, den 8. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 3417. **von Schraut.**

Digitized by Google

(532) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Cuschingen, Kreis Altkirch.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. November 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 27. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 8120. **von Schraut.**

---

(533) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Alt-Thann und Thann, Kreis Thann, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in den Gewannen Stiermatt und Pflötschen Flur B gelegene Theil der Gemarkung Thann, bestehend aus den Parzellen 45 p, 46 p, 47 p, 48 p, 50 p, 51 p, mit einer Fläche von 35 a 63 qm der Gemarkung Alt-Thann,
b) der in der Gewann „Oben am Dorf" Flur A gelegene Theil der Gemarkung Alt-Thann, bestehend aus den Parzellen 1099 p, 1100, 1101, mit einer Fläche von 34 a — qm der Gemarkung Thann

zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 30. September 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. K. 3938. **von Schraut.**

IV.

(534) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem K. Landgerichte in Metz für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1890 festgesetzt auf Montag den 24. November 1890, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Oberle zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 24. September 1890.

Der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident
von Vacano.

---

(535)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr K. Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 24. September 1890 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem K. Landgerichte zu Straßburg für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1890 festgesetzt auf Montag den 3. November 1890, Vormittags 9 Uhr, und den Oberlandesgerichtsrath Herrn Breuer zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 3. Oktober 1890.

Der K. Landgerichtspräsident **Dr. Pauli.** Der K. Erste Staatsanwalt **Veit.**

T. 3952.

---

(536)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Metz vom 22. September 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Franz Allary, zuletzt wohnhaft in Metz, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 1. Oktober 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
T. 1225. **Nassiga.**

---

(537)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Colmar vom 26. September 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Joseph Kohlmann, geboren zu Kayserberg, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 4. Oktober 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
T. 1239. **Nassiga.**

---

(538)

Die Gemeinde Rheinau beabsichtigt, im Gemeindewald, Schlag XII, nördlich von der Rheinau-Wittenweierer Transversallinie, zwei Kilometer vom Orte Rheinau entfernt, eine Abdeckergrube anzulegen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage sind in je 1 Exemplar auf der Kaiserlichen Kreis-

Digitized by Google

direktion zu Erstein und auf dem Bürgermeisteramt zu Rheinau während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Projekt sind innerhalb dieser 14tägigen Frist, welche mit Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Ausgabe der gegenwärtigen Amtsblattnummer erfolgt, bei der Kaiserlichen Kreisdirektion oder bei dem Bürgermeisteramte zu Rheinau bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Erstein, den 2. Oktober 1890.

Der Kreisdirektor.

Nr. 3523. J. V.: **Himpler.**

---

(539)

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.) 1	20.	Juni	1890	Marie Vogt	Straßburg (Els.)	Einschreibbrief	—	—	Gumbinger.
Straßburg (Els.) 3	9.	Juli	1890	Marie Brunner	Stuttgart	Gewöhnl. Brief	10	—	?
Schlettstadt	11.	Juni	1890	Wilhelm Silberstein (aus Breslau)	Aschaffenburg	Packet	—	—	Wilhelm Silberstein.
Mülhausen (Els.) 1	28.	Mai	1890	Adolf Eichenberger	Florena (Nordamerika)	Einschreibbrief	—	—	Die Eltern des Adressaten.

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag der Postanweisung der Postarmenkasse überwiesen und der Inhalt des Packets zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Straßburg (Els.), 3. Oktober 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Hagemann.

---

(540) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 3. Vierteljahr 1890.

Ord. Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Dieuze	23. Mai 1890	Frl. Emilie Fröscher bei Schwenter, Conditor	Metz	Gewöhnlicher Brief	2	50	Unbekannt.
2	Metz	17. März 1890	Jekappy	Moskau	Einschreibbrief	—	—	desgl.
3	„	4. Mai 1890	M. L. 23 postl.	Cöln (Rhein)	Gewöhnlicher Brief	5	—	desgl.
4	Saargemünd	10. März 1890	Scheerer	Blieskastel	Postanweisung	3	—	desgl.

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 3. Oktober 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Knauf.

---

(541)

Das Proviantamt Colmar kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh in Grenzen der vom Bürgermeisteramt Colmar notirten höchsten Marktpreise. Produzenten werden bevorzugt.

---

(542)

Das Proviantamt Neubreisach kauft noch Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh. Maßgebende Preise sind je nach Qualität die Marktpreise von Colmar. Produzenten erhalten den Vorzug.

---

(543)

Das Proviantamt Saarburg i/L. kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin zu liefern.

Digitized by Google

(544)

Das Proviantamt Straßburg kauft für die nächsten Monate Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh zu den jeweiligen Tagespreisen und dürfen Besitzer bei tadelloser Beschaffenheit ihrer Waare jederzeit auf Abnahme rechnen. Anmeldungen sind zur Zeit bei der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3, zu machen.

V.

(545)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberforstmeister Freiherrn von Brandenstein in Straßburg bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Regierungssekretär Pépin in Metz bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem Bürgermeister Reyß in Scharrachbergheim den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Die Regierungssekretariatsassistenten Baum bei der Kreisdirektion in Saargemünd und Lindberg bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg zu Kreissekretären, letzterer unter Ueberweisung an die Kreisdirektion in Bolchen, ferner der Civilanwärter Gommenginger bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg zum Regierungssekretariatsassistenten.

Versetzt: Kreissekretär Cadenbach in Bolchen an die Kreisdirektion in Rappoltsweiler, Kanalaufseher Claudy von Vendenheim nach Niederweiler.

Beauftragt: Bauaufseher Lang mit der Verwaltung der Kanalaufseherstelle in Vendenheim.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Notar Dr. Bischoff in Kurzel ist nach Diedenhofen versetzt worden.

Dem Bürgermeister Cassal in Pfirt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Erster Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Pfirt ertheilt und an dessen Stelle der Notar Coerper daselbst zum Ersten Ergänzungsrichter bei dem genannten Amtsgericht ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberforstmeister Freiherrn von Brandenstein beim Bezirkspräsidium in Straßburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Ernannt: Sekretariatsassistent Groß in Straßburg zum Regierungssekretär, sowie die Militäranwärter Rodehau in Colmar und Barthel in Metz zu Landeshauptkassenassistenten.

Versetzt: Oberforstmeister Reinhardt in Colmar an das Bezirkspräsidium in Straßburg.

Oberschulrath.

Ernannt: Regierungssekretariatsassistent Kühm beim Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zum Regierungssekretär.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Rietsch, Ackerer in Emlingen, als Beigeordneter der Gemeinde Emlingen, Dr. Jottkowitz, praktischer Arzt in Niederhagenthal, als Kantonalarzt mit dem Amtssitze in Niederhagenthal, Gaechner, Gemeindeförster zu Forsthaus Rufenäckerle, als kommiss. Hegemeister, Krug, Hilfsjäger in Arolsen, als Gemeindeförster in Blodelsheim, Richert, Reservejäger in Pfirt, als Gemeindeförster zu Forsthaus Niederzell.

Versetzt: Herzog, Gemeindeförster, von Forsthaus Breitstein nach Forsthaus Hochberg, Lichtle, Gemeindehegemeister von Türkheim nach Leberau, Gaechner, kommiss. Hegemeister, von Forsthaus Rufenäckerle nach Türkheim, Moritz, Gemeindeförster, von Forsthaus Niederzell nach Forsthaus Rufenäckerle, Meyer, Gemeindeförster, von Blodelsheim nach Forsthaus Breitstein.

Pensionirt: Müller, Kreissekretär in Rappoltsweiler, Fritsch, Regierungskanzlist am Bezirkspräsidium in Colmar, Vincenz, Kreisbote bei der Kreisdirektion zu Colmar.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Eßlinger in Dornach, Hirsch gen. Weill in Mülhausen, Kohler in Didenheim, Bulach in Bernweiler, Luthringer in Thann, Leicht in Colmar, Welter in Sierenz, Schlundt in St. Ludwig, Huber in Rülisheim, Ledy in Kienzheim, Lamey in Weiler, Pierrot in Menglatt, Grünenwald in Leberau, Peter in Hochstatt, Diß in Ammerschweier, Lehmann in Diedolshausen, Roell in St. Kreuz, Glatz in Gevenatten, Reling in Ammerschweier, sowie die Vorsteherin der Kleinkinderschule Isenarm in Günsbach.

Versetzt: Die Lehrer Million von Rixheim nach Gottesthal, Müller von Thann nach Gebweiler, Degen von Häsingen nach Wettolsheim, Liechty von Wettolsheim nach Habsheim, Waltzer von Grenzingen nach Sentheim, Daul von Niedertraubach nach Lutter, Rosenkranz von Lützel nach Niedertraubach, Gerber von Luttern nach Lützel, Litzler von Wittelsheim nach Luttern, Lévêque von Rappoltsweiler nach Thann, Beck von Eglingen nach Obertraubach, Schaffhauser von Gebweiler nach St. Amarin, Bur von Habsheim nach Willern, Tury von Sentheim nach Rappoltsweiler, Schaible von Ingersheim nach Brunstatt, Wersinger von Lutter nach Eglingen, Kiesser von Rosenau nach Strüth, Mann von Strüth nach Obermüspach, Schwarz von Obermüspach nach Reßweiler, Iltis von Neudorf nach Rosenau, Naegelen von Sennheim nach Rammersmatt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 46. Straßburg, den 18. Oktober 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

II.

(546) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Alt-Thann, Kreis Thann.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. November 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 8. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 8434. **von Schraut.**

---

(547) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 23 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, ist Julius Mathis in Straßburg als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden. Demselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 10. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 8718. **von Schraut.**

---

(548)

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker in Straßburg sind für die Zeit bis zum 1. November 1891 ernannt worden:

Professor Dr. Flückiger, welchem der Vorsitz übertragen ist, die Professoren Dr. Fittig, Dr. Kohlrausch und Dr. Graf zu Solms-Laubach, sowie die Apotheker Dr. Philipps und Dr. Schneegans hier.

I. A. 9004.

III.

b. Unter-Elsaß.

(549) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Oberhausbergen unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft II Oberhausbergen" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Oberhausbergen während eines Monats

Digitized by Google

vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 11. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 6669. J. A.: **Dominicus.**

Auszug.

Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Straßburg, Land.
Gemeinde: Oberhausbergen.

Genossenschaftsstatut

für die durch vorstehenden Beschluß ermächtigte Feldwegegenossenschaft II Oberhausbergen in Oberhausbergen.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 120 unter (214) veröffentlichten Statut des Kolbsenbach-Syndikats Pfulgriesheim bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die Leitung der bautechnischen Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Hagenau zu übertragen, welchem auch die Kontrole über die planmäßige Absteckung des Wegenetzes zusteht. Die Ausführung dieser Absteckung selbst, sowie die Aufmessung der Feldwege zum Zwecke der Darstellung derselben in den Katasterkarten, die Aufstellung der Heberollen und die Verhandlungen mit den betheiligten Grundbesitzern über den Landankauf hat das Syndikat dem Vorsteher des Katastervermessungspersonals in Straßburg zu übertragen. Der Meliorations-Bauinspektor und der Personalvorsteher können die Meßgehülfen und Tagelöhner, welche sie für ihre Arbeiten nöthig haben, annehmen. — Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorations- und Katastervermessungspersonals erfolgt nach den in dieser Beziehung gültigen allgemeinen Vorschriften.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der betheiligten Flächen event. unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Ist der ernannte Einnehmer zugleich Rentmeister, so entscheidet über Kaution und Gebührensatz nach Anhörung des Syndikats der Bezirkspräsident.

c. Lothringen.

(550) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Iplingen, Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in den Kantonen Vermetz, Frisch-Schmalwies und Schwadelberg in der Gemarkung Iplingen unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Iplingen mit dem Sitze in Iplingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) veröffentlichten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster.

Metz, den 4. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3502. J. A.: **Jonas.**

(551) Verordnung.

Nachdem der Sitz des Vertreters des Kantons Rixingen im Bezirkstage von Lothringen in Folge des Todes des Herrn Masson zu Gondrexange vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Rixingen im Bezirkstage von Lothringen wird hiermit angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Rixingen werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in sämmtlichen Gemeinden Sonntag, den 26. Oktober 1890, Vormittags 8 Uhr, zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblatts vom Jahre 1873). Die durch meine die Gemeinderathswahlen betreffende Verordnung vom 21. Juni 1886 genehmigte Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt auch bei der gegenwärtigen Wahl in Anwendung.

Metz, den 9. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident

P. 1496. Freiherr **v. Hammerstein.**

(552) Nachweisung

des im Monat September 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.				Stroh												Heu.			
					Roggen-						Weizen-									
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	19	11	20	06	4	—	4	20	—	—	—	—	3	—	3	15	—	—	—	—	5	—	5	25
Colmar	17	75	18	64	4	40	4	62	3	60	3	78	3	60	3	78	2	80	2	94	4	80	5	04
Gebweiler	20	80	21	84	4	80	5	04	—	—	—	—	3	60	3	78	—	—	—	—	4	—	4	20
Mülhausen	17	60	18	48	4	76	5	—	4	40	4	62	4	40	4	62	4	—	4	20	5	—	5	25
Rappoltsweiler	21	50	22	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	4	62	5	—	5	25
Thann	14	11	14	82	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	3	62	3	98
Brumath	16	—	16	80	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	4	80	5	04
Hagenau	16	40	17	22	4	20	4	41	—	—	—	—	3	60	3	78	—	—	—	—	4	94	5	19
Molsheim	19	40	20	37	5	—	5	25	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	17	80	18	69	4	—	4	20	3	40	3	57	3	50	3	68	3	—	3	15	4	—	4	20
Straßburg	18	72	19	66	—	—	—	—	6	50	6	83	—	—	—	—	5	—	5	25	6	75	7	09
Weißenburg	15	15	15	91	3	20	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	20
Zabern	18	40	19	32	6	10	6	41	4	70	4	94	4	80	5	04	4	20	4	41	5	95	6	25
Bolchen	15	90	16	70	4	80	5	04	2	15	2	26	2	15	2	26	2	15	2	26	3	85	4	04
Dieuze	14	88	15	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	2	73	4	60	4	83
Diedenhofen	16	66	17	49	4	24	4	45	3	80	3	99	3	50	3	68	3	20	3	36	4	64	4	87
Forbach	16	—	16	80	5	—	5	25	3	—	3	15	4	—	4	20	3	—	3	15	4	80	5	04
Metz	17	30	18	17	5	—	5	25	4	50	4	73	3	80	3	99	3	50	3	68	6	—	6	30
Saarburg	17	86	18	75	4	96	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	3	78	4	80	5	04
Saargemünd	16	80	17	64	4	20	4	41	3	50	3	68	3	40	3	57	3	—	3	15	4	60	4	83

V.

(553) **Personal-Nachrichten.**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Civilanwärter Toll bei dem Bezirkspräsidium in Metz zum Regierungssekretariatsassistenten.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Konsistorium Wörth am 16. v. Mts. vorgenommene Wahl des Pfarrers Wohlwerth in Langensulzbach zum Präsidenten des Konsistoriums an Stelle des nach Erstein versetzten Pfarrers Roehrich hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Forstmeister Hartleben in Straßburg zum Kaiserlichen Oberforstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Oberforstmeister Hartleben in Straßburg ist vom 1. November d. Js. ab an das Bezirkspräsidium in Colmar versetzt.

Oberschulrath.

Ernannt: Der kommiss. Lehrer Becker am Lyzeum in Metz zum Elementar- und technischen Lehrer, der kommiss. Seminarlehrer Backhaus am Lehrerseminar in Pfalzburg zum Ersten Lehrer und Oberlehrer an diesem Seminar.

Versetzt: Der Seminarlehrer Munsch vom Lehrerseminar I. in Colmar an das Lehrerseminar II. daselbst.

Berufen: Oberlehrer Dr. Roese vom Gymnasium in Dortmund an das Gymnasium in Saarburg.

Gestorben: Kreisschulinspektor Schulrath Statz in Metz und Seminaroberlehrer Scharf daselbst.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Charlier von Wattweiler nach Sennheim, Stern von Rappoltsweiler nach Wattweiler, Lehy von Kienzheim nach Kleinrumbach, Lamey von Weiler nach Rappoltsweiler, Oberst von Rammersmatt nach Habsheim, Baumgartner von Habsheim nach Gemar, Emberger von Gemar nach Thann, Obrist von Riedisheim nach Mülhausen, Raab von Winzenheim nach St. Amarin, Werck von Brunstatt nach Mülhausen, sowie die Lehrerinnen Hoffmayer von Homburg nach Rüstenhart, Naß von Brunstatt nach Burzweiler, Tritsch von Rüstenhart nach Niedermorschweiler, Kraemer von Dornach nach Homburg, Schneckenberger von Mülhausen nach Colmar, Thierry von Münster nach Mülhausen, Wiltberger von Mülhausen nach Colmar.

Ausgeschieden: Die Lehrer Trenkle in Colmar, Kienz in Thann, sowie die Lehrerinnen Jacobs in Münster, Gotter in Mülhausen, Ferrenbach in Neubreisach.

In den Ruhestand treten: Lehrer Ricklin in Bernweiler, Hauptlehrer Keller in Mülhausen, Lehrer Lidy in Rammersmatt, Lehrer Erbland in Mülhausen, Lehrerin Isenhut geb. Hotstein in Colmar, Kleinkinderschulvorsteherin Nonnenmann in Gebweiler, Lehrer Hemmerle in St. Amarin.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Beigeordnete Hinker zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Graß zum Beigeordneten der Gemeinde Wingersheim, Gemeindeförster Kollowrath zu Forsthaus Gusthütte zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Wisch I, Oberförsterei Lützelhausen, mit dem Wohnsitze in Wisch, Gemeindeförster, kommiss. Hegemeister Steimer zu Danielsrain zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Gusthütte, Oberförsterei Schlettstadt, mit dem Wohnsitze im Forsthaus Gusthütte, Gemeindeförster Caspar zu Wisch zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Weitbruch, Oberförsterei Bischweiler, mit dem Wohnsitze in Forsthaus Weitbruch, der forstversorgungsberechtigte Anwärter Michel zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Ranrupt I, Oberförsterei Rothau, mit dem Wohnsitze in Colroy-la-Roche, der forstversorgungsberechtigte Anwärter Rinck zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Schönau, Oberförsterei Schlettstadt, mit dem Wohnsitze in Schönau, der forstversorgungsberechtigte Anwärter Schmidt zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Offendorf, Oberförsterei Bischweiler, mit dem Wohnsitze in Offendorf; dem Gemeindeförster Wellenstein zu Forsthaus Weitbruch ist die Gemeindeförsterstelle für den Schutzbezirk Danielsrain, Oberförsterei Schlettstadt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Gemeindehegemeister, mit dem Wohnsitze in Forsthaus Danielsrain übertragen, der kommiss. Gemeindeförster Heywang zu Grendelbruch zum Gemeindeförster.

Definitiv ernannt: Lehrer Zimmermann in Fegersheim, die Lehrerin Rosenstiehl an der evangel. Elementarschule in Eckbolsheim.

Versetzt: Lehrer Pfleger von Breitenau nach Kaltenhausen, Lehrer Wilhelm von Puberg nach Brumath.

c. Lothringen.

Ernannt: Keller zum Bürgermeister, Lutz zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Nellingen, Ackerer Schoumann zum Bürgermeister, Ackerer Marx zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Büst, Notariatsgehülfe Eplé in Vigny zum ständigen Uebersetzer.

Versetzt: Lehrer Mansuy von Schemerich nach Trittelingen.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben am 26. bis 30. September 1890 zu Metz bestanden: Eugen Dannecker aus Bitsch, zuletzt in Bitsch, Willy Dunzett aus Berlin, zuletzt in Novéant, Ludwig Marx aus Lambrecht (Pfalz), zuletzt in St. Avold, Hugo Breitenbach aus Trier, zuletzt in Püttlingen, Berthold Zivi aus Freiburg i. Br., Wilhelm Schulze aus Bonn, Heinrich Forschner aus Karlsruhe, Hermann Holtzheimer aus Königsberg i. Pr., Otto Ruprecht aus Beuthen, Peter Velter aus Tünsdorf (Reg.-Bez. Trier), August Löffler aus Worbis (Reg.-Bez. Erfurt), Otto Billing aus Ilmsdorf (Sachsen-Weimar), sämmtliche zuletzt in Finstingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Der mit der Verwaltung der K. Ober-Postdirektion in Metz beauftragte Postrath Knauf ist zum Ober-Postdirektor ernannt und in der von ihm verwalteten Stelle bestätigt worden.

Angestellt: Die Postpraktikanten Heinemann in Saargemünd, sowie Kraemer und Zimmermann in Diedenhofen als Postsekretäre, Postassistent Streit in Hayingen als Postassistent, Postassistent Ball in Rombach als Postverwalter.

Ernannt: Ober-Postdirektionssekretär Hermes in Saarburg zum Postdirektor, Postsekretär Gotsch in Metz zum Ober-Postdirektionssekretär, sowie die Postsekretäre Sarius in Saarburg und Schneider in Diedenhofen zu Ober-Postsekretären.

Versetzt: Postrath Lauenstein von Metz nach Oppeln, Postrath Perrsitzky von Kiel nach Metz, Postsekretär Möschler von Berlin nach Metz, Postpraktikant Naumann von Metz nach Straßburg, sowie die Postassistenten Beck von Hayingen nach Mörchingen, Bour von Metz nach Frankfurt (Main), Mußmann von Püttlingen nach Metz, Stoll von Maizières nach Amanweiler, Zück von Mörchingen nach Metz.

Entlassen: Postgehülfe Arens in Diedenhofen.

Vakanzen.

Die Kantonalarztstelle für den 2. Bezirk des Kantons Schiltigheim ist durch den Tod des Kantonalarztes Dr. Roth in Wolfisheim erledigt. Zu dieser Stelle, mit welcher eine jährliche Vergütung von 320 ℳ aus Bezirksmitteln verbunden ist, gehören die Ortschaften: Achenheim, Breuschwickersheim, Eckbolsheim, Hangenbieten, Ittenheim, Kolbsheim, Mittelhausbergen, Oberhausbergen, Oberschäffolsheim und Wolfisheim.

Bewerber um die erledigte Stelle wollen ihr auf Stempelpapier geschriebenes Gesuch, welchem der ärztliche Befähigungsnachweis beizufügen ist, bis zum 5. November d. Js. an den Herrn Bezirkspräsidenten in Straßburg einreichen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 47. Straßburg, den 25. Oktober 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 29. Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1890.

(Nr. 1918.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths. (Vom 10. Oktober 1890.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 17. Ausgegeben zu Straßburg, den 22. Oktober 1890.

(Nr. 653.) Verordnung, betreffend die Wasserleitung nach der Ortschaft Hecklingen, Gemeinde Pfaffendorf. (Vom 27. September 1890.)

II.

(554) **Verordnung,**

betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten zum Landesausschuß für den Kreis Thann.

Nachdem in Folge Ablebens des Fabrikanten Erhard zu Masmünster das Mandat eines Abgeordneten zum Landesausschuß für den Kreis Thann erledigt ist, wird hierdurch auf Grund des §. 20 der Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschuß, vom 1. Oktober 1879 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Seite 89), wegen Vornahme der erforderlichen Neuwahl Nachfolgendes bestimmt:

Die Neuwahl von Wahlmännern, insoweit dieselbe nach §. 20 der Verordnung vom 1. Oktober 1879 erforderlich ist, findet statt den fünften November dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, die Neuwahl des Abgeordneten zum Landesausschuß am neunten November dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr.

Zum Wahlkommissar für die Wahl des Abgeordneten wird der Kreisdirektor Dr. Curtius in Thann ernannt.

Straßburg, den 21. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 9578. **von Puttkamer.**

(555) Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien wird unter den in den Bekanntmachungen vom 3. und 8. d. Mts. (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 45, Seite 299) enthaltenen Bedingungen auch für die Stadt Gebweiler bis auf Weiteres ausnahmsweise gestattet.

Straßburg, den 15. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 3460. **von Schraut.**

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(356) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Habsheim gewählte Mitglied des Kreistages Herr Albert Metzger zu Rixheim gestorben ist, wird hiermit auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Habsheim werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt, und zwar in den Gemeinden Riedisheim und Rixheim am Sonnabend den 15. November und Sonntag den 16. November d. Js., Vormittags 8 Uhr, in den Gemeinden von weniger als 2500 Seelen am Sonntag den 16. November d. Js., Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 17. November 1890, Vormittags 10 Uhr, im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den Gemeinden Riedisheim und Rixheim am Sonnabend den 22. November 1890 und am Sonntag den 23. November 1890, Vormittags 8 Uhr, und in denjenigen von weniger als 2500 Seelen am Sonntag den 23. November 1890, Vormittags 8 Uhr, statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 24. November 1890, Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt für 1882, Seite 77 und ff.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 15. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 9160. **v. Jordan.**

b. Unter-Elsaß.

(357)

Die Apotheke des Dr. Haenle in der Blauwolkengasse zu Straßburg ist in den Besitz des Apothekers Friedrich Holl aus Straßburg und die Apotheke Böhl in Hagenau in den Besitz des Apothekers Richard Zimmer aus Emsdorf übergegangen.

VI. 8439. 8352.

---

(358) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Verlegung und Verbesserung eines Feldweges in den Gewannen „Bei den Nußbäumen, Hinten auf den Mühlweg u. s. w." in den Gemarkungen Durstel und Adamsweiler unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Durstel-Adamsweiler" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Durstel und Adamsweiler während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 16. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 6648. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 9 unter (18) abgedruckten Statut der Drainagegenossenschaft II (Gänselsberg) bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 1 Stimme führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt:

a) auf die in Durstel wohnhaften Eigenthümer der innerhalb des Perimeters auf Gemarkung Durstel und Adamsweiler gelegenen Grundstücke und auf den Eigenthümer des Grundstücks Nr. 100

Digitized by Google

Sektion A Nr. 4 auf Gemarkung Durstel (Schneider, Philipp, in Adamsweiler) für die erstmaligen Ausgaben (Ankauf des Weges D—E incl. Beschotterung) im Verhältniß des den betreffenden Grundstücken durch die Anlage zu Theil werdenden Nutzens, wie 4 : 2 : 1 und zwar dergestalt, daß die Gewanne „Hinten auf den Mühlweg" in der Gemarkung Durstel (I. Beitragsklasse) 4 Theile, die Gewanne „Bei den Nußbäumen" und „Neben dem Fixenmühlpfad" in der Gemarkung Durstel, sowie die Gewanne „Langesträng" und „Aspen" in der Gemarkung Adamsweiler (II. Beitragsklasse) 2 Theile, und die Gewanne „In den Wieden" in der Gemarkung Durstel, sowie die Gewanne „Eichertsfeld" in der Gemarkung Adamsweiler (III. Beitragsklasse) 1 Theil der Kosten auf die Flächeneinheit tragen (die in Adamsweiler wohnhaften Eigenthümer sind somit von diesem Beitrag befreit);

b) auf sämmtliche Eigenthümer der innerhalb des Perimeters gelegenen Grundstücke (also die in Durstel und Adamsweiler wohnenden Eigenthümer)

für Beschotterung des Weges von B nach C nach Flächengröße der betreffenden Grundstücke und nach den oben angegebenen Klassen.

Alle späteren Ausgaben für Unterhaltungsarbeiten ꝛc. werden in gleichen Theilen auf die Flächeneinheit getragen.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirkspräsidenten festgestellt.

---

(559) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage einer Drainage in der Gewann „Mittel-Anwand" in der Gemarkung Lobsann unter dem Namen: „Drainagegenossenschaft Lobsann" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lobsann während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 15. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 6530. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 9 unter (18) abgedruckten Statut der Drainage-Genossenschaft II (Gänselsberg) bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Taglöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt gleichmäßig nach Maßgabe der betheiligten Fläche.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirkspräsidenten festgestellt.

---

(560) Landwirthschaftliche Bezirkswinterschule zu Brumath.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß neben den bereits bestehenden landwirthschaftlichen Winterschulen zu Molsheim und Weißenburg eine dritte derartige Anstalt zu Brumath Dienstag den 4. November d. Js. Vormittags 9 Uhr eröffnet werden wird. Der Unterricht umfaßt deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Geometrie, landwirthschaftliche Chemie, Physik, Pflanzenkunde und Pflanzenbau, Thierkunde und Thierzucht, Obst-, Wein- und Handelsgewächsbau, Bodenkunde und Düngerlehre, landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung. Excursionen und praktische Demonstrationen werden den Unterricht unterstützen. Es wird vorzugsweise darauf Werth gelegt, die Schüler für ihren künftigen Beruf praktisch auszubilden.

Der ganze Kursus dauert fünf Monate (von Anfang November bis Ende März), doch ist es erwünscht, wenn die Schüler denselben in zwei auf einander folgenden Jahren besuchen.

Als Vorsteher wird der Dirigent der Kaiserlichen Obstbauschule zu Grafenburg, Herr Schüle aus Brumath, die Anstalt leiten.

Aufnahmefähig sind junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, mindestens die Volksschule mit

Digitized by Google

gutem Erfolge absolvirt und das 14. Lebensjahr überschritten haben.

Das Schulgeld für den ganzen Kursus beträgt 10 ℳ Weniger Bemittelten kann auf ihren Antrag Erlaß des Schulgeldes, in dringenden Fällen auch ein Stipendium gewährt werden. Auswärtigen Schülern, welche nicht jeden Abend in das Elternhaus zurückkehren können, vermittelt der Vorsteher der Schule gute ganze oder halbe Pensionen zu mäßigen Preisen. Für Schüler, welche täglich mit der Eisenbahn kommen und zurückkehren, werden Bescheinigungen zur Erlangung von billigen Schüler-Abonnementskarten ausgestellt.

Die Anmeldungen sind an den Vorsteher der Schule zu richten.

Straßburg, den 20. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 6796. Frhr. **v. Freyberg.**

c. Lothringen.

(561)

Dem Vorstand des Vereins der Marienkinder hier, Chatillonstraße 4 ist die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des Vereins eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000 zum Preise von je 1 ℳ Die Gewinne bestehen in von Angehörigen des Vereins gefertigten Gegenständen und in Geschenken im Werthe von 4 bis 40 ℳ

I. 4274.

IV.

(562)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin zu liefern.

(563)

Durch Beschluß des K. Landgerichts Straßburg vom 4. Oktober 1890, ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des am 11. August 1860 zu Schiltigheim geborenen Friedrich Karl Hahn, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 20. Oktober 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt

Rassiga.

V.

(564)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Ministerialrath Hamm zum Mitgliede des Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Freiherrn von Seebach in Straßburg zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen, den Gerichtsassessor Vetter in Straßburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Dieuze, den Gerichtsassessor Baeßler in Mülhausen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Bolchen und den Gerichtsassessor Dr. Tidick in Hüningen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hüningen zu ernennen,

den Amtsrichter Paffrath vom Amtsgericht in Barr an das Amtsgericht in Straßburg und den Amtsrichter Verkoyen vom Amtsgericht in Dieuze an das Amtsgericht in Barr in gleicher Eigenschaft zu versetzen, ferner

dem Handelsrichter bei dem Landgericht in Colmar Tempe daselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes zu ertheilen und an dessen Stelle den Fabrikanten Paul Schwoerer in Horburg zum Handelsrichter bei dem Landgericht in Colmar und zwar für die Zeit bis zum 1. Oktober 1891 zu ernennen.

Der Staatsanwalt Freiherr von Seebach ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Straßburg überwiesen worden.

Dem Karl Massenet in Dieuze ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte daselbst ertheilt und an dessen Stelle der Notar Jaeger in Dieuze zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem gedachten Amtsgericht ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Sekretariatsassistent Schneider in Straßburg zum Regierungssekretär.

Gestorben: Hauptsteueramtsrendant Lüders in Mülhausen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Die kommiss. Gemeindeförster Grandadam zu Wangen und Orth zu Mietesheim zu Gemeindeförstern.

Versetzt: Der Gemeindeförster Rhin zu Kraft als Gemeindeförster für den Schutzbezirk Schäffersheim, Oberförsterei Benfeld, mit dem Wohnsitze in Schäffersheim, Lehrer Striff von Leiningen nach Breitenau, Kreis Schlettstadt, Lehrer Denny von Barr nach Boofzheim.

Ausgeschieden: Der vereidigte Uebersetzer französischer Urkunden für den Kanton Truchtersheim Regisser von Willgottheim.

Entlassen: Lehrer Salomon in Surburg.

Digitized by Google

c. Lothringen.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. François in Château-Salins zum Kantonalarzt des Bezirks Habudingen an Stelle des nach Frankreich verzogenen Dr. Peltre.

Definitiv ernannt: Lehrer Caillour zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Rangwall.

Ausgeschieden auf Antrag: Lehrer Schillen zu Ober-Jeutz.

(563)

Vermischte Anzeigen.

Hermann Essich zu Forbach, ferner Ludwig Hüttel und Ferdinand Schwing zu Metz sind als Agenten des Auswanderungs-Unternehmers Karl Eugen Peisch zu Straßburg bestätigt worden.

Die Preußische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin hat die Kaufleute Robert Wilms und Ernst Wilms, in Firma Robert Wilms in Straßburg, zu ihren Vertretern bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen bei denselben Domizil gewählt.

Die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Viktoria zu Berlin hat den Herrn Moritz Lichtenauer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungsgesellschaft Hannover zu Hannover hat den Hauptmann a. D. Johann Hermann Friedrich Saltzsieder in Queuleu bei Metz zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 48. Straßburg, den 1. November 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

II.

(366) Erklärung.

Nachdem die Großherzoglich Badische Regierung mit der Königlich Preußischen Regierung auf Grund der von letzterer mitgetheilten, in 8 Ziffern aufgeführten Vorbedingungen die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen mit einer die Ziffer 4 jener Vorbedingungen betreffenden, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung des Großherzogthums aufgenommenen besonderen Bestimmung vereinbart hat, ist die Regierung von Elsaß-Lothringen mit der genannten Großherzoglichen Regierung unter den gleichen Vorbedingungen und der gleichen beziehungsweise entsprechenden vorgedachten besonderen Bestimmung zu deren Ziffer 4, dahin lautend:

Die in Baden erworbenen Befähigungs- (Oberlehrer-, Lehrer-) Zeugnisse erlangen für das Gebiet von Elsaß-Lothringen nur Geltung, wenn durch die Prüfung festgestellt ist, daß der Kandidat, sofern er einer der beiden christlichen Kirchen angehört, nicht blos in den in §. 7 der badischen Prüfungsordnung bezeichneten Prüfungsgegenständen (Philosophie und Pädagogik, deutsche Sprache und Litteratur), sondern auch durch seine Kenntniß der Religionslehre seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht. Zu diesem Behufe ist von dem Kandidaten ohne Unterschied seines Studiengebietes nachzuweisen: Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhang der Heiligen Schrift, eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntniß der Hauptlehren der Konfession des Kandidaten

gleichfalls über die gegenseitige Anerkennung der bezeichneten Zeugnisse und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1891 übereingekommen.

Demgemäß werden die von der Großherzoglichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Karlsruhe ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen künftig in Elsaß-Lothringen in gleicher Weise anerkannt werden wie die von der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Straßburg ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Dessen zur Urkunde gebe ich die gegenwärtige Erklärung ab, welche bestimmt ist, gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums ausgetauscht zu werden.

Straßburg, den 2. Oktober 1890.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
In Vertretung:
I. B. 629. **von Puttkamer.**

---

(367) Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Arbeiten an der Schleuse Nr. 88 des Ill-Rheinkanals bei der Mündung des kleinen Rheins wird der Schiffsverkehr durch die gedachte Schleuse vom 3. l. Mts. ab auf die Dauer von zwei bis drei Monaten eingestellt.

Straßburg, den 22. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 5952. **von Köller.**

Digitized by Google

(568) Bekanntmachung,

betreffend die Schreibgebühren, welche den Ortspolizeibehörden für Ertheilung von Abschriften der Unfall-Untersuchungsverhandlungen zu erstatten sind.

Mit Bezugnahme auf §. 55 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69) und §. 60 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132) bestimme ich Folgendes:

Die Schreibgebühr für die den Betheiligten ertheilten Abschriften von den Protokollen über Unfall-Untersuchung, sowie von den sonstigen Unfall-Untersuchungsverhandlungen beträgt für die Seite zehn Pfennige, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Die Seite muß mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthalten. Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Für Abschriften der vorbezeichneten Art, welche seitens der mit den Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden betrauten Revierpolizeikommissare ertheilt werden, kommen Schreibgebühren nicht zur Erhebung.

Straßburg, den 26. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 5890. **von Köller.**

(569) Bekanntmachung.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien wird unter den in den Bekanntmachungen vom 3. und 8. Oktober l. Js. (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 45 Seite 299) enthaltenen Bedingungen auch für die Stadt Metz bis auf Weiteres ausnahmsweise gestattet.

Straßburg, den 23. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:

III. A. 3561. **Schill.**

(570) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 22 des Regulativs vom 3. November 1884, betr. die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind die nachgenannten Personen für die Dauer ihrer Beschäftigung im Dienste der Reichs- oder Landesverwaltung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden: August Dulitz in Straßburg, Johannes Elsässer in Forbach, Wilhelm Harlsen in Straßburg, Erich Kleist in Straßburg, Karl Russek in Straßburg.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 24. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:

III. K. 9017. **Schill.**

III.

b. Unter-Elsaß.

(571) Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 1. September d. Js., betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage, verordne ich hierdurch gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 Folgendes:

Der Bezirkstag des Unter-Elsaß wird berufen, sich Montag, den 17. November d. Js. Vormittags 11 Uhr, zu Straßburg im Sitzungssaale des Bezirkstags (Ecke der Königsstraße und des Kochstadens) zu versammeln.

Straßburg, den 22. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 6976. Frhr. **v. Freyberg.**

c. Lothringen.

(572) Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft ist für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis 30. September 1891 der Ingenieur Herkner der Firma Ph. Holzmann und Komp. in Metz als Vertrauensmann bezw. Beauftragter dieser Berufsgenossenschaft und als dessen Stellvertreter der Bauunternehmer G. Weiß zu Hof St. Georg bei Metz bezüglich des Bezirkes Lothringen bestellt worden.

Metz, den 20. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

III. 443. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

Digitized by Google

(573) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in den Gemeinden Weiher und Ritting, Kreis Saarburg, gebildeten Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung von Wiesen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die vorgedachte, unter dem Namen Ent- und Bewässerungsgenossenschaft mit dem Sitze in Weiher gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) veröffentlichten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster, bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 4 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Dieselben sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 2 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Zabern zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Taglöhner annehmen, welche er für seine Aufnahme nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 15. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3688. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(574)

Durch Urtheil des K. Landgerichts Zabern vom 13. Oktober 1890 ist Jakob Wagner, geboren zu Finstingen am 16. September 1832, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 23. Oktober 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt

T. 1298. **Rassiga.**

(575)

Der Metzger Ludwig Brix in Rohrbach beabsichtigt, auf seinem auf dem Banne der Gemeinde Rohrbach Sektion E Nr. 274 im Gärtnereck gelegenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Rohrbach anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Rohrbach zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 22. Oktober 1890.

Der Kreisdirektor.

Nr. 6832. J. V.: **Heyn.**

(576)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin zu liefern.

(577)

Das Proviantamt St. Avold kauft Hafer, Heu und Roggenrichtstroh in Grenzen der örtlichen Marktpreise. Produzenten bevorzugt.

V.

(578) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberaufseher Pilz an der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt für Knaben bei Hagenau aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Kanzleidiätar Martin in Colmar zum Waiseninspektor für den Bezirk Ober-Elsaß, Eigenthümer und Gärtner Christoph Thiriot zu Montigny zum Präsidenten des Hülfsvereins „Gegenseitige Unterstützungsgesellschaft zum heiligen Ludwig zu Montigny."

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Rechtsanwalt Dr. Bloch ist in der Liste der Rechtsanwälte beim Landgericht in Straßburg gelöscht worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberförster Freiherrn von Berg in Straßburg zum

Digitized by Google

Kaiserlichen Forstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Forstmeister Freiherr von Berg ist dem Bezirkspräsidium in Straßburg überwiesen und ist demselben vom 1. November d. Js. ab die Forstmeisterstelle Straßburg-Zabern übertragen worden.

Ernannt: Zivilanwärter Horn in Busendorf zum Rentmeister.

Versetzt: Rentmeister Becht in Verny nach Hayingen.

Pensionirt: Rentmeister Röppel in Röschwoog.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Forstwegeaufseher Anding zu Eckartsweiler zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Altweiler, Oberförsterei Saarunion, mit dem Wohnsitze in Altweiler.

Versetzt: Lehrer Leininger von Saarunion nach Schönburg.

Pensionirt: Elementarlehrer Sand in Monsweiler.

c. Lothringen.

Etatsmäßig angestellt: Die kommiss. Wegemeister Schneider zu Kurzel, Martin zu Langenberg.

Provisorisch angestellt: Trompetersergeant Büchner als Schutzmann bei der Polizeidirektion zu Metz.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 49. Straßburg, den 8. November 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 30. Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1890.

(Nr. 1919.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. (Vom 15. Oktober 1890.)

II.

(579)

Zum Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen wird gegen Ende Dezember d. Js. ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, welches die Jahrgänge 1871 bis einschließlich 1889 umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 1 ℳ für das Exemplar durch Vermittelung der Postanstalten des Reichspostgebiets bezogen werden. Bestellungen auf das Haupt-Sachregister werden von den bezeichneten Postanstalten schon jetzt angenommen.

C. B. 1142.

(580)

Durch landesherrliche Verordnungen des Herrn Statthalters ist die Errichtung von Sparkassen in Bergheim, Habsheim und Schnierlach im Bezirke Ober-Elsaß genehmigt worden.

I. A. 9727.

(581)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 29. Oktober d. Js. ist genehmigt worden, daß dem Kassenbezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Solgne die Gemeinden Foville und Secourt hinzutreten.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Solgne, Buchy, Cheminot, Foville, Loudigny, Moncheux, Sailly, St. Jure, Secourt, Silly-en-Saulnois und Vulmont.

III. 7586.

(582)

An Stelle des aus der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität ausscheidenden Professors Dr. Jolly ist Professor Dr. Fürstner für die Zeit vom 1. November 1890 bis zum 31. Oktober 1891 zum Mitgliede der hiesigen ärztlichen Prüfungskommission ernannt worden. Für die Zeit bis zum Amtsantritte des Professors Fürstner ist Professor Dr. Kohts mit dessen Vertretung in der genannten Kommission beauftragt.

I. A. 9561.

(583) Bekanntmachung.

Ich bestimme hierdurch, daß am 1. Dezember d. Js. als am Tage der Volkszählung, sowie am 2. desselben Monats der Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen von Elsaß-Lothringen ausfällt, damit den Lehrern die wünschenswerthe Betheiligung am Zählgeschäfte ermöglicht wird.

Straßburg, den 24. Oktober 1890.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Puttkamer.

O. S. 7883.

Digitized by Google

(584) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Gumbrechtshofen-Niederbronn, Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Dezember 1890 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 30. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:

K. 9336. **Schill.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(585) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Andolsheim gewählte Mitglied des Kreistages, Herr ehem. Bürgermeister Frieh in Holzweier, gestorben ist, wird hiermit auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Andolsheim werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt, und zwar Sonntag den 23. November d. Js., Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 24. November 1890 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe am Sonntag den 30. November 1890 Vormittags 8 Uhr statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 1. Dezember 1890 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 und ffde.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 30. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 9704. **v. Jordan.**

b. Unter-Elsaß.

(586) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Entwässerung von Ackerland mittels Drainage in den Gemarkungen Gottesheim, Kantone „Im Rohr" und „in der Langen Anwand", und Wilwisheim, Kanton „Bannweiler" unter dem Namen Drainagegenossenschaft I „Im Rohr", „Bannweiler" pp. gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Gottesheim und Wilwisheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 30. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 7088. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 9 unter (18) abgedruckten Statut der Drainagegenossenschaft II (Gänselsberg) bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Digitized by Google

c. Lothringen.

(587) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheines bedürfen, hiermit aufgefordert, ihre auf Ertheilung der gedachten Scheine für das Kalenderjahr 1891 bezüglichen, auf Stempelpapier abzufassenden Gesuche schon jetzt bei den Herren Kreisdirektoren, bezw. für die Stadt Metz bei dem Herrn Polizeidirektor einzureichen. Zur Verhütung von Mißverständnissen wird ausdrücklich bemerkt, daß die für das Kalenderjahr 1890 ausgestellten Wandergewerbescheine zur Ausübung des Gewerbebetriebs im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres 1891 nicht berechtigen.

Metz, den 28. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

I⁴. 1704. J. A.: **Becker.**

---

(588) Bekanntmachung.

Dem Regierungsbaumeister Ernst zu Saarburg ist die Berechtigung ertheilt worden, im Bezirk Lothringen Bauten für Gemeinden und öffentliche Anstalten zu veranschlagen und zu leiten.

Der Regierungsbaumeister Glöckner zu Saarburg ist in Folge seines Uebertritts in den Staatsdienst in der Liste der Kommunalbaumeister in Lothringen gestrichen worden.

Metz, den 28. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident

V. 3877. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(589) Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Metz erloschen ist, wird hierdurch die Verordnung vom 6. Mai d. Js. VI. 1648 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 154) aufgehoben.

Metz, den 28. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3881. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(590) Verordnung,

betreffend die Erwerbung der für die Herstellung einer Eisenbahn von Walburg nach Wörth erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IXe série N° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung einer von Walburg nach Wörth führenden normalspurigen Eisenbahn, für welche die Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1890/91, vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 25 ff.) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die für diesen Bahnbau erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Oktober 1890.

(L. S.) **Wilhelm** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
von Maybach.

---

(591)

Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Verkäufer haben das Natural frei bis ans Magazin zu liefern.

---

(592)

Das Proviantamt Neubreisach kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh. Maßgebende Preise sind je nach der Qualität die Marktpreise von Colmar. Produzenten werden bevorzugt.

---

(593)

Das Proviantamt Straßburg kauft fortwährend Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh von Besitzern zu den jeweiligen Tagespreisen je nach Beschaffenheit der Waare. Obige Naturalien müssen unberegnet eingelommen, die Körnerfrüchte durchaus trocken, von möglichst hohem Scheffelgewicht und frei von fremden Beimischungen sein. Anmeldungen sind zur Zeit bei der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3, zu machen.

Digitized by Google

V.

(594) # Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Wirtz zu Saargemünd und dem zweiten Elementarlehrer Eyles daselbst aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, sowie dem Ackerer Emil Halfinger in Brunstatt die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Staatsrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Bürgermeister der Stadt Straßburg, Unterstaatssekretär z. D. Back auf weitere drei Jahre zum Mitgliede des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Eisenbahn-Stationsvorsteher Franz Wiethof zu Saaralben zum Bürgermeister der Gemeinde Saaralben im Bezirke Lothringen ernannt worden.

Dem Militäranwärter Kuhn ist die vertretungsweise Wahrnehmung des Kanalaufseherdienstes der VI. Aufsichtsstrecke am Rhein-Rhone-Kanal in Sundhausen übertragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Oberförster Rebmann zu Barr ist vom 1. Dezember d. Js. ab auf die Oberförsterstelle Straßburg und der Oberförster Trawitz zu Niederbronn vom selben Tage ab auf die Oberförsterstelle Barr versetzt worden.

Dem Forstassessor Wohmann ist die Oberförsterstelle Bannstein mit dem Sitze in Niederbronn, und dem Forstassessor Glasmacher die Oberförsterstelle Dieuze, beiden vom 1. Dezember d. Js. ab, kommissarisch übertragen worden.

Der Zivilanwärter Speyser in Hayingen ist zum Rentmeister ernannt worden. Demselben ist die Verwaltung der Steuerkasse Verny übertragen.

Oberschulrath.

Ernannt: Die ordentlichen Lehrer Dr. Bockhoff an der Realschule bei St. Johann in Straßburg, Dr. Dörr an der Realschule in Markirch, Gerlach am Gymnasium in Zabern, Hergesell am Gymnasium in Buchsweiler, Dr. Jordan am Progymnasium in Bischweiler, Dr. Wuest am Gymnasium in Saargemünd zu Oberlehrern.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Kuehn, Beigeordneter in Ammerschweier, zum Bürgermeister daselbst, Schwaller gen. Nikolaus, Beigeordneter in Laulenbach-Zell, zum Bürgermeister daselbst, Hammerer, Ackerer in Lautenbach-Zell, zum Beigeordneten daselbst, Dehren, kommiss. Förster zu Forsthaus Klinzebene, Oberförsterei Gebweiler, definitiv zum Förster daselbst.

Gestorben: Glaß, Regierungssekretär beim Bezirkspräsidium in Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Hauptlehrer Olbrich in Straßburg, Klassenlehrer Marco in Marlenheim.

Versetzt: Die Lehrer Uhlrich von Dalhunden nach Königshofen, Rinckel von Rothbach nach Kauffenheim, Münck von Rosheim nach Runzenheim, Roser von Kauffenheim nach Rothbach und Stehle von Herlisheim nach Dathunden.

Pensionirt: Elementarlehrer Gimpel in Hatten.

Gestorben: Gemeindeförster Müller in Altweiler, Lehrerin Dreyfus in Straßburg.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Gautier zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Jallaucourt.

Versetzt: Lehrer Langensiepen von Bärenthal nach Saargemünd.

Ausgeschieden: Der kommiss. Schutzmann Wonsack bei der Polizeidirektion zu Metz.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 50. Straßburg, den 15. November 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 31. Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1890.

(Nr. 1920.) **Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa.** (Vom 29. Oktober 1890.)

II.

(595)

Durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 28. Oktober 1890 ist angeordnet worden, daß Wechselstempelmarken über Werthbeträge von 1,50 ℳ, 2,50 ℳ und 4 ℳ sowie gestempelte Wechselblankets über den Werthbetrag von 0,20 ℳ künftig nicht mehr debitirt werden. III. 7789.

(596)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Heuscheuer I, II und III und Unterschwarzbruch I, II und III mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezüglichen Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Dr. Jasper in Straßburg, Wenkerstraße Nr. 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 30. Oktober 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 5668 III. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. Juli 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

Heuscheuer I

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1524753,75 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C P O N M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 30. Oktober 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Heuscheuer I bei Hagenau.
I. D. 5667 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

Heuscheuer II

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen

Digitized by Google

Flächeninhalt von 1600000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C D E F G H P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 30. Oktober 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Heuscheuer II bei Hagenau.
I. D. 5667 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1890 wird der Gewerkschaft Rudolf in Hagenau unter dem Namen

Heuscheuer III

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1300000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J K L M N O H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 30. Oktober 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Heuscheuer III bei Hagenau.
I. D. 5667 III.

Im Namen Seiner Majestät der Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

Unterschwarzbruch I

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999956 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 30. Oktober 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Unterschwarzbruch I bei Hagenau.
I. D. 5668 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 18. August 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

Unterschwarzbruch II

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1996600 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A F E H I K G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 30. Oktober 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Unterschwarzbruch II bei Hagenau.
I. D. 5668 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1890 wird dem Rentner F. Behrens in Hannover unter dem Namen

Unterschwarzbruch III

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1971697,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C L K G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 30. Oktober 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Unterschwarzbruch III bei Hagenau.
I. D. 5668 III.

---

(597) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 werden nachstehend Namen und Wohnort der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer bei den Schiedsgerichten für die Bezirke des XV. und des XVI. Armeekorps zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Schiedsgericht für den Bezirk des XV. Armeekorps:

Vorsitzender: Ober- und Korps-Auditeur Geheimer Justizrath Matthes in Straßburg.

Digitized by Google

Stellvertreter des Vorsitzenden: Gouvernements-Auditeur Justizrath Litschgi in Straßburg.

Beisitzer:	Stellvertreter:
1. Garnison-Bauinspektor Beyer in Straßburg,	1. Garnison-Bauinspektor Andersen in Straßburg, 2. Proviantamts-Direktor Wentzcke in Straßburg.
2. Betriebsinspektor Eilender bei der Artillerie-Werkstatt in Straßburg.	1. Garnison-Bauinspektor Bösenfell in Straßburg, 2. Garnison-Verwaltungsdirektor Hüther in Straßburg.
3. Tischlergehülfe Schurr bei der Artillerie-Werkstatt in Straßburg,	1. Sattler von Reith bei der Artillerie-Werkstatt in Straßburg, 2. Arbeiter Mauß bei der Fortifikation in Straßburg.
4. Metalldreher Hellmuth bei der Artillerie-Werkstatt in Straßburg.	1. Arbeiter Bronner bei dem Proviantamte in Straßburg, 2. Vorarbeiter Kreß bei dem Proviantamte in Hagenau.

II. Schiedsgericht für den Bezirk des XVI. Armeekorps:

Vorsitzender: Garnison-Auditeur Justizrath Lohe in Metz.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Divisions-Auditeur Justizrath Fischer in Metz.

Beisitzer:	Stellvertreter:
1. Garnison-Bauinspektor Stolterfoth in Metz,	1. Garnison-Verwaltungsdirektor van Gülick in Metz, 2. Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor Hoppe in Metz.
2. Garnison-Bauinspektor Knitterscheid in Metz,	1. Proviantamts-Direktor Klett in Metz, 2. Proviantamts-Rendant Mischke in Metz.
3. Magazinarbeiter Schiltauer in Metz,	1. Sattler Metz bei dem Artilleriedepot in Metz, 2. Magazinarbeiter Boulanger bei dem Proviantamte in St. Avold.
4. Magazinarbeiter Steinbach in Metz.	1. Vorarbeiter Berger bei dem Proviantamte in Metz, 2. Magazinarbeiter Johann Schmidt in Metz.

Straßburg, den 9. November 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
Harff.

I. D. 6011.

III.

a. Ober-Elsaß.

(598)

Durch Erlaß des Ministeriums vom 1. d. Mts. I. D. 6139 ist die am 8. v. Mts. vollzogene Wahl bezw. Wiederwahl der Herren

1. Lazarus Lantz, Zeugdruckereibesitzer in Mülhausen, 2. Eduard Köchlin, Spinnereibesitzer in Weiler, 3. Paul Heilmann, Fabrikant in Mülhausen, 4. Johann Schmerber, Maschinenfabrikant zu Tagolsheim, 5. Ernst Zuber, Tapetenfabrikant auf Napoleonsinsel, 6. Karl Görich, Fabrikant in Mülhausen

zu Mitgliedern der Handelskammer in Mülhausen, und zwar zu 1 bis 5 auf die Dauer von sechs Jahren, zu 6 auf die Dauer von vier Jahren genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Colmar, den 7. November 1890.

Der Bezirkspräsident.
II. 8461. J. A.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(599) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Entwässerung von Wiesen u. s. w. durch offene Gräben in den Kantonen: Zwischen der Speck, Beckengarten, Neu Eigen, Beim Rad, Klein- und Groß-Aue in der Gemarkung Dettweiler unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft II Dettweiler" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen

Digitized by Google

und in der Gemeinde Dettweiler während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 3. November 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 7179. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die vorerwähnte unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft II Dettweiler mit dem Sitz in Dettweiler gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 9 unter (18) abgedruckten Statut der Drainagegenossenschaft II „Gänselsberg" bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt pro rata der entwässerten Flächen innerhalb des Genossenschaftsgebietes.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

c. Lothringen.

(600) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Wasperweiler, Kreis Saarburg, gebildeten Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der im Kanton „au-dessus des Polissoirs" in der Gemeinde St. Quirin gelegenen Wiesen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die vorerwähnte unter dem Namen Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in dem Kanton „au-dessus des Polissoirs" mit dem Sitze in Wasperweiler gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster, bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Dieselben sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 2 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Zabern zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahme nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 27. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3869. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(601) Nachweisung

des im Monat Oktober 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	19 11	20 05	4 —	4 20	— —	— —	3 04	3 20	— —	— —	5 —	5 25
Colmar	17 —	17 85	4 56	4 79	3 68	3 86	3 64	3 82	2 84	2 98	4 88	5 12
Gebweiler	20 80	21 84	4 80	5 04	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	4 80	5 04
Mülhausen	17 20	18 06	4 80	5 04	4 50	4 71	4 55	4 80	4 20	4 41	5 05	5 30
Rappoltsweiler	19 20	20 16	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 48	4 70	5 24	5 50
Thann	14 50	15 23	4 —	4 20	— —	— —	3 20	3 36	— —	— —	4 56	4 79

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	16 80	17 64	4 —	4 20	— —	— —	3 20	3 36	— —	— —	5 20	5 46		
Hagenau	— —	— —	4 20	4 41	— —	— —	3 60	3 78	— —	— —	4 92	5 17		
Molsheim	16 10	16 90	5 —	5 25	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	6 —	6 30		
Schlettstadt	18 —	18 90	4 50	4 73	4 —	4 20	4 —	4 20	3 20	3 36	4 80	5 04		
Straßburg	18 31	19 22	— —	— —	6 —	6 30	— —	— —	5 —	5 25	7 18	7 54		
Weißenburg	14 50	15 23	3 04	3 19	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36		
Zabern	16 84	17 68	5 36	5 63	4 56	4 79	4 40	4 62	3 92	4 12	5 68	5 96		
Bolchen	15 25	16 01	4 80	5 04	2 —	2 10	2 —	2 10	2 —	2 10	4 48	4 70		
Dieuze	14 40	15 12	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 80	2 94	5 10	5 36		
Diedenhofen	16 24	17 05	4 25	4 46	3 80	3 99	3 40	3 57	3 20	3 36	4 65	4 88		
Forbach	16 —	16 80	5 —	5 25	4 —	4 20	4 —	4 20	3 —	3 15	5 —	5 25		
Metz	17 —	17 85	5 18	5 44	4 50	4 73	3 80	3 99	3 50	3 68	6 43	6 75		
Saarburg	17 —	17 85	4 80	5 04	— —	— —	— —	— —	3 60	3 78	4 80	5 04		
Saargemünd	16 20	17 01	4 30	4 52	3 60	3 78	3 20	3 36	3 —	3 15	4 70	4 94		

IV.

(602) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem K. Landgerichte in Colmar für die 3. Sitzungsperiode des Jahres 1890 festgesetzt auf Montag den 8. Dezember 1890, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Dr. Peez zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 27. Oktober 1890.

Der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident
von Vacano.

---

(603)

Der Hopfenhändler Isaak Lehmann zu Hagenau beabsichtigt, auf seinem Grundstück, belegen vor dem Straßburger Thor in der Gemarkung Hagenau, Kanton genannt „Trompeter", Sektion E Nr. 870 und 871 des Katasters, eine Hopfenschwefeldarre zu errichten. Je ein Exemplar der Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen liegen bei mir und auf dem Bürgermeisteramt zu Hagenau zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage der Hopfenschwefeldarre sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Hagenau anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Hagenau, den 6. November 1890.

Der Kreisdirektor
Dr. **Clemm.**

---

(604)

Der Metzgermeister Jakob Hopp von Niedermorschweier beabsichtigt, in dem Hause des alten Schulhauses zu Niedermorschweier, welches unter „Geländ Dorf" Sektion C Nr. 252 im Kataster eingetragen ist, ein Privatschlachthaus zu errichten.

Indem ich dies gemäß §. 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten auf, binnen 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts an etwaige Einwendungen gegen die Anlage bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister in Niedermorschweier anzubringen. Das Nichteinhalten der vorgenannten Frist schließt alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlagen liegen auf den Amtsstuben des Kreisdirektors und Bürgermeisters zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungen können mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Rappoltsweiler, den 5. November 1890.

Der Kreisdirektor
Dall.

Digitized by Google

(605)

Der Bäckermeister Mathias Kuhn in Bitsch beabsichtigt, auf seinem auf dem Banne der Gemeinde Bitsch, Section E Nr. 37, gelegenen Grundstücke ein Dampfsägewerk zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Bitsch anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Bitsch zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 10. November 1890.

Der Kreisdirektor
von Gagern.

V.

(606) ## Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer und Konsistorialpräsidenten Hauth in Sulz unterm Wald den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, sowie dem Elementarlehrer Kupferle in Bilzheim aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Schuldienst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Der Lektor und Privatdozent Dr. Siegmund Levy in Straßburg ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsgerichtsrath Peters in Mülhausen unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath zum Richter bei dem Landgericht in Mülhausen zu ernennen, ferner den Amtsrichter Kriegelstein vom Amtsgericht in Wasselnheim an das Amtsgericht in Mülhausen und den Amtsrichter Dr. Mallmann vom Amtsgericht in Sierenz an das Amtsgericht in Wasselnheim zu versetzen, sowie dem ehemaligen Notar Müller in Metz den Charakter als Ehrennotar zu verleihen und dem Landgerichtsrath Wolff in Mülhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes mit Pension zu ertheilen.

Stabsarzt Dr. Pfahl in Zabern ist zum Gerichtsarzt für den Landgerichtsbezirk Zabern bestellt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Woringer in Saaralben zum Pfarrer in Windstein hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Oberforstmeister Solf in Metz ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Uentz in Bergholzzell, Bir in Rüstenhart; Hauptlehrer Brinig in Kaysersberg; Mittelschullehrer Limacher in Thann.

Versetzt: Die Lehrer Karcher von Hegenheim nach Eichwald, Ziegler von Eichwald nach Winzenheim, Eßlinger von Dornach nach Gebweiler, Mors von Schweighausen nach Bilzheim, Ehret von Bühl nach Neuweg-Kembs, Frossard von Wünheim nach Schweighausen, sowie die Lehrerinnen Schmitt von Niedersept nach Balgau und Müller von Balgau nach Neubreisach.

Ausgeschieden: Lehrer Hirtz in Gebweiler; Kleinkinderschulvorsteherin Grad in Mülhausen.

Pensionirt: Lehrer Kupferle in Bilzheim.

Entlassen: Lehrer Hartmann in Biesheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. K. Waldmann zu Verny zum Kantonalarzt der Bezirke Verny-Solgne an Stelle des ausgeschiedenen Dr. Tockuß.

Definitiv ernannt: Beining zum Lehrer der Gemeinde Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Angenommen: Dirheimer, Bürgermeister in Kaltenhausen, Rebert, Ackerer in Munzenheim als Postagenten.

Versetzt: Drohne, Postassistent in Mattierzoll nach Zabern, Harzig, Postverwalter in Pfaffenhofen nach Ringelheim, Mallo, Postverwalter in Masmünster nach Pfaffenhofen, tom Hasseln, Postassistent in Colmar nach Masmünster.

Gestorben: Schlömp, Ober-Postassistent in Rappoltsweiler.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Der Landwirth Thisse in Rodalben-Bermeringen als Postagent.

Ernannt: Die Postgehülfen Gillert in Saargemünd und Hahndorf in Saarburg (Lothr.) zu Postassistenten.

Versetzt: Postassistent Walch von Pfalzburg nach Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Kremer in Rodalben-Bermeringen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 51. Straßburg, den 22. November 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

II.

(607) **Verordnung,**

betreffend Regulirung, Unterhaltung und Wasserbenutzung der Fecht.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen was folgt:

Titel I.

Eintheilung des Flusses.

Art. 1.

Die Fecht von der Brücke der Bezirksstraße Nr. 2 in Münster bis zu ihrer Einmündung in die Ill bei Illhäusern wird in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung erstreckt sich von der genannten Brücke bis zu der Brücke bei Ingersheim, die zweite von der letzteren bis zur Einmündung in die Ill.

Titel II.

Bildung des Flußbauverbandes.

Art. 2.

In jeder dieser Abtheilungen werden zum Zwecke der Regulirung und Unterhaltung des Flusses und der Regelung der Vertheilung und Benutzung des Wassers der Fecht auf Grund der allgemeinen Verordnungen die an diesen Arbeiten betheiligten Eigenthümer zu einem Verbande unter dem Namen „I. und II. Abtheilung des Flußbauverbandes der Fecht" vereinigt.

Art. 3.

Jede dieser beiden Abtheilungen wird durch einen Vorstand verwaltet, welcher aus 7 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern besteht, die durch den Bezirkspräsidenten ernannt und aus den an den Regulirungs-, Unterhaltungs- und Bewässerungsarbeiten an der Fecht betheiligten Triebwerksbesitzern, Eigenthümern oder Pächtern entnommen werden.

Der Vorstand der ersten Abtheilung setzt sich aus je 4 Vertretern der Landwirthschaft und 3 Vertretern der Industrie, der Vorstand der zweiten Abtheilung aus je 6 Vertretern der Landwirthschaft und 1 Vertreter der Industrie zusammen. Der Versammlungsort des Vorstandes der ersten Abtheilung ist Türkheim, derjenige des Vorstandes der zweiten Abtheilung ist Ostheim.

Art. 4.

Das Amt der Vorstandsmitglieder beziehungsweise der Stellvertreter dauert 7 Jahre; dieselben werden zu je einem Siebentel jährlich neu ernannt. In den ersten 6 Jahren bestimmt das Loos die austretenden Mitglieder. Die austretenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Art. 5.

In beiden Abtheilungen wird je eines der Vorstandsmitglieder von dem Bezirkspräsidenten zum Direktor ernannt. Letzterem liegt in dieser Eigenschaft die allgemeine Ueberwachung der Arbeiten und die Aufbewahrung der Pläne und Kostenanschläge, Rollen und anderen Akten ob.

Art. 6.

Jeder Direktor führt den Vorsitz bei den Sitzungen seines Vorstandes. Er beruft denselben so oft zusammen, als die Interessen des Verbandes es erfordern oder der Bezirkspräsident die Berufung anordnet. Sein Amt dauert 3 Jahre, es kann nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.

Der Bezirkspräsident ernennt aus der Zahl der Vorstandsmitglieder jedem Direktor einen Stellvertreter,

Digitized by Google

dessen Amtsthätigkeit ebenfalls drei Jahre dauert, und der ebenfalls wieder ernannt werden kann. Der Stellvertreter vertritt den Direktor in Fällen der Behinderung oder Abwesenheit.

Art. 7.

Jedes Mitglied, welches ohne berechtigten Grund in drei auf einander folgenden Versammlungen fehlt, kann durch den Bezirkspräsidenten seines Amtes enthoben und ersetzt werden.

Art. 8.

In ein von dem Direktor geführtes Berathungsbuch sind alle Beschlüsse des Vorstandes in zeitlicher Reihenfolge einzutragen.

Die Beschlüsse werden am Ende jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, in dem Büreau des Direktors Einsicht von den Beschlüssen des Vorstandes zu nehmen.

Art. 9.

Der Vorstand jedes Verbandes hat insbesondere:

a) die nothwendigen Entwürfe der Arbeiten aufstellen zu lassen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten zu veranlassen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Grundstücke aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben nach den in Art. 10 enthaltenen Bestimmungen festzusetzen;
d) den jährlichen Haushaltsentwurf aufzustellen;
e) im Namen des Verbandes, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten, Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen den Verband gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
g) den Betrieb der an der Fecht belegenen Wassertriebwerke und Wasserentnahmen im Interesse des Verbandes zu überwachen und Uebertretungen der Mühlenverordnungen und Wässerungsordnungen seitens der Triebwerksbesitzer beziehungsweise Wiesenbesitzer zur Anzeige zu bringen;
h) Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die ihm anvertrauten Obliegenheiten betreffen.

Art. 10.

Von denjenigen Ausgaben, welche nach Abzug der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln noch zu decken sind, haben in Abtheilung I (von Münster bis zur Ingersheimer Brücke) die Triebwerksbesitzer an der Fecht und am Logelbach, welche von Münster abwärts an der Regulirung der Flußstrecke betheiligt sind, 3/7 (drei Siebentel) nach Maßgabe ihres Gefälles zu tragen.

2/7 (zwei Siebentel) dieser Ausgaben bleibt nach Maßgabe ihrer Grundflächen durch diejenigen Eigenthümer aufzubringen, welchen durch die Arbeiten die Bewässerung ihrer Grundstücke ermöglicht, gesichert oder neu geregelt wird.

Sodann haben die Eigenthümer unmittelbar an der Fecht, deren Grundstücke Uferabbrüchen, Abschwemmungen und Verkiefungen ausgesetzt sind, oder deren Eigenthum durch Ausführung der Regulirung von solchen Schäden bewahrt wird, 1/7 (ein Siebentel) der genannten Ausgaben nach Maßgabe ihrer Grundflächen beizutragen. Der Rest der Ausgaben mit 1/7 (ein Siebentel) ist gleichfalls nach Maßgabe der Grundflächen von denjenigen Eigenthümern im Ueberschwemmungsgebiet zu erheben, deren Besitz durch die Regulirung der Fecht vor Ueberschwemmungen gesichert wird. Derjenige auf dieses Siebentel zu verrechnende Beitrag, welchen die Gemeinden für den Vortheil zu entrichten haben, den sie aus der Regulirung in Folge der Sicherung ihrer Wege, Durchlässe, Brücken u. s. w. vor Hochwasser ziehen, wird, nach Vorschlag durch den Vorstand, jeweils durch den Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Bezüglich der Vertheilung der Ausgaben auf die einzelnen Beitragspflichtigen nach dem vorstehenden Vertheilungsfuß hat der Vorstand die entsprechenden Vorschläge zu machen, welche der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bedürfen.

Die Kostenvertheilung in der II. Abtheilung von der Ingersheimer Brücke bis zur Einmündung in die Ill zwischen den betheiligten Triebwerksbesitzern und Eigenthümern bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Art. 11.

Die Genehmigung zur Anlage neuer Triebwerke an der regulirten Fecht oder zur Vermehrung des Gefälles bestehender Triebwerke kann der Bezirkspräsident auf Antrag des Verbandsvorstandes an die Bedingung knüpfen, daß für das auszunutzende Gefälle nachträglich ein entsprechender Beitrag zu den Kosten der von dem Verbande ausgeführten Korrektionsarbeiten geleistet werde. Der Beschluß des Bezirkspräsidenten unterliegt der vorherigen Genehmigung des Ministeriums.

Art. 12.

Das in Artikel 10 für die einzelnen Gruppen von Betheiligten festgesetzte Beitragsverhältniß zu den Ausgaben des Verbands kann je nach dem Hinzutritt oder dem Wegfall von Triebwerken durch eine spätere Verordnung entsprechend berichtigt werden.

Art. 13.

Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Sie werden nach

Digitized by Google

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors beziehungsweise seines Vertreters.

Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Direktors oder dessen Stellvertreters nur beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, Stellvertreter mit inbegriffen, mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Wenn sich die Mitglieder des Vorstandes jedoch nach zwei in Zwischenräumen von je 8 Tagen auf einander folgenden, durch Eintrag ins Berathungsregister bescheinigten Einberufungen nicht in genügender Zahl zur Sitzung einfinden, so sind die nach der dritten Einberufung gefaßten Beschlüsse gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Kreisdirektor und der Meliorationsbauinspektor sind zu den Sitzungen des Vorstandes in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen. Dieselben sind berechtigt, sich an den Verhandlungen zu betheiligen.

Art. 14.

Wenn besondere Umstände es verlangen, vereinigt sich der Verband, um über die Arbeiten oder Angelegenheiten zu berathen, an welchen beide Abtheilungen des Verbandes ein Interesse haben; in diesem Falle wird auf Anordnung des Bezirkspräsidenten eine Kommission gebildet, welche, um beschlußfähig zu sein, aus den 14 Mitgliedern der beiden Vorstände besteht; diese Kommission vereinigt sich in einem durch den Bezirkspräsidenten zu bestimmenden Ort. Der Bezirkspräsident ernennt den Vorsitzenden und Schriftführer. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Titel III.

Wassernutzung.

Art. 15.

Die Wasserbenutzung an der Fecht und deren Abzweigungen wird für den in Art. 1 näher bezeichneten Theil des Flußlaufs wie folgt geregelt:

Die Wiesenbesitzer an der Fecht und an deren Abzweigungen mit Ausnahme des Logelbachkanals haben das Recht, in jeder Woche von Samstag Nachmittags 1 Uhr bis Montag früh 6 Uhr, sowie an den gesetzlichen Feiertagen vom Abend des vorhergehenden Tages bis zum Morgen um 6 Uhr des dem Feiertage folgenden Tages das ganze vorhandene Wasser zur Bewässerung ihrer Wiesen zu benutzen. Außer zu den vorstehend festgesetzten Zeiten ist die Wässerung aus der Fecht und deren Abzweigungen einschließlich des Logelbachkanals ohne Beschränkung gestattet, wenn der Fluß oder dessen Abzweigungen mehr Wasser führen, als für den Betrieb der in Frage kommenden Werke nothwendig ist.

Diese Wasserstände werden für die einzelnen Strecken des Flusses und seiner Abzweigungen durch besondere, von der Verwaltung anzubringende Höhenmarken bezeichnet.

Art. 16.

Die Ausübung des in Artikel 15 den Wiesenbesitzern gewährten Rechts darf nur erfolgen nach Maßgabe besonderer Wässerungsordnungen, welche von der Verwaltung nach Aufnahme eines genauen Planes und eines Verzeichnisses der Betheiligten erlassen werden. Diese Wässerungsordnungen bestimmen genau den Umfang der wässerungsberechtigten Flächen und die Wässerungszeit für die einzelnen Wasserentnahmen. Sind an einer zu Recht bestehenden Wasserentnahme mehrere Eigenthümer betheiligt, oder erscheint die Vereinigung mehrerer Wässerungsberechtigten zu einer Genossenschaft angezeigt, so kann die Genehmigung der Wassernutzung davon abhängig gemacht werden, daß die Eigenthümer zu freien oder ermächtigten Genossenschaften nach dem hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vereinigt werden. Die Handhabung der Wässerschleusen darf nur im Auftrage der durch eine oder mehrere Genossenschaften bestellten Wässerknechte erfolgen.

Es ist jedem Privaten bei Vermeidung der Bestrafung verboten, eine Aenderung an der Stellung einer Stauschleuse vorzunehmen, oder eine Staueinrichtung irgend welcher Art im Flußbett ohne Genehmigung anzubringen.

Art. 17.

Die Werkbesitzer sind verpflichtet, innerhalb der in Art. 15 angegebenen Wässerungszeit dem Wasser seinen Lauf zu lassen. Sie dürfen dasselbe weder in Sammelweihern zurückbehalten, noch durch ihre Fabrikkanäle zum Nachtheil der Bewässerung ableiten.

Art. 18.

Diejenigen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen über die Wasserbenutzung an der Fecht und deren Abzweigungen, welche den gegenwärtigen Vorschriften widersprechen, werden aufgehoben. Erworbene Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Titel IV.

Von den Arbeiten, deren Ausführung und Bezahlung.

Art. 19.

Die Entwürfe werden durch den Meliorationsbauinspektor bearbeitet, durch den Bezirkspräsidenten dem Kaiserlichen Ministerium vorgelegt, daselbst technisch festgestellt und von dem Bezirkspräsidenten zur Ausführung genehmigt.

Art. 20.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und zweier Vorstandsmitglieder. Dieselben können jedoch auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Digitized by Google

Art. 21.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Leitung des Meliorationsbauinspektors und unter der Ueberwachung des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes, welches der Vorstand zu diesem Zweck ernennt.

Wenn erforderlich, wird durch den Bezirkspräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors ein besonderer Bauführer ernannt.

Art. 22.

Die Arbeiten werden von dem Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und eines von dem Vorstand hierzu ernannten Vorstandsmitgliedes abgenommen.

Art. 23.

Dringende Arbeiten können sofort auf Veranlassung des Direktors ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon durch Vermittelung des Meliorationsbauinspektors sofort Anzeige zu erstatten.

Auf Antrag des Meliorationsbauinspektors kann der Bezirkspräsident die Einstellung der Arbeiten verfügen. Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Bezirkspräsidenten unterläßt, so kann der Letztere nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten des Verbandes veranlassen.

Art. 24.

Sämmtliche Kosten werden nach Anweisungen bezahlt, welche durch den Direktor auf Grund der von dem Meliorationsbauinspektor gefertigten Berechnungen mit Belägen über die Ausführung der Arbeiten ausgestellt sind. Dem Direktor werden zu diesem Zweck von dem Meliorationsbauinspektor die Abrechnungen mit Belägen über die Arbeiten übergeben.

Der Bezirkspräsident ist berechtigt, für solche Arbeiten, welche er auf Grund des Artikels 23 von Amtswegen angeordnet hat, die Zahlungsanweisungen direkt auszustellen, sofern der Direktor die Ausstellung derselben nicht rechtzeitig bewirkt.

Art. 25.

Abschlagszahlungen erfolgen auf Grund einer von dem Meliorationsbauinspektor aufzustellenden Uebersicht über den Werth der jeweils ausgeführten Arbeiten. — Den Schlußzahlungen muß ein vom Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des delegirten Vorstandsmitgliedes aufgestelltes Abnahme-Protokoll beigelegt werden.

Art. 26.

Alljährlich nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Bauten vor und entwirft sodann auf Grund des Uebereinkommens mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Art. 27.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde Türkheim beziehungsweise Ostheim den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf, damit die Betheiligten hiervon Kenntniß nehmen und etwaige Bemerkungen machen können; diese Offenlegung wird in allen Gemeinden des Verbands öffentlich bekannt gemacht. Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und, sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Titel V.

Aufstellung der Heberollen und Erhebung der Auflagen.

Art. 28.

Die Aufstellung der Heberollen erfolgt durch den Verbandsrechner, welcher vom Vorstande ernannt wird. Die Erhebung der von dem Vorstande festgesetzten und von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Kostenbeträge geschieht durch die Gemeinderechner; diese führen die erhobenen Beträge an den Verbandsrechner ab.

Dieser Rechner hat eine angemessene Kaution zu stellen; ihm wird eine Vergütung gewährt, welche, wie die Höhe der Kaution, von dem Bezirkspräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen ist.

Die Gemeinderechner haben für den Einzug nur das Recht auf Vergütung wie für die Grundsteuer, nämlich 2 Prozent für die ersten 4000 ℳ, 1,50 Prozent für die folgenden 20000 ℳ, 0,75 Prozent für die folgenden 56000 ℳ, 0,33 Prozent für die folgenden 80000 ℳ bis 800000 ℳ, 0,12 Prozent für Beträge über 800000 ℳ; sie sind bei ihrem Verfahren den hierfür geltenden Bestimmungen und derselben Verantwortung unterworfen; für die Abführung der erhobenen Beträge an die Verbandskasse haben dieselben keinerlei Vergütung zu beanspruchen.

Art. 29.

Nach Abhaltung des in Art. 27 vorgesehenen Offenlegungsverfahrens werden die Heberollen der Beiträge aus dem vergangenen Rechnungsjahre festgestellt und demnächst in jeder Gemeinde gleichfalls während 14 Tagen offen gelegt, während welcher Frist die Betheiligten ihre Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste eintragen können. Nach Ablauf der Frist tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Heberollen mit der Offenlegungsverhandlung

Digitized by Google

durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor. Für die Deckung der von dem Bezirkspräsidenten vollziehbar erklärten Heberollen gelten die für den Einzug der direkten Steuern festgesetzten Bestimmungen.

Art. 30.

Der Verbandsrechner hat den ihm ertheilten Zahlungsanweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen. Er hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Verbandsdirektor Rechnung zu legen. — Unregelmäßig von ihm geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 31.

Der Direktor kann die Kasse des Rechners prüfen, wenn er es für nöthig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm in alle zum Rechnungswesen des Verbandes gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

Art. 32.

Alle Streitigkeiten, betreffend die Aufstellung und Deckung der Heberollen, die Einsprachen der zur Zahlung herangezogenen Betheiligten und die Ausführung der Arbeiten sind vor den Bezirksrath zu bringen vorbehaltlich des durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. floréal an XI gestatteten Rekurses an den Kaiserlichen Rath.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 33.

Zur Feststellung von Vergehen und Zuwiderhandlungen gegen die wasserpolizeilichen Bestimmungen können seitens des Vorstandes Flußaufseher bestellt werden.

Art. 34.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung der Arbeiten beschäftigten Personals des Meliorationsdienstes erfolgt auf Kosten des Verbandes nach den bestehenden Verordnungen.

Art. 35.

Der Bezirkspräsident wird diejenigen polizeilichen Vorschriften erlassen, welche er zur Erhaltung der den Gegenstand des Verbandes bildenden Bauten für nützlich und nothwendig hält.

Art. 36.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg i. E., den 6. November 1890.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Fürst **von Hohenlohe.**

Der Staatssekretär

III. A. 3785. **von Puttkamer.**

III.

b. Unter-Elsaß.

(608) Verordnung.

Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 18. November 1889, betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehres, verordne ich für den Bezirk Unter-Elsaß:

1. Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.
2. Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Das Zeugniß muß von einem approbirten Thierarzt oder von einem für eine elsaß-lothringische Gemeinde bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und unterzeichnet sein. Der Unterschrift des Fleischbeschauers ist die Bezeichnung „Fleischbeschauer der Gemeinde N. N." beizufügen.

Die Gesundheitszeugnisse sind 5 Tage gültig.

Die Führer der zu transportirenden Thiere sind verpflichtet, die Zeugnisse nach Ablauf dieser Zeit erneuern zu lassen. Sie müssen die Zeugnisse während des Transportes bei sich haben und auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal, sowie den Behörden und Bediensteten der Zollverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorzeigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Straßburg, den 10. November 1890.

Der Bezirkspräsident

VI. 8988. Frhr. **v. Freyberg.**

c. Lothringen.

(609) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Nußweiler, Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen im Kanton Steinwieserberg der Gemarkung Nußweiler diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

Genossenschaftsstatut

für die unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Nußweiler II mit dem Sitze in Nußweiler gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster.

Metz, den 10. November 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3969. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

---

(610) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in den Gemeinden Nußweiler und Lengetsheim, Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen im Kanton Hohenaspen der Gemeinden Nußweiler und Lengelsheim diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Nußweiler I mit dem Sitze in Nußweiler gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster.

Metz, den 6. November 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3960. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

---

(611) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Wasperweiler, Kreis Saarburg, gebildeten Genossenschaft zur Bewässerung von Wiesen in den Kantonen „Prés de la Roché" und „La Marcarerie" genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die unter dem Namen Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in den Kantonen „Prés de la Roché" und „La Marcarerie" mit dem Sitze in Wasperweiler gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 324 unter (600) abgedruckten Statut der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in dem Kanton au-dessus des Polissoirs.

Metz, den 27. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3870. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(612) Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Stadtkreise Straßburg die Maul- und Klauenseuche in den Stallungen des Ackergärtners Daniel Heydel, Schirmeckerstraße Nr. 17, des Ackergärtners Rettig, Thiergartenstraße Nr. 20, der evangelischen Anstalt zu Neuhof, des Rentners Adrian Laugel, Kronenburgerstraße Nr. 50, ausgebrochen ist.

Es wird deshalb angeordnet, daß während der Dauer der Seuche Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung aus Straßburg weggebracht werden darf. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden auf Grund der schriftlich der Polizeidirektion gegenüber abgegebenen Erklärung eines approbirten Thierarztes, daß eine Verschleppung der Seuche durch den beabsichtigten Transport des Viehs zur Schlachtstätte überhaupt oder unter Beobachtung der von dem Thierarzte bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht zu besorgen sei. Den von der Polizeidirektion auszustellenden Erlaubnißschein, welcher neben genauer Bezeichnung der wegzubringenden Thiere den Zweck des Transports, sowie die Frist, innerhalb deren der Transport vollzogen sein muß, den Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln angeben muß, hat der Führer der Thiere während des Transportes mit sich zu führen.

Es wird ferner die Abhaltung von Nutzviehmärkten in Straßburg bis zum Erlöschen der Seuche hierdurch verboten.

Straßburg, den 17. November 1890.

Der Kaiserliche Polizeipräsident
Feichter.

---

(613)

Die Firma Otto Dingler, Schweizer u. Co. zu Lautzkirchen in der Pfalz, vertreten durch den Notariatsgehülfen Herrn Johann Walter zu Metzerwiese, beabsichtigt auf ihrem Eigenthum, gelegen auf dem Banne von Diesdorf, eine Portlandcementfabrik zu errichten. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage sind in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion hinterlegt und liegen Duplikate u. s. w. hiervon auf dem Bürgermeisteramt zu Diesdorf zu Jedermanns Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Herrn Bürgermeister von Diesdorf mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben worden ist; nach Ablauf derselben können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Diedenhofen, den 11. November 1890.

Der Kreisdirektor
Killinger.

Digitized by Google

V.

(614) # Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtsrath Wolff in Mülhausen aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Kaiserlicher Statthalter.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem zur Dienstleistung bei dem Kaiserlichen Statthalter kommandirten Hauptmann von Thaden, à la suite des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, den Charakter als Major zu verleihen.

Verwaltung des Innern.

Der Kreisdirektor Spiecker zu Weißenburg ist zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt von Elsaß-Lothringen bestellt und mit dem Vorsitze beauftragt worden.

Der bisher mit der Wahrnehmung der Stelle eines Kantonal-Polizeikommissars beauftragte Schickele in Zabern ist zum Kantonal-Polizeikommissar ernannt worden.

Der Regierungsassessor Kleemann in Colmar ist an die Kreis- und Polizeidirektion in Mülhausen versetzt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben in Gemäßheit der vom Bundesrathe vollzogenen Wahlen den Oberregierungsrath Carl in Straßburg zum Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Metz und den Oberregierungsrath Leydhecker in Straßburg zum Mitgliede der Disciplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar zu ernennen geruht.

Dem Oberförster Mencke in Wasselnheim ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Wasselnheim ertheilt und an dessen Stelle der Enregistrements-Einnehmer Gauly daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem gedachten Amtsgericht ernannt worden.

Dem bisherigen Präsidenten des Konsistoriums Mülhausen, Pfarrer Stöber daselbst ist der Titel eines Ehrenpräsidenten des genannten Konsistoriums verliehen worden.

Die von dem reformirten Konsistorium in Mülhausen vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Robert Wennagel in Mülhausen zum Pfarrer daselbst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Mattern zum Bürgermeister der Gemeinde Olwisheim.

Definitiv ernannt: Lehrer Diebold in Schönenburg.

Versetzt: Lehrerin Frieß von Sulz u. W. nach Harskirchen, Lehrerin Hügenel von Harskirchen nach Hohwarth, Gemeinde St. Petersholz.

Freiwillig ausgeschieden: Kommunalbaumeister G. Bernhard in Hagenau.

c. Lothringen.

Provisorisch angestellt: Sergeant Batt als Schutzmann bei der Polizeidirektion zu Metz.

Pensionirt: Elementarlehrer Herlé in Rollingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Voigt, Postpraktikant, von Han. Münden nach Straßburg, Thies, Postpraktikant, von Straßburg nach Braunschweig, Jülly, Postassistent, von Cöln nach Straßburg, Münchhofen, Postassistent, von Straßburg nach Cöln, Vogt, Postpraktikant, von Kaltenhausen nach Straßburg.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 52. Straßburg, den 29. November 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

II.

(615)

An Stelle der in Nr. 29 des Central- und Bezirks-Amtsblatts von 1883 (S. 229) veröffentlichten Vorschriften zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum u. s. w. bei den größeren Truppenübungen sind die nachstehend abgedruckten, durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni d. Js. genehmigten Bestimmungen, betreffend die Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern, getreten.

Die Herren Kreisdirektoren werden ersucht, das Publikum über die Befugnisse, welche den zur Unterstützung der Gendarmerie kommandirten Mannschaften nach §. 4 der Bestimmung zustehen, vor jedem Manöver durch die Kreisblätter und in sonst geeigneter Weise aufzuklären.

Straßburg, den 18. November 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 10329. **von Köller.**

Bestimmungen,

betreffend die Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

§. 1.

Zweck.

Zur Unterstützung der Landgendarmen bei den Manövern werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandirt. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, die nicht militärischen Zuschauer von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, bezw. denselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

Außerdem liegt den Patrouillen ob, die Ordnung der marschirenden Truppenbagage, der Wagenkolonnen mit Biwaksbedürfnissen zu überwachen und sonstige, dem Feldverhältnisse entsprechende, Polizeidienste zu verrichten.

§. 2.

Organisation.

1. In Betreff der Zahl der zu bildenden Patrouillen ist das Bedürfniß maßgebend. Es ist indeß anzustreben, daß nicht eine größere Anzahl von Landgendarmen zu den Manövern herangezogen wird, als dies bereits bisher seitens der betreffenden Zivilbehörden geschehen ist.

2. Für die Brigade-, Divisions- und Korps-Manöver ist durch den das Manöver leitenden Kommandeur (Brigade-, Divisions-Kommandeur bezw. kommandirenden General) mit der betreffenden Zivilbehörde (Landrath, Regierungspräsident, Oberpräsident) jedesmal eine Vereinbarung — seitens der letzteren in Verbindung mit der betheiligten Gendarmeriebehörde — über die Zahl der zu bildenden Gendarmerie-Patrouillen zu treffen.

Diese Zahl ist möglichst frühzeitig durch den die Uebung leitenden Kommandeur der Gendarmeriebehörde mitzutheilen, welche den Befehl zum Antritt des Kommandos für die Landgendarmerie ertheilt.

3. Die Zahl der für die Kaiser-Manöver zu kommandirenden Gendarmerie-Patrouillen ist in jedem Falle besonders zu vereinbaren und zwar zwischen dem betreffenden Generalkommando, bezw. bei dem Manöver zweier Korps gegen einander zwischen demjenigen Generalkommando, in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits, und den betreffenden Oberpräsidenten andererseits, welche letztere dieserhalb mit dem Chef der Landgendarmerie in Verbindung zu treten haben.

Digitized by Google

4. Die Kommandirung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu den Gendarmerie-Patrouillen veranlaßt diejenige Kommandobehörde, welche die oben unter Nr. 2 und 3 gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armeekorps gegen einander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesammtbedarfes (vergl. Nr. 3).

5. Zu diesem Kommando sind seitens der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche geeignet sind, im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmerie verwendet zu werden (§. 2 der Fgd.-O.).

Bei der Entlassung ist in den Militärpässen der betreffenden Mannschaften zu vermerken: „als Feldgendarm ausgebildet" — (vergl. §. 17 der Heerordnung).

Die Eskadronschefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmerie-Patrouillen kommandirten Mannschaften mit dem Inhalt des Anhangs der Feldgendarmerie-Ordnung durchaus vertraut sind.

§. 3.

Dienstbetrieb.

Patrouillendienst.

1. Die Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:

1 berittenen Landgendarmen als Führer,
1 Unteroffizier } der an den Manövern theilnehmenden
1 Gefreiten } Kavallerie-Regimenter als Begleiter des ersteren.

Bei gemeinsamem Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften ihrer Patrouille ob.

Beim Zusammenwirken mehrerer Patrouillen hat, wenn nicht ein Oberwachtmeister betheiligt ist, der älteste Landgendarm die Leitung pp. zu übernehmen.

Landrath.

2. Die kommandirten Mannschaften haben diejenigen polizeilichen Anordnungen mit zu befolgen, welche der Landrath den zu diesen Patrouillen kommandirten Gendarmen innerhalb seiner Befugnisse zu ertheilen für nöthig erachtet. Werden Gendarmen aus verschiedenen Kreisen kommandirt und unter Aufsicht von Gendarmerie-Offizieren verwendet, so gehen die den Patrouillen zu ertheilenden Anordnungen von diesen Gendarmerie-Offizieren aus; hat aber eine solche Abkommandirung von Gendarmen für Manöverzwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere vielmehr in den von den Manövern berührten Kreisen zur Verfügung der betreffenden Landräthe, so haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens des betreffenden Landraths an sie ergehenden Weisungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Unordnungen der marschirenden Truppenbagagen pp. sind indessen lediglich die militärischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

Truppen-Kommandeur.

3. Unbeschadet des unter Nr. 2 erörterten Verfügungsrechtes des Landraths bezw. des Gendarmerie-Offiziers haben sich die als Patrouillenführer zu verwendenden Landgendarmen, bezw., wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerie-Offiziers oder Oberwachtmeisters unterstellt sind, diese Persönlichkeiten an jedem Uebungstage vor Beginn des Manövers bezw. am Vorabend bei dem leitenden Truppen-Kommandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Manövers, die wünschenswerthe Leitung der Zuschauer und über sonstige für die Ausübung des Patrouillendienstes nothwendige Einzelheiten unterrichtet zu werden. Die Ertheilung dieser Anweisung an die einzelnen Patrouillen geschieht durch Vermittelung des Landraths, falls dieser zur Entgegennahme derselben zur Stelle ist.

Flurschäden-Abschätzungskommission.

4. Die Patrouillen sind außerdem angewiesen, den Aufforderungen der für die Flurschäden-Abschätzungskommission kommandirten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten der Zuschauer von den bestellten Fluren beziehen, nachzukommen.

Rücktritt der Mannschaften.

5. Nach Schluß der täglichen Uebungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen kommandirten Mannschaften unter den Befehl des leitenden Truppen-Kommandeurs zurück, um erforderlichenfalls noch zu militärpolizeilichen Diensten in den Biwaks und Ortschaften verwendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordonnanzdiensten bleibt indessen ausgeschlossen.

§. 4.

Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes wie die Wachen Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

Digitized by Google

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschirende Truppenbagagen (§. 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

§. 5.

Ringkragen.

Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandirten Mannschaften zum Waffenrock pp. wie zum Mantel den in §. 6. der Fgd.-O. beschriebenen Ringkragen an. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Dienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringkragen zu erscheinen.

Die für die kommandirten Mannschaften erforderlichen Ringkragen werden nach Anordnung der Generalkommandos aus den für die Feldgendarmen niedergelegten Beständen entnommen, den letzteren aber nach gemachtem Gebrauch sofort wieder beigefügt.

Eine Verbrauchsentschädigung wird nicht gewährt.

Instandsetzungen sind aus dem allgemeinen Unkostenfonds derjenigen Truppentheile zu bestreiten, welche die betreffenden Mannschaften stellen.

Ersatz unbrauchbar gewordener Ringkragen ist unter Vorlegung der letzteren bei dem Militär-Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums zu beantragen. Die Truppentheile werden angewiesen, für die bestmöglichste Erhaltung der Ringkragen seitens der Mannschaften Sorge zu tragen.

§. 6.

Gebührnisse.

Hinsichtlich der Gewährung von Reisegebührnissen an die Mitglieder der Landgendarmerie bestehen besondere Bestimmungen. Dem Militärfonds fallen dieselben nur bei den Kaiser-Manövern zur Last.

Wird wegen Ueberfüllung der Gasthöfe oder außergewöhnlicher Steigerung der Preise Quartier von den Gemeinden in Anspruch genommen, so ist dem Ortsvorstande für das hergegebene Quartier behufs Liquidirung des tarifmäßigen Servises eine Quartierbescheinigung auszustellen. Gleichzeitig ist in der Liquidation über Reisekosten und Tagegelder des betreffenden Landgendarmen pp. der Servis in Abzug zu bringen und der Grund ersichtlich zu machen, aus welchem Naturalquartier in Anspruch genommen werden mußte.

Vorstehendes findet auch bei den anderen Manövern mit der Maßgabe Anwendung, daß der Servis für das benutzte Quartier ebenso wie die sonstigen Gebührnisse dem Zivilfonds zur Last fallen. Den Mitgliedern der Landgendarmerie dürfen während der Dauer ihres Kommandos zu den Manövern aus Militär- bezw. Kantonements-Magazinen Rationen gegen Vergütung des Normpreises verabfolgt werden.

---

(616) Bekanntmachung,

betreffend die periodische Nachaichung im Jahre 1891.

Als Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1891 bestimme ich den Buchstaben E.

Straßburg, den 17. November 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

I. D. 6394. J. A.: **Harff.**

---

(617) Verfügung,

betreffend die Vollstreckung der Strafe der Festungshaft an Civilpersonen.

Vom 1. Dezember d. Js. ab ist die Strafe der Festungshaft an Civilpersonen nicht mehr in der Festung Bitsch, sondern in der Festungsstuben-Gefangenanstalt im Deckwerk der Schleuse 88 zu Straßburg zu vollstrecken.

Diese Festungsstuben-Gefangenanstalt ist der Kaiserlichen Kommandantur zu Straßburg unterstellt und sind letzterer die Verurtheilten zur Strafvollstreckung zu überweisen.

Straßburg, den 21. November 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.

G. V. 2130. **von Puttkamer.**

---

(618) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Forstfeld, Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Januar 1891 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 11. November 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

K. 9756. **von Schraut.**

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(619) Verordnung.

Nachdem in mehreren Gemeinden des Kreises Colmar die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums vom 18. November 1889 III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 297), für den Umfang des Kreises Colmar, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Colmar, den 19. November 1890.

Der Bezirkspräsident
I. 10334. **v. Jordan.**

b. Unter-Elsaß.

(620) Beschluß.

In Ausführung des §. 22 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, und auf Grund der Ziff. 1 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 6. Juli 1890 wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der im Bezirke Unter-Elsaß in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind oder einer der in §. 22 Abs. 2 Ziff. 4 des genannten Gesetzes bezeichneten Krankenkasse angehören, in nachstehender Weise festgesetzt.

Nr.	Kreis.	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst	
		männlicher	weiblicher
		land- u. forstwirthschaftl. Arbeiter.	
		ℳ	ℳ
1	Stadtkreis Straßburg.	600	450
2	Landkreis Straßburg. .	500	400
3	Kreis Erstein.	500	400
4	Kreis Hagenau	500	400
5	Kreis Molsheim		
	Kantone Molsheim, Rosheim, Wasselnheim, Schirmeck	500	400
	Kanton Saales	400	300
6	Kreis Schlettstadt		
	Kantone Schlettstadt, Barr u. Markolsheim	500	400
	Kanton Weiler	450	360
7	Kreis Weißenburg . . .	500	400
8	Kreis Zabern.	500	400

Straßburg, den 17. November 1890.

Der Bezirkspräsident
IV. 8660. Frhr. **v. Freyberg.**

(621) Bekanntmachung.

Anmeldungen zu der Prüfung, welche in Ausführung der Vorschriften vom 29. Juli 1878, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung, der direkten Steuerverwaltung und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) demnächst abgehalten wird, sind spätestens bis zum 10. Dezember d. Js. bei dem Herrn Bezirkspräsidenten zu Straßburg einzureichen.

C. 1377.

(622) Beschluß.

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Straßburg, Franz Josef Ziller aus Hochfelden, ist gestorben.

Auf Grund der Art. 26 und 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich, was folgt:

§. 1.

Für den Kanton Hochfelden ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Landkreises Straßburg zu wählen.

§. 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Hochfelden in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf Samstag den 6. Dezember 1890 und auf Sonntag den 7. Dezember 1890, Vormittags 8 Uhr, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf Sonntag den 7. Dezember, Vormittags 8 Uhr, in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§. 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 8. Dezember, Vormittags 10 Uhr, durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§. 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber Samstag den 13. Dezember 1890 und Sonntag den 14. Dezember 1890 und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 14. Dezember 1890 ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon

Digitized by Google

sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§. 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Bezirksamtsblatt S. 96—98) und vom 11. Juli 1888 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 173—175) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Hochfelden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 17. November 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 7597. Frhr. **v. Freyberg.**

c. Lothringen.

(623) Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Vorschriften vom 29. Juli 1878, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Subalternbeamten der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung, der Verwaltung der direkten Steuern und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) abzuhaltende Prüfung findet im Laufe des Monats Dezember d. Js. statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 12. Dezember d. Js. bei dem Herrn Bezirkspräsidenten in Metz einzureichen.

P. 1725.

(624) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Geblingen, Kreis Forbach, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung eines Entwässerungsgrabens in Kantonen Atzenbach und Kleinbrühl diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Geblingen mit dem Sitze in Geblingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster.

Metz, den 13. November 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 4051. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(625) Beschluß.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Bitsch, Kreis Saargemünd, sowie nach Anhörung des landwirthschaftlichen Vereins genannten Kreises und der betheiligten Nachbargemeinden beschließe ich auf Grund des §. 65 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sowie des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1888, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Der Gemeinde Bitsch wird die Ermächtigung ertheilt, außer dem am ersten Dienstage des Monats März bereits mit dem Krammarkte verbundenen Viehmarkte auch an dem ersten Dienstage des Monats Mai und September und an dem zweiten Dienstage des Monats November neben dem Krammarkte einen Viehmarkt abzuhalten.

Artikel 2.

Der Herr Kreisdirektor zu Saargemünd wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 13. November 1890.

Der Bezirkspräsident.

I[d]. 1746. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(626) Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Beginn des Jahres 1891 die jährliche Revision der Wählerlisten für die Bezirks- und Kreistagswahlen, sowie die Wahlen zu den Gemeinderäthen in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks unter Einhaltung der durch die Dekrete vom 2. Februar 1852 und 13. Januar 1866 vorgeschriebenen Fristen, sowie nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1873 Seite 17) mit der aus §. 1 der Verordnung vom 28. April 1876 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1876 Seite 7) sich ergebenden Modifikation und meiner Bekanntmachung vom 6. Januar 1872 (Amtsblatt für Lothringen für 1872 Seite 21) wiederum stattzufinden hat.

Metz, den 14. November 1890.

Der Bezirkspräsident.

II[a]. 1719. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(627)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken, vom

Digitized by Google

3. Mai 1841 (bulletin des lois IXe série N° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Der Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke Kedingen—Künzig und die Verlegung der Linie Künzig—Diedenhofen, für welche Bauausführungen Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91, vom 1. Februar 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 25 ff.) zur Verfügung gestellt sind, werden hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben, Neues Palais, den 27. Oktober 1890.

(L. S.) **Wilhelm** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Maybach.

Verordnung,

betreffend die Erwerbung der für den Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke Kedingen—Künzig und für die Verlegung der Linie Künzig—Diedenhofen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 20. November 1890.

Der Bezirkspräsident.

V. 4108. J. A.: **Jonas.**

IV.

(628)

Die K. K. österreichisch-ungarische Botschaft in Berlin hat durch Vermittelung des auswärtigen Amtes um Bethätigung von Nachforschungen über den Verbleib des im Jahre 1793 in Kunhovic in Mähren geborenen, angeblich im Jahre 1880 in Elsaß-Lothringen verstorbenen Mathias Kucnica ersucht; derselbe hat möglicher Weise den Namen Mathias Ott angenommen.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche über den Verbleib des Genannten irgend welche Auskunft geben können, wollen gefälligst dem Herrn Ersten Staatsanwalt alsbald bezügliche Mittheilung machen.

Colmar, den 22. November 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt

T. 1346. **Nassiga.**

An sämmtliche Herren Bürgermeister.

(629)

Die Gemeinde Brunstatt beabsichtigt, am Vizinalweg von Brunstatt nach Didenheim auf dem Grundstück Nr. 1063 der Sektion A, z. Z. Gemeindewiese, ein öffentliches Schlachthaus zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeisteramte zu Brunstatt anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Brunstatt zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 19. November 1890.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. I. 4808. J. V.: **Lichtenberg.**

V.

(630)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ehrendomherrn und Studiendirektor am bischöflichen Seminar zu Montigny bei Metz, Professor Dr. Fritzen, die Ertaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Osmanen verliehenen Medjidié-Ordens dritter Klasse, des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehenen Offizierkreuzes des Erlöser-Ordens und des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Rumänien verliehenen Offizierkreuzes des Sterns von Rumänien zu ertheilen, sowie dem Schenkwirth Jost in Straßburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Der ordentliche Professor Dr. Jolly ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Berlin aus der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ausgeschieden.

Verwaltung des Innern.

Der bisher mit der Wahrnehmung der Stelle eines Polizeikommissars beauftragte Guldner in Mülhausen ist zum Polizeikommissar in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Digitized by Google

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Notariatskandidat Jung in Metz zum Notar im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kurzel.

Versetzt: Sekretariatsassistent Wagner in Mülhausen an das Amtsgericht in Hagenau, Sekretariatsassistent Geyer von der Staatsanwaltschaft in Mülhausen an das Landgericht daselbst und Sekretariatsassistent Neumann in Saargemünd an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Mülhausen.

Die von dem Bischof in Metz vorgenommene Ernennung des Pfarrers Peter Becker in Götzenbrück zum Pfarrer in Bolchen hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium zu Mülhausen am 24. September d. Js. vorgenommene Wahl des Pfarrers Wennagel zu Mülhausen zum Präsidenten des Konsistoriums an Stelle des ausgeschiedenen Pfarrers Stöber hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Rentmeister Deck zu Blodelsheim nach Röschwoog.

Gestorben: Enregistrements-Einnehmer Wolf zu Straßburg.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Ehrmann zum Bürgermeister der Gemeinde Wiwersheim.

Definitiv ernannt: Klassenlehrer Weber in Weitbruch, sowie die Klassenlehrerinnen Klein in Ingweiler und Straub in Straßburg.

Versetzt: Lehrerin Brandt von Straßburg nach Ruprechtsau.

c. Lothringen.

Ernannt: Der K. Förster Herbach zu Neunhofen zum K. Revierförster. Demselben wurde die Revierförsterstelle Haspelscheid II in der Oberförsterei Bitsch-Nord übertragen.

Versetzt: Der K. Revierförster Bohn zu Haspelscheid II auf die Revierförsterstelle Lemberg in der Oberförsterei Bitsch-Süd.

Beauftragt: Der forstversorgungsberechtigte Anwärter Violland mit der Wahrnehmung der Försterstelle Neunhofen in der Oberförsterei Bannstein.

Pensionirt: Der K. Revierförster Hisgen zu Lemberg.

Definitiv ernannt: Lehrer Maucorps zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Servigny bei Ste. Barbe, Lehrer Soulier zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Fey.

Versetzt: Lehrer Paul von Fèves nach Jouy-aux-Arches.

Gestorben: Lehrer Perelle zu Charly.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Poessl, Stationsaufseher, als Postagent in Eichhofen.

Versetzt: Meyberger, Postassistent, von St. Ludwig nach Mülhausen, Uthdinger, Postassistent, von Mülhausen nach Straßburg, Hemmerling, Postassistent, von Colmar nach Eichhofen, Finck, Postassistent, von Munzenheim nach Straßburg.

---

(631)

Vermischte Anzeigen.

Die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktiengesellschaft in Aachen hat den Herrn G. Steyert in Straßburg i. E. zu ihrem Vertreter für die Unfallbranche bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Norddeutsche Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg hat den Herrn G. Steyert in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 53. Straßburg, den 6. Dezember 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 32. Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1890.

(Nr. 1921.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (Vom 25. November 1890.)

II.

(632)

Durch Erlaß des Ministeriums ist der Vertrieb der Loose zu der im Jahre 1891 aus Anlaß der internationalen Kunstausstellung in Stuttgart stattfindenden Lotterie in Elsaß-Lothringen gestattet worden.
I. A. 10525.

(633) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Plesnois, Kreis Metz Land.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Januar 1891 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 21. November 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 10161. **von Schraut.**

(634)

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1890, betreffend die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand, wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer von Hausthieren haben von dem Ausbruch des Milzbrandes oder Rauschbrandes unter ihrem Viehstand oder von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch dieser Krankheit befürchten lassen, sofort dem Bürgermeister bei Vermeidung des Ausschlusses des Endschädigungsanspruches Anzeige zu erstatten. (§. 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen.)

§. 2.

Der Bürgermeister hat auf die erfolgte Anzeige, oder wenn er auf anderem Wege von dem Ausbruch der Seuche oder dem Verdacht des Seuchenausbruches Kenntniß erhält, den Kreisdirektor und den Kreisthierarzt hiervon sofort zu benachrichtigen.

Gleichzeitig ist die Absonderung, erforderlichen Falles auch die Bewachung der kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere anzuordnen.

Digitized by Google

§. 3.

Der Kreisthierarzt hat sich sofort nach Empfang der Anzeige behufs Ermittelung des Seuchenausbruchs, beziehungsweise behufs Feststellung des Krankheitszustandes, sowie behufs der weiter erforderlichen Vorkehrungen (§§. 31—33 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880; Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881, §§. 5—15) an Ort und Stelle zu begeben.

§. 4.

Ergiebt sich bei der in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 vorzunehmenden Feststellung, daß das Thier mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet war, so ist sofort zur Feststellung der aus der Landeskasse zu zahlenden Entschädigungsbeträge (§. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 und §. 3 des Gesetzes vom 27. März 1881) durch die aus dem Kreisthierarzt und zwei Schiedsmännern zu bildende Kommission zu schreiten.

§. 5.

Zu dem Zwecke beruft der Kreisthierarzt auf Grund der vom Bezirkstage gemäß §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1881 aufgestellten Liste zwei Schiedsmänner. Sind in der betreffenden Gemeinde oder in Nachbargemeinden in angemessener Entfernung Schiedsmänner nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so hat der Bürgermeister ein oder zwei Schiedsmänner aus der Zahl der unbetheiligten Ortseingesessenen zu ernennen. Die Schiedsmänner sind zu vereidigen.

§. 6.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Insbesondere sollen diejenigen nicht herangezogen werden, welche nach §. 858 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 83) als Schiedsrichter abgelehnt werden können.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Schätzung ist ein von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Kreisdirektor sammt dem Befundprotokoll und den sonstigen auf die Abschätzung bezüglichen Schriftstücken zur Uebermittlung an den Bezirkspräsidenten zu übersenden.

§. 8.

Die Abschätzung ist nicht vorzunehmen, wenn der Besitzer des Thieres zugesteht, daß eine der im §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, welche die Gewährung der Entschädigung ausschließt.

Straßburg, den 23. November 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 3550. **von Schraut.**

---

(635) Verordnung,

betreffend das Verbot des Krebsfanges.

Auf Grund des Gesetzes über die Fischerei vom 31. Mai 1865 und des Gesetzes, betreffend die Festsetzung der Fischereischonstrecken, vom 24. Dezember 1876, in Erwägung, daß das durch Verordnung vom 25. November 1889 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 313—315) verfügte Krebsfangverbot mit Ende dieses Jahres abläuft, und daß zum Zwecke der Wiederbevölkerung der Wasserläufe mit Krebsen eine weitere Schonung nothwendig erscheint, wird verordnet, was folgt;

Einziger Artikel.

In den in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Wasserläufen Elsaß-Lothringens ist das Fangen von Krebsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1891 bis zum 31. Dezember 1891 unbedingt verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1865 bestraft.

Straßburg, den 26. November 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 3853. **von Schraut.**

Verzeichniß

der Wasserläufe, in welchen der Krebsfang verboten ist.

A. Bezirk Ober-Elsaß.

I. Bassin des Rheins.

Augraben von der Brücke unterhalb St. Ludwig bis zur Mündung in den Rhein; Birseckbach bei Leimen von der Steinmühle bis zur Neumühle; Laertzbach bei Niederhagenthal bis zur Schönenbuchmühle; Grüngießen bei Vogelgrün und Biesheim; Thierlachgraben von Balgau bis Volgelsheim; Juchert; Rhein-Rhone-Kanal von Illfurt bis Napoleonsinsel.

II. Bassin der Ill.

Ill bis zum Modenheimer Wehr bei Mülhausen und von Horburg bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß; Lutterbach bei Lutter entspringend; Bruchwasserbach bei Wolschweiler entspringend; Luppach; Riespach bei Pfirl entspringend; Feldbach von Feldbach, Heimersdorf bis zur Mündung in die Ill bei Hirsingen; Hirzbach bei Bisel entspringend; Krebsbach bei Carspach von der Quelle bis zur Mündung in die Ill; Thalbach von Knöringen bis zur Mündung in die Ill bei Walheim; Orch von Holzweier bis Illhäusern; Blind von Widensolen bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß.

III. Bassin der Larg.

Larg von Oberlarg bis zur Mündung in die Ill bei Illfurt; kleine Larg bei Mörnach entspringend; mitt-

Digitized by Google

lere Larg aus 2 Quellbächen bei Bendorf und Liebsdorf entſpringend, in ihrem oberen Lauf auch Grumbach genannt; Roſersbach bei Pfetterhauſen entſpringend; Speiſungskanal der Larg; Lutter; Schwarzwaſſer oder Schwarzbach; Elbbächlein von Ellbach bis zur Mündung in die Larg; Traubach; Sulzbach; Krebsbach zwiſchen Ammerzweiler und Niederſpechbach; Rhein-Rhone-Kanal von Altmünſterol bis Illfurt.

IV. Baſſin der Doller.

Doller von Sewen bis Schweighauſen; Burbach von Oberburbach bis zur Mündung in die Doller.

V. Baſſin der Thur.

Thur von Felleringen bis Enſisheim; Nebengewäſſer der Thur, insbeſondere der Weißbach und Rennerbach, wie überhaupt die Bäche, welche von Goldbach und Altenbach kommen und bei Weiler in die Thur münden; Zwölfmühlenkanal.

VI. Baſſin der Lauch.

Lauch von Merxheim bei Hattſtatt; Thurarm oberhalb Rufach in die Lauch mündend; Ohmbach.

VII. Baſſin der Fecht.

Fecht von Münſter bis zu ihrer Einmündung in die Ill bei Illhäuſern; Krebsbach bei Weier im Thal in die Fecht einmündend; Weiß von Kayſersberg bis zu ihrer Einmündung in die Fecht.

B. **Bezirk Unter-Elſaß.**

I. Baſſin der Ill.

Ill; Brunwaſſer; Unterriedgraben; Untermitteln; Blind; Großer Ill-Rhein-Kanal; St. Pilter Kanal; Keſtenholzer Kanal; Holzgießen; Altill; Kleinill; Aar; Scheidbach und Landſcheidgraben (Oſtwaldbach); Im Schiffweg; Rinnenweg; Zembs; Krummer Rhein; Im Brunnenwaſſer des Steingießen im Bann von Straßburg.

II. Baſſin der Breuſch.

Breuſch und deren Zuflüſſe im Kreiſe Molsheim; Altdorfarm; Moſſig und deren Zuflüſſe; Breuſchkanal.

III. Baſſin der Suffel.

Suffel; Avenheimerbach; Kolbſenbach; Landgraben; Mühlbach (auch Neubächel genannt) im Landkreis Straßburg.

IV. Baſſin der Zorn.

Zorn; Zinſel; Moſſelbach; Lehmbach; Rohrbach; Gutleutbach; Landgraben (Minversheimerbach); Rhein-Marne-Kanal.

V. Baſſin der Moder.

Moder; Rothbach; Zinſel; Fallenſteinbach; Schwarzbach; Rothgraben; Holderbächel; Maſſenbächel; Fiſchbächel; Nonnenthalbächel; Niederbächel.

VI. Baſſin der Sauer.

Sauer; Halbmühlbach; Eberbach; Brumbach; Fallgraben oder Hußbach; Steinbach; Heimbach; Wolfs- oder Schmelzbach und Sulzbächel.

VII. Baſſin der Saar.

Saar; Eichel; Spiegelbach und Iſchbach.

VIII. Baſſin der Selz.

Selz; Werſchbach; Hauſauerbach; Wingenbach; Seebach und Fröſchweilerbach.

IX. Baſſin der Lauter.

Lauter; Haarbach.

X. Baſſin des Gießen.

Gießen mit ſämmtlichen Zuflüſſen im Kanton Weiler; Leber; Leberkanal; Urbeiſer Gießen; Luttenbach.

XI. Baſſin der Andlau.

Andlau; Kirneck; Dachsbach; Scheer; Scheernetz.

XII. Baſſin des Rheins.

Lachter; Alt-Iſchert; Lutter; Krafft; Rhein-Rhone-Kanal.

XIII. Baſſin der Ehn.

Ehn; Roſenmeer; Börſcherbach.

C. **Bezirk Lothringen.**

I. Baſſin der Moſel.

Moſel von der franzöſiſchen Grenze bei La Robe bis zur preußiſchen Grenze unterhalb Sierck; Orne; Fentſch; Mendenbach; Canner.

II. Baſſin der Saar.

Rothe Saar; weiße Saar; vereinigte Saar bis zur preußiſchen Grenze; Naubach; Roſſel; Modenbach; Wölferdinger Bach; Albe; Rode; Gondrexange-Bach; Pfuhlmattgraben im Banne Berthelmingen; Landbach von Stockweiher an; der mit Preußen und Bayern gemeinſchaftliche Theil der Blies; Hornbach; Schwalbach; Eichel; Brüſch; Bieber; Otterbach von der alten Mühle Niederweiler ab; Bach von Niederhof; Bach von Combreholz; Bach von St. Quirin; Speiſeſeen von Gondrexange und Mittersheim.

III. Baſſin der Seille.

Seille im Bezirk Lothringen; große Seille; kleine Seille; Verbach; Germinger Bach vom Nollweiher, Oberweiher und Neuweiher bis in den Weiher von Lindre.

IV. Baſſin der Nied.

Deutſche Nied; franzöſiſche Nied; Bibiſch.

V. Baſſin der Zorn.

Zorn; Zinſel; Fallenſteinerbach.

Digitized by Google

(636) Bekanntmachung.

Auf Grund der von dem Herrn Reichskanzler ertheilten Ermächtigung wird die Einfuhr italienischen Rindviehes nach den Schlachthäusern der Städte Straßburg, Metz, Mülhausen i. Els., Colmar und Gebweiler bis auf Weiteres unter nachstehenden Bedingungen ausnahmsweise gestattet:

1. Die Sendungen müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 92) mit Ursprungszeugnissen versehen sein, in welchen gleichzeitig die Gesundheit der Thiere bescheinigt wird;
2. an der Grenzeingangsstelle muß eine Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt stattfinden;
3. die Thiere müssen — wenn seuchenfrei befunden — von der Grenze mittels der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung oder Transportverzögerung ihrem Bestimmungsorte zugeführt und daselbst alsbald nach der Ankunft geschlachtet werden;
4. die Einfuhr darf nur über die Zollstelle Basel (Nebenzollamt I Basel) erfolgen.

Straßburg, den 1. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 4077. **von Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(637) Beschluß.

Auf Grund des §. 22, Absatz 2, Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 werden für die Höhe des Jahresarbeitsverdiensts der in dem Bezirke Ober-Elsaß in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen diejenigen Durchschnittssätze als anwendbar und maßgebend erklärt, welche auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 durch meinen Beschluß vom 5. November v. Js. Nr. I 9313, Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 285, festgesetzt worden sind.

Hiernach betragen dieselben:

Nummer.	In den Gemeindebezirken.	Für männliche Arbeiter.	Für weibliche Arbeiter.
		ℳ	ℳ
I.	Colmar, Gebweiler, Mülhausen	630	480
II.	Altkirch, Alt-Thann, Ammerschweier, Bartenheim, Bebelnheim, Bennweier, Bergheim, Bergholz, Bergholzzell, Berrweiler, Bitschweiler, Bollweiler, Bühl, Dietweiler, Dornach, Egisheim, Eschenzweiler, Felleringen, Geberschweier, Geispitzen, Griesbach, Günsbach, Gundolsheim, Habsheim, Häusern, Hartmannsweiler, Hattstatt, Herlisheim, Horburg, Hüningen, Hüsseren-Wesserling, Hunaweier, Ingersheim, Isenheim, Jungholz, Katzenthal, Kayserberg, Kienzheim, Krüt, Lutterbach, Malmerspach, Markirch, Masmünster, Merxheim, Mittelweier, Mitzach, Mollau, Morsch, Münster, Murbach, Neudorf, Niedermorschweier, Obermorschweier, Odern, Orschweier, Pfaffenheim, Ranspach, Rappoltsweiler, Reichenweier, Riedisheim, Rimbach Kreis Gebweiler, Rimbach-Zell, Rixheim, Rodern Kreis Rappoltsweiler, Rohrschweier, Rufach, St. Amarin, St. Ludwig, St. Pilt, Schlierbach, Sennheim, Sierenz, Sigolsheim, Steinbach, Storkensauen, Sulz, Sulzbach, Sulzmatt, Thann, Türkheim, Uffheim, Uffholz, Urbis, Völlinshofen, Walbach, Wattweiler, Weier im Thal, Weiler Kreis Thann, Westhalten, Wettolsheim, Winzenheim, Wünheim, Zellenberg, Zimmersheim.	540	390
III.	aller übrigen Gemeinden des Bezirks	510	360

Colmar, den 25. November 1890.
I. 10292.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

b. Unter-Elsaß.

(638) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,
Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Entwässerung von Ackerland mittelst Drainage in der Gemarkung Dettweiler unter dem Namen „Drainagegenossenschaft Dettweiler II" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen

Digitized by Google

ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dettweiler während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 28. November 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 7887. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten, mit dem Sitz in Dettweiler gebildeten autorisirten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 9 unter (18) abgedruckten Statut der Drainagegenossenschaft II (Gänselsberg) bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

IV.

(639)

Durch Beschluß des K. Landgerichts Zabern vom 17. November 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Jakob Brum, zuletzt in Wingen wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort angeordnet worden.

Colmar, den 28. November 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Nassiga.

(640)

Der Chemiker H. Lyon, Sohn, zu St. Louis, Gemeinde Spittel, beabsichtigt, in den östlich des Bahnhofs Karlingen gelegenen, unter dem Namen Blechhammer St. Louis bekannten Gebäulichkeiten, Gemarkung Spittel, Sektion A, Kataster Nr. 356, eine chemische Fabrik zur Herstellung von Chloral-Anhydrit, Kupfer-Sulfat, Eisen-Sulfat, Zink-Chlorid und Essigsäure einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der erwähnten Anlage sind gemäß §. 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich innerhalb 14 Tagen bei der hiesigen Kreisdirektion oder dem Bürgermeisteramt zu Karlingen einzureichen. Die Reklamationsfrist nimmt ihren Anfang mit dem Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes zur Ausgabe gelangt ist, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch. Die Pläne und Beschreibungen der zu errichtenden Anlage liegen in je einer Ausfertigung im Bureau der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt zu Karlingen zur Ansicht auf.

Forbach, den 24. November 1890.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 6239 J. V.: **Raitz.**

(641)

Nachbenannte Proviantämter kaufen bei magazinmäßiger Beschaffenheit der Waare unter Bevorzugung der Produzenten und zwar

Proviantamt Diedenhofen: Roggen und Roggenrichtstroh in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. (Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin zu liefern.)

Proviantamt Hagenau: Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. (Verkäufer haben das Natural frei bis ans Magazin zu liefern.)

Proviantamt Neubreisach: Hafer, Roggen und Roggenstroh in Grenzen der Marktpreise von Colmar.

Proviantamt Saarburg: Roggen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. (Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin zu liefern.)

Proviantamt Saargemünd: Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh zu den jeweiligen Tagespreisen.

Proviantamt Straßburg: Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh in Grenzen der höchsten Tagespreise. (Wegen der Ablieferung von Roggen wolle man sich an das Proviantamt Akademiestraße 3, wegen aller anderen Naturalien an die Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3, wenden.)

V.

(642)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Beauftragt Regierungsrath Munzinger zu Straßburg für die Zeit vom 1. Dezember d. Js. bis Ende März k. Js. mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisdirektors in Weißenburg.

Versetzt: Regierungsassessor Köhler in Metz an das Bezirkspräsidium in Straßburg, Regierungsassessor Knüppel zu Château-Salins an das Bezirkspräsidium in Straßburg und Regierungssekretariatsassistent Gommenginger in Straßburg an das Bezirkspräsidium in Colmar.

Digitized by Google

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Hypothekenbewahrer Knaus in Saarburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Saarburg ertheilt und an dessen Stelle der Steuerkontrolör Sohns daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem gedachten Amtsgericht ernannt worden.

Notar Albert in Saargemünd ist zum ersten Ergänzungsrichter, Notar Justizrath Schneider daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Saargemünd ernannt worden.

Oberschulrath.

Beauftragt: Hauptlehrer Weckser in Münster i. E. mit der Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle zu Saarunion.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Barlier, Ackerer zu Deutsch-Rumbach, zum Beigeordneten daselbst, Ring, Forsthülfsaufseher zu Forsthaus Kreuzweg, zum kommissarischen Gemeindeförster in Sulzern, Oberförsterei Münster.

Versetzt: Zielinger, Gemeindeförster in Sulzern, nach Griesbach, Oberförsterei Colmar-West.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrerinnen Jost in Wilderbach und Morel in La Hutte.

Pensionirt: Elementarlehrerin Rosenstiehl in Eckbolsheim.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Witte als Postgehülfe in Barr, Kirchhoffer, Enregistrementsgehülfe, als Postagent zu Hirsingen.

Ernannt: Linkemper zum Postassistenten in Dornach.

Versetzt: Die Postassistenten Jüllly von Straßburg nach Schlettstadt, Stecher von Altkirch nach Mülhausen, Jacobs von Straßburg nach Altkirch, Hemmerling von Eichhofen nach Hirsingen.

---

(643)

Vermischte Anzeigen.

Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zu Leipzig hat den Herrn Gustav Hildebrandt in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Haupt-Sachregister zum Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, welches laut der vorstehend auf S. 317 unter (579) abgedruckten Bekanntmachung gegen Ende Dezember d. Js. erscheinen wird, ausnahmslos, also auch den Gratisempfängern des Gesetzblatts, nur gegen Entrichtung des auf 1 ℳ für das Exemplar festgesetzten Preises zu liefern ist.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 54. Straßburg, den 13. Dezember 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 33. Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1890.

(Nr. 1922.) Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. (Vom 1. Dezember 1890.)

II.

(644)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 2. Dezember 1890 ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Müttersholz die Gemeinde Bindernheim hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Bindernheim, Hilsenheim, Müttersholz, Mussig und Wittisheim.

III. 8078.

(645)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 2. Dezember d. Js. ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Vigy die Gemeinden Antilly, Argancy, Ay, Chailly bei Ennery, Flévy, Glatigny, Noisseville, Ste. Barbe, Servigny bei Ste. Barbe, Trémery und Vry hinzutreten.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Antilly, Argancy, Ay, Brittendorf, Chailly bei Ennery, Charleville, Charly, Ennery, Failly, Flévy, Glatigny, Haiß, Malroy, Noisseville, Ste. Barbe, Sanry bei Vigy, Servigny bei Ste. Barbe, Trémery, Vigy, Villers-Bettnach, Brémy und Vry.

III. 8234.

(646)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 3. Dezember d. Js. ist genehmigt worden, daß dem Kassenbezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Kurzel die Gemeinden Maizeroy, Retonfey, Rollingen und Tennschen hinzutreten.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Kurzel, Maizeroy, Retonfey, Rollingen und Tennschen.

III. 8401.

(647)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 4. Dezember d. Js. ist zu Bartenheim im Bezirke Ober-Elsaß eine öffentliche Vorschußkasse errichtet worden.

Der Kassenbezirk umfaßt die Gemeinden Bartenheim, Brinkheim, Kappeln, Niedermagstatt, Obermagstatt, Stetten, Wahlbach und Zäßingen.

III. 8382.

(648) Bekanntmachung.

Das in der Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 13 von 1887 veröffentlichte Pferde-Aushebungs-Reglement für Elsaß-Lothringen vom 9. März 1887 ist im Einverständnisse mit den Königlichen General-Kommandos des 14. und des 16. Armee-Korps in

Digitized by Google

einigen Punkten abgeändert worden. Die Aenderungen werden durch Tekturen den betreffenden Behörden und Beamten mitgetheilt werden.

Straßburg, den 28. November 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Puttkamer.

Der kommandirende General des 15. Armee-Korps
von Lewinski.

G. C. Sekt. I[a] Nr. 11043.
M. f. E.-L. I. A. 10651[I].

---

(649) Verfügung,

betreffend die Auszahlung von Geldern u. s. w. Seitens der Landeskassen an die Rechtsnachfolger verstorbener Personen.

Die von Kassen der Landesverwaltung zu bewirkende Aushändigung von Geldern und Werthschaften, welche zum Nachlasse verstorbener Personen gehören, an Erben oder andere Rechtsnachfolger ist von dem Nachweise des Eigenthums oder des Verfügungsrechts derselben abhängig. Dieser Nachweis ist in nachstehender Weise zu erbringen:

1. Die gesetzlichen Erben müssen sich durch eine nach §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1886 (G.-Bl. S. 61) vom Amtsgericht auszustellende Erbbescheinigung ausweisen.

   Die durch außerordentliche Erbfolge berufenen Erben (anerkannte natürliche Kinder, Ehegatten, Staat, Pflegehäuser) haben die gerichtliche Besitzeinweisung, und die vom Erblasser eingesetzten Rechtsnachfolger außer den hierüber lautenden Urkunden (Testament, Ehevertrag pp.) die Erfüllung der zur Erlangung des Besitzes oder des Verfügungsrechts nach den civilrechtlichen Vorschriften erforderlichen Vorbedingungen (Einwilligung der Vorbehalts- bezw. gesetzlichen Erben, gegebenenfalls gerichtliche Bescheinigungen nach §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1886, gerichtliche Besitzeinweisung) durch Vorlegung der Urkunden selbst oder eines deren Vorhandensein beurkundenden notariellen Akts nachzuweisen.
2. In den nachbezeichneten Fällen, nämlich: Auszahlung von Sparkasseneinlagen (Art. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1853), Rückgabe von Amtskautionen (§. 13 des Gesetzes vom 15. Oktober 1873), Umschreibung elsaß-lothringischer Rente (§. 9 des Gesetzes vom 24. März 1881), genügt zum Nachweis der Berechtigung die Vorlage eines Eigenthumszeugnisses.

   Die Ausstellung von Eigenthumszeugnissen geschieht nach §. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1886 nur noch von den Notaren, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen bis dahin gerichtliche Beamte zuständig waren.
3. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand nicht in Elsaß-Lothringen, so sind, nach Wahl der Interessenten, entweder von anderen deutschen Staatsbehörden und öffentlichen Urkundspersonen über die Empfangsberechtigung der Erben oder anderen Rechtsnachfolger ausgestellte Beurkundungen oder eine gemäß §. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1886 vom Amtsgericht ausgestellte Bescheinigung zu verlangen. Würde die Beschaffung der letzteren erhebliche Schwierigkeiten verursachen, etwa weil die betheiligten Erben sämmtlich im Auslande oder in größerer Entfernung vom Sitze des für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Amtsgerichts wohnen, und handelt es sich nur um einen Betrag bis zu 300 ℳ einschließlich, so können auch von außerdeutschen Staatsbehörden und öffentlichen Urkundspersonen ausgefertigte, vorschriftsmäßig beglaubigte Urkunden zugelassen werden. Ausnahmsweise kann dies auch bei höheren Summen geschehen, sofern die betreffenden Personen im Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunden sind und dieselben aushändigen.
4. Außer den in Ziffer 2 bezeichneten Fällen ist, wenn der auszuhändigende Nachlaß nicht mehr als 50 ℳ beträgt und es sich allein um gesetzliche Erben handelt, eine von der Ortsbehörde des letzten im deutschen Reichsgebiet befindlichen Wohnsitzes des Erblassers ausgestellte Bescheinigung über die Person der Erben ausreichend.

Straßburg, den 6. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 8433. **von Schraut.**

---

(650) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Pindernheim, Kreis Schlettstadt.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Januar 1891 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 5. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 10512. **von Schraut.**

Digitized by Google

(651) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Dahlenheim, Kreis Molsheim.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Januar 1891 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 5. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 10511. **von Schraut.**

III.

b. Unter-Elsaß.

(652) Beschluß.

Das Kreistagsmitglied Bürgermeister Gérard in Schirmeck ist gestorben.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach was folgt:

§. 1.

Für den Kanton Schirmeck ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Molsheim zu wählen.

§. 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Schirmeck in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf Samstag den 20. Dezember und auf Sonntag den 21. Dezember 1890, Vormittags 8 Uhr, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf Sonntag den 21. Dezember 1890, Vormittags 8 Uhr, in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§. 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 22. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr, durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§. 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber Samstag den 27. Dezember und Sonntag den 28. Dezember d. Js. und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 28. Dezember ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§. 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Bezirksamtsblatt von 1873 S. 96—98) und 11. Juli 1888 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1888 S. 173—175) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Schirmeck in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 5. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident
I. 8042. Frhr. **v. Freyberg.**

IV.

(653)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Saargemünd vom 26. November 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Baptist Rigot, früher Maurer in Albesdorf, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 4. Dezember 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Nassiga.

---

(654)

Die Wittwe von Abraham Picard, geborene Elisabeth Worms zu Woippy beabsichtigt, auf ihrem 2 Are 23 Centiare großen und in der Gemeinde Woippy gelegenen Grundstücke, eingetragen im Kataster Sektion E, Nr. 438, nach Westen an das auf demselben Grundstücke belegene Wohn- und Geschäftshaus der Wittwe Picard angebaut, während es nach Süden und Osten an die dem Wirthe Everard gehörigen Grundstücke Sektion E Nr. 440 und 441 grenzt, ein Schlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeisteramte zu

Digitized by Google

Woippy innerhalb der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist anzubringen. Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen bei der unterzeichneten Stelle und dem Bürgermeisteramte zu Woippy auf.

Metz, den 29. November 1890.

Der Kreisdirektor

Nr. 7789. **Gundlach.**

---

(655)

Der Bierbrauer Georg Erhardt zu Metz, Brunnenstraße Nr. 23 wohnhaft, beabsichtigt, auf seinem Eigenthum, gelegen in der Gemeinde Queuleu, Felsenstraße Nr. 10, eine Bierbrauerei zu errichten.

Die Beschreibung, Zeichnung und Pläne dieser Anlage sind in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Plantières-Queuleu zu Jedermanns Einsicht aufgelegt. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Herrn Bürgermeister zu Plantières-Queuleu mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben worden ist; nach Ablauf derselben können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Metz, den 1. Dezember 1890.

Der Kreisdirektor

Nr. 7806. **Gundlach.**

---

(656)

Das Proviantamt St. Avold kauft Hafer, Heu und Roggenrichtstroh in Grenzen der örtlichen Marktpreise. Produzenten bevorzugt.

---

(657)

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.) 2	9.	Juli	1889	Riß	Tonkin	Postanweisung	4	5	?
Straßburg (Els.) 2	2.	Dezember	1889	Weber	Tiaret	Postanweisung	4	7	?
Straßburg (Els.) 2	18.	März	1890	Jules Speckel	Bin-Phuy (Tonkin)	Postanweisung	16	28	?
Straßburg (Els.) 1	5.	August	1890	Clementine Bazin	Lunéville	Einschreibbrief	—	—	A. Gutekunst, postlagernd in Mülhausen (Els.)
Straßburg (Els.) 4	21.	August	1890	H. D. N.	Saales	Einschreibbrief	—	—	Frl. Meyer
Rappoltsweiler	14.	Juli	1890	Malatesta Pina	San Martino dell Argine	Postanweisung	8	14	Malatesta Luigi
Lauterburg (Els.)	3.	Oktober	1890	Josephine Stolz	Niederlauterbach	Gewöhnl. Brief	5	—	?
Mülhausen (Els.) 1	19.	August	1890	Joseph Heller	St. Ludwig (Els.)	Einschreibbrief	—	—	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Beträge der Postanweisungen bezw. der Inhalt des Briefes der Postarmenkasse überwiesen werden.

Straßburg (Els.), 4. Dezember 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor

Hagemann.

---

(658)

In Bezug auf die zur Zeit bestehenden Prämientarife der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1887 S. 265 ff.) hat das Reichs-Versicherungsamt die nachstehend auszugsweise abgedruckte Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung,

betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften (§. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887).

Vom 24. November 1890.

Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird nach Anhörung der betheiligten Genossenschaftsvorstände Folgendes bestimmt:

A. Die durch die Bekanntmachung vom 10. (8.) Dezember 1887 (Reichs-Anzeiger Nr. 293 vom 14. Dezember 1887 2. Beilage, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1888 Seite 21 ff.) festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten

. . . . . .

8. der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft

sowie der durch Bekanntmachung vom 18. April 1889* (Reichs-Anzeiger Nr. 96 vom 20. April 1889, Centralblatt für das Deutsche Reich 1889 Seite 275, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1889 Seite 309) festgesetzte revidirte Prämientarif für die

Tiefbau-Berufsgenossenschaft

bleiben vom 1. Januar 1891 ab für die nächsten drei Jahre

Digitized by Google

— vorbehaltlich anderweiter Festsetzung noch vor Ablauf dieser Zeit — mit folgenden Maßgaben in Geltung:

. . . . . .

II. Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird für diejenigen Arbeiten, welche in die Gefahrenklasse C gehören (sämmtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau), der Lohnprozentsatz von 8 auf 5 Prozent und somit der auf jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes entfallende Prämienbetrag von 4 auf 2½ Pfennig ermäßigt.

Berlin, den 24. November 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

zu R. V. A. I 30908. Dr. **Bödiker.**

* Anmerkung. Die bezogene Bekanntmachung vom 18. April 1889 lautet wie folgt:

Bekanntmachung,

betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Vom 18. April 1889.

Für die Versicherungsanstalt der das Gebiet des Reichs umfassenden Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird an Stelle des unter dem 10. Dezember 1887 bekannt gemachten provisorischen Prämientarifs (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1888 Seite 21) nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes, und nachdem inzwischen auch für die genannte Berufsgenossenschaft ein Gefahrentarif aufgestellt worden ist, der nachstehende revidirte Tarif auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes hiermit festgesetzt:

Revidirter Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Gefahrenklasse.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind. p. Ct.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. ₰.
1	Straßenreinigung und -Unterhaltung, sonstige Erdarbeiten, insbesondere Meliorationsarbeiten, Transport von Erde und anderen Baustoffen, Unterhaltung von Schmuckanlagen, soweit nicht nach Ziffer 2 oder 3 eine höhere Gefahrenklasse Anwendung findet.	A	1	½
2	Größere Erdbauausführungen, alle Arbeiten der Handwerker, wie Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- pp. Arbeiten, Brunnenbau, Fundirungen, Wasserbauten, Unterhaltung und Reparatur von Mühlengerinnen, Reinigung von Abzugskanälen und Teichen, Dampfwalzenbetrieb, Betrieb von Pumpwerken zu Be- und Entwässerungen, dann von Wasser- und Windmotoren, Herstellung von Steinschlag, Schlackenklopfen, Betrieb von Steinbrüchen.	B	2	1
3	Sämmtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau.	C	8	4

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, ist der Prämiensatz der Klasse B zur Anwendung zu bringen.

2. Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit derselbe Arbeiter mit mehreren Arten (Kategorien) von Arbeiten beschäftigt war (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind die verschiedenen Arten in der monatlichen Nachweisung besonders anzugeben und für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zu Grunde gelegt.

Berlin, den 18. April 1889.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. **Bödiker.**

V.

(659) ## Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der zweite Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Château-Salins, Hypothekenbewahrer Stolz daselbst, ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Die Forstreferendare Zwilling, Marzolf, Fuchs, Fiedler und Herrmann sind auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zu Forstassessoren ernannt worden.

Digitized by Google

Assistent I. Klasse Vogelgesang bei dem Hauptsteueramte Saargemünd ist an das Nebenzollamt I. Klasse Basel und Assistent I. Klasse Hauswald bei dem Nebenzollamte I. Klasse Chambrey an das Hauptsteueramt Saargemünd versetzt worden.

Supernumerar Wiegelmann in Novéant ist zum Assistenten I. Klasse bei dem Hauptzollamte Münster und Supernumerar Stern in Vic zum Assistenten I. Klasse bei dem Nebenzollamte I. Klasse Chambrey ernannt worden.

Hypothekenbewahrer Stolz in Château-Salins ist gestorben.

Oberschulrath.

Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Freuling am Gymnasium in Hagenau und Lienhart an der Neuen Realschule in Straßburg sind zu ordentlichen Lehrern ernannt worden.

Der Oberlehrer Lic. E. Schmitt am Lyzeum in Straßburg ist in Folge seiner Ernennung zum ständigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amt zu Berlin aus dem Schuldienst ausgeschieden.

Der kommiss. Lehrer Thisse an der höheren Schule in Château-Salins ist zum Elementarlehrer ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Hoffmann in Münster, Holz, Werck und Fritsch in Mülhausen, Frick in Sausheim, Schlochow in Colmar, sowie Lehrerin Kuntz in Colmar.

Versetzt: Die Lehrer Baumann von Walheim nach Hindlingen, Biery von Steinsulz nach Walheim, Kieb von Hirtzbach nach Steinsulz, Graß von Ammerzweiler nach Niedermichelbach, Brandenberger von Andolsheim nach Neubreisach, Zens von Feldbach nach Ammerzweiler, Vogt von Regisheim nach Feldbach, ferner die Lehrerinnen Stuber von Weyer a. Land nach Beblenheim, Hüßler von Beblenheim nach Münster, Gogel von Münster nach Weyer a. Land.

Widerruflich angestellt: Lehrer Kochersberger in Andolsheim.

Ausgeschieden: Die Lehrer Sutter in Neubreisach (nach dem Unter-Elsaß), Müßlin in Rixheim (an die Präparandenschule in Lauterburg), Bütterlin in Niedermorschweiler, auf Antrag.

Pensionirt: Lehrer Brugger in Hindlingen.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Lehrerin Zenner von Wittisheim nach Straßburg, Lehrer Dürr von Neudorf nach Straßburg.

Gestorben: Elementar-Lehrer Lienhard in Münchhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Krummenacker zum Bürgermeister der Gemeinde Plaine de Valsch, Ecker zum Bürgermeister der Gemeinde Biberkirch, die kommissarischen Schutzmänner Buchloh, Kopplow, Krapp, Keller zu Schutzmännern bei der Polizeidirektion in Metz.

Definitiv ernannt: Lehrer Chazelle zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Brittendorf, Lehrer Strazielle zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Niederhof, Lehrer Bruns zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Metzerwiese.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Lenz, Postsekretär von Thann nach Mülhausen, Ronge, Postsekretär, von Mülhausen nach Straßburg, Finck, Postassistent, von Straßburg nach Dammerkirch, Geiger, Postassistent, von Straßburg nach Lützelhausen.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Eisenbahnhaltestellen-Aufseher Boetsch in Wölflingen als Postagent.

Angestellt: Postpraktikant Graf in Metz als Postsekretär, Telegraphenanwärter Ruhz in Metz als Telegraphenassistent.

Versetzt: Die Postassistenten Blasius von Saargemünd nach Metz und Wilhelm von Metz nach Dt.-Avricourt.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Benck in Wölflingen.

Dem Postsekretär Geyger in Metz ist die Stelle als Gouvernementssekretär und Vorsteher der Postanstalt in Kamerun übertragen worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 55. Straßburg, den 20. Dezember 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 34. Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1890.

(Nr. 1923.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. (Vom 5. Dezember 1890.)

Nr. 35. Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1890.

(Nr. 1924.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg. (Vom 9. Dezember 1890.)

(Nr. 1925.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen in Posen. (Vom 9. Dezember 1890.)

II.

(660)

Seine Majestät der Kaiser haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß in Fällen unbedingt anzuerkennenden Bedürfnisses den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung vom Einnehmer und Assistenten I. Klasse abwärts mit Ausnahme der Grenzaufsichtsbeamten auf deren Antrag gestattet werde, während des Dienstes in heißen oder in solchen Räumen, in welchen die Dienstkleidung leicht der Beschädigung oder Beschmutzung ausgesetzt ist, ferner während der heißen Jahreszeit in geschlossenen oder eingefriedigten Räumen, zu welchen das Publikum keinen Zutritt hat, sowie bei Vermessung von Tabackspflanzungen anstatt der Uniformröcke von Tuch solche von grünem waschbaren Drillich anzulegen. Diese Röcke, für welche, unter Fortfall der Aufschläge und der Knöpfe an den Aermeln und aller Rangabzeichen am Kragen, der Schnitt der Uniformwaffenröcke von Tuch maßgebend ist, sind mit metallenen zur Wäsche abnehmbaren Knöpfen und für diejenigen Beamten, für welche Achselstücke zugelassen sind, mit diesen zu versehen, während die Grenz- und Steueraufseher auf jeder Schulter eine doppelte (nebeneinander liegende) grünwollene Schnur entsprechend den Achselstücken der Einnehmer und Assistenten II. Klasse mit einem gewölbten Knopfe ohne Abzeichen zu tragen haben.

Straßburg, den 10. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 8522. **von Schraut.**

(661) **Anweisung,**

betreffend die Entrichtung und Verrechnung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung der bei der Landesverwaltung beschäftigten, nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Personen.

1. Die Entrichtung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch diejenige Kasse, welche mit der Auszahlung des Lohnes oder der Remuneration an den in Frage kommenden Versicherten beauftragt ist.

Digitized by Google

2. Bei jeder Anweisung auf Auszahlung von Lohn oder Remuneration an Personen, welche nach Maßgabe des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung versicherungspflichtig sind, ist seitens der anweisenden Stelle in der Zahlungsanweisung selbst wegen der Entrichtung und Verrechnung der Versicherungsbeiträge Bestimmung zu treffen.

Dabei ist in der Anweisung oder einer ihr beigefügten Zusammenstellung anzugeben:

a) bei Personen, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehören, der für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebende durchschnittliche Tagelohn beziehungsweise, wenn die in Frage kommende Person einer Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse angehört und ihre Beiträge und Unterstützungen statutenmäßig in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt worden sind, der wirkliche Arbeitsverdienst (§. 22 Ziffer 4 a. a. O.),

bei Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft beschäftigt sind und keiner der vorbezeichneten Kassen angehören, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst beziehungsweise für Betriebsbeamte der nach §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 ermittelte Jahresarbeitsverdienst (§. 22 Ziffer 1 a. a. O.),

bei allen übrigen Personen der für sie zur Anwendung kommende ortsübliche Tagelohnssatz (§. 22 Ziffer 5 a. a. O.);

b) die Lohnklasse, nach welcher Beiträge zu bezahlen sind (§. 22 Abs. 1 a. a. O.) und die Höhe des wöchentlichen Beitrags (§. 96 a. a. O.);

c) die Anzahl der Kalenderwochen, für welche bei jeder Zahlung Beiträge zu entrichten sind (Beitragswochen);

d) der Gesammtbetrag der bei jeder Zahlung zu entrichtenden Beiträge.

3. Hinsichtlich der Verrechnung der behufs Entrichtung der Beiträge verwendeten Marken hat die Zahlungsanweisung dahin zu lauten, daß

a) der nach dem Abzug des halben Beitrags für die Invaliditäts- und Altersversicherung verbleibende Lohn- oder Remunerationsbetrag mit ℳ . . . zur Auszahlung zu bringen sei;

b) die eine Hälfte des Werthes der verwendeten Beitragsmarken mit ℳ . . . von dem Versicherten durch Abzug an dem Lohn oder der Remuneration wieder einzuziehen und die andere Hälfte mit ℳ . . . als der Verwaltung zur Last fallend der Ausgabe hinzuzurechnen sei;

c) der Gesammtbetrag mit ℳ . . . bei demjenigen Kredit, aus welchem die Zahlung des Lohns oder der Remuneration erfolge, in Ausgabe zu verrechnen sei.

Die bei der Theilung der Beiträge sich ergebenden Bruchpfennige sind für die Verwaltung nach oben, für den Versicherten nach unten abzurunden.

4. Behufs Entrichtung der Versicherungsbeiträge haben die mit der Auszahlung von Lohn oder Remuneration beauftragten Kassen sich mit dem erforderlichen Vorrath von Beitragsmarken der Landesversicherungsanstalt von Elsaß-Lothringen zu versehen und solche Marken in den Zahlungsterminen in Bereitschaft zu halten.

In den Bestandsnachweisungen der Kassen sind die Beitragsmarken nach ihrem Geldwerth unter besonderer Nummer zu führen.

5. Die Entrichtung der Versicherungsbeiträge geschieht durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Beitragsmarken in die Quittungskarten der Versicherten.

Die Entrichtung der Versicherungsbeiträge hat stets unmittelbar im Zusammenhang mit der Zahlung des Lohns oder der Remuneration zu erfolgen. Die Marken sind in Gegenwart des Versicherten oder eines mit der Empfangnahme der Zahlung beauftragten Vertreters einzukleben und zu entwerthen.

Die Entwerthung findet in der Weise statt, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder mittelst eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden.

Sofern bei der Zahlung ein dieselbe überwachender Beamte zugegen ist oder sofern die Zahlung an einen Beauftragten mehrerer Versicherten geleistet wird, hat der überwachende Beamte oder der Beauftragte die Marken einzukleben und zu entwerthen. Ist ein solcher Beamte nicht zugegen, so hat die auszahlende Kasse die Einklebung und Entwerthung der Marken vorzunehmen.

Wenn ein Versicherter, für den nach Maßgabe der der zahlenden Kasse zugegangenen Zahlungsanweisung Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu entrichten sind, in dem Zahlungstermin eine Quittungskarte nicht vorlegt, so ist die Zahlung bis zur Vorlage der Karte auszusetzen und durch Befragen des Versicherten zu ermitteln, ob derselbe eine Quittungskarte ausgestellt erhalten hat. Verneinendenfalls ist der anweisenden Stelle behufs Anschaffung einer Karte nach §. 101 des Gesetzes Mittheilung zu machen.

Nach Einklebung und Entwerthung der Beitragsmarken sind die Quittungskarten den Versicherten zurückzugeben.

6. Soweit einzelnen Klassen von Versicherten auf Grund des §. 111 des Gesetzes die Befugniß ertheilt wird, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten, oder soweit die Einziehung der Beiträge gemäß §. 112 u. flgd. des Gesetzes den Krankenkassen oder Hebestellen übertragen wird, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Straßburg, den 16. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Puttkamer.

I. D. 6910.

Digitized by Google

III.

a. Ober-Elsaß.

(662) **Verordnung.**

Nachdem in mehreren Gemeinden des Kreises Gebweiler die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums vom 18. November 1889 Nr. III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 297) für den Umfang des Kreises Gebweiler, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Colmar, den 15. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 11288. **v. Jordan.**

---

(663)

Auf den Antrag des Gemeinderaths der Gemeinde Rufach, Kreis Gebweiler, genehmige ich auf Grund des §. 65 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Verordnung vom 24. Dezember 1888 sowie in Bestätigung der vorgelegten Beschlüsse der Stadtgemeinde Rufach, vom 4. Oktober und 4. November d. Js., und nach Einsicht der zustimmenden Beschlüsse der benachbarten Stadtgemeinden Ensisheim, Gebweiler und Sulz, vom 15. und 14. November sowie vom 28. Oktober d. Js., daß die in der Stadt Rufach bestehenden jährlichen Kram-, Getreide-, Schweine- und allgemeine Viehmärkte in Zukunft, wie folgt, festgesetzt werden:

1. der Februar-Markt auf den Dienstag der Valentinswoche,
2. der Mai-Markt auf den Dienstag der Bernhardinswoche,
3. der August-Markt wie seither am Tage nach Maria-Himmelfahrt,
4. der September-Markt auf den Dienstag der Maria-Geburtswoche,
5. der November-Markt auf den Dienstag der Katharinawoche.

Fällt der Dienstag aber auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der betreffende Markt jeweils am vorhergehenden Tage, also am Montage statt.

Der Herr Kreisdirektor zu Gebweiler ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt worden.

Colmar, den 8. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident.

II. 9040 II. J. A.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(664) **Verordnung**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 verordne ich, — und zwar für den Landgerichtsbezirk Zabern im Einverständniß mit dem Herrn Bezirkspräsidenten von Lothringen, — was folgt:

Artikel 1.

Gerichtliche Anzeigen, deren Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen für den Sitz des Gerichts bestimmte Blatt gesetzlich vorgeschrieben ist, sollen im Jahre 1891 eingerückt werden:

1. für das Landgericht Straßburg in die „Straßburger Post",
2. für die im Landgerichtsbezirk Straßburg gelegenen Amtsgerichte:
   a) für die Amtsgerichte Benfeld und Illkirch: in das „Ersteiner Kreisblatt";
   b) für die Amtsgerichte Bischweiler, Hagenau und Niederbronn: in die „Hagenauer Zeitung";
   c) für die Amtsgerichte Brumath und Hochfelden: in den „neuen Zornthal-Boten";
   d) für die Amtsgerichte Lauterburg, Sulz u. W., Weißenburg und Wörth: in das „Weißenburger Wochenblatt";
   e) für die Amtsgerichte Schiltigheim, Straßburg und Truchtersheim: in die „Straßburger Neuesten Nachrichten";
3. für das Landgericht Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt";
4. für die im Landgerichtsbezirk Zabern gelegenen Amtsgerichte:
   a) für die Amtsgerichte Buchsweiler, Lützelstein und Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt";
   b) für die Amtsgerichte Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg und Saarburg: in die „Saarburger Zeitung";
   c) für die Amtsgerichte Molsheim, Rosheim, Schirmeck und Wasselnheim: in das „Molsheimer Kreisblatt";
   d) für das Amtsgericht Oberehnheim: in das „Ersteiner Kreisblatt".

Gerichtliche Anzeigen, deren Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen für den Sitz des Gerichts bestimmte Blatt gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Jahre 1891 nach Wahl der Betheiligten eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Straßburg in das „Elsässer Journal", die „Straßburger Post", die „Straßburger Neuesten Nachrichten", den „Straßburger Boten", die „Straßburger Volkszeitung", den „Straßburger Stadtanzeiger", den für Straßburg erscheinenden „Landanzeiger", das „Straßburger Tageblatt", das „Ersteiner Kreisblatt", den „neuen Zornthal-Boten", das „Weißenburger Wochenblatt", die „Hagenauer Zeitung" oder das „Bischweiler Wochenblatt";

Digitized by Google

2. für den Landgerichtsbezirk Zabern in das „Zaberner Wochenblatt", das „Erſteiner Kreisblatt", die „Saarburger Zeitung" oder das „Molsheimer Kreisblatt".

Artikel 2.

Die Einrückungsgebühr wird für die genannten Blätter auf zwölf Pfennige für die Zeile von 34 Buchſtaben feſtgeſetzt. Als Normalbuchſtabe gilt der Buchſtabe „n" in Borgisſchrift (Gaillarde).

Wenn eine Bekanntmachung bei der erſten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet wird und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht länger als dreiwöchigen Zwiſchenräumen erfolgen ſollen, ſo tritt eine Preisermäßigung auf zehn Pfennige für die Zeile bei der zweiten und den folgenden Einrückungen ein.

Artikel 3.

Die Koſten eines beglaubigten Exemplars werden, die Regiſtrirungsgebühr nicht einbegriffen, auf ſechzehn Pfennige feſtgeſetzt.

Artikel 4.

Gerichtliche Anzeigen in Sachen, welche im Armenrecht betrieben werden, ſind in die genannten Blätter unentgeltlich einzurücken.

Artikel 5.

Die genannten Blätter haben den erſten Artikel dieſer Verordnung monatlich mindeſtens einmal unentgeltlich einzurücken.

Straßburg, den 6. Dezember 1890.

Der Bezirkspräſident

V. 6759 II. Frhr. **v. Freyberg.**

---

(665) Beſchluß.

Der Bezirkspräſident des Unter-Elſaß,

Nach Einſicht ꝛc. ꝛc.,

Beſchließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage einer Drainage in den Gewannen Blumacker, „beim Blumacker und Wegel" auf der Gemarkung Riedſelz gebildete Genoſſenſchaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß dieſem Akt angeſchloſſen iſt, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Geſetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des dieſem Akte ebenfalls beigefügten Genoſſenſchaftsſtatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Geſetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieſer Beſchluß, ſowie ein Auszug des Genoſſenſchaftsſtatuts iſt im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Riedſelz während eines Monats vom Tage des Empfangs desſelben an durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieſer letzteren Förmlichkeit iſt durch eine Beſcheinigung des Bürgermeiſters nachzuweiſen.

Straßburg, den 11. Dezember 1890.

Der Bezirkspräſident.

I. 8082. J. A.: **Siegfried.**

Genoſſenſchaftsſtatut

für die durch vorſtehenden Beſchluß ermächtigte unter dem Namen Entwäſſerungsgenoſſenſchaft I Riedſelz mit dem Sitz in Riedſelz gebildete Syndikatsgenoſſenſchaft.

Das Genoſſenſchaftsſtatut iſt gleichlautend mit dem vorſtehend auf S. 9 unter (18) abgedruckten Statut der Drainage-Genoſſenſchaft II (Gänſelsberg) bis auf nachſtehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat beſteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon ſind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbeſitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den fünf erſten theilweiſen Erneuerungen werden die ausſcheidenden Mitglieder durch das Loos beſtimmt; ſie ſind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Erſetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalverſammlung ſind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt ſind.

Eigenthümer, welche verhindert ſind, perſönlich zu erſcheinen, und Frauen oder Minderjährige können ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müſſen durch den Bürgermeiſter des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt ſein. Ein und dieſelbe Perſon kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorſtand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als deſſen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorſtand und deſſen Stellvertreter bleiben während 5 Jahre in Funktion. — Der Vorſtand beruft die Sitzungen des Syndikats, ſo oft er eine ſolche für nöthig hält oder der Bezirkspräſident ſie anordnet oder mindeſtens ein Fünftel ſämmtlicher Mitglieder des Syndikats ſie beantragen; er führt den Vorſitz in den Sitzungen und in den Generalverſammlungen. Er hat die Intereſſen der Genoſſenſchaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genoſſenſchaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder ſind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten ſelbſt einzuſehen.

Der Vorſtand hat die Beſchlüſſe des Syndikats auszuführen; derſelbe iſt insbeſondere dazu berufen, die Geſellſchaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufſtellung der Projekte und die techniſche Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinſpektor in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für ſeine Aufnahme nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reiſekoſten des bei Ausführung des Unternehmens beſchäftigten Meliorationsperſonals erfolgt nach den beſtehenden Reglements.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Koſten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der zu drainirenden Grundſtücke.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu ſtellen hat, ſowie der Satz der Gebühren, welche demſelben zuzuerkennen ſind, werden von dem Syndikat beſtimmt und von dem Bezirkspräſidenten definitiv feſtgeſtellt.

Digitized by Google

(666) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage einer Drainage in den Gewannen „Sechsmorgen, Spitzacker und Brett" auf der Gemarkung Niedfelz gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Niedfelz während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 11. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 8083. J. A.: **Siegfried.**

Genossenschaftsstatut

für die durch vorstehenden Beschluß ermächtigte, unter dem Namen Entwässerungs-Genossenschaft Niedfelz II mit dem Sitz in Niedfelz gebildete Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 358 unter (665) abgedruckten Statut der Entwässerungsgenossenschaft I Niedfelz bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

c. Lothringen.

(667) Beschluß.

Der Bezirkspräsident von Lothringen, nach Einsicht der §§. 3 und 22 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, der Ziffer 1 der Ausführungs-Verordnung des Kaiserlichen Statthalters zu diesem Gesetz vom 6. Juli 1890 I. D. 3888[I], nach Anhörung der Kreisdirektoren des Bezirks und des Bürgermeisters von Metz, beschließt:

Artikel 1.

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirthschaft des Bezirks Lothringen beschäftigten Arbeiter wird in nachstehender Weise festgesetzt:

Nr.	Kreis.	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst für erwachsene d. h. mehr als 16 Jahre alte Arbeiter.	
		männliche	weibliche
		ℳ	ℳ
1	Bolchen	500	400
2	Château-Salins . . .	500	400
3	Diedenhofen	500	400
4	Forbach.	500	400
5	Metz (Stadt).	810	—
6	Metz (Land)	500	400
7	Saarburg.	500	400
8	Saargemünd	500	400

Artikel 2.

Der vorstehend festgesetzte Jahresarbeitsverdienst bildet den Maßstab für Berechnung von Beiträgen und Renten bei der Invaliditäts- und Alters-Versicherung derjenigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, welche keiner auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse angehören.

Metz, den 30. Oktober 1890.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

(668) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Machern, Kreis Forbach, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung zweier Feldwegebrücken über die Rossel und den Mühlkanal der Neumühle diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die in der Gemarkung Machern unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Neumühle-Machern mit dem Sitze in Machern gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 11 unter (20) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Wolmünster, bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern. Hiervon sind ein Mitglied aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer, ein Mitglied, Vertreter der Forstverwaltung und der Besitzer der Neumühle bezw. dessen Vertreter zu wählen.

Metz, den 10. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident.

VI. 4326. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

Digitized by Google

(669)

Dem Verein vom heil. Vinzenz von Paula in Metz ist durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Metz vom 3. Dezember 1890 die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen in Metz eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 Pfennigen. Die Gewinne bestehen in Geschenken und Werthgegenständen im Werthe von 1 bis 40 Mark.

---

(670) **Nachweisung**

des im Monat November 1890 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	19	11	20	05	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	5	—	5	20
Colmar	17	—	17	85	5	20	5	46	4	—	4	20	3	80	3	99	3	—	3	15	5	20	5	46
Gebweiler	18	40	19	32	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	4	80	5	04
Mülhausen	18	02	18	92	5	—	5	25	4	35	4	46	5	15	5	40	4	32	4	59	5	17	5	43
Rappoltsweiler	19	—	19	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	5	56	5	70	5	98
Thann	14	63	15	36	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	4	80	5	04
Brumath	16	80	17	64	3	60	3	78	—	—	—	—	2	80	2	94	—	—	—	—	4	80	5	04
Hagenau	16	60	17	43	4	20	4	41	—	—	—	—	3	60	3	78	—	—	—	—	5	—	5	25
Molsheim	16	50	17	33	4	50	4	73	—	—	—	—	3	50	3	68	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	40	17	22	4	50	4	73	4	—	4	20	4	—	4	20	3	—	3	15	4	60	4	83
Straßburg	18	50	19	42	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	7	30	7	67
Weißenburg	14	50	15	23	3	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36
Zabern	17	80	18	69	5	20	5	46	4	40	4	62	4	10	4	31	3	50	3	68	5	80	6	09
Bolchen	14	60	15	33	4	10	4	31	2	40	2	52	2	20	2	31	2	20	2	31	4	48	4	70
Dieuze	14	40	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	2	94	5	—	5	25
Diedenhofen	17	84	18	73	4	60	4	83	4	—	4	20	3	20	3	36	3	—	3	15	4	60	4	83
Forbach	16	—	16	80	6	—	6	30	4	—	4	20	4	—	4	20	3	—	3	15	6	—	6	30
Metz	17	—	17	85	5	53	5	81	4	70	4	94	3	93	4	13	3	50	3	68	6	53	6	86
Saarburg	17	10	17	96	4	80	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	3	78	4	80	5	04
Saargemünd	16	20	17	01	4	20	4	41	3	20	3	36	3	20	3	36	2	20	2	31	4	80	5	04

IV.

(671)

In Gemäßheit des §. 17 der Gewerbeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Firma Krämer, Uhl u. Comp. in Alberschweiler in der auf dem Banne von Alberschweiler zwischen der nach dem Donon führenden Staatsstraße und der rothen Saar gelegenen, früheren Spiegelglasschleiferei, genannt Moulin de France, eine Fabrik lackirter Papierstoffwaaren mit Lackfiederei zu errichten beabsichtigt.

Pläne und Zeichnungen liegen auf der Bürgermeisterei zu Alberschweiler zur Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Bürgermeister zu Alberschweiler anzubringen.

Saarburg, den 9. Dezember 1890.

Der Kreisdirektor
Freiherr **von Liebenstein.**

Digitized by Google

(672)

Durch Beschluß des K. Landgerichts Mülhausen vom 29. November 1890 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Theobald Richert, geboren am 17. Februar 1827 zu Füllern, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 15. Dezember 1890.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Rassiga.

V.

(673)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Ministerialrath Pavelt im Ministerium für Elsaß-Lothringen aus Anlaß seines bevorstehenden Ausscheidens aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Hülfsarbeiter Parnemann ist zum Bauschreiber ernannt und ist demselben die Stelle des Bauschreibers im Wasserbaubezirk Saargemünd übertragen worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Gerichtsvollzieher Uehr in Saarburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Elsaß-Lothringens ertheilt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Welty in Metz ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirke Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarburg übertragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Grenzaufseher (Supernumerar) Schmidt in Altkirch zum Assistenten I. Klasse bei dem Hauptzollamte daselbst.

Pensionirt: Rentmeister Neidhardt in Colmar.

Gestorben: Steuerkontrolör, Steuerinspektor Vogt in Hagenau.

Oberschulrath.

Ernannt: Der kommiss. Lehrer Selkmann an der Realschule in Markirch zum Elementarlehrer, der ordentliche Lehrer Kilbinger am Gymnasium in Saargemünd zum Oberlehrer.

Versetzt: Der ordentliche Lehrer Dr. Dörr von der Realschule in Markirch an die Realschule in Metz, der Oberlehrer Kilbinger vom Gymnasium in Saargemünd an die Realschule in Markirch, der ordentliche Lehrer Schoy von der Realschule in Barr an die Realschule in Metz.

Gestorben: Kreisschulinspektor Steinert zu Saarunion.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrerin Woog in Uhlweiler, Lehrerin Bloch in Osthofen.

Versetzt: Lehrer Nippert von Wingen nach Bühl, Lehrer Silberberg von Struth nach Hatten, Kleinkinderschul-Vorsteherin Keller von Kronenburg nach Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerinnen Jost in Wildersbach und Straub in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Notariatsgehülfe Unternehr in Rombach zum ständigen Uebersetzer, Masson zum Bürgermeister der Gemeinde Gondrexange.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 56. Straßburg, den 27. Dezember 1890.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 36. Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1890.

(Nr. 1926.) Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich. (Vom 15. Dezember 1890.)

II.

(674)

Die am 1. Januar 1891 mit dem Sitze in Straßburg in Wirksamkeit tretenden Pensionskassen:

1. für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen,
2. für die Arbeiter der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen

sind als gemeinnützige Anstalten anerkannt worden.

I. A. 11342.

---

(675)

Auf Grund des §. 18 der nachstehend abgedruckten, vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, vom 10. Dezember 1890 bestimme ich, daß der im §. 7 vorgesehene Schriftwechsel mit der vollziehenden Behörde, sowie die Anordnung des Transports in den Fällen der §§. 7 und 12 durch den Kreisdirektor zu erfolgen hat, zu welchem Zwecke demselben seitens der Ortspolizeibehörden sofort Anzeige zu erstatten ist, sobald von ihnen ein Ausgewiesener auf Grund der bezogenen Bestimmungen in polizeilichen Gewahrsam genommen wird.

In den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen nimmt der Polizeidirektor die bezüglichen Obliegenheiten wahr.

Straßburg, den 18. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 11287. **von Köller.**

Bekanntmachung.

Ueber die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften beschlossen.

Vorschriften,

betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

1. mittelst Transports (§§. 3 bis 7) oder
2. durch Ertheilung eines Zwangspasses (§§. 8 bis 12) oder
3. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§. 13).

Digitized by Google

§. 2.

Die Art der Vollziehung (§. 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden eventuell auf diplomatischem Wege behufs Uebernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten.

Ist anzunehmen, daß der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.

§. 3.

Soll die Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportrichtung, insbesondere die Reichsgrenzstation festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der betheiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Soll der Transport nicht nach dem Heimathsstaate des Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landes-Centralbehörde einzuholen.

Die Genehmigung der Letzteren ist außerdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates geleitet werden soll.

§. 4.

Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Ueberführung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§. 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4. das Ersuchen an sämmtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§. 5.

Der Transportzettel ist doppelt auszufertigen; die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhändigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§. 3) zuständig ist.

§. 6.

Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§. 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen und seinen Uebertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Uebergabe an die Behörde des ausländischen Staates, zu bewirken. Demnächst hat sie die Ausfertigungen des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkte er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seeweg vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, daß und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiesene die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§. 7.

Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

§. 8.

Soll die Ausweisung mittelst Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene sich in das Ausland zu begeben hat, und, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im §. 3 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 9.

Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspaß) zu behändigen, welche enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;

Digitized by Google

3. die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zwecke binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe;
4. den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr. Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

§. 10.

Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, daß er sich in das Ausland begiebt; sie hat, daß dies geschehen, auf der Abschrift des Zwangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

§. 11.

Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungesäumt der vollziehenden Behörde mitzutheilen, welche wegen Ermittelung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

§. 12.

Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergiebt, daß er die in dem Zwangspaß ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittelst Transports zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde, von welcher der Zwangspaß ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§. 13.

Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Auszuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkte innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transportes zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des §. 12 entsprechende Anwendung.

§. 14.

Von jeder auf Grund der §§. 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt unter Uebersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zu Grunde liegenden gerichtlichen Urtheils, sowie einer Abschrift des dispositiven Theils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

§. 15.

Die Polizeibehörden der Bundesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§. 16.

Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Bundesstaates durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu übernehmen, soweit nicht zwischen den betheiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Ueberwachung des Eisenbahntransports, etwas anderes vereinbart ist.

§. 17.

Die Kosten des Transports, sofern über deren Vertheilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat insoweit, als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Ausgenommen sind die in den Fällen des §. 7 Abs. 2 durch die Verwahrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen erwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

Die Kosten des Transports des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vorschußweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidiren.

§. 18.

Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde können die nach §. 7 und §. 12 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

J. V.: **v. Boetticher.**

Digitized by Google

Die Reichsgrenzstationen, nach welchen gemäß den vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember d. J. (Centr.-Bl. S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, und die für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden werden, auf Grund des §. 3 Absatz 2 jener Vorschriften, wie folgt bekannt gemacht.

I. Königreich Preußen.

a) Bei Ausweisungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen.

1. Swinemünde (R.-B. Stettin). Der Landrath in Swinemünde.
2. Stralsund (R.-B. Stralsund). Die Polizeiverwaltung in Stralsund.
3. Christiansfeld (R.-B. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
4. Woyens (R.-B. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
5. Rödding (R.-B. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
6. Scherrebek (R.-B. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebek.
7. Kiel (R.-B. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Kiel.

b) Bei Ausweisungen nach den Niederlanden.

1. Bunde (R.-B. Aurich). Der Landrath zu Weener.
2. Bentheim (R.-B. Osnabrück). Der Landrath zu Bentheim.
3. Rheine (R.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Rheine.
4. Gronau (R.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Gronau.
5. Borken (R.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Borken.
6. Bocholt (R.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Bocholt.
7. Wegberg (R.-B. Aachen). Der Bürgermeister zu Wegberg.
8. Aachen (R.-B. Aachen). Die Polizeidirektion zu Aachen.
9. Kaldenkirchen (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Kaldenkirchen.
10. Straelen (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Straelen.
11. Goch (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Goch.
12. Cranenburg (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Cranenburg.
13. Cleve (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Cleve.
14. Emmerich (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Emmerich.

c) Bei Ausweisungen nach Belgien.

1. Herbesthal (R.-B. Aachen). Der Bürgermeister zu Herbesthal.
2. Aachen (R.-B. Aachen). Die Polizeidirektion zu Aachen.

d) Bei Ausweisungen nach Luxemburg.

1. Trier (R.-B. Trier). Der Landrath des Landkreises Trier.
2. Burg-Reuland (R.-B. Aachen). Die Gendarmeriestation bezw. der Bürgermeister zu Burg-Reuland.

e) Bei Ausweisungen nach Rußland.

1. Nimmersatt (R.-B. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
2. Laugallen (R.-B. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
3. Friedrichshoff (R.-B. Königsberg). Der Amtsvorsteher in Friedrichshoff.
4. Illowo (R.-B. Königsberg). Der Grenzpolizeikommissar in Illowo.
5. Eydtkuhnen (R.-B. Gumbinnen). Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen.
6. Prostken (R.-B. Gumbinnen). Der Grenzpolizeikommissar in Prostken.
7. Schmalleningken (R.-B. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Ragnit.
8. Neu-Zielun (R.-B. Marienwerder). Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk.
9. Gollub (R.-B. Marienwerder). Die Polizeiverwaltung zu Gollub.
10. Leibitsch (R.-B. Marienwerder). Der Amtsvorsteher zu Leibitsch.
11. Ottlotschin (R.-B. Marienwerder). Der Amtsvorsteher zu Ottlotschin oder der mit den Geschäften eines Uebernahmekommissars beauftragte Eisenbahn-Stationsvorsteher daselbst.
12. Podsamtsche (R.-B. Posen). Das Polizeidistriktsamt zu Podsamtsche.
13. Ostrowo (R.-B. Posen). Der Landrath zu Ostrowo.
14. Strzalkowo (R.-B. Posen). Das Polizeidistriktsamt zu Strzalkowo.
15. Sogenannte Sandhäuser (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Golkowitz.
16. Landsberg (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Landsberg.
17. Bodzanowitz (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Bodzanowitz.
18. Preuß. Herby (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Kochanowitz.
19. Myslowitz (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Myslowitz.

f) Bei Ausweisungen nach Oesterreich-Ungarn.

1. Friedland (R.-B. Breslau). Die Polizeiverwaltung zu Friedland.

Digitized by Google

2. Mittelwalde (R.-B. Breslau). Die Polizeiverwaltung zu Mittelwalde.
3. Liebau (R.-B. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung zu Liebau.
4. Seidenberg (R.-B. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung zu Seidenberg.
5. Myslowitz (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Myslowitz.
6. Neuberun (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Neuberun.
7. Pleß (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Pleß.
8. Ratibor (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Ratibor.
9. Piltsch (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Piltsch.
10. Leobschütz (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Leobschütz.
11. Neustadt (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Neustadt.
12. Ziegenhals (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Ziegenhals.
13. Kalkau (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Kalkau.

II. Königreich Bayern.

a) Bei Ausweisungen nach Oesterreich-Ungarn.

1. Rehau (R.-B. Oberfranken). Bezirksamt Rehau.
2. Wunsiedel (R.-B. Oberfranken). Bezirksamt Wunsiedel.
3. Waldsassen (R.-B. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgericht Waldsassen in Vertretung des Bezirksamts Tirschenreuth.
4. Furth im Wald (R.-B. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgericht Furth i. W. in Vertretung des Bezirksamts Cham.
5. Regen (R.-B. Niederbayern). Bezirksamt Regen.
6. Passau Stadt (R.-B. Niederbayern). Bezirksamt Passau.
7. Simbach am Inn (R.-B. Niederbayern). Der Sekretär am Amtsgericht Simbach am Inn in Vertretung des Bezirksamts Pfarrkirchen.
*8. Tittmoning (R.-B. Oberbayern). Der Sekretär am Amtsgericht Tittmoning in Vertretung des Bezirksamts Laufen.
*9. Laufen (R.-B. Oberbayern). Bezirksamt Laufen.
10. Traunstein Stadt (R.-B. Oberbayern). Bezirksamt Traunstein.
11. Rosenheim Stadt (R.-B. Oberbayern). Bezirksamt Rosenheim.
12. Lindau Stadt (R.-B. Schwaben und Neuburg). Bezirksamt Lindau.

*) Tittmoning und Laufen sind nicht Eisenbahnstationen, daher bei der Ausführung von Transporten, welche nicht aus Bayern selbst kommen, möglichst zu vermeiden.

b) Bei Ausweisungen nach der Schweiz.

Lindau Stadt (R.-B. Schwaben und Neuburg). Bezirksamt Lindau.

III. Königreich Sachsen.

1. Zittau. Das Grenzpolizeikommissariat zu Zittau.
2. Bodenbach-Tetschen. Das Grenzpolizeikommissariat zu Bodenbach-Tetschen.

IV. Königreich Württemberg.

Friedrichshafen. Die Hafendirektion zu Friedrichshafen.

V. Großherzogthum Baden.

1. Konstanz. Das Bezirksamt zu Konstanz.
2. Stockach. Das Bezirksamt zu Stockach.
3. Engen. Das Bezirksamt zu Engen.
4. Waldshut. Das Bezirksamt zu Waldshut.
5. Säckingen. Das Bezirksamt zu Säckingen.
6. Lörrach. Das Bezirksamt zu Lörrach.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Rostock. Das Polizeiamt zu Rostock.

VII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck. Das Polizeiamt zu Lübeck.

VIII. Freie und Hansestadt Bremen.

Bremerhaven. Das Hansestadt-bremische Amt zu Bremerhaven.

IX. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg. Die Polizei-Behörde zu Hamburg.

X. Elsaß-Lothringen.

a) Bei Ausweisungen nach Luxemburg.

Sierck. Der Polizeikommissar zu Sierck.

b) Bei Ausweisungen nach Frankreich.

1. Fentsch. Der Grenzpolizeikommissar zu Fentsch.
2. Novéant. Der Grenzpolizeikommissar zu Novéant.
3. Deutsch-Avricourt. Der Grenzpolizeikommissar zu Deutsch-Avricourt.
4. Altmünsterol. Der Grenzpolizeikommissar zu Altmünsterol.

c) Bei Ausweisungen nach der Schweiz.

St. Ludwig. Der Polizeikommissar zu St. Ludwig.

Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.
J. V.: **von Boetticher.**

Digitized by Google

(676)

In Gemäßheit der §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Friedrich Erweiterung" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergrath Wandesleben in Metz zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 17. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 6775. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 3. Oktober l. Js. wird den Gebrüdern Röchling zu Saarbrücken unter dem Namen

„Friedrich Erweiterung"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Havingen, Kreis Diedenhofen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 515975 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 17. Dezember 1890.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Friedrich Erweiterung" bei Havingen.

---

(677) Verordnung,

betreffend die amtliche Geschäftssprache bei Führung der Standesregister.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache, (Gesetzbl. S. 159) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1892 ab hat die Führung der Standesregister, einschließlich der darauf bezüglichen Verhandlungen, in sämmtlichen Gemeinden des Landes in deutscher Sprache zu erfolgen, soweit nicht für einzelne Gemeinden der Gebrauch der französischen Sprache zeitweise durch das Ministerium zugelassen wird.

Insofern an Gemeinden Register und Formulare mit zweisprachigem Vordrucke geliefert werden, sind die Standesbeamten hierdurch von dem Gebrauche der deutschen Sprache nicht entbunden.

§. 2.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist denselben von dem Inhalte der Urkunde in der ihnen geläufigen Sprache vor der Unterschrift Kenntniß zu geben und hierüber ein Vermerk am Schlusse der Urkunde zu machen.

§. 3.

In denjenigen Gemeinden, welche bis zu dem in §. 1 bezeichneten Zeitpunkte von dem Gebrauche der deutschen Sprache entbunden gewesen sind, kann im Falle vorübergehenden Hindernisses durch den Ersten Staatsanwalt der Gebrauch der französischen Sprache gestattet werden.

Straßburg, den 12. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
II. A. 2565. **von Puttkamer.**

---

(678) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Dahlenheim und Scharrachbergheim, Kreis Molsheim, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in den Gewannen „Kammer, Reifstück, Engelberg, Flur D" gelegene Theil der Gemarkung Dahlenheim, bestehend aus den Parzellen 29—35, 382—385, 404—412, 423 und 424 mit einer Fläche von 39 a 62 qm der Gemarkung Scharrachbergheim,

b) der in den Gewannen „Hinter der Schor, Marx und Susenberg, Flur A" gelegene Theil der Gemarkung Scharrachbergheim, bestehend aus den Parzellen 72 c, 72 d, 126.2, 127.2, 129, 142, 143, 163, 164, 165, 166.2, 168, 169, 194—200 mit einer Fläche von 41 a 13 qm der Gemarkung Dahlenheim

zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 16. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 10902. **von Schraut.**

Digitized by Google

(679) **Bekanntmachung,**

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Algolsheim, Kreis Colmar.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Februar 1891 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 19. Dezember 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 11046. **von Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(680) **Verordnung.**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 und in Erwägung, daß neuere Gesetze, insbesondere die Reichsjustizgesetze, die Bestimmung enthalten, daß die durch sie vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß, was folgt:

Artikel 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift neuerer Gesetze in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1891 bestimmt:

1. für den Sitz des Oberlandesgerichts zu Colmar das Kreisblatt des Kreises Colmar, genannt: „Elsässer Tagblatt",
2. für den Sitz der Disciplinarkammer des Ober-Elsaß zu Colmar: dasselbe Blatt,
3. für den Sitz des Landgerichts zu Colmar: dasselbe Blatt,
4. für den Sitz des Landgerichts zu Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung",
5. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Colmar: das unter Ziffer 1 genannte „Elsässer Tagblatt",
6. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Gebweiler: das „Gebweiler Kreisblatt",
7. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Rappoltsweiler: das „Rappoltsweiler Kreisblatt",
8. für den Sitz der Amtsgerichte Schlettstadt, Weiler und Markolsheim im Kreise Schlettstadt: die „Elsässer Nachrichten",
9. für den Sitz des Amtsgerichts zu Barr im Kreise Schlettstadt: das „Barrer Cantonsblatt",
10. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung",
11. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Thann: der „Sennheimer Bote",
12. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Altkirch: das „Altkircher Kreisblatt".

Art. 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen, welche für die Gültigkeit der Verlautbarung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1891 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Colmar einschließlich der zu demselben gehörigen Theile des Bezirks Unter-Elsaß nach Wahl der Betheiligten: in das „Elsässer Tagblatt", den „Elsässer Anzeiger" („Colmarer Zeitung"), die „Neubreisacher Zeitung", das „Gebweiler Kreisblatt", das „Rappoltsweiler Kreisblatt", den „Boten vom Münsterthal", den „Vogesenboten", die „Elsässer Nachrichten" und das „Barrer Cantonsblatt";
2. für den Landgerichtsbezirk Mülhausen ebenfalls nach Wahl der Betheiligten: in die „Neue Mülhauser Zeitung", den „Mülhauser Anzeiger", das „Mülhauser Tagblatt", das „Altkircher Kreisblatt", den „Sennheimer Boten" und die „Thanner Zeitung".

Art. 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Artikel 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe n Borgisschrift (caractère gaillarde).

Art. 4.

Die Taxe für das legalisirte Belagexemplar beträgt 40 Pfennige, eingerechnet die Einregistrirungsgebühren.

Art. 5.

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrecht betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Art. 6.

Die vorgenannten Blätter haben die Artikel 1 und 2 dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" bekannt gemacht.

Colmar, den 16. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident
I. 11356. **v. Jordan.**

Digitized by Google

(681) Verordnung.

Nachdem in mehreren Gemeinden des Kreises Rappoltsweiler die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums vom 18. November 1889 Nr. III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsbl. 1889 S. 297) für den Umfang des Kreises Rappoltsweiler, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Colmar, den 22. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident

I. 11581. **v. Jordan.**

---

(682)

Dem Kaufmann Johann Baptist Bonas zu Leberau ist die Vollmacht als Agent des Auswanderungsunternehmers Eugen Schwarzmann u. Kaiser zu Straßburg seitens des Unternehmers entzogen worden.

Colmar, den 16. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident

II. 9469. **v. Jordan.**

b. Unter-Elsaß.

(683) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs der Geradelegung des Mühlbaches in der Gemarkung Breuschwickersheim unter dem Namen „Genossenschaft des Mühlbaches in Breuschwickersheim" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Breuschwickersheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 16. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 8228. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die durch vorstehenden Beschluß ermächtigte, mit dem Sitze in Breuschwickersheim gebildete Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 9 unter (18) abgedruckten Statut der Drainage-Genossenschaft II (Gänselsberg) bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind alle Mitglieder und der Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahme nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt gleichmäßig nach Maßgabe der betheiligten Flächen.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

c. Lothringen.

(684) Beschluß.

Auf den Antrag des Gemeinderaths der Gemeinde Falkenberg, Kreis Bolchen, sowie nach Anhörung der betheiligten Nachbargemeinden genehmige ich hierdurch auf Grund des §. 65 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1888, daß die Jahresviehmärkte im Monat Februar, April und Oktober in Falkenberg aufgehoben werden.

Der Herr Kreisdirektor zu Bolchen wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 12. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident.

14. 2070. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

Digitized by Google

(685) Verordnung,

die Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen betreffend.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 und in Erwägung, daß verschiedene Gesetze, insbesondere die Reichsjustizgesetze, die Bestimmung enthalten, daß die durch dieselben vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrücken in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß wie folgt:

Artikel 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift der Gesetze in das für den Sitz des Gerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1891 bestimmt:

1. für den Sitz des Landgerichts zu Metz die „Lothringer Zeitung" oder die „Gazette de Lorraine";
2. für den Sitz des Landgerichts zu Saargemünd die „Saargemünder Zeitung";
3. für den Sitz der Amtsgerichte der Kreise Metz Stadt, Metz Land und Château-Salins, sowie für den Sitz des Amtsgerichts Großtänchen die „Lothringer Zeitung" oder die „Gazette de Lorraine";
4. für den Sitz der Amtsgerichte der Kreise Diedenhofen und Bolchen, mit Ausnahme des Amtsgerichts Falkenberg, die „Mosel- und Nied-Zeitung" in Diedenhofen;
5. für den Sitz des Amtsgerichts Falkenberg die „Lothringer Zeitung";
6. für den Sitz der Amtsgerichte Saargemünd, Rohrbach, Bitsch und Saaralben die „Saargemünder Zeitung";
7. für den Sitz der Amtsgerichte Forbach und St. Avold die „Forbacher Zeitung";
8. für den Sitz der Amtsgerichte Drulingen und Saarunion das „Zaberner Wochenblatt".

Artikel 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen, welche für die Gültigkeit der Verlautbarung gerichtlicher Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1891 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Metz nach Wahl der Betheiligten in die „Lothringer Zeitung", die „Gazette de Lorraine", die „Mosel- und Nied-Zeitung" oder die „Saarburger Zeitung";
2. für den Landgerichtsbezirk Saargemünd nach Wahl der Betheiligten in die „Forbacher Zeitung", die „Saargemünder Zeitung", das „Zaberner Wochenblatt" oder die „Saarburger Zeitung".

Artikel 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pf. und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pf. festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht länger als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe „n" Borgisschrift (caractère gaillard).

Artikel 4.

Die Kosten eines beglaubigten Belags-Exemplars werden — die Registrirungsgebühren nicht mit eingerechnet — auf 10 Pf. festgesetzt.

Artikel 5.

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrechte betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Metz, den 13. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident.

I. 4834. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

---

(686) Bekanntmachung.

Am 18. Oktober d. Js. fiel ein Mann in den Saarkanal bei Saareinsmingen und wäre voraussichtlich ertrunken, wenn ihn nicht der zufällig anwesende Fabrikarbeiter Peter Jacobs aus Settingen gerettet hätte. Das muthige Verhalten des Jacobs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 15. Dezember 1890.

Der Bezirkspräsident.

P. 1837. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

IV.

(687) Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,

II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.

J. V.: **v. Boetticher.**

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. was folgt:

Digitized by Google

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht.

(§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht,
   c. zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden;
3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4. wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken.

(§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125.)

Entwerthung.

1. Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marken in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden, schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3. Sofern auf Grund des §. 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Absatz 4 und des §. 120 kann die Landes-Zentralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Vernichtung.

8. Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „. . . .*) Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden

Digitized by Google

Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

(688)

In Gemäßheit des §. 56 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Namen „Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen" für den Bezirk des Reichslandes Elsaß-Lothringen eine Versicherungsanstalt mit dem Sitze zu Straßburg i. E. errichtet und daß der Kreisdirektor Spiecker zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes bestellt und mit dem Vorsitze beauftragt worden ist.

Straßburg, den 18. Dezember 1890.

Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen.
Der Vorstand
L. V. A. E. L. Nr. 365. **Spiecker.**

(689)

Der Metzger Ludwig Lichtenauer zu Kilstett hat die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf seinem zu Kilstett in der Spitzgasse gelegenen Grundstücke, Sektion D Nr. 83 und 84 nachgesucht. Die auf die Anlage bezüglichen Pläne nebst Beschreibung liegen bei der hiesigen Kreisdirektion und bei dem Bürgermeisteramte zu Kilstett zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen sind binnen der im §. 17 G.-O. bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist, welche vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ab gerechnet wird, bei mir oder bei dem Bürgermeister von Kilstett anzubringen.

Straßburg, den 16. Dezember 1890.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 5356. **Graf zu Solms.**

V.

(690)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar

Des Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen dem Kreisdirektor Dr. Bickell zu Zabern und dem katholischen Pfarrer Kremer zu Mörchingen, sowie des Ritterkreuzes II. Klasse mit Eichenlaub desselben Ordens dem Kreisbauinspektor, Baurath Schmidt zu Saarunion.

Der Kaiserliche Statthalter hat den K. Förstern Hinkelmann zu Forsthaus Rixheim im Kreise Mülhausen, Titular-Hegemeister Juncker zu Forsthaus Daxhübel im Kreise Hagenau, Ahrberg zu Forsthaus Litschhof im Kreise Weißenburg, Lasky zu Forsthaus Oberfierck im Kreise Diedenhofen und Reiß zu Forsthaus Haspelscheid im Kreise Saargemünd, dem Gemeindehegemeister Brouland zu St.-Blaise-la-Roche im Kreise Molsheim und den Gemeindeförstern Beyrath zu Forsthaus Rothleible im Kreise Gebweiler und Hommel zu Ernolsheim im Kreise Zabern, in Anerkennung ihrer lobenswerthen Dienstführung das goldene Portepee der Revierförster als Ehrenportepee verliehen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Polizeikommissar Zimmermann von Straßburg als Kantonalpolizeikommissar nach Sennheim, Kantonalpolizeikommissar Rehberg von Sennheim in gleicher Amtseigenschaft nach Saargemünd, Kantonalpolizeikommissar Zube von Saargemünd als Polizeikommissar an die Polizeidirektion in Straßburg.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberstaatsanwalt Rassiga in Colmar den Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Rang der Räthe II. Klasse und dem Ersten Staatsanwalt Haas in Metz den Charakter als Geheimer Justizrath zu verleihen; ferner in Gemäßheit der vom Bundesrathe vollzogenen Wahlen den Oberlandesgerichtsrath Caspers in Colmar zum Mitgliede der Disciplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar und den Forstmeister Kayfing in Straßburg zum Mitgliede der Disciplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Straßburg zu ernennen.

Die von dem israelitischen Konsistorium für den Bezirk Lothringen vorgenommene Ernennung des Rabbiners Simon Adolf Ury in Brumath zum Oberrabbiner in Metz hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Der Erste Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte in Sennheim, Bürgermeister Landwehrlin zu Uffholz ist gestorben.

Der Gutsbesitzer Xaver Schaffhauser in Sennheim ist zum Ersten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Sekretariats-Assistent Koessler in Mülhausen ist zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht daselbst und der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Flick in Mülhausen zum Sekretarials-Assistenten bei dem Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der erste Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Lützelstein, Dr. Solger daselbst, ist gestorben.

Digitized by Google

Der Notar Dr. Reiffel in Lützelstein ist zum ersten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Lützelstein, der Notar Weber in Château-Salins zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Château-Salins ernannt worden.

Oberschulrath.

Der dem Hauptlehrer Weckser zu Münster i. E. ertheilte Auftrag zur einstweiligen Verwaltung der Kreisschulinspektor-Stelle in Saarunion ist auf seinen Antrag zurückgezogen worden.

Mit der Verwaltung vorbezeichneter Stelle ist der Seminarlehrer Ehretsmann aus Colmar beauftragt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Klassenlehrerin Marie Wolff in Mülhausen.

Versetzt: Lehrerin Delfine Meyer von Bischheim nach Straßburg, Lehrer August Mertz von Uhrweiler nach Monsweiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Pauline Busch in Blaesheim.

c. Lothringen.

Dem Schutzmann Müller bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz ist der Amtscharakter als Schutzmanns-Vicewachtmeister verliehen worden.

Ernannt: Gustav Küpper zum Bürgermeister der Gemeinde Niederweiler.

Definitiv ernannt: Lehrer Theophil Licheur zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Alben, August Claude zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Höllingen.

Versetzt: Lehrer Eduard Müller von Dolvingen nach Rollingen, Lehrer Valentin Lieber von Lutzweiler nach Obergailbach, Lehrer August Karche von Obergailbach nach Lutzweiler, Lehrerin Maria Lang von Lindre-Haute nach Goin.

Entlassen: Lehrer Karl Nicolaus Lambert zu Sillers.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Die Postassistenten Schmidtmann von Straßburg nach Gebweiler, Hüsser von Colmar nach Mülhausen, Geiger von Lützelhausen nach Straßburg.

Entlassen: Reinhard, Postelève in Mülhausen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Beilage I zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 3, Jahrgang 1890.

(Zu 28)

Verordnung,

betreffend die Feststellung und Erhebung der für Rechnung des Landes einzuziehenden Aichgebühren.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1874, betreffend Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Gesetzblatt 1875 S. 1), sowie des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen, vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt 1879 S. 165) werden hierdurch hinsichtlich der Feststellung und Erhebung von Aichgebühren für Rechnung des Landes die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

I. Feststellung und Erhebung der Gebühren für die erste Aichung.

§. 1.

Die Erhebung der Aichgebühren für Rechnung des Landes erfolgt in der Regel unmittelbar durch die Steuerkassen.

§. 2.

Hausirer, Marktverkäufer und solche Personen, welche dem Aichungsbeamten nicht als im Aichamtsbezirk wohnhaft bekannt sind und die den Nachweis ihres Wohnsitzes im Aichamtsbezirk nicht zu erbringen vermögen, haben die geschuldeten Aichgebühren sofort nach beendetem Geschäft an den Aichungsbeamten gegen Aushändigung des Aich- bezw. Befund- oder Rückgabescheins, sowie einer Quittung, und gegen Rückgabe der zur aichamtlichen Prüfung gebrachten Gegenstände zu entrichten. Von anderen als den vorbezeichneten Personen sind die Aichgebühren Seitens der Aichungsbeamten nicht zu erheben, auch wenn die Zahlung freiwillig angeboten wird.

§. 3.

Die Aichungsämter führen über die sämmtlichen, bei ihnen ausgeführten aichamtlichen Prüfungen, für welche die Gebühren nach Maßgabe des §. 1 unmittelbar durch die Steuerkassen zu erheben sind, ein Tagebuch (I) nach dem beiliegenden Formular A. Die Eintragungen in dasselbe sind nach der Zeitfolge zu bewirken.

Form. A.

§. 4.

Nach Schluß eines jeden Vierteljahres werden seitens der Aichungsämter über die in dem abgelaufenen Vierteljahr ausgeführten Geschäfte der im §. 3 bezeichneten Art Nachweisungen nach dem beiliegenden Formular B — und zwar für jeden Steuerempfangsbezirk, aus welchem Gegenstände zur Aichung gelangt sind, je eine Nachweisung — aufgestellt und bis spätestens zum 5. des folgenden Monats dem Direktor der direkten Steuern eingereicht.

Form. B.

In diesen Nachweisungen sind die von einem und demselben Pflichtigen zu zahlenden Gebühren unter einer Ordnungsnummer nach einander im Einzelnen und in der Gesammtsumme zu vermerken, auch wenn die betreffenden Aichgeschäfte zu verschiedenen Zeiten stattgefunden haben.

Ferner sind in den Nachweisungen die Gebührenpflichtigen gemeindeweise aufzuführen.

Für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres sind zwei Nachweisungen aufzustellen, eine für die Monate Januar und Februar, die andere für den Monat März. Erstere ist spätestens am 5. März, letztere am 5. April dem Direktor der direkten Steuern einzureichen.

Digitized by Google

§. 5.

Der Direktor der direkten Steuern übersendet die zufolge §. 4 eingegangenen Nachweisungen nach vorheriger Prüfung dem zuständigen Bezirkspräsidenten, welcher dieselben als Heberollen festsetzt, für vollstreckbar erklärt und durch Vermittelung des Kassenkontrolörs der betreffenden Steuerkasse zur Einziehung der Gebühren überweist.

§. 6.

Der Betrag der Heberollen wird innerhalb 15 Tage nach Veröffentlichung jeder Rolle in einer Summe erhoben.

Ein besonderer Anforderungszettel über die Aichgebühren wird den Pflichtigen nicht zugestellt. Dagegen haben die Steuerkassen an die Pflichtigen eine kostenfreie Benachrichtigung (Muster C) zu richten, welche zugleich die Stelle der im §. 18 der Verordnung vom 15. November 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung behufs Beitreibung öffentlicher Gefälle, vorgeschriebenen gütlichen Mahnung vertritt. Form. C.

Im Uebrigen sind für die Beitreibung der Aichgebühren die auf die direkten Steuern bezüglichen Vorschriften maßgebend.

§. 7.

Diejenigen aichamtlichen Prüfungen, für welche die Gebühren gemäß §. 2 dieser Verordnung sofort entrichtet werden müssen, sind in das von den Aichungsämtern nach dem Muster D zu führende zweite Tagebuch (II) einzutragen. Form. D.

Ueber die erfolgte Gebührenzahlung hat der Aichungsbeamte Quittung unter Benutzung des zu der Tagebuch-Abtheilung, in welcher das bezügliche Aichungsgeschäft eingetragen worden ist, gehörenden abreißbaren Formularabschnitts zu ertheilen. Die Ordnungsnummer des über das Geschäft ausgestellten Aich- bezw. Befund- oder Rückgabescheins ist in der Quittung durch Ausfüllung der hierfür bestimmten Stelle des Vordrucks zu vermerken. Die Ordnungsnummer der Quittung ist auf dem Aich- pp. Scheine oben links anzugeben.

Zu jeder aichamtlichen Prüfung, soweit über dieselbe ein Aich- bezw. Befund- oder Rückgabeschein auszustellen ist, muß eine besondere Abtheilung des Tagebuchs verwendet werden. Reicht in Einzelfällen der Raum einer Abtheilung nicht aus, so ist für jede Abtheilung, auf welche sich die Eintragung erstreckt, ein besonderer Aich- bezw. Befund- oder Rückgabeschein auszustellen und besondere Quittung zu ertheilen.

§. 8.

Das Tagebuch II ist am Schlusse eines jeden Vierteljahrs abzuschließen und aufzurechnen. In den ersten fünf Tagen nach Schluß eines jeden Vierteljahrs haben die Aichungsämter die während des verflossenen Vierteljahres erhobenen Gebühren an die in ihrem Amtssitze bestehende Steuerkasse abzuliefern, bezw. wenn keine Gebühren eingegangen sind, der Steuerkasse Fehlanzeige zu übersenden. Sind mehrere Steuerkassen an demselben Orte vorhanden, so hat die Ablieferung bezw. die Uebersendung der Fehlanzeige an die Steuerkasse I zu erfolgen. — Die Ablieferung geschieht mittelst Uebersendungsschreibens (Muster E), wovon der Quittungsabschnitt nach entsprechender Ausfüllung von der Steuerkasse abgetrennt und zurückgegeben wird, während das Uebersendungsschreiben als vorläufiger Einnahmebelag bei der Steuerkasse verbleibt. Das Formular Muster E ist nach entsprechender Abänderung auch für die Fehlanzeigen zu benutzen. Form. E.

§. 9.

Die Aichungsämter haben die auf Grund des §. 2 erhobenen Gebühren bis zur Ablieferung von anderen Geldern getrennt aufzubewahren.

Der Aichungsinspektor hat bei Gelegenheit seiner Dienstreisen besonders darauf zu achten, daß das Tagebuch II richtig geführt wird, die Ablieferungen richtig erfolgt sind, und daß der sich nach dem Tagebuch ergebende Bestand wirklich vorhanden ist. Falls hierbei wesentliche Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden, hat der Aichungsinspektor dieserhalb sofort dem zuständigen Bezirkspräsidenten Anzeige zu erstatten.

§. 10.

In den ersten fünf Tagen nach Schluß eines jeden Vierteljahres haben die Aichungsämter dem Direktor der direkten Steuern einen das verflossene Vierteljahr umfassenden Auszug aus dem Tagebuch II

Digitized by Google

in Form von Heberollen (Muster F) einzureichen. Die Eintragungen haben der Zeitfolge nach zu geschehen. Form. F.

Im Uebrigen gelten für die Prüfung und Feststellung, sowie die Ueberweisung dieser Heberollen an die Steuerkassen die Vorschriften des §. 5 mit der Maßgabe, daß die Heberollen den Steuerkassen nur als definitive Einnahmebeläge für die bereits erhobenen Gebühren dienen.

II. Feststellung und Erhebung der Gebühren für die periodischen Nachaichungen.

§. 11.

Im Monat Februar reichen die Aichungsämter dem Bezirkspräsidenten einen Geschäftsplan (Muster G) über die von ihnen in demselben Jahre auszuführenden periodischen Nachaichungen in dreifacher Ausfertigung ein. Form. G.

§. 12.

Dieser Geschäftsplan ist so aufzustellen, daß die Rundreisen nicht vor dem 1. April beginnen, aber am 20. Dezember beendet sind, und daß die periodische Nachaichung in sämmtlichen Gemeinden eines und desselben Steuerempfangsbezirks, soweit solche bestimmungsgemäß in dem betreffenden Jahre überhaupt stattzufinden hat, zu Ende geführt wird, ehe zur Nachaichung in einer Gemeinde eines anderen Steuerempfangsbezirks übergegangen wird.

§. 13.

Der Bezirkspräsident setzt nach stattgehabter Prüfung den Geschäftsplan fest, versieht ihn mit einer dahin lautenden Bescheinigung, fertigt ein Exemplar desselben dem Aichungsamte zu, während er das zweite dem Direktor der direkten Steuern mittheilt und das dritte Exemplar zu den bezüglichen Akten nimmt.

§. 14.

Ueber die nach Maßgabe des Geschäftsplanes bewirkten periodischen Nachaichungen werden seitens der Aichungsämter Nachweisungen in Form von Heberollen (Muster H) steuerempfangsbezirksweise aufgestellt und je in den ersten acht Tagen nach beendigter Nachaichung in den Gemeinden eines und desselben Steuerempfangsbezirks dem Direktor der direkten Steuern eingereicht. Form. H.

Sofern besonderer Umstände wegen Nachaichungen erst nach dem durch den Geschäftsplan festgesetzten Zeitpunkte bewirkt werden können, ist die bezüglich derselben von dem betreffenden Aichungsamte aufzustellende Heberolle sofort nach beendetem Geschäfte dem Direktor der direkten Steuern einzureichen.

§. 15.

Hinsichtlich der Prüfung, Feststellung und der Ueberweisung der im §. 14 bezeichneten Heberollen an die Steuerkassen, sowie der Erhebung der Gebühren auf Grund derselben sind die Vorschriften der §§. 5 und 6 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§. 16.

Die Vorschriften der §§. 2, 7 bis 10, betreffend die sofort zu erhebenden Gebühren, finden zutreffenden Falls auch auf Gebühren für in den Geschäftsräumen der Aichungsämter stattgehabte Nachaichungen entsprechende Anwendung.

III. Reklamationen wegen der in Ansatz gebrachten Aichungsgebühren.

§. 17.

Die Reklamationen wegen der in Ansatz gebrachten Aichungsgebühren werden in den für die direkten Steuern vorgeschriebenen Formen und Fristen eingereicht, geprüft und entschieden; nur treten bei der Instruirung die Aichungsämter an die Stelle der Steuerkontrolöre.

Von den Ortsbehörden hat nur der Bürgermeister sein Gutachten über die Reklamationen abzugeben.

Die Reklamationen dürfen auf stempelfreiem Papier eingereicht werden.

§. 18.

Die Beschwerden der Rentmeister sowohl über die unrichtig aufgelegten, als auch die unbeitreiblichen Gebühren werden in ein und dieselbe Liste aufgenommen. Letztere ist dem Direktor der direkten Steuern in

Digitized by Google

dem Quartale einzureichen, welches auf dasjenige folgt, in dessen Verlauf die Rolle veröffentlicht worden ist.

Für die nach dem 1. Januar veröffentlichten Rollen über die bis zum 31. März vorgenommenen Aichungen ist die Liste der niederzuschlagenden Gebühren bis zum 15. Mai vorzulegen.

Die Einziehung der Aichgebühren und die Bearbeitung der Entbürdungsanträge, insbesondere derjenigen des 3. und 4. Quartals des Etatsjahres, ist bei allen Geschäftsstellen so zu beschleunigen, daß, abgesehen von etwaigen Rekursen, bis zum Finalabschlusse (10. Juni) entweder alle Beträge eingezogen sind oder die Niederschlagung der nicht in Einnahme gebrachten Beträge erfolgt ist.

§. 19.

Entbürdungen werden vom Soll des Rollenbetrages des Jahres, in welchem sie festgestellt werden, abgesetzt, gleichviel ob sie Gebühren eben dieses Jahres oder eines Vorjahres betreffen.

§. 20.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Von dem gleichen Tage ab werden die Verordnung vom 28. Juni 1875 (Bekanntm.-Bl. S. 101), die Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 7. Juni 1878 I. B. 4935 (Bekanntm.-Bl. S. 24), der Erlaß vom 14. November 1879 IV. 728 (Amtsblatt des Ministeriums S. 6) und die Verordnung vom 12. August 1888 $\frac{\text{I. D. 5076}}{\text{III. 6426}}$ (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 209) aufgehoben.

Straßburg, den 31. Dezember 1889.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

$\frac{\text{I. D. 9.}}{\text{III. 9776.}}$

Digitized by Google

Muster A zur Verordnung vom 31. Dezember 1889.

Tagebuch I

des Aichungsamtes zu ..... enthaltend diejenigen aichamtlichen Prüfungen, für welche die Gebühren durch die Steuerkassen zu erheben sind.

Laufende Nr.	Datum des Geschäfts.	Namen, Gewerbe und Wohnort des Gebührenpflichtigen, Steuerempfangsbezirk und Bezeichnung des Geschäfts.	Nummer des Aich- bezw. Befund- oder Rückgabescheins.	Betrag der Gebühren im Einzelnen. ℳ	₰	im Ganzen. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4	5		6		7
	1889.							
1	2. Juli	**Nußbaum, Friedrich, Zinngießer zu Brubach, Steuerkasse Landser.**						
		Flüssigkeitsmaaße	28					
		6 Stück von 2 l zu 30 ₰		1	80			
		10 „ „ 1 „ 30 „		3	.			
		34 „ „ ½ „ 20 „		6	80			
		Berichtigungsarbeiten.						
		3 Stück von 2 und 1 l zu 10 ₰		.	30			
		12 „ „ ½ l zu 5 ₰		.	60	12	50	
2	dto.	**Kahle, Georg, Zinngießer zu Attenschweiler, Steuerkasse Blotzheim.**						
		Flüssigkeitsmaaße, Befundschein.	15					
		2 Stück von 20 l zu 50 ₰		1	.			
		10 „ „ ½ „ 10 „		1	.	2	.	
3	5. Juli	**Walter, Xaver, Kaufmann zu Altkirch, Steuerkasse Altkirch I**	30					
		6 Fässer von 730 l zu 70 ₰		4	20			
		Für Arbeitshülfe und verwendetes Material zu 35 ₰		2	10	6	30	
		Zu übertragen . . .						

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirk .....

Kreis .....

Steuerempfangsbezirk .....

Muſter B zur Verordnung vom 31. Dezember 1889.

Heberolle

über

in Rechnung geſtellte Gebühren für erſte Aichungen, welche im ..... 18 .....
von dem Aichungsamte zu ..... ausgeführt worden ſind.

Aufgeſtellt

....., den ..... 18 .....

Das Aichungsamt.

Nach den Anjätzen und in calculo geprüft und auf die Summe von ..... abgeſchloſſen.

.....

.....

Zur Feſtſetzung vorgeſchlagen auf die Summe von ℳ .....

Straßburg, den 18

Der Direktor der direkten Steuern

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Gebührenpflichtigen			Bezeichnung der ausgeführten Aichungsgeschäfte.
	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnort.	
1	2	3	4	5
				Flüssigkeitsmaaße.
1	Nußbaum, Friedrich	Zinngießer	Brubach	6 Stück von 2 l zu 30 ₰ . . .
				10 Stück von 1 l zu 30 ₰ . . .
				34 Stück von ½ l zu 20 ₰ . . .
				Berichtigungsarbeiten.
				3 Stück von 2 und 1 l zu 20 ₰
				12 Stück von ½ l zu 10 ₰ . .
				Seite . . . .

Digitized by Google

Betrag der Gebühren				Ist-Einnahme				Abgang oder Ausfall		Rest.		Bemerkungen.
[im] Einzelnen.		im Ganzen.		Datum.	Nr. des Tagebuchs der Steuerkasse.	Betrag.						
ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
6		7		8	9	10		11		12		13
1	80											
3	—											
6	80											
—	60											
1	20	13	40									

Digitized by Google

Nummer der Seiten.	Soll-Einnahme. ℳ	₰	Ist-Einnahme. ℳ	₰	Abgang oder Ausfall. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Nummer der Seiten.	Soll-Einnahme. ℳ	₰	Ist-Einnahme. ℳ	₰	Abgang oder Ausfall. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
Summe I.									Summe II.								
Hierzu Summe I . .																	
Gesammt-Ergebniß. . .																	

Gegenwärtige Heberolle wird auf den Betrag von ℳ ..... in Worten.....
festgesetzt.

Der Rentmeister hat den Einzug zu bewirken und den Betrag an die Landeshauptkasse abzuliefern.

Alle in gegenwärtiger Rolle benannten Gebührenpflichtigen haben die ihnen in derselben zur Last gestellten Beträge bei Vermeidung des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu entrichten.

....., den ..... 18....

Der Bezirkspräsident

(Siegel.)

Digitized by Google

(Format wie Gegenwärtiges.)

Muſter C zur Verordnung vom 31. Dezember 1889.

Dieſe Benachrichtigung iſt bei der Zahlung vorzulegen.

Steuerkaſſe

.....

.....

Benachrichtigung,

betreffend

die Zahlung von Aichungsgebühren.

Artikel ..... der Heberolle.

Herr (Fr.) .....

.....zu.....

iſt in der Rolle über ſtattgehabte { erſte Aichungen / periodiſche Nachaichungen } von Maaßen und Gewichten für.....mit einem Betrage von ℳ .....veranlagt, welcher innerhalb 15 Tage nach Bekanntmachung der Rolle zu bezahlen iſt.

Die Rolle iſt bekannt gemacht worden am .....18....

....., den.....18....

Kaiſerliche Steuerkaſſe

Vorbezeichneten Betrag erhalten den .....

Tagebuch Nr.....

Digitized by Google

Digitized by Google

Tagebuch II

des Aichungsamtes zu _____, enthaltend diejenigen aichamtlichen Prüfungen, einſchließlich der in den Geſchäftsräumen des Aichungsamtes vorgenommenen Nachaichungen, für welche die Gebühren ſofort bezahlt worden ſind.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum des Geschäfts.	Namen, Gewerbe und Wohnort des Gebührenpflichtigen, Bezeichnung der Geschäfte.
1	2	3
	1889	
1	1. Juli	Kern, Friedrich, Winzer zu Egisheim. 2 Fässer von 300 l zu 50 Pf. . . . für Arbeitshülfe und verwendetes Material zu 20 Pf. . . . .
		Zu übertragen.

Digitized by Google

…ummer des …h- bezw. …nd-, Rück- …be- oder …weisungs- …cheins.	Betrag der Gebühren im Einzelnen. ℳ	Pfg.	im Ganzen. ℳ	Pfg.	Bemerkungen.
4	5		6		7
4	1	—			
—	—	40			
			1	40	

Abreißbare Abschnitte für die Quittungen.

Nr. des ..... Erhalten die im .....
Tagebuch ..... schein Nr. .....
..... berechneten Gebühren mit
ℳ ..... in Worten .....
.....
....., den ..... 18.....
Das Aichamt.

Digitized by Google

Größe 1/4 Bogen.

Muſter E zur Verordnung vom 31. Dezember 1889.

, den 18...

Die Kaiſerliche Steuerkaſſe hier wird hierdurch ergebenſt benachrichtigt, daß bei dem unterzeichneten Aichungsamte an gemäß § 2 der Verordnung vom erhobenen Gebühren während des verfloſſenen Monats ℳ in Worten eingegangen ſind, welcher Betrag mit dem Erſuchen um Quittung anbei folgt.

Das Aichungsamt.

Größe 1/4 Bogen.

ℳ

in Worten

an Gebühren, welche im Monat bei dem Aichungsamte hierſelbſt eingegangen ſind, heute erhalten zu haben, beſcheinigt

, den 18

Kaiſerliche Steuerkaſſe

Digitized by Google

Bezirk .....

Kreis .....

Steuerkasse .....

Muster F zur Verordnung vom 31. Dezember 1889.

Heberolle

über

sofort bezahlte Gebühren für erste Aichungen, welche im Monat ..... 18.....

von dem Aichungsamte zu ..... ausgeführt worden sind, einschließlich der in den Geschäftsräumen des Aichungsamts vorgenommenen Nachaichungen.

Aufgestellt

....., den ..... 18 .

Das Aichungsamt.

Nach den Ansätzen und in calculo geprüft und auf die Summe von ..... abgeschlossen.

Zur Festsetzung vorgeschlagen auf die Summe von ℳ .....

Straßburg, den ..... 18 .

Der Direktor der direkten Steuern

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum des Geschäfts.	Namen, Gewerbe und Wohnort des Gebührenpflichtigen, Bezeichnung der Geschäfte.	Betrag der Gebühren im Einzelnen. ℳ	₰	im Ganzen. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
	1889						
1	1. Juli.	Kern, Friedrich, Winzer zu Egisheim.					
		2 Fässer von 300 Liter zu 50 Pfg.	1	.			
		Für Arbeitshülfe und verwendetes Material zu 20 Pfg.	.	40	1	40	
		Zu übertragen.					

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum des Geschäfts.	Namen, Gewerbe und Wohnort des Gebührenpflichtigen, Bezeichnung der Geschäfte.	Betrag der Gebühren im Einzelnen. ℳ	₰	Betrag der Gebühren im Ganzen. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
		Uebertrag.					
		Summe.					

Digitized by Google

Gegenwärtige Heberolle wird auf den Betrag von ℳ ..... in Worten .....

festgesetzt.

Der Rentmeister hat den Einzug zu bewirken und den Betrag an die Landeshauptkasse abzuliefern.

....., den ..... 18....

Der Bezirkspräsident

(Siegel.)

Digitized by Google

Bezirk

Muſter G zur Verordnung vom 31. Dezember 1889.

Geſchäftsplan

des

Aichungsamtes zu ..... über die im Jahre 18.....

auszuführenden periodiſchen Nachaichungen.

Aufgeſtellt

....., den ..... 18.....

Das Aichungsamt

Digitized by Google

Laufende Nr.	Steuerempfangsbezirk.	Gemeinde.	Zeit, in welcher die periodische Nachaichung stattfinden soll.	Die periodische Nachaichung findet statt durch den Aichmeister	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6

Digitized by Google

Bezirk .....

Kreis .....

Steuerempfangsbezirk .....

Muster H zur Verordnung vom 31. Dezember 1889.

Heberolle

über

in Rechnung gestellte Gebühren für periodische Nachaichungen, welche von dem Aichungsamte zu ..... in der Zeit von ..... bis ..... außerhalb der Amtsstelle ausgeführt worden sind.

Aufgestellt

....., den ..... 18 .

Das Aichungsamt.

Nach den Ansätzen und in calculo geprüft und auf die Summe von ..... abgeschlossen.

Zur Festsetzung vorgeschlagen auf die Summe von ℳ .....

Straßburg, den ..... 18 .

Der Direktor der direkten Steuern

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Gebührenpflichtigen			Kl. d. Tar.
	Name und Wohnort.	Gewerbe resp. Bezeichnung der nachgeaichten Gegenstände.	Wohnort.	
1	2	3	4	5
		Gemeinde A.		
1	N. N.	Aktiengesellschaft für Maschinenkonstruktion. .	W.	1
	Derselbe.	Für 3 Centesimal-Brückenwaagen	.	.
2	N. N. Gustav.	Holzkohlenhändler en détail (Verkauf nach Gewicht).	W.	4
3	N. N. Armand.	Kleinhändler en demi-gros	.	10
4	N. N. Stephan.	Leinenhändler. Für 6 Metermaaße zu 7 Sgr.	.	20
	Derselbe.	als Kramwaarenhändler.	.	8
			Seite. . . .	. .

Digitized by Google

etrag der Gebühren				Ist-Einnahme				Abgang oder Ausfall.		Rest.		Bemerkungen.
im zelnen.		im Ganzen.		Datum.	Nummer des Tagebuchs der Steuerkasse.	Betrag.						
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
6		7		8	9	10		11		12		13
8	49											
6	.	14	49									
.	.	2	23									
.	.	—	37									
—	42											
—	50	—	92									
				....	....							

Digitized by Google

Nummer der Seiten.	Soll-Einnahme ℳ	Pfg.	Ist-Einnahme. ℳ	Pfg.	Abgang oder Ausfall. ℳ	Pfg.	Rest. ℳ	Pfg.	Nummer der Seiten.	Soll-Einnahme. ℳ	Pfg.	Ist-Einnahme. ℳ	Pfg.	Abgang oder Ausfall. ℳ	Pfg.	Rest. ℳ	Pfg.
Summe I.									Summe II.								
							Hierzu Summe I. . .		. . . . .								
							Gesammt-Resultat. . .		. . . . .								

Gegenwärtige Heberolle wird auf den Betrag von ℳ ..... in Worten .....

..... festgesetzt.

Der Rentmeister hat den Einzug zu bewirken und den Betrag an die Landeshauptkasse abzuliefern.

Alle in gegenwärtiger Rolle benannten Gebührenpflichtigen haben die ihnen in derselben zur Last gestellten Beträge bei Vermeidung des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu entrichten.

....., den ..... 18 .....

Der Bezirkspräsident

(Siegel.)

Digitized by Google

Beilage II zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 3, Jahrgang 1890.

(Zu 29)

Verfügung,

betreffend die Ausführung der auf die Mündelhypothek bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juli 1889.

Die auf die Mündelhypothek bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juli v. Js., welches am 1. Oktober v. Js. in Kraft getreten ist, stellen an die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Vormundschaftsrichters in mehrfacher Beziehung erhöhte Anforderungen. Insbesondere erfordert das Gesetz nach verschiedener Richtung ein Vorgehen des Gerichts von Amtswegen und schreibt für die Uebergangszeit gewisse Fristen vor, innerhalb welcher eine Offizialthätigkeit geübt werden muß. Dies gibt mir Veranlassung, die Amtsrichter auf einige wichtige Bestimmungen des Gesetzes im Folgenden besonders aufmerksam zu machen.

I. Die unter dem neuen Gesetz eröffneten Vormundschaften.

1. Die Bestimmung, ob und inwieweit die Mündelhypothek eingeschrieben werden soll, steht dem Familienrath zu. Zur Beschlußfassung hierüber wird derselbe durch den Amtsrichter von Amtswegen oder auf Antrag zusammenberufen (§§. 12, 13 des Ges.).

In vielen Fällen wird sich die Beschlußfassung mit der Ernennung des Vormundes oder des Gegenvormundes verbinden lassen. Wo dies nicht möglich ist, hat der Amtsrichter den Familienrath von Amtswegen besonders zu berufen, es sei denn, daß die in Betracht kommenden Verhältnisse ihm vollständig bekannt sind und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen für den Familienrath keine Veranlassung bestehen kann, die Einschreibung der Mündelhypothek zu beschließen (s. Ziff. 3).

2. Liegen die für die Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen nicht in ausreichender Weise vor, so hat der Amtsrichter für rechtzeige Beschaffung derselben Sorge zu tragen. Insbesondere ist zu ermitteln:

a) wie hoch sich das bewegliche Vermögen des Mündels beläuft, soweit dasselbe nicht der Verfügungsgewalt des Vormundes entzogen ist. Vgl. §. 3 Z. 1 des Gesetzes, betreffend die Vormundschaften vom 16. Juni 1887.

Als Grundlage für diese Ermittlung werden in erster Reihe die bei den Vormundschaftsakten befindlichen privatschriftlichen Vermögensverzeichnisse oder Inventarauszüge dienen können.

Sollte aus den Vormundschaftsakten der nöthige Aufschluß nicht zu gewinnen sein oder bei einer neu eröffneten Vormundschaft die Herstellung des Inventars sich zu sehr verzögern, so ist das bewegliche Vermögen des Mündels, dessen Sicherung in Frage steht, durch Vernehmung des Vormundes, des Gegenvormundes und der Familienangehörigen oder auch durch Anfrage bei dem mit der Aufnahme des Inventars beauftragten Notar festzustellen.

b) wie viel unbelastetes, bez. noch belastungsfähiges Grundeigenthum dem Vormunde gehört.

Um dies festzustellen, wird in der Regel eine eingehende Erkundigung bei dem Vormund selbst und den Mitgliedern des Familienraths genügen. Ist auf diese Weise eine zur Einschreibung

Digitized by Google

genügende Bezeichnung der Grundstücke nicht zu erreichen, so wird es sich empfehlen, daß die Amtsrichter bei dem Bürgermeister des Wohnsitzes des Vormundes Katasterauszüge über die Zahl und den Werth der Grundstücke desselben erheben, auch über den gesammten Vermögensbestand des Vormundes und über den Grundbesitz außerhalb der Gemeinde nachfragen (s. Form. X*). Die Bürgermeister sind zur Auskunftertheilung verpflichtet (§. 12 Abs. 3 des Ges. v. 24. Juli 1889).

Sollten diese Auskunftsertheilungen nicht genügen, so ist die Erhebung eines Auszugs aus dem Ueberschreibungsregister angezeigt. Zur Feststellung der bereits gegen den Vormund bestehenden Einschreibungen wird regelmäßig die Beschaffung eines Hypothekenbuchauszugs für die letzten 10 Jahre nothwendig sein.

3. Für die Beschlußfassung des Familienraths, ob eine Einschreibung zu erwirken sei, ergibt sich der maßgebende Gesichtspunkt aus §. 13. Abs. 1 des Gesetzes. Die Einschreibung ist soweit zu erwirken, als sie erforderlich ist, um den nach dieser Gesetzesstelle zu bestimmenden Geldbetrag ausreichend zu sichern. Zu beachten sind dabei folgende Fälle:

a) Der Familienrath kann anordnen, daß die Erwirkung der Einschreibung unterbleibe, wenn und so lange daraus nach Lage der Verhältnisse eine Benachtheiligung des Mündels nicht zu erwarten steht (§. 13 Abs. 2 des Ges.). Diese Anordnung wird hauptsächlich dann angezeigt sein, wenn der Mündel überhaupt kein oder nur ein geringfügiges Mobiliarvermögen besitzt, oder wenn das Mobiliarvermögen nach der Art seiner Anlage der Verfügung des Vormundes ganz oder bis zu einem geringfügigen Theil entzogen ist. Nur ausnahmsweise wird sie auch in dem Falle erfolgen können, wenn die Persönlichkeit und die Vermögenslage des Vormundes die volle Sicherheit des Mündels gewähren. Aendern sich jedoch die Verhältnisse und erscheint das Vermögen des Mündels gefährdet, so hat der Amtsrichter, so wie er hiervon Kenntniß erhält, von Amtswegen das Erforderliche zu veranlassen.

b) Der Familienrath muß anordnen, daß die Erwirkung der Einschreibung unterbleibe, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Werthpapieren der in §. 1 des Ges. vom 16. Juni 1887 bezeichneten Art ausreichende Sicherheit gewährt (§. 13 Abs. 3 des Ges.).

Der Hinterlegungsschein ist gegebenen Falles, sofern nicht die Aushändigung an den Gegenvormund für zweckmäßig erachtet wird, in einem in die Vormundschaftsakten zu heftenden festen Umschlage aufzubewahren.

c) Daß eine Einschreibung nicht zu erwirken ist, wenn es an einem unterpfandsfähigen Grundstücke oder an einem zu sichernden Anspruche völlig fehlt, versteht sich von selbst (s. die Motive zu §. 13 des Ges.).

Dagegen gibt der Umstand, daß der Grundbesitz des Vormundes bereits bis zum vollen Werthe belastet ist, keinen Grund ab, von der Einschreibung der Mündelhypothek Umgang zu nehmen, da es möglich ist, daß die letztere durch den Wegfall der vorhergehenden Belastungen Sicherheit erhält. In diesem Falle ist besonders darauf zu achten, daß die Einschreibung auf solche Grundstücke ausgedehnt werde, welche der Vormund etwa nachträglich erwirbt. Der Gegenvormund ist behufs der hierzu erforderlichen Anzeige geeignet zu belehren.

4. Der Familienrath bestimmt den Geldbetrag, für welchen, und die Grundstücke, auf welche die Einschreibung erwirkt werden soll, — beides nachdem der Vormund Gelegenheit erhalten hat, sich zu erklären (§. 12 Abs. 1 des Ges.).

a) Der Geldbetrag ist so zu bestimmen, daß er das bewegliche Vermögen des Mündels, soweit nicht die Verfügung des Vormundes nach §. 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1887 beschränkt ist, deckt und außerdem für etwaige anderweitige voraussehbare Haftungen des Vormundes, insbesondere auch für die Kosten einer etwa nöthig werdenden Geltendmachung der Hypothek, angemessene Sicherheit gewährt. Neben dem Werthe des derzeitigen beweglichen, der unbeschränkten Verfügung des Vormundes überlassenen Vermögens sind z. B. auch die Summen zu berücksichtigen, welche bei einer regelmäßigen Verwaltung des Mündelvermögens voraussichtlich in die Hände des Vormundes gelangen und weder zum Unterhalt und zur Erziehung des Mündels nöthig sind noch den Eltern kraft ihres gesetzlichen Nutzungsrechtes zustehen. Falls der Vormund zur Einreichung eines jährlichen Vermögensverzeichnisses verpflichtet ist, genügt unter der Voraussetzung, daß alsbald für eine solche

* Die in Bezug genommenen Formulare werden den Amtsgerichten besonders mitgetheilt.

Digitized by Google

Anlage der vorgedachten Summen Sorge getragen wird, welche die letzteren vor einem künftigen Zugriff des Vormundes sicherstellt (z. B. durch Ankauf von Grund und Boden oder in der durch §. 3 Z. 1 des Ges. v. 16. Juni 1887 bezeichneten Weise), in der Regel die Einrechnung des einjährigen Jahresüberschusses in den sicher zu stellenden Geldbetrag. Auch sind die Beträge oder Werthe aller auf den Inhaber oder Namen lautenden Werthpapiere in diesen Geldbetrag einzurechnen, wenn nicht die Papiere, gleichviel ob auf Anordnung des Familienraths oder freiwillig, bei der Depositenverwaltung oder Reichsbank hinterlegt sind (§. 3 Ziff. 1, §. 6 Ziff. 1 des Ges. vom 16. Juni 1887).

b) Der Einschreibung sind so viele Grundstücke des Vormundes zu unterziehen, als nötig sind, um den vorbezeichneten Geldbetrag ausreichend zu sichern. Dabei ist außer dem Werthe der Grundstücke namentlich auch deren etwa schon bestehende Belastung zu berücksichtigen. Zur Vermeidung einer Verlustgefahr für den Mündel wird jedoch, falls der Vormund den erforderlichen Grundbesitz hat, darauf zu achten sein, daß die Mündelhypothek einschließlich der allenfalls vorhergehenden Einschreibungen den Werth der Liegenschaften nur bis zu zwei Drittel erschöpft.

Ist die Mutter-Vormünderin wieder verheirathet, so bedarf es auch der Prüfung, ob und wie weit wegen der sammtverbindlichen Haftung des neuen Ehemannes als Mitvormundes auf dessen Grundstücke Einschreibung zu erwirken ist. Für die hierauf bezüglichen Familienrathsbeschlüsse dient das Formular XII. Dieselben können selbstverständlich in entsprechender Abänderung des Musters Familienrathsbeschlüssen mit anderem Inhalt angefügt werden.

5. In dringenden Fällen, d. h. wenn die Bestimmung des in der Einschreibung anzugebenden Geldbetrags und der Grundstücke, auf welche die Einschreibung erwirkt werden soll, durch den Familienrath nicht ohne eine die Interessen des Mündels gefährdende Verzögerung erfolgen kann, hat der Amtsrichter diese Bestimmung einstweilen selbst zu treffen. Diese einstweilige Bestimmung ist aktenmäßig zu machen. Anlaß zu derselben ist insbesondere dann gegeben, wenn zur Vermeidung einer Verlustgefahr mit der Sicherstellung des Mündelvermögens nicht bis zu dem Zeitpunkte, für welchen die Zusammenkunft des Familienraths zu ermöglichen ist, zugewartet werden kann.

Die endgültige Bestimmung über Betrag und Umfang der Einschreibung unterliegt unter allen Umständen der Beschlußfassung des nachträglich zu berufenden Familienraths. Wegen der eventuellen Aenderung der auf Grund der einstweiligen Bestimmung genommenen Einschreibung s. Ziff. 7 B.

6. Die Einschreibung der Mündelhypothek wird, nachdem darüber Bestimmung getroffen ist, durch das Amtsgericht von Amtswegen herbeigeführt. Mit Rücksicht auf §. 9 Abs. 1 des Gesetzes ist dieselbe nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Zum Zwecke der Einschreibung hat das Amtsgericht beim Hypothekenamte ein Gesuch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, welches enthalten muß

a) Namen und Vornamen, Zeit der Geburt, Gewerbe und Wohnsitz des Mündels, sowie Erwählung des Wohnsitzes für denselben auf der Gerichtsschreiberei des ersuchenden Amtsgerichts;
b) Namen und Vornamen, Gewerbe und Wohnsitz des Vormundes;
c) die Angabe, daß die Einschreibung nachgesucht wird zur Sicherung der etwaigen Ansprüche des Mündels aus der Vormundschaftsverwaltung;
d) die Angabe eines bestimmten, fest zu veranschlagenden Betrages an Haupt- und Nebenforderungen, für welchen die Einschreibung nachgesucht wird;
e) die Angabe der einzelnen, bestimmt zu bezeichnenden Grundstücke des Vormundes, auf welche die Einschreibung nachgesucht wird.

Selbstverständlich bedarf es für mehrere Mündel, die unter derselben Vormundschaft stehen, nur eines Gesuches, in welchem jedoch, wenn jeder der Mündel ein bereits von dem der anderen ausgeschiedenes Vermögen besitzt, solches nach Vorschrift d anzugeben ist. Ergehen verschiedene Ersuchschreiben, so ist jedenfalls dafür zu sorgen, daß die Einschreibungen denselben Rang bekommen.

Das nach der Einschreibung vom Hypothekenamte zurückgegebene Exemplar ist zu den Vormundschaftsakten zu nehmen.

7. Eine Abänderung der eingeschriebenen Hypothek kann

A. wegen veränderter Umstände in doppelter Richtung geschehen (§. 13 des Ges. v. 24. Juli 1889):

a) Eine Ausdehnung derselben muß erfolgen, wenn sie zur Sicherung nicht mehr genügt. Dieser Fall wird insbesondere dann eintreten, wenn der Vormund nachträglich, sei es durch eine dem Mündel

Digitized by Google

angefallene Erbschaft oder Schenkung oder auf sonstige Art, z. B. durch die Veräußerung von Werthpapieren u. dgl. (s. §§. 3 und 6 des Ges. v. 16. Juni 1887), zur Verfügung über weiteres bewegliches Vermögen des Mündels, als anfänglich angenommen war, gelangt ist, oder wenn zu erwarten steht, daß er zur Verfügung über weiteres bewegliches Mündelvermögen gelangen werde, oder wenn die zur Hypothek gestellten Liegenschaften wegen Werthminderung oder wegen erst später festgestellter Belastungen keine genügende Sicherheit mehr gewähren. Hinsichtlich des Verfahrens, wie der Berufung des Familienraths zur Beschlußfassung über die Ausdehnung, der einstweiligen Bestimmung in dringlichen Fällen und der Bewirkung der Einschreibung, greifen die unter Ziff. 1—6 erörterten Vorschriften Platz (§. 13 Abs. 4). Insbesondere hat der Amtsrichter von Amtswegen auf die Ausdehnung hinzuwirken, sobald er von der veränderten Sachlage, z. B. aus Theilungsverhandlungen, Familienrathsbeschlüssen über Ermächtigung zur Annahme von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, aus den periodischen Vermögensverzeichnissen pp. Kenntniß erhält.

Die Ausdehnung der Hypothek erfolgt durch Einschreibung einer neuen, auf den Mehrbetrag gerichteten Hypothek, neben welcher die alte Einschreibung mit ihrer durch ihr Datum bestimmten Wirkung aufrecht erhalten bleibt.

b) Die Beschränkung — der eingeschriebenen Hypothek sei es durch Minderung des Geldbetrages, für welchen die Einschreibung stattgefunden hat, oder durch Entlassung einzelner Grundstücke aus der Hypothek oder durch beides zugleich — hat zu erfolgen, wenn der Vormund die Beschränkung beantragt und der Familienrath, zu welchem der Gegenvormund als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen ist, dieselbe genehmigt hat.

Der Beschluß des Familienraths ist mit Gründen zu versehen und bedarf der Bestätigung des Landgerichts. Er ist erst nach Ablauf der zweiwöchigen Nothfrist, welche mit der Zustellung der landgerichtlichen Bestätigung beginnt, und wenn gegen den bestätigenden Beschluß Beschwerde erhoben worden ist, nach Abweisung derselben vollziehbar (§§. 13 Abs. 4 u. 14 Ziff. 3 des Ges.).

Die Ersuchschreiben in den Fällen a und b erfolgen nach Formular XIV.

B. Ist auf Grund einstweiliger Bestimmung des Amtsrichters eine Einschreibung erfolgt und weicht die endgültige Bestimmung des Familienraths von dieser einstweiligen ab (Ziff. 5), so ist entsprechende Aenderung der Einschreibung herbeizuführen. Auch hiezu kann das Formular XIV benutzt werden.

II. Aeltere Vormundschaften.

8. In den bereits vor dem 1. Oktober 1889 anhängigen Vormundschaften muß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juli 1889 gemäß §. 38 die Mündelhypothek, falls der ihr durch Art. 2135 Ziff. 1 C. c. vom Tage der Vormundschaftsannahme an eingeräumte Rang gewahrt werden soll, eingeschrieben bezw., wenn eine Einschreibung bereits besteht und die Erneuerungsfrist des Art. 2154 C. c. noch nicht abgelaufen ist, die Einschreibung erneuert werden. Als Frist für die Einschreibung ist die Zeit bis zum 1. Januar 1891, für die Erneuerung die Zeit bis zum 1. Januar 1894 bestimmt, sofern nicht schon vor letzterem Tage die 10jährige Frist des Art. 2154 C. c. abläuft. In diesem Falle muß die Erneuerung innerhalb der 10jährigen Frist stattfinden.

Durch die Einhaltung dieser Fristen wird übrigens gemäß §. 37 des Gesetzes den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Mündelhypotheken ihr Rang nur für die bis zu letzterem Zeitpunkte (1. Oktober 1889) vom Vormund erworbenen Liegenschaften erhalten. Für später erworbene bestimmt sich gemäß §. 9 der Rang lediglich nach dem Tage der Einschreibung. Es folgt daraus, daß, wenn im einzelnen Falle die vor dem 1. Oktober 1889 erfolgte Einschreibung dem Mündel keine vollständige Sicherung gewährt und ihre Ausdehnung auf die etwa nach dieser Zeit vom Vormund erworbenen Liegenschaften nöthig erscheint, solche Ausdehnung alsbald vorgenommen und damit gleichzeitig die Erneuerung verbunden werden muß.

9. Hinsichtlich der Frage, inwieweit behufs der in Ziff. 8 erwähnten Einschreibungen und Erneuerungen von Amtswegen eine Beschlußfassung des Familienraths herbeizuführen sei, ist zu unterscheiden:

a) eine Berufung des Familienraths zur Beschlußfassung über die Einschreibung der Mündelhypothek ist nicht in allen Fällen, in welchen die Einschreibung möglich ist, auch erforderlich. Die Offizialthätigkeit in dem Maße auszudehnen, daß sie zu einer mit dem erzielten Nutzen außer Verhältniß stehenden Inanspruchnahme des Publikums wie der Gerichte führt, ist durch die Bestimmungen des

Digitized by Google

Geſetzes (§. 13) nicht geboten. Der Amtsrichter hat daher zwar die ſämmtlichen Vormundſchaftsakten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen; den Familienrath von Amtswegen zur Beſchlußfaſſung über die Einſchreibung zu berufen, iſt aber nur für ſolche Fälle erforderlich, in welchen nach dem pflichtmäßigen, auf der Prüfung der Vormundſchaftsakten beruhenden Ermeſſen des Amtsrichters für den Familienrath Veranlaſſung beſtehen kann, die Einſchreibung zu beſchließen.

b) Was dagegen die Erneuerung der vor dem 1. Oktober 1889 eingeſchriebenen Mündelhypotheken betrifft, ſo ergibt ſich aus der Natur der Sache — da die Nothwendigkeit der beſtehenden Einſchreibungen vorausgeſetzt werden muß —, daß für dieſe Fälle die Offizialthätigkeit in weiterem Umfange ſtattzufinden hat, und es wird daher der Amtsrichter gegebenen Falles von Amtswegen das zur Erneuerung Erforderliche zu veranlaſſen haben.

Wegen der hiernach zu treffenden Maßnahmen ſ. Ziff. 11.

10. Die nach Inkrafttreten des neuen Geſetzes eingeſchriebene Mündelhypothek iſt während der Dauer der Vormundſchaft und bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der letzteren von der Erneuerung der Einſchreibung befreit (§. 21 des Geſ.).

Das Gleiche gilt von den Einſchreibungen, welche zur Erneuerung einer vor dem 1. Oktober 1889 erfolgten Einſchreibung gemäß §. 38 Abſ. 2 des Geſetzes (ſ. Ziff. 8) genommen worden ſind.

11. Zur Ausführung der in §. 38 des Geſetzes getroffenen Uebergangsbeſtimmung haben die Amtsgerichte vor Allem die vor dem 1. Oktober 1889 anhängig gewordenen Vormundſchaften zu ermitteln und bei den einzelnen feſtzuſtellen, ob eine Einſchreibung der Mündelhypothek bezw. deren rechtzeitige Erneuerung beſteht, oder ob ſolche Einſchreibung und Erneuerung ohne Genehmigung des Familienraths unterblieben iſt.

a) Im erſten Falle iſt zu prüfen, in welchem Zeitpunkte die Erneuerung der Einſchreibung ſpäteſtens ſtattzufinden hat. Da über die Vornahme der Erneuerung der Familienrath zu beſchließen und erforderlichen Falls den Geldbetrag und den Gegenſtand der letzteren zu beſtimmen hat, muß derſelbe hierzu mindeſtens ſo zeitig vor Ablauf der Erneuerungsfriſt zuſammenberufen werden, daß die Erneuerung noch vor Ablauf der Friſt erfolgen kann.

b) Im zweiten Fall iſt, ſoweit erforderlich, (ſ. Ziff. 9 a) der Familienrath ohne Säumen zur Beſchlußfaſſung über die Frage, ob und in welchem Umfang Einſchreibung zu nehmen iſt, zu berufen.

Einſchreibung wie Erneuerung kann ſowohl gegen den jetzigen wie gegen den etwaigen früheren Vormund erfolgen, gegen den letzteren ſelbſtverſtändlich nur dann, wenn der Mündel noch Erſatzanſprüche an ihn hat. In dem Erſuchungsſchreiben muß der Zeitpunkt der Vormundſchaftseröffnung angegeben werden (§. 38 Abſ. 4). Das auf die Beſtimmung des Betrages und des Gegenſtandes der Einſchreibung oder Erneuerung bezügliche Verfahren wird geregelt durch die Vorſchriften der §§. 11—14 des Geſetzes vom 24. Juli 1889, und es haben demnach die Ausführungen zu Ziff. 1—7 entſprechende Anwendung zu finden. Wegen des Muſters zu dem Erneuerungsgeſuche ſ. Form. XV.

Gelegentlich der Verhandlungen der Familienräthe iſt denſelben geeigneten Falls auch die Frage vorzulegen, ob der Vormund ſeit dem 1. Oktober 1889 weitere Grundſtücke erworben hat, und ob die Ausdehnung der Einſchreibung auf dieſe zur vollen Deckung nöthig iſt.

Straßburg, den 5. Januar 1890.

Miniſterium für Elſaß-Lothringen.
Abtheilung für Juſtiz und Kultus.
Im Auftrage:
von Durſy.

An ſämmtliche Amtsgerichte.
II. A. 3392.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 11, Jahrgang 1890.

(Zu 131)

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1874, der §§. 1 und 2 der Oberpräsidialverordnung vom 24. Mai 1876 und der Ministerialverordnung vom 4. März 1881 bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachaichung der Maße, Gewichte und Waagen im Jahre 1890 in den nachbezeichneten Ortschaften an den angegebenen Tagen stattfindet:

1. In der Stadt Metz vom 18. Aug. bis 30. Nov. lfd. Js. und zwar:

vom 18. Aug. bis 6. Sept. 1. Sektion,
„ 9. Sept. bis 27. Sept. 2. „
„ 29. Sept. bis 18. Okt. 3. „
„ 20. Okt. bis 8. Nov. 4. „
„ 8. bis 30. November. 5. „

2. Landkreis Metz.

Rombach . . . . vom 8. bis 10. April,
Pierrevillers . . . . . am 10. „
Marange . . . . . „ 11. „
Bronvaux . . . . . „ 14. „
Fèves . . . . . „ 14. „
Semécourt . . . . . „ 14. „
Norroy-le-Veneur . . . . . „ 15. „
Plesnois . . . . . „ 16. „
Saulny . . . . . „ 16. „
Woippy . . . . . „ 17. „
Hagendingen . . . . . „ 18. „
Talingen . . . . . „ 18. „
Hauconcourt . . . . . „ 18. „
Maizières b. Metz vom 21. bis 23. „
La Maxe . . . . . am 24. „
Lorry bei Metz . . . . . „ 25. „
Plappeville . . . . . „ 28. „
Devant-les-Ponts . am 29. u. 30. „
Ban St. Martin . . . . . am 5. Mai,
Longeville bei Metz . . . . „ 6. „
Moulins bei Metz . . . . . „ 7. „
Scy . . . . . „ 8. „
Lessy . . . . . „ 8. „
Châtel-St. Germain . . . „ 9. „
Amanweiler . . . . . „ 12. „
St. Privat-la-Montagne . „ 13. „
Ste. Marie-aux-Chênes . . „ 13. „
Montois-la-Montagne . . „ 14. „
Roncourt . . . . . „ 14. „
Vernéville . . . . . „ 16. „
Gravelotte . . . . . „ 19. „
Rezonville . . . . . „ 19. „
Vionville . . . . . „ 20. „
Ars a/M. ohne Annexen v. 27. bis 29. „
Eisenwerke Ars a/M. vom 2. bis 4. Juni,
Ay . . . . . am 9. „
Frémery . . . . . „ 10. „
Flévy . . . . . „ 10. „
Ennery . . . . . am 11. Juni,
Chailly bei Ennery . . . . „ 12. „
Antilly . . . . . „ 12. „
Arganey . . . . . „ 13. „
Malroy . . . . . „ 13. „
Haiß . . . . . „ 16. „
Charleville . . . . . „ 16. „
Brittendorf . . . . . „ 17. „
Vry . . . . . „ 18. „
Glatigny . . . . . „ 19. „
Ste. Barbe . . . . . „ 19. „
Brémy . . . . . „ 20. „
Failly . . . . . „ 20. „
Charly . . . . . „ 23. „
Sanry bei Vigy . . . . . „ 23. „
Vigy . . . . . „ 24. „
Villers-Bettnach . . . . . „ 25. „
Servigny bei Ste. Barbe . „ 26. „
Rouilly . . . . . „ 26. „
Noiseville . . . . . „ 27. „
Cheminot . . . . . „ 7. Juli,
Louvigny . . . . . „ 8. „
St. Jure . . . . . „ 9. „
Vigny . . . . . „ 10. „
Pagny bei Goin . . . . . „ 11. „
Goin . . . . . „ 11. „
Moncheux . . . . . „ 15. „
Foville . . . . . „ 15. „
Vulmont . . . . . „ 16. „
Achâtel . . . . . „ 16. „
Sailly . . . . . „ 16. „
Sécourt . . . . . „ 17. „
Solgne . . . . . „ 17. „
Buchy . . . . . „ 18. „
Silly-en-Saulnois . . . . „ 18. „
Montigny ohne Annexen v. 22. bis 24. „

3. Kreis Bolchen.

Hargarten . . . . . am 8. April,
Kreuzwald . . . . . am 9. u. 10. „
Busendorf mit Annexen am 14., 15., 16., 17. „
Tromborn . . . . . am 21. „
Dalem . . . . . „ 21. „
Falk . . . . . „ 21. „
Merten . . . . . „ 22. „
Berweiler . . . . . „ 22. „
Willingen . . . . . „ 22. „
Reimeringen . . . . . am 23. April,
Wölflingen . . . . . „ 23. „
Rothendorf . . . . . „ 23. „
Alzingen . . . . . „ 28. „
Brettnach . . . . . „ 28. „
Oberdorf . . . . . „ 28. „
Heiningen . . . . . „ 29. „
Gerstlingen . . . . . „ 29. „
Filsdorf . . . . . „ 5. Mai,
Bibisch . . . . . „ 5. „
St. Franz . . . . . „ 5. „
Dalstein . . . . . „ 6. „
Schemerich . . . . . „ 6. „
Freisdorf . . . . . „ 7. „
Wallerchen . . . . . „ 8. „
Remelfangen . . . . . „ 8. „
Anzelingen . . . . . „ 12. „
Heßdorf . . . . . „ 13. „
St. Bernhard . . . . . „ 13. „
Ebersweiler . . . . . „ 14. „
Colmen . . . . . „ 21. „
Neunkirchen . . . . . „ 21. „
Schwerdorf . . . . am 22. u. 23. „
Teterchen . . . . . am 2. Juni,
Ottendorf . . . . . „ 3. „
Welwingen . . . . . „ 3. „
Walmünster . . . . . „ 3. „
Hollingen . . . . . „ 4. „
Bettingen . . . . . „ 4. „
Eblingen . . . . . „ 4. „
Ruplingen . . . . . „ 5. „
Dentingen . . . . . „ 9. „
Kuhmen . . . . . „ 9. „
Gertingen . . . . . „ 10. „
Ham u. Varsberg . . . . . „ 10. „
Varsberg . . . . . „ 11. „
Bisten im Loch . . . . . „ 11. „
Momersdorf . . . . . „ 16. „
Niederwiese . . . . . „ 16. „
Oberwiese . . . . . „ 17. „
Buschborn . . . . . „ 17. „
Zimmingen . . . . . „ 17. „
Memersbronn . . . . . „ 18. „
Pieblingen . . . . . „ 23. „
Getmingen . . . . . „ 23. „
Girlingen . . . . . „ 24. „
Mengen . . . . . „ 24. „
Gehnkirchen . . . . . „ 24. „

Digitized by Google

Heinkingen . . . . . am 25. Juni,
Lautermingen . . . . . „ 25. „
Waibelskirchen . . . . . „ 25. „
Bizingen . . . . . „ 26. „
Bruchen . . . . . „ 26. „
Helsdorf . . . . . „ 26. „
Volmeringen . . . . . „ 7. Juli,
Contchen . . . . . „ 8. „
Bingen . . . . . „ 9. „
Hallingen . . . . . „ 14. „
Bolchen . . . . . vom 15. bis 19. „
Tetingen . . . . . am 23. „
Steinbiedersdorf . . . . . „ 23. „
Elwingen . . . . . „ 24. „
Fletringen . . . . . „ 24. „
Gänglingen . . . . am 24. u. 25. „
Heming . . . . . am 25. „
Füllingen . . . . . „ 25. „
Lauterfingen . . . . . „ 4. Aug.,
Trittelingen . . . . . „ 4. „
Lubeln . . . . . vom 5. bis 8. „
Baumbiedersdorf . . . . . am 18. „
Oberfillen . . . . . am 18. u. 19. „
Möhringen . . . . . am 19. „
Halleringen . . . . . „ 19. „
Herlingen . . . . . am 20 u. 21. „
Falkenberg . . . vom 26. bis 28. „
Kriechingen . . . . . am 2. Sept.,
Maiweiler . . . . . „ 3. „
Niederum . . . . . „ 3. „
Argenchen . . . . . „ 3. „
Vahlen . . . . . „ 4. „
Edelingen . . . . . „ 4. „
Chemery . . . . . „ 4. „
Thonville . . . . . „ 5. „
Diedersdorf . . . . . „ 5. „
Armsdorf . . . . . 5. u. 6. „
Holacourt . . . . . am 6. „
Voimhaut . . . . . „ 10. „
Vittoncourt . . . . . „ 10. „
Adaincourt . . . . . „ 11. „
Han a/d. Nied . . . . . „ 11. „
Wallersberg . . . . . „ 12. „

4. Kreis Diedenhofen.

Sierck . . . . vom 22. bis 25. Sept.,
Groß-Moyeuvre „ 6. „ 10. Okt.,
Hayingen . . . „ 20. „ 24. „
Diedenhofen o. Ann. v. 25. b. 29. Nov.

5. Kreis Saarburg.

Heming . . . . . am 8. April,
Neufmoulin . . . . . „ 9. „
Landingen . . . . . „ 9. „
Lörchingen . . . am 9., 10. u. 11. „
Hermelingen . . . . . am 12. „
Laneuveville . . . . . „ 15. „
Métairies-St. Quirin . . . „ 15. „
St. Quirin . . . . . „ 16. „
Türkstein . . . . . „ 17. „
Lascembors . . . . . am 17. April,
Niederhof . . . . . „ 18. „
Fraquelfing . . . . . „ 18. „
Hattigny . . . . . „ 18. „
Aspach . . . . . „ 19. „
Nitting . . . . . „ 22. „
Weiher . . . . . „ 23. „
Alberschweiler . . . am 23. u. 24. „
Wasperweiler . . . . . am 25. „
Saaraltdorf . . . . . „ 6. Mai,
Hilbesheim . . . . . „ 6. „
Attlixheim . . . . . „ 7. „
Fleisheim . . . . . „ 7. „
Bickenholz . . . . . „ 7. „
Schalbach . . . . . „ 8. „
Weckersweiler . . . . am 8. u. 9. „
Helleringen . . . . . „ 9. u. 10. „
Angweiler . . . . . am 13. „
Bisping . . . . . „ 13. „
St. Johann von Bassel . . „ 13. „
Finstingen . . am 14., 16. u. 17. „
Mittersheim . . . . . am 17. „
Berthelmingen . . . . . „ 20. „
Gosselmingen . . . . . „ 21. „
Dolvingen . . . . . „ 22. „
Oberstinzel . . . . . „ 22. „
Bettborn . . . . . „ 22 „
Rommelfingen . . . . . „ 23. „
Niederstinzel . . . . . „ 23. „
Postdorf . . . . . „ 24. „
Haselburg . . . . . „ 3. Juni,
Dagsburg . . . am 3., 4. u. 5. „
St. Louis . . . . . am 10. „
Arzweiler . . . . am 10. u. 11. „
Gunzweiler . . . . . am 11. „
Hommert . . . . . „ 12. „
Haarberg . . . . . „ 12. „
Walscheid . . . . . am 13. u. 14. „
Niederweiler . . . . „ 17. „ 18. „
Bruderdorf . . . . . am 18. „
Plaine-de-Walsch . . . . . „ 18. „
Dreibrunnen . . . . am 19. u. 20. „
Biberkirch . . . . . am 21. „
Lützelburg . . . . . am 1. u. 2. Juli,
Heinrichsdorf . . . . . am 2. „
Waldenburg . . . . . „ 3. „
St. Johann Kurzerode . . „ 3. „
Brauweiler . . . . . „ 3. „
Lixheim . . . . . „ 4. „
Heringen . . . . . „ 5. „
Burscheid . . . . . „ 5. „
Wilsberg . . . . . „ 8. „
Berlingen . . . . . „ 9. „
Hangweiler . . . . . „ 9. „
Mettingen . . . . . „ 9. „
Weschheim . . . . . am 10. „
Wintersburg . . . . . „ 10. „
Zillingen . . . . . am 10. u. 11. „
Mittelbronn . . . . . am 11. „
Dannelburg . . . . . „ 12. „
Dann und Vierwinden . . am 15. Juli,
Pfalzburg . am 15., 16., 17. u. 18. „
Hültenhausen . . . . . am 19. „
Garburg . . . . . „ 19. „
Herzing . . . . . „ 29. „
Gondrexange . . . . . „ 29. „
St. Georg . . . . . „ 30. „
Richeval . . . . . „ 30. „
Haie-des-Allemands . . . . „ 30. „
Ibigny . . . . . „ 30. „
Foulcrey . . . . . „ 31. „
Rixingen . . am 31. Juli u. 1. Aug.,
Avricourt am 5., 6., 7. u. 8. „
Mouffey . . . . . am 8. „
Azoudange . . . . . „ 9. „
Essesdorf . . . . . „ 12. „
Germingen . . . . . „ 12. „
Disselingen . . . . . „ 13. „
Freiburg . . . . . „ 13. „
Langenberg . . . . . „ 14. „
Bühl . . . . . „ 26. „
Schneckenbusch . . . . . „ 27. „
Harzweiler . . . . . „ 27. „
Hessen . . . . . „ 28. „
Schweizingen . . . . . „ 28. „
Bebing . . . . . „ 29. „
Imlingen . . . . . am 29. u. 30. „
Barchingen . . . . . am 2. Sept.,
Kirchberg am Wald . . . . „ 2. „
Kappel . . . . . „ 2. „
Rodt . . . . . „ 3. „
Langd . . . . . „ 3. „
Zittersdorf . . . . . „ 4. „
Hof . . . . . „ 4. „
Rieding . . . . . am 4. u. 5. „
Hommartingen . . . . . am 6. „
Saarburg vom 9. bis 13. u. vom 16. bis 20. September.

6. Kreis Chateau-Salins.

Dieuze vom 30. Sept. bis 4. Okt. und vom 7. bis 11. Oktober.
Vic vom 21. bis 24. Oktober.
Chateau-Salins . . vom 4. bis 15. Nov.

7. Kreis Forbach.

Geßlingen . . . . . am 8. April,
Buschdorf . . . . . „ 9. „
Weiler . . . . . „ 9. „
Enschweiler . . . . . „ 9. „
Sülzen . . . . . „ 10. „
Landorf . . . . . „ 10. „
Brülingen . . . . . „ 14. „
Destrich . . . . . „ 15. „
Baronweiler . . . . . „ 15. „
Mörchingen . . . am 16. u. 17. „
Rakringen . . . . . am 21. „
Walleringen . . . . . „ 22. „
Harprich . . . . . „ 22. „

Digitized by Google

Berg	am	23. April,
Bischdorf	„	24. „
Großtänchen	„	28. „
Bertringen	„	28. „
Ersdorf	„	29. „
Freibuß	„	29. „
Fremersdorf	„	29. „
Lixingen	„	30. „
Lellingen	„	30. „
Vahl-Ebersing	„	1. Mai,
Büdingen	„	5. „
Lanningen	„	6. „
Maxstadt	„	6. „
Altrip	„	7. „
Leyweiler	„	7. „
Diefenbach	„	7. „
Hellimer	am	8. u. 12. „
Kleintänchen	am	12. „
Greningen	„	13. „
Beningen	„	19. „
Bettingen	„	19. „
Sengbusch	„	20. „
Genweiler	„	20. „
Machern	„	21. „
Kammern	„	21. „
Altweiler	„	22. „
Porcelette	am	2. Juni,
Spittel	am	3. u. 4. „
Freimengen	am	9. „
Oberhomburg	am	9., 10. u. 11. „
St. Avold		16., 17., 18., 19. u. 23. „
Durchthal	am	24. „
Walmen	„	24. „
Folschweiler	„	25. „
Pfarrebersweiler	„	7. Juli,
Herrchweiler	„	7. „
Cappel	„	8. „
Barst	„	8. „
Oberhost	„	9. „
Farschweiler	„	14. „
Kerbach	am	15. u. 16. „
Buschbach	am	17. „
Nußweiler	„	17. „
Metzingen	„	17. „
Dieblingen	„	21. „
Tentelingen	„	21. „
Thedingen	„	22. „
Folklingen	„	22. „
Morsbach	„	23. „
Kochern	„	23. „
Roßbrücken	„	24. „
Merlenbach	„	24. „
Forbach	am	11., 12., 13., 18., 19., 20., 21., 25. u. 26. August.
Oetingen	am	27. Aug.,
Klein-Rosseln	am	1., 2. u. 3. Sept.,
Stieringen-Wendel	am	8., 9. u. 10. „
Speichern	am	11. „
Alstingen	„	11. „
Püttlingen	am	15., 16., 17. u. 18. „
Johannes-Rohrbach	am	22. „
Hilsprich	„	22. „
Holvingen	„	23. „
Richlingen	„	23. „
Remeringen	„	24. „
Ernstweiler	„	24. „
Saaralben	am	6., 7., 8. u. 9. Okt.,
Willerwald	am	13. „
Kirweiler	„	14. „
Gebtingen	„	15. „
Hassenburg	„	15. „
Kappellinger	„	16. „
Nellingen	„	16. „

8. Kreis Saargemünd.

Bitsch	am	28., 29., 30. u. 31. Juli,
Großblittersdorf	am	20., 21. u. 22. Okt.,
Saargemünd	vom	10. Nov. bis 18. Dez.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die ihre Gemeinden betreffenden Aichungstermine innerhalb der denselben vorhergehenden letzten acht Tage wiederholt auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach Ablauf des Aichungstermins der Gebrauch von Maßen und Gewichten, welche der periodischen Nachaichung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Ferner wollen die Herren Bürgermeister die Bestimmungen des §. 7 der obenerwähnten Oberpräsidialverfügung, nach welcher Gewerbetreibende im Umherziehen, sowie Verkäufer auf Märkten und Jahrmärkten verpflichtet sind, ihre Maße und Gewichte in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres einem Aichungsbeamten behufs Nachaichung im Amtslokale vorzulegen, durch ortsübliche Bekanntmachung erneut in Erinnerung bringen.

Mit der Nachaichung bei den Behörden und öffentlichen Anstalten in der Stadt Metz kann schon im Monat März begonnen werden.

Metz, den 25. Februar 1890.

Der Bezirkspräsident.

I°. 253.

J. A.: **Jonas.**

Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Comp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 14, Jahrgang 1890.

Allgemeine Verfügung

betreffend

die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Inhaltsübersicht.

Die Zahlen geben die Paragraphen an.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen . . . . . 1—5

Zweiter Abschnitt.

Mittheilungen aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verhältnisse eines Beschuldigten.

I. Militärpflichtige und Angehörige des Beurlaubtenstandes . . . . . 6—13
II. Beamte, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Geistliche . . . . . 14—25
III. Einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte und Lehrer 26
IV. Beamte der Reichseisenbahnverwaltung . . . . . 27—30
V. Angestellte bei den der Aufsicht der Landesverwaltung unterstellten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung einschließlich der Straßenbahnen 31
VI. Rechtsanwälte 32
VII. Civil- und aus dem Militärverhältniß ausgeschiedene Militäranwärter und sonstige bei öffentlichen öffentlichen Behörden beschäftigte Personen, welche nicht Beamteneigenschaft besitzen 33
VIII. Oeffentlich bestellte Feldmesser 34
IX. Geschäftsagenten 35
X. Studirende an deutschen Hochschulen und Schüler der öffentlichen höheren Schulen 36
XI. Hoflieferanten 37
XII. Ausländer 38
XIII. Kinder unter 12 Jahren 39
XIV. Vorläufig entlassene Gefangene 40

Dritter Abschnitt.

Mittheilungen aus dem Gesichtspunkte des Gegenstandes der Untersuchung.

I. Beleidigung, Körperverletzung und Widerstand gegen Beamte und Personen des Soldatenstandes, einschließlich der Gendarmerie . . . . . 41—43
II. Eisenbahnunfälle 44
III. Unglücksfälle in Bergwerken und beim Betriebe von Dampfkesseln 45
IV. Eisenbahnpolizei 46
V. Post- und Telegraphenkontraventionen 47
VI. Münzverbrechen und Münzvergehen . . . . . 48—49
VII. Zuwiderhandlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz 50
VIII. Zuwiderhandlungen gegen das Impfgesetz 51

Digitized by Google

IX. Zuwiderhandlungen gegen das Patentgesetz 52
X. Zuwiderhandlungen gegen das Unfallversicherungsgesetz und das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen . . . 53
XI. Verurtheilungen auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter 54
XII. Gewerbepolizeisachen 55
XIII. Bestrafungen auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 56
XIV. Schulversäumnißsachen 57
XV. Wasser- und Fischereipolizei 58
XVI. Jagd- und Jagdpolizeistrafsachen 59
XVII. Forststrafsachen . . . . . 60—61
XVIII. Feldpolizeistrafsachen 62
XIX. Aichwesen 63
XX. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 5. April 1880 betreffend die Verwendung von Zuchthengsten 64
XXI. Straßenpolizei 65
XXII. Unerlaubte Rückkehr in das Reichs- oder Landesgebiet 66
XXIII. Zoll- und Steuersachen einschließlich der Oktroistrafsachen und der Strafsachen der Enregistrements-Verwaltung 67
XXIV. Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus 68
XXV. Unerlaubter Wirthsschaftsbetrieb 69
XXVI. Sonstige das Ressort einer Behörde besonders berührende Strafsachen 70

Vierter Abschnitt.

Mittheilungen aus dem Gesichtspunkte der erkannten Haupt- und Nebenstrafen.

I. Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt 71
II. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde 72
III. Zulässigkeit der Polizeiaufsicht 73
IV. Verurtheilung von Ausländern wegen gewerbsmäßigen Glückspiels 74
V. Civilversorgungsschein 75
VI. Verlust von Orden und Ehrenzeichen 76

Fünfter Abschnitt.

Privatklagesachen 77

Sechster Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens 78

Siebenter Abschnitt.

Mittheilungen in Folge von Gnadengesuchen 79

Achter Abschnitt.

Mittheilungen zu Zwecken der Kriminalstatistik und des Strafregisters.

I. Zählkarten 80
II. Strafnachrichten 81

Neunter Abschnitt.

Periodische Mittheilungen.

I. Verurtheilungen auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes 82
II. Unerlaubter Wirthschaftsbetrieb 83
III. Mittheilungen der Gerichtsschreibereien über Bestrafungen an die Verwaltungsbehörden 84
IV. Mittheilungen der Gerichtsschreiber in Forststrafsachen 85

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Nachstehende Verfügungen, welche die in Strafsachen seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft anderen Behörden zu machenden Mittheilungen betreffen, werden aufgehoben:

1. des Generalprokurators vom 13. März 1872* (I. 185), 18. Februar 1873 (II. 47), 10. April 1873 (II. 68), 1. Juli 1874 (II. 294), 13. Juli 1877 (III. 430), 23. März 1878 (IV. 68), 4. Juli 1878 (IV. 153), 19. Juli 1878 (IV. 156), 21. Februar 1879 (IV. 211);
2. des Oberstaatsanwalts vom 24. Februar 1881 (VI. 31), 22. Oktober 1881 (VI. 288), 21. März 1885 (X. 54), 17. April 1886 (XI. 97), 15. Mai 1887 (XII. 179), 18. März 1889 (XIV. 71);
3. des Ministeriums vom 6. Juli 1882 (VII. 232), 17. September 1884 (IX. 384), 19. September 1884 (IX. 385), 22. Februar 1885 (X. 45), 10. Februar 1886 II. A. 1167[1] und 20. Januar 1887 II. A. 282[1] betreffend die Mittheilung von landgerichtlichen Urtheilen in Bezug auf das Nahrungsmittelgesetz an das Reichsgesundheitsamt, 21. April 1886 (XI. 104), 5. August 1887 (XII. 357);
4. der §. 4 und die Absätze 1 und 2 des §. 32 der Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 15. Juli 1880 betreffend die Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte (V. 240).

§. 2. Die Mittheilungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und der daselbst angeführten, nicht aufgehobenen, früheren Verfügungen.

Die bestehenden Vorschriften über die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde bei der Ladung von Beamten und Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständige bleiben unberührt, vergl. im Allgemeinen die Verfügung des Ministeriums vom 29. August 1884 (IX. 376) und vom 10. Juni 1888 Abs. 1 und 4 (XIII 151); im Besonderen und zwar betreffs der Grenzaufsichtsbeamten die Verfügung des Generalprokurators vom 17. April 1872 (I. 211); betreffs der Forstbeamten die Verfügung des Generalprokurators vom 3. April 1873 (II. 67) und des Ministeriums vom 10. Juni 1888 Abs. 3 (XIII. 151); betreffs der Reichseisenbahnbeamten die Verfügung des Generalprokurators vom 11. September 1875 (III. 180) und des Ministeriums vom 10. Oktober 1882 (VII. 350); betreffs der Gendarmen die Verfügungen des Ministeriums vom 8. März 1883 (VIII 126) und 10. Juni 1888 Abs. 3 (XIII. 151); betreffs der Straßenwärter die Verfügung des Ministeriums vom 23. März 1888 Ziffer 1 (XIII. 89); betreffs der Militärpersonen die Verfügung des Ministeriums vom 31. August 1888 (XIII. 278); betreffs der Beamten der Wasserbauverwaltung die Verfügung des Ministeriums vom 26. September 1888 (XIII. 284).

Unberührt bleiben auch die bestehenden Vorschriften betreffend die Berichterstattung über wichtige Strafsälle (vergl. die Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 1. Juni 1888 (XIII. 146) und die in derselben erwähnten Verfügungen).

§. 3. Soweit nicht im einzelnen Falle ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist oder aus der Natur der in Betracht kommenden Bestimmungen sich ergibt, liegt die Mittheilung der Staatsanwaltschaft dem Gerichte I. Instanz ob. Vergl. auch die Verfügung des Oberlandesgerichts-Präsidenten und des Oberstaatsanwalts vom 8. Juli 1885 betreffend Mittheilung der Strafakten nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Amtsanwälte und Schlußverfügungen der Letzteren (X. 161).

§. 4. Es ist aktenkundig zu machen, daß, wann und an welche Behörde die Mittheilung geschehen ist.

§. 5. Inwieweit der Mittheilung die Untersuchungsakten beizufügen sind, bleibt dem Ermessen des Beamten im einzelnen Falle überlassen.

---

* Die bei den einzelnen Verfügungen angegebenen römischen Zahlen bedeuten den Band, die arabischen Zahlen die Seite der Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen betreffend die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Mittheilungen aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verhältnisse eines Beschuldigten.

I. Militärpflichtige[1] und Angehörige des Beurlaubtenstandes[2] (vgl. die §§. 106[8], 108[5], 111[10] der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888).

§. 6. Von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen Verbrechens oder Vergehens gegen einen Wehrpflichtigen, welcher das militärpflichtige Alter bereits erreicht hat oder im Laufe des Verfahrens voraussichtlich erreichen wird, ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, also dem Kreisdirektor und in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen dem Polizeidirektor, unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 7. Gehört der Angeschuldigte zu den Personen des Beurlaubtenstandes, so ist die gleiche Mittheilung wie zu §. 6 an das Bezirkskommando zu richten, in dessen Kontrole der Betreffende steht.

§. 8. Es ist schon im vorbereitenden Verfahren eine Mittheilung an die in den §§. 6 und 7 genannten Behörden zu bewirken, wenn der Beschuldigte in Haft genommen ist.

§. 9. Inwieweit sonst im vorbereitenden Verfahren vor Erhebung der öffentlichen Klage dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bezw. dem Bezirkskommando Nachricht von dem Strafverfahren zu geben sei, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen. Eine solche Nachricht kann namentlich bei voraussichtlich längerer Dauer des vorbereitenden Verfahrens und baldiger Erreichung des militärpflichtigen Alters angezeigt erscheinen (vergl. §. 12 der Militärstrafgerichtsordnung).

§. 10. Den vorbezeichneten Behörden ist auch von dem Ausgange des Strafverfahrens Nachricht zu geben und wenn es sich um Verurtheilung handelt, die Urtheilsformel abschriftlich mitzutheilen.

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, oder wird nach eröffnetem Hauptverfahren auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens erkannt, so ist den genannten Behörden Abschrift des gerichtlichen Beschlusses bezw. Urtheils nur auf Verlangen zu übersenden.

§. 11. Hat die Untersuchung eine Uebertretung zum Gegenstande, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bezw. dem Bezirkskommando, sofern der Beschuldigte nicht in Untersuchungshaft genommen ist, erst Mittheilung zu machen, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt ist.

§. 12. Zu den nach Vorstehendem zu machenden Mittheilungen sind die Formulare C 9—12 (Anhang 1—4) zu benutzen.

§. 13. Damit die Beobachtung der Vorschriften der §§. 6—11 gesichert werde, hat die Feststellung der Militärverhältnisse eines Beschuldigten thunlichst schon bei Beginn des Strafverfahrens und spätestens bei der ersten verantwortlichen Vernehmung desselben zu erfolgen.

Sind bei der Verhaftung eines Beschuldigten oder bei der Erhebung der öffentlichen Klage die Militärverhältnisse noch nicht ermittelt, so hat die bezügliche Feststellung nachträglich ungesäumt zu geschehen. Dieselbe obliegt hinsichtlich eines im vorbereitenden Verfahren Verhafteten, oder wenn die öffentliche Klage ohne Voruntersuchung durch unmittelbare Einreichung der Anklageschrift erhoben wird, der Staatsanwaltschaft, im Falle der Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter. Letzterer hat die in den §§. 6 und 7 vorgeschriebenen Benachrichtigungen entweder selbst zu bewirken oder die Akten der Staatsanwaltschaft zu gleichem Zwecke vorzulegen.

---

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen seitens der Ersatzbehörden endgültig entschieden ist (§§. 22[1], 28[1], 36[1] der Wehrordnung).

2. Zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören gemäß §. 109[1] der Wehrordnung:
   a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und der Marineersatzreserve;
   b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
   c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
   d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen- (Marine-) theile beurlaubten Mannschaften;
   e) nach Aufruf des Landsturmes die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen (vergl. §§. 100[2], 121[4], 20[11], 103[6] und Anmerkung zu §. 109[1] a. a. O.).

Digitized by Google

II. Strafverfahren gegen Beamte, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Geistliche.

§. 14. Von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen öffentliche Beamte einschließlich der Gemeindebeamten, der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und der Geistlichen wegen Verbrechen oder Vergehen ist der vorgesetzten Dienstbehörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 15. Die Mittheilung hat schon im vorbereitenden Verfahren zu erfolgen, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen im Amte handelt und das Ersuchen um Strafverfolgung nicht von der vorgesetzten Behörde ausgegangen ist.

§. 16. Von Strafanzeigen gegen einen Lehrer oder eine Lehrerin wegen einer gegen Schüler in der Schule oder doch im Zusammenhange mit der Schulzucht verübten vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung ist, wenn die Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verfolgung der Sache für angezeigt erachtet, dem Bezirkspräsidenten, sofern die Schule zum niederen Unterrichtswesen gehört, und, sofern sie zum höheren Schulwesen gehört, dem Oberschulrath so rechtzeitig Kenntniß zu geben, daß diese Behörden in der Lage sind, über die Persönlichkeit des Beschuldigten und über die Natur und Bedeutung der ihm vorgeworfenen Handlung noch vor Erhebung der öffentlichen Klage Mittheilung zu machen.

§. 17. Ob sonst vor der Erhebung der öffentlichen Klage der vorgesetzten Dienstbehörde von der Einleitung eines Strafverfahrens Mittheilung zu machen sei, bleibt dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nach der Lage des einzelnen Falles überlassen.

§. 18. Von der vorläufigen Festnahme, zwangsweisen Vorführung oder Verhaftung eines Beamten ist die vorgesetzte Dienstbehörde sofort zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung obliegt dem Untersuchungsrichter oder Amtsrichter, wenn von diesen die Maßregel angeordnet wurde, andernfalls der Staatsanwaltschaft.

§. 19. Von der vorläufigen Festnahme, zwangsweisen Vorführung oder Verhaftung eines einzeln stehenden Kassenbeamten ist schon vor der Vollziehung der bezüglichen Anordnung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde nach Maßgabe des §. 18 Nachricht zu geben, sofern nicht der Zweck der Maßregel hierdurch gefährdet wird. In letzterem Falle hat die Benachrichtigung unmittelbar nach dem Vollzug der Anordnung zu erfolgen.

§. 20. Der vorgesetzten Dienstbehörde ist auch von dem Ausgange des Verfahrens unter abschriftlicher Mittheilung der Urtheilsformel und zwar unmittelbar nach der Urtheilsverkündung Nachricht zu geben.

Werden Rechtsmittel eingelegt, so ist die vorgesetzte Behörde von dem Inhalt der späteren Urtheile, soweit das erstinstanzielle Urtheil eine Abänderung erleidet, in gleicher Weise zu benachrichtigen.

§. 21. Im Falle des §. 20 Abs. 1 ist, sofern Verbrechen oder Vergehen im Amte in Frage stehen, zu bemerken, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei, oder aber aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

Hierbei ist die größte Beschleunigung geboten, damit der dem abgeurtheilten Beamten vorgesetzten Dienstbehörde die Möglichkeit gegeben werde, ihrerseits zu prüfen, ob die Einlegung von Rechtsmitteln, soweit die Anwendung oder Auslegung verwaltungstechnischer Bestimmungen in Betracht kommt, wünschenswerth erscheine oder nicht, und gegebenenfalls ihren Standpunkt der Staatsanwaltschaft gegenüber rechtzeitig geltend zu machen.

§. 22. Hat die Untersuchung eine Uebertretung zum Gegenstande, so ist der vorgesetzten Behörde nur Mittheilung zu machen, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt ist.

§. 23. Von jeder Verurtheilung, welche den Verlust der von dem Beamten bekleideten öffentlichen Aemter (§§. 31, 32 und 35 des St. G. B.) zur Folge hat, ist außer der in §. 20 vorgeschriebenen Mittheilung behufs Außerdienststellung des Verurtheilten und Einhaltung der Gehaltszahlung unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils der vorgesetzten Behörde des Verurtheilten Nachricht zu geben.

Ist gegen das Urtheil von dem Verurtheilten Revision eingelegt, so ist, soweit die sofortige Kenntniß der Rechtskraft des Urtheils von Interesse ist, bei Einsendung der Akten die Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgerichte um sofortige telegraphische Benachrichtigung für den Fall der Verwerfung der Revision zu ersuchen.

§. 24. Ist ein Beamter der Eisenbahn- oder Telegraphenverwaltung in Gemäßheit des §. 319 des St. G. B. für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in einzelnen Zweigen dieser Dienste erklärt worden, so ist sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils die vorgesetzte Dienstbehörde unter Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel zu benachrichtigen.

§. 25. Die nach den §§. 14—15, 17—18, 20—23 zu bewirkenden Mittheilungen sind im Besonderen zu richten hinsichtlich

Digitized by Google

a) der Notare an den Oberstaatsanwalt,
b) der Gerichtsvollzieher an den Ersten Staatsanwalt,
c) der Gemeindebeamten an den Kreisdirektor, in den Gemeinden Straßburg und Metz an den Bezirkspräsidenten,
d) der Lehrer und Lehrerinnen an die in §. 16 bezeichneten Behörden,
e) der Geistlichen sowohl an die vorgesetzte geistliche Dienstbehörde als an den Bezirkspräsidenten. An letzteren, nicht an den Bürgermeister der Gemeinde des Pfarrsitzes sind auch die Ersuchen um Aufschluß über die persönlichen Verhältnisse der Geistlichen eines christlichen Bekenntnisses oder der Rabbiner in anhängigen Strafuntersuchungen zu richten.

III. Strafverfahren gegen einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte und Lehrer.

§. 26. Die Vorschriften der §§. 14—18, 20—21, 23 und 25 finden auf die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten und Lehrer (§. 24 des Gesetzes vom 31. März 1873 die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend und Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1873 betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer) entsprechende Anwendung.

IV. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung.

§. 27. Wird gegen einen Beamten der Reichseisenbahnverwaltung ein strafrechtliches Verfahren wegen Verbrechens oder Vergehens im Amte eingeleitet, so hat der die Untersuchung leitende Beamte so rasch als möglich, wenn nöthig telegraphisch, mit der Generaldirektion der Eisenbahnen unmittelbar und nicht durch Vermittelung anderer Eisenbahnbehörden in Verbindung zu treten, dieselbe zur geeigneten Mitwirkung bei der Untersuchung, z. B. durch Abordnung technischer Beamten, einzuladen und, falls erforderlich, um ihre Unterstützung zu ersuchen.

Schleunige Maßregeln der Untersuchung können jedoch nicht von dem Eintreffen eines Vertreters der Generaldirektion abhängig gemacht werden; in solchen Fällen ist mit der zunächst gelegenen Bahnbehörde — Betriebsdirektion, Bahnhofsverwaltung — ins Benehmen zu treten.

§. 28. Auf die vorläufige Festnahme, zwangsweise Vorführung oder Verhaftung eines Reichseisenbahn-Polizei- oder -Betriebsbeamten findet die in §. 19 hinsichtlich der einzeln stehenden Kassenbeamten gegebene Vorschrift entsprechende Anwendung.

§. 29. Aufforderungen zum Antritt erkannter Freiheitsstrafen sind dem verurtheilten Reichseisenbahn-Polizei- und -Betriebsbeamten durch Vermittelung ihrer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde zuzustellen und, soweit nicht wegen Fluchtverdachtes ein Anderes geboten ist, so einzurichten, daß die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde mindestens 10 Tage vor Ablauf der gestellten Frist von der Aufforderung Kenntniß erhält.

§. 30. Im Uebrigen finden auf die Reichseisenbahnbeamten die in Vorstehendem hinsichtlich der übrigen Beamten enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

V. Angestellte bei den der Aufsicht der Landesverwaltung unterstellten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung einschließlich der Straßenbahnen.

§. 31. Die in den §§. 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 27, 28 und 29 enthaltenen Vorschriften sind auf die Angestellten bei den der Aufsicht der Landesverwaltung unterstellten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung einschließlich der Straßenbahnen mit der Maßgabe anzuwenden, daß hinsichtlich ihrer, wo in diesen Vorschriften von Verbrechen oder Vergehen im Amte die Rede ist, die Verbrechen oder Vergehen in Ausübung ihres Dienstes zu verstehen sind.

Die Nachricht in den Fällen der §§. 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22 und 24 erfolgt an den Bezirkspräsidenten.

Im Falle des §. 27 tritt, soweit es sich um Eisenbahnen mit Dampfkesselbetrieb handelt und eine das betriebstechnische Gebiet betreffende strafbare Handlung in Frage steht, an Stelle der Generaldirektion der Bergmeister, in andern Fällen der Bezirkspräsident. An Stelle der dem Reichseisenbahnbeamten unmittelbar vorgesetzten, bezw. der zunächst gelegenen Reichseisenbahnbehörde tritt in den Fällen der §§. 27—29 die dem Angestellten unmittelbar vorgesetzte, bezw. die zunächst gelegene Bahnverwaltung. Der Schriftwechsel mit den betreffenden Bahnverwaltungen erfolgt, soweit nicht durch die Dringlichkeit der Sache ein Anderes bedingt ist, unter Briefumschlag des Bezirkspräsidenten. Soweit der Schriftwechsel wegen Dringlichkeit der Sache mit der betreffenden Bahnverwaltung unmittelbar erfolgt, ist in den Fällen der §§. 27—29 nachträglich dem Bezirkspräsidenten Nachricht zu geben. (Vgl. im Uebrigen über das Untersuchungsverfahren bei Eisenbahnunfällen §. 44 und bei Unfällen beim Betriebe von Dampfkesseln §. 45.)

Digitized by Google

VI. Rechtsanwälte.

§. 32. Die nach den §§. 14, 15, 17, 18, 20, 21 und 22 vorgeschriebenen Mittheilungen sind hinsichtlich der Rechtsanwälte an den Oberstaatsanwalt zu richten, welcher seinerseits dem Vorstande der Anwaltskammer Nachricht gibt.

VII. Strafverfahren gegen Civil- und aus dem Militärverhältnisse ausgeschiedene Militäranwärter, sowie gegen die bei öffentlichen Behörden beschäftigten Personen, welche nicht Beamteneigenschaft besitzen.

§. 33. Auf Civil- und aus dem Militärverhältniß ausgeschiedene Militäranwärter, sowie auf die im Dienste der Katasterkommission, des Forsteinrichtungs- und Meliorationswesens beschäftigten Feldmesser, Techniker, Zeichner und sonstigen Hülfsarbeiter, sowie überhaupt auf alle bei öffentlichen Behörden beschäftigten Personen, auch wenn dieselben nicht Beamteneigenschaft besitzen, z. B. die Enregistrements- und Hypothekenamtsgehülfen — mit Ausschluß jedoch der mit niederen Handarbeiten beschäftigten Personen — finden die §§. 14, 15, 17, 18, 20, 21, und 22 entsprechende Anwendung.

VIII. Oeffentlich bestellte Feldmesser.

§. 34. Von rechtskräftigen Verurtheilungen über Verbrechen oder Vergehen von öffentlich bestellten Feldmessern (§§. 1 und 6 der Feldmesserordnung vom 3. Juli 1886 Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 158 und Beilage zu Nr. 31 S. XXXIX.) ist dem Vorstande des Kataster- und Vermessungswesens Anzeige zu erstatten.

IX. Geschäftsagenten und andere Personen, auf welche §. 35 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung Anwendung findet.

§. 35. Die Vorschriften unter §§. 14 und 20 finden auch hinsichtlich solcher Personen Anwendung, welche sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, sowie der gewerbsmäßigen Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen befassen.

Die Mittheilung ist an den Ersten Staatsanwalt desjenigen Bezirkes zu richten, in welchem die betreffende in Untersuchung befindliche Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (vergl. im Uebrigen die Verfügung des Oberlandesgerichts-Präsidenten und des Oberstaatsanwalts vom 26. Juni 1884 [IX. 207]).

X. Studirende an deutschen Hochschulen und Schüler der öffentlichen höheren Schulen.

§. 36. In Untersuchungssachen gegen auf deutschen Hochschulen Studirende ist dem Rektor (Prorektor) der Universität Mittheilung zu machen, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, sollte es sich auch nur um eine Uebertretung handeln.

Gleiche Mittheilung ist dem Direktor höherer Schulen (Gymnasien, Progymnasien, Lateinschulen und Realschulen — vergl. Verordnung vom 20. Juni 1883 [VIII 265]) hinsichtlich rechtskräftiger Verurtheilungen der Schüler an solchen Anstalten zu geben.

XI. Hoflieferanten.

§. 37. Von jeder rechtskräftigen Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens gegen solche Gewerbetreibende, welche seitens eines deutschen Fürsten als Hoflieferanten bestellt sind, ist alsbald das Ministerium unter Mittheilung der Urtheilsformel zu benachrichtigen.

XII. Ausländer.

§. 38. Von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Ausländer ist, sofern das Strafverfahren nicht durch Strafbefehl erledigt wird, dem Kreisdirektor, bezw. in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen dem Polizeidirektor Mittheilung zu machen. Geht aus den Akten hervor, daß die genannten Behörden bereits polizeilicherseits von der strafbaren Handlung und der Eigenschaft des Thäters als Ausländer Kenntniß erlangt haben, so kann die Mittheilung unterbleiben.

Ob auch von dem Ausgange des Strafverfahrens Nachricht an jene Behörden zu geben sei, bleibt, soweit dieses sich nicht aus anderweitigen Anordnungen ergibt, dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.

Wegen Mittheilung der gegen Ausländer auf Grund des §. 284 St. G. B. ergehenden Verurtheilungen an die Bezirkspräsidenten vgl. §. 74.

Digitized by Google

XIII. Kinder unter 12 Jahren.

§. 39. Im Falle der Erstattung von Strafanzeigen gegen Kinder unter 12 Jahren ist, auch wenn beide Eltern noch leben, demjenigen Amtsrichter Mittheilung zu machen, welcher zur Berufung des Familienrathes zwecks Beschlußfassung über die in §. 55 Abs. 2 des St. G. B. bezeichneten Maßregeln zuständig ist, und zwar auch dann, wenn gemäß §. 361⁹ St. G. B., §. 4 des Forststrafgesetzes und §. 4 des Feldpolizeistrafgesetzes diejenigen Personen unmittelbar zu Strafe verurtheilt werden, unter deren Gewalt oder Aufsicht die Kinder stehen, in deren Dienst sie sich befinden, oder zu deren Hausgenossenschaft sie gehören.

Die Mittheilung kann unterbleiben, wenn im einzelnen Falle nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten der Staatsanwaltschaft die Angemessenheit der Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 55 Abs. 2 des St. G. B. vollständig ausgeschlossen ist. Der Grund der unterlassenen Benachrichtigung ist in diesem Falle in den Akten zu vermerken.

Die Verfügung des Generalprokurators vom 6. Juli 1877 (III. 426) bleibt unberührt. (Vergl. auch §. 71.)

XIV. Vorläufig entlassene Gefangene.

§. 40. Sobald gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen (§. 23 St. G. B.) vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung (Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung) ein Strafverfahren (Voruntersuchung oder auch nur vorbereitendes Verfahren) eingeleitet wird, ist hiervon dem Ministerium unter gutachtlicher Aeußerung darüber, ob der Widerruf der vorläufigen Entlassung angezeigt sei oder nicht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeigen der Beamten der Staatsanwaltschaft an den Amtsgerichten erfolgen an den Ersten Staatsanwalt, der sie seinerseits dem Ministerium vorlegt.

Dritter Abschnitt.

Mittheilungen aus dem Gesichtspunkte des Gegenstandes der Untersuchung.

I. Untersuchungen wegen Beleidigung, Körperverletzung und Widerstandes, verübt gegen Beamte und Personen des Soldatenstandes einschließlich der Gendarmen.

§. 41. Im Falle einer Beleidigung oder Körperverletzung eines Beamten oder einer Person des Soldatenstandes einschließlich der Gendarmen ist, sofern den amtlichen Vorgesetzten des Verletzten ein Strafantragsrecht zusteht, die Anzeige aber ausschließlich auf dem Antrage des Verletzten beruht, der vorgesetzten Dienstbehörde unverzüglich von dem Strafantrage Kenntniß zu geben.

§. 42. Von dem Ausgange derjenigen Untersuchungen, welche Beleidigung, Körperverletzung oder Widerstand gegen Beamte oder Personen des Soldatenstandes einschließlich der Gendarmen in Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf zum Gegenstande haben, ist der vorgesetzten Dienstbehörde des Verletzten so schleunige Nachricht zu geben, daß dieselbe in der Lage ist, ihre Ansicht bezüglich der von der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Schritte, insbesondere bezüglich der Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen rechtzeitig zur Geltung zu bringen.

§. 43. Wegen Mittheilung von Untersuchungssachen an die Gendarmerie-Brigade in Fällen von freisprechenden Urtheilen bezw. Einstellungsbeschlüssen wegen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen Gendarmen bewendet es bei der auf Antrag der Gendarmerie-Brigade erlassenen Verfügung des Generalprokurators vom 11. März 1874 (II. 258).

II. Untersuchungen von Eisenbahnunfällen.

§. 44. Auf Untersuchungen von Unfällen auf den Reichseisenbahnen findet das unter den §§. 27 und 28 und auf Untersuchungen von Unfällen auf den der Aufsicht der Landesverwaltung unterstellten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung einschließlich der Straßenbahnen das unter §. 30 Gesagte entsprechende Anwendung.

III. Untersuchungen wegen Unglücksfällen in Bergwerken und beim Betriebe von Dampfkesseln.

§. 45. Betreffs des in Untersuchungssachen wegen Unglücksfällen in Bergwerken, unterirdischen Steinbrüchen und Eisenerztagebauen, sowie im Betriebe von Dampfkesseln zu beobachtenden Verfahrens (insbesondere betreffs der Benachrichtigung des Bergmeisters) wird auf die Verfügung des Generalprokurators vom 23. August 1879 (IV. 340) bezw. auf die an Stelle von Abs. 5 und 6 derselben getretene Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 11. März 1885 be-

Digitized by Google

treffend das Untersuchungsverfahren bei Unfällen durch den Betrieb von Dampfkesseln (X. 47), endlich auf diejenige des Oberstaatsanwalts vom 14. Oktober 1889 (XIV. 374) verwiesen.

IV. Eisenbahnpolizei.

§. 46. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Eisenbahnpolizei ist von dem Ausgange des Strafverfahrens und zwar sowohl von einer etwaigen Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft gemäß §. 169 St. P. O. als von den gerichtlichen Entscheidungen, soweit die Reichseisenbahn in Frage steht, der betreffenden Eisenbahnbetriebsdirektion und, soweit es sich um der Aufsicht der Landesverwaltung unterstellte Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung einschließlich der Straßenbahnen handelt, der betreffenden Bahnverwaltung unter Briefumschlag des Bezirkspräsidenten Mittheilung zu machen.

V. Post- und Telegraphenkontraventionen.

§. 47. Gleiche Mittheilung wie zu §. 46 hat bei Post- und Telegraphenkontraventionen an die betheiligte Post- oder Telegraphenbehörde zu erfolgen.

VI. Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 48. Betreffs des in Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen zu erfordernden Gutachtens der Münzbehörde (K. Münzdirektion in Berlin) und der Ablieferung der gefälschten Münzen wird auf die Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 25. September 1882 (VII. 342) und auf die Ministerialverfügungen vom 6. Dezember 1879 und 30. November 1887 (IV. 479 und XII. 402) sowie wegen des Verfahrens in Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen im Allgemeinen auf die Verfügung des Oberlandesgerichts-Präsidenten und des Oberstaatsanwalts vom 15. Dezember 1886 (XI. 422) verwiesen.

§. 49. In den auf Papiergeld und dem Papiergeld gleichstehende Werthzeichen sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen ist der Reichsschuldenverwaltung (Berlin S. W. Oranienstraße Nr. 92—94) von der Eröffnung des Hauptverfahrens Kenntniß zu geben und demnächst nach Rechtskraft des Urtheils die Urtheilsformel mitzutheilen.

VII. Zuwiderhandlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz.

§. 50. Landgerichtliche Urtheile, welche Fragen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 betreffen, sind, sofern dieselben nicht auf die §§. 8 und 9 des genannten Gesetzes Bezug haben und nicht mit Revision angegriffen sind, nach beschrittener Rechtskraft dem Reichsgesundheitsamte einzusenden.

(Wegen der dem Ministerium halbjährlich einzusendenden Verzeichnisse der auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes bestraften Personen vgl. §. 82.)

VIII. Zuwiderhandlungen gegen das Impfgesetz.

§. 51. Landgerichtliche Urtheile, welche sich an die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 knüpfen und von prinzipieller Bedeutung für die Auslegung und Handhabung desselben sind, sind abschriftlich dem Oberstaatsanwalt vorzulegen. Bei denjenigen Urtheilen, welche durch Revision angefochten wurden, ist dieses unter Anführung des Ergebnisses zu bemerken (vrgl. Verfügung des General-Prokurators vom 20. April 1878 IV. 70).

IX. Zuwiderhandlungen gegen das Patentgesetz.

§. 53. Bezüglich der Einsendung derjenigen Strafurtheile, welche sich auf das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 beziehen, an das Kaiserliche Patentamt wird auf die Verfügung des General-Prokurators vom 6. September 1877 (III. 436) verwiesen.

X. Urtheile, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Gesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ergehen.

§. 53. Von Urtheilen wegen derjenigen strafbaren Handlungen, welche in den §§. 26, 107 und 108 des Unfallversicherungsgesetzes und in den §§. 31, 127 und 128 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall-

Digitized by Google

und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen bezeichnet sind, ist Abschrift dem Reichsversicherungsamte einzusenden.

XI. Verurtheilungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter erfolgen.

§. 54. Von Urtheilen, durch welche auf Grund der §§. 81 und 82 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, ist Mittheilung an die mit der Aufsicht über die betheiligte Krankenkasse betraute Behörde zu machen. (vgl. Verordnung vom 14. März 1884 Ziffer 2 IX. 61, 7. Januar 1885 X. 25, 5. September 1885 X. 197, 4. Dezember 1885 X. 296, 3. Mai 1888 XIII. 126).

XII. Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbepolizei.

§. 55. Rechtskräftige Verurtheilungen auf Grund der §§. 146, 147 Ziffer 2 und 4, 148 Ziffer 4 — soweit es sich um den Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen handelt — 9 und 10, sowie 149 Ziffer 7 und 150 der Gewerbeordnung sind dem Bezirkspräsidenten anzuzeigen.

XIII. Bestrafungen auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

§. 56. Gleiche Nachricht ist dem Bezirkspräsidenten von allen rechtskräftigen Bestrafungen auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen zu geben.

XIV. Schulversäumnißstraffachen.

§. 57. In Schulversäumnißstraffachen hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie in Folge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung mit der Sache befaßt worden ist, von dem Sachausgange dem Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz dem Bürgermeister Mittheilung zukommen zu lassen (vgl. im Uebrigen die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts vom 9. Juni 1885 betreffend das Verfahren in Schulversäumnißsachen X 140 und die Ministerialverfügungen vom 15. Mai 1886 und 14. Juni 1886 XI 178 und 242).

XV. Wasser- und Fischereipolizei.

§. 58. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Wasser- und Fischereigesetze ist von dem Ausgange des Verfahrens und zwar sowohl von einem etwaigen Einstellungsbeschlusse der Staatsanwaltschaft gemäß §. 169 St. P. O. als von den gerichtlichen Entscheidungen der Wasserbau- bezw. Meliorationsbauinspektor zu benachrichtigen.

War die Einleitung des Verfahrens wegen Zuwiderhandlung gegen die Fischereigesetze durch die Anzeige eines Forstbeamten veranlaßt, so ist die gleiche Nachricht auch dem Oberförster, innerhalb dessen Amtsbezirk die That verübt worden ist, zu machen.

XVI. Zuwiderhandlungen gegen die Jagd- und Jagdpolizeigesetze.

§. 59. In gleicher Weise wie zu §. 58 Abs. 1 ist von dem Ausgange des Verfahrens in Jagd- und Jagdpolizeistraffachen der Oberförster, zu dessen Amtsbezirk der Thatort gehört, zu benachrichtigen.

XVII. Forststraffachen.

§. 60. Von freisprechenden Urtheilen in Forststraffachen sowie von gerichtlichen Entscheidungen in Forststraffachen, welche den Erlaß eines Strafbefehls oder die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen, ist — unbeschadet der Vorschrift unter §. 85 — sofort dem Oberförster, in dessen Amtsbezirk die That verübt wurde, Nachricht zu geben. Dabei ist zu bemerken, ob das zulässige Rechtsmittel eingelegt oder aus welchem Grunde davon Abstand genommen wurde.

§. 61. Im Uebrigen bewendet es bei der Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 28. April 1884 (IX. 139), wonach Verurtheilungen von Personen, welche in dem Bezirke eines anderen Amtsgerichts als des erkennenden wohnen oder sich aufhalten, der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes nach Eintritt der Rechtskraft in einem die Personalien, die That, die Strafe und die zur Anwendung gekommene Gesetzesbestimmung enthaltenden Auszuge mitzutheilen sind.

(Betreffs der vierteljährlichen Mittheilung der Entscheidungen in Forststraffachen an die Oberförster vgl. §. 85.)

Digitized by Google

XVIII. Feldpolizeistraffachen.

§. 62. Hinsichtlich der unter den gleichen Voraussetzungen wie zu §. 61 in Feldpolizeistraffachen zu machenden Mittheilungen wird auf die Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 31. Dezember 1888 (XIII 430) verwiesen.

XIX. Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Aichwesen.

§. 63. Die Vorschrift unter §. 58 Abs. 1 findet auf Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Aichwesen entsprechende Anwendung. Die Mittheilung ist dem Aichmeister zu machen.

XX. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 5. April 1880 betreffend die Verwendung von Zuchthengsten.

§. 64. Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen §. 4 des Gesetzes betreffend die Verwendung von Zuchthengsten vom 5. April 1880. Die Anzeige ist dem Gestütsdirektor (Landstallmeister) in Straßburg zu erstatten.

XXI. Straßenpolizeiübertretungen.

§. 65. Von dem Ausgange eines Strafverfahrens wegen Straßenpolizeiübertretung ist sofort dem betreffenden Kreisbauinspektor unter Benutzung des im Anhange unter Ziffer 5 bezeichneten Formulars Anzeige zu erstatten.

Bei freisprechenden Urtheilen oder solchen gerichtlichen Entscheidungen, durch welche der Erlaß eines Strafbefehls oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, ist dieses unter der Spalte „Bemerkungen" anzugeben und zugleich mitzutheilen, ob das zulässige Rechtsmittel eingelegt oder aus welchem Grunde davon Abstand genommen wurde.

Die Zusendung der in dem Schreiben des Bezirkspräsidenten von Lothringen vom 27. Juni 1874 (II. 294) erwähnten Zusammenstellung seitens des Kreisbauinspektors an den Amtsanwalt und die Ausfüllung derselben durch letzteren fällt künftighin weg.

XXII. Unerlaubte Rückkehr in das Reichs- oder Landesgebiet.

§. 66. Von jeder wegen unerlaubter Rückkehr in das Reichs- oder Landesgebiet (§. 361[3] St.-G.-B.) ergangenen Verurtheilung ist dem Kreis- bezw. Polizeidirektor unter Bezeichnung des Gefängnisses, in welchem die Strafe verbüßt wird, unverzüglich Mittheilung zu machen.

XXIII. Zoll- und Steuersachen, einschließlich der Oktroistraffachen und der Straffachen der Enregistrementsverwaltung.

§. 67 In Zoll- und Steuerstraffachen einschließlich der Oktroistraffachen und der Straffachen der Enregistrementsverwaltung (Gesetz vom 28. Mai 1888) ist über den Ausgang des Verfahrens der betheiligten Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen und zwar

1. in Zoll und Steuerstraffachen dem Hauptzoll- bezw. Hauptsteueramt,
2. in Oktroistraffachen dem Bürgermeister,
3. in Straffachen der Enregistrementsverwaltung dem Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern.

Sofern die ergangene gerichtliche Entscheidung dem Antrage der Verwaltungsbehörde nicht entspricht, auch die Staatsanwaltschaft nicht ihrerseits von dem zulässigen Rechtsmittel Gebrauch macht, ist die Mittheilung derart zu beschleunigen, daß es der Verwaltungsbehörde ermöglicht wird, im Wege des Anschlusses als Nebenklägerin rechtzeitig ihrerseits das geeignete Rechtsmittel einzulegen. (Vergl. über die der Verwaltungsbehörde zur Einlegung von Rechtsmitteln eröffnete Frist Beschlüsse des Oberlandesgerichts Colmar vom 14. März 1883, 26. März 1884 und 31. Mai 1889, Juristische Zeitschrift VIII S. 172, IX S. 329 und XIV S. 510 und dagegen Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1887. Entscheidungen XVI. 130).

Wegen Abgabe der bei der Staatsanwaltschaft direkt eingehenden Anzeigen gegen die Zoll- und Steuergesetze an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter wird auf die Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 10. Dezember 1881 VI. 316 verwiesen.

XXIV. Zuwiderhandlungen in Bezug auf den Kleinhandel mit Branntwein und mit Spiritus.

§. 68. Von Strafanzeigen betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Kleinhandel mit Branntwein und mit Spiritus ist dem betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramt Kenntniß zu geben, um dieses in die Lage zu setzen, geeigneten Falls zugleich wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Lizenzgebühren Bestrafung zu beantragen.

Digitized by Google

XXV. Unerlaubter Wirthschaftsbetrieb.

§. 69. Das Gleiche wie zu §. 68 gilt von Strafanzeigen wegen unerlaubten Wirthschaftsbetriebs. (§§. 33 und 147[1] der Gewerbeordnung und §. 4 des Einführungsgesetzes hierzu für Elsaß-Lothringen.)

Vergl. im Uebrigen §. 83.

XXVI. Sonstige das Ressort einer Behörde besonders berührende strafbare Handlungen.

§. 70. Auch in sonstigen Fällen ist, wenn angenommen werden kann, daß eine strafbare Handlung das Ressort einer Behörde besonders berührt, derselben von dem Ausgange des Verfahrens Mittheilung zu machen, auch wenn die Anzeige nicht von dieser Behörde ausgegangen ist.

Vierter Abschnitt.

Mittheilungen aus dem Gesichtspunkte der erkannten Haupt- oder Nebenstrafe.

I. Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§. 71. Von Urtheilen, durch welche die Unterbringung eines jugendlichen Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäß §. 56 des Strafgesetzbuches verfügt wird, ist dem Vorstande der Gefängnißverwaltung unter Uebersendung eines Urtheilsauszuges und der Akten Mittheilung zu machen; befindet sich der Freigesprochene in einem Bezirksgefängnisse in Untersuchungshaft, so ist außerdem auch der Vorsteher des Bezirksgefängnisses zu benachrichtigen.

Wegen des im Uebrigen zu beobachtenden Verfahrens sowie wegen der Mittheilung von Familienrathsbeschlüssen in den Fällen des §. 55 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vergl. Ministerialverfügung vom 11. März 1890 (Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 14; siehe auch oben §. 39).

II. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.

§. 72. Ist bei einer Verurtheilung nach Maßgabe der §§. 361, 362 St. G. B. die Ueberweisung des Verurtheilten an die Landespolizeibehörde ausgesprochen, so hat die Staatsanwaltschaft und zwar unverzüglich nach eingetretener Rechtskraft Urtheilsauszug und Akten dem Bezirkspräsidenten desjenigen Bezirkes, in welchem das Urtheil I. Instanz gesprochen wurde, zu übersenden unter Angabe des Ortes und der Zeit der Strafverbüßung, sowie unter gutachtlicher Aeußerung über die Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten.

Vergl. Ziffer 2 der Ministerialverfügung vom 4. März 1890 — $\frac{\text{I. A. 1918}}{\text{II. A. 316}}$ — Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 73 und Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 24. November 1883 (VIII. 418).

Um die Vorsteher der Gefängnisse in den Stand zu setzen, einen Verurtheilten, hinsichtlich dessen eine Entscheidung des Bezirkspräsidenten bis zur Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht eingetroffen ist, in der Weise zu entlassen, daß derselbe dem Kreis- (Polizei-) Direktor zur Verfügung gestellt werden kann, haben die Strafvollstreckungsbehörden (Erster Staatsanwalt, Amtsrichter) dafür zu sorgen, daß die Vorsteher der Gefängnisse rechtzeitig, wenn thunlich gleichzeitig mit dem Aufnahmebefehl durch Mittheilung des Urtheilsauszuges von der ausgesprochenen Ueberweisung Kenntniß erhalten.

(Zu vergl. Ziffer 6 der oben erwähnten Ministerialverfügung vom 4. März 1890.)

Die dem Bezirkspräsidenten bezw. dem Gefängnisse zu übersendenden Urtheilsauszüge haben die in der Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 7. Juli 1881 (VI. 209) bezeichneten Angaben über Stand, Alter, Geburts-, Heimaths- bezw. Aufenthaltsort des Verurtheilten zu enthalten. (Vergl. auch Erlaß des Reichskanzleramtes vom 13. Mai 1873 und Verfügung des Generalprokurators vom 17. Juni 1873 II. 114.)

Bezüglich der Verpflichtung der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten, den Ersten Staatsanwälten Anzeige von denjenigen Fällen zu erstatten, in denen von dem Antrage auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde Abstand genommen wurde, wird auf die Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 6. Februar 1882 (VII. 57) verwiesen.

III. Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.

§. 73. Von Urtheilen, durch welche auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt ist, hat die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Bezirkspräsidenten unter Uebersendung eines Urtheilsauszuges und Angabe des Ortes und der Zeit der Strafverbüßung Nachricht zu geben. Der Beifügung der Akten bedarf es in diesem Falle nicht.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich des Inhaltes der Urtheilsauszüge die Bestimmungen unter §. 72 Abs. 3 auch hier in Betracht.

Digitized by Google

IV. Verurtheilungen von Ausländern wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels (§. 284 St. G. B.).

§. 74. In gleicher Weise ist von einer auf Grund des §. 284 St. G. B. wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels ergangenen Verurtheilung, sofern der Verurtheilte Ausländer ist, dem zuständigen Bezirkspräsidenten unter Uebersendung eines Urtheilsauszuges und Angabe des Ortes und der Zeit der Strafverbüßung Nachricht zu geben.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich des Inhaltes der Urtheilsauszüge die Bestimmungen unter §. 72 Abs. 3 auch hier in Betracht.

V. Civilversorgungsschein.

§. 75. Nach §. 25 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1884 (IX 391 u. ff.) ist im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern.

Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat. Ist auf eine solche Strafe nicht erkannt, so ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, die im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

VI. Verlust von Orden und Ehrenzeichen.

§. 76. Wenn gegen einen Angeklagten, welcher sich im Besitze von Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (§. 33 St. G. B.), so ist von der Urtheilsformel der Generalordenskommission zu Berlin Nachricht zu geben und zwar gleichviel, ob es sich um preußische oder andere Orden oder Ehrenzeichen handelt. An die Generalordenskommission sind auch sofort nach der Rechtskraft des Urtheiles die betreffenden Orden und Ehrenzeichen nebst den darüber ausgestellten Patenten oder Besitzzeugnissen, nachdem dieselben dem Verurtheilten abgenommen sind, einzusenden.

Fünfter Abschnitt.

Privatklagesachen.

§. 77. Diejenigen Mittheilungen, welche nach den Bestimmungen der §§. 6—10, 14, 18, 20, 25, 32—34 dieser Verfügung auf öffentliche Klage Seitens der Staatsanwaltschaft zu bethätigen sind, sind in dem Verfahren auf Privatklage von dem Amtsrichter zu machen, gleichviel ob der Antrag auf Bestrafung in der Klage oder in einer Widerklage enthalten ist.

Sechster Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 78. Einer jeden Behörde, welcher in einer Untersuchungssache von dem rechtskräftigen Urtheil Mittheilung gemacht worden ist, ist Nachricht zu geben, wenn das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet hat (§. 410 Abs. 2 St. P. O.). Desgleichen ist der betreffenden Behörde von dem demnächst ergehenden Urtheile, wie auch von einem nach §. 411 St. P. O. ohne Erneuerung der Hauptverhandlung erlassenen freisprechenden Urtheile unter Mittheilung einer Abschrift der Urtheilsformel Kenntniß zu geben.

Siebenter Abschnitt

Mittheilungen in Folge von Gnadengesuchen.

§. 79. Von dem Eingange aller auf Erlaß von Geldstrafen und Strafgerichtskosten gerichteten Gnadengesuche, sowie von den auf dieselben ergehenden abschlägigen Bescheiden hat der Erste Staatsanwalt, dem diese Gesuche zur Begutachtung zugehen, alsbald dem zuständigen Enregistrementseinnehmer Mittheilung zu machen.

Achter Abschnitt.

Mittheilungen zu Zwecken der Kriminalstatistik und des Strafregisters.

I. Zählkarten.

§. 80. Wegen der behufs Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze vierteljährlich dem K. Statistischen Amte in Berlin zu übersendenden Zählkarten

Digitized by Google

wird auf die Ministerialverfügungen vom 17. Dezember 1881 (VI 319), 24. August 1882 (VII 312), 24. September und 24. Oktober 1883 (VIII 376 und 389) und 2. September 1884 (IX 378) verwiesen.

II. Strafnachrichten.

§. 81. Wegen Mittheilung der Strafnachrichten und zwar

1. an die Registerbehörden der Landesregierungen,
2. an das Reichsjustizamt

wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni 1882 insbesondere die §§. 5 und 7 (VII 194) sowie die Ministerialverfügungen vom 8. September 1882, insbesondere Ziffer 3 und 5 (VII 322) vom 5. November 1882 (VII 361) und 13. Januar 1888 (XIII 27),

3. wegen Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen auf die Ministerialverfügung vom 19. Juni 1888 (XIII. 173), durch welche die Ministerialverfügung vom 26. Februar 1886 (VIII 73) aufgehoben worden ist, sowie auf die Ministerialverfügung vom 24. Oktober 1889 (XIV 375) verwiesen.

Ein Verzeichniß der Registerbehörden in den deutschen Bundesstaaten findet sich in der Sammlung Bd. VII 387 und Bd. VIII 297.

Neunter Abschnitt.

Periodische Mittheilungen verschiedenen Inhaltes.

I. Verurtheilungen auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes.

§. 82. Wegen der halbjährlich am 1. April und 1. Oktober dem Ministerium einzureichenden Verzeichnisse derjenigen Personen, welche aus Anlaß des Vertriebes von Kunstwein oder sonstigen Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zur Verantwortung gezogen sind, wird auf die Ministerialverfügungen vom 10. November 1880 (V 340) und 20. Januar 1881 (VI 18) verwiesen.

Vergl. im Uebrigen §. 50.

II. Unerlaubter Wirthschaftsbetrieb.

§. 83. Von Urtheilen wegen Uebertretung der polizeilichen Bestimmungen über die Wirthschaften ist im Hinblick auf Art. 2 des Dekrets vom 29. Dezember 1851 in vierteljährlichen Verzeichnissen dem Kreis- bezw. Polizeidirektor Mittheilung zu machen. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

Vergleiche im Uebrigen §. 69.

III. Mittheilungen der Gerichtsschreibereien über gerichtliche Bestrafungen an die Verwaltungsbehörden.

§. 84. In Betreff der den Verwaltungsbehörden vierteljährlich durch die Gerichtsschreibereien der Land- und Amtsgerichte zu übersendenden Verzeichnisse der gerichtlichen Bestrafungen wird auf die Artikel 600 und 601 des Code d'instruction criminelle und die Ministerialverfügung vom 1. Juli 1880 (V 223) (vergl. zu Ziffer 2 der genannten Verfügung auch diejenige des Generalprokurators vom 19. Juli 1875 III 160) sowie auf die Ministerialverfügungen vom 15. November 1881 Nr. II Absatz (2 VI 294), 14. September 1882 (VII 333) und 16. September 1884 (IX 384) Bezug genommen.

IV. Mittheilungen der Gerichtsschreiber an die Oberförster über Entscheidungen in Forststrafsachen.

§. 85. Die Mittheilung der Entscheidungen in Forststrafsachen erfolgt in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 6. August 1880 (V 278) vierteljährlich durch die Gerichtsschreiber an die Oberförster.

Vergl. im Uebrigen §§. 60—61.

Straßburg, den 24. März 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
von Putkamer.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

II. A. 1645.

Digitized by Google

Anhang 1.

Untersuchungsrichter
(Staatsanwaltschaft)
beim
Kaiserlichen Landgerichte.

....., den ten 189..

Dem Kaiserlichen Landwehr-Bezirks-Kommando beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß der

am ten 18.. zu .....

geborene .....

.....

sich hier wegen .....

in Untersuchung und Haft befindet.

An
das Kaiserliche Landwehr-Bezirks-Kommando
zu
T.-N° .....

Form. 458 für die Staatsanwaltschaft.
458a für die Untersuchungsrichter.
Benachrichtigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos von Einleitung der Untersuchung gegen Militärpflichtige.

Anhang 2.

Staatsanwaltschaft
beim
Kaiserlichen Landgerichte.

....., den ten 189..

Dem Kaiserlichen Landwehr-Bezirks-Kommando beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß der

am ten 18.. zu .....

geborene .....

.....

durch Urtheil des hiesigen Kaiserlichen Landgerichts vom ten 189..

wegen .....

zu einer ..... strafe von .....

verurtheilt worden ist.

An
das Kaiserliche Landwehr-Bezirks-Kommando
zu
T.-N° .....

Form. 459. — Benachrichtigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos von der Bestrafung Militärpflichtiger.

Digitized by Google

Anhang 3.

Staatsanwaltschaft
beim
Kaiserlichen Landgerichte.

....., den ten 189..

Der Kaiserlichen Kreisdirektion beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß der am ten 18.. zu .....

geborene .....

.....

durch Urtheil des hiesigen Kaiserlichen Landgerichts vom ten 189..

wegen .....

zu einer ..... strafe von .....

verurtheilt worden ist.

An
die Kaiserliche Kreisdirektion
zu

T.-N° .....

Form. 460. — Benachrichtigung der Kreisdirektion von der Bestrafung Militärpflichtiger.

Anhang 4.

Untersuchungsrichter
(Staatsanwaltschaft)
beim
Kaiserlichen Landgerichte.

....., den ten 189..

Der Kaiserlichen Kreisdirektion beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß der am ten 18.. zu .....

geborene .....

.....

sich hier wegen .....

in Untersuchung und Haft befindet.

An
die Kaiserliche Kreisdirektion
zu

T.-N° .....

Form. 461 für die Staatsanwaltschaft.
461a für die Untersuchungsrichter.
Benachrichtigung der Kreisdirektion von Einleitung der Untersuchung gegen Militärpflichtige.

Digitized by Google

Anhang 5.

Kaiserliches Amtsgericht zu .....

Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.	Straf-that.	Datum des Strafbefehls. Urtheils.			Erkannte Strafe.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.		

Staatsanwaltschaft beim Kaiserl. Amtsgericht.

C. 13. — Benachrichtigung des Kreis-Bauinspektors von Straßenpolizeiübertretungen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Die Zahlen geben, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bemerkt ist, die Paragraphen an.

A.

Aemter, öffentliche, Unfähigkeit zur Bekleidung 23, 75.
Aerzte der Reserve und Landwehr: Anmerkung 2 zu dem II. Abschnitt 1.
Aichmeister 63.
Aichwesen 63.
Akten. Mittheilung der A. an den Amtsanwalt 3, Vermerk des Inhaltes der Mittheilung 4, Uebersendung an andere Behörden 5, an die Gendarmeriebrigade 43, an den Bezirkspräsidenten 72.
Amtsanwälte. Geschäftsanweisung 1, Schlußverfügungen 3, Bericht der A. beim Rückfalle vorläufig entlassener Gefangenen 40, Mittheilung an die A. von Bestrafungen wegen Forstfrevels 61, wegen Feldfrevels 62.
Amtsrichter. Verhaftung eines Beamten durch den A. 18 u. 19, Benachrichtigung des A. bei strafbaren Handlungen der Kinder unter 12 Jahren 39, A. als Strafvollstreckungsbehörde 72, Privatklagesachen 77.
Angestellte der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung einschließlich der Straßenbahnen 31.
Anwaltskammer 32.
Anzeigen, welche in Zoll- und Steuerstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft direkt eingehen 67.
Arbeiter. Krankenversicherung der A. 54.
Ausgang der Sache, Mittheilung hinsichtlich der Militärpflichtigen und Personen des Beurlaubtenstandes 10, wegen Uebertretungen 11, bezüglich der Beamten, Geistlichen und Lehrer 20, wegen Verbrechen und Vergehen im Amte 21, wegen Uebertretungen 22, bezüglich der Reichseisenbahnbeamten 30, der Angestellten der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 31, der Rechtsanwälte 32, der Hülfsarbeiter bei öffentlichen Behörden 33, der öffentlich bestellten Feldmesser 34, der Geschäftsagenten 35, der Ausländer 38, bei Beleidigungen, Körperverletzungen und Widerstand gegen Beamte, Soldaten einschließlich der Gendarmen 42, in Eisenbahnpolizeistrafsachen 46, in Post- und Telegraphenstrafsachen 47, in Schulversäumnißstrafsachen 57, in Wasser- und Fischereisachen 58, in Jagd- und Jagdpolizeisachen 59, in Strafsachen betreffend das Aichwesen 63, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten 64, in Zoll- und Steuer-, Oktroi- und Enregistrementssachen 67, in den das Ressort einer Behörde besonders berührenden Sachen 70.
Ausländer. Strafbare Handlungen der A. 38, gewerbsmäßiges Glückspiel der A. 74.

B.

Bahnhofsverwaltung der Reichseisenbahnen 27, 44.
Bahnverwaltung der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 31, 44, 46.
Bannbruch 66.
Beamte. Ladung der Beamten als Zeugen oder Sachverständige 2, Beamte der Reserve und Landwehr: Anmerkung 2a zu dem II. Abschnitt 1, Erhebung der öffentlichen Klage gegen Beamte 14, Verbrechen und Vergehen im Amte 15, Mittheilungen im vorbereitenden Verfahren 17, Verhaftung 18, Mittheilung vom Ausgang der Sache 20, insbesondere bei Verbrechen und Vergehen im Amte 21, in Uebertretungssachen 22, Verurtheilung zum Verluste des Amtes 23, B. der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltung 24, einstweilig in den Ruhestand versetzte B. 26, B. der Reichseisenbahnverwaltung 27—30, Beleidigung, Körperverletzung und Widerstand gegen B. 41 u. 42.
Behörden. Mittheilung an die B. in Strafsachen 2, Hülfsarbeiter bei den B. 33, die das Ressort einer B. berührenden Strafsachen 70.
Bergmeister. Angestellte der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 31, Unfälle bei diesen Bahnen 44, Unfälle in Bergwerken und im Betriebe von Dampfkesseln 45.
Bergwerke. Unfälle 45.
Besserungsanstalten 39, 71.
Betriebsdirektion der Reichseisenbahnen 27, 28, 29, 44, 46.
Beurlaubtenstand. Umfang: Anmerkung 2 zu dem II. Abschnitt 1; Personen des B.: öffentliche Klage 7, Verhaftung 8, vorbereitendes Verfahren 9, Ausgang der Sache 10, Uebertretungssachen 11, Formulare 12, Feststellung der Militärverhältnisse 13.

Digitized by Google

Bezirkskommando, siehe Beurlaubtenstand.
Bezirksgefängniß 71, 72.
Bezirkspräsident. Gemeindebeamte 25c, Lehrer 25d, Geistliche 25e, Angestellte der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 31, Unfälle bei diesen Bahnen 44, Eisenbahnpolizei 46, Gewerbepolizei 55, Sprengstoff 56, Landespolizeibehörde 72, Polizeiaufsicht 73, Glückspiel der Ausländer 74.
Branntwein. Kleinhandel mit B. 68.
Bürgermeister. Leumundsbericht für Geistliche 25e, Schulversäumnißsachen 57, Oktroi 67.

C.

Civilanwärter 33.
Civilversorgungsschein 75.
Civilvorsitzender der Ersatzkommission, siehe Militärpflichtige.

D.

Dampfkesselbetrieb 31, 45.
Darlehen. Gewerbsmäßige Vermittelung 35.
Direktor der höheren Schulen 36.
Dispositionsurlauber: Anmerkung 2d zum II. Abschnitt 1.
Dynamit. Handel mit D. 55, Gebrauch von D. 56.

E.

Ehrenzeichen. Verlust der E. 76.
Einstellungsbeschlüsse. Militärpflichtige und Personen des Beurlaubtenstandes 10, Beleidigung gegen Gendarmen 43, in Eisenbahnpolizeisachen 46, in Post- und Telegraphensachen 47, in Wasser- und Fischereisachen 58, in Jagd- und Jagdpolizeisachen 59, im Aichwesen 63, in Straffachen, betreffend Verwendung der Zuchthengste 64.
Eisenbahnen, siehe Beamte, Angestellte der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung; Bergmeister.
Eisenbahnpolizei 46.
Eisenerztagebaue, Unfälle darin 45.
Enregistrements-Einnehmerei. Gnadengesuche 79.
Enregistrements-Gehülfen 33.
Enregistrements-Verwaltung. Straffachen der E. 67.
Ersatzkommission, siehe Militärpflichtige.
Ersatzreserve: Anmerkung 2a zu dem II. Abschnitt 1.
Erziehungsanstalten 39, 71.

F.

Familienrath 39.
Feldmesser bei der Katasterkommission 33, öffentlich bestellte 34.
Feldpolizeistrafsachen 62.
Festnahme, siehe Beamte, Beurlaubtenstand, Militärpflichtige.
Fischereipolizei 58.
Formulare 12, 65.
Forsteinrichtungsbüreau 33.
Forststrafsachen 60, 61, 85.
Freisprechungen. Militärpflichtige und Personen des Beurlaubtenstandes 10, Beleidigung der Gendarmen 43, in Forststrafsachen 60, in Straßenpolizeisachen 65, bei Wiederaufnahme des Verfahrens 78.

G.

Gefängnisse 66, 71, 72, 73, 74.
Gefangene, vorläufig entlassene 40.
Geistliche. Dienstbehörde 25e; siehe im Uebrigen Beamte.
Geldstrafen. Gnadengesuche 79.

Digitized by Google

Gemeindebeamte. Dienstbehörde 25 c, siehe im Uebrigen Beamte.
Gendarmerie 41—43, Ladung der Gendarmen als Zeugen 2.
Generaldirektion der Eisenbahnen 27, 44.
Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern 67.
General-Ordenskommission 76.
Generalprokurator. Aufgehobene Verfügungen 1.
Genußmittel. Verkehr mit G. 50, 82.
Gerichtsschreiber. Periodische Mittheilungen 84 u. 85.
Gerichtsvollzieher 25 b.
Geschäftsagenten 35.
Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte 1.
Gestütsdirektor 64.
Gewerbepolizei 55.
Gewerbetreibende, siehe Hoflieferanten 37.
Gnadengesuche 79.
Grenzaufsichtsbeamte 2.
Gymnasien 36.

H.

Haft, siehe Festnahme.
Hauptverfahren. Mittheilung der Eröffnung bei Fälschung von Papiergeld 49, Ablehnung der Eröffnung in Forststraffachen 60, in Straßenpolizeisachen 65.
Hauptverhandlung bei Wiederaufnahme des Verfahrens 78.
Hauptsteueramt. Zoll- und Steuersachen 67, Kleinhandel mit Branntwein 68, unerlaubter Wirthschaftsbetrieb 69.
Hauptzollamt, siehe Hauptsteueramt.
Heirathen. Gewerbsmäßige Vermittelung 35.
Hochschulen 36.
Hoflieferanten 37.
Hülfsarbeiter bei Behörden 33.
Hypothekenamtsgehülfen 33.

J.

Jagd- und **Jagdpolizeigesetze** 59.
Immobiliarverträge. Gewerbsmäßige Vermittelung 35.
Impfgesetz 51.
Jugendliche Angeklagte 71.

K.

Kassenbeamte, einzeln stehende 19.
Katasterkommission 33, 34.
Kinder unter 12 Jahren 39.
Kleinhandel mit Branntwein 68.
Körperverletzung gegen Beamte, Soldaten, Gendarmen 41, 42.
Kosten. Gnadengesuche 79.
Krankenversicherung 53, 54.
Kreisbauinspektor 65.
Kreisdirektor, siehe Militärpflichtige, Untersuchung gegen Gemeindebeamte 25 c, Ausländer 38, Schulversäumnißsachen 57, Bannbruch 66, Landespolizeibehörde 72, Wirthschaftspolizei 83.
Kunstwein 82.

L.

Landespolizeibehörde 72.
Landstallmeister 64.

Digitized by Google

Landsturm und **Landwehr:** Anmerkung 2 zum II. Abschnitt 1.
Lateinschulen 36.
Lehrer und **Lehrerinnen.** Körperverletzungen 16, Dienstbehörde 25 d; siehe im Uebrigen Beamte.
Lizenzgebühr 68 und 69.

M.

Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve, Landwehr, zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene, zur Disposition der Truppen beurlaubte: Anmerkung 2 zum II. Abschnitt 1.
Marineersatzreserve und Marinereserve ebenda.
Meliorationsbauinspektor 58.
Meliorationswesen 33.
Metz. Schuldversäumnißsachen 57.
Militäranwärter 33, 75.
Militärpersonen. Ladung der M. als Zeugen oder Sachverständige 2, Beleidigungen 41, 42.
Militärpflicht. Umfang der M.: Anmerkung 1 zum II. Abschnitt 1.
Militärpflichtige. Oeffentliche Klage 6, Verhaftung 8, vorbereitendes Verfahren 9, Ausgang der Sache 10, Uebertretungssachen 11, Formulare 12, Feststellung der Militärverhältnisse 13.
Ministerium. Aufgehobene Verfügungen 1, Hoflieferanten 37, vorläufig entlassene Gefangene 40, Strafnachrichten 81, Nahrungsmittelverkehr 82.
Münzverbrechen und Münzvergehen 48 und 49.

N.

Nahrungsmittelgesetz 50, 82.
Nebenkläger 67.
Notare 25.

O.

Oberförster. Wasser- und Fischereisachen 58, Jagd- und Jagdpolizeisachen 59, Forststrafsachen 60, 85.
Oberschulrath. Dienstbehörde der Lehrer des höheren Schulwesens 16, 25 d.
Oberstaatsanwalt. Aufgehobene Verfügungen des O. 1, Notare 25, Rechtsanwälte 32, Impfgesetz 51.
Oeffentliche Aemter, siehe Aemter.
Oeffentliche Klage, siehe Beurlaubtenstand, Militärpflichtige, Beamte.
Offiziere der Reserve und Landwehr. Anmerkung 2 a zum II. Abschnitt 1.
Oktroi 67.
Orden. Verlust der O. 76.

P.

Papiergeld 49.
Patentsachen 52.
Polizeiaufsicht 73.
Polizeidirektor, siehe Kreisdirektor.
Postsachen 47.
Privatklagesachen 77.
Progymnasium 36.
Prorektor der Universität 36.

R.

Rabbiner 25 c.
Realschulen 36.
Rechtsanwälte 32.
Rechtsmittel. Beamte 20 und 21, 42, Forststrafsachen 60, Straßenpolizei 65, Zoll- und Steuersachen 67.

Digitized by Google

Registerbehörde 81.
Regierungen, ausländische, Strafnachrichten 81.
Reichseisenbahnbeamte. Ladung der R. als Zeugen oder Sachverständige 2; im Uebrigen siehe Beamte.
Reichseisenbahnverwaltung. Dampfkesselanlagen der R. 45; siehe im Uebrigen Beamte.
Reichsgesundheitsamt 50.
Reichsjustizamt 81.
Reichsschuldenverwaltung 49.
Reichsversicherungsamt 53.
Rekruten: Anmerkung 2 zum II. Abschnitt 1.
Rektor der Universität 36.
Reserve: Anmerkung 2a zum II. Abschnitt 1.
Revisionen, siehe Aemter 23, Impfgesetz 51.
Rückkehr, unerlaubte 66.
Ruhestand, einstweiliger, siehe Beamte.

S.

Sachverständige. Ladung der Beamten als S. 2.
Schankwirthschaften 69, 83.
Schlußverfügungen der Amtsanwälte 3.
Schüler der höheren Schulen 36.
Schulversäumnißsachen 57.
Seewehr: Anmerkung 2a zum II. Abschnitt 1.
Soldatenstand, siehe Beurlaubtenstand, Militärpflichtige, Gendarmerie.
Spiritus. Kleinhandel 68.
Sprengstoffe 55 und 56.
Staatsanwalt, Erster, Gerichtsvollzieher 25b, Geschäftsagenten 35, Strafvollstreckungsbehörde 72, Gnadensachen 79.
Staatsanwaltschaft. Mittheilungen durch die St. 3, Militärverhältnisse 13, Verhaftung eines Beamten 18, 19, 28; siehe auch Amtsanwälte.
Statistisches Amt. Zählkarten 80.
Steinbrüche. Unfälle 45.
Steuerstrafsachen 67.
Strafantrag 41.
Strafantritt. Aufforderung zum St. 29.
Strafbefehl. Ablehnung des Erlasses 60, 65.
Strafnachricht 81.
Strafsachen der Enregistrementsverwaltung 67.
Strafverbüßung. Ort und Zeit 72, 73, 74.
Strafvollstreckungsbehörde 72.
Straßburg. Schulversäumnißsachen 57.
Straßenbahnen, siehe Angestellte bei den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, Unfälle.
Straßenpolizei 65.
Straßenwärter. Ladung der St. als Zeugen 2.
Studirende an den Hochschulen 36.

T.

Techniker der Katasterkommission 33.
Telegraphensachen 24, 47.

U.

Uebertretungen, siehe Beurlaubtenstand, Militärpflichtige, Beamte, Studirende, Schüler.
Unfälle bei dem Eisenbahnbetrieb 44, in Bergwerken, Dampfkesselanlagen, Steinbrüchen 45.
Unfallversicherungsgesetz 53.
Universität 36.

Digitized by Google

Unterrichtswesen 16, 25d.
Untersuchungsakten, siehe Akten.
Untersuchungsrichter, Militärverhältnisse 13, Verhaftung 18, 19.
Urtheil. Abschriftliche Mittheilung in Impfsachen 51, Patentsachen 52, Unfallversicherung 53, Nahrungsmittelgesetz 50.
Urtheilsauszug. Erziehungs- und Besserungsanstalt 71, Landespolizeibehörde 72, Polizeiaufsicht 73, Glücksspiel 74, Inhalt des U. 72.
Urtheilsformel. Mittheilung bei Nachrichten an das Bezirkskommando und den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission 10, Beamte 20, 24, Fälschung von Papiergeld 49, Militäranwärter 75, Verlust der Orden 76, Wiederaufnahme des Verfahrens 78.

V.

Verbrechen und **Vergehen,** siehe Militärpflichtige, Beurlaubtenstand, Beamte, Rechtsanwälte, Hülfsarbeiter, Feldmesser, Geschäftsagenten, Studirende, Schüler, Hoflieferanten, Angestellte der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.
Verbrechen und **Vergehen** im Amte, siehe Beamte.
Verhaftung, siehe Festnahme.
Vermessungswesen 34.
Verwaltungsbehörden. Periodische Mittheilungen 84.
Vorbereitendes Verfahren, siehe Militärpflichtige, Beurlaubtenstand, Beamte.
Vorführung, siehe Festnahme.
Voruntersuchung, siehe Untersuchungsrichter.
Vorstand der Anwaltskammer 32.

W.

Wasserbauinspektor 58.
Wasserbauverwaltung. Ladung der Beamten der W. als Zeugen oder Sachverständige 2.
Wasserpolizei 58.
Wehrpflicht: Anmerkung 1 zum II. Abschnitt 1.
Widerstand gegen Beamte pp. 42—43.
Wiederaufnahme des Verfahrens 78.
Wirthschaftspolizei 69, 83.

Z.

Zählkarten 80.
Zeichner bei der Katasterkommission 33.
Zeugen. Ladung der Beamten als Zeugen 2.
Zivilversorgungsschein, siehe Civilversorgungsschein.
Zivilvorsitzender der Ersatzkommission, siehe Militärpflichtige.
Zollstrafsachen 67.
Zuchthengste. Verwendung der Z. 64.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 28, Jahrgang 1890.

Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben,

über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist*.

Sparkasse zu Straßburg.

10447. Heinrich, Maria, Köchin, Straßburg; 30. Januar 1842; 22. Oktober 1860; Rückzahlung; 30,24 M.

10514. Cuvier, Carl Christian Leopold, Professor an der Fakultät, Straßburg; 19. Februar 1843; 27. Februar 1860; Rückzahlung; 27,27 M.

10795. Studer, Therese, Wwe. von Johann Wittner, Schneider, Straßburg; 18. April 1852; 30. Juli 1860; Rückzahlung; 28,75 M.

10799. Braun, Michael, Lehrer, Wolfisheim; 9. Mai 1852; 3. Juni 1860; Einlage; 336,00 M.

10907. Würgel, Philipp, vertreten durch seinen Vater Jakob Würgel, Bahnbeamter, Straßburg; 23. April 1854; 3. September 1860; Rückzahlung; 16,46 M.

10910. Gascuel, Ludwig Cyprian, Soldat im 11. Art.-Regt., Straßburg; 16. Juli 1854; 5. März 1860; Rückzahlung; 42,92 M.

10998. Calame, Antoinette Luise, Kammerjungfer, Straßburg; 6. Januar 1856; 17. September 1860; Rückzahlung; 28,45 M.

11019. Dürr, Alphons, Notariats-Gehülfe, Straßburg; 5. Oktober 1856; 22. Oktober 1860; Rückzahlung; 29,46 M.

11045. Comparot, Ludwig Joseph, Hauptmann im 10. Inf.-Regt., Straßburg; 28. Februar 1858; 13. Februar 1860; Rückzahlung; 19,71 M.

11052. Blatter, Katharina, Tabakarbeilerin, Straßburg; 18. Juli 1858; 12. November 1860; Rückzahlung; 53,81 M.

11108. Chaperot, Jakob, Sergeant im 47. Inf.-Regt., Straßburg; 14. November 1858; 2. Juni 1860; Rückzahlung; 67,33 M.

11128. Walter, Maria, Dienstmagd, Straßburg, 28. August 1859; 2. April 1860; Rückzahlung; 15,21 M.

11135. Klein, Alfred, Straßburg; 5. Februar 1860; 5. Februar 1860; Einlage; 17,09 M.

11137. Kenck, Friedrich Lorenz, Straßburg; 26. Februar 1860; 26. Februar 1860; Einlage; 81,67 M.

11159. Rollet, Franz, Soldatenzögling, Straßburg; 16. September 1860; 16. September 1860; Einlage; 42,83 M.

4153. Hansmetzger, Friedrich, Schlosser, Straßburg; 5. August 1838; 3. September 1860; Rückzahlung; 2,65 M.

13299. Petitville, Karoline, ohne Gewerbe, Straßburg; 29. Oktober 1843; 6. Februar 1860; Rückzahlung; 4,88 M.

15649. Hansmetzger, Friederike Henriette, Straßburg; 30. März 1845; 3. September 1860; Rückzahlung; 2,00 M.

27799. Fischer, Maria, Dienstmagd, Straßburg; 8. April 1853; 21. Juli 1859; Rückzahlung; 2,04 M.

29811. Thiemann, Sophie, Näherin, Straßburg; 6. August 1854; 1. Oktober 1860; Rückzahlung; 5,65 M.

32952. Lix, Barbara, Gattin von Georg Gory, Gärtner, Straßburg; 24. Februar 1856; 26. März 1860; Rückzahlung; 3,36 M.

33911. Staudt, Lisette, Dienstmagd, Straßburg; 7. September 1856; 16. Juli 1860: Rückzahlung; 8,66 M.

34784. Ulrich, Johann, Ackerknecht, Straßburg; 8. Februar 1857; 9. Januar 1860; Rückzahlung; 1,67 M.

36818. Gries, Sophie, Corsetten-Macherin, Straßburg; 28. März 1858; 12. November 1860; Rückzahlung; 7,64 M.

37235. Deleuze, Ludwig Johann Baptist, Corporal in der 8. Militär-Arbeiterabtheilung, Straßburg; 27. Juni 1858; 24. September 1860; Rückzahlung; 1,44 M.

41454. Diensé, Katharina, Dienstmagd, Straßburg; 9. Januar 1859; 5. November 1860; Rückzahlung; 5,67 M.

41805. Eisenziemer, Regina, Gattin von August Lauf, Gerber, Straßburg; 6. März 1859; 29. Mai 1860; Rückzahlung; 3,08 M.

42569. Bouchin, Raphael, Fourrier im 10. Inf.-Regt., Straßburg; 21. August 1859; 13. Februar 1860; Rückzahlung; 1,66 M.

*) Die erste Nummer ist die Nummer des Namenregisters. Außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers; Stand und Wohnort des Einlegers; das Datum des ersten Kassengeschäfts; das Datum und die Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

Digitized by Google

42592. Ignard, Joseph Karl, Corporal im 47. Inf.-Regt., Straßburg; 28. Juli 1859; 2. Januar 1860; Rückzahlung; 0,54 M.
42646. Ochs, Franziska, Dienstmagd, Straßburg; 11. September 1859; 8. Oktober 1860; Rückzahlung; 7,33 M.
42815. Alexandre, August, Kellner, Straßburg; 16. Oktober 1859; 24. Dezember 1860; Rückzahlung; 1,53 M.
42881. Mérat, Maria, Militär-Krankenwärter, Straßburg; 23. Oktober 1859; 26. März 1860; Rückzahlung; 1,50 M.
43361. Stoeckel, Jakob Karl, Tabak-Beamter, Hochfelden; 22. Januar 1860; 12. März 1860; Rückzahlung; 1,29 M.
43363. Stoeckel, Maria Henriette Aimée Amalia, vertreten durch ihren Vater Jakob Karl Stoeckel, Tabak-Beamter, Hochfelden; 22. Januar 1860; 12. März 1860; Rückzahlung; 1,29 M.
43379. Bouchet, Alexander, Corporal im 7. Jäger-Bat., Straßburg; 22. Januar 1860; 5. März 1860; Rückzahlung; 0,43 M.
43958. Maurer, Anton, Schneider, Straßburg; 15. April 1860; 30. Juli 1860; Rückzahlung; 0,62 M.
43960. Meyer, Christine, Dienstmagd, Straßburg; 15. April 1860; 30. Juli 1860; Rückzahlung; 1,49 M.
44203. Guitton, Lucian Jakob, Soldat in der 8. Militär-Arbeiterabtheilung, Straßburg; 13. Mai 1860; 13. Mai 1860; Einlage; 6,12 M.
44437. Humpert, Cunigunde, Dienstmagd, Straßburg; 1. Juli 1860; 30. Juli 1860; Rückzahlung; 1,20 M.
45516. Lecomte, Lorenz Stephan, Soldat in der 8. Militär-arbeiterabtheilung, Straßburg; 23. Dezember 1860; 23. Dezember 1860; Einlage; 1,11 M.

Sparkasse zu Schlettstadt.

1411. Uhring, Josephine Eugenie, ohne Gewerbe, Benfeld; 13. April 1856; 15. Juli 1860; Rückzahlung; 20,27 M.
2991. Künstler, Georg, Schreiner, Schlettstadt; 29. Juli 1860; 11. Dezember 1860; Rückzahlung; 8,54 M.
2969. Kornmann, Josephine, Putzmacherin, Schlettstadt; 15. Juli 1860; 2. September 1860; Rückzahlung; 0,07 M.
2943. Erhart geb. Vollherbst, ohne Gewerbe, Schlettstadt; 24. Juni 1860; 26. August 1860; Rückzahlung; 4,98 M.
2942. Erhart, Joseph, ohne Gewerbe, Schlettstadt; 24. Juni 1860; 26. August 1860; Rückzahlung; 5,09 M.
2600. Niestöckel, Georg, Wagner, Müttersholz; 11. Dezember 1859; 21. Oktober 1860; Rückzahlung; 10,72 M.

Sparkasse zu Weißenburg.

2916. Trendel, Georg, Eisenbahnbediensteter, Weißenburg; 13. Februar 1859; 30. Mai 1859; Rückzahlung; 8,62 M.
3185. Wohlwerth, Henriette Wilhelmine genannt Mina, Lehrerin, Rebton (England); 7. Oktober 1860; 7. Oktober 1860; Einzahlung; 217,32 M.

Sparkasse zu Zabern.

3208. Sigwarth, Franz Emmanuel Briefträger, Zabern; 12. September 1858; 29. Juli 1860; Rückzahlung; 42,95 M.

Sparkasse zu Mülhausen.

2525. Müller, Emilie, Haushälterin, Mülhausen; 2. Januar 1853; 18. März 1860; Rückzahlung; 24,17 M.
3454. Göpfert, Johann, Wegemeister, Niedermüspach; 15. April 1854; 15. Januar 1860; Rückzahlung; 4,87 M.
3472. Göpfert, Peter, Wegemeister, Habsheim; 15. April 1854; 15. Januar 1860; Rückzahlung; 2,07 M.
6358. Stapfer, Adolf, Minderjährig, Mülhausen; 28. Januar 1860; 28. Januar 1860; Einzahlung; 46,61 M.
6828. Poncet, Adèle, Minderjährig, Mülhausen; 27. Oktober 1860; 11. November 1860; Einzahlung; 100,98 M.

Sparkasse der Stadt Metz.

15061. May, Amalie, Minderjährige, Metz; 8. Januar 1859; 1. Dezember 1860; Rückzahlung; 2,07 M.
15317. Remy, Anna, ohne Gewerbe, Metz; 7. August 1849; 31. Januar 1860; Rückzahlung; 0,03 M.
15374. Lejeaux, Dominicus, Knecht, Metz; 1841; 19. Mai 1860; Rückzahlung; 1,85 M.
15891. Munier, Peter, pensionirter Hauptmann, Metz; 1851; 18. Februar 1860; Rückzahlung; 5,23 M.
15414. Frouard, Johann Baptist, pensionirter Hauptmann, Metz; 3. Februar 1849; 20. Januar 1860; Rückzahlung; 0,76 M.
15423. Robert, August, Minderjähriger, Metz; 27. Februar 1849; 8. Februar 1860; Rückzahlung; 4,29 M.
15450. Barbé, Peter Damascus, ohne Gewerbe, Busendorf; 25. April 1849; 24. Juli 1860; Rückzahlung; 1,93 M.
15512. Pelte, Maria Margaretha, ohne Gewerbe, Metz; 29. August 1857; 9. Juni 1860; Rückzahlung; 3,41 M.
15521. Balot, Nikolaus, Beamter, Stieringen-Wendel; 3. November 1857; 17. Februar 1860; Rückzahlung; 0,49 M.
15523. Jourdain, Johann Peter Heinrich, Militär, Metz; 7. November 1857; 4. August 1860; Rückzahlung; 0,70 M.
15545. Gautron, Heinrich, Militär, Metz; 19. Januar 1858; 5. Mai 1860; Rückzahlung; 15,39 M.
15552. Bonenfant, Jakob, Schlosser, Metz; 30. Januar 1858; 28. März 1860; Rückzahlung; 0,60 M.
15556. Dresse, Jakob Joseph, Rentner, Longeville b. Metz; 15. Februar 1858; 10. Januar 1860; Rückzahlung; 4,01 M.
15561. Millet, Peter, Müller, Metz; 5. März 1858; 6. Oktober 1860; Rückzahlung; 53,28 M.
15563. Boilau, Franz, Handarbeiter, Verny; 15. März 1858; 27. Oktober 1860; Rückzahlung; 6,62 M.
15568. Servat, Fanny, Näherin, Metz; 24. März 1858; 9. November 1860; Rückzahlung; 0,61 M.
15576. Dehat, Nikolaus, Schneider, Metz, 27. April 1858; 12. Dezember 1860; Rückzahlung; 2,14 M.

Digitized by Google

15585. Masson, Anna Justine, Wittwe Schneider, ohne Gewerbe, Metz; 26. Mai 1858; 23. März 1860; Rückzahlung; 2,08 M.
15598. Sonny, Maria, Dienstmagd, Metz; 25. Juni 1858; 21. September 1860; Rückzahlung; 16,88 M.
15607. Becker, Agnese, Dienstmagd, Metz; 10. Juli 1858; 31. Januar 1860; Rückzahlung; 0,26 M.
15608. Bruder, Jakob, Schreiner, Metz; 10. Juli 1858; 11. Juni 1860; Rückzahlung; 6,39 M.
15611. Floerchinoer, Nikolaus, Vergolder, Woippy; 17. Juli 1858; 18. Mai 1860; Rückzahlung; 2,61 M.
15625. Hocquard, Johann Peter, Gipser, Metz; 14. September 1858; 3. Januar 1860; Rückzahlung; 0,71 M.
15632. Toussaint, Anna Josephine, ohne Gewerbe, Frontigny; 16. Oktober 1858; 20. April 1860; Rückzahlung; 4,45 M.
15637. Didier, Johann Peter, Kommis, Metz; 8. November 1858; 23. März 1860; Rückzahlung; 0,72 M.
15656. Antoine, Nikolaus, Schneider, Metz; 28. Dezember 1858; 28. Juli 1860; Rückzahlung; 34,26 M.
15659. Ritz, Peter, Knecht, La Grange Lemercier; 5. Januar 1859; 28. April 1860; Rückzahlung; 3,67.
15661. Alventz, Joseph, Schreiner, Metz; 7. Januar 1859; 12. Mai 1860; Rückzahlung; 4,00 M.
15662. Renaud, Nikolaus Desiderius, Eigenthümer, Liehon; 7. Januar 1859; 24. Februar 1860; Rückzahlung; 5,57 M.
15674. Bellevoye, Eugen Franz, Koch, Metz; 29. Januar 1859; 24. Januar 1860; Rückzahlung; 3,98 M.
15676. Leclere, Nikolaus Andreas Johann, Pfarrer, Norroy-le-Veneur; 1. Februar 1859; 8. Juni 1860; Rückzahlung; 10,22 M.
15677. Labarre, Eugenie Josephine, Dienstmagd, Metz; 5. Februar 1859; 18. Februar 1860; Rückzahlung; 0,38 M.
15685. Gantlet, Johann Clemens, Schreiber, Metz; 19. Februar 1859; 24. Februar 1860; Rückzahlung; 2,46 M.
15694. Nicolas, Mathäus, Monteur, Montigny bei Metz; 8. März 1859; 27. März 1860; Rückzahlung; 29,08 M.
15695. Schmitz, Anna Maria Theresa, ohne Gewerbe, Metz; 16. März 1859; 16. November 1860; Rückzahlung; 69,06 M.
15697. Menil, Johann, Geschäftsführer, Montrequienne; 28. März 1859; 5. Juni 1860; Rückzahlung; 7,59 M.
15698. Jacques, Ernst, Vergolder, Metz; 29. März 1859; 1. Mai 1860; Rückzahlung; 4,71 M.
15699. Bailleux, Anna Margaretha, Wittwe Collart, Rentnerin, Metz; 1. April 1859; 6. Januar 1860; Rückzahlung; 0,14 M.
15703. Maire, Peter Theodor, Ackerer, Geßlingen; 8. April 1859; 18. Januar 1860; Rückzahlung; 3,21 M.
15717. Kieffer, Anton, Knecht, Metz; 14. Juli 1851; 21. Juli 1860; Rückzahlung; 12,95 M.
15728. Roger, Anton, Bildhauer, Metz; 12. August 1856; 31. Oktober 1860; Rückzahlung; 6,48 M.
15731. Becker, Franz, Schmied, Metz; 22. Juni 1859; 10. April 1860; Rückzahlung; 5 M.
15735. Aubert, Georg, Kutscher, Metz; 13. Juli 1859; 23. November 1860; Rückzahlung; 37,05.
15736. Rosan, Nikolaus, Wein- und Kohlenhändler, Metz; 15. Juli 1859; 24. März 1860; Rückzahlung; 16,27 M.
15737. Carpentier, August Felix, Militär, Metz; 16. Juli 1859; 11. Mai 1860; Rückzahlung; 2,62 M.
15738. Royer, Anna, Ehefrau Rosan, Weinhändlerin, Metz; 16. Juli 1859; 24. März 1860; Rückzahlung; 16,25 M.
15755. Agnus, Anna, Ehefrau Lambert, ohne Gewerbe, Metz; 24. Oktober 1859; 8. Februar 1860; Rückzahlung; 7,04 M.
18333. Robert, Karl Franz Ernst, ohne Gewerbe, Metz; 1843; 8. Februar 1860; Rückzahlung; 3,11 M.
18337. Volstroff, Theresa, Ehefrau Thomas, Eigenthümer, Metz; 2. Oktober 1843; 28. April 1860; Rückzahlung; 20,04 M.
18412. Pierson, Franz Nicolaus, Wegemeister, Metz; 6. März 1860; Rückzahlung; 2,69 M.
18420. Duval, Franz, Handarbeiter, La Maze; 26. November 1851; 21. Januar 1860; Rückzahlung; 2,31 M.
18421. Cordier, Franziska, Stickerin, Metz; 31. Juli 1850; 6. Februar 1860; Rückzahlung; 0,63 M.
18424. Jean, Dominikus, Zimmermann, Liehon; 9. Mai 1859; 20. Oktober 1860; Rückzahlung; 10,18 M.
18438. Boilau, Helene Maria, ohne Gewerbe, Metz; 12. Juli 1859; 5. Oktober 1860; Rückzahlung; 45,35 M.
18440. Gérardin, Joseph, Kutscher, Metz; 2. August 1859; 13. Januar 1860; Rückzahlung; 3,67 M.
18447. Krémer, Johann, Wagenfabrikant, Metz; 20. August 1859, 28. März 1860; Rückzahlung; 7,13 M.
18448. Poinsignon, Dominicus, Gärtner, Montigny b. Metz; 22. August 1859; 12. Dezember 1860; Rückzahlung; 9,25 M.
18449. Jacquemot, Michel, Maurer, Grigy; 23. August 1859; 9. November 1860; Rückzahlung; 17,94 M.
18450. Sibille, Josef, Arbeiter, Montigny b. Metz; 23. August 1859; 30 Mai 1860; Rückzahlung; 3,57 M.
18455. Clairadin, Ludwig Marie Renatus, Militär, Metz; 9. November 1859; 7. April 1860; Rückzahlung; 0,15 M.
18459. David, Ludwig, Militär, Metz; 28. November 1859; 10. Januar 1860; Rückzahlung; 0,72 M.
18460. Braun, Margaretha, Dienstmagd, Metz; 5. Oktober 1859; 13. Januar 1860; Rückzahlung; 0,40 M.
18464. Mangeot, August, Küfer, Metz; 4. November 1859; 19. Oktober 1860; Rückzahlung; 9,10 M.
18465. Jacquot, Karl Nikolaus, Schutzmann, Metz; 11. November 1859; 15. Juni 1860; Rückzahlung; 7,62 M.
18466. Bon, Ferdinand Friedrich Desiderius, Militär, Metz; 11. November 1859; 10. April 1860; Einzahlung; 34,39 M.
18468. Renaud, Maria Anna, Fayencehändlerin, Metz; 18. November 1859; 2. Januar 1860; Rückzahlung; 0,61 M.
18472. Brousseau, Ludwig Eugen, Waffenkontroleur, Metz; 10. Dezember 1859; 21. Januar 1860; Rückzahlung; 1,87 M.
18476. Burtin, Georg, ohne Gewerbe, Metz; 2. Januar 1860; 2. Januar 1860; Einzahlung; 76,47 M.
18477. Bour, Johann Baptist, Schriftsetzer, Metz; 2. Januar 1860; 2. Januar 1860; Einzahlung; 6,14 M.

Digitized by Google

18483. Bognet, Maria, ohne Gewerbe, Metz; 10. Januar 1860; 10. Januar 1860; Einzahlung; 22,57 M.
18497. Koch, Philipp, ohne Gewerbe, Metz; 23. Januar 1860; 27. Februar 1860; Rückzahlung; 3,40 M.
18500. Dessséré, Heinrich Ernst, Militär, Metz; 28. Januar 1860; 1. Juni 1860; Rückzahlung; 3,84 M.
18521. Raulin, Felix, Bahnbeamter, Le Sablon; 25. Februar 1860; 26. Dezember 1860; Rückzahlung; 14,18 M.
18533. Villiet, Karl August, Handarbeiter, Metz; 10. April 1860; 17. Juli 1860; Rückzahlung; 4,54 M.
18541. Royer, Luise, Näherin, Metz; 7. Mai 1860; 24. Oktober 1860; Rückzahlung; 2,54 M.
18543. Pinel, Alexius Jakob, Militär, Metz; 11. Mai 1860; 13. Oktober 1860; Einzahlung; 86,65. M.
18551. Greffin, Maria Augusta, Ehefrau Hocquard, Taglöhnerin, Metz; 19. Juli 1850; 20. Februar 1860; Rückzahlung; 7,13 M.
18555. Reitter, Peter, Tischler, Metz; 8. Januar 1851; 23. April 1860; Rückzahlung; 8,85 M.
18570. Suzon, Michel, Wagner, Peltre; 12. Januar 1850; 13. Januar 1860; Rückzahlung; 15,14 M.
18583. Bouchy, Franz, Uhrmacher; 26. Mai 1860; Rückzahlung; 38,41 M.
18585. Ducasse, Eduard, Eigenthümer, Jouy-aux-Arches; 19. August 1850; 18. Februar 1860; Rückzahlung; 0,76 M.
18586. Ory, Clotilde, ohne Gewerbe, Jouy-aux-Arches; 19. August 1850; 18. Februar 1860; Rückzahlung; 2,61 M.
18617. Thoby, Nikolaus, Leistenschneider, Metz; 15. November 1851; 17. August 1860; Rückzahlung; 10,67 M.
18636. Proux, Michel, Dachdecker, Metz; 1851; 31. Januar 1860; Rückzahlung; 0,62 M.
18638. Leroy, Franz, Drechsler, Montigny bei Metz; 6. Februar 1855; 6. Oktober 1860; Rückzahlung; 12,41 M.
18640. Bobudé, Ludwig, Militär, Metz; 21. Februar 1855; 9. April 1860; Rückzahlung; 13,12 M.
18646. Alesch, Peter, Kommis, Metz; 26. Dezember 1860; Rückzahlung; 5,23 M.
18745. Jean, Katharina, Dienstmagd, Anserweiler; 23. Juni 1860; 23. Juni 1860; Einzahlung; 114,23 M.
18746. Jean, Franz Johann, Lehrling, Bolchen; 23. Juni 1860; 23. Juni 1860; Einzahlung; 114,23 M.
18747. Jean, Christoph Johann, Gärtner, Etain; 23. Juni 1860; 23. Juni 1860; Einzahlung; 114,23 M.
18748. Brame, Julius Romanus Heinrich, Militär, Metz; 23. Juni 1860; 25. Dezember 1860; Rückzahlung; 3,86. M.
18751. Jeamme, Peter, Gärtner, Maizières bei Metz; 27. Juni 1860; 11. Dezember 1860; Rückzahlung; 7,63 M.
18762. Poline, Michel, Schneider, Coincy; 10. Juli 1860; 5. Dezember 1860; Rückzahlung; 3,86 M.
18764. Joly, Franz Ludwig, Prinzipal, Metz; 11. Juli 1860; 10. Dezember 1860; Rückzahlung; 9,29 M.
18771. Renaud, Barbara, Hutmacherin, Metz; 23. Juli 1860; 24. Dezember 1860; Rückzahlung; 4,72 M.
18818 Bonnemay, Johann Franz; 26. November 1860; 26. Dezember 1860; Einzahlung; 60,10 M.
21478. Mathis, Josef, Schlosser, Metz; 5. Juli 1850; 27. März 1860; Rückzahlung; 0,19 M.
21493. Schmitt, Susanna, Ehefrau Guérinot, Dienstmagd, Metz; 27. Juni 1851; 19. Dezember 1860; Rückzahlung; 12,33 M.
21494. Breton, Sebastian, Handarbeiter, Metz; 16. Juli 1851; 31. Dezember 1860; Rückzahlung; 1,89 M.
21495. Maitrevalet, Christine, ohne Gewerbe, Sablon; 1. August 1851; 3. Oktober 1860; Rückzahlung; 29,62 M.
21499. Garçon, Anna, Wittwe Christiann, ohne Gewerbe, Metz; 29. Mai 1860; Rückzahlung; 8,70 M.
21501. Beaucourt, Dominik, Steinhauer, Orny; 6. März 1852; 13. Januar 1860; Rückzahlung; 0,60 M.
21504. Heim, Marie Viktorine, Ehefrau Collignon, ohne Gewerbe, Metz; 23. April 1852; 20. Mai 1859; Rückzahlung; 0,20 M.
21507. Hesse, Margaretha, ohne Gewerbe, Metz; 15. November 1852; 1. Februar 1860; Rückzahlung; 0,62 M.
21510. Gobinet, Johanna, Ehefrau Dassise, Dienstmagd, Metz; 1. März 1853; 28. Dez. 1860; Rückzahlung; 28,35 M.
21522. Schneider, Marie, Büglerin, Metz; 1824; 25. Juli 1860; Rückzahlung; 21,59 M.
21749. Barette, Franz August, Minderjähriger, Metz; 4. Februar 1850; 17. August 1860; Rückzahlung; 4,46 M.
21753. Prud'homme, Johann, Schlosser; 11. Februar 1850; 16. März 1860; Rückzahlung; 0,40 M.
21828. Paquin, Johann Louis, Lehrling; 13. Juli 1850; 26. Juli 1860; Rückzahlung; 0,61 M.
21915. Peltier, Joseph, Schuhmacher, Metz; 13. Juli 1850; 26. Dezember 1860; Rückzahlung; 6,94 M.
21933. Mellinger, Margaretha, Wittwe Michel, Arbeiterin, Metz; 29. Juli 1850; 15. Dez. 1860; Rückzahlung; 32,26 M.
21943. Beber, Johann, Militär, Metz; 16. August 1850; 4. Januar 1860; Rückzahlung; 0,01 M.
21947. Lallement, Marie Julian Nikolaus, ohne Gewerbe, Metz; 16. August 1850; 14. November 1860; Rückzahlung; 3,88 M.
24581. Lelong, Franziska, Ehefrau Renaud, ohne Gewerbe, Liehon; 24. Juni 1854; 22. Dezember 1860; Rückzahlung; 27,77 M.
24587. Demuyser, Marie Philippine, Wittwe Perrin, ohne Gewerbe, Talingen; 3. April 1855; 5. Dezember 1860; Rückzahlung; 21,37 M.
24682. Picard, Nikolaus, Friseur, Metz; 22. November 1850; 15. Januar 1860; Rückzahlung; 0,34 M.
24863. Vexler, Margaretha, Dienstmagd, Metz; 16. November 1855; 17. Dezember 1860; Rückzahlung; 4,46 M.
24953. Knapp, Josephine, Minderjährige, Metz; 20. November 1854; 16. Juni 1860; Rückzahlung; 13,71 M.
29081. Renaudin, Marie Anna, Dienstmagd; 29. Oktober 1845; 8. Januar 1853; Rückzahlung; 0,29 M.
33006. Mallinger, Nikolaus, Bierbrauer, Metz; 24. November 1851; 25. Juni 1860; Rückzahlung; 2,19 M.
33015. Remy, Franz Emil, Wirth, Ars a. d. Mosel; 8. April 1857; 28. September 1860; Rückzahlung; 42,58 M.
33129. Gaspard, Franz, Schreiner, Montois; 7. Februar 1852; 10. März 1860; Rückzahlung; 3,23 M.
33131. Chalois, Louis Victor, Spezereihändler, Montigny b. Metz; 28. April 1852; 11. Dezember 1860; Rückzahlung; 1,83 M.
36073. Weiler, Rosina, Stickerin, Metz; 28. August 1844; 3. Januar 1860; Rückzahlung; 0,52 M.

Digitized by Google

36127. Garcin, Marie Amata, Lehrerin, Metz; 14. April 1852; 30. November 1860; Rückzahlung; 5,59 M.
36160. Houin, Marie Anna, Ehefrau Brouant, ohne Gewerbe, Metz; 1. Oktober 1852; 3. Oktober 1860; Rückzahlung; 18,33 M.
36163. Arnould, Johann Nikolaus, Maurer, Metz; 31. Dezember 1852; 22. Dezember 1860; Rückzahlung; 1,91 M.
36189. Mirjolet, Hyacinthus, Hufschmied, Pierrevillers; 15. Mai 1855; 13. April 1860; Rückzahlung; 3,75 M.
36193. Bérard, Julius, Kellner, Metz; 6. Juli 1855; 9. Juli 1860; Rückzahlung; 7,37 M.
36209. Thomas, Henrike Charlotte Felicie, ohne Gewerbe, Metz; 29. April 1846; 21. Dezember 1860; Rückzahlung; 6,47 M.
36297. Cambray, Margaretha, Wiederverkäuferin, Metz; 14. Juli 1852; 10. März 1860; Rückzahlung; 1,83 M.
36579. Boulanger, Michael, Eigenthümer, Ars a. d. Mosel; 28. Januar 1853; 6. Juni 1858; Rückzahlung; 6,94 M.
36641. Proiche, Philipp Louis Evariſt, Minderjähriger, 1. April 1853; 4. Februar 1860; Rückzahlung; 1,89 M.
36677. Jacquin, Anna Marie Joſephine, Eheſr. Munier, ohne Gewerbe, Metz; 10. Januar 1851; 18. Februar 1860; Rückzahlung; 5,53 M.
36695. Glaize, Felix, Schuhmacher, Metz; 4. April 1857; 17. Februar 1860; Rückzahlung; 2 M.
36698. Mallinger, Marie, Minderjährige, Metz; 6. Mai 1857; 25. Juni 1860; Rückzahlung; 4,40 M.
48180. Thiebaut, Louis, Ebeniſt, Metz; 23. September 1853; 28. April 1860; Rückzahlung; 22,02 M.
48202. Schneider, Paulina Magdalena, ohne Gewerbe, Longeville bei Metz; 2. April 1853; 7. April 1860; Rückzahlung; 0,59 M.
48239. Lejail, Karl, Glasmaler, Montigny; 28. Juni 1853; 9. Januar 1860; Rückzahlung; 0,62 M.
48286. Le Gall, Heinrich, Minderjähriger, Metz; 16. Juli 1856; 8. Dezember 1860; Rückzahlung; 73,92 M.
48631. Gumain, Lucie Regina, Köchin, Metz; 1. Auguſt 1853; 22. Mai 1860; Rückzahlung; 15,16 M.
48685. Jacquemin, Dominik, Gärtner, Ars an der Moſel; 19. November 1853; 20. Februar 1860; Rückzahlung; 2,84 M.
48731. Frecquenez, Alphons Theodor, ohne Gewerbe, Briey; 21. Januar 1854; 21. März 1860; Rückzahlung; 0,26 M.
48687. Bourguignon, Dominik, Eigenthümer, Vallières; 21. November 1853; 19. November 1860; Rückzahlung; 133,35 M.
48745. Dumoulin, Paul, Handarbeiter, Magny; 18. Februar 1854; 16. März 1860; Rückzahlung; 6,47 M.
48776. Martin, Anna, Minderjährige, Metz; 15. Januar 1855; 29. Oktober 1860; Rückzahlung; 2,84 M.
48788. Ulmer, Marie, Dienſtmagd, Metz; 15. Oktober 1855; 25. Januar 1860; Rückzahlung; 2,45 M.
48798. Parcot, Katharina, ohne Gewerbe, Metz; 9. Juli 1856; 23. April 1860; Rückzahlung; 6,41 M.
48803. Schmitz, Louis, Kaffee-Wirth, Metz; 2. März 1857; 26. September 1860; Rückzahlung; 31,95 M.
54168. Chazelle, Joſephine Thereſia, Zettlerin, Metz; 29. April 1853; 15. Februar 1860; Rückzahlung; 0,26 M.
54230. Jacques, Margaretha, Dienſtmagd, Metz; 1821; 7. März 1860; Rückzahlung; 0,62 M.
54275. Goulon, Joſeph, Wagner, Magny; 12. Mai 1854; 26. Dezember 1860; Rückzahlung; 13,42 M.
54300. Roger, Friedrich Julian, Mechaniker, Metz; 3. Mai 1856; 12. März 1860; Rückzahlung; 0,26 M.
54322. Perſy, Adolf Emmanuel Peucherie, Wallmeiſter, Metz; 16. März 1855; 12. April 1860; Rückzahlung; 6,85 M.
54327. Naſſoy, Anna, Dienſtmagd, Metz; 29. September 1855; 6. Auguſt 1860; Rückzahlung; 287,30 M.
54344. Dellajagoma, Louis, ohne Gewerbe, Metz; 3. Oktober 1856; 4. März 1860; Rückzahlung; 18,52 M.
62097. Thomas, Michel, Minderjähriger, La Maxe; 5. März 1855; 19. März 1860; Rückzahlung; 2,02 M.
62098. Thomas, Louis, Minderjähriger, La Maxe; 5. März 1855; 19. März 1860; Rückzahlung; 2,02 M.
62100. Houin, Franziska, Wittwe Dieudonné, Eigenthümerin, Servigny; 16. März 1855; 13. Oktober 1860; Rückzahlung; 18,99 M.
62104. Robert, Eliſabetha, ohne Gewerbe, Metz; 1838; 8. Februar 1860; Rückzahlung; 1,97 M.
62124. Laugaudin, Louis Anton Juſtin, Minderjähriger, Metz; 3. Februar 1847; 25. September 1860; Rückzahlung; 1,80 M.
62125. Hyronimus, Franz, Beamter, Metz; 1835; 12. Mai 1860; Rückzahlung; 0,14 M.
62209. Weber, Mathias, Wirth, Montoy-Flanville; 25. Februar 1856; 30. Juni 1860; Rückzahlung; 12,64 M.
62210. Niclour, Katharina, Ehefrau Zémer, Büglerin, Rombach; 26. Februar 1856; 15. Mai 1860; Rückzahlung; 15,56 M.
62228. Martin, Chriſtoph, Gärtner, Crépy; 27. November 1849; 2. Februar 1860; Rückzahlung; 3,57 M.
62234. Simeon, Auguſtin, Eigenthümer, Metz; 1827; 4. Januar 1860; Rückzahlung; 0,06 M.
62268. Worms, Lion, Tuchhändler, Delme; 6. Januar 1856; 20. Auguſt 1860; Rückzahlung; 2,61 M.
62273. Petitdidier, Johann Franz, Weber, Holacourt; 27. Juni 1856; 7. April 1860; Rückzahlung; 1,91 M.
62275. Herman, Barbara, Ehefrau Gama, ohne Gewerbe, Metz; 28. Juni 1856; 18. Auguſt 1860; Rückzahlung; 26,47 M.
62287. Lejeune, Nikolaus, Gärtner, Metz; 3. Februar 1857; 16. März 1859; Rückzahlung; 1,90 M.
62291. Poulet, Hippolyt Thomas, Gärtner, Montigny b. Metz; 30. März 1849; 14. Mai 1860; Rückzahlung; 10,78 M.
62292. Duviviers, Franz, ohne Gewerbe, Metz; 24. April 1849; 11. Juni 1860; Rückzahlung; 8,82 M.
62307. François, Barbara Melanie, Stickerin, Metz; 5. Auguſt 1850; 30. November 1860; Rückzahlung; 2,90 M.
62310. Enders, Jakob Chriſtian, Handarbeiter, Longeville b. Metz; 2. November 1860; Rückzahlung; 4,99 M.
62317. François, Maria, ohne Gewerbe, Metz; 19. September 1857; 14. November 1860; Rückzahlung; 3,41 M.
62322. Cuiſinier, Johann, penſion. Zollbeamter, Metz; 7. November 1857; 3. Dezember 1860; Rückzahlung; 17,15 M.

Digitized by Google

62320. Poulmaire, Claudius, Beamter, Metz; 19. Oktober 1857; 22. Juni 1860; Rückzahlung; 2,08 M.
62323. Jourdain, Franz Josef, Soldatenkind, Metz; 7. November 1857; 4. August 1860; Rückzahlung; 8,81 M.
62326. Clause, Anna, Dienstmagd, Metz; 4. Januar 1858; 5. Mai 1860; Rückzahlung; 7,63 M.
62330. May, Palmire, Minderjährige, Metz; 2. April 1858; 1. Oktober 1860; Rückzahlung; 6,85 M.
62337. Nicolas, Dominik, Gärtner, Ballières; 24. Juli 1858; 4. Mai 1860; Rückzahlung; 4,13 M.
62351. Bloch, Clementine, Minderjährige, Metz; 29. November 1858; 3. April 1860; Rückzahlung; 5,02 M.
62358. Alizé, Nikolaus, Handarbeiter, Metz; 16. Februar 1859; 19. März 1860; Rückzahlung; 1,91 M.
62359. Pilla, Karl, Steinhauer, Metz; 3. Mai 1859; 12. November 1860; Rückzahlung; 6,93 M.
62421. Beffin, Christoph, Zollbeamter, Deutsch-Oth; 28. Juli 1856; 4. Januar 1860; Rückzahlung; 0,57 M.
62431. Reis, Peter, Tischler, Woippy; 20. September 1856; 6. Januar 1860; Rückzahlung; 0,24 M.
62436. Hesling, Peter, Schreiner, Metz; 27. Oktober 1856; 2. Januar 1860; Rückzahlung; 0,79 M.
62438. Murschel, Georg, Schmied, Metz; 8. November 1856; 4. Januar 1860; Rückzahlung; 0,02 M.
62444. Martignon, Maria, Taglöhnerin, Rozérieulles; 24. November 1856; 9. September 1859; Rückzahlung; 0,54 M.
62448. Petitjean, Katharina, ohne Gewerbe, Liocourt; 13. Dezember 1856; 18. Januar 1860; Rückzahlung; 0,37 M.
62454. Diedrich, Helena, Dienstmagd, Metz; 7. Januar 1857; 18. Januar 1860; Rückzahlung; 0,45 M.
62463. Bellon, Josephine Maria, Minderjährige, Metz; 4. Februar 1857; 14. Januar 1860; Rückzahlung; 0,49 M.
62464. Nennig, Maria, Dienstmagd, Metz; 9. Februar 1857; 21. März 1860; Rückzahlung; 7,12 M.
62499. Blaise, Franz, ohne Gewerbe, Metz; 11. Juni 1850; 29. Oktober 1860; Rückzahlung; 56,20 M.
62509. Schmitt, Katharina, ohne Gewerbe, Blettingen; 4. Dezember 1857; 31. Oktober 1860; Rückzahlung; 64,13 M.
62514. Clément, Katharina, Büglerin, Vaux; 13. Januar 1858; 12. Juni 1860; Rückzahlung; 8,10 M.
62515. Carbonnet, Johann Louis, Maurer, Pagny bei Goin; 23. Januar 1858; 10. März 1860; Rückzahlung; 10,79 M.
62527. Gambette, Justine Agatha, Büglerin, Metz; 12. Juli 1858; 16. Juli 1860; Rückzahlung; 2,08 M.

Sparkasse zu Saargemünd.

1028. Reb, Anna Maria, Dienstmagd, Saargemünd; 29. Oktober 1854; 18. März 1860; Rückzahlung; 7,59 M.
1405. Arnuld, Adam, Beamter, Großblittersdorf; 10. August 1856; 2. Dezember 1860; Rückzahlung; 35,91 M.
1787. Schmitt, Katharine, Minderjährige, Saargemünd; 29. August 1858; 23. Dezember 1860; Rückzahlung; 4,85 M.
1890 Klein, Magdalena, Minderjährige, Saargemünd; 6. Februar 1859; 19. Januar 1860; Rückzahlung; 0,13 M.
1915. Haaß, Felix Herrmann, Beamter, Saargemünd; 27. März 1859; 13. Mai 1860; Rückzahlung; 3,74 M.
1930. Jung, Louise, Dienstmagd, Saargemünd; 1. Mai 1859; 26. August 1860; Rückzahlung; 3,55 M.
2194 Restlé, Barnabé, Müller, Steinbach bei Saargemünd; 5. August 1860; 7. Oktober 1860; Rückzahlung; 0,20 M.

Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Comp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google